This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

NYPL RESEARCH LIBRARIES
3 3433 07594209 8

Archiv
des
Criminalrechts

Herausgegeben
von
Ernst Ferdinand Klein
Königl. Preuß. Geheimen Obertribunals-Rath ꝛc.
Gallus Aloys Kleinschrod
Hofrath und Professor der Rechte auf der Julius-Universität zu Würzburg ꝛc.
und
Christian Gottlieb Konopak
Professor der Rechte zu Halle.

Fünfter Band.

Halle
bey Hemmerde und Schwetschke
1804.

THE NEW YORK
PUBLIC LIBRARY
ASTOR, LENOX AND
TILDEN FOUNDATIONS.
1907 L

Archiv
des
Criminalrechts

Herausgegeben
von
Ernst Ferdinand Klein
Königl. Preuß. Geheimen Obertribunals-Rath ꝛc.

Gallus Aloys Kleinschrod
Hofrath und Professor der Rechte auf der Julius-Universität zu Würzburg ꝛc.

und

Christian Gottlieb Konopak
Professor der Rechte zu Halle.

Fünften Bandes erstes Stück.

Halle
bey Hemmerde und Schwetschke
1803.

THE NEW YORK
PUBLIC LIBRARY
398212
ASTOR, LENOX AND
TILDEN FOUNDATIONS.
R 1907 L

Inhalt.

I. Ueberſicht der Litteratur des peinlichen Rechts von den Jahren 1800. und 1801. von Kleinſchrod. S. 1

II. Theoretiſche Betrachtungen über das Recht der peinlichen Gerichtsbarkeit auf fremdem Gebiete. von D. F. v. Aug. 35

III. Iſt der Fleiſchverkauf von abgeſchlachtetem kranken Viehe ein Verbrechen, und zu welchen Arten des Verbrechens gehört derſelbe? Nebſt Aufführung einiger Begründungsanzeigen dieſes Verbrechens. von J. T. Werner. 53

IV. Ueber die zweckmäßigſte Benutzung des Augenblicks des erſten Erſcheinens der Verbrecher vor Gericht; — nebſt einem Criminalfalle, als Beleg der aufgeſtellten Grundſätze, von P. 72

V. Ueber die Theorie der Strafrechtsbegründung; von J. Werner. 105

VI. De crimine perduellionis atque majestatis apud priſcos Romanos et de eo, quod inter utrumque jam liberae reipublicae tempore fuit diſcrimine proluſio. Qua examinis publici diebus V. et VI. April. inſtituendi ſolennitatem indicit Henr. Chriſt. Conr. Grünebuſch, Rector. Cellis. Ex officina Schulziana clɔlɔccll. Im Auszuge, mit Anmerkungen, von Konopak. S. 121

VII. Ueber Herrn Feuerbach's Betrachtungen über den 159ſten Artikel der P. G. O. Von Konopak. 142

VIII. Ueber Développement de la théorie des lois criminelles par la comparaiſon de pluſieurs législations anciennes et modernes, notamment de Rome, de l'Angleterre et de la France; ſuivi de l'application de cette théorie dans un projet de code criminel, correctionel et de police. Par Scipion Bexon, ancien officier du miniſtère public avant la révolution; depuis commiſſaire du roi près un tribunal, accuſateur militaire, accuſateur public, juge, directeur du Jury et préſident du tribunal criminel de la Seine, maintenant Vice-préſident du tribunal de première inſtance, et notable national du même departement. Tom. I. et II. Paris chez Garrery, libraire, rue de Seine. Nivoſe, an X. (1801.) Von C. G. Klein. 154

Archiv des Criminalrechts.

Fünften Bandes Erſtes Stück.

I.

Ueberſicht der Litteratur des peinlichen Rechts von den Jahren 1800. und 1801.; von Kleinſchrod.

Das letzte Jahr des achtzehnten und das erſte des neunzehnten Jahrhunderts haben zuſammen ungefähr eine ſolche Maſſe von Schriften über das peinliche Recht geliefert, als eines der nächſt vorhergehenden Jahre. Die Beſchaffenheit der Litteratur von 1800. und 1801. beſteht ungefähr darin, daß mehr Bearbeitung einzelner Theile, als des Ganzen, mehr Bearbeitung der aufgeſtellten Grundſätze, als Aufſtellung neuer Anſichten geliefert ward.

In der nämlichen Art, wie ich die vorigen Ueberſichten lieferte, will ich von der neueſten Litteratur der genannten Jahre Rechenſchaft ablegen.

I.

Der ganze Umfang des peinlichen Rechts iſt in folgenden drey Werken dargeſtellt.

1. C. A. Tittmann Grundlinien der Strafrechtswiſſenſchaft und der deutſchen Strafgeſetzkunde. Leipzig. 418. S. 8.

Im Ganzen iſt dies Werk nach dem Verſuche über die wiſſenſchaftliche Behandlung des peinlichen Rechts bearbeitet. Es hat einen weitern Umfang, als die gewöhnlichen Lehrbücher, und umfaßt verſchiedene ſtrafbare Handlungen, die man bisher vom peinlichen Rechte ausſchloß, und zur Polizey verwies. Zweckmäßige Anordnung des Ganzen, Richtigkeit der Grundſätze, Genauigkeit in den Beſtimmungen zeichnen dies Lehrbuch vortheilhaft aus.

2. Lehrbuch des gemeinen in Deutſchland geltenden peinlichen Rechts, vom Profeſſor Feuerbach. Gießen 1801. 527. S. gr. 8.

Iſt ganz im Geiſte der vorigen Schriften des Verfaſſers geſchrieben. Die allgemeinen Grundſätze ſind aus der bekannten Reviſion genommen, im ſpeciellen Theile herrſcht ſtrenge Anhänglichkeit an das poſitive peinliche Recht. Auch dieſes Lehrbuch verdient wegen des durchgängig darin herrſchenden Scharfſinns, der Vollſtändigkeit, der zweckmäßigen Anordnung und Stellung des Ganzen eine der erſten Stellen.

3. G. H. Hodermann Lehrbuch des deutſchen peinlichen Rechts. Leipzig 1800. I. Th. 694 II. Th. 727. S. gr. 8.

Dies

Dies Werk ist in keinem Betrachte ein Gewinn für die Wissenschaft. Ohne die neuern Schriften des peinlichen Rechts zu benutzen, wandelt der Verfasser die Pfade der Rechtslehrer, welche vor 30 bis 50 Jahren das Criminalrecht cultivirten; und deren Grundsätze nimmt er ohne Selbstprüfung geradezu an. Das Ganze ist also mehr eine compilirte Darstellung des peinlichen Rechts der ältern Zeit, welches sich aber in unsern Tagen merklich geändert hat.

II.

Die allgemeinen Grundsätze des peinlichen Rechts

A. überhaupt

haben drey Bearbeiter gefunden:

a. K. T. Gutjahr Strafe und Bestrafung. Leipzig 1800. 366. S. 8.

Unter der Rubrik: Strafe, behandelt der Verf. die allgemeinen Grundsätze von der Natur und der Beschaffenheit der Strafen, sondert ihren Begriff von verwandten Gegenständen ab, und leitet die Existenz der Strafen von der Uebereinkunft der Mitglieder einer Gesellschaft ab, daß jeder Beleidiger sich ein Uebel soll auflegen lassen. Er will den Strafzweck nur auf den Beleidiger berechnet wissen, und ist deswegen ein Gegner der Todesstrafen. Die Größe der Strafe soll nach der Größe der Beleidigung beurtheilt

werden, und der Zweck der Strafe darin beſtehen, daß die Handlung nicht wieder begangen werde. Der Entſtehungsgrund des Verbrechens ſoll die Gattung des Strafmittels, die Aeußerungsart deſſelben die Art der Ausübung der Strafe an die Hand geben: die Rubrik vom Gegenſtande der Strafe begreift die Lehren vom dolus, culpa, Theilnahme an Verbrechen anderer, Verſuche des Verbrechens u. a. m. in ſich.

Unter dem Titel: Beſtrafung, werden verſchiedene Lehren des peinlichen Proceſſes, z. B. von Vertheidigungen, Milderungsgründen, Beweiſen und Urtheilen, erörtert. Im Ganzen hat der Verfaſſer ſeine Meinungen gut und befriedigend ausgeführt, doch iſt nach meiner Meinung der erſte Theil der Schrift von Strafe beſſer, als der zweyte von Beſtrafung ausgefallen.

b. J. B. Müller Verſuch über Anwendung der Grundſätze des Naturrechts auf peinliche Verbrechen. Ronneburg 1800. 263. S. 8.

Ohne beſtimmten Plan geht der Verfaſſer verſchiedene Verbrechen und Strafen durch, und unterſucht die Urſachen der Strafbarkeit der erſten, und die Anwendbarkeit der zweyten. Mangel an Gründlichkeit, Beſtimmtheit und Philoſophie iſt der herrſchende Character dieſer Schrift.

c. J. Stürzer über die Rückſichten, die der Geſetzgeber bey Verfaſſung eines neuen Strafcodex zu nehmen hat. Landshut 1801. 178. S. 8.

Der

Der Verf. ſtellt die allgemeinen Grundſätze von Beſtrafung der Verbrechen großentheils nach Anleitung neuerer Schriftſteller dar, und zeigt den Abſtand des alten Codex juris bavar. crimin. gegen dieſe Grundſätze. Dann folgen eine Beurtheilung der Strafbarkeit einiger Verbrechen, der Anwendbarkeit der Strafen, und die Grundzüge des Criminalverfahrens. Gute Auswahl der von Andern aufgeſtellten Grundſätze und zweckmäßige Anwendung derſelben ſind das Gepräge dieſer Schrift. Doch wäre zu wünſchen, daß der Verfaſſer in der Lehre von Verbrechen und vom Criminalverfahren vollſtändiger geweſen, und tiefer eingedrungen wäre.

B. Die einzelnen Lehren der allgemeinen Grundſätze haben folgende Bearbeiter gefunden:

1. Ueber Strafrecht haben wir erhalten:

a. Ueber den Urgrund des Strafrechts, von J. K. Schmid. Augsburg 1801. 204. S. 8.

Der Verfaſſer leitet das Strafrecht von dem urſprünglichen Rechte der Menſchheit zur Herſtellung des verletzten Rechts der natürlichen Gleichheit, und von der Uebertragung dieſes Rechts an den Staat ab. Eine Kritik der bisher aufgeſtellten Meinungen über das Strafrecht macht den meiſten Inhalt dieſer Schrift aus, mit welcher man alle Urſache hat, zufrieden zu ſeyn.

b. Bergk über die Strafgerechtigkeit und Strafklugheit im Archive des Criminalrechts II. B. IV. St. N. 7.

Die Strafgerechtigkeit äußert ſich dem Verfaſſer zufolge durch ſtrenge juriſtiſche Wiedervergeltung, die allein vor ihr beſtehen kann; wenn der Gerechtigkeit ein Genüge geſchehen iſt, ſo kann die Klugheit auch andere Zwecke damit verbinden, beſonders die Abſicht, den Verbrecher zu beſſern, und auf das Publikum zu wirken. Dieſe Sätze ſind auf befriedigende Art ausgeführt.

c. H. A. Vezin die Befugniſſe des Staats in Hinſicht auf Rechtsverletzungen. Osnabrück 1800. 40. S. 8.

Der Verfaſſer dieſer artigen und gründlichen Skizze leitet das Strafrecht von dem Rechte, ſich gegen Rechtsverletzungen zu ſichern, ab, welches dem Staate von deſſen Mitgliedern übertragen iſt.

d. Ueber den Unterſchied zwiſchen einem wahrſcheinlichen Rechte und einem gewiſſen Rechte, nach Gründen der Wahrſcheinlichkeit zu handeln, beſonders in Beziehung auf das Präventionsrecht, von Klein, im Archive III. B. 4. St. N. 7.

Der Zweck dieſes Aufſatzes geht dahin, zu zeigen, daß man ein gewiſſes Recht habe, ſolche Maasregeln zu ergreifen, welche nach Gründen der Wahrſcheinlichkeit hinlänglich ſind, künftige Rechtsverletzungen abzuwenden.

e. Cavan Gedanken über das Sicherungs- oder Sicherheitsrecht; in Koemanns Denkwürdigkeiten und Tagsgeſchichte der preußiſchen Staaten. Jänner 1801. nr. 5.

Der

Der Verfaſſer glaubt, daß Sicherungsmittel nichts anders, als Strafe, und deswegen unzuläſſig ſeyen, weil man nie wiſſen könne, ob jemand in der Zukunft Verbrechen begehen werde; der Polizey liege es ob, künftigen Verbrechen vorzubeugen.

2. Zur Imputationslehre haben wir folgende wichtige Beyträge erhalten:

a. Vorläufige Bemerkungen über die Zurechnung der Verbrechen zur Strafe, von C. F. Klein. Im Archive II. B. 4. St. nr. 4.

Der Herr Verfaſſer liefert hier kurze Sätze über dieſe Lehre, welche allen Beyfall verdienen; und deren weitere Ausführung ſehr zu wünſchen iſt. Dieſe Sätze haben einen doppelten Plan, eine Reihe derſelben geht von der Theorie der Geſetze, die andere von dem Zwecke der Strafe aus, die dabey zum Grunde gelegte Theorie iſt die durch die Natur der Strafgeſetze modifizirte Freyheitstheorie.

b. Klein über die Unmöglichkeit die Feuerbachſche Theorie, ſo weit ſie ſich auf die Milderung oder Schärfung der Strafe wegen natürlicher Schwäche und Stumpfheit der Geiſteskräfte beziehet, praktiſch anzuwenden; im Archive III. B. 3. St. nr. 7.

c. Ueber Milderungsgründe, welche aus den vom Staate gebilligten Neigungen und Vorurtheilen erwachſen, von Klein; im Archive IV. B. 1. St. nr. 6.

Der berühmte Herr Verfaſſer nimmt dann einen Milderungsgrund an, wenn die irrige Maxime

xime und Neigung dem Staate durchgänaig vortheilhaft iſt, und nur zufällig eine äußere ſchädliche Handlung daraus entſteht; wenn aber die Maxime und Neigung dem Staate nicht in allen, aber doch den meiſten Fällen zuträglich iſt, dann iſt der Regel nach keine Milderung gedenkbar.

d. E. F. Klein von dem Unterſchiede der ſubjektiven und objektiven Gefährlichkeit des Verbrechens und Verbrechers; im Archive II. B. 4. St. nr. 8.

Dem Herrn Verfaſſer zufolge beſtimmt zwar die objektive Gefährlichkeit der Handlung das Urtheil, aber die ſubjektive darf nicht bey Seite geſetzt werden.

e. In wiefern können moraliſche Perſonen beleidigen und beleidigt werden, von E. F. Klein; im Archive III. B. 3. St. nr. 2.

In dieſer gründlichen Abhandlung wird gezeigt, daß moraliſche Perſonen ſelbſt eigentlich nicht an ihrer Perſon oder Ehre können angegriffen werden, wohl aber, daß alle oder einzelne Individuen einer Gemeinde beleidigt werden, daß ferner die Geſellſchaft als ſolche, als Verbrecherin nicht könne geſtraft werden.

3. Ueber Dolus und Culpa ſind erſchienen:

a. Feuerbach Betrachtungen über dolus und culpa überhaupt, und den dolus indirectus insbeſondere. In der Bibliothek für die peinliche Rechtswiſſenſchaft und Geſetzkunde. II. B. 1. St. nr. 5.

Der

Der Herr Verf. entwickelt hier die Begriffe, welche er über die genannten Gegenstände in der Revision aufgestellt hatte, mit dem ihm eigenen Scharfsinne. — Der Dolus ist ihm zufolge Bestimmung des Begehrungsvermögens zu einer gewissen Rechtsverletzung als Zweck, mit dem Bewußtseyn der Gesetzwidrigkeit desselben. Die Worte: als Zweck; würde ich in dem Begriffe weglassen, denn Rechtsverletzungen werden gewöhnlich als Mittel zur Erreichung eines gewissen Zwecks begangen. — Wenn der Verfasser S. 236. f. von mir behauptet, ich suche die Wahrheit des Dolus indirectus zu zeigen, und dessen Existenz zu retten: so scheine ich hier misverstanden worden zu seyn. Denn ich behaupte ja deutlich und wiederholt, daß ich den dolus indirectus in den meisten Fällen für eine Culpa, und in einem Falle für einen dolus directus eventualis halte.

Eine Antwort und Beurtheilung dieser Abhandlung hat geliefert:

b. E. F. Klein über dolus und [illegible]; im Archive III. B. 1. St. nr. 6.

worin der Herr Verfasser zeigt, worin er und Herr Feuerbach übereinstimmen, worin sie von einander abweichen.

4. Von Auslegung peinlicher Gesetze handeln:

a. A. C. *Jordan* de propriis legum poenalium interpretandi principiis et speciatim an extensiva interpretatio in iis locum habeat. Goettingae.

b.

b. J. C. A. *Murhard* de legum poenalium interpretandi principiis et in ſpecie de extenſiva earum interpretatione. Marburgi 1800.

Beide Schriften bringen dieſe Lehre um keinen Schritt vorwärts; doch iſt die zweite Schrift um etwas beſſer, als die erſte. Es iſt eben keine erfreuliche Erſcheinung, daß die erſte Abhandlung als Preisſchrift für die beſte unter den eingegangenen erklärt ward.

5. Die Lehre von Verbrechen überhaupt iſt in folgenden Schriften bearbeitet worden:

a. C. S. *Otto* quomodo Icti romani de delictis eorumque poenis philoſophati ſint. Wittenb. 1795. 16 S. 4.

Der Verfaſſer ſucht zu beweiſen, daß die römiſchen Rechtsgelehrten die Grundſätze befolgten, die heut zu Tage aus der Präventionstheorie abgeleitet werden. Der Beweis iſt aber nicht mit hinlänglicher Gründlichkeit und Befriedigung geführt worden.

b. F. C. de *Sauvigny* de concurſu delictorum formali. Marburgi 1800. 124 S. 8.

In dieſer vorzüglich gut geſchriebenen Abhandlung iſt der Satz aufgeſtellt: wenn eine Handlung mehrere Strafgeſetze verletzt, ſo müſſen ſo viele Strafen ſtattfinden, als Verbrechen begangen wurden. Der Beweis davon aus dem römiſchen Rechte iſt ſehr gründlich geführt: minder befriedigend iſt der Beweis aus der Natur der Sache und dem teutſchen Rechte.

c. H.

c. H. J. O. *Hampe* examen communis doctrinae de delictis exceptis. Halae 1800. 28 S. 8.

Eine ziemlich gute Abhandlung über einen nicht sonderlich wichtigen Gegenstand.

Zur Lehre von Strafen überhaupt gehören:

a. Feuerbach der Tod ist das größte Uebel und die abschreckendste Strafe, in der Bibliothek für die peinliche Rechtswissenschaft und Gesetzkunde. II. B. 1. St. nr. 6.

Ein sehr gut geführter Beweis eines Satzes, womit gewiß die größere Mehrheit einverstanden seyn wird.

b. H. B. Wagnitz Ideen und Plane zur Verbesserung der Polizey- und Criminal-Anstalstalten. 1ste Sammlung. 1801. 104 S. gr. 8.

Der würdige Verfasser vermehrt durch diese Schrift die Verdienste, welche er sich über dessen Gegenstand schon erworben hat. Auch diese Schrift enthält in Abhandlungen und historischen Miscellen sehr viel Lehrreiches und Nachahmungswürdiges über solche Institute, welche noch so vieler Verbesserung bedürfen.

c. Biedermanns Bemerkungen über Landesverweisung und Urphede. im Archive III. B. 2 St. nr. 3.

Der Verfasser hält die Landesverweisung für zulässig 1) gegen Fremde, 2) gegen Eingebohrne bey Verbrechen gegen den Staat, wie auch wenn schwer Verdächtige entfliehen, und auf

Ver-

Vorladung ſich nicht ſtellen: die Urphede aber verwirft er ganz.

7. Zur Lehre von Criminaljuſtiz überhaupt ſind erſchienen:

a. Oberthür über den Einfluß religiöſer Anſtalten, insbeſondere der Beicht, auf den Staat und derſelben Verbindung mit der Criminaljuſtiz, im Archive IV. B. 2. St. nr. 2.

Der Herr Verfaſſer wünſcht, daß die öffentlichen Anſtalten der Religion und der Criminaljuſtiz zuſammen auf den gemeinſchaftlichen Zweck des Staats wirken mögen, und ſtellt hierüber ein Ideal auf, welches Aufmerkſamkeit und Beherzigung verdient.

b. Wünſche und Vorſchläge zur Verbeſſerung der Criminaljuſtiz in Teutſchland, im Archive III. B. 1. St. nr. 1.

Der Verfaſſer wünſcht, daß auf dem Reichstage die Reichsſtände gleichförmige Grundſätze über ſolche Gegenſtände der Criminalgewalt feſtſetzen mögen, welche ihre Wirkung nicht in einem teutſchen Gebiete, ſondern in mehrern Ländern äuſſern, z. B. Abſchaffung gemeinſchädlicher Strafen, Ablieferung des beſtraften Verbrechers in ſeinen Geburtsort, Beſtrafung eines jeden Verbrechens am Orte, wo es vorfiel, gegenſeitige Unterſtützung der Richter in Criminalſachen.

Mit dieſem Aufſatze ſind zu verbinden:

c. Einige Bemerkungen zu den Wünſchen und Vorſchlägen zur Verbeſſerung der Criminaljuſtiz in Teutſch-

Teutſchland, von B. Im Archive IV. B. 1. St. nr. 4.

8. Den Standpunkt, wohin das peinliche Recht gehört, beſtimmt

Aſchenbrenner in dem Aufſatze: das peinliche Recht gehört zum Staatsrechte; im Archive IV. B. 1. St. nr. 5.

Die Gründe dafür ſind recht gut dargeſtellt, doch ſind ſie, wenigſtens für mich, nicht überzeugend. Daß der Staat das Strafrecht durch ſeine Richter ausübt, und vermöge eines vollkommenen Rechts die Strafen anlegt, beweiſet noch nicht genug; eben auf dieſelbe Art übt der Staat die Civilgerichtsbarkeit aus.

9. Unter die Rubrik der allgemeinen Grundſätze gehören endlich

a. L. C. G. *Brehme* obſervationes quaedam juris criminalis criticae. Wittenb. 1800. 8. B. 4.

Mittelmäßige Beobachtungen über die angeblich zu engen Grenzen des Criminalrechts, die Unſchicklichkeit des Ausdrucks: peinliches Recht und die zu große Ausdehnung des Hochverraths auf Fälle, die nicht darunter begriffen ſind.

b. Ueber Ulrich Tenglers Layenſpiegel, von Feuerbach, in der Bibliothek für peinliche Rechtswiſſenſchaft. II. B. 1. St. nr. 3.

Der Verfaſſer behauptet mit guten Gründen gegen Schorch, daß Tengler aus Schwarzenbergs bambergiſcher peinlicher Gerichtsordnung, und nicht dieſer aus jenem geſchöpft habe.

III.

Die ſpecielle Lehre von Verbrechen und Strafen iſt in folgenden Schriften bearbeitet worden.

1. Die Lehre von Majeſtätsverbrechen hat durch den von Brabeckſchen Proceß verſchiedene Aufklärungen erhalten. Zunächſt gehört hieher:

Häberlin über das dem Freyherrn Moritz von Brabeck angeſchuldigte Verbrechen der beleidigten Majeſtät. Braunſchweig 1800. 164. und 117. S. 8.

Der berühmte Hr. Verfaſſer entwickelt auf eine treffliche Art die Grundſätze von Majeſtätsverbrechen, und wendet ſie zur Vertheidigung des Freyherrn von Brabeck an, welches ihm auch vollkommen gelungen iſt. Sehr ſchätzbar iſt gleichfalls das Sub M. beygefügte Gutachten des Herrn Hofr. Weber in Roſtock, welches ebenfalls bedeutende Beyträge zur Lehre von Majeſtätsverbrechen liefert.

2. Zur Lehre von Münzverbrechen habe ich einen Beytrag geliefert:

Von Münzverbrechen nach allgemeinen und poſitiv-rechtlichen Grundſätzen, im Archive, IV. B. 2. St. nr. 5.

3. Das crimen de reſiduis habe ich bearbeitet in der Abhandlung:

Ueber die Unterſchlagung des anvertrauten Staatsvermögens, im Archive III. B. 4. St. nr. 5.

4. Ue-

4. Ueber das crimen repetundarum haben wir erhalten:

C. H. *Facilides* de crimine repetundarum. Wittenb. 1801. 2½. S. 4.

Eine mittelmäßige Abhandlung, wodurch dieser Gegenstand wenig gewonnen hat.

5. Ueber geheime Gesellschaften ist eine vorzügliche Schrift erschienen:

Ueber das Verbrechen, geheim zu seyn, und die Strafbarkeit desselben. Ein Beytrag zum Staats- und Criminalrechte. (von Turin). Chemnitz 1801. 8vo. S. 8.

So viel mir bekannt ist, ist dieser Gegenstand noch nie so gründlich und so von allen Seiten untersucht worden. Die Haupttendenz dieser Schrift geht dahin, zu zeigen, daß der Staat befugt sey, sich von dem Zwecke der geheimen Wirksamkeit einer Verbindung und den Mitteln zu dessen Ausführung ohne Vorbehalt zu unterrichten, und die geheime Verbindung nicht unmittelbar zur geheimen Wirksamkeit, aber doch zur Aufhebung der Verschwiegenheit gegen die Staatsgewalt verpflichtet sey. Wer etwas verschweigt oder verheimlicht, dessen Mittheilung ihm durch ein öffentliches Gesetz aufgelegt ist, macht sich des Vergehens, geheim zu seyn, schuldig; seine That ist nach den Polizey-Gesetzen zu beurtheilen. Diese Abhandlung ist ohne Zweifel ein wahrer Gewinn für die Wissenschaft.

6. Zur

6. Zur Lehre vom Todtſchlage haben Beyträge geliefert:

a. *Kellinghuſen* de crimine homicidii ejusque Speciebus habita relatione inter C. C. C. et Statuta hamburgenſia. Goetting. 1801. 86 S. 4.

Die Abhandlung beſteht aus zwey Theilen, der erſte liefert eine Darſtellung der allgemeinen Grundſätze des peinlichen Rechts, der andere handelt vom Verbrechen des Todtſchlags. Wenn auch dieſe Schrift keine neue Aufſchlüſſe enthält, ſo verdient ſie doch in ſofern allen Beyfall, weil darin die bisher erörterten Grundſätze richtig und in einem guten Style dargeſtellt ſind.

b. Aſchenbrenner, zu welcher Klaſſe von rechtlich unerlaubten Handlungen kann die Erſchlagung feindlicher Kriegsleute von unmilitäriſchen Mitgliedern des Staats gerechnet werden; im Archive IV. B. 1. St. nr. 3.

Der Herr Verfaſſer ſtellt in der Form eines Geſprächs die Gründe für und gegen den Satz auf, ob ſolche Handlungen erlaubt ſeyen. Am Ende erhalten jene Gründe ein Uebergewicht, daß ſie rechtlich unerlaubt ſeyen. Der Gegenſtand iſt recht gut bearbeitet.

7. Zur Lehre der Diebſtäle gehören:

a. Feuerbach Betrachtungen über den 159. Art. P. G. O. in der Bibliothek für die peinliche Rechtswiſſenſchaft, II. B. 1. St. nr. 1.

Nach vorgängiger Kritik der bisher aufgeſtellten Meinungen ſetzt der Herr Verfaſſer den

Grund,

Grund, warum gefährliche Diebstähle ausgezeichnet sind, in der besondern Geflissenheit des Diebes. Sollte dieser Grund nicht zu weit seyn? Es giebt gewiß geflissentliche Diebstähle, die nicht gefährlich sind.

b. Klein über die Strafe der Entwendung bloßer Eßwaaren, Feld- und Gartenfrüchte durch Einsteigen oder Einbruch, im Archive III. B. 4. St. nr. 3.

Ist eine Vertheidigung und nähere Erklärung der Grundsätze des Herrn Verfassers über diesen Gegenstand gegen einige von Andern gemachte Einwendungen. (Als Nachlese vom J. 1799.)

c) *Klügel* exemplum magnae suspicionis furti commissi ex indiciis conjunctis. Wittenb. 1799. 16. S. 4.

Ist eine Erzählung des Falls, daß ein Jude wegen dringenden Verdachts eines Diebstahls mit öffentlicher Arbeit auf 4 Jahre bestraft ward.

d) C. F. *Weise* de modis, quibus damni furto dati restitutio fieri possit, ac de hujus ad poenam mitigandam effectu. Wittenb. 1799. 18 S. 4.

In dieser gut geschriebenen Abhandlung werden die Arten des Ersatzes eines Diebstahls: Erstattung des Gestohlnen, oder des Werths, Compensation u. s. w. auseinander gesetzt, und ihre Milderungskraft nach kursächsischen Gesetzen gründlich untersucht.

8. In der Rubrik von Verfälschungen ist noch vom J. 1799. nachzutragen:

6. Zur Lehre vom Todtſchlage haben Beyträge geliefert:

a. *Kellinghuſen* de crimine homicidii ejusque Speciebus habita relatione inter C. C. C. et Statuta hamburgenſia. Goetting. 1801. 86 S. 4.

Die Abhandlung beſteht aus zwey Theilen, der erſte liefert eine Darſtellung der allgemeinen Grundſätze des peinlichen Rechts, der andere handelt vom Verbrechen des Todtſchlags. Wenn auch dieſe Schrift keine neue Aufſchlüſſe enthält, ſo verdient ſie doch in ſofern allen Beyfall, weil darin die bisher erörterten Grundſätze richtig und in einem guten Style dargeſtellt ſind.

b. Aſchenbrenner, zu welcher Klaſſe von rechtlich unerlaubten Handlungen kann die Erſchlagung feindlicher Kriegsleute von unmilitäriſchen Mitgliedern des Staats gerechnet werden; im Archive IV. B. 1. St. nr. 3.

Der Herr Verfaſſer ſtellt in der Form eines Geſpräches die Gründe für und gegen den Satz auf, ob ſolche Handlungen erlaubt ſeyen. Am Ende erhalten jene Gründe ein Uebergewicht, daß ſie rechtlich unerlaubt ſeyen. Der Gegenſtand iſt recht gut bearbeitet.

7. Zur Lehre der Diebſtäle gehören:

a. Feuerbach Betrachtungen über den 159. Art. P. G. O. in der Bibliothek für die peinliche Rechtswiſſenſchaft, II. B. 1. St. nr. 1.

Nach vorgängiger Kritik der bisher aufgeſtellten Meinungen ſetzt der Herr Verfaſſer den Grund,

Grund, warum gefährliche Diebstähle ausgezeichnet sind, in der besondern Geflissenheit des Diebes. Sollte dieser Grund nicht zu weit seyn? Es giebt gewiß geflissentliche Diebstähle, die nicht gefährlich sind.

b. Klein über die Strafe der Entwendung bloßer Eßwaaren, Feld- und Gartenfrüchte durch Einsteigen oder Einbruch, im Archive III. B. 4. St. nr. 3.

Ist eine Vertheidigung und nähere Erklärung der Grundsätze des Herrn Verfassers über diesen Gegenstand gegen einige von Andern gemachte Einwendungen. (Als Nachlese vom J. 1799.)

c) *Klügel* exemplum magnae suspicionis furti commissi ex indiciis conjunctis. Wittenb. 1799. 16. S. 4.

Ist eine Erzählung des Falls, daß ein Jude wegen dringenden Verdachts eines Diebstahls mit öffentlicher Arbeit auf 4 Jahre bestraft ward.

d) C. F. *Weise* de modis, quibus damni furto dati restitutio fieri possit, ac de hujus ad poenam mitigandam effectu. Wittenb. 1799. 18 S. 4.

In dieser gut geschriebenen Abhandlung werden die Arten des Ersatzes eines Diebstahls: Erstattung des Gestohlnen, oder des Werths, Compensation u. s. w. auseinander gesetzt, und ihre Milderungskraft nach kursächsischen Gesetzen gründlich untersucht.

8. In der Rubrik von Verfälschungen ist noch vom J. 1799. nachzutragen:

F. L. A. *Hahn* de judicio falſi ejusque in vindicatione limitibus. Wittenb. 1799. 37. S. 4.

Der Verfaſſer handelt vom Begriffe und der Strafe der Verfälſchung, dringt aber nicht tief in ſeinen Gegenſtand ein, und liefert nichts Neues von Bedeutung.

9. Ueber Injurien haben die beiden Jahre eine reichliche Ausbeute geliefert:

a. von Allmendingen Grundzüge zu einer neuen Theorie über Verletzungen des guten Namens und der Ehre. In Grolmanns Magazin für die Philoſophie des Rechts und der Geſetzgebung. I. B. I. II. III. St.

Eine wirklich neue und ſcharfſinnige Darſtellung dieſer verwickelten Lehre. Der Verfaſſer geht von dem Grundſatze aus, daß ſich ein natürliches Zwangsrecht wegen Verletzung des guten Namens nicht gedenken läßt, aber die geſetzgebende Klugheit gute Gründe habe, poſitive Sanktionen gegen Verleumdung und Schmähung zu erlaſſen, Dies wird dann näher und mit Anwendung auf die verſchiedenen Fälle von Injurien, Schmähungen und Verleumdungen befriedigend erläutert und beſtimmt. Eine Beurtheilung dieſer eben genannten Abhandlung hat geliefert:

b. E. F. Klein über des Hrn. Harſcher v. Allmendingen Grundzüge zu einer neuen Theorie u. ſ. w. im Archive des Criminalrechts III. B. 2. St. nr. 5.

c. C.

c. C. G. Hübner über Ehre, Ehrlosigkeit Ehrenstrafen und Injurien. Leipzig 1800. 208 S. 8.

Der Herr Verfasser sagt zwar viel Gutes und Brauchbares über gegenwärtige Lehre: nur scheinen mir verschiedene seiner Lehren nicht scharf genug begründet und bewiesen zu seyn. Der Verfasser baut, wie ich glaube, zuviel auf L. 5. D. de extraordin. cognit., wenn er sie zur Grundlage seiner Theorie annimmt, und daraus z. B. deducirt, daß Infämie die bürgerliche Ehre nicht entziehe, sondern nur vermindere. Auch scheint es nicht befriedigend, was der Verfasser zur Begründung der infamia facti und des Begriffs der Injurien sagt, welchen letzten er offenbar zu eng nur auf bürgerliche Ehre einschränkt.

In diesen Zeitpunkt fällt auch

d. Die dritte Abtheilung von A. D. Weber über Injurien und Schmähschriften. Schwerin und Wismar 1800. 300 S. gr. 8.

Der entschiedene Werth dieses vorzüglichen Werks erhält sich auch hier, wo die Materie von Injurien der Schriftsteller fortgesetzt, und jene von Injurien der Partheyen und Advokaten, und über den Unterschied öffentlicher und Privatbeleidigungen der Obrigkeiten nach der bekannten gründlichen Manier des Verfassers behandelt sind.

e. A. S. Maurer über Pasquille und Pasquillantenunfug. Erfurt 1800. 190 S. 8.

Eine unbedeutende Schrift, welche hier nur der Vollſtändigkeit wegen erwähnt werden mußte.

F. A. C. *Stokmann* famoſi libelli utrum in civitate ferendi ſint. Lipſiae 1800. 20 S. 4.

In dieſer gut geſchriebenen Abhandlung wird die Frage mit Nein beantwortet, und eine Widerlegung der Gegengründe geliefert.

g. J. C. A. *Knobloch* quatenus typothetae vel bibliopolae injuriarum ſocii habendi ſint. Lipſ. 1801. 16. S. 4.

Buchdrucker und Buchhändler, ſagt der Verfaſſer, ſind nur dann als Injurianten anzuſehen, wenn ihnen ein animus injuriandi und Kenntniß des Inhalts einer injuriöſen Schrift bewieſen werden kann. Dies haben wir freylich vor der Erſcheinung dieſer Abhandlung ſchon gewußt.

10. Zur Lehre von fleiſchlichen Verbrechen gehört:

a. C. F. *Burſian* de notione ſtupri violenti. Wittenb. 1800. 31. S. 4.

Eine mittelmäßige Schrift.

b. C. F. *Friccius* de jure poenarum criminis graviditatis celatae et parturitionis clandeſtinae. Halae 1800. 29. S. 4.

Iſt von gleichem Gehalte, wie die vorige Abhandlung.

11. Ueber das Verbrechen des Dardanarats habe ich eine Abhandlung geliefert, im Archive B. III. St. 2. nr. 4.

12. Vom

12. Vom Jahre 1799. iſt noch nachzuholen:

C. G. *Gruner* comment. med. forenſ. de imputatione ſuicidii dubia caſu ſingulari illuſtrata. Jenae 1799. 76. S. 4.

Eine vorzüglich gute Bearbeitung des Falles, daß ein Mann im Bette ermordet gefunden ward, und es äußerſt zweifelhaft war, ob er ſich ſelbſt oder ein Anderer ihm die tödtlichen Wunden beygebracht habe; der Verfaſſer zeigt ſehr einleuchtend, daß kein Selbſtmord, ſondern ein von einem Dritten begangner Mord könne angenommen werden.

IV.

Ueber die Lehre vom Prozeſſe im Ganzen iſt im gemeldeten Zeitpunkte keine Schrift erſchienen, wohl aber ſind folgende einzelne Theile des Prozeſſes bearbeitet worden:

1. Zur Lehre von Gerichtsbarkeit und Gerichtsſtande:

a. C. A. Tittmann über die Behauptung, daß die Unterſuchung in Strafſachen der Reichsunmittelbaren dem Reichshofrathe, nicht dem Reichskammer-Gerichte, zuſtehe. Leipzig 1801. 128. S. 8.

Das Beſtreben des Hrn. Verfaſſers geht dahin, zu beweiſen, daß in ſolchen Fällen nicht dem Reichshofrathe allein, ſondern auch dem Reichskammer-Gerichte Criminalgerichtsbarkeit zu-

zustehe. Dieses Thema ist mit aller Gründlichkeit und großer Kenntniß der Litteratur ausgeführt. Wer auch, wie ich, von der Wahrheit des Hauptsatzes nicht überzeugt ist, wird doch dem Verfasser die Gerechtigkeit nicht versagen können, daß er seine Meinung sehr gut und gründlich dargestellt hat.

b. J. F. A. *Müller* de jurisdictione criminali patrimoniali tollenda. Wittenb. 1801. 21. S. 4.

Diese wohl gerathene Schrift stellt die Mängel und den Schaden der peinlichen Patrimonial-Gerichtsbarkeit recht gut dar, und unterhält den Wunsch, daß sie möge aufgehoben werden, sehr lebhaft.

2. Zur Lehre vom Prozesse überhaupt:

a. Meine Abhandlung über den Werth des Anklage- und Untersuchungsprozesses gegen einander, nebst Vorschlägen zur Verbesserung des peinlichen Prozesses im Allgemeinen, im Archive II. B. 4. St. nr. 1.

Damit sind zu verbinden:

b. J. F. Kanft Bemerkungen über meine eben gedachte Abhandlung, im Archive III. B. 4. St. nr. 4.

3. Ueber General- und Spezialuntersuchung habe ich folgende Beyträge geliefert:

a. Ueber General- und Spezialinquisition, derselben Begriffe, Theile und Verhältniß gegen einander, im Archive III. B. 1. St. nr. 2.

b. Ueber die Veranlassungen, eine Generaluntersuchung anzustellen, insbesondere über Denunzia-

tionen und Gerüchte. Ebend. IV. B. 2. St. nr. 1.

c. Iſt die Vernehmung über gewiſſe Punkte eine zuläſſige Prozeßart in peinlichen Fällen. Ebend. III. B. 3. St. nr. 1.

4. Vom corpus delicti handeln:

a. Meine Abhandlung über die Lehre vom corpus delicti im Allgemeinen, im Archive III. B. 1. St. nr. 3.

b, C. G. *Biener* delibata quaedam de corpore delicti capita. Lipſiae 1801. 48. S. 4.

Eine gut geſchriebene Abhandlung, worin der Begriff des corpus delicti entwickelt, und beſonders die Geſchichte dieſer Lehre gut dargeſtellt wird.

c. Von dem nämlichen Verfaſſer haben wir auch ein Programm:

De fide judiciali circa corporis delicti certitudinem in diſſenſionibus protocolli judicialis et viſi reperti ſecantiumque inter ſe, nec non viſi reperti aut unius alteriusque ſecantis et Facultatis medicae recte aeſtimanda. Lipſ. 1800. 20. S. 4.

In dieſer ebenfalls wohl gerathenen Abhandl. gibt der Verf. in Punkten, welche das Faktum betreffen, dem Protokolle vor dem viſo reperto, in Punkten aber, die die Kunſt angehen, dieſem vor jenem den Vorzug. Sind die Sectoren uneinig über res facti, ſo entſcheidet das gerichtliche Protokoll, ſind ſie es über res artis, ſo ſoll der Richter die gelindere Meinung befolgen; eben ſo, wenn

wenn die Sectoren und eine mediciniſche Facultät nicht unter ſich einig ſind.

5. Biedermann über Steckbriefe, im Archive B III. St. 3. nr. 3.

Iſt eine Nachleſe und Berichtigung einzelner Stellen zu meiner Abhandlung über denſelben Gegenſtand.

6. E. *Büſchleb* de principiis juris civilis publici et gentium circa comprehenſionem, punitionem vel remiſſionem peregrinorum, qui in alieno territorio deliquerunt, praeſertim ad requiſitionem exterae gentis. Götting. 1800. 4o. S. 4.

Eine gute, jedoch nicht durchgängig befriedigende Abhandlung.

Zur Materie von Beweiſen gehört:

C. C. *Stübel* de certitudinis formis, quae in cauſis criminalibus obtinere poſſunt, et de plena in iis probatione recte definienda. Comm. I. II. Wittenb. 23 und 16 S. 4.

In dieſer gründlichen Abhandlung werden zuerſt allgemeine Grundſätze von ob- und ſubjectiver Gewißheit vorausgeſetzt; dann prüft der berühmte Herr Verfaſſer vier Punkte, welche er rationes decidendi nennt, und von rationibus probandi unterſcheidet; eigne Wiſſenſchaft des Richters, Geſtändniß, Beweis, Reinigungseyd. Die erſte kann ihm zufolge Gewißheit gewähren, wenn ſie ſich auf hinlängliche Gründe ſtützt; dem Geſtändniſſe legt der Verfaſſer, wie ich glaube, zu wenig Werth, dem Reinigungs-

eyde

eyde mit Recht keinen Werth bey. Bey dem Beweise unterscheidet er den durch Zeugnisse und Indizien, zeigt deren Unterschied, und würdigt den Gehalt der rationalen und historischen Form des Beweises. Die zweyte Abhandlung beschäftigt sich damit, zu zeigen, daß auch der Beweis durch Indizien völle Gewißheit gewähren könne. — Der Herr Verfasser hat sich durch diese Untersuchungen ein neues Verdienst um die Wissenschaft erworben.

8. In den oben genannten Zeitpunkt gehört vorzüglich die reiche Ausbeute, welche das Publikum durch die vom Hrn. geh. O. T. Rathe **Klein** und von mir aufgestellte Preisfrage erhalten hat; ob außerordentliche Strafen nicht allein als Sicherungsmittel, sondern als eigentliche Strafen sich rechtfertigen lassen, und wenn dieses nicht ist, welches Mittel an deren Stelle zu setzen sey?

Hierüber sind folgende größtentheils vorzügliche Schriften erschienen:

a. Die gekrönte Preisschrift von E. L. A. Eisenhard im Archive III. B. 1. St. nr. 5. u. 2. St. nr. 1. 2.

b. Versuch einer Beantwortung der Preisaufgabe von Dezin, im Archive III. B. 3. St. nr. 5.

c. Preisschrift über dieselbe Preisfrage von Bergk, ebendas. nr. 6. (Hiezu einige Bemerkungen von Müller. im Archive IV. B. 1. St. nr. 1.

d. Beantwortung der Preisfrage, von Zacharia. im Archive III. B. 4. St. nr. 1.

c. J. S. Schernhauer Verſuch einer Beantwortung der von Klein und Kleinſchrod, im Archive des Criminalrechts aufgeworfenen Frage u. ſ. w. Pirna 1800. 116 S. 8.

Der Verfaſſer der erſten Schrift zeigt ſehr ausführlich die Unzuläſſigkeit der außerordentlichen Strafen bey unvollkommenem Beweiſe, und ſchlägt in ſolchen Fällen Sicherungsmittel: Caution, beſondere Polizeyaufſicht, Gefangenſchaft, Orts- und Diſtricts-Landesverweiſung vor, deren Beſchaffenheit und Verhältniß alsdann näher beſchrieben wird.

In der zweyten Schrift werden ebenfalls außerordentliche Strafen verworfen. Der Verfaſſer hält aber den Richter für befugt, nach dem 176. Art. P. G. O. Sicherungs- und Präventionsmittel, insbeſondere Gefängniß zu erkennen. Ich muß bekennen, daß ich den 176. Art. hieher nicht für anwendbar halte. Denn er ſpricht von Menſchen, von denen man wegen begangener Verbrechen oder anderer Urſachen eine Miſſethat fürchtet. Dies iſt aber bey blos Verdächtigen der Fall nicht; eben weil ſie verdächtig ſind, weiß man nicht, ob ſie ein Verbrechen begingen, eben ſo wenig weiß man, ob man fernere Miſſethaten von ihnen zu beſorgen habe.

Der Verfaſſer der dritten Schrift erklärt ſich ebenfalls gegen außerordentliche Strafen, und ſchlägt dagegen vor: der Geſetzgeber ſoll einen zweckmäßigen Prozeß einführen, den hart-

näs-

näckigen Läugner auf einige Zeit einsichtsvollen Männern zur Verwahrung und Ermahnung zum Geständnisse übergeben, und ihn nachher der Aufsicht der Polizey unterwerfen. Auch will der Verfasser die geschwornen Gerichte eingeführt wissen. Ich zweifle an der durchgreifenden Wirkung und praktischen Ausführbarkeit dieser Vorschläge.

Der Verfasser der vierten Schrift beantwortet die Preisfrage nach einem doppelten Gesichtspunkte: nach dem Systeme der relativen Strafgerechtigkeit ist der Staat befugt, das Präventionsrecht auszuüben, und Strafen nicht nur bey vollkommenem Beweise, sondern auch schon auf den Verdacht zu erkennen. Doch muß der Richter subjectiv von der Schuld des Angeklagten überzeugt seyn: (wie ist dies bey bloßem Verdachte möglich?) die außerordentliche Strafe darf nicht länger dauern, als der Verdacht und die Gefahr. (Wie kann man dies berechnen?) Am Ende will der Verfasser die gewöhnlichen Sicherheitsleistungen als außerordentliche Strafen erkannt wissen. (Aber die ersten sind von den zweyten der Regel nach sowohl dem Begriffe, als der Wirkung nach äußerst verschieden.) II) Nach dem Systeme der absoluten Strafgerechtigkeit (nach welchem das Strafrecht nicht durch den Zweck gerechtfertigt wird) sind außerordentliche Strafen bey bloßem Verdachte eben so unzulässig, als Sicherungsmittel; doch wer-

werden von dieſem Syſteme Polizeyanſtalten nicht ausgeſchloſſen.

In der fünften Abhandlung werden ebenfalls außerordentliche Strafen für verwerflich, und nebſt verſchiednen vorbereitenden Anſtalten zur Verhütung und Entdeckung der Verbrechen, Sicherungsmittel für zuläſſig erklärt. Ueber die Beſchaffenheit und Anwendbarkeit derſelben hat ſich aber, wie ich glaube, der Verfaſſer nicht befriedigend erklärt, und mit bekannten Sachen zu ſehr beſchäfftigt.

9. Ueber die Vertheidigung in peinlichen Fällen iſt der Anfang eines vorzüglichen Werks erſchienen:

B. Turin Verſuch einer Darſtellung des Rechts peinlicher Vertheidigung gegen die Läſionen an der Strafbarkeit eines Inquiſiten mit Hinſicht auf die neuern Reviſionen im Criminalrechte. I. Chemnitz 1801. 478 S. 8.

Der Gang des Verfaſſers beſteht darin: er begründet das Recht peinlicher Vertheidigung im Staate und durch die Garantie des Staats, liefert ſodann eine Ueberſicht der neuern Reviſionen im Criminalrechte, und deren Wirkung auf peinliche Vertheidigung. Das zweyte Buch fängt mit einer Begründung des Strafrechts an, und zeigt die eigentliche Tendenz des Vertheidigungsrechts gegen die Anwendung des Geſetzes. Sodann wird der Unterſchied der beſtimmten und unbeſtimmten Strafgeſetze nach

ſeiner

seiner Natur und seinen Folgen weitläufig entwickelt, und der Einfluß davon auf peinliche Vertheidigung gezeigt.

Ich glaube, daß der Geist der Humanität, der gründliche philosophische Ton und die genaue Kenntniß der neuern Schriften, welche zusammen in diesem Buche herrschen, jedem Kenner Freude und Befriedigung gewähren, und den Wunsch erzeugen werden, daß der Verfasser bald die Fortsetzung liefern möge; dann erst läßt sich das Ganze übersehen, und genauer beurtheilen.

10. Zur Lehre von Entscheidung peinlicher Fälle gehört:

a. von Sonnenfels über die Stimmenmehrheit bey Criminalurtheilen. Wien 1801.

Das Hauptthema dieser vorzüglichen Abhandlung ist: Wenn ein definitives Urtheil gesprochen werden soll, so müssen über die Frage: ob jemand schuldig oder unschuldig sey, alle Stimmen einig seyn, ist dadurch die Schuld entschieden, so kann die Strafe auch durch Stimmenmehrheit bestimmt werden. Nach meiner Meinung hat der berühmte Herr Verfasser seine Meinung sehr überzeugend dargestellt.

Gegen die eben genannte Schrift sind sehr unbedeutende Einwendungen gemacht in der Schrift des Grafen von Windischgrätz:

b. De la peine de mort et de la torture. 1801.

worin auch die Lehre von Todesſtrafe ſehr mittelmäßig behandelt, von der Tortur aber nichts geſagt wird.

11. Zur Geſchichte und den Alterthümern des peinlichen Prozeſſes ſind zu rechnen:

a. J. Th. B Hulfrecht hiſtoriſche Abhandlung von den Aſylen. Hof 1801. 50. S 4.

Eine leſenswürdige Darſtellung dieſes Gegenſtandes, welcher aber in Rückſicht der geiſtlichen Aſylen nicht vollſtändig genug und nicht mit hinlänglicher Benutzung der päbſtlichen Verordnungen bearbeitet iſt.

b. Meiſter Franzen Nachrichter allhier in Nürnberg all ſein Richten am Leben ſowohl ſeine Leibs-Strafen, ſo er verricht, alles hierinn ordentlich beſchrieben aus ſeinem ſelbſt eigenen Buch abgeſchrieben worden. Herausgegeben von J M. F. v. Endter. Nürnberg 1801. 184. S. 8.

Meiſter Franz erzählt mit altdeutſcher Treuherzigkeit, welche Executionen er während ſeines Amtes vollzogen habe, und was dabey zuweilen Merkwürdiges vorfiel. Von 1573 bis 1615 hat er 361 Perſonen hingerichtet und an 345 Menſchen andere Strafen vollzogen. Darmit, wie es am Ende heißt, er ſeinen Dienſt aufgeben und wieder redlich gemacht worden.

12. Criminalfälle ſind in folgenden Werken geliefert worden:

a. In Kleins Annalen der Geſetzgebung und Rechtsgelehrſamkeit in den preußiſchen Staaten, B. 19. 20.

20. 21. befinden ſich, wie gewöhnlich, mehrere peinliche Fälle, welche auf die bekannte muſterhafte Art ſind behandelt worden, und zwar im B. XIX. nr. 1 — 3. und ein Nachtrag B. XX. nr. 1 — 12. und ebenfalls ein Nachtrag B. XXI. nr. 1 — 11.

b. In der Bibliothek für die peinliche Rechtswiſſenſchaft und Geſetzkunde II. B. 1. St. ſind vom Hrn. von Allmendingen zwey ältere franzöſiſche Rechtsfälle, d'Anglade und Montbailli nr. 7. 8. bearbeitet.

c. Im Archive des Criminalrechts findet ſich

2) B. III. St. 2. nr. 6. das Wundermädchen von Eppendorf, von Vezin.

Eine intereſſante Geſchichte einer Betrügerin.

2) B. IV. St. 1. nr. 8. ein merkwürdiger Rechtsfall einer vermutheten Brandſtiftung zugleich als Beytrag zur Beantwortung der Frage: in wiefern muß ein von der Unterſuchung frey zu ſprechender Inquiſit auch von den Unterſuchungskoſten freygeſprochen werden? von C. G. Konopak.

Eine gute Darſtellung der Gründe für und gegen den Beſchuldigten.

3) B. IV. 2. St. nr. 2. Ein merkwürdiger Criminalfall von einem praktiſchen Criminaliſten eingeſandt.

Betrift die Geſchichte einer äußerſt liſtigen Betrügerinn, welche nach vorgängiger pünktlicher Unterſuchung mit zweyjährigem Zuchthauſe beſtraft ward.

V.

r peinliche Gesetzgebung sind in den 1800 und 1801 folgende Schriften er-

:

Ueber französische Criminalgesetzgebung:
arscher von Altmendingen Versuch einer philo-
phisch-juridischen Darstellung der Criminal-
Gesetzgebung des republikanischen Frankreichs,
n der Bibliothek für die peinliche Rechtswissen-
chaft. Th. II. St. 1. nr. 1.

ine sehr gründliche und tief eindringende Un-
chung dieses Gegenstandes, deren Fortse-
g sehr zu wünschen ist.

. J. N. Becker Magazin der peinlichen Rechts-
gelehrsamkeit für die vier neue Departemente
auf dem linken Rheinufer. 1. Heft. Berl. 1800.
64. S. 8.

Die Einleitung enthält eine ziemlich magere
Darstellung der französischen Criminalverfassung.
Dann werden zwey Rechtsfälle erzählt, von de-
nen der erste eben keinen vortheilhaften Eindruck
für die französische Criminaljustiz gewährt, da
der Beschuldigte einmal zum Tode verurtheilt,
das zweytemal als nicht überwiesen in Freyheit
gesetzt ward.

3. Ueber die Verjährung des Criminalprozesses und
der Strafe, aus den Bemerkungen des Cassa-
tions-Tribunals über das Strafgesetzbuch vom
3. Brümär Jahr 9. der französischen Republik,
nebst einigen Bemerkungen von Klein, im Ar-
chive B. IV. St. 1. nr. 7.

b. Ue-

b. Ueber das Criminalrecht des Orients haben wir erhalten:

D. Feuerbachs Versuch einer Criminaljurisprudenz des Coran, in der Bibliothek für die peinliche Rechtswissenschaft II. B. 1. St. nr 4.

c. Das kursächsische Criminalrecht hat folgende Bearbeiter gefunden:

1. R. Hommel criminalistische Blätter 1. Heft. kursächsisches Criminalrecht. Leipzig 1800. 314 S. 8.

Unter nr. 1. liefert der Verfasser eine ziemlich gute Darstellung der Criminalgesetzgebung Kursachsens im 18 Jahrhundert; nr. 2. ist eine Parallele zwischen der Caroline und den sächsischen Constitutionen; nr. 3. enthält eine lesenswürdige Ehrenrettung Carpzovs.

2. J. G. Mößler ausführliches Handbuch des im kurfürstenthum Sachsen und den incorporirten auch vereinigten Landen überhaupt geltenden Rechts von Verbrechen und Strafen. Wittenberg und Zerbst 1801. I. Th. 379. S. II. Th. 253. S. 8.

Ist, soviel ich ermessen kann, zwar vollständig, aber gar nicht geschmackvoll und nicht philosophisch bearbeitet.

3. G. L. Winkler Anleitung zur Führung des Injurienprozesses nach sächsischen Rechten. Leipzig 1800. 222. S. 8.

Eine sehr zweckmäßige Darstellung dieses Gegenstandes.

d. Ueber die Criminaljuſtiz in der Rheinpfalz befindet ſich im Archive III. B. 4. St. nr. 2.

eine kurze

Nachricht von einigen neuen Verfügungen, die Criminaljuſtizpflege in der Rheinpfalz betreffend.

e. (v. Endter) Gedanken und Vorſchläge über die Nürnbergiſche Criminaljuſtiz und deren Verwaltung. 1800. 70. S. 8.

Eine intereſſante Schrift, welche die Gebrechen der Criminaljuſtiz in Nürnberg freymüthig darſtellt, und zweckmäßige Vorſchläge zu deren Abſtellung liefert.

Kleinſchrod.

II.

Theoretiſche Betrachtungen über das Recht der peinlichen Gerichtsbarkeit auf fremdem Gebiete *).

Moſer in ſeinem: Nachbarlichen Staatsrecht lehrte, mit Rückblick auf die bey ihm angeführten Urkunden, Verträge und Obſervanzen, was in Gemäßheit derſelben, bey der Lehre von den Staatsrechtsdienſtbarkeiten auf fremdem Gebiete Rechtens ſey? — Wie aber, wenn zwar die Richtigkeit der Servitut erwieſen, über die Ausübungsweiſe derſelben hingegen durch Verträge gar nichts beſtimmt wäre? welcher Fall doch immer möglich bleibt, geſetzt, daß er im Reiche der Wirklichkeit nie eine Exiſtenz gewonnen habe, noch je gewinnen werde. Hier, wird man vielleicht einwenden, muß doch immer ein gewiſſes Herkommen da ſeyn und den Ausſchlag geben. Ich aber frage: Wie, wenn die Servitut bisher noch nicht ausgeübet, alſo, entweder noch gar kein Herkommen vorhanden,

*) Moſer Nachbarl. Staatsrecht, S. 186. 188. auch *Engelbrecht* de Servitut. Jur. Publ. S. II. M. III. th. 16. auch S. II. M. II. th. 10. 11. 12.

oder das vorhanden seyn sollende äußerst zweife
haft ist, und nicht genau dargethan werden kann
woran hat sich alsdan der Staatsrechtsgelehrt
und Staatsmann zu halten? Hier läßt uns
wenigstens **Moser**, im Gebiete der Ungewißhe
und der Zweifel verlohren stehen, und ist lieb
los genug, uns aus diesem Labyrinthe nicht wie
der herauszuhelfen.

Diesen Fall will ich, angewandt auf die Leh
re von der **peinlichen Gerichtsbarkeit auf**
fremdem Gebiete, hier aufnehmen. Ich wi
durch Generalprinzipien **Rechtsmöglichkeite**
in vorliegenden **Betrachtungen** bestimmen
wohin die **Moserschen** Verträge und Gewohn
heiten, ihrer Natur nach, nicht reichen können.

Wichtig ist die Lehre von dem **Rechte de**
peinlichen Gerichtsbarkeit auf fremden
Gebiete. Wichtig, weil sie einem Landesherrn
das Recht über Leben und Tod, und zwar übe
fremde Staatsangehörigen, und in demselben
eine der höchsten Stufen der Gewalt eines frem
den Staats ertheilet, wichtig aber auch in An
sehung der Collisionen, die zwischen der peinli
chen Gerichtsbarkeit des Servienten und de
Dominanten, bey dieser Gelegenheit, entstehe
können.

Der gedehnte Umfang aller derjenigen Rech
te, die unter die peinliche Gerichtsbarkeit gezäh
let werden, leidet, wenn sie als Dienstbarke
auf fremdem Gebiete ausgeübet wird, nach Ar
aller Servituten, eine Einschränkung.

In

Im Zweifel kann man daher dem Dominanten *) nicht die volle — d. h. — diejenige Peinlichkeit einräumen, welche weder in Rücksicht der mancherley Gattungen der Missethaten, noch der Personen — weder in Rücksicht des Orts, noch einzelner peinlicher Gerichtshandlungen irgend eine Einschränkung leidet.

Die Vermuthung einer völligen Uneingeschränktheit streitet nur für den ordentlichen Landesherrn.

Eben so wenig verträgt sie, in dubio, eine absolute Limitation. Vor allen Dingen ist also auch hierbey auf Herkommen zu sehen, und wenn auch dieses nicht genau zu erweisen wäre, so kommt es darauf an, was im Zweifel statt habe?

Wenn die Vorfrage: Ob dem Dominanten die peinliche Gerichtsbarkeit im Gebiete des Servienten zustehe? zum Vortheil des ersteren in Rechten erlediget ist, und nur noch über die Art und Weise, wie sie ihm zustehe? Streit obwaltet, und hierüber keine bündigen Beweise geführt werden können, so frage ich: Ob man für solitaire, gemeinschaftliche oder zusammentreffende (concurrente) peinliche Jurisdiction in alieno vermuthen könne?

Die

*) Servient heißt mir derjenige Landesherr, in dessen Gebiete die Dienstbarkeit zur Ausübung kömmt, und Dominant derjenige Landesherr, der sie in dem Reichsgebiete eines andern zur Ausübung bringt.

Die Präsumtion der **solitairen Gerichtsbarkeit** gilt — weil sie die höchste Ausnahme von der Regel ist, welche nur gedacht werden kann, nie für den Dominanten gegen den Servienten, wohl aber für den Servienten, als ordentlichen Landesherrn, gegen den Dominanten. Da man also für diese, zum Vortheile des Dominanten, schlechterdings nicht präsumiren kann, so wollen wir aus den zweyfachen Naturen der **Gesammt-** und **Concurrenten-Peinlichkeit** sehen, für welche von beiden eine Vermuthung Raum finde?

Peinliche Gesammt-Gerichtsbarkeit schließt ein *Condominium in solidum* in sich. Ein jeder Interessent hat die ganze Jurisdiktion. Weil aber das Condominium des einen durch die Concurrenz des andern Miteigenthümers begrenzet wird, indem eines mit dem andern sich vermischet, und also hier keiner, ohne den andern, Handlungen der Gesammtgerichtsbarkeit unternehmen darf, so müssen auch der Dominant und Servient, erst durch besondere Uebereinkunft oder Verjährung, peinliche Gesammtgerichte niedersetzen. Ohne daß derley Uebereinkünfte oder Verjährung bewiesen ist, kann man nicht vermuthen, daß der Servient dem Dominanten einen Eintritt in seine Gerichtssäle, und eine, in unzertrennter Gemeinschaft mit ihm an demselben Orte, zu derselben Zeit und eodem actu zu verrichtende Sachuntersuchung, Entscheidung oder Vollziehung derselben habe ein-

räu-

räumen wollen. Dies wäre, in Rückſicht der peinlichen Jurisdiktion, eine Landesmitregentſchaft, wodurch ſich der Servient die Hände in der Geſammtberathung mit dem Dominanten binden würde, welches man, in der Lehre von den Regalien, nie von demſelben vermuthen kann.

Ueberhaupt wäre bey dergleichen Geſammtgerichten der Einfluß des Dominanten auf die landesherrliche Jurisdiktion des Servienten unmittelbarer, größer und wichtiger in Anſehung ſeiner Folgen. Der Dominant könnte in den Landesgerichten des Servienten gegen des letztern Beamte eine vortheilhafte Majorität und Uebergewicht zu Stande bringen, und ſeine politiſchen Rückſichten gegen den Servienten, wegen allenfalſiger Erweiterung ſeiner peinlichen Gerichtsbarkeit in alieno auf dieſe Art leicht durchſetzen.

Die Beamten des Dominanten und Servienten würden, in Ablegung ihrer Stimmen, ſo wie durchaus in ihrer ganzen gerichtlichen Verfahrungsweiſe das beſondere und ſchwehr, oder gar nicht zu vereinbarende Intereſſe ihrer Herren zum Grunde legen, und, ſelbſt bey eintretender Ueberſpannung der Glieder des Geſammtgerichts, welche ſich auf die wechſelſeitigen Rechte ihrer Herren bezieht, würde kein Theil mehr, wegen fehlenden Einlauts, weiter etwas unternehmen. Hieraus entſtünde ein ſchädlicher Stillſtand der peinlichen Juſtiz. Bey Geſammtgerichten kann man zwar das Intereſſe des Do-

mi-

minanten aus dem Benehmen ſeiner Räthe mehr in der Nähe beurtheilen, aber demſelben nicht ſo vortheilhaft entgegen arbeiten, als bey abgeſonderten concurrenten Gerichten, weil durch unmittelbare Theilnahme an den Collegialberathungen der Geſammtgerichtsſtellen des Servienten der Dominant Gelegenheit hat, die Werkzeuge des Widerſtandes leichter in ſein Intereſſe zu ziehen, als bey concurrenten Gerichten, wo alles von einander getrennt iſt, keine Amtsgeſellſchaft unter beiderſeitigen Räthen, mithin auch die nächſte Veranlaſſung zu einer engern Vertraulichkeit zwiſchen ihnen nicht Platz greift.

Die Abſonderung in den concurrenten Gerichten iſt weit geſchickter, die Gemüther der beiderſeitigen Gerichtsbeamten mehr von einander zu entfernen, eiferſüchtiger und alſo wachſamer auf die Gerechtſame ihrer Dienſtherren zu machen.

Ganz anderer Natur iſt hingegen die concurrente Gerichtsbarkeit. Auch hier hat zwar jeder Theil ein dominium in ſolidum an dem nämlichen Objekte, ich meine an der ganzen peinlichen Gerichtsbarkeit, inſoweit er ſie hergebracht hat. Allein es tritt zwiſchen dem dominio in ſolidum bey concurrenten — und zwiſchen jenem bey Geſammtgerichten eine weſentliche Verſchiedenheit ein. Nämlich: Concurrente Gerichte treffen nur in ihren Gegenſtänden, d. h. in denen Sachen zuſammen, welche vor ſie gehören, aber ihr beiderſeitiges Weſen bleibet in ſich getrennt

trennt und mit dem andern unvermischt. Jeder, sowohl der Dominant, als der Servient behält seine Gerichtsbarkeit hier wesentlich von der concurrenten Jurisdiktion des andern abgeschieden.

Bey solchen zusammentreffenden Justizstellen ist daher ein wahres Solitar-, aber kein Gesammt-Eigenthum, weder in dem Rechte selbst, noch in der Ausübung desselben. Es erstreckt sich das Condominium in solidum hier nur ad easdem causas eandemque instantiam.

Mehrere Richter können in einer Sache competent seyn, und demohngeachtet doch jeder seine Gerichtsbarkeit in dieser Sache, mit Ausschluß und ohne alle gemeinschaftliche Theilnahme des andern competenten Richters, ausüben. Der Geist der Vaterlandsgesetze selbst räumt es ein, daß concurrente Richter noch keine Gesammtrichter sind, und es auch nicht seyn sollen. Desfalls verordnen sie die Prävention, als ein Auskunftsmittel, wodurch nur einem dieser competenten Richter — mit Ausschluß des andern — allein die Gerichtsbarkeit in einem Rechtshandel ertheilet werden soll.

Anders verhält es sich mit der Gesammtgerichtsbarkeit. Diese fließt in ihrem Wesen und in der Ausübung zusammen, und sobald ihre Competenz berichtiget ist, ist kein Jurisdiktionsconflikt, mithin auch keine Prävention denkbar.

Es ist also wohl augenfällig, daß die Verstattung der peinlichen Gesammtgerichtsbarkeit mehr Resignation enthalte, als jene — bloßer

zusammentreffender peinlicher Gerichte. Ihre Concession streitet überhaupt zu sehr mit den Grundsätzen der Staatspolitik, als daß man für eine solche Gesammtjurisdiktion im Zweifel vermuthen könnte.

Ich glaube daher die Präsumtion für das wenigere, nämlich für die concurrente peinliche Gerichtsbarkeit fassen zu müssen, wenn der Dominant über die Frage: Auf welche Art und Weise ihm der Blutbann im fremden Gebiete zustehe? das volle Licht des Beweises nicht verbreiten kann.

Man könnte zwar denken: daß um deswillen eher für die Gesammtgerichtsbarkeit präsumirt werden müste, weil der Dominant und der Servient unter ihren beiderseitigen Augen mehr auf einen gemeinschaftlichen Zweck hinausarbeiteten und ihr Separat-Interesse nicht so sehr vor Augen hätten, als wo sie concurrent und getrennt handeln. Allein vorhin habe ich gezeigt, daß das Separat-Interesse da mehr aufkommen kann, als bey concurrenten Gerichten.

Da die Eintheilungen der peinlichen Gerichtsbarkeit gar mancherley sind, und die Verschiedenheit derselben aus der größeren oder geringeren Wichtigkeit der Verbrechen hergenommen ist, so entsteht die Frage:

Welche Missethaten im Zweifel unter die peinliche Jurisdiktion auf fremdem Gebiete zu zählen sind?

Ge-

Gewöhnlich begreift man darunter die sogenannten **vier Hauptwrogen**, oder die **vier hohen Wände**, als: **Mord, Brand, Nahm**, d. h. groſser oder gewaltsamer Diebstahl und **Nothzucht**, oder auch Oberhurerey *), und räumt also dem Dominanten im Zweifel die höhere peinliche Gerichtsbarkeit über caulas criminales in thesi majores ein.

Ich kann mich indessen nicht überzeugen, daß man für diese vier Hauptverbrechen so schlechterdings vermuthen könne. Es wird sich vielmehr aus den Beweismitteln, deren man sich zur Festsetzung der Vorfrage: Ob dem Prätendenten die Peinlichkeit auf fremdem Gebiete zustehe? der **unmittelbare** oder **gefolgerte** Beweis ergeben, über welche Arten von Verbrechen sich sein Strafrecht ausdehne?

Hier bedürfen wir im Grunde gar keiner Vermuthung, da wir künstliche und unkünstliche Beweise haben können.

Denn ist

1) Eine Vergleichungsurkunde vorhanden, welche gewisse Verbrechen bestimmt, so hat die Sache ihre ausgemachte Richtigkeit.

Bestimmt sie

2) Keine besonderen Verbrechen, sondern enthält z. B. blos den Ausdruck: **Mit allen Gerichten** oder einschränkungsweise: **Mit der peinlichen Gerichtsbarkeit**, so

*) Koch I. I. C. §. 659.

so sind darunter alle groſsen und geringen Verbrechen der gemeinen und besondern Landes- Criminal- und Civilgesetze zu verstehen?

Wenn gleichwohl letztere, der Regel nach, nur vor den gewöhnlichen Civilrichter gehören, so machen sie doch Jurisdictionem criminalem basſam, und einen Theil des vollständigen Inbegriffs der Peinlichkeit aus. Hier gilt auch die Regel nicht: *Conceſſio regalium ſtrictae eſt interpretationis*, denn diese setzt Bestimmungen gewisser Rechte voraus, und wo diese sind, muß die restrictive Erklärung eintreten, da sich nicht von einem Rechte auf das andere, weit weniger von einem bestimmten Rechte auf das andere unbestimmte schließen läßt, und wenn der Landesherr das genus der Gerichtsbarkeit jemand eingeräumt hat, so hat er demselben auch eo ipso alle species derselben zugestanden.

3) Ist ein ganz bestimmtes Herkommen oder Verjährung vorhanden, so ist die Sache auch hier außer allem Zweifel Wäre aber

4) das Herkommen oder die Verjährung nicht zuverläßig bestimmt, sondern erst zu erweisen, so müssen doch jederzeit einzelne Handlungen der peinlichen Gerichtsbarkeit angeführt und in Rechten begründet werden, und diese Handlungen, je nachdem sie sich mit Verbrechen der höhern oder blos der nie-

niederen Peinlichkeit (Jurisdictionis criminalis baſſae) z. B. wucherlichen Zinſen, geringen Diebſtählen ꝛc. beſchäftigen, werden auch für das Recht der Hoch- oder Niedergerichte auf fremdem Gebiete entſcheiden.

5) Beſtehen die Beweismittel aus Zeichen der peinlichen Gerichtsbarkeit, z. B. Galgen, Rad, Richtſchwerdtern, Folterinſtrumenten, welche man bisher, ohne jemand des Widerſpruch, als ſolche Symbole öffentlich beſeſſen und gezeigt hat, ſo ſchließt man aus ihrem Daſeyn auf das Recht der höheren Peinlichkeit in den vier Hauptwrogen, weil dieſe Werkzeuge gerade für zur Beſtrafung dieſer ſogenannten vierhöhen Wänden ausſchließlich gebraucht werden und auch nur gebraucht werden können *).

Es läßt ſich hier nicht behaupten, daß aus der höhern Peinlichkeit über ſchwerere Verbrechen, auch ein Recht des Dominanten auf die Abſtrafung geringerer oder eigentlich ſogenannter Civilverbrechen hervorgehe. Dies letztere muß um deswil-

*) Wenn ein Landesherr in alieno die vollſtändige Peinlichkeit hergebracht hat, ob er alsdann auch die Crimina Perduellionis und laeſae Majeſtatis in ſpecie, gegen den Landesherrn des dienſtbaren Gebiets verübt, vor ſeine Criminalgerichte ziehen könne? Davon ſ. *Engelbrechts* l. c. S. II. M. III. theſ. 17.

willen wiederum beſonders erwieſen werden, weil man die Jurisdiktion darüber dem gewöhnlichen Civilrichter, z. B. Aemtern, ordentlicherweiſe überläßt, und in ſofern behauptet hier die Rechtsregel: Conceſſio regalium eſt ſtrictae interpretationis gegen die logiſche: a majori ad minus valet conſequentia ein bedeutendes Uebergewicht.

Weiter frage ich; Wenn der Prätendent durch mehrmalige Hinrichtungen mit dem Strange u. ſ. w. ein Gewohnheitsrecht der Criminaljurisdiktion, oder durch das bloße Daſeyn der Exſecutionswerkzeuge, z. E. den Galgen ꝛc., ohne Anführung beſonderer Exſekutionshandlungen, ſeine peinliche Gerichtsbarkeit auf fremdem Boden beweiſen will, kann man daraus auf den vollſtändigen Inbegriff der höhern Peinlichkeit eine Folgerung ziehen, oder muß man blos für diejenigen Verbrechen vermuthen, die nur mit dieſem beſtimmten Hinrichtungswerkzeuge beſtrafet worden ſind?

Für ſolche, welche auf die legale Ausübung einzelner Strafhandlungen ein **Strafrecht** als ein **Gattungsrecht** überhaupt gründen, ſcheint auch aus der Befugniß, mit einer Art der Todesſtrafe, z. B. des Stranges, zu belegen, im Zweifel ein **Recht** des Prätendenten über **Leben und Tod** ex capite juſtitiae auf fremdem Gebiete überhaupt, und alſo auch die Befugniß für das Strafrecht der 4 Hauptwrogen in der höheren Peinlichkeit zu folgen.

Es

Es kommt hierbey nichts darauf an, daß der Prätendent sein Jus puniendi bisher blos mit dem Aufhängen, Enthaupten ꝛc. ausgeübet hat. Die zeither begangenen Verbrechen können ja so beschaffen gewesen seyn, daß man sie mit keiner andern Todesstrafe belegen konnte, und der Mangel der Gelegenheit in Ausübung des Strafrechts an allen vier Hauptwrogen kann dem Dominanten die Gerechtsame — sie alle, bey künftig vorkommenden Fällen, peinlich zu ahnden, nicht benehmen.

Ein anders ist es, wenn der Dominant Gelegenheit hatte, andere Verbrechen der vier Hauptwrogen zu bestrafen, es aber unterließ, und ohne legalen Widerspruch der vom Servienten unternommenen Bestrafung gleichgültig zusah. Oder der Servient kann erweisen, daß dem Dominanten nur eine bestimmte Art der Todesstrafe zukomme, alsdann darf dieser sich keine andere, als die bestimmte Art der Bestrafung, anmaßen.

Der Unterschied inter jurisdictionem *criminalem* vulgarem et *civilem* vulgarem*) kann bey der peinlichen Gerichtsbarkeit auf fremdem Boden seine Anwendung finden, denn eben die Causae criminales in *thesi* majores oder minores müssen entscheiden, ob die Sache vor den peinlichen oder ordentlicherweise vor den gewöhnlichen Civilrichter gehöre.

Das

*) Von diesem Unterschiede s. *Koch* I. I. C. §. 646.

Dahingegen findet der Unterschied inter jurisdictionem criminalem propriam et jurisdictionem civilem liberam hier um deswillen nicht statt, weil, sobald eine der vier Hauptfragen, welche alle ad causas criminales in thesi majores gehören, begangen worden ist, die peinliche Gerichtsbarkeit des Dominanten schon eo ipso competent wird.

Er braucht nicht abzuwarten, bis der Iudex civilis liber, der in allen Verbrechen, es mögen Causae criminales in thesi majores oder minores seyn, competente Jurisdiktion ausübet, eine vorhergehende Untersuchung angestellt und gefunden hat, daß vorliegender Fall sich zur Peinlichkeit qualificire, und dadurch erst Causa criminalis in *hypothesi* major werde.

Doch, wie aller Orten, so muß man auch hier aufs Herkommen die erste Rechts-Rücksicht nehmen.

Das Recht der Peinlichkeit auf fremdem Gebiete enthält an sich keine gesetzgebende Gewalt in peinlichen Fällen. Der Dominant muß daher seine Zentgerichte in alieno auf die Halsgerichtsordnungen des Servienten anweisen, ohne seiner Seits neue vorschreiben oder an den bereits vorhandenen etwas umändern zu dürfen. Ihm stehet weder das Recht der Begnadigung, noch der Linderung der Strafe, der Wiederherstellung in den vorigen Stand, oder der Dispensation aus Gründen der Milde, wohl aber aus Gründen der Gerechtigkeit, zu, denn dies alles

sind

sind Vorbehalte der landesherrlichen Macht, die der Dominant in seiner peinlichen Gerichtsbarkeit auf fremdem Boden nicht hat.

Ferner dürfen sich seine Gerichte der Folter nicht bedienen, wenn sie in dem Gebiete des Servienten aufgehoben wäre, und hätte sich der Servient die Anwendung derselben in besondern Fällen vorbehalten, so müssen sich die peinlichen Gerichte des Dominanten, wenn diese Fälle namentlich bestimmt seyn sollten, darnach bemessen, ohne in andern, als diesen besonders benamten Fällen, sich der Tortur zu bedienen.

Waren sie aber unbestimmt, und man erachtete die Vollstreckung der peinlichen Frage in dem gegebenen Falle für unumgänglich nöthig, so müssen jene peinlichen Gerichte den Servienten, als ordentlichen Landesherrn, der das Jus leges ferendi et ab illis dispensandi hat, darum geziemend angehen.

Gilt die Anwendung der Tortur noch im Lande des Servienten, so muß der Dominant solche Werkzeuge der Marter nur seinen peinlichen Gerichten in alieno erlauben, welche mit jenen Folterinstrumenten übereinstimmen, die im Gebiete des Servienten hergebracht sind. Sie dürfen nicht qualvoller, eigentlich aber auch nicht gelinder seyn. Kurz, der Dominant darf weder gewöhnliche noch ungewöhnliche Organe der Pein, die mit der Torturart des Servienten nicht übereinstimmen, in dessen Gebiete auch

nicht einführen, damit er dadurch kein Gesetzgeber in alieno werde.

Der Dominant darf auch von seinen peinlichen Gerichten im dienstbaren Gebiete, sey es im akkusatorischen Prozesse, oder in sonstigen, durch Landesgesetze bestimmten peinlichen Fällen, keine Appellationen annehmen; denn er ist, in Rücksicht seiner peinlichen Gerichtsbarkeit, deren Eigenthum ihm auf fremdem Boden gebühret, nur Criminalrichter, aber kein Landesherr. Er stehet in erster Qualität unter der Landeshoheit des Servienten. Dieser ist also superior seiner peinlichen Gerichte, und hat daher das Jus recipiendi appellationes ab illis.

Wie verhält es sich aber hier mit der Gefangennehmung und Einkerkerung der Missethäter? stehet sie dem Dominanten oder Servienten ausschließlich, oder beiden gemeinschaftlich zu?

Ich führe die Beantwortung dieser Frage auf nachstehende Hauptsätze zurück:

I) In territorio proprio bleiben diese Rechte dem ordentlichen peinlichen Richter, denn alles, was er in seinem Amte thut, verrichtet er ohnehin im Namen seines Landesherrn, und kann daher, wegen fehlender Collision, dessen Rechten dadurch nichts schaden, wenn gleich die Deprehension und Einkerkerung nicht wesentlich in der peinlichen Gerichtsbarkeit liegt.

II)

D) In territorio alieno aber stehen diese Gerechtsame dem Dominanten nicht schlechterdings zu, sondern wenn

a) dessen Gerichtsbarkeit über gewisse Personen oder Sachen ohnehin schon ausschließlich competent ist, so ist die Deprehension und Niederwerfung ins Gefängniß blos ein Mittel, sich der Person des Deliquenten zu versichern, aber kein unumgängliches Mittel zum Zweck der peinlichen Gerichtsbarkeit des Dominanten, weil diese zu eben sowohl contra *praesentem*, als *absentem* reum ad effectum *juris* conservandi ausgeübet werden kann.

Die Deprehension und gefängliche Verhaftung stehet also hier, im Zweifel, dem Servienten ausschließlich zu. Hat aber

b) der Dominant nur concurrente Gerichtsbarkeit mit dem Servienten, ist er also nicht eo ipso competent, sondern muß er es erst in jedem Falle durch eine besondere äußere Handlung, nämlich durch die Prävention, werden, dann ist die Deprehension und Incarceration nicht bloßes Mittel mehr, sich des Delinquenten zu bemächtigen, sondern unvermeidliches Mittel zum Zwecke des dem Dominanten hier eben so gut, wie dem Servienten zustehenden **Präventionsrechts** zum Zweck des Rechts der peinlichen Gerichtsbarkeit. In diesem letzteren Falle ist daher der Domi-

nant zur Vornahme der Deprehenſion und Einſperrung des Verbrechers berechtigt, um durch dieſe Realcitation ſeine Gerichtsbarkeit hypothetiſch zu begründen *).

*) Ein anders iſt es demnach: Die Deprehenſion ꝛc. iſt kein weſentliches Mittel zum Zweck der peinlichen Gerichtsbarkeit. — Ein anders: — Sie iſt ein Mittel zum Zweck des Präventionsrechts. Weil ſie erſteres nicht iſt, räumte ich ſie auch dem Dominanten oben S. 103. II. eben ſo wenig, als hier ein. S. 205. II. a ein.

D. F. v. A***g.

III.

Iſt der Fleiſchverkauf von abgeſchlachtetem kranken Viehe ein Verbrechen, und zu welchen Arten des Verbrechens gehört derſelbe? Nebſt Aufführung einiger Begründungsanzeigen dieſes Verbrechens.

Das Kriegsjahr 1796. führte bekanntlich den ſogenannten **Viehgrauch** oder **Löſerdürre** in ſeinem verwüſtenden Geleite. Die Elementarveranlaſſung dieſer Landplage *) eignete man den ungarſchen Schlachtbüffeln zu, welche die öſterreichſchen Kampfherren nachführten.

Wenn der Verfaſſer dieſer Abhandlung, in erwähnter Seuchenperiode, oft an Fleiſchbänken ſeiner Vaterſtadt vorüberwandelte, wo, kurz zuvor,

*) Unter der Mannichfaltigkeit der wehrenden Gegenkräfte, worin der Arzt eine zweckgemäße Abhülfe gegen dies Uebel ſuchte, zeichnet ſich auch der Vorſchlag eines juridiſchen Gegengifts aus. Siehe davon den Reichs-Anzeiger von 1796. No. 291. S. 6734—6738. worin ein gewiſſer Johann Peter Eichhorn eine kleine Ausführung liefert.

zuvor, eine eherne Dürftigkeit ihrer Eröffnung mit Machtfülle ſich entgegenſetzte, dann entdeckte derſelbe in der käuferſchreckenden Waaren-Außenſeite jener Fleiſchbuden unwiderſtehbare Zudringlichkeitsgründe für den Verdacht: daß die Aushängeſtücke unverkennbarere Zeichen der Angerfähigkeit, als der Schlachtbarkeit, verriethen.

An die phyſiſche Empfindung des Abſcheues, die eine ſo reizvolle Waſenausſicht in jedem Freunde der Reinlichkeit nothwendig aufregen muß, ketteten ſich Gefahrenbeſorgniſſe für die Geſundheit der Einwohner, deren Abwendung ſich, als eine unabweisbare Anforderung, dem Rechtsgefühle jedes Vernunftweſens aufdrang.

Die aufgeworfene Frage, worüber mir, ſo weit, für den gegenwärtigen Augenblick, mein Rückerinnerungsvermögen reicht, noch keine Prüfungsreſultate zu Geſichte kamen, hat daher alle Gründe für ihre Empfehlungswürdigkeit zu unſerer näheren Betrachtung.

Der Erörterung unſerer Frage überhaupt muß die Prüfung der Spezialfrage vorausgeſendet werden:

Iſt die Vermöglichung des Genuſſes von kranken Schlachtthieren ein wahres Verbrechen?

Der Menſch iſt aus dem gleichen Geſellſchaftsverhältniſſe zu andern freyen Vernunft- und Sinnenweſen mit dem Vollinhalt ſeiner äußern Rechtswelt, unter der Vorderbedingung,

in

in den Staatsverein hinübergetreten; daß durch die aufgebothene Kraftvielheit des Staatsbundes von den beiden Erstlingsgegenständen seiner Rechtswelt, Lebensfülle — wovon gewiß niemand das Körperwohl trennen wird — und Vermögen *) jede fuglose Einwirkung zurückgeschlagen werde, deren Abwehr und Verhütung er in der gleichen Gesellschaftssphäre nicht gewachsen war.

Dieser Vorbegriff liefert uns den Verpflichtungsgrund des Aggregats der einzelnen Kräfte — ich meine — der Staatsgewalt, die Sicherung dieser Hauptobjekte des Menschenrechtsgebiets zu übernehmen, d. h. wirklich gegenwärtige unbefugte Eingriffe anderer in dasselbe zurückzutreiben, und die Verwirklichung blos angedrohter Angriffe auf dasselbe zu vereiteln. Denn schon die Drohung an sich ist wirklich gegenwärtige Verletzung unsers Rechtszustandes nicht bloße Rechtssicherheitsaufhebung oder Voranstalt zu einer künftigen Rechtsbeschränkung **). Sie enthält die Erklärung, daß der Bedrohende den Bedroheten nicht als ein

in

*) d. h. denen auf seine Rechtszweckbegriffe bereits bezogenen Sinnenweltgegenständen.

**) Ich schließe mich aus überwiegendem Ueberzeugungsgrunde, an das System der Antipräventionisten gegen die Lehre des Hrn. Grolmann in dessen Grundsätzen der Criminalrechtswissenschaft, §. 10. S. 5. u. m. Stellen an.

in ſeinem Rechtsbezirke frey wirkendes Vernunftweſen neben ſich erkenne, daß der Bedroher die Rechtsregion des Bedroheten zu ſeiner eigenen machen werde, und den letztern auf dieſe Weiſe, als blos beſtimmbares Sinnenweſen, für ſeine Lebenszwecke zu gebrauchen, ſich für befugt achte.

Die Drohung zeigt ſich uns hier auffallend als gegenwärtige rechtsungemäße Einwirkung in das Recht der Perſönlichkeit. Der Droher, als Vernunftweſen, kann ſie, ohne in Widerſtreit mit ſeiner eigenen Perſönlichkeit zu gerathen, nicht wollen. Sie dennoch zu wollen, iſt blos thieriſches Begehrungsvermögen, das von dieſem Augenblicke an für den Bedroheten den Verpflichtungsgrund aufhebt, der, von ſeiner Seite, die Anerkennung des Drohers, als freythätiges Vernunftweſen, neben ſich — bedingte. Der Bedrohete kann nunmehr den Drohenden, als Objekt für ſeine (des Bedroheten) Rechtszwecke behandeln, oder — mit andern Worten — auf des Androhers Unſchädlichkeit für dieſe Rechtszwecke hinwirken, und — durch dieſe Umkehr — auf ihre Erreichung losarbeiten.

Alles, was dem auf das Rechtsgeſetz bezogenen Begehrungsvermögen der praktiſchen Vernunft widerſpricht, das iſt Verbrechen.

Iſt es nun ärztlich unleugbar, daß das Koſten des kranken Fleiſches dem Thierkörper des Menſchen unreine Nährſtoffe beymiſcht, auch Ekel und Abſcheu weckt, ſo müſſen, nach ewigen

Tails

Causalitätsgesetzen, nachtheilige Rückwirkungen für das Gesundheitssystem daraus resultiren. Wer einen solchen Genuß möglich macht, bedrohet die Erstobjekte der Rechtswelt des Menschen — das Leben, die Gesundheit — mit einer rechtlosen Einwirkung auf dessen Handelnsunumschränktheit in seinem Grenzkreise des äußern Rechts. — Er begeht ein Verbrechen.

Ein Verbrechen setzt jedesmal eine Reihe näher oder entfernter auf den Zweck des Verbrechens wirkender Handlungen voraus. Die Handlung des Verbrechens ist also ein Aggregat vieler Theilhandlungen, und giebt uns die Prüfung der Frage an die Hand:

Welche Handlungen bilden denn eigentlich die Categorie unsers Verbrechens, und — wenn wir sie aufgefunden haben — müssen diese Handlungen, um ihr Produkt liefern zu können, in einem cumulativen oder segregativen Verhältnisse zu einander stehen?

Nehmen wir diese Frage

a) unter den objectiven (sächlichen) Beobachtungskreis, um nämlich das Material des Verbrechens zu begründen, so gehet deren allgemeines Entscheidungsprincip schon aus dem Grundcanon hervor: Sobald die Gesetzesveranlassung gegeben ist, tritt das gleichzeitige Beginnen des Veranlaßten — das ge-

ſetzliche Anſehen und deſſen Machtäußerung — ein. — Nun nimmt die Bedrohung der öffentlichen Geſundheit ſchon mit dem Ausbieten des Fleiſches zum Kaufe ihren Anfang. Der Fleiſcher unternimmt hierin den erſten Gefahrerregungsakt für den öffentlichen Geſundheitszuſtand. Er macht durch die Ausbietung den Ankauf zum Genuſſe, und in demſelben unvortheilhafte Einflüſſe auf die Geſundheitsverhältniſſe aller Staats-Mitglieder — mithin am Ende ſchädliche Wirkungen auf das Ganze möglich.

Zur Feſtſtellung unſers Verbrechens bedürfen wir daher augenſcheinlich nur des ſegregativen Ausbietens. Der wirkliche Erfolg des Verkaufs iſt, zu deſſen Vollziehung, nicht congregativ erforderlich.

Zieht man das Verbrechen

b) unter den ſubjektiven (perſönlichen) Reflexionskreis, ſo haben wir hierbey die weitere Frage aufzuwerfen:

Iſt der Metzger der Solitarurheber unſers Verbrechens, oder concurrirt auch ſogar der Käufer in der Theilnahme an demſelben?

Der Verkäufer läßt die Ausbietung des Fleiſches zunächſt an alle Glieder des Publikums und — in dieſen — an das geſammte Publikum

kum zum Kaufe ergehen. So lange daher die Handlung der öffentlichen Ausbietung währet, iſt auch die Bedrohung der Geſundheitsverfaſſung öffentlich-allgemein — das *Univerſum* des Staats, d. h. alle Individuen deſſelben umfaſſend. Weil nun die Polizeygeſetzgebung nur auf Berichtigung der Staatsgeſammtzwecke angelegt iſt — nur die Staatsverbandesallgemeinheit umſchließen kann, ſo läßt ſich auch nur die Gefahrandrohung für die Geſundheit aller Individuen des Publikums unter die ſtrafende Polizeyverordnung, als Verbrechen, ſubſumiren.

Setzen wir aber den Verkauf an den Einzelnen, oder an die Einzelnen, als geſchehen, feſt, ſo nimmt die Natur der allgemeinen Gefahrandrohung, in Anſehung des bereits Verkauften, ihren Uebergang zur Partikular-Bedrohung der Individualgeſundheit Einzelner.

Die Geſundheitspolizey iſt Arzt des Beſonderen nur im Allgemeinen, aber nicht des Allgemeinen im Beſonderen. Sie geht nicht vom Beſonderen aus, um auf das Allgemeine hinzuwirken, ſie wirkt, vom Allgemeinen aus, vielmehr auf das Beſondere. Daher verdrängt dieſer Uebergang das öffentliche Staats-Polizey-Intereſſe — mithin die unmittelbare, ſich ſelbſt gegen das Verbrechen beſtimmende, Rechtswirkung des Verbots, und veranlaßt das gegen den Eintritt des beſonderen Intereſſe der Individuen — alſo den Eintritt der mittelbaren,

ren, oder, durch die Rechtsverletzungsbeſchwehrde des Einzelnen, gegen das Verbrechen beſtimmten Gewaltäußerung des Verbots.

In dieſer Bedrohung der Privatgeſundheit ruhet der Schlußpunkt für die Begründung der unmittelbaren, oder, aus Selbſtbeſtimmung, dem Verbrechen entgegenwirkender Polizeygeſetzeskraft, da ihr Grund — die Berückſichtigung der Geſundheitsbedrohung Aller — keineswegs bis in die, als ſelbſtſtändig — und nicht als Integraltheile der Geſammt-Rechts-Sphäre des Staats — hier in Betrachtung kommenden beſonderen Rechtsgebiete der Einzelnen, ſchon ſeinem Begriffe nach, reichen kann.

Die Handlung des Ausbietens zum Verkaufe iſt verboten. Der Ankauf an ſich trägt keinen geſetzwidrigen Charakter. Der Ankäufer, als ſolcher, führt durch den Ankauf und Gebrauch eine mögliche Gefahr nur über ſein Privat-Ich, nicht über das öffentliche von dem ſich ſelbſt beſtimmenden Geſetze unmittelbar berückſichtigungsfähige Wohl. Indem er dieſes nicht thut, begeht er auch kein Verbrechen am Ganzen — an der öffentlichen Rechtsſicherheit.

Die denkbare Gefahr, der ſich der Private hier vielleicht nicht, ohne etwas von ihr zu fürchten, preisgiebt, iſt allenfalls bloße Gewiſſensſache, die nur eine Beziehung unter das Sittengeſetz zuläßt. Unter dem Geſetze des äußern Rechts und dem daſſelbe vollziehenden

hier

bürgerlichen Gerichtshofe ſtehet ſie nicht, bis der Privatbürger ſich, durch den Ankauf, in ſeiner Rechtsregion vor dem Staatsgewalthaber für gekränkt erklärt, und, aus eigenem Privatbeſtimmungstriebe, deſſen Schutzvertretung gegen den Bedrohet oder Verkauf anruft.

Sahen wir in vorſtehender Ausführung den Ankauf nicht als Verbrechen erſcheinen, ſo können wir auf keine Weiſe in dem Aufkäufer des Fleiſches von krankem Viehe einen Mitgenoſſen an der That gegen das Geſetz entdecken wollen.

Winke für die Entwickelung der Frage:

Zu welchen Arten des Verbrechens das Fleiſchausbiethen von krankem Viehe zu zählen ſey?

enthalten zwar ſchon die vorangeſendeten Bemerkungen. Indeſſen iſt ſie dennoch unſerer genaueren Unterſuchung an dieſer Stelle werth.

Außer den empiriſchen Beſtimmungen, die man von jeher dem Polizeybegriffe zueignete, iſt in der ganzen juridiſchen Dogmengeſchichte vielleicht kein Rechtsbegriff ſo entfernt hinter ſeinen reinen Kriterien zurückgeblieben, als der Begriff vom Polizeyrechte. Dann entweder waren der Charaktere, die die Geſetzgelehrten und Cameraliſten mit dieſem Begriffe verbanden, zu wenige, oder zu viele, um den wahren Begriff, und in ihm die wahre Trennungslinie von andern verwandten Begriffen zu finden. Es waren höchſtens nur vereinzelte Beſtandtheile zur

Schä-

Schöpfung des Begriffs, nicht aber die vollendete Schöpfung ſelbſt.

Aus der Menge nur einige Schriftſteller zu heben, wird es dem denkenden Leſer ſicher nicht entgehen, wie weit ſich der Scharfblick eines Montesquieu *), gerade in Zergliederung des Polizeybegriffs, in den Regionen der Unbeſtimmtheit verliehrt: Dans l'exercice de la Police ſagt er, c'eſt plûtot le Magiſtrat, qui punit que la Loi; dans les jugemens des crimes, c'eſt plûtot la Loi, qui punit, que le Magiſtrat. Les matieres de Police ſont des choſes de chaque inſtant, et où il n'y faut donc guere de formalités. Les actions de la Police ſont promptes, et elle s'exerce ſur des choſes qui reviennent tous les jours: les grandes punitions n'y ſont donc pas propres. Elle s'occupe perpetuellement des details: les grands exemples ne ſont donc pas faites pour elle. Elle a plûtot des Reglemens, que des loix; les gens qui relevent d'elle, ſont ſans ceſſe ſous les yeux du Magiſtrat; c'eſt donc la faute du Magiſtrat, s'ils tombent dans les exces. Ainſi il ne faut pas confondre les grandes violations des Loix avec la violation de la ſimple Police; ces choſes ſont d'un ordre différent.

Mehrere Präciſion herrſcht in den Theilbegriffen, woraus *de la Mare* **) das Aggregat des

*) De l'Eſprit des Loix. L. 26. c. 24.
**) Traité de la Police. T. 1. p. 4.

des Polizeyrechtsbegriffs formt: La Police, ſagt derſelbe, eſt toute renfermée dans ces onze parties, la religion, la diſcipline des moeurs, la ſanté, les vivres, la ſureté et la tranquillité publique, la foire, les ſoins des édifices et des voyes publiques, les ſciences et les arts liberaux, le commerce, les manufactures et les arts mecaniques, les ſerviteurs domeſtiques, les manouvriers et les pauvres *):

Mir ſey es vergönnet, die hier eintretende Gelegenheit zur gedrängten Eröffnung meines Privatgedankenganges über dieſen höchſtwichtigen Gegenſtand zu benutzen, wenn man dieſe gleich in einem Archive für das Criminalrecht nicht zu ſuchen hat.

Die Frage in ihrer gewöhnlichen Stellung: Welche Sachen gehören unter die Categorie der Juſtiz, welche hingegen unter die Categorie der Polizey-Sachen? veranlaßt, ſchon an der Schwelle ihrer Forſchung, Irrthum und Misverſtand. — In dieſer Fragenfügung kreuzen ſich offenbar mehrere Fragen, deren Verſchie-

*) Man vergleiche noch damit: Georg. Heinr. Zinkʼs Cameraliſtiſche Bibliothek, 2. Th. *Georg. Chriſti. Schreiber* diſſ. de cauſar. politiae et ear. quae juſtit. dicuntur, conflictu et different. S 1. §. 5. *Heinecc.* diſſ. de colleg. et corpor. opific. c. 2. §. 16. *Ayrer* S. R. I. Princeps politicus, circa commercia et ſtudia civ. ſuor. rite adornans. S. I. §. 2. *Heumann* init. jur. polit. Germanor. c. 7. §. 45. u. a. m.

schiedenheit man bisher für wahre Einheit betrachtete, abhandelte, und eine unvermeidbare Begriffsverwechselung dadurch entstehen machte.

Man frage richtiger: welche Gegenstände gehören für die Polizeygesetzgebung? und das Erörterungs-Resultat dieser Frage wird die Grundlage für das Resultat der andern Frage enthalten: Welche Objekte nämlich gehören unter den Competenzbezirk der Polizeyrechtspflege? (Polizeyjustiz.)

Weiter frage man: Welche Gegenstände gehören für die allgemeine Privatrechtsgesetzgebung? und die Entscheidung dieser Frage liefert auch das Resultat zur Beantwortung der zweyten Frage: Welche Sachen gehören unter die Competenz der allgemeinen Privatrechtspflege?

Wir wollen unter der Leitung dieses Richtstabes, zu einem Versuche ihrer nähern Prüfung schreiten.

1) Was sind also Gegenstände der Polizeygesetzgebung?

Alle jene Veranstaltungen — sagen wir — die, von Staatswegen, zur Rechtssicherung der Personen und des Vermögens im Staate gegen künftige Verbrechen getroffen werden. Unter diese Categorie zählen sich; die Fürsorge für reine Gottesverehrung, Sittenzucht, Gesundheit, Lebensmittel, öffentliche Ruhe und Sicherheit, Aufsicht auf die Erhaltung der Gebäude und

der

der öffentlichen Wege, Obhuth auf Wissenschaften und freye Künste, auf Handlung, Manufakturen, mechanische Künste, Bediente, Handwerker und Arme*).

2) Was sind nun Gegenstände der Polizey- Rechtspflege?

Und wir antworten: Alle auf die ihre Objekte ordnende Polizeygesetze beziehbare Handlungen der Unterthanen.

Auf gleiche Weise müssen wir ferner fragen?

1) Was sind Gegenstände der allgemeinen Rechtsgesetzgebung?

Wir rechnen unter diese Categorie die **Austheilung** und **Regulirung** des **Mein** und **Dein**, es mag nun die Gesetzgebende Macht bey dieser **Anordnung** des **Mein** und **Dein unmittelbar** von dem selbstständigen Privatzwecke des Bürgerindividuums ausgehen um hiervon auf das Allgemeine zurück zu kommen — oder mit andern Worten — die **Rechtsgrenzen des Privateigenthums** bestimmen. Oder die gesetzgebende Gewalt mag unter dieser Regulirung, unmittelbar von der Gesammtpersönlichkeit des Staats und dessen Gesammtabsichten ihren Ausgang nehmen, um in die Privat-Individualität der Bürger zu wirken — oder mit andern Worten — **die Rechtsgrenzenlinie des öffentlichen Eigenthums** festsetzen.

Was

*) S. de la Maré a. a. O.

Was sind hiernächst

2) Gegenstände der allgemeinen Rechtspflege?

Diejenigen Handlungen der Bürger — sagen wir — die eine Beziehung unter die allgemeine Rechtsgesetzgebung vertragen *).

Alles, was sich von dem Unterschiede zwischen Justiz- und Polizeysachen im Gebiete der abstrakten Anschauungen, nach dem vorhergehenden, sagen läßt, ist höchstens dieses: Eine Trennung der Polizey- und Justizsachen ist nur unter der Vorbedingung denkbar, wenn man die Gegenstände der Polizey überhaupt den Gegenständen des allgemeinen Rechts — mithin die beiden höchsten Begriffe kollateral gegen einander überstellt, und in der allgemeinen Rechtsgesetzgebung die Rechtsverleiherin — in der Polizeygewalt hingegen die Beschü-

*) Jeder Zweig der Staatsverwaltung hat seine eigene Legislation, mithin seine eigene Rechts- oder Justizverwaltung. Aus diesem Grunde sehen wir auch hier eine Special-Polizeyrechtspflege entstehen. Diejenigen irren also, welche glauben, eine Polizeysache verwandele sich in eine Justizsache, sobald ein *jus quaesitum* verletzt würde. Die Verwandlung in eine Polizeyjustizsache gebe ich zu, sobald das verletzte fragliche jus quaesitum seinen letzten Grund in einem Polizeygesetze hat, aber es entsteht dadurch nicht gerade eine gemeine Justizsache, deren Erledigung für die Competenz des allgemeinen Civilrichters geeignet ist.

ſchützerin bey den verliehenen Rechten ſich denkt.

Die unterſcheidenden Merkmale des Spezialbegriffs von Polizeyſachen — im Gegenverhältniſſe zu Juſtizſachen — zu zeichnen, möchte gerade darum nie ausführbar ſeyn, weil die Amtsverfügungen der Polizeygewalt, im Spezialbegriffe genommen, ſowohl den bürgerlichen als den peinlichen Richter, bis zu einem gewiſſen in abſtracto unbeſtimmbaren Gradpunkte, theils vorbereitend theils begleitend, oft wohl gar auch folgend unterſtützen.

Enthält vorſtehende Digreſſion vielleicht Grundſtoffe zu einer richtigern Sachanſicht, indem ſie den Standpunkt bezeichnet, von welchem ein ſicherer Vorſchritt zu einer Unterſchiedsbeſtimmung zwiſchen Juſtiz- und Polizeyſachen geſchehen kann, ſo werden ihr dieſe die beſte Verantwortungsrede halten.

Der oben gegebene allgemeine Begriff von Polizeygewaltsgegenſtänden legitimirt die Anſprüche des Bürgers, die derſelbe an den Staat auf Sicherung ſeiner äußern Perſonen- und Vermögensrechte — mithin auch auf Sicherſtellung ſeines Lebens und ſeiner Geſundheit gegen die Einflüſſe der Unbefugtheit aufſtellt. Dieſer Zweckbegriff, welcher das Beſtimmende der Agilität des Ganzen und zuletzt des Einzelnen im Staatsall iſt, und worauf alles Wirken wieder ſeinen direkten oder indirekten Rückbezug nimmt, begründet die Geſundheits- und Ge-

werbspolizey in Ansehung aller sich zu derselben verhaltenden Handthierungs- und Nährungsarten der Bürger, sowohl überhaupt als im besondern, auch der Schlächter. Auf dem Collektivgrunde der Gesundheits- und Gewerbspolizey ruhet, von Seiten des Staats gegen den Metzger, das Forderungsrecht der intensiven Güte und Werths des Fleisches, daß dasselbe nämlich von gesundem, mithin genußfähigem Schlachtviehe herrühre. Auf dem Selektivgrunde der Gewerbspolizey stehet die Forderungsbefugniß der extensiven Güte und Werths des Fleisches in Ansehung des gehörigen Gewichts, worüber jede hier anzustellende Rechtsbetrachtung dermalen jenseits der Anlage unserer Ausführung zu suchen ist. —

Aus unserem oben mitgetheilten Begriffe von Polizeygegenständen möchten sich nun wohl folgende beiden Grundsätze entwickeln:

I) Alles, was Leben, Gesundheit und Habe wirklich verletzt, gehört zu den peinlichen Verbrechen, wenn gleich unsere positiven Staatsanstalten davon manches vor den Civilrichter ziehen.

Was dagegen

II) Leben, Gesundheit und Habe mit Verletzungen blos bedrohet, oder, welches dasselbe ist, blos die Gefahr einer möglichen Verletzung ausmacht, gehört unter die Categorie der eigentlichen Polizeyverbrechen, und für die Competenz der Staats-

po-

polizeyanſtalten, welche die Verhinderungsgründe des öffentlichen Heils aufzuheben und zu beſeitigen haben.

Eine Bedrohung, und in ihr eine Verhinderungsurſache des Geſammtwohls liegt nun ſelbſt ſchon in der **Möglichmachung** des Genuſſes von **kranken** Schlachtthieren.

Wir glauben daher das **Schlachten** und **Feilhalten** des Fleiſches von krankem Viehe an ſich ſchon mit der Benennung eines **Polizeyverbrechens** bezeichnen zu können.

Durch ſeine **Folgen** kann dies **Polizeyverbrechen** ein wahres **peinliches** Verbrechen werden, wenn es Leben und Geſundheit thätlich verletzet. Es läßt ſich alsdenn, je nachdem dolus oder culpa des Metzgers zuſammentreffen, nach den Grundſätzen von vorbedächtlicher oder aus Fahrläſſigkeit begangener Entleibung überhaupt, und insbeſondere nach der Lehre der doloſen oder kulpoſen Giftmiſcherey, beurtheilen.

So lange jedoch dem Fleiſchhauer von der Art nichts zu erweiſen iſt, fällt er dem Strafrecht der Polizey zu, und kann, wenn es die beſondere Zunftverfaſſung zuläßt, noch um deſto ſicherer ſeines Zunftrechts auf Zeit oder gänzlich entſetzt werden.

Ich habe hier noch verſchiedene Anzeigen zu benennen, deren Bewahrheitung einen inkulpirten Fleiſcher einer nähern obrigkeitlichen Unterſuchung,

suchung, zur Zeit der letztern Viehseuche, wirklich aussetzte.

Es sind deren vorzüglich folgende:

1) Ein Metzger geht, zwischen Licht und Dunkel, oder bey Nacht, an dem Orte, wo die Viehseuche herrscht, in den Ställen umher. Der Verdacht wird noch um desto größer, wenn in Ställen, die der Fleischer besuchte, schon Vieh an der Seuche verreckte.

2) Es ist, bey verdächtiger Zeit, Vieh vor sein Haus gefahren, oder sonst dahin befördert worden. Auch hier wird ein Ort vorausgesetzt, wo die Ansteckung wüthet.

3) Ein Metzger, der schon seit geraumer Zeit, durch häusliche Rückfälle abgehalten, nicht schlachten konnte, eröffnet seine Fleischbank wieder. Die Verdächtigkeit wächst, wenn er, wie dies unter den angegebenen Umständen der Fall, während der letztern Viehseuche, wirklich wär, das Fleisch vielleicht nicht aufs Gewicht aushaut, sondern dasselbe zu Würsten hackt.

4) Erregt die gerichtliche Weigerung des Fleischers, den wahren für ein verdächtiges Stück Vieh erlegten Kaufschilling anzugeben, eine Anzeige wider ihn.

Ohne gegenwärtig eines jener Zeitungsblätter mit Namen aufführen zu können, worin ich mehrere auswärtige Bestrafungs-Beyspiele des

hier

hier abgehandelten Verbrechens, aus der Catastrophe des Viehgrauchs, las, bemerke ich nur noch, daß im Jahre 1797., also gerade noch während der Seuchenperiode, ein Mann, welcher Fleisch von der Schindergrube abholte und verkaufte, mit dem ehrenvollen Brustschilde: Vendeur de charogne! zu Achen an den Pranger gestellt wurde.

J. T. Werner.

IV.

Ueber die zweckmäßigste Benutzung des Augenblicks des ersten Erscheinens der Verbrecher vor Gericht; — nebst einem Criminalfalle, als Beleg der aufgestellten Grundsätze.

Daß für einen in peinlicher Untersuchung befangenen, im ganzen Laufe der Inquisition, kein Moment schauervoller, feyerlicher, — und, bey allem Vorherwissen, wohin er gehe, überraschender seye; als der des ersten Eintritts in das Verhörzimmer, — des ersten Erscheinens vor seinen Richtern, bedarf wohl keines besondern Beweises. Jeder, der Gelegenheit hatte, einen Menschen in solchem Augenblicke zu beobachten, jeder, der nur einmal selbst, seye es auch in einer minder bedeutenden Sache und völlig schuldlos, vor ein peinliches Gericht trat, — und jeder, der sich auch nur in eine solche Lage zu denken vermag, wird diesen Satz billig, im vollsten Gefühle der Wahrheit desselben, unterschreiben. Daß jeder schauervolle, feyerliche und überraschende Moment tief auf das Gemüth des Menschen

schen würke; — und daß also auch von dem schauervollsten, feyerlichsten und überraschendsten Augenblicke der stärkste Eindruck auf das Gemüth, selbst des verstecktesten Verbrechers, zu erwarten stehe; — ist um so unverkennbarer, je richtiger es ist, daß uns blos das Gefühl der mindern oder höhern Stärke einer solchen Würkung den Maaßstab zu Bestimmung und Bezeichnung der Grade ihrer Veranlassungs-Ursache liefert.

Daß der peinliche Richter, zwar nicht selbst, aus gefährdevoller Absicht, solche Eindrücke veranlassen, — aber doch jeden ihm bemerkbaren Eindruck auf das Gemüth des in Untersuchung befangenen zu benutzen suchen müsse; — ist wieder ein Satz, dessen Wahrheit kein praktischer Criminalist bezweifeln wird. Vielmehr wird jeder ihn als die Grundregel jeder Inquisition annehmen.

Es läßt sich daher auch der hieraus folgende weitere Satz nicht bezweifeln: daß der Augenblick des ersten Vortretens des peinlich zu Verhörenden jener sey, auf welchen der Richter sein vorzüglichstes Augenmerk zu richten habe — und von dessen zweckmäßiger Benutzung oder Vernachlässung oft, — und ich möchte sagen, gewöhnlich, das ganze Schicksal der Untersuchung abhängt.

Eine der Sache selbst angemessene, nicht auswendig gelernte, sondern nach jeder Nuance des sich entfaltenden Charakters des Inquisiten,

von Miene zu Miene, von Augenblick zu Augenblick modificirte, auf jeden Fall aber nur kurze Anrede des Richters, mit eignem Gefühle gesprochen, verbunden mit der Aufforderung an den zu Constituirenden: Alles das umständlich anzugeben, was ihm von dem ganzen zu untersuchenden Falle bekannt sey, halte ich *) für das beynahe einzig mögliche Mittel, den tiefen Eindruck des ersten Erscheinens vor Gericht zweckmäßig zu benutzen; denn durch die Anrede des Richters im feyerlich ernsten, doch nicht zurückschreckenden, vielmehr Zutrauen einflößenden Tone, — wird das Feyerliche der dem ersten Erscheinen vorgehenden und es concomitirenden Umstände, und damit deren Würkung auf das Gemüth des zu Verhörenden nicht nur erhalten; sondern sogar noch erhöht; und indem die Anrede nur kernhaft und kurz ist, und die Aufforderung: Alles anzugeben, was der Inquisit weiß, unmittelbar an sie gereiht wird, diesem nicht nur keine Zeit gelassen, kälter zu werden, und sich in eine planmäßige Verfassung zu setzen; — sondern auch die Ueberraschung noch exaltirt, indem er, noch ehe er sich nur umgesehen, seinen Richter kennen gelernt und Festigkeit gesammelt hat, unerwartet plötzlich aufgefordert und angewiesen wird, die ganze Geschichte auf einmal zu erzählen; — wo er doch nur darauf rechnete: man werde ihm jeden einzelnen Umstand durch

*) Mit Kleinschrod in diesem Archive, B. 1. St. 1. S. 5.

durch besondere Fragen, die er sich schon fingirt und deren Beantwortung er schon prämeditirt hatte, zu entlocken suchen. Der völlig Unschuldige kann durch solch eine Procedur nicht nur nicht gekränkt, sondern er muß vielmehr durch das Feyerliche der Umstände, und durch die Würde, mit welcher er den Richter sich benehmen sieht, in seinem Glauben an Gerechtigkeit bis zur vollsten Zuversicht gestärkt werden. Er fühlt sich durch die Aufforderung, alles selbst anzugeben, gestärkt, denn der Unschuld muß das mistrauische Air, welches sich über den ausfragenden Richter nothwendig verbreitet, beleidigend, kränkend und niederdrückend seyn; — und so gewinnt er dann in der ihm vergönnten ausführlichen Erzählung des ganzen Vorfalls, die schönste, ihm gewiß erwünschte Gelegenheit, sein Herz zu erleichtern, die für ihn streitenden Gründe zu entwickeln, gehörig darzustellen, und durch sein Benehmen bey der Erzählung selbst dem Richter die beynahe unverkennbaren Spuren der Unschuld bemerkbar werden zu lassen.

Der reuige und gutmüthige Verbrecher wird, bey einer solchen Behandlung, nicht anstehen, sein Bekenntniß, dessen Ablegung er schon beschlossen hatte, nun wo er dazu auf solche Weise aufgefordert wird, abzulegen.

Der verstockteste Böswicht, mit dem festesten Vorsatze, alles abzuleugnen, wird sich in der Bewegung, in welcher er sich unerwartet fühlt, vergessen, und entweder — das gewöhnlichste,

lichſte, — von einem Extreme zum andern, vom beſchloſſenen hartnäckigſten Leugnen zum offenſten Bekenntniſſe übergehen; — oder doch Leugnen und Bekennen unwillkührlich ſo mit einander vermiſchen, daß er, wenn der Moment des erſten Eindrucks vorüber iſt, dieſes Amalgama nicht für ſein Produkt erkennen würde, wenn ihn eignes Bewußtſeyn nicht eines andern belehrte; — und daß er ſich eben dadurch, weil er kein anderes Mittel übrig ſieht, und ſchon zuviel zugegeben hat, genöthiget ſieht, die ihm unwillkührlich entſchlüpften Geſtändnißtheile in ein Ganzes zu ordnen. Nur wenige Menſchen jener Gattung, wie ſie gewöhnlich vor peinlichen Gerichten ſtehen, ſind im Stande, ſelbſt einen wahren Vorfall, im Zuſammenhange zu erzählen; noch weniger alſo beſitzen ſie die Gewandtheit, ihre Fictionen ſo zuſammen zu reihen, daß ſich nicht im Vortrage verrätheriſche Lücken und Widerſprüche ergäben. Sie fühlen dieſes natürlicher Weiſe ſelbſt, und wenn ſie auch dieſes Gefühl nicht beſtimmen ſollte, die leichtere Erzählung der Wahrheit jener der Fiction vorzuziehen; ſo erzeugt es doch, nothwendiger Weiſe, Verlegenheit, die das Misliche der Lage des Inquiſiten erhöht, die Ausführung der gewagten Erzählung erſchwert, und die Mängel derſelben auffallender macht.

Freylich giebt es auch verhärtere Böſewichte, auf welche durchaus nichts wirkt, die alſo auch Eindrücken dieſer Art widerſtehen, — und alſo durch-

durchaus übereinſtimmen müſſen. Man würde mich aber auch misverſtehen, wenn man wollte, ich wolle behaupten: die vorgedachte Behandlungsart des Inquiſiten werde ſicher dieſen Geſtändniß zur Folge haben. Soviel aber iſt gewiß, und das behaupte ich, daß durch Nichtbefolgung der vorgeſchlagenen Methode manche Bekenntniſſe nicht erfolgen, die, wenn man ihre Methode befolgt hätte, ſicher erfolgt ſeyn würden.

Es iſt ein gewöhnliches Verfahren mancher Inquiſitoren, daß ſie dem vortretenden Inquiſiten ohne alle Anrede ſogleich die ſummariſchen Fragen: Wie er heiße ꝛc. zur Beantwortung vorlegen, und dann ad ſpecialia mit der Frage übergehen:

Ob Conſtituto die Urſache ſeiner Vorladung oder Verhaftung bekannt ſey?

Dieſe Verfahrungsart halte ich, in der Regel, immer für ſchädlich. Durch die Unterlaſſung einer nach der obigen Vorſchrift geformten Anrede des Verbrechers wird die, durch die übrigen, den erſten Eintritt deſſelben begleitenden Umſtände erzeugte Gemüthsbewegung des Inquiſiten nicht erhöht. Sie hat alſo mit dem Eintritte ſelbſt ihre höchſte Stufe erreicht, ſteht auf dieſer einen Augenblick gleichſam ſtille, und fängt dann ſogleich zu einer mindern Höhe zu ſinken an, — iſt alſo auch ſchneller wieder bis zur gefaßten Kaltblütigkeit herabgeſunken. Durch die Vorlegung, Beantwortung und die, z. B.

bey Vagabunden, oft mehrere Stunden hinwegnehmende Protokollirung der General-Fragen, die der Inquisit übrigens ohne alle Anstrengung seines Nachdenkens beantworten kann, gewinnt er vollends Zeit, sich ganz zu fassen. Er gewöhnt sich an den Aufenthalt im Verhörzimmer, vor welchem ihm, vor und bey dem Eintritte in dasselbe gegraut hatte. Was ihm beym ersten Eintritte ein Heiligthum der strafenden Nemesis schien, — erscheint ihm nun wie jedes andere Zimmer auch. Er wird heimlich darin. Er gewöhnt sich eben so in diesem Zwischenraume an die Figuren und Physiognomieen seiner Richter, und findet auch sie, welche er anfänglich für Wesen höherer Art gehalten hatte, andern Menschen ähnlich. Er wird an den Ton ihrer Stimme, an ihre Art zu sprechen und zu fragen gewöhnt. Er bemerkt wohl gar an einem oder dem andern ein natürliches Gebrechen, oder eine auffallende Art, sich zu halten und zu benehmen; — entdeckt vielleicht selbst eine schwache Seite; — kurz, der erste Eindruck der Feyerlichkeit ist verschwunden — und verlohren. Der Verbrecher sieht sich wieder, aus der Ideenwelt, in die ihn jener erste Eindruck versetzt hatte, in das gewöhnliche Menschenleben zurückgebracht, und ist, bis die General-Fragen am Ende sind, und mit dem Beginnen der Specialfragen der Sache selbst näher gerückt wird, kalt und ganz in jener Verfassung, in welcher zu erscheinen er sich vor dem

Ver-

Verhöre, mit banger Furcht, es möchte ihm nicht gelingen, vorgenommen hatte.

Die gewöhnliche erſte ſogenannte Specialfrage: Ob ihm, dem Inquiſiten, die Urſache ſeiner Verhaftung oder Vorladung bekannt ſeye? dient nur dazu, dem Verbrecher ſeine Richter als hinterliſtige Menſchen verdächtig zu machen; denn er weiß und ſieht wohl ein, daß der Richter ohne Urſache ihn nicht vorladen, nicht verhaften könne, daß der Richter alſo das ſchon wiſſe, wornach er ihn fragt, folglich in der Antwort nicht ſowohl das, was er ſchon ſelbſt weiß, ſondern noch mehr, als er weiß, hören wolle; — mithin nicht geradezu, ſondern auf Umwegen gehe. Hierdurch entſteht nun bey dem kaltgewordenen Inquiſiten auch der Reiz: auch auf Umwegen und nicht geradezu zu antworten. Es legt wohl freylich mancher Verbrecher, auch auf die ſogeſtaltete erſte Specialfrage ſein Bekenntniß ab; — der würde es aber ſicher auch auf jede andere zweckmäßigere Frage; — und wohl gar ohne alle Frage abgelegt haben. Die gewöhnliche Antwort auf ſolche Specialfragen iſt entweder eine geradezu verneinende, oder eine ausweichende; und dann iſt der Richter wieder da, wo er vor der Frage war; nur iſt ſein Verhältniß verſchlimmert, weil er wieder einlenken muß, um, ohne Lücke, der Sache ſelbſt näher zu rücken. Wozu alſo eine ſolche Frage, die nichts nützen kann, wohl aber das Zutrauen des Inquiſiten zum Richter, ſchon

im Anfange der Untersuchung, und noch ehe es begründet ist, zu zerstöhren droht? —

Man könnte zwar, um diese Frage gegen das Vorgesagte in Schutz zu nehmen, anführen, sie habe den Zweck: den Inquisiten auf die Meinung zu bringen: So wie der Richter wisse, weswegen er einsitze oder vorstehe, und ihn dennoch um die Ursache frage, so wisse er auch alles übrige schon, wornach er frage; — damit in diesem Wahne der Inquisit den Muth verliehre, etwas zu verhehlen. Es ist aber längst durch Erfahrung erprobt, wie wenig dieser Zweck (wenn ihn ja noch ein praktischer Criminalist haben sollte) erreicht werden könne; da der Inquisit wohl weiß, daß er, durch eine verneinende oder ausweichende Antwort auf jene Frage, das ganze Stratagem zernichten, und den Richter, indem er ihn dadurch nöthigt, ihm das, was er weiß, vorzuhalten, selbst auf die Probe stellen könne. Und besteht nun der Richter — was der gewöhnliche Fall seyn wird — nicht bey dieser Probe, dann wird nicht nur jener Zweck nicht erreicht, sondern es entsteht dann auch der Nachtheil, daß der Inquisit dem Richter selbst dann nicht mehr traut, — und ihm auch dann nicht glaubt, wenn er ihm, bey andern Punkten, der Wahrheit gemäß, sagt, er habe über diesen, oder jenen Punkt volle Gewißheit.

Doch will ich, bey allem dem, nicht behaupten, daß die Frage: Was dem Inquisiten von der Ursache seiner Verhaftung bekannt seye?

im-

immer zweckwidrig und unstatthaft sey; ich weiß vielmehr im Gegentheile, daß dem Richter oft viel daran liegen müsse, zu erfahren: Ob der Inquisit nicht durch Wächter, Gefangenwärter, Verwandte ꝛc. von verschiedenen Umständen unterrichtet worden seye; — und daß diese Wissenschaft oft durch jene Frage erlangt werden könne; indem der Inquisit gewöhnlich eines Wissen um die That hinter das, was er durch andere erfuhr, zu verbergen sucht, und so gerade das angiebt, was der Richter wissen wollte. Wenn aber auch ein solcher Umstand, — eine solche Absicht, in einzelnen Fällen, den Richter zu jener Frage bestimmen sollte; so kann er ja diese Absicht immer zu erreichen suchen, ohne seiner Frage eine Form zu geben, die ihm das Ansehen giebt, als stelle er sich, etwas nicht zu wissen, was er doch als gerechter Richter nothwendig schon wissen muß. Man vermeide also solchen Falls wenigstens die übliche, gehässige Form der Frage, und setze statt der Formel:

„Ob und was ihm von der Ursache seiner Arretirung bekannt sey? Er solle es angeben?“ —

lieber folgende:

„Er solle die Geschichte, — den Vorfall worüber er in Arrest gerathen sey, mit allen Umständen genau und wahrhaft erzählen.“ —

Noch habe ich wegen des, was ich oben wegen Vorausschickung der Generalfragen sagte, einem

Einwande zu begegnen, der dahin aufgestellt werden könnte: daß, so wie, nach meiner eignen Bemerkung, der Inquisit den Richter während der Beantwortung der summarischen Fragen kennen lerne, der Richter dadurch ebenfalls Gelegenheit finde, den Inquisiten und dessen nähere Verhältnisse kennen zu lernen, und daß also, um diese Gelegenheit zu benutzen, jene Fragen und deren Beantwortung immer vorausgehen müßten, um den Richter in den Stand zu setzen, die speciellen Fragen zweckmäßiger einzurichten, und nach den individuellen Verhältnissen des Inquisiten zu modificiren. Ich bemerke deshalb kürzlich folgendes: durch bloße Beantwortung der Generalfragen kommt der Inquisit nicht in den Fall, wo eine Enthaltung seines Innern zu erwarten steht. Eher wird dieses durch die abgeforderte umständliche Erzählung des ganzen befraglichen Vorfalls geschehen.

Kleins Grundsätze des gemeinen deutschen und preußischen peinlichen Rechts, §. 548.

Daß, um die näheren Verhältnisse des Inquisiten kennen zu lernen, die Aufstellung und Beantwortung der Generalfragen nothwendig sey, leugne ich nicht, und eben so wenig stelle ich in Abrede, daß es gut und zweckmäßig sey, diese Fragen den Specialfragen vorangehen zu lassen, um sich mit diesen nach den Antworten auf jene, richten zu können. Man warte aber damit nur so lange, bis die Aufforderung: alles anzugeben, was dem Inquisiten von dem zu

untersuchenden Vorfalle bekannt sey? geschehen und genügt, auch allenfalls durch einige nachhelfende Fragen die erfolgende Erzählung so bevollständigt ist, daß dem Inquisiten, wenn die erste Rührung entschwunden ist, der etwanige Widerruf, wo nicht unmöglich, doch sehr schwer wird. Dann lasse man, wie in einer Parentheſe, die Generalfragen folgen, und gehe dann ad specialia über.

Ich will aber nicht behaupten, daß plattersdings in keinem Falle mit den Generalfragen der Anfang gemacht werden dürfe. Ich gebe vielmehr gerne zu, daß in Fällen, wo der Richter schon die Ueberzeugung hat, daß der Inquisit ein habituirter, keiner Rührung fähiger Verbrecher — daß er schon öfters vor Gericht gestanden, — schon bestraft worden sey u. s. w. ohne allen zu besorgenden Nachtheil mit den Generalfragen ohne weiters angefangen werden könne. Ja es kann sogar Fälle geben, wo die erste der gewöhnlichen Generalfragen: wie Inquisit heiße? nothwendig vorangehen, — mit ihr das Verhör durchaus eröffnet werden muß. So entsinne ich mich einer von mir geführten Untersuchung, wo dieser Fall eintrat, — und wo jene erste Generalfrage zugleich als eigentliche Specialfrage zu betrachten war:

Zwey Pferdsdiebe hatten im Augenblicke ihrer Arretirung die Verabredung getroffen, sich für Brüder auszugeben, weil dem einen von ihnen vorzüglich daran gelegen war, daß nicht,

durch ſeinen wahren Namen, auch ſeinen vordern Vergehen auf die Spur gekommen werde. Der eine von ihnen hatte aber ſchon im erſten Verhöre nicht nur die Entwendung der Pferde, ſondern auch die ebengedachte Verabredung eingeſtanden. Hier hielt ich es für nothwendig mit den Generalfragen, und zwar mit der gewöhnlich erſten: wie er heiße? zu beginnen; weil die Beantwortung dieſer Fragen nicht nur den Charakter des Inquiſiten entwickeln und zeigen mußte, ob er feſt entſchloſſen und fähig ſey, jene Verabredung ins Werk zu richten; — ſondern weil dadurch auch das Corpus delicti der Fälſchung (wenn ſie unternommen werden ſollte) zu begründen war; auch zugleich darin das Mittel lag, den Inquiſiten, wenn er die Fälſchung verübte, und deren dann ſogleich überwieſen werden konnte, leichter in der Hauptſache zum Geſtändniſſe zu bringen. Es geſchah wirklich ſo. Der Inquiſit nannte ſich nach dem Familiennamen ſeines Kameraden, und gab von deſſen Familienverhältniſſen ſoviel wahr an, als er wußte, das übrige ſupplirte er aus ſeinem Kopfe, wodurch natürlicher Weiſe der ſonderbarſte Kontraſt mit den Ausſagen ſeines vorgeblichen Bruders entſtand. Ich gieng nun von den Generalfragen ſogleich auf die Inſtanz über, „wie es komme, daß er ſeine Familienverhältniſſe beynahe durchaus anders, als ſein Bruder, angegeben habe?“ Schon dieſe Inſtanz brachte den Inquiſiten in Verlegenheit; — als

ich

ich ihm aber die entſtandenen Widerſprüche ſelbſt detaillirt vorhielt, verlohr er, ſonſt einer der pfiffigſten Burſche, ſeine prämeditirte Faſſung ſo ſehr, daß er nun nicht nur die Angabe des falſchen Namens, ſondern auch die Pferdeentwendung, einbekannte.

Meine Behauptung geht alſo im ganzen dahin, daß die im Eingange gedachte Anrede und Aufforderung an den Inquiſiten in der Regel das erſte ſeyn müſſe; — daß aber ein Richter ſich nie eine gewiſſe Form, ſie ſeye, welche ſie wolle, zur unabänderlichen Richtſchnur ſeines Verfahrens machen dürfe; — ſondern vielmehr ſeine Proceduren durchaus nach den verſchiedenen Umſtänden und individuellen Verhältniſſen eines jeden Falles, mit immer gleicher Gegenwart des Geiſtes, modificiren müſſe. Daß ſein Verfahren ſich nie an eine gewiſſe übliche Form des Protokolles zu binden habe, ſondern vielmehr das Protokoll nie etwas anders enthalten dürfe, als eine getreue Erzählung deſſen, was geſchah, in eben der zufälligen Ordnung, in welcher alles geſchehen iſt. Um meine Meinung theils näher zu erläutern, und um theils zugleich ein Beyſpiel der Schädlichkeit des allzufeſten Klebens an gewiſſen Formen des Protokolles zu geben, mag folgender Fall dienen:

Im Sparjahre 179— wurde nahe an der Landſtraße zwiſchen M. und S. ein alter Mann ermordet gefunden, und, — weil man ihn für einen Marquetender hielt, durch das Militair

nach

nach S. gebracht, wo sich damals das Hauptquartier befand. Hier wurde vom Militaire die legale Section und Inspection des Cadavers vorgenommen, und dann dieser, so wie die Inquisition, der Civilbehörde überlassen, weil der Ermordete nicht für einen Marquetender, sondern vielmehr, durch mehrere Einwohner von S., für einen fremden Mann, der sich einige Tage mit dem Bruder eines in S. zum Militär gehörigen Mannes aufgehalten habe, erkannt wurde. Selbst dieser Mann, nebst seiner Frau und Hausgenossen, erkannte den Ermordeten für den alten Z., der vor wenigen Tagen mit seinem Bruder zu ihm gekommen, mit diesem bey ihm über Nacht gelegen, und wahrscheinlich auch mit diesem, der Abends zuvor Abschied genommen hatte, am Morgen der Auffindung von S. fortgegangen sey. Der Verblichene war durch einen Schnitt in den Hals, welcher die Arteriam jugularem, die Luftröhre ꝛc. trennte, getödtet worden, — es zeigten sich nebst dieser absolut tödtlichen Verletzung, und nebst einem Stiche hinter dem Ohre in den Hals, noch mehrere Schnitt- und Stichwunden im Gesichte der Leiche, und mehrere Contusionen auf dem behaarten Theile des Kopfes. Bey dem Leichname wurde ein Messer und ein Stock gefunden, — auch fanden sich in der Ecke einer Tasche des Getödteten auch zwey in Papier eingewickelte Louisd'or in Golde, — und ein Sortenzettel, welcher zeigte, daß der Ver-

stor-

ſtorbene noch ohngefähr 100 Thlr. Silbergeld bey ſich gehabt haben müſſe, welche nicht mehr gefunden wurden. — Das Lokale zeigte, nach der Angabe der Zeugen, (denn die Beſichtigung wurde nicht vorgenommen) daß hart neben der Landſtraße das Feld wie von 2 Ringenden ſtark zertreten, mit Blut beſprißt, — und daß der Leichnam von dieſer Stelle durch das Feld einige 100 Schritte abwärts von der Straße geſchleift worden ſey.

Es ergab ſich ferner, daß Z. am Abende zuvor mit dem Bruder des obgedachten Mannes S. in einem Wirthshauſe geweſen ſey, dort mit ſelbem verſchiedene Male heimlich geſprochen habe, und mit ſelbem zugleich fortgegangen ſey. — Daß S. mit dem Z. in ſeines Bruders Wohnung gekommen ſey, konnte nicht beſtimmt feſtgeſetzt werden; denn S. war Abends gegen 9 oder 10 Uhr allein in ſeines Bruders Stube gekommen, und hatte dieſem erklärt: er wolle den andern Morgen in aller Frühe fortgehen, und um ihn (der kränklich war) nicht zu wecken, im Stalle ſchlafen, — wohin er denn auch, nachdem er von ſeinem Bruder Abſchied genommen hatte, einen Teppich mitnahm. — Doch hatte S. ſeinen Bruder um die Erlaubniß gebeten, den Z. bey ſich ſchlafen zu laſſen, weil dieſer im Wirthshauſe zuviel bezahlen müſſe ꝛc.

S. war übrigens ohne alle Veranlaſſung von M. aus, wo er auf einem Schiffe arbeitete, nach dem 16 Stunden Wegs entlegenen S. —

in seiner alten Werktagskleidung gereiset, — und hatte seinem Bruder selbst gesagt, er habe sich blos zu dieser Reise, um ihn zu besuchen, entschlossen, — weil Z. ihm gesagt habe, daß er nach Hause und durch die Gegend von S. reise.

Der bey dem Leichnam gefundene Stock wurde, nicht bestimmt, doch wahrscheinlich, für den Stock des gemordeten Z. erkannt. Das Messer hingegen sollte, nach der Aussage der Brudersfrau des S., die vollste Aehnlichkeit mit einem Messer haben, welches ihre Kinder irgendwo gefunden, in das Haus gebracht hätten, welches ferner ihr Schwager während seiner Anwesenheit bey ihr öfters in Händen gehabt habe, und welches seit dem Abgange desselben fehle. — In der Folge wurde durch andere Einwohner aus S. auch näher zu Protokoll gegeben, daß der Knecht des S. bestimmt ausgesagt habe, das bey der Leiche gefundene Messer, welches er, als die Leiche noch in den Händen des Militairs war, gesehen hatte, sey ebendasselbe, womit die Kinder seines Dienstherrn S. öfters gespielt hätten, welches dessen Bruder öfters in der Hand gehabt habe, und welches seit der Abreise desselben mangle. Der Knecht war anfänglich nicht vernommen worden, — und hatte, bis jene Anzeige seiner Aeusserung erfolgte, mit seinem Herrn und der Armee die Gegend längst verlassen, konnte also nicht mehr gehört werden.

Kurz

Kurz es ergaben sich, unter Zusammennehmung dieser und noch vieler übrigen Umstände, deren Aufzählung hier überflüssig seyn würde, die dringendsten Inzichten, daß S. den Z. auf der offenen Landstraße ermordet und beraubt habe. — Diese Inzichten wurden sogleich dem auswärtigen Amte zu E., dem Wohnorte des verdächtigen S., mitgetheilt, und dessen Arretirung verlangt. S., der wirklich nach E. zurückgereiset war, wurde von dem Amte sogleich arretirt, — und endlich, nachdem desfalls das geeignete beyderseits geschehen war, an die requirirende Behörde ausgeliefert. — Ich war zu jener Zeit bey diesem Gerichte angestellt, hatte jedoch mit der Untersuchung gegen S. nichts zu thun; — indem ich aber einige Tage nach der Ankunft des S. die Gefängnisse visitirte, und die übrigen Gefangenen besuchte, —, ließ ich mir auch den Kerker des S. öffnen, sowohl um mich zu überzeugen, ob sein Gefängniß in ordentlichem Stande sey, als besonders auch darum, um den S. selbst zu sehen. — Ich fand ihn in seinem Gefängnisse knieend und betend; — konnte mir aber leicht erklären, daß dieses nur Grimasse von S. sey, der mich in den übrgen Gefängnissen hatte sprechen hören, und daher auch einen Besuch in seinem Behältnisse erwärtigte. — Ich fragte S., ob ihm nichts abgehe, und ob er mit der Wartung zufrieden sey u. dergl. — Er sagte mir: daß er sehr zufrieden sey, und beschrieb

mir

mir zugleich, wieviel schlimmer sein Gefängniß in E. gewesen sey, und was er dort gelitten habe; daß er nun schon so lange sitze und nichts sehnlicher, als die Beendigung seiner Sache wünsche. Ich benutzte diese Gelegenheit, dem S. im Allgemeinen zu sagen, daß es vorzüglich von ihm abhange, das meiste zu schnellerer Beendigung der Sache, durch ein offenes reumüthiges Bekenntniß, beyzutragen, daß er dieses sich selbst, seinem Richter und der Menschheit schuldig sey u. s. w. — Ich bemerkte, daß S. aufmerksam wurde, — und sprach daher feyerlicher, — doch immerhin nur ganz im Allgemeinen, fort; ich glaubte endlich sogar einige Rührung bey S. zu entdecken, und suchte diese durch einige dringende Ermahnungen fester zu gründen. Ich brach ab, — S. weinte, erklärte mir, er wolle alles eingestehen, und bitte mich, nur zu veranstalten, daß er bald ins Verhör komme. Ich schickte zwar den Gefangenwärter auf der Stelle, unter einem schicklichen Vorwande, der S. meine Absicht nicht errathen ließ, an den die Untersuchung gegen S. führenden Beamten ab, ließ diesem sagen, in welcher Stimmung S. sey, und ihn zugleich auffordern, das Verhör auf der Stelle zu eröffnen. — Weil ich aber nicht gewiß wußte, ob mein Verlangen werde befriedigt werden, — so antwortete ich dem S. blos: sobald ich wisse, daß sein Vorsatz ernstlich gemeint sey, — würde ich auch zu erwirken suchen, daß er sogleich verhört

hört werde. S. versicherte mich, sein Vorsatz sey gewiß ernstlich, — er wolle alles — alles sagen; er wolle mir auf der Stelle alles einbekennen, als ob er (er ist katholisch) vor seinem Beichtvater stände, wenn ich ihn nur anhören wollte. — Um den S. durch eine rasche Aufforderung, sein Bekenntniß abzulegen, nicht zurück zu schrecken, sagte ich ihm: es sey hier, im Gefängnisse, der Ort nicht dazu, seine Geschichte zu erzählen, dieses müsse im Gerichte selbst geschehen; — wenn es ihm aber, fügte ich bey, einige Beruhigung und einigen Trost gewähren könne, so sey ich bereit, auch im Gefängnisse seine Erzählung anzuhören. S. begann nun folgende Erzählung:

Er habe zu M. als Tagarbeiter wie gewöhnlich auf einem Schiffe gearbeitet; als Z., der an ihm vorüber gegangen sey, ihn angeredet, und ihm erzählt habe: Seine Dienstfrau, bey welcher er seit langen Jahren in E., dem Geburts- und eigentlichen Wohnorte des S., gedient habe, habe ihr Gut verkauft, und stehe im Begriffe, von E. fort zu ziehen, weswegen sie ihm seinen rückständigen vieljährigen Liedlohn ausbezahlt habe. Er, Z., sey nun Willens, in seine Heimath zu reisen; — zugleich habe ihn Z., der gewußt habe, daß sein Bruder sich in S. aufhalte, gefragt, ob er nicht mitreisen wolle? — Er habe zwar dem Z. eröffnet, daß er kein Geld habe, weil der ihm aber verheißen habe, unter Wegs für ihn zu bezahlen, so habe er sich zur Reise entschlossen, und sey mit Z. sogleich

gleich fortgegangen und wirklich mit ihm nach S. gereiſt. — Er erzählte hiebey ſehr umſtändlich, wo und wie lange ſie ſich aufgehalten, wann ſie in S. angekommen ſeyen, — und was ſich alle während ihrer 3 tägigen Anweſenheit allda zugetragen habe. Ich bemerkte aber deutlich, daß ſich ſeine Erzählung, ſo wie ſie der entſcheidenden Kataſtrophe näher rückte, dehnte; wie er, dieſer Dehnung willen, jeden kleinen Umſtand auffaßte und einwebte, — und daß ihn alſo der Entſchluß: zu bekennen, zu reuen beginne. Doch unterbrach ich ihn nicht. Er erzählte weiter, daß er (am Tage, an welchem Z. ermordet gefunden worden war) nach Hauſe zurück zu reiſen Willens geweſen ſey, und daß Z., der noch einmal in die nächſte Stadt M., durch welche S. paſſiren mußte, zurück reiſen wollte, um Schuhe zu kaufen, ſich entſchloſſen habe, ihn bis dahin zu begleiten. Daß ſie deswegen mit einander in dem Stalle ſeines Bruders über Nacht geblieben, und am folgenden Morgen vor Tage mit einander wirklich von S. fort nach M. zugegangen ſeyen. Unterwegs aber hätten ſie Streit mit einander bekommen und —

In dem Augenblicke, als S. dieſes und ſprach, kam der von mir abgeſendete Gefangenwärter zurück, und trat geradezu in das Gefängniß ein. — Die Erzählung war alſo im entſcheidendſten Momente unterbrochen. — Ich fürchtete gleich, daß dieſe Unterbrechung den ohnehin ſchon wankenden S. beſtimmen werde,

von

von ſeinem Vorſatze abzugehen. — Ich wollte ihn, durch eine ſchnelle Fortweiſung des Gefangenwärters, nicht auf den Gedanken bringen, als preſſire ich auf ſein Geſtändniß, und trat daher mit dem Gefangenwärter, der erklärt hatte, er habe mir etwas zu melden, nur auf einen Augenblick aus dem Kerker. Der Gefangenwärter ſagte mir: es ſey dem Beamten ſchon zu ſpät, heute noch die Unterſuchung anzufangen, er laſſe mich aber bitten, zu ihm zu kommen, damit wir miteinander über die Sache ſprächen. Ich trat in den Kerker des S. zurück und forderte dieſen, durch ein gleichgültig geſprochenes: „Nun, und?“ auf, ſeine Erzählung fortzuſetzen. S. hatte ſich aber wirklich anders beſonnen:

„Ja, erwiederte er, da haben wir eben den Streit bekommen, und ſind uneins geworden und ſind an einander gekommen, und — und — und — nun weiß ich nicht mehr, wie's weiter gegangen iſt.“

Da es durchaus nicht meine Beſtimmung, noch weniger mein Wille war, den S. zu conſtituiren; da ich ſah, daß er von dem Entſchluſſe, zu bekennen, zurückgekommen war, und daß es, ohne das Ganze aufs Spiel zu ſetzen, nicht gewagt werden könnte, den Verſuch zu machen, ihn wieder in die, jenen Entſchluß erzeugt habende Rührung zu ſetzen; da ich nun ferner wußte, daß das Verhör doch am nämlichen

Abend

Abend nicht werde eröffnet werden, so brach ich ab, indem ich dem S. sagte:

Ich glaubte mich überzeugt zu haben, daß er kein ganz böser Mensch, sondern noch einiger Rührung und eines guten Entschlusses fähig sey; — ich glaubte aber auch zu bemerken, daß er noch nicht stark genug sey, um der Stimme seines Gewissens volles Gehör zu geben, und seine guten Vorsätze so standhaft auszuführen, als er sie beschlossen gehabt habe; — er möge daher seinen Zustand näher überlegen, und sich Kraft und Stärke von oben erflehen, um das, was er selbst für seine Pflicht halte, auch erfüllen zu können; — und wenn er sich dann mächtig genug fühle, — sich selbst Wort zu halten; dann möge er mir sagen lassen, daß ich zu ihm komme, und ich wolle dann, wenn er es verlange, sogleich veranstalten, daß er verhört werde. S. verhieß meinem Rathe zu folgen, — dankte mir für Besuch und Ermahnung, und bat mich, ihn des folgenden Morgens wieder zu besuchen, mit dem Zusatze: er wolle die Nacht über Gott anrufen. Erwarte aber, daß die Obrigkeit auf jeden Fall für sein einziges Kind (er war Wittwer) sorgen werde. Ich verhieß ihm sowohl dieses letzte, als einen Besuch auf den folgenden Morgen; jedoch, um allen Schein von Zudringlichkeit zu vermeiden, auch diesen nur, mit dem Beysatze: ich würde am folgenden Morgen ohnehin die übrigen Gefangenen wieder besuchen, und dann auch ihn sehen. So schied ich von ihm.

Der

Der Beamte, dem ich sogleich den ganzen Vorfall erzählte, meinte: S. werde in dem Verhöre, welches er gleich am folgenden Morgen veranstalten wollte, sein volles Bekenntniß ablegen. Ich rechnete zwar nicht auf das Gegentheil, doch zweifelte ich an unbedingter Bereitwilligkeit.

Um consequent zu handeln, begab ich mich des folgenden Morgens wieder zu S in das Gefängniß. Gegen Erwartung erhielt ich von ihm schon auf Frage: wie gehts? die Antwort: er habe Gott angerufen, und Gott habe ihn in dem Vorsatze bestärkt: alles zu bekennen. Ich möge nur veranstalten, daß er in das Verhör komme, er wolle alles angeben. — Da S. seine Tags zuvor abgebrochene Erzählung von selbst nicht fortsetzte, — und ich ihn dazu weder auffordern wollte, noch konnte, so verließ ich ihn mit der Versicherung: er werde sogleich zum Verhöre geführt werden. Das Gericht hatte sich bereits versammelt, ich meldete diesen neueren Vorfall, — und blieb, um den S. dadurch, daß er mich im Gerichte nicht erblickte, nicht verlegen zu machen, — und um den Eindruck, den ich bereits auf ihn gemacht hatte, benutzen zu können, in der Sitzung. S. wurde vorgeführt, ich redete ihn ohngefähr folgender Gestalt an:

S., ihr habt mir gestern in euerm Gefängnisse, nach einer freywilligen und unaufgeforderten Erzählung eines Theils eurer Geschichte, erklärt, ihr wolltet Gott um Verleihung eines guten Vorsatzes anflehen, und mich gebeten,

euch

euch heute wieder zu besuchen. Ihr habt mir heute ferner eröffnet: Gott habe euch in eurem Vorsatze: alles zu bekennen, bestärkt; — ihr wolltet alles angeben, und ich möge nur sorgen, daß ihr, um euren Vorsatz ausführen zu können, zum Verhöre geführt würdet. Ich habe, im Vertrauen auf die Aufrichtigkeit eurer freywilligen Erklärung, und in der Zuversicht, daß ihr euern Vorsatz erfüllen werdet, diese Herren, eure Richter bewogen, das Gericht auf der Stelle zu eröffnen. Euer Verlangen, euer sehnlichster Wunsch ist erfüllt, — ihr stehet vor Gericht; auf der Stätte, nach der ihr verlangtet, — ich habe euch mein Wort erfüllt, — erfüllt nun auch von eurer Seite die Zusage, die ihr mir, und durch mich euern Richtern gabt, erfüllt die Pflicht, die euer eignes Gewissen, die unverkennbare Stimme Gottes, von euch fordert.

S. brach in lautes Weinen und Schluchzen aus; — er zitterte am ganzen Leibe, und konnte sich nicht mehr stehend erhalten, — es wurde ihm ein Stuhl gereicht, — und nun begann er sitzend:

„Ja, ich will Wort halten, — ich will alles — alles sagen; die reine Wahrheit; als ob ich vor Gottes Richterstuhl stände. — — Ich war zu M. auf dem Schiffe — — —

Warte nur, — warte nur, rief ihm der, die Untersuchung dirigirende Richter zu, — es ist noch Zeit mit der Erzählung. Das Protokoll muß

muß erst instruirt seyn. Und nun begann er nach einem langen Eintrage, womit er die nicht gleich nach der Ankunft des S. bewirkte Constituirung desselben zu entschuldigen suchte, in welchem aber von allem Vorerwähnten nichts vorkam, — wahrscheinlich um dem Inquirenten den Ruhm, den S. zum Geständnisse gebracht zu haben, nicht zu vergeben, — das summarische Verhör, mit den gewöhnlichen Fragen: Wie Constitut heiße, wie alt er sey ꝛc. ꝛc. — Mir vergieng, schon bey der Unterbrechung des S. durch den Zuruf: warte nur! — um mich so auszudrücken, Hören und Sehen. Nur mit der angestrengtesten Mühe konnte ich die heftigste Bewegung, in welche mich das Benehmen des Inquisitors gesetzt hatte, verbergen; — und als ich gar sahe, wie S., den ich genau beobachtete, bey jeder Generalfrage kälter und gefaßter wurde, — wie er nach und nach die Anwesenden genauer betrachtete, sich im ganzen Zimmer von Augenblick zu Augenblick ruhiger umsah; — so blieb mir, wenn ich meinen Mismuth nicht sichtbar wollte werden lassen, nichts anders übrig, als das Verhör, bey welchem ich ohnehin eigentlich nichts zu thun hatte, zu verlassen. —

Ich hatte einige Stunden in einem anderen nahen Zimmer gearbeitet, — als nahe gegen die Mittagsstunde der Inquisitor bey mir eintrat und mir erzählte: er sey nun mit den summarischen Fragen zu Ende, und habe den S.

aufgefordert: die Urſache ſeiner Arretirung anzugeben. — Statt aber, wie er gehofft und wie S. verſprochen habe, ein volles Bekenntniß abzulegen, habe dieſer lediglich erklärt: er habe von dem Kerkermeiſter in E. und einigen andern dortigen Einwohnern, welche ihm von Zeit zu Zeit Eſſen gebracht hätten, gehört, daß Z. todtgeſchlagen worden ſey; — er ſey aber daran unſchuldig, und wiſſe von allem nichts. — Alle ſeine, des Inquiſitors, Ermahnungen ſeyen fruchtlos geweſen — S. beharre auf ſeinem Leugnen; — ich möge daher wieder mit ihm in die Verhörſtube gehen, und dem S. zureden, ſeinem mir gegebenen Verſprechen getreu zu bleiben. — Ich konnte mich nicht enthalten, dem Inquiſitor, in vollem Unwillen, meine Misbilligung ſeines Benehmens zu erkennen zu geben; — und ſchlug ihm ſogar anfangs ſein Begehren, in das Verhörzimmer zurückzugehen, völlig ab. Doch ließ ich mich endlich, der Sache ſelbſt wegen, hiezu bewegen. Ich faßte gleich beym Eintritte den S. ſcharf ins Auge, und bemerkte, daß ihn meine Wiedererſcheinung frappirte; — ich benutzte dieſe Entdeckung, machte den S. auf das Widerſprechende ſeines Benehmens und auf die daraus ſich ergebenden Reſultate aufmerkſam, und brachte ihn endlich durch Ermahnungen und Vorſtellungen dahin, daß er neuerdings weinend ein volles Bekenntniß verhieß.

Er begann nun ſeine Erzählung von neuem, und führte ſie, ohngefähr auf dieſelbe Weiſe, wie

wie er im Gefängniſſe gegen mich gethan hatte, bis zu dem Augenblicke auf der Rückreiſe mit Z. von S. nach M., wo er den Streit, welchen er, ein junger, rüſtiger Mann, von etlichen und 30 Jahren, mit dem 60 jährigen ſchwächlichen Z. gehabt haben wollte. — Z., ſo erzählte er nun, habe auf dem Rückwege von S. von ihm jenes Geld zurück verlangt, welches er ihm auf der Hinreiſe vorgeſtreckt gehabt habe. Er habe dem Z. eröffnet, daß er von ſeinem Bruder etwas Geld zu erhalten gehofft habe, daß ihm aber ſein Bruder, weil ihm ſeine Krankheit viel koſte, nichts habe geben können, daß er alſo auch außer Stande ſey, ihm, Z., das Vorgeſtreckte zurückzugeben. Z. ſey aber durchaus darauf beſtanden, daß er ihm das Vorgeſtreckte zurück geben müſſe, — und als er nun die Unmöglichkeit, dieſe Forderung zu genügen, dem Z. wiederholt vorgeſtellt habe, habe dieſer verlangt, er, S., ſolle Soldat werden, und von dem Handgelde ihm das vorgeſtreckte Geld zurück bezahlen. Er habe dem Z. das Harte einer ſolchen Zumuthung vorgeſtellt, und erklärt, daß er darein nicht willigen könne. Z. aber habe ihm erwiedert, wenn er nicht gutwillig wolle, ſo müſſe er Soldat werden, — und habe ihn endlich, als er wiederholt erklärt habe, er werde nicht Soldat, angepackt, um ihn mit Gewalt in das Lager bey S. zurück zu führen, und ihn dort anwerben zu laſſen. Er habe den Z. von ſich abzuhalten geſucht; Z. habe ihn aber immer

ernſtlicher angefallen, und habe endlich ſogar ſeinen Stock ergriffen, und auf ihn drein geſchlagen; ſie ſeyen endlich handgemein geworden, und ſo habe er, S., endlich ſein Meſſer ergriffen, und nach dem Z. geſtochen.

Der Inquiſitor, welcher über die Erzählung des S., die das freylich unverkennbare Gepräge einer nicht aufrichtigen Angabe trug, ſchon misvergnügt geworden war, — verlohr hier plötzlich die Geduld, — und unterbrach den Inquiſiten mit der voreiligen Frage: — „wohin er den Z. getroffen habe?“ — Das wiſſe er nicht, antwortete S. — Das müſſe er wiſſen, er ſolle es angeben? fragte der Inquiſitor voll Unwillen weiter, und S. erwiederte nicht nur wiederholt: er wiſſe nicht, wohin er den Z. getroffen habe, ſondern gieng nun ſogar noch weiter, und fügte bey: er glaube, er habe ihn gar nicht getroffen. Nun verlohr der Inquiſitor ſeine Faſſung ganz; er brach nicht nur in verächtliche Schimpfworte gegen den Inquiſiten aus, ſondern war auch ſogar ſo unvorſichtig, dieſem zu ſagen:

> Meinſt du, ich glaube dein albernes Mährchen von dem Streite? — meinſt du, man werde es glauben, daß ein alter 60jähriger ſchwacher Mann dich baumſtarken Kerl auf offener Straße zuerſt angepackt habe? — Habe nur Geduld, ich werde dir ſchon zeigen, wo du zu Hauſe biſt, — ich werde dir deine Lügen vertreiben ꝛc.

und

und nun brach er plötzlich ab, und diktirte das, was S. bisher erzählt hatte, zu Protokoll.

S., der wahrscheinlich lange schon an dem Gebäude seiner Entschuldigungen gearbeitet, und mit Anstrengung und Nachdenken endlich die Geschichte des Streits ausgesonnen hatte; — würde, wenn der Inquisitor ihn nur durch Stillschweigen (mehr durfte er freylich auch nicht thun), in dem Wahne, man glaube ihm, gelassen hätte, das Bekenntniß, den Z. ermordet zu haben, vollends, unter stetem Bezuge auf den, seiner Meinung nach, entschuldigenden Streit, abgelegt haben. — Da er aber nun mit einem Male sein ganzes mühsam erfundenes und mit Angst und Zagen aufgeführtes Werk untergraben, einstürzen, und sich so alle Hoffnung irgend einer Entschuldigung benommen sah — so mußte natürlicher Weise in ihm der Entschluß entstehen, das, was er nur unter Entschuldigungen gestehen wollte, — nun wo er keine Entschuldigung zu finden hoffen durfte, nicht zu gestehen, und so weit es schon geschehen war, zurück zu nehmen.

Der Inquisitor begieng nun noch ferner die Unbesonnenheit, den Inquisiten, als seine Erzählung bis zu der Angabe: er habe nach Z. gestochen, protokollirt war, mit der Ermahnung abführen zu lassen: er solle sich über die Mittagsstunden besser bedenken, und dann in dem nachmittägigen Verhöre die reine Wahrheit angeben. —

Wenn

Wenn je die Erwartung eines Menschen auf die überraschendste Weise getäuscht wurde, — so war dieses der Fall des Inquisitors in dem nachmittägigen Verhöre. Er eröffnete es mit der Frage an den Inquisiten: „ob er sich inzwischen näher besonnen habe, und nun die reine Wahrheit angeben wolle?“ — „Ja,“ antwortete S., „er habe sich näher besonnen, und wolle nun die reine Wahrheit sagen, denn was er Morgens angegeben habe, sey falsch.“ — Freudig sagte nun der Inquisitor, der nur ein vollständiges Bekenntniß erwärtigte, die weitere Frage: „er solle die Umstände, worüber er sich näher besonnen habe, der Wahrheit gemäß angeben. — S. aber antwortete: „alles was er angegeben habe, sey falsch. Z. habe in der letzten Nacht in S. nicht bey ihm in seines Bruders Stalle geschlafen, — er sey nicht mit Z. von S. abgegangen; habe mit Z. keinen Streit gehabt, und nicht nach demselben gestochen. Er habe alles das nur angegeben, weil er seines Lebens überdrüssig gewesen sey. Er wisse aber von allem dem nichts; — und habe blos durch den Kerkermeister in E. gehört, daß Z. todtgeschlagen worden sey, und daß man ihn für den Thäter halte; dieses habe ihn auf den Gedanken gebracht, seinem Leben durch das Bekenntniß, den Z. getödtet zu haben, ein Ende zu machen.“

Alle Ermahnungen, alle Vorstellungen, alle Instanzen waren vergebens, S. erschien auf einmal

einmal als ein anderer Menſch; — er, der im erſten Verhöre ſchüchtern und demüthig erſchienen war, — war nun frech und oft ſogar aufbrauſend und ungeſtüm. Beſchwerte ſich laut über das Unrecht, welches er unſchuldig erdulden müſſe, — und war, mit einem Worte, nicht von ſeinem Widerrufe ab, — nicht zu einem nähern Geſtändniſſe zu bringen.

Die Unterſuchung wurde nun auf das lebhafteſte gegen ihn fortgeſetzt, — alle kleine Umſtände, ſoviel noch geſchehen konnte, auf- und gegen ihn zu benutzen geſucht. Aber alles vergebens. — Es wurde zwar hie und da noch ein kleiner Verdacht weiter gegen ihn aufgebracht, — aber an dringenden Indicien fehlte es immer dafür, — und noch mehr am Beweiſe. S. hatte, bey ſeiner Rückkunft von S. in ſeinen Geburtsort E., verſchiedene Schulden bezahlt, wodurch natürlicher Weiſe der Verdacht, daß er hiezu das dem gemordeten Z. geraubte Geld verwendet habe, entſtand, — begründet konnte aber auch dieſer Verdacht noch werden.

Weil S. ſich darauf bezogen hatte, daß er durch den Kerkermeiſter in E. vernommen habe, daß Z. todtgeſchlagen worden ſey; — ſo wurde auch dieſer, auf Requiſition, durch das Amt zu E. eidlich vernommen, ſtimmte aber nicht nur nicht mit S. überein, ſondern behauptete ſogar eidlich: S. habe ihm, nachdem er mit Bewilligung des Amtes zu E. gebeichtet gehabt habe, unaufgefordert entdeckt: er habe den Z. ermor-

det,

der, ohne ihm jedoch die näheren Umſtände dieſer Sache anzugeben; — und habe ihn aufgefordert, ihm zu rathen, wie er ſich helfen ſolle. Auch dieſer Angabe widerſprach aber S. als unwahr, — und ſelbſt, als der vor das inquirirende Amt ſiſtirte Gefangenwärter von E. (im Angeſichte des Inquiſiten wiederholt beeidigt) ihm ſeine vorgedachte Angabe bey der Confrontation ins Angeſicht behauptete, blieb er beym Leugnen; und ſo ſchloß endlich der Inquiſitor die Unterſuchung, ohne das Geſtändniß des Inquiſiten erhalten, — ohne ihn überwieſen zu haben.

Es wurden zwar von dem Referenten noch einige ſupplenda verlangt — auch dieſe führten aber nicht näher zum Ziele. S. wurde endlich auf eingelangte Weiſung, weil der Kriegsunruhen wegen der Ort ſeines Arreſtes keine hinlängliche Sicherheit gewährte, einsweiliger beſſern Verwahrung wegen, in das Zuchthaus abgeliefert; — wo er noch ſitzt, ohne daß bis itzt in der Sache definitiv erkannt worden wäre.

Ich hoffe, dieſes Beyſpiel wird hinreichen, meine oben aufgeſtellten Bemerkungen zu rechtfertigen; — und wenn ich übrigens gleich glaube und wünſche, daß nur wenige Richter, in gleichen Fällen, ſo handeln würden, wie der Inquirent dieſer Sache handelte; — ſo glaube und wünſche ich doch auch, daß meine Bemerkungen und der erzählte Fall, für dieſe wenigen nützlich ſeyn können und es wirklich ſeyn mögen.

P.

V.

Ueber die Theorie der Strafrechtsbegründung; von J. T. Werner.

Te sequar veritas, Tua semper vestigia premam.
HORAT.

Die Stimmung des Zeitgeistes für philosophische Untersuchungen in jedem Zweige der Wissenschaften hat bekanntlich auch die Forschungskraft des Weltweisen auf eine der wichtigsten Angelegenheiten in der Staatsverfassung — auf die Gesetzgebung über Leben und Tod — hingelenkt.

Diesem höhern Anstreben nach Wahrheit, als dem ausschließend-möglichen Zwecke alles Forschens — verdanket daher die Wissenschaft des peinlichen Rechts auch von ihrer Seite die schätzbarsten Resultate der selbstdenkenden rechtsgelehrten Welt, nicht blos in Rücksicht der Frage, über den letzten Grund des Strafrechts, sondern auch besonders über die so delikate Aufgabe:

Ruhet der letzte Zweck der Strafe in der Abschreckung vor künftigen Verbre-

chen

...fe bloße **Rechts**-
...genen Miſſethat?
...e Prüfungs-Reſultate
...erung der vorausgeſetzten
...alen ſeyn mögen, ſo heben
... das **Mittheilungsrecht der Ge**-
...nnes über ſie nicht auf, der, mit
...es Hangs für blindes Schrift-
... und Nachbeterey, ſeiner Wiſſen-
... denkend zu huldigen, unausgeſetzt be-
... dr.

...ekümmert; ob die Mittheilung ſeiner
... von den bisherigen Lehrſyſtemen, in ir-
... einer Gradation, abweiche oder ſich denſel-
... annähere, verfolgt er, mit ruhiger Unter-
...ung ſeiner Unterſuchung unter den Prü-
...ungsblick der wiſſenſchaftlichen Welt, die gewiß
... mißkennbare Abſicht ſeiner Ausführung.

Das richtigere Erörterungsprincip der Fra-
ge: Iſt der Endzweck der Strafe Zurückſchre-
kung vor künftigen Rechtsverletzungen, oder
iſt die Strafe blos Folge einer vollzogenen Un-
that? ſcheint in einer **Scheidung** der im Ge-
ſetz enthaltenen **Androhung** des **Straf-
übels** von der **thätlichen** Verhängung
und **Vollziehung** des **Strafleides**
ſelbſt zu liegen.

Der Geiſt der geſetzlichen Androhungsfor-
mel iſt wohl unverkennbar folgender: „Bür-
ger oder Staatsgenoſſe, wer Du auch ſeyſt!
wenn Du im Staate Deine vernünftigen zum
Staats-

Staatsverein gehörigen Nebenweſen, dem Geiſte der Staatsgrundverfaſſung und ihrer Geſetze zuwider, an Perſon und Vermögen, als auſſer dem Staate behandelſt, alſo an ihrer Rechtsſicherheit verbrichſt, ſo ſoll die Kraftgeſammtheit der oberſten Staatsgewalt, die den Rechtskreis des Verletzten ſchützen muß, auch Deinen äußeren Rechtsbezirk dem Obſchirme der öffentlichen Sicherheit entziehen, auch Dich an Perſon und Vermögen, als auſſer dem Staatsbunde, behandeln, und Dir, als Folge dieſes Deines Zuſtandes auſſer dem Sicherheitsgeſetze des Staats phyſiſche Leiden an Deiner Perſon und Nachtheile an Deiner Habe zufügen, oder — um mich der nähern Bezeichnung zu bedienen —: Sie ſoll Dich ſtrafen!“

Dieſe Androhung enthält offenbar die Abſicht, künftige Verbrechen zu verhüten, indem die Strafgeſetzesformel zur Kenntniß aller Bürger-Individuen gelangt, wornach ſie ihre künftigen mit dem früheſten Augenblicke der öffentlichen Bekanntmachung des Strafgeſetzes beginnenden Handlungen zu ordnen haben. Das phyſiſche durch das Strafgeſetz gegen ſeine Uebertreter ausgeſprochene Uebel ſoll ein Beſtimmungsgrund mehr für das Rechtverhalten des Bürgers ſeyn. Die Androhung geſchieht allen Individuen, als ſolchen, wenn dieſelbe gleich nicht auf die beſonderen Individuen, ſondern auf das Allgemeine ſpricht. Sie kann auch nur an die Bürger-Individuen, als ſolche, gerich-

[illegible], wenn ſie gleich im Allgemeinen ge[illegible] denn nur das Privatintereſſe des Bür[illegible] von einem Bürger dem höchſten Staats[illegible]intereſſe vorgezogen, kann die Grundveranlaſſung [illegible] Verbrechens ſeyn, nur der Private, der [illegible] Intereſſe einzig möglicherweiſe haben kann, [illegible] der Begehung eines Verbrechens fähig, mit[illegible] kann auch nur die Strafandrohung gegen [illegible], als ſolchen, vernünftig gerichtet ſeyn.

Wir erblicken demnach hier in der Andro[illegible] des Strafübels eine Warnung gegen künftige Verbrechen.

In wie weit dieſe Warnung nun einen wirk[illegible] Verhinderungsgrund künftiger Uebelthaten enthält, in ſo weit enthält auch das Strafgeſetz eine Prävention.

In dem Verhältniſſe alſo, in welchem die Strafandrohung wirkliche Verhinderung künftiger Verbrechen wird, und — in derſelben — eine Prävention enthält, arbeitet die Strafgeſetzgebung durch die Geſetzesverkündigung auf ihren Zweck — auf Sicherung gegen künftige Verbrechen hin.

Nur die Strafandrohung faſſet Allgemeinheit und Nothwendigkeit — mithin einen abſolut-zureichenden Vernunftgrund, das Verbrechen nicht zu begehen, in ſich, welcher denn auch auf die Vernunft, deren Einheit der Allgemeinheits- und Nothwendigkeitsbegriff in jedem Subjekte entſpricht, als Abſchreckungsgrund unfehlbar wirken kann.

Die

Die Vollziehung der Strafe an ſich ſchließt, ihrem Rechtszwecke nach, keine Prävention gegen künftige Verbrechen in ihren Begriff ein.

Die gebieteriſche Ausſage des Strafgeſetzes gehet auf die Zufügung ſinnlicher Uebel an dem der Sanktionsformel handelnd widerſprechenden Subjekte. Der Stab der Gerechtigkeit wird über den Rechtsverbrecher nicht für den Sicherungszweck des Staats gegen künftige Freveltaten gebrochen. Einzig nur darum kann die Strafverhängung und Vollziehung den Charakter der Rechtlichkeit überkommen, weil der Rechtsverletzer die beſtehende Sicherheit durch ſeine geſetzwidrige Handlung gefährdet oder aufgehoben hat.

Der Staatszuſtand iſt die Gewährſchaft des Rechtszuſtandes aller Staatsverwandten. Alle Handlungen derſelben müſſen daher in folgerechter Beziehung zum Staatszweckbegriffe ſtehen. Dieſe folgerechte Beziehung tritt alsdann nicht ein, wenn ein Staatsverwandter den Rechtszuſtand des andern, in welcher Abſtufung es auch ſey, aufhebt — in dem Thatübel eine nur im außergeſellſchaftlichen Verhältniß erzeugbare — mithin Staatsverbandeswidrige Handlung verrichtet. —

Soll der Herrſcherblick der Staatsobergewalt dort dieſe höchſte Zweckverrückung des Staatsbundes wahrnehmen, hier aber den Zweckverrücker in ſeinem Sicherheitsverbande dulden, und demſelben einen ununterbrochenen Sicherheits-

genuß

genuß seines Rechtsgebiets angedeihen lassen, so erkennet er die Staatsabsichtswidrige Handlung des Verletzers durch die Handlung der Duldung, und auf die Zeit der Duldung desselben unter dem Sicherheitsgesetze des Staats, als Staatszweckgemäß, an, und will sie.

Da jedoch das Handlungsübel des Verbrechers eine Sicherheitsaufhebnng des Rechtszustandes — mithin eine Zweckvernichtung des Staatsverbandes — enthält, so will der Staat diese Handlung als wahrhaft zweckzerstöhrend nicht und kann sie nicht wollen.

Dieselbe Handlung, als objektiv zweckzertrümmernd, in derselben Zeit nicht wollen, in welcher sie die Staatsgesellschaft (in dem Duldungsakte des Verbrechers und auf die Zeit der Duldung desselben im Staate) als objektiv zweckgemäß, aktual anerkennt, und also auch will, wäre ein Beginnen, das den auffallendsten Widerspruch in das Daseyn des Staats legt.

Die Verwirklichung dieses Widerspruchs in seiner Existenz muß der Staat austilgen. Er muß folgerecht nach dem Einheitsgesetze der Vernunft handeln.

Um nun selbst folgerecht für seine Sicherheitszwecke zu seyn, hat der Staat auch eine Folgerechtheit in die Handlung des Verbrechers mit der Zeitform ihrer Begehung zu bringen. Diese mit der Unthat des Verbrechers durch Homogeneität korrespondirende Zeitform bleibt in dem Staatsverhältnisse schlechthin unauffindbar.

bar. Ausschließungsweise kann sie also nur außer dem Staatsverbande gesucht werden. Diese Folgerechtheit wird durch eine Rückversetzung der freyen Ursache des Verbrechens in den außerstaatsgesellschaftlichen Zustand allein herstellbar. Der Staat hebt nämlich die äußere Rechtssicherheit an Person und Vermögen des Missethäters, durch Vollziehung physischer Uebel an diesen Erstlingsgegenständen der staatsgesellschaftlichen Obhuth, auf.

Um für die Tendenz unserer Ausführung — für die Gewinnung des denkenden Rechtsgelehrten kein Mittel ungenützt zu lassen, was die Anschaulichkeit der Sache vielleicht befördert, wollen wir die Mittheilung folgender Deduktion, in umgeänderter Darstellungsart, nicht versäumen.

Den Bürger trifft die peinliche Strafe nur um des begangenen *) Verbrechens willen. In-

*) Ein Recensent sagt bey Gelegenheit der Ankündigung von Feuerbach Revision der Grundsätze und Grundbegriffe des positiven peinlichen Rechts, in Nro 73. der Neuen Würzburger gelehrten Anzeigen, 1800.: „Hr. Feuerbach bemerke mit Recht, daß die Strafe nur Rache seyn könne, wenn die Absicht derselben nur begangene Verbrechen zu strafen seyn solle. Dieser Vorstellungsweise scheint entweder eine Unlauterkeit des Strafbegriffs, oder unrichtige Wahl des Ausdrucks zum Grunde zu liegen. Die Strafe wird den künftigen Verbrechen an-

Insofern die Zurechnung einer gesetzwidrigen That auf ihm lastet, hebt derselbe den Rechtsgebietskreis des verletzten Staatsangehörigen auf. Insoweit er diese äußere Rechtsverfassung vernichtet, führt er zwischen sich und dem Staate, an den der Gekränkte die Erfüllung der Beschützungspflicht fordert, die außerstaatsgesellschaftlichen Beziehungen, gegen den von ihm geknüpften Staatsvertrag, selbstmächtig wieder her. Mit Rückblick auf das vollzogene Verbrechen herrscht also zwischen der Moralperson des Staats und der Person des Unthäters kein Staat. Dieser hat keine Sicherungspflicht für das Rechtsgebiet des verbrechenden Staatstheils

gesagt, den begangenen angethan. Ihre reine Absicht ist Erfüllung der Strafgesetzgebung, und der reine Zweck dieser letztern Handhabung der Rechtssicherheit. Die Strafe kann nie Rache seyn. Rache ist das leidenschaftliche Begehren, Uebel um Uebel zuzufügen. Sie ist also nur Attribut des individuellen physischen Menschen. Der Staat, als eine Verbindung mehrerer physischen Menschen zu einer Rechtsperson, ist blos reines Vernunft- und nicht Thierwesen, er ist mithin der im Thierwesen ausschließlich gegründeten Leidenschaften unfähig. Die Uebel, welche er den übeln Handlungen, an seinem Verbandeszweck entgegenstellt, können aus diesem Grunde keine leidenschaftliche Rache seyn. Sie sind ganz unstheilig — Berechnung einer bedächtlich vorschreitenden und handelnden Vernunft.

theilnehmers mehr. Das eingetretene Aufhören der Existenz des Staatsrechtsgesetzes bevollmächtigt die höhere Gewalt, den Verbrecher, durch Beziehung des Strafgesetzes auf seine Strafbarkeit, außer dem Gesetze der **Staatsverbindung** zu erklären, und durch thätigen Vollzug der Strafhandlung, als außer dem Schirmgesetze, ihn zu behandeln *).

Das Aggregat aller Leiden, die der Staat von Seinetwegen, als Bestrafung, über dem Haupte des Verbrechers sammelt, knüpfet seine ganze Causalität an die vorausgehende Handlung des Verbrechens, nicht an einen **Begriff des Zuvorkommens** oder der **Abschreckung**. Hält das empfundene Bestrafungsleid den Uebelthäter von künftigen Missethaten ab, höchstens ist dies alsdann **zufällige** **) Folge des vollzogenen

*) Staat und Verbrecher erblicken wir hier auf dem außerstaatsgesellschaftlichen Standpunkte. Der Verbrecher dürfte sich also der Strafvollziehung widersetzen? Nein; denn die Rückbringung dieses außerstaatsgesellschaftlichen Zustandes ist rechtlich. Der Selbstwille des Missethäters ist ihre Ruhestelle. Er hat versprochen, sich dem Strafleide zu unterziehen, wenn er durch die Thatäußerung eines Verbrechens das Bindende des Vertrags aufheben sollte, wodurch er seine Achtung für das Rechtsgebiet im Staatsverhältniß aussagte.

**) Für diese Zufälligkeit der Zurückschreckung bestimmt sich auch Hr. Aschenbrenner im Archiv

chen, oder ist die Strafe bloße **Rechtsfolge** einer **begangenen** Missethat? Wie gründlich auch die Prüfungs-Resultate über die Beantwortung der vorausgesetzten Rechtsfrage ausgefallen seyn mögen, so heben sie doch gewiß das Mittheilungsrecht eines Gedanken eines Mannes über sie nicht auf, der, mit Entfernung alles Hangs für blindes Schriftstelleransehen und Nachbeterey, seiner Wissenschaft nur denkend zu huldigen, unausgesetzt bemühet war.

Unbekümmert, ob die Mittheilung seiner Theorie von den bisherigen Lehrsystemen, in irgend einer Gradation abweiche oder sich denselben annähere, verfolgt er, mit ruhiger Unterwerfung seiner Untersuchung unter den Prüfungsblick der wissenschaftlichen Welt, die gewiß nie mißkennbare Absicht seiner Ausführung.

Das richtigere Erörterungsprincip der Frage: Ist der Endzweck der Strafe Zurückschreckung vor künftigen Rechtsverletzungen, oder ist die Strafe blos Folge einer vollzogenen Unthat? scheint in einer **Scheidung** der im Gesetz enthaltenen **Androhung** des **Strafübels** von der **thätlichen** Verhängung und **Vollziehung** des **Strafleides** selbst zu liegen.

Der Geist der gesetzlichen Androhungsformel ist wohl unverkennbar folgender: „Bürger oder Staatsgenosse, wer Du auch seyst! wenn Du im Staate Deine vernünftigen zum Staats-

Staatsverein gehörigen Nebenwesen, dem Geiste der Staatsgrundverfassung und ihrer Gesetze zuwider, an Person und Vermögen, als **ausser** dem Staate behandelst, also an ihrer Rechtssicherheit verbrichst, so soll die Kraftgesammtheit der obersten Staatsgewalt, die den Rechtskreis des Verletzten schützen muß, auch Deinen äußeren Rechtsbezirk dem Obschirme der öffentlichen Sicherheit entziehen, auch Dich an Person und Vermögen, als **ausser** dem Staatsbunde, behandeln, und Dir, als Folge dieses Deines Zustandes ausser dem Sicherheitsgesetze des Staats physische Leiden an Deiner Person und Nachtheile an Deiner Habe zufügen, oder — um mich der nähern Bezeichnung zu bedienen —: **Sie soll Dich strafen!**"

Diese Androhung enthält offenbar die Absicht, künftige Verbrechen zu verhüten, indem die Strafgesetzesformel zur Kenntniß aller Bürger-Individuen gelangt, wornach sie ihre künftigen mit dem frühesten Augenblicke der öffentlichen Bekanntmachung des Strafgesetzes beginnenden Handlungen zu ordnen haben. Das **physische** durch das Strafgesetz gegen seine Uebertreter ausgesprochene Uebel soll ein Bestimmungsgrund mehr für das Rechtverhalten des Bürgers seyn. Die Androhung geschieht allen Individuen, als **solchen**, wenn dieselbe gleich nicht auf die besonderen Individuen, sondern auf das Allgemeine spricht. Sie kann auch nur an die Bürger-Individuen, als solche, gerich-

tet ſeyn, wenn ſie gleich im Allgemeinen geſchieht; denn nur das Privatintereſſe des Bürgers, von einem Bürger dem höchſten Staatsintereſſe vorgezogen, kann die Grundveranlaſſung eines Verbrechens ſeyn, nur der Private, der dies Intereſſe einzig möglicherweiſe haben kann, iſt der Begehung eines Verbrechens fähig, mithin kann auch nur die Strafandrohung gegen ihn, als ſolchen, vernünftig gerichtet ſeyn.

Wir erblicken demnach hier in der Androhung des Strafübels eine Warnung gegen künftige Verbrechen.

In wie weit dieſe Warnung nun einen wirklichen Verhinderungsgrund künftiger Uebelthaten enthält, in ſo weit enthält auch das Strafgeſetz eine Prävention.

In dem Verhältniſſe alſo, in welchem die Strafandrohung wirkliche Verhinderung künftiger Verbrechen wird, und — in derſelben — eine Prävention enthält, arbeitet die Strafgeſetzgebung durch die Geſetzesverkündigung auf ihren Zweck — auf Sicherung gegen künftige Verbrechen hin.

Nur die Strafandrohung faſſet Allgemeinheit und Nothwendigkeit — mithin einen abſolut-zureichenden Vernunftgrund, das Verbrechen nicht zu begehen, in ſich, welcher denn auch auf die Vernunft, deren Einheit der Allgemeinheits- und Nothwendigkeitsbegriff in jedem Subjekte entſpricht, als Abſchreckungsgrund unfehlbar wirken kann.

Die

Die Vollziehung der Strafe an sich schließt, ihrem Rechtszwecke nach, keine Prävention gegen künftige Verbrechen in ihren Begriff ein.

Die gebieterische Aussage des Strafgesetzes gehet auf die Zufügung sinnlicher Uebel an dem der Sanktionsformel handelnd widersprechenden Subjekte. Der Stab der Gerechtigkeit wird über den Rechtsverbrecher nicht für den Sicherungszweck des Staats gegen künftige Freveltaten gebrochen. Einzig nur darum kann die Strafverhängung und Vollziehung den Charakter der Rechtlichkeit überkommen, weil der Rechtsverletzer die bestehende Sicherheit durch seine gesetzwidrige Handlung gefährdet oder aufgehoben hat.

Der Staatszustand ist die Gewährschaft des Rechtszustandes aller Staatsverwandten. Alle Handlungen derselben müssen daher in folgerechter Beziehung zum Staatszweckbegriffe stehen. Diese folgerechte Beziehung tritt alsdann nicht ein, wenn ein Staatsverwandter den Rechtszustand des andern, in welcher Abstufung es auch sey, aufhebt — in dem Thatübel eine nur im außergesellschaftlichen Verhältniß erzeugbare — mithin Staatsverbandeswidrige Handlung verrichtet. —

Soll der Herrscherblick der Staatsobergewalt dort diese höchte Zweckverrückung des Staatsbundes wahrnehmen, hier aber den Zweckverrücker in seinem Sicherheitsverbande dulden, und demselben einen ununterbrochenen Sicherheits-

genuß

genuß ſeines Rechtsgebiets angedeihen laſſen, ſo erkennet er die Staatsabſichtswidrige Handlung des Verletzers durch die Handlung der Duldung, und auf die Zeit der Duldung deſſelben unter dem Sicherheitsgeſetze des Staats, als Staatszweckgemäß, an, und will ſie.

Da jedoch das Handlungsübel des Verbrechers eine Sicherheitsaufhebung des Rechtszuſtandes — mithin eine Zweckvernichtung des Staatsverbandes — enthält, ſo will der Staat dieſe Handlung als wahrhaft zweckzerſtöhrend nicht und kann ſie nicht wollen.

Dieſelbe Handlung, als objektiv zweckzertrümmernd, in derſelben Zeit nicht wollen, in welcher ſie die Staatsgeſellſchaft (in dem Duldungsakte des Verbrechers und auf die Zeit der Duldung deſſelben im Staate) als objektiv zweckgemäß, aktual anerkennt, und alſo auch will, wäre ein Beginnen, das den auffallendſten Widerſpruch in das Daſeyn des Staats legt.

Die Verwirklichung dieſes Widerſpruchs in ſeiner Exiſtenz muß der Staat austilgen. Er muß folgerecht nach dem Einheitsgeſetze der Vernunft handeln.

Um nun ſelbſt folgerecht für ſeine Sicherheitszwecke zu ſeyn, hat der Staat auch eine Folgerechtheit in die Handlung des Verbrechers mit der Zeitform ihrer Begehung zu bringen. Dieſe mit der Unthat des Verbrechers durch Homogeneität korreſpondirende Zeitform bleibt in dem Staatsverhältniſſe ſchlechthin unauffindbar.

bar. Ausschließungsweise kann sie also nur außer dem Staatsverbande gesucht werden. Diese Folgerechtheit wird durch eine Rückversetzung der freyen Ursache des Verbrechens in den außerstaatsgesellschaftlichen Zustand allein herstellbar. Der Staat hebt nämlich die äußere Rechtssicherheit an Personen und Vermögen des Missethäters, durch Vollziehung physischer Uebel an diesen Erstlingsgegenständen der staatsgesellschaftlichen Obhuth, auf.

Um für die Tendenz unserer Ausführung — für die Gewinnung des denkenden Rechtsgelehrten kein Mittel ungenützt zu lassen, was die Anschaulichkeit der Sache vielleicht befördert, wollen wir die Mittheilung folgender Deduktion, in umgeänderter Darstellungsart, nicht versäumen.

Den Bürger trifft die peinliche Strafe nur um des begangenen *) Verbrechens willen. In-

*) Ein Recensent sagt bey Gelegenheit der Ankündigung von Feuerbach Revision der Grundsätze und Grundbegriffe des positiven peinlichen Rechts, in Nro. 73. der Neuen Würzburger gelehrten Anzeigen, 1800.: „Hr. Feuerbach bemerke mit Recht, daß die Strafe nur Rache seyn könne, wenn die Absicht derselben nur begangene Verbrechen zu strafen seyn solle. Dieser Vorstellungsweise scheint entweder eine Unlauterkeit des Strafbegriffs, oder unrichtige Wahl des Ausdrucks zum Grunde zu liegen. Die Strafe wird dem künftigen Verbrechen an-

Insofern die Zurechnung einer gesetzwidrigen That auf ihm lastet, hebt derselbe den Rechtsgebietskreis des verletzten Staatsangehörigen auf. Insoweit er diese äußere Rechtsverfassung vernichtet, führt er zwischen sich und dem Staate, an den der Gekränkte die Erfüllung der Beschützungspflicht fordert, die außerstaatsgesellschaftlichen Beziehungen, gegen den von ihm geknüpften Staatsvertrag, selbstmächtig wieder her. Mit Rückblick auf das vollzogene Verbrechen herrscht also zwischen der Moralperson des Staats und der Person des Unthäters kein Staat. Dieser hat keine Sicherungspflicht für das Rechtsgebiet des verbrechenden Staatstheils

gesagt, den begangenen angethan. Ihre reine Absicht ist Erfüllung der Strafgesetzgebung, und der reine Zweck dieser letztern Handhabung der Rechtssicherheit. Die Strafe kann nie Rache seyn. Rache ist das leidenschaftliche Begehren, Uebel um Uebel zuzufügen. Sie ist also nur Attribut des individuellen physischen Menschen. Der Staat, als eine Verbindung mehrerer physischen Menschen zu einer Rechtsperson, ist blos reines Vernunft- und nicht Thierwesen, er ist mithin der im Thierwesen ausschließlich gegründeten Leidenschaften unfähig. Die Uebel, welche er den übeln Handlungen, in seinem Verbandeszweck entgegenstellt, können aus diesem Grunde keine leidenschaftliche Rache seyn. Sie sind ganz unstheitig — Berechnung einer bedächtlich vorschreitenden und handelnden Vernunft.

theilnehmers mehr. Das eingetretene Aufhören der Existenz des Staatsrechtsgesetzes bevollmächtigt die höhere Gewalt, den Verbrecher, durch Beziehung des Strafgesetzes auf seine Strafbarkeit, außer dem Gesetze der Staatsverbindung zu erklären, und durch thätigen Vollzug der Strafhandlung, als außer dem Schirmgesetze, ihn zu behandeln *).

Das Aggregat aller Leiden, die der Staat von Seinetwegen, als Bestrafung, über dem Haupte des Verbrechers sammelt, knüpfet seine ganze Causalität an die vorausgehende Handlung des Verbrechens, nicht an einen Begriff des Zuvorkommens oder der Abschreckung. Hält das empfundene Bestrafungsleid den Uebelthäter von künftigen Missethaten ab, höchstens ist dies alsdann zufällige **) Folge des voll-

*) Staat und Verbrecher erblicken wir hier auf dem außerstaatsgesellschaftlichen Standpunkte. Der Verbrecher dürfte sich also der Strafvollziehung widersetzen? Nein; denn die Rückbringung dieses außerstaatsgesellschaftlichen Zustandes ist rechtlich. Der Selbstwille des Missethäters ist ihre Ruhestelle. Er hat versprochen, sich dem Strafleide zu unterziehen, wenn er durch die Thatäußerung eines Verbrechens das Bindende des Vertrags aufheben sollte, wodurch er seine Achtung für das Rechtsgebiet im Staatsverhältniß aussagte.

**) Für diese Zufälligkeit der Zurückschreckung bestimmt sich auch Hr. Aschenbrenner im Archiv

vollzogenen physischen Strafungemachs, nicht absolut vorherbestimmte rechtliche Calculation der erst noch zu vollziehenden Strafe.

Wird die Vollziehung der Strafe an öffentlichen Stellen ins Werk geführt, so beruhet eine allenfallsige Abschreckung in den Umständen des Strafvollzugs, nicht aber in der Strafe selbst *).

Wir entdecken aber hierin nicht sowohl eine Abschreckung an sich, indem diese schon durch die Kundmachung des Strafgesetzes eine genügende

des Criminalrechts, 4. B. 2. St. III. S. 88. 1801. Weiter unten wird diese Stelle im Auszuge von uns mitgetheilt werden.

*) Wie sehr die öffentliche Strafbewerkstelligung, als ein doch auf Abschreckung berechneter Umstand, seinen Zweck verfehle, davon liefert uns die Geschichte des Räderns, Aufhängens, Köpfens, Pfählens ꝛc. aller Jahrhunderte nicht seltene Beyspiele. Oft wird unter demselben Galgen gestohlen, woran so eben einer aufgeknüpft werden soll. Die Erfahrung beurkundet es unwidersprechlich, wie wenig an Orten, deren Schedelstätte einer obersten Staatsmezzig oder Fleischschirm ähnlich sieht, bey allem Würgen *ex jure gladii*, die öffentliche Sicherheit gewinnt, welche Fortschritte im Gegentheil, die Mitglieder taschenforschender Gesellschaften dennoch in ihren Bemühungen für die Zwecke ihrer Verbindung machen. Was hilft also unsern peinlichen Schreckensmännern ihr Schreckenssystem zur Begründung des peinlichen Rechts?

gende Vernunft-Begründung erhält, als vielmehr eine Wiederauffrischung der verblichenen Lebhaftigkeitsgefühle des zurückschreckenden Eindrucks, den schon die Strafandrohung des peinlichen Gesetzes mit sich führt.

Die Strafe in ihrer Vollziehung ist nur empirische Erscheinung. Die in derselben enthaltenen Abschreckungsmotive sind also höchstens nur in der Pluralität, nicht aber in der Universalität gegründet. Es kann, in dieser Hinsicht, auch nie eine Synthesis, d. h. ein allgemeines und nothwendiges Verhältniß zwischen der Strafe als Zurückschreckungsmittel zum Abschreckungszwecke eintreten.

Zur Wichtigkeit einer richtigeren Begründungs-Theorie des Strafrechts schwingt sich die Größe des Interesses auf, das die Zeichnung einer haltbareren abstrakten Grenzscheide des ebenen Verhältnisses zwischen dem Thatübel und dem Strafübel bey dem unbefangenen Rechtsergründer behauptet.

Wir werden an den älteren und neueren Lehrsystemen über die Wechselverhältnisse der Strafe zu ihrer Missethat hier ruhig vorübergehen, indem jeder hinter dem Geiste seines Zeitalters nicht träge zurückbleibende peinliche Rechtsgelehrte sie bereits zur Vollgenüge kennet. Wir wollen nur das hier bemerken, was die neueste Forschungsgeschichte zur peinlichen Rechtslehre desfalls aufzeigt, ehe wir unsere eigene Theorie eröffnen:

„Iſt das Strafleid (ſagt Hr. Aſchenbrenner in ſeinem Schreiben an unſern der Verehrung unſers gelehrten Teutſchlands im ausgezeichneteſten Grade ſo würdigen Hrn. Hofrath und Profeſſor Kleinſchrod *) größer, als der rechtfertigende Grund deſſelben, (das Verbrechen) ſo überſteigt es die Grenzen der Gerechtigkeit; der Zweck, welchen ich mit der der Gerechtigkeit entſprechenden Größe des Strafleides verbinden will, kann kein größeres Leid, als Mittel fordern, wenn er nicht ſelbſt ein der Gerechtigkeit entgegenſtehender Zweck ſeyn ſoll. Ich handle alſo gerecht, wenn mein Strafleid die Größe des Verbrechens nicht überſteigt, aber ich würde auch unklug **) handeln, wenn ich mich zu einem geringeren Strafleide beſtimmen würde, als dem Uebelthäter ſelbſt verbrecheriſches Leid zugerechnet werden kann; ich würde meinem Zwecke künftiger Sicherheit, welchen ich mit dem gerechtfertigten Strafleide allerdings verbinden darf, auf eine ſehr unbefriedigende Weiſe entſprechen, wenn ich dem Verbrecher die boshafte Freude, doch mehr Befriedigung in ſeinem Verbrechen genoſſen, als Leid in der Strafe empfunden zu haben, übrig laſſen wollte; ſelbſt der zufällige Vortheil, das Publikum von gleichen Verbrechen zurückzuſchrecken, müßte ver-

*) Archiv des Criminalrechts 4. B. 2. St. III. S. 88. 1801.

**) Wir ſagen: ungerecht.

verlohren gehen, wenn es wahrnehmen sollte, daß man mit größerem Vortheile seine Leidenschaft befriedigen könne, als man diese Befriedigung mit öffentlichem Leide büßen müsse. Diesen richtigen Maaßstab der Strafe einzuhalten ist nur die ruhigere Vorsicht vermögend."

So weit Hr. Aschenbrenner. Wir wollen, zum Schlusse, auch unsere Ansicht mittheilen.

Der Rechtsverletzer erkläret durch seine widerrechtliche That:

1) daß er den Beleidigten nicht als freywollendes Vernunft- und Sinnenwesen auf seine Zweckbegriffe neben sich anerkenne, ihn daher außer dem allgemeinen schon vor allem Staat gegebenen Menschenrechtsgesetz erkläre;

Sodann daß er

2) den Verletzten, ihm, dem Verletzer, gegenübergestellt, als außer dem Staatsverhältnisse betrachte und behandle, da beide doch wirklich miteinander in Staatsbeziehungen leben.

Verbrechen ist demnach ein Widerspruch im Zusammenbestehen verschiedener Menschen, wir mögen dies Verhältniß des Nebeneinanderseyns lediglich für sich, oder im gleichgesellschaftlichen, oder endlich im Staatszustande vor unsern Betrachtungsblick ziehen.

Wie handelt nun der Staat in dieser eben zuvor erzählten Sachenlage? Sein ist das Recht

und

... die Verbindlichkeit, den Verbrecher eben ... nicht als freyes Geistes- und Körperwesen anzuerkennen, — ihn außer dem allgemeinen Menschenrechts- und Staatssicherheitsgesetze zu erklären.

Der — in der Vollziehung des Thatübels — mit dem Staatszweckbegriffe enthaltene Widerspruch bleibt sich in seiner Größe und Bedeutenheit nicht immer gleich. Oft ist derselbe in seinen Arten so stark, daß, bey dem Fortbestehen derselben, der Staat in gleichem Zeitpunkte an der Seite dieses Widerspruchs seine Fortdauer nicht weiter zu behaupten vermag.

Einige dieser Arten sind dagegen von der Beschaffenheit, daß ihr Fortbestehen nur das Nebenbestehen des Staats hindert, mithin nur theilweise, nicht völlig aufhebt. Aus dieser Ursache sind auch die Verbrechen, als die Handlungen, wodurch erst dieser Widerspruch geboren wird, ebenmäßig an ihrer Größe verschieden.

In wiefern die mit Freyheit unternommene Handlung des Staatsangehörigen ihre praktische Beziehbarkeit auf die Gesammthandlung der Staatseinheit für ihre höchsten Zwecke verliehrt, mithin, als diesen höchsten Zwecken widersprechend, erscheint, nur in demselben Ebenmaaße wird der Urheber dieser Handlung ein Verbrecher.

Durch die Strafvollziehung soll der Widerspruch, den das Verbrechen zwischen sich und die Staatsexistenz setzt, gehoben, die, vor dem

vor dem Widerſpruche, d. i. vor dem Verbrechen beſtandene Einheit im Anſtreben der Staatsgeſellſchaft nach ihren Zwecken wieder hergeſtellt werden.

Dies kann nur dadurch geſchehen, wenn der Staat dem Widerſpruche eine eben ſo ſtarke Reaktion entgegenſetzt, als zu ſeiner Austilgung erforderlich iſt.

Hieraus fließt die Folge: **Die Strafe muß der Miſſethat angepaßt werden** — mit andern Worten: das Aufhebungsmittel des Streits im Zwecke des Staats muß gerade ſo ſtark ſeyn, daß die Gegenkraft des Widerſpruchs dadurch geworfen, und auf ſeinen Trümmern die Eintracht in den Elementen der Staatsverbindung wieder herbeygeführt werde.

Das Strafrecht des Staats erſtreckt ſich nur über den **Miſſethäter**, nicht über den ruhigen und rechtlichen Staatstheilhaber. — Die höchſte Gewalt hat demnach zu bedenken, daß der Uebelthäter nur als ſolcher, außer dem öffentlichen Rechtsſicherheitsgrundſatze erklärbar wird. Er darf nicht **willkührlich** und **unendlich** rechtlos behandelt werden. Die Stufe der Rechtloſigkeit in ſeiner That beſtimmt den Grad der **endlich**-rechtloſen Behandlungsweiſe, die von Staatswegen dem Rechtsübertreter widerfährt.

Wagt ſich die Obergewalt jenſeits dieſes Grenzpunkts, ſo wird ihre ſtrafende Gerechtigkeit ſelbſt eine Verbrecherin an dem Verbrecher.

Für

Für das hohe Gefühl des Menschenfreundes und des wahren Rechtsverehrers kann es daher keine wichtigere und feyerlichere Angelegenheit geben, als daß den Misverhältnissen, welche der Dämon der Unwissenheit und das Schicksal gebrechenvoller Strafgesetzgebungen hin und wieder vielleicht zwischen die Missethat und ihre öffentliche Sühne brachten, durch zweckentsprechendere Veranstaltungen mit Kraftfülle und Gründlichkeit abgeholfen werde.

Wezlar, im Juny, 1802.

VI.

De crimine perduellionis atque majestatis apud priſcos Romanos et de eo, quod inter utrumque jam liberae reipublicae tempore fuit diſcrimine proluſio. Qua examinis publici diebus V. et VI. April. inſtituendi ſolennitatem indicit Henr. Chriſt. Conr. Grünebuſch, Rector. Cellis. Ex officina Schulziana. cIↃIↃccII. Im Auszuge, mit Anmerkungen von Konopak *).

Viele Rechtsgelehrten und Interpreten der Alten haben über dieſe Verbrechen geſchrieben, aber entweder allen Unterſchied zwiſchen beiden ver-

*) Ich hoffe, unſern Leſern mit einem Auszuge aus dieſer Abhandlung eines verdienten Schulmannes nicht unwillkommen zu ſeyn. Wenn zwar im Allgemeinen Auszüge aus Schriften, die ohne dies in das Publikum gekommen ſind, als etwas ſehr Ueberflüſſiges angeſehen werden, und ſchon aus dem Gründe in das Archiv nicht zu gehören ſcheinen könnten, ſo glaube ich doch, daß in Anſehung dieſer Schrift eine Ausnahme wohl

worfen, oder auf die verſchiedenen Zeiten ſo wenig Rückſicht genommen, oder endlich die Begriffe derſelben ſo unvollkommen, ſchwankend und unbeſtimmt angegeben, daß ihre Aeußerungen über dieſe Verbrechen wenig Belehrendes enthalten.

Um zuvörderſt den Begriff des Majeſtätsverbrechens, wie er ſich zu den Zeiten der freyen Republik gebildet hatte, zu beſtimmen, wird man, da nicht lange vor Cicero gerichtliche Unterſuchungen über Verbrechen dieſer Art üblich geworden waren, auch in ſeinen Schriften die mehreſten und deutlichſten Aeußerungen darüber vorkommen, zu dieſem am ſicherſten ſeine Zuflucht nehmen.

Aus ſeinen Aeußerungen ergiebt ſich aber, daß die majeſtas immer auf den populus oder die respublica bezogen, darunter die *dignitas, amplitudo et poteſtas reipublicae vel populi romani* begriffen, und einer imminutio hujus majeſtatis der Name eines Majeſtätsverbrechens gegeben werde.

Thatenglanz, Größe des Gebiets, ruhiges Fortſchreiten ihrer Geſchäffte und Angelegenheiten, Macht und Anſehen der Magiſtratsperſonen,

wohl gerechtfertigt werden kann, weil ſie, eben als Arbeit eines Schulmannes, im juriſtiſchen Publikum wohl ſchwerlich ſo bekannt geworden ſeyn dürfte, als ſie es nach meiner Ueberzeugung verdient.

nen, Reichthümer und Truppenzahl begründen die dignitas und amplitudo reipublicae; die poteſtas populi hingegen beſteht in dem Rechte, Geſetze zu geben, über Krieg und Frieden, und über die Angelegenheiten überhaupt zu ſtimmen, welche ein magiſtratus auf den Comitien zur Sprache bringt, in dem Rechte, Magiſtratsperſonen zu ernennen, jemanden ein imperium zu verleihen, oder es ihm zu nehmen.

Wer nun etwas, das zu dieſer dignitas, amplitudo, poteſtas reipublicae vel populi gehört, ſchwächt oder vernichtet, der iſt *majeſtatis reus*, denn er verringert dadurch die majeſtas ſelbſt. Aber auch nur dieſes minuere majeſtatem, nicht das *tollere*, gehört nach allen aus den Schriften Ciceros's entlehnten Stellen zu dem crimen majeſtatis *).

Sehr

*) Dem widerſpricht auch nicht Cicero, wenn er ad Herenn. L. 2. c. 12. ſagt: Majeſtatem is minuit, qui ea *tollit*, ex quibus civitatis amplitudo conſtat. Denn hier hat das tollit nicht die ganze majeſtas, ſondern nur die amplitudo, und zwar, wie das unmittelbar folgende Beyſpiel lehrt, nur einzelne zu ihr gehörige Punkte zum Gegenſtande. Quae ſunt ea? — fährt Cicero fort. Quae capiunt ſuffragia populi, et magiſtratus conſilia. Nempe *igitur* tu et populum ſuffragio, et magiſtratum conſilio privaſti, cum ponteis diſturbaſti. Denn freylich die ganze amplitudo darf auch nicht vernichtet werden, weil ohne ſie die majeſtas etwas ſehr Unbedeutendes ſeyn dürfte. In einem *tollere* kann alſo aller-

Sehr verſchieden von ihm iſt das crimen perduellionis. Urſprünglich belegten die Römer die Feinde des römiſchen Staats, mit welchen ſie Krieg führten, die nicht auf eine imminutio majeſtatis ſondern darauf ausgiengen, mit Gewalt und Waffen den ganzen römiſchen Staat

allerdings das crimen majeſtatis beſtehen — auch iſt ja jedes minuere zugleich ein tollere — nur nicht in einem tollere, das die ganze majeſtas zum Gegenſtande hat. Ich würde ihrer Wichtigkeit wegen, noch eine andre Stelle, aus L. 1. c. 39. de orat. hier angeführt haben, wo Cicero ſagt: Si majeſtas eſt amplitudo et dignitas civitatis, is eam minuit, qui exercitum hoſtibus populi romani tradidit.

Schwerlich wird aber jemand dem Herrn Verfaſſer beypflichten, wenn er S. 11. ſagt: neque majeſtate, ſecundum eum, (Ciceronem) ea continentur, quibus *ſublatis*, nedum imminutis, ſalva reſpublica eſſe nequeat. Wie? die reſpublica wäre ſalva, wenn auf immer dem Volke die geſetzgebende Gewalt entriſſen würde? Sie wäre ſalva, wenn ihm auf immer das Recht geraubt würde, über Krieg und Frieden zu entſcheiden? Denn von den Zeiten der freyen Republik iſt hier doch die Rede; und dieſe Rechte gehörten doch zu der poteſtas populi; und dieſe poteſtas populi war doch ein Haupttheil der majeſtas. Aber wohl konnte reſpublica ſalva bleiben, wenn in einem einzelnen Falle jemand, mit Verachtung des dem Volke gebührenden Rechts, zur Entſcheidung, ob Krieg geführt werden ſolle, oder nicht, ſich kriegeriſche Handlungen anmaßte, was Cicero auch ausdrücklich zu

den

Staat ins Verderben zu ſtürzen, mit dem Namen, perduelles. Dieſen Namen trugen ſie nachher auch auf einheimiſche Feinde über, und nannten einen jeden perduellis, welcher ſich Handlungen erlaubte, die ihnen nur von einem eigentlich und urſprünglich ſo genannten perduellis ſchienen erwartet werden zu können. Daher auch die Worte Ulpians: animo hoſtili animatus *). Ermordung eines freyen Menſchen, Verrath, Streben nach unumſchränkter Gewalt, Verletzung der Freyheit, des Bürgerrechts gehörten daher zu dem criminibus perduellionis.

Als ein Beyſpiel einer in der Ermordung eines freyen Menſchen begangenen perduellio dient uns die raſche und unmenſchliche That des

den Majeſtätsverbrechen zählt. Educere exercitum, bellum ſua ſponte gerere, in regnum injuſſu populi aut ſenatus, accedere — quae cum plurimae leges veteres, tum lex Cornelia *majeſtatis*, Julia de pecuniis repetandis planiſſime vetant.

*) Wenn Ulpian fr. ult. D. 48, 4. (ad Leg. Jul. Maj.) ſagt: „Plane non quisquis legis Juliae majeſtatis reus eſt, in eadem conditione eſt, ſed qui perduellionis reus eſt, *hoſtili animo* adverſus Rempublicam vel Principem *animatus*," ſo deuten offenbar die unterſtrichenen Worte auf den vom Hrn. Verfaſſer angegebenen, auch ſonſt ſchon anerkannten Charakter der perduellio hin, und es iſt unrichtig, ſie, wie Einige thun, blos auf einen dolus überhaupt zu beziehen, der freylich immer bey dieſem Verbrechen vorhanden ſeyn muß.

... der Horatier, der nach ſeinem über die ... Siege ſeine eigene Schwe... Beſondere über den Todtſchlag ... waren Urſache, daß er unter ... der perduellio nachher nicht mehr ...

Der Verrath wurde entweder gegen den gan... Staat, oder er wurde von Heerführern in ...ung auf die ihnen anvertraute Armee be... Wegen eines Verraths der letztern Art wurde Cn. Fulvius als perduellionis reus verurtheilt. Doch zog man, noch während der Dauer der Republik, Fälle dieſer Art, als die majeſtas betreffende, vor den Prätor, theils um die oft blos unglücklichen Heerführer der blinden Wuth der Tribunen und der plebs nicht Preis zu geben, theils weil, bey der immer mehr heranwachſenden Macht des römiſchen Staates, der Verluſt ſelbſt mehrerer Armeen ihn nicht ins Verderben ſtürzen konnte.

Wegen Verletzung der Freyheit und des Bürgerrechts wurden die Cenſoren Tib. Gracchus und C. Claudius als perduellionis rei verurtheilt, indem ſie auf die Verwendung des Tribuns Rutilius für einen römiſchen Bürger, der ihn gegen ſie zum Schutze aufgefordert hatte, gar nicht achteten. Ein gleiches Schickſal hatte Rabirius, weil der von ihm an einem tribunus plebis, der Schutzwehr der Freyheit, verübte Mord als ein Verbrechen gegen dieſe ſelbſt angeſehen

gesehen wurde. Sp. Cassius und M. Manlius gehören ebenfalls hierher.

Verres, Catilina mit seinen Consorten, und Cicero selbst sind zwar nicht vor ein Volksgericht gezogen, aber doch für perduelles anerkannt und mit diesem Namen belegt worden. Von dem ersten, der einen römischen Bürger hatte kreuzigen, andere mit dem Beile hinrichten, noch andere in den Lautumien auf eine grausame Art dem Tode übergeben lassen, und so zum Verbrecher an der Freyheit und dem Bürgerrechte geworden war, sagt Cicero — und erklärt ihn dadurch stillschweigend für einen perduellis — er müsse vom römischen Volke gerichtet werden. — Den Catilina und seine Consorten erklärten deren Gegner eben dadurch für perduelles, daß sie laut klagten, das judicium perduellionis sey aufgehoben worden, weil man jene nicht vor ein Volksgericht gezogen habe, und Cicero selbst wurde vom Clodius und von Andern mit diesem Namen belegt, weil er, den Freyheit und Bürgerrecht schützenden Gesetzen zuwider, nach Art der Könige, römische Bürger ungehört im Gefängnisse hätte hinrichten lassen.

Aus diesem Allen ergiebt sich nun, daß man zu den Zeiten der freyen Republik die perduellionis und majestatis crimina sehr wohl unterschied, so wie die Größe dieses Unterschiedes selbst. Der perduellis erschüttert die Grundsäulen der ganzen bürgerlichen Gesellschaft. Er vernichtet entweder die bestehende Verfassung

des Staats durchaus, oder er hebt die Rechte und die Geſetze auf, ohne welche Freyheit und Bürgerrecht nicht beſtehen kann. Durch die majeſtatis crimina kann im ſchlimmſten Falle der Staat auf einige Zeit beunruhigt werden; aber nie drohen ſie ihm mit dem Untergange, nie dem Volke mit dem Verluſte der Freyheit und des Bürgerrechts.

Auch das gerichtliche Verfahren in Anſehung dieſer Verbrechen war ſehr verſchieden. In den älteſten Zeiten wurde der perduellis von Duumviris, die nie mit einem Majeſtätsverbrechen zu ſchaffen hatten, und zwar nicht als von Richtern, ſondern ohne alle vorhergegangene Unterſuchung, verurtheilt, wogegen ihm das einzige Mittel der Provocation an das Volk übrig blieb. Selbſt nachdem die quaeſtiones perpetuae waren eingeführt worden, dauerte die perduellio noch als Sache des Volks fort, und erſt nach der lex Julia de vi wurde ſie vor den Praetor gezogen. Auch wurde, ſelbſt nachdem der Gebrauch der Täfelchen durch die lex Caſſia tabellaria auch für die Volksgerichte war verordnet worden, einzig in Anſehung der perduellionis crimina eine Ausnahme gemacht, für welche dieſe Formalität erſt durch die ſpätere lex Coelia tabellaria feſtgeſetzt wurde.

Auch konnten, wegen des Charakters der majeſtatis crimina, zu den Zeiten der freyen Republik, der jedes Mal in einer bloßen diminutio dignitatis, amplitudinis et poteſtatis reipublicae

vel populi bestand, zu diesen Verbrechen die Fälle einer perduellio, welche, nach den angeführten Beyspielen, so viel bedeutender waren, nicht gerechnet werden. Der Name selbst zwar kam nach und nach außer Gebrauch; statt perduellem aliquem judicare hieß es späterhin hostem judicare *); aber in keinem Beyspiele finden wir eine Bestätigung, daß der Name perduellio gegen den Namen majestatis crimen wäre vertauscht worden.

Vergeblich beruft man sich, um den Namen majestatis crimina auch für Fälle der perduellio darzuthun, auf folgende Stelle aus dem Tacitus: Legem majestatis reduxerat, (Tiberius) cui nomen apud veteres idem, sed alia in judicium veniebant: si quis *proditione exercitum*, aut plebem seditionibus, denique male gesta republica majestatem populi romani minuisset. Denn von keinem der hier benannten Fälle kann man sagen, er sey *promiscue*, bald perduellionis, bald majestatis crimen genannt worden.

*) Und zwar aus dem sehr natürlichen Grunde, weil sich mit dem Begriffe des Wortes hostis eine so wesentliche Veränderung zutrug. Ursprünglich wurde durch dieses Wort ein Fremder, in spätern Zeiten ein Feind des Staates, der ehemalige perduellis bezeichnet. Die Möglichkeit aber dieser so auffallenden Veränderung ist durch bloßes Raisonnement eben so leicht zu finden, wie sie durch die politische Geschichte des römischen Staates selbst begreiflich wird.

worden. Zwar wurde, wie bereits bemerkt worden iſt, die exercitus proditio, welche man in den früheſten Zeiten als eine perduellio behandelte, eben deswegen, weil oft ein bloßes Unglück eines ſehr wackern Feldherrn von der ungeſtümen plebs mit dem gehäſſigen Namen einer proditio belegt wurde, noch zu den Zeiten der Republik unter die majeſtatis crimina verſetzt; allein nachdem dies einmal geſchehen war, wurde die oft nur ſogenante exercitus proditio auch eben ſo wenig zu den cauſis perduellionis, als, vorher, zu den cauſis majeſtatis gerechnet. Der Umfang dieſer Begriffe war daher zu verſchiednen Zeiten verſchieden; aber nie verwechſelte man ſie.

Dieſe von den Neuern herrührende Verwechſelung hat zuvörderſt darin ihren Grund, daß man den unbeſtimmten, ſchwankenden Begriff, der zu den Zeiten der Kaiſer über die majeſtas herrſchend war, nicht allein zu ſehr in Augen hatte, ſondern auch für die meiſten Kapitalverbrechen, und für diejenigen Geſetze, die mit Majeſtätsgeſetzen irgend einer Zeit Aehnlichkeit haben, ohne Unterſchied des Alters der erſtern, ſogleich den Namen von der majeſtas herentlehnte, gleich als ob ſie ihn in den älteſten Zeiten wirklich ſchon geführt hätten. So ſpricht man von legibus majeſtatis imminutae, deren Urſprung in die Zeiten der Könige fällt, wo noch von keiner majeſtas populi die Rede war. Selbſt in den erſten Zeiten der Republik wußte man von

solchen Gesetzen noch nichts, und man gebraucht fälschlich für einige der Zwölftafelgesetze den Namen leges majestatis imminutae, weil durchaus nicht dargethan werden kann, daß sie ihn wirklich führten. Die lex Apuleja vom Jahr d. St. 652. ist die erste, welcher von ihrem Urheber selbst dieser Name erweislich ist beygelegt worden. M. Antonius sagt, in Beziehung auf seine Vertheidigung Norbans, er habe zeigen müssen, was der Ausdruck *minuere majestatem* bedeute, da von diesen Worten des Apulejischen Gesetzes die Entscheidung der ganzen Sache abhängig gewesen wäre *).

Hieraus läßt sich aber auch mit Wahrscheinlichkeit der Schluß machen, daß vorher der Ausdruck minuere majestatem noch nicht gebräuchlich gewesen sey, indem sonst über dessen Bedeutung diese Ungewißheit nicht leicht hätte statt finden können. Wenigstens kann soviel mit Gewißheit angenommen werden, daß es ein viel älteres Majestätsgesetz, dem dieser Name wirklich von seinem Ursprunge an wäre beygelegt worden, als das Apulejische Gesetz nicht

*) Cic. de Orat. II. 25. Jam quid vocetur, quaeritur, eum, quo verbo quid appellandum sit, contenditur: ut mihi ipsi cum hoc Sulpicio fuit in Norbani causa summa contentio. Pleraque enim de iis, quae ab isto objiciebantur, cum confiterer, tamen ab illo *majestatem imminutam* negabam, ex quo verbo legis Apulejae tota illa causa pendebat.

gegeben habe, da Livius, unter einer Menge von ihm angeführter Geſetze, keines einzigen dieſer Art Erwähnung thut, obgleich er von vielen Urhebern ſolcher Verbrechen ſpricht, die man ſpäterhin, von der majeſtas imminuta benannte.

Ein zweyter Grund der von den Neuern geſchehenen Verwechſelung der perduellionis und der majeſtatis crimina liegt wohl darin, daß die alten Schriftſteller ſelbſt oft gewiſſe Verbrechen nicht als perduellionis crimina erwähnen, wenn ſie gleich von einer gerichtlichen Verantwortung ſprechen, zu welcher die Urheber derſelben ſeyen gezogen worden.

So wurde, nach des Livius Zeugniß, (XXVI. 3.) En. Fulvius, weil er bey der Schlacht in Apulien zuerſt die Flucht ergriffen, und hierdurch auch ſeinen Soldaten dazu Veranlaſſung gegeben hatte, als ein Verräther, der perduellio angeklagt, obgleich L. Virginius und Man. Sergius, die ſich bey der Belagerung von Veji eine weit größere Verantwortung zugezogen hatten, vom Livius (V. 8.) den Namen perduelles nicht erhalten. Eben ſo wenig erwähnt Livius (XXVI. 4.) in Anſehung des Poſtumius von Pyrgi einer perduellio, wohl aber in Anſehung des Tib. Gracchus und Caj. Claudius (XLIII. 18.), obgleich jener, der das Heer gegen das Volk angeführt, die Tribunen achtungslos behandelt, ſie von der plebs getrennt und verhindert hatte, die tribus zum Stimmen aufzurufen, ſich eben hierdurch Handlungen ähnlicher Art hatte zu

Schul-

Schulden kommen laſſen, wie dieſe letztern. Selbſt von dem Caeſo Quintius, der wider die plebs und die Tribunen gewüthet hatte, gegen den dieſe als einen Mörder *), einen Freund der verhaßten Königsgewalt, einen Menſchen, von deſſen Verdammung der Schutz der Freyheit abhienge, laut ihre Stimme erhoben, ſagt uns Livius nicht, daß er als *perduellis* ſey angeklagt worden (III. 11. 15.)

Der Grund von dem Allen liegt wohl darin, daß theils bey noch mangelhafter Geſetzgebung und nicht hinlänglich beſtimmter Gerichtsverfaſſung, die Ankläger, unbekümmert um die Namen der Verbrechen, ſich es oft an einer bloßen Darſtellung der verbrecheriſchen Handlungen genügen ließen, theils bey dem Mangel einer genauen Beſtimmung des Begriffs der perduellio, bisweilen dem Einen in einer Handlung eine perduellio, dem Andern ein anderes Verbrechen zu liegen ſcheinen konnte, theils endlich auch die plebs auf einen Angeſchuldigten ſchon in einem hohen Grade aufgebracht ſeyn mußte, wenn ſie ihn dieſes Verbrechens für ſchuldig erklären ſollte, da der Name wie die Sache ſelbſt, als aus den verhaßten Zeiten der Könige herrührend, ſie mit Abſcheu erfüllte **).

Aus

*) Seines ältern Bruders nämlich, der, wie man behauptete an den Folgen eines ſtarken von ihm erhaltnen Schlages geſtorben war (Liv. III. 13.)

**) Es iſt auch ſehr wohl denkbar, daß Livius ſelbſt, der von ſo vielen Fällen, unter dem beſtimm-

Aus allen jenen Beyſpielen läßt ſich daher auch durchaus kein Grund hernehmen, zu behaupten, diejenigen der genannten Fälle, für welche Livius den Namen perduellio nicht gebraucht, ſeyen als majeſtatis crimina behandelt, und folglich, wegen ihrer Aehnlichkeit mit den andern als perduellionis crimina ausdrücklich aufgeführten, die Namen perduellionis und majeſtatis crimina promiſcue angewendet worden.

Ein dritter Grund der Verwechſelung dieſer beyden Begriffe liegt darin, daß zu der Zeit, da die Gerichte über Majeſtätsverbrechen im Gange waren, der Name perduellio und gerichtliche Unterſuchungen darüber ſelten oder gar nicht mehr vorkommen. Unter den Königen nämlich ſind die Spuren von Volksgerichten ſehr ſelten. Wenn das Volk in dem oben erwähnten Falle über den einen der drey Horatier richtete, ſo geſchah dies auf des Tullus beſondern Auftrag, der ſich bey dem ausgezeichneten Verdienſte, das der Mörder unmittelbar vorher ſich um den römiſchen Staat erworben hatte, nicht beſſer aus ſeiner Verlegenheit zu ziehen wußte. Uebrigens wurden die Unterſuchungen von

ſtimmten Namen der *perduellio* ſpricht, bisweilen wenn er von ganz gleichen oder ſehr ähnlichen Fällen ſprach, es unnöthig fand, ſich dieſes Namens, der ſich ihm von ſelbſt zu verſtehen ſcheinen konnte, zu bedienen.

von den Königen unter dem Beystande des Senats angestellt; nur Tarquinius Superbus maßte sich die Verfügung, wie über die Staatsangelegenheiten überhaupt, so auch über Kapitalverbrechen insbesondere mit bloßer Zuziehung seiner geheimen Räthe an. Von den Königen ging, nach deren Vertreibung, die Untersuchung über solche Verbrechen, mit Ausschluß des Volkes, auf die Consuln und den Senat über. Aber bald wurde, auf Veranlassung der Härte, mit welcher die Patricier gegen die plebs verfuhren, den Mitgliedern dieser letztern für gewisse Fälle durch die lex Valeria de provocatione das Recht zur Provocation an das Volk ertheilt. Das Recht aber, auch über die Patricier Gericht zu halten, so wie überhaupt in allen den Stadt betreffenden Fällen, wenn jemand eines gestifteten Aufruhrs, der angemaßten Alleinherrschaft, oder ähnlicher Verbrechen sich schuldig gemacht hatte, erstritt sich das Volk erst bey der Gelegenheit, als Coriolan, der die Staatsgewalt hätte an sich reissen wollen, zur Untersuchung gezogen werden sollte.

Von der Zeit an faßten die Patricier einen unauslöschlichen Haß so wie gegen alle Volksgerichte überhaupt, so insbesondere gegen die judicia perduellionis *). Daher ging auch ihr gan-

*) Unter andern bereits im Vorigen liegenden Gründen auch wegen der Härte des alten Gesetzes, nach welchem der perduellis, mit verhül-

tem

... die Gewalt des Volks ... mählig zu ſchwächen, ſich ... Einfluß auf dahin gehörige ... ſſen, und den Namen der ... das Verbrechen ſelbſt *), als ... ſies, in Vergeſſenheit zu bringen. ... wurde auf mancherley Art begün- ... andern durch den Gebrauch, daß, ... Volksgerichte ſchien unterworfen ... zu müſſen, von einem magiſtratus vor ... Volk gefordert wurde. Der Senat ließ ... durch die Tribunen bey der plebs anfra- ... ob ein Conſul oder ein Prätor bey der Un- ... ſuchung den Vorſitz führen ſollte: und da ... dies nicht ſelten verlangt wurde, ſo bildete ſich auf dieſem Wege allmählig ein Recht des Senats zu beſtimmen, auf welche Art und Weiſe der- gleichen Gerichte anzuſtellen wären, welcher Um- ſtand vielleicht vorzüglich zu den nachherigen quae-

tem Kopfe, innerhalb oder außerhalb der Stadt geſtäupt, und dann aufgehängt werden ſollte. Liv. I. 26.

*) Auch das Verbrechen ſelbſt? Dies iſt wohl ſo zu verſtehen, daß mehrere Fälle, die man ehe- mals unter die crimina perduellionis gerechnet hatte, nicht allein mit dieſem Namen nicht mehr belegt, ſondern auch nicht mehr als ſo ſchwere Verbrechen, wie bis dahin, angeſehen werden ſoll- ten. Z. B. wenn, allenfalls ſelbſt mit einiger Verſchuldung eines Feldherrn, eine Armee war aufgerieben worden.

quaestionibus perpetuis Veranlassung gegeben hat.

Nach der Einführung dieser quaestiones perpetuae aber und der Vermehrung derjenigen Gesetze, durch welche Verbrecher von den Volksgerichten weg vor einen magistratus gezogen wurden, welches auch in Ansehung der perduelles geschah, war es kein Wunder, daß die perduellionis judicia nach und nach seltener wurden, und noch zu den Zeiten der freyen Republik beynahe gänzlich erloschen. Daraus aber folgt gar nicht, daß die majestatis und perduellionis crimina wären verwechselt worden; vielmehr wurden Verletzung der Volksfreyheit, Verletzung des Bürgerrechts, Verrath am Vaterlande noch bis zum Ende der freyen Republik mit dem Namen *perduellio* belegt, und nirgends in den Alten finden wir ein Zeugniß, daß man sie auch Majestätsverbrechen genannt habe. Wäre dies wirklich der Fall gewesen, so müßte sich davon bey der Einführung der quaestiones perpetuae, wo auch die perduellionis crimina an bestimmte Gesetze gebunden wurden, eine Spur gezeigt haben, indem man, wenn die vorhin genannten Verbrechen und das Verbrechen der angemaaßten Alleinherrschaft, als die damals vornehmsten Fälle der perduellio schon vorher als Gegenstände der Majestätsgesetze wären betrachtet worden, sie auch jetzt nach diesen Gesetzen würde benannt haben, welches gleichwohl nicht geschah, ja nicht geschehen konnte,

da

da bey ihnen nicht, wie bey den Majestätsverbrechen, von einer diminutio dignitatis, amplitudinis, potestatis reipublicae vel populi die Rede war, sondern von einem gewaltsamen Verfahren gegen das Volk, den ganzen Staat, die Freyheit der Bürger, daher auch wirklich die leges de vi darauf angewendet wurden, wie uns in Ansehung des Mordes Cicero in den Worten: Nil nova quaestione opus fuit (in causa Milonis) cum leges et quaestiones vel de caede vel de vi essent (pro Mil. c. 5.), und in Ansehung der angemaßten Alleinherrschaft derselbe in den Worten: Decrevit senatus, eos, qui id fecissent, lege de vi, quae est in eos, qui universam rempublicam oppugnassent, teneri (de Har. resp. c. 8.) zu erkennen giebt. Selbst diejenige Art der perduellio, welche sich in einer Verletzung der Volksfreyheit und des Bürgerrechts äußerte, wurde endlich nach der lex Julia de vi publica von dem Prätor, und zwar nicht dem, zu dessen Departement die majestas gehörte, gerichtet. Lege Julia de vi publica — sagt Ulpian (fr. 7. D. 48. 6.) — tenetur, qui cum imperium potestatemve haberet, civem romanum *adversus provocationem* necaverit, verberaverit, jusserive quid fieri, aut quid in collum injecerit, ut torqueatur.

Das Resultat nun von diesem Allen ist, daß, zur Zeit der freyen Republik, die crimina perduellionis und majestatis immer sorgfältig von einander unterschieden, und, mit der einzigen

Aus-

Ausnahme der proditio exercitus, die erstere nie vor die majestatis judicia gezogen wurden.

Woher kam es aber, daß Verbrechen gegen den ganzen Staat, welche man doch längst, mit gänzlicher Vertilgung des Namens perduellio, an die lex Julia de vi verwiesen hatte, auf einmal wieder unter diesem verhaßten Namen zum Vorschein vorkamen *)? Wahrscheinlich daher: der princeps war an die Stelle des Staates selbst getreten, und ein feindseliger Angriff auf diesen wurde als ein Verbrechen gegen jenen angesehen und umgekehrt. Nun glaubte vielleicht August durch die Drohung des Gesetzes allein gegen solche Verbrechen nicht hinlänglich gesichert zu

*) Ulpian sagt Fr. 11. D. 48. 4. (ad Leg. Jul. Maj.) Is, qui in reatu decedit, integri status decedit; extinguitur enim crimen mortalitate, nisi forte quis majestatis reus fuit: nam hoc crimine, nisi a successoribus purgetur, hereditas fisco vindicatur. Plane *non quisquis legis Juliae majestatis reus est*, in eadem conditione est, sed *qui perduellionis reus est*, hostili animo adversus rempublicam vel principem animatus; caeterum *si quis ex alia causa legis Juliae majestatis* reus sit morte crimine liberatur. Diese Stelle macht es nicht wahrscheinlich, sondern sie giebt uns Gewißheit darüber, daß unter den Abschnitten der lex Julia maj. einer von den Verbrechen gegen den ganzen Staat gehandelt habe, und daß August für dieses Verbrechen nicht von der vis, auch nicht von der majestas den Namen habe entlehnen, sondern den Namen der perduellio wieder einführen wollen.

zu ſeyn, und knüpfte daher wieder den veralteten Namen der perduellio an ſie, um ſich auch in dieſem abſchreckenden Namen eine Schutzwehr gegen ſie aufzubauen *).

Späterhin wurden jedoch mit Vernachläſſigung dieſer Benennung **) ſolche Verbrechen mit dem Namen Majeſtätsverbrechen belegt, einem Namen, der allein jetzt nicht blos ſo viel Schreckendes mit ſich führte, als kaum je die per-

*) Auguſts Charakter und die ganzen Verhältniſſe, in welchen er lebte, ſcheinen dieſer Conjectur nicht das Wort zu reden. Aber warum auch zu ihr unſre Zuflucht nehmen? dieſes Verbrechen war von den übrigen, welche die Lex Julia majeſtatis zu Gegenſtänden hatte, ſo auffallend verſchieden, daß es dem Auguſt ſehr zweckmäſſig ſcheinen mußte, es durch einen eignen Namen unter dieſen übrigen auszuzeichnen. Wollte er aber dies, ſo war nichts natürlicher, als daß er wieder den Namen dafür gebrauchte, welchen es ehemals ſchon wirklich geführt hatte.

**) Der Herr Verfaſſer meynt, aus dieſer Vernachläßigung der Anordnung Auguſts laſſe ſichs erklären, daß Ulpians, in den vorhin angeführten Worten deſſelben, ſo angelegentlich darauf dringt, die perduelles mit den übrigen Verbrechern, gegen welche die lex Julia majeſtatis gerichtet iſt, nicht zu verwechſeln. Allein dieſe Erinnerung Ulpians war wohl vielmehr eine Folge davon, daß er ſich, zu Anfange der citirten Stelle, zu allgemein ausgedrückt hatte. Nam hoc (ſc. majeſtatis) crimine, heißt es, niſi a ſucceſſoribus purgetur, hereditas fiſco vindicatur. Die Un-

perduellio, ſondern mit welchem auch, nachdem die ganze majeſtas populi vel reipublicae auf den princeps übergegangen war, ein ganz andrer Begriff, als ehemals, verknüpft wurde. Eben dieſe Uebertragung der majeſtas auf den princeps war auch Urſache, daß man nun, ſtatt des Ausdrucks crimen *imminutae* majeſtatis, welches eben ſo viel geweſen wäre, als crimen imminuti principis, ſich des Ausdrucks crimen *laeſae* majeſtatis bediente *).

Unrichtigkeit, die in dieſer zu allgemeinen Behauptung lag, mußte er nothwendig heben, und daher fährt er, unmittelbar darauf, einſchränkend fort: Plane non quisquis legis Juliae majeſtatis reus eſt etc.

*) Der Grund lag auch wohl darin, daß, da jetzt, bey dem erweiterten Begriffe der Majeſtätsverbrechen, auch Verbrechen, die in einem *tollere* beſtanden, dahin gezählt wurden, von einem blo-ßen *imminuere* nicht mehr die Rede ſeyn konnte.

Der 159ste Art. der P. G. O. unterscheidet bekanntlich drey verschiedene Arten des durch härtere Strafe ausgezeichneten Diebstahls, den Diebstahl mit Waffen, den Diebstahl durch Einbruch und den Diebstahl durch Einsteigen. Nachdem Hr. F. diejenigen Rechtslehrer, welche zu einer jeden dieser drey Arten entweder die Bewaffnung des Diebes als wesentlich nothwendig annehmen, oder, wenn sie auch dieses nicht thun, doch den Grund der Auszeichnung bey allen von der Gefahr für die Person hernehmen, mit triftigen Gründen widerlegt hat, geht er auf diejenigen über, welche behaupten, daß zur Auszeichnung der Diebstähle durch Einbruch und durch Einsteigen den Gesetzgeber die größere Gefahr für das Eigenthum bewogen habe.

Herr F. läßt dieser Behauptung, als einer an sich möglichen Hypothese, Gerechtigkeit widerfahren, verwirft sie aber, weil eine andre Voraussetzung, die, an sich betrachtet, nicht weniger wahrscheinlich sey, noch die Worte des Artikels und andere Aeußerungen Karls für sich habe. Der Dieb, welcher einsteige, oder einbreche, gebe eine größere Hartnäckigkeit des Entschlusses, eine größere Festigkeit der Begierde zu erkennen; dies liege nicht allein in der Sache selbst, sondern auch Karl habe daran gedacht, wie daraus klar werde, daß er einen solchen Dieb einen geflissenen nenne, welches Wort nichts anders, als eine besondre Stärke

und

und Festigkeit des Entschlusses, eine besonders heftige Thätigkeit des Willens, verbunden mit kalter, wohlbedachter Ueberlegung, anzeige. Durch jene Vorstellung sey nun auch Karl zur Androhung einer härtern Strafe für den Diebstahl durch Einbruch oder Einsteigen bestimmt worden, nicht aber durch die Vorstellung von einer **größern Gefahr für das Eigenthum** *). Dies bestätige sich auch dadurch, daß Karl im 162sten Art. der P. G. O. den Dieb, welcher zum dritten Male gestohlen, einem Vergewaltiger, d. i. einem Diebe mit Waffen oder durch Einbruch, gleich setze, zwischen welchen beiden der Vergleichungsgrund kein andrer, als der **feste Wille, die tief eingewurzelte Begierde** sey **).

Das mag alles seyn; aber gleichwohl sehe ich dadurch die Behauptung noch nicht gerechtfertigt, daß der Grund der gesetzlichen Auszeichnung der Diebstähle durch Einbruch oder Einsteigen nicht in der größern Gefahr für das Eigenthum liege. Freylich so, wie sich Herr F. über diese größere Gefahr erklärt, kann er nicht darin liegen. „Nicht deswegen," sagt er, „sind diese Diebstähle gesetzlich ausgezeichnet, weil diese Art der Vollendung selbst unmittelbar dem Bestohlnen — — in Rücksicht auf seine Güter — — — besonders gefährlich ist; sondern

*) S. 136. 138. 139.
**) S. 142. 143.

dern u. ſ. w. *). " Aber wer könnte auch das behaupten! — Ich wenigſtens finde es unbegreiflich, wie das Eigenthum des Sempronius in Beziehung auf eine Uhr, die ich, als Gaſt, ihm unverſehens vom Tiſche wegnehme, weniger gefährdet ſeyn könnte, als wenn ich, nach vorher gegangenem Einbrechen oder Einſteigen ihm eben dieſe Uhr entwende. — Und wer hätte es behauptet! Herr F. verweiſet uns auf die Herren Gmelin und Klein **). Wir wollen dieſe hören. Der erſtere ſagt:

„Derjenige iſt dem Staate und den Mitbürgern gefährlicher, welcher es wagt, in ein Haus einzuſteigen, und Thüren und Kiſten gewaltſam zu erbrechen, weil man ſich vor dieſem viel weniger, als vor andern, in Acht nehmen kann u. ſ. w. ***)."

Herr Klein ſagt:

„Der Grund der erhöheten Strafe dieſer Art des Diebſtahls (durch Einbrechen, Einſteigen und mit Waffen) liegt nicht allein in der Lebensgefahr für den Beſtohlnen, ſondern auch in der größern Gefahr des Eigenthums bey verwegnen Unternehmungen und bey Diebſtählen an wohl verwahrten Sachen, wie auch in der Größe des

*) S. 140. **) S. 135.

***) Deſſen Grundſätze zu der Geſetzgebung über Verbrechen und Strafen. Tübingen, 1785. §. 100.

des dabey zum Grunde liegenden bösen Vorsatzes *).“

In beiden Stellen finde ich doch nur das Allgemeinere, daß, da ein Dieb durch Einbrechen oder Einsteigen zeigt, daß er mehr und größere Hindernisse zu überwinden im Stande sey, als ein Dieb, der eine Entwendung nur dann wagt, wenn er dazu des Einbrechens oder Einsteigens nicht bedarf, derselbe auch dem Eigenthume — nicht gerade an wohl verwahrten und eingeschlossenen Sachen — sondern überhaupt gefährlicher sey, und daß in dieser größern Gefährlichkeit der Grund der Auszeichnung liege.

Doch sey dieser Sinn in jenen Stellen enthalten oder nicht; was ist, abgesehen von allen Behauptungen Anderer, das Wahre der Sache? Ist nicht ein Dieb, der selbst das Einbrechen und Einsteigen, als Mittel zur Ausführung seines Entschlusses, nicht scheut, dem Eigenthume der Staatsbürger in sofern weit gefährlicher, als andere Diebe es sind, in wiefern die Summe der ihn abhaltenden Hindernisse weit geringer ist, als die Summe derjenigen, welche es bey diesen letztern nicht zur Ausführung ihres bösen Willens kommen lassen, in wiefern folglich von jenem ein Diebstahl weit öfter, als von diesen, zu befürchten ist? Und ist nicht die auf diese Art

*) Dessen Grundsätze des gemeinen deutschen peinlichen Rechts. 2te Ausg. Halle 1794. §. 442.

bestimmte größere Gefahr des Eigenthums der Grund, warum Karl den Diebstahl durch Einbruch, oder durch Einsteigen durch eine härtere Strafe ausgezeichnet hat?

Die erstere Frage wird niemand im Ernste verneinen wollen, und die letztere scheint nicht allein Karl, sondern, wenn man mehr auf die Sache, als auf die Worte sieht, auch Herr F. selbst zu bejahen.

„Warum," fragt Herr F., „blieben denn unsre Interpreten immer so ängstlich bey dem Worte gefährlich stehen? Warum würdigten sie in dem Satz: so ist der Diebstall darzu, als obsteht, gebrochen oder gestiegen wirdt, eyn gesliißner geuerlicher Diebstall; warum würdigten sie das Wörtchen gesliissen keiner Aufmerksamkeit *)?"

Und warum, frage ich, sollten wir unsre Aufmerksamkeit nicht auch auf das Wörtchen geuerlich (gefährlich) richten dürfen? Auch dieses Wörtchen steht doch hoffentlich nicht ganz müßig da. Sollte nicht Karl dadurch auf die vorhin beschriebene Gefahr und in dieser zugleich auf den Grund haben hindeuten wollen, warum er hier eine härtere Strafe festsetzte? Mir ist die Bejahung dieser Frage keinen Augenblick zweifelhaft.

Was zuvörderst die Gefahr an sich betrifft, so kann hier Karl nur an jene Gefahr für das Ei-

*) S. 136. 137.

Eigenthum im Allgemeinen, nicht aber desjenigen, bey welchem eingebrochen oder eingestiegen wird, insbesondere gedacht haben. Zwar könnte man den Diebstahl durch Einbruch deswegen für den Bestohlnen gefährlicher halten, weil dieser außerdem, daß er durch die Entwendung selbst um eine Sache kommt, noch an seinem Eigenthume, durch das Einbrechen nämlich, verletzt wird. Allein abgerechnet, daß der Ausdruck gefährlich sich nicht auf Etwas, das geschehen ist, sondern auf Etwas, das gefürchtet wird, bezieht, hat ja Karl ihn auch von dem Diebstahle durch Einsteigen gebraucht, bey welchem doch, außer der durch die Entwendung selbst bewirkten, von keiner andern, im Wesen dieses Diebstahls liegenden, Verletzung am Eigenthume die Rede seyn kann. Karl hat also an keine besondre, auf diese Arten des Diebstahls sich einschränkende, sondern an jene aus ihnen erkennbare größere Gefahr für das Eigenthum im Allgemeinen gedacht.

Diese Gefahr ist zweytens auch der Grund der erhöheten Strafe. Karl sagt:

„— — — so ist doch der Diebstall darzu, als obsteht, gebrochen oder gestiegen wirdt, eyn geflißner geuerlicher Diebstall. So ist in dem Diebstall, der mit waffen geschicht, eyner vergewaltigung und verletzung zu besorgen. Darumb" d. h. weil jener Diebstahl ein geflißner, gefährlicher, dieser ein mit Verge-

Gewaltigung und Verletzung drohender ist, „inn diesem Fall, der mann mit dem strang, vnnd das weib mit dem wasser — — — gestrafft werden soll.“

Was kann deutlicher seyn, als daß hier Karl den Grund der Androhung einer härtern Strafe in die größere Gefahr für das Eigenthum der Staatsbürger überhaupt setzt? — In dem Art. 162., wo Karl von dem Diebe handelt, der zum dritten Male gestohlen hat, kommt weder das Wörtchen geflissen noch das Wörtchen gefährlich vor; aber der Gesetzgeber vergleicht einen solchen Dieb einem Vergewaltiger, und denkt dabey unstreitig, wie auch aus der gleichen Strafe sich ergiebt, an den Diebstahl mit Waffen und durch Einbruch, und an diesen letztern wohl insbesondere. Auch bey diesem dritten Diebstahle finden wir dieselbe Geflissenheit und dieselbe mit ihr verbundne Gefährlichkeit, mithin denselben Grund der gesetzlichen Auszeichnung.

Der Diebstahl durch Einbruch oder Einsteigen, sagt Herr F., ist deswegen gesetzlich ausgezeichnet, weil er ein geflissener ist, weil diese Art der Entwendung einen besonders hartnäckigen Entschluß, eine tief eingewurzelte Begierde zu diesem Verbrechen beweiset, und eben darum der Dieb, der auf eine solche Art stehlen kann, besonders gefährlich ist *).

Also

*) S. 140. 141.

Alſo doch, weil er beſonders gefährlich iſt, hat Karl die Strafe erhöht. Nun, und auf welche Art iſt er gefährlich? Nicht als Mörder, nicht als Aufwiegler, nicht als Brandſtifter u. ſ. w., als Dieb iſt er es. Und welche Gefahr droht uns vom Diebe her? Doch keine andre, als eine Gefahr für unſer Eigenthum? Dieſe iſt in Anſehung des Diebes, der ſich auch einzuſteigen oder einzubrechen erlaubt, größer und dringender, nicht, weil man vor ihm das Eigenthum nicht ſo leicht ſichern kann, ſondern weil man von ihm, der ſo viel Gefliſſenheit zeigt, Diebſtähle überhaupt mehr zu fürchten Urſache hat. Dieſe, ſo beſtimmte größere Gefährlichkeit in Hinſicht auf das Eigenthum, welche die Gefliſſenheit zum Erkenntnißgrunde hat, iſt der Grund der Auszeichnung dieſer Art von Diebſtählen. Das ſagt Karl nicht allein ſelbſt, ſondern das ſcheint mir auch in Herrn F.'s angeführten Worten zu liegen. Selbſt wenn Karl das Wörtchen gefliſſen ganz allein gebraucht hätte, würde ſich dieſer Grund vertheidigen laſſen; um ſo weniger aber darf er bezweifelt werden, da der Kaiſer auch noch das Wörtchen gefährlich hinzugeſetzt und bald darauf das darumb mit der Beſtimmung einer höhern Strafe angeknüpft hat.

Da hier einmal von dem 159ſten Art. die Rede iſt, ſo ſey es mir erlaubt, dem bisher Geſagten noch eine Betrachtung beyzufügen. Der

Diebs-

Diebſtahl durch Einbruch kann entweder mit oder ohne Brechinſtrumente verübt werden. Iſt er nicht, da zu dem furto armato nicht gerade eigentlich ſogenannte Waffen erforderlich ſind, auch die vorhergegangne Abſicht, damit Gewaltthätigkeiten gegen Perſonen zu verüben, nicht als weſentlich zu dem Begriffe deſſelben gehörig angenommen werden kann, in dem erſtern Falle jedes Mal zugleich als ein Diebſtahl mit Waffen anzuſehen? Wir können hier zwey Fälle von einander unterſcheiden. Entweder hat der Dieb die Brechinſtrumente bey dem Act der Entwendung ſelbſt beyräthig — und alsdann iſt die Bejahung jener Frage keinem Zweifel unterworfen — oder er hat ſie da, wo er einbrach, liegen laſſen. Nun iſt es zwar höchſt wahrſcheinlich, daß Karl bey dem Diebſtahle mit Waffen nicht blos an die Gefahr für denjenigen, welcher die Vollendung des Diebſtahls zu verhindern, ſondern auch für denjenigen, welcher die ſchon vollendete Entwendung auf der Flucht des Diebes zu vereiteln ſuchen möchte, gedacht hat, und es könnte daher ſcheinen, da der eingebrochne und nachher verfolgte Dieb, bey ſeiner Flucht aus dem Gebäude, die zurückgelaßnen Brechinſtrumente, zu ſeiner Gegenwehr, wieder ergreifen könnte, daß man auch hier ein furtum armatum anzunehmen berechtigt wäre. Mich dünkt inzwiſchen doch, daß Karl, wenn er von dem bewaffneten Diebſtahle ſpricht, den Fall

vor

vor Augen gehabt hat, da der Dieb die Werkzeuge zur Verletzung wirklich bey sich führt, wie aus den Worten des Art. selbst: so aber eyn Dieb — — mit waffen — — — zum stelen eingeht, klar wird. Uebrigens gestehe ich gern, da, der Diebstahl durch Einbruch sey nun in gewissen Fällen zugleich als ein bewaffneter zu betrachten, oder nicht, dies auf die Strafe keinen Einfluß hat, daß es dieser Betrachtung an practischem Interesse fehlt.

Konopak.

VIII.

Ueber Développement de la théorie des lois criminelles par la comparaiſon de pluſieurs légiſlations anciennes & modernes, notamment de Rome, de l'Angleterre & de la France; ſuivi de l'application de cette théorie dans un projet de code criminel, correctionel & de police. Par Scipion Bexon, ancien officier du miniſtère public avant la révolution; depuis commiſſaire du roi près un tribunal, accuſateur militaire, accuſateur public, juge, directeur du Jury & préſident du tribunal criminel de la Seine; maintenant Vice-préſident du tribunal de première inſtance, & notable national du même departement. Tome I & II. Paris chez Garrery, libraire rue de Seine. Nivoſe, an X. (1802.)

Ein überaus wichtiges Werk, nicht in Hinſicht auf die Theorie der Kriminalgeſetzgebung, ſondern

dern wegen des richtigen Blicks des sorgfälti-
gen Forschers und scharfsinnigen Beobachters.
Der Unterschied, welchen er zwischen *crime*,
delit und *contravention* macht, bezieht sich we-
niger auf die Natur der Sache, als auf die Art
der Strafe; auch haben sich seine Forschungen
und Vergleichungen mehrentheils auf die engli-
sche und französische, und bey dieser auf Gegen-
einanderstellung der alten und neuen Kriminal-
procedur eingeschränkt; aber seine Forschungen
gehen sehr ins Detail, und seine Bemerkungen sind
vortrefflich. Eben dies läßt sich auch von sei-
nen Vorschlägen sagen, welche er in gesetzlicher
Form aufgestellt hat. Da er selbst Präsident
des Kriminaltribunals zu Paris war, und wie
sein Titel zeigt, eine Menge Bedienungen ver-
waltet hat und noch verwaltet, welche sich auf
das Kriminalwesen beziehen, so konnte es ihm
an Gelegenheit, Erfahrungen im Kriminalfa-
che zu sammeln, nicht fehlen; diese hat er als
denkender Kopf benutzt. Am interessantesten ist
das, was der Verfasser über die Verjährung
der Verbrechen und über das Gericht der Ge-
schwornen, und besonders über den Unterschied
der englischen und französischen Form dieses Ge-
richts sagt. Er bemerkt, daß Thouret, als die
Nationalversammlnng diese Gerichtsform ein-
führen wollte, mit vielen Gründen, deren Rich-
tigkeit sich in der Folge bewährt hat, der zu
schnellen Einführung dieses Instituts wider-

sprach

sprach, und zwar, wie er er sagte, aus Liebe zu dem Institute selbst. (T. II. p. 16.) Mit Recht behauptete er, daß dieses Institut nur alsdann wohlthätig sey, wenn es das allgemeine Zutrauen der Nation genösse. Dies wäre aber in Frankreich nicht, wie in England, der Fall, wo es schon durch das Alterthum geheiligt und durch eine lange Erfahrung gerechtfertigt wäre; in Frankreich aber hätte die ganze Klasse der Sachverständigen, die vorher im ausschließlichen Besitz gewesen wären, über rechtliche Angelegenheiten zu entscheiden, dieses Institut gehaßt. Bexon bemerkt, daß nicht nur die Feinde aller Neuerungen gegen diese Einrichtung mißtrauisch gewesen wären, sondern daß auch die ersten Jurys selbst eine solche Beschaffenheit gehabt hätten, daß sie der Nation wenig Achtung hätten einflößen können. (T. II. p. 19.) Vorzüglich fehlte es den Mitgliedern der Jury an Selbstachtung und wahrem Gemeingeiste; denn was man zur Zeit einer Revolution öffentlichen Geist zu nennen pflegt, ist meistentheils leidenschaftliche Selbstsucht, welche die allgemeine Unruhe und den Umsturz der alten Einrichtungen zu ihren besondern Zwecken benutzen will. Jeder stürzt sich in den allgemeinen Wirbel, um irgend einen Vortheil an sich zu reissen, um, wo nicht Reichthum, doch Ehren zu gewinnen. Keines von beyden gewährte das Amt eines Geschwornen in Frankreich; nur die Zeit der Ru-

he

he und der durch eine lange Erfahrung befe-
ſtigte Zuſammenhang des eignen und des gemei-
nen Wohls kann den wahren Gemeingeiſt beleb-
ben, welcher die Geſchwornen in England be-
ſeelt. (T. II. p. 20-22.)

Hierzu kamen die Mißbräuche, wodurch die-
ſes Inſtitut unter der Schreckensregierung der
Demagogen zu einer Mördergrube herabgewür-
digt wurde; dadurch wurden alle guten Bürger
davon zurück geſchreckt, und an die Stelle ei-
nes wahren, geſetzmäßigen Jury traten die Blut-
gerichte. Auch die guten Bürger wurden durch
die Flugſchriften irre geleitet, deren ungeſtüme,
einſeitige Aeußerungen man mit der wahren
Stimme des Volks verwechſelte. (T. II. p.
25-31.)

In Rückſicht der Vertheidigung der Ange-
klagten bemerkt der Verfaſſer noch, daß die eng-
liſche Vertheidigung durch zweckmäßige den Zeu-
gen vorgelegte Fragen die Geſchwornen weni-
ger der Gefahr ausſetze, durch die Talente des
Redners irre geführt zu werden, als dies in
Frankreich geſchieht; daher die Apoſtrophe un-
ſres Verfaſſers an die Defenſoren. (T. II.
p. 35.)

Was ich bisher aus dieſem wichtigen Wer-
ke den Leſern vorgelegt habe, reicht wohl hin,

über besondere Aufmerksamkeit darauf zu richten. — Nach meiner individuellen Ueberzeugung sind die Gründe gegen die Jury überwiegend; aber es leicht, wie unsre Praktiker zu thun pflegen, kann ich darüber nicht absprechen. Es ist leider wahr, was Bexon nach Thouret T. II. p. 45. bemerkt, daß die Kriminalpraxis eine gewisse Härte und Einseitigkeit zur Folge hat. Wer sich so viel mit dem Abschaum des menschlichen Geschlechts beschäftigen muß, verzweifelt zuletzt an der Menschheit, und verliert allen Glauben an Tugend. Dies begegnet besonders denjenigen, welche selbst die Untersuchung führen, weniger den Richtern, welche den Verbrecher nicht selbst vor Augen haben. Alle aber gewöhnen sich zuletzt an eine gewisse Form zu denken, an eine gewisse Manier die Gegenstände ins Auge zu fassen, daß man wohl wünschen möchte, aufgeklärte Männer, die nicht zum Handwerk gehören, ihnen an die Seite zu setzen. Aber welchen Ueberblick, welche Uebung, welchen Schatz von Erfahrungen erfordert nicht dieses wichtige Amt.

Sollte ich Zeit gewinnen, diese hier berührte Frage auf eine erschöpfende Art behandeln zu können, so werde ich unsern Verfasser nicht unbenutzt lassen, ich werde aber dieses Feld gern demjenigen räumen, welchem mehr Zeit dazu vergönnt wird, als mir.

Ich

Ich bemerke übrigens, daß Beron ſein Werk dem Könige von Preußen und der Akademie der Wiſſenſchaften zu Berlin zugeſendet, und von erſterm ein ihm ſehr rühmliches Antwortſchreiben erhalten hat.

E. F. Klein.

S. 123. Z. 16. leſe man Cicero's ſtatt Ciceros's.

Archiv
des
Criminalrechts

Herausgegeben
von
Ernst Ferdinand Klein
Königl. Preuß. Geheimen Obertribunals-Rath ꝛc.

Gallus Aloys Kleinschrod
Hofrath und Professor des Rechts auf der Julius-Universität zu Würzburg ꝛc.

und

Christian Gottlieb Konopak
Professor der Rechte zu Halle.

Fünften Bandes zweytes Stück.

Halle
bey Hemmerde und Schwetschke
1803.

Inhalt.

I. Ueber die Hinrichtung der Verbrecher, mit Rücksicht auf den von Troerschen Fall, von E. F. Klein. Seite 1

II. Nachricht von dem Arbeitshause in Berlin, nebst einer Hauptanlage und zwey Nebenanlagen, A. und B. von E. F. Klein. 20

III. Ueber den Beweis durch Urkunden in peinlichen Fällen; von G. A. Kleinschrod. 68

IV. Noch einige Bemerkungen über den Unterschied der General- von der Special-Inquisition, und der letztern Form und Nutzen; vom Hrn. Justizrath Siewert. 95

V. Ueber den dritten Diebstahl; von Konopak. 119

VI. Ueber die Momente der Strafbarkeit des großen Diebstahls; von Konopak. 137

VII. Ueber das oberste Princip der Strafwürdigkeit, u. s. w., von Häcker; angezeigt von Konopak. 167.

Archiv des Criminalrechts.

Fünften Bandes Zweytes Stück.

I.

Ueber die Hinrichtung der Verbrecher, mit Rücksicht auf den v. Troerschen Fall.

Es ist aus den Zeitungen bekannt, welche Versuche bey der Enthauptung des von Troer zu Breslau mit dessen Kopfe gleich nach dessen Trennung vom Rumpfe vorgenommen worden sind. Dieser Fall hatte die Aufmerksamkeit Sr. Majestät des Königs von Preußen erregt, und zu nachstehender Cabinetsordre Anlaß gegeben:

Mein lieber Großkanzler von Goldbeck! Wenn die in Nr. 33. der hiesigen Nachrichten von Staats- und gelehrten Sachen aufgenommene Anzeige von den, nach der zu Breslau vollstreckten Enthauptung des ꝛc. von Troer, mit dessen Kopfe gemachten Versuchen gegründet ist, so verdient das Benehmen der, die Execution dirigirenden Gerichts-

personen, welche diese Versuche zugelassen haben, eine ernstliche Rüge. Solche Versuche sind in den Gesetzen nirgends erlaubt, sie beleidigen das menschliche Gefühl und würdigen die feyerlichste Handlung der Justiz herab, indem sie zugleich die Aufmerksamkeit von dem eigentlichen Zwecke des Strafgesetzes abziehen und einen ganz fremden Eindruck hervorbringen müssen. Ich befehle Euch daher, von dem, was an diesem Vorgange wahr seyn möge, nähere Kenntniß zu nehmen, und dem gemäß dasjenige zu verordnen, was wegen Uebertretung der gesetzlichen Ordnung Rechtens und zur Milderung des erregten widrigen Eindrucks nothwendig ist. Von solchen eigenmächtigen Versuchen muß sehr wohl unterschieden werden, wenn bewährte Sachverständige zu einem großen heilsamen Zwecke, nachdem dem Gesetze ein Genüge geschehen, Experimente anstellen wollen. Diese müssen sich bey der Behörde melden, welche nach Befinden der Umstände das Gesuch abschlagen, oder dessen Gewährung nachsuchen, alsdenn aber auch solche Veranstaltungen treffen muß, daß jedes öffentliche Aergerniß vermieden werde. Ich verbleibe Euer wohl affectionirter König. Berlin den 21ten März 1803.

An den Großkanzler von Goldbeck.

Friedrich Wilhelm.

Nach-

Nachdem dieser Cabinetsordre zufolge nähere Nachricht war eingezogen worden, ergab es sich, daß der Doktor Wendt zu Breslau zwar von Sr. Durchlaucht dem Herrn Fürsten von Hohenlohe-Ingelfingen, als Gouverneur zu Breßlau, die Erlaubniß erhalten hatte, mit dem Kopfe des Enthaupteten Versuche anzustellen, daß aber die Genehmigung der Justizbehörde gemangelt und der zur Vollstreckung des Urtheils ernannte Commissarius auf diesen Vorfall seine Aufmerksamkeit ganz und gar nicht gerichtet hatte.

Nach eingegangenem Berichte erfolgte nachstehender Cabinetsbefehl:

Mein lieber Großkanzler von Goldbeck. Bey den aus Eurem Berichte vom 14ten d. M. ersehenen Umständen, unter welchen zu Breslau galvanische Versuche an dem Kopfe des dort enthaupteten von Tröer gemacht worden, verdienet der Justiz Commissarius N. N., welcher die Exekution dirigirt hat, allerdings eine Weisung über die wenige Achtsamkeit, die derselbe bey diesem wichtigen Amtsgeschäffte bewiesen hat, weshalb Ihr ihm solche ertheilen müsset. Im übrigen bleibe Ich, in Ansehung künftiger solcher Versuche, bey dem stehen, was Ich in der Ordre vom 21ten v. M. darüber gesagt habe. Die Erzählung von den Resultaten des gegenwärtigen Versuchs beweiset nichts, als daß in dem von dem Körper getrennten Haupte und dessen

ſprach, und zwar, wie er er ſagte, aus Liebe zu dem Inſtitute ſelbſt. (T. II. p. 16.) Mit Recht behauptete er, daß dieſes Inſtitut nur alsdann wohlthätig ſey, wenn es das allgemeine Zutrauen der Nation genöſſe. Dies wäre aber in Frankreich nicht, wie in England, der Fall, wo es ſchon durch das Alterthum geheiligt und durch eine lange Erfahrung gerechtfertigt wäre; in Frankreich aber hätte die ganze Klaſſe der Sachverſtändigen, die vorher im ausſchließlichen Beſitz geweſen wären, über rechtliche Angelegenheiten zu entſcheiden, dieſes Inſtitut gehaßt. Veron bemerkt, daß nicht nur die Feinde aller Neuerungen gegen dieſe Einrichtung mißtrauiſch geweſen wären, ſondern daß auch die erſten Jurys ſelbſt eine ſolche Beſchaffenheit gehabt hätten, daß ſie der Nation wenig Achtung hätten einflößen können. (T. II. p. 19.) Vorzüglich fehlte es den Mitgliedern der Jury an Selbſtachtung und wahrem Gemeingeiſte; denn was man zur Zeit einer Revolution öffentlichen Geiſt zu nennen pflegt, iſt meiſtentheils leidenſchaftliche Selbſtſucht, welche die allgemeine Unruhe und den Umſturz der alten Einrichtungen zu ihren beſondern Zwecken benutzen will. Jeder ſtürzt ſich in den allgemeinen Wirbel, um irgend einen Vortheil an ſich zu reiſſen, um, wo nicht Reichthum, doch Ehren zu gewinnen. Keines von beyden gewährte das Amt eines Geſchwornen in Frankreich; nur die Zeit der Ru-

he

he und der durch eine lange Erfahrung bestätigte Zusammenhang des eignen und des gemeinen Wohls kann den wahren Gemeingeist beleben, welcher die Geschwornen in England beseelt. (T. II. p. 20-22.)

Hierzu kamen die Mißbräuche, wodurch dieses Institut unter der Schreckensregierung der Demagogen zu einer Mördergrube herabgewürdigt wurde; dadurch wurden alle guten Bürger davon zurück geschreckt, und an die Stelle eines wahren, gesetzmäßigen Jury traten die Blutgerichte. Auch die guten Bürger wurden durch die Flugschriften irre geleitet, deren ungestüme, einseitige Aeußerungen man mit der wahren Stimme des Volks verwechselte. (T. II. p. 25-31.)

In Rücksicht der Vertheidigung der Angeklagten bemerkt der Verfasser noch, daß die englische Vertheidigung durch zweckmäßige den Zeugen vorgelegte Fragen die Geschwornen weniger der Gefahr aussetze, durch die Talente des Redners irre geführt zu werden, als dies in Frankreich geschieht; daher die Apostrophe unsres Verfassers an die Defensoren. (T. II. p. 35.)

Was ich bisher aus diesem wichtigen Werke den Lesern vorgelegt habe, reicht wohl hin,

ihre besondere Aufmerksamkeit darauf zu richten. — Nach meiner individuellen Ueberzeugung sind die Gründe gegen die Jury überwiegend; aber so leicht, wie unsre Praktiker zu thun pflegen, kann ich darüber nicht absprechen. Es ist leider wahr, was Bexon nach Thouret T. II. p. 45. bemerkt, daß die Kriminalpraxis eine gewisse Härte und Einseitigkeit zur Folge hat. Wer sich so viel mit dem Abschaum des menschlichen Geschlechts beschäftigen muß, verzweifelt zuletzt an der Menschheit, und verliert allen Glauben an Tugend. Dies begegnet besonders denjenigen, welche selbst die Untersuchung führen, weniger den Richtern, welche den Verbrecher nicht selbst vor Augen haben. Alle aber gewöhnen sich zuletzt an eine gewisse Form zu denken, an eine gewisse Manier die Gegenstände ins Auge zu fassen, daß man wohl wünschen möchte, aufgeklärte Männer, die nicht zum Handwerk gehören, ihnen an die Seite zu setzen. Aber welchen Ueberblick, welche Uebung, welchen Schatz von Erfahrungen erfordert nicht dieses wichtige Amt.

Sollte ich Zeit gewinnen, diese hier berührte Frage auf eine erschöpfende Art behandeln zu können, so werde ich unsern Verfasser nicht unbenutzt lassen, ich werde aber dieses Feld gern demjenigen räumen, welchem mehr Zeit dazu vergönnt wird, als mir.

Ich

Ich bemerke übrigens, daß Beron ſein Werk dem Könige von Preußen und der Akademie der Wiſſenſchaften zu Berlin zugeſendet, und von erſterm ein ihm ſehr rühmliches Antwortſchreiben erhalten hat.

E. F. Klein.

S. 123. Z. 16. leſe man Cicero's ſtatt Ciceros's.

Archiv
des
Criminalrechts

Herausgegeben
von
Ernst Ferdinand Klein
Königl. Preuß. Geheimen Obertribunals-Rath ꝛc.

Gallus Aloys Kleinschrod
Hofrath und Professor des Rechte auf der Julius-Universität zu Würzburg ꝛc.

und

Christian Gottlieb Konopak
Professor der Rechte zu Halle.

Fünften Bandes zweytes Stück.

Halle
bey Hemmerde und Schwetschke
1803.

Inhalt.

I. Ueber die Hinrichtung der Verbrecher, mit Rücksicht auf den von Troerschen Fall, von E. F. Klein. Seite 1

II. Nachricht von dem Arbeitshause in Berlin, nebst einer Hauptanlage und zwey Nebenanlagen, A. und B. von E. F. Klein. 20

III. Ueber den Beweis durch Urkunden in peinlichen Fällen; von G. A. Kleinschrod. 68

IV. Noch einige Bemerkungen über den Unterschied der General- von der Special-Inquisition, und der letztern Form und Nutzen; vom Hrn. Justizrath Siewert. 95

V. Ueber den dritten Diebstahl; von Konopak. 119

VI. Ueber die Momente der Strafbarkeit des großen Diebstahls; von Konopak. 137

VII. Ueber das oberste Princip der Strafwürdigkeit, u. s. w., von Häcker; angezeigt von Konopak. 167.

Archiv des Criminalrechts.

Fünften Bandes Zweytes Stück.

I.

Ueber die Hinrichtung der Verbrecher, mit Rücksicht auf den v. Troerschen Fall.

Es ist aus den Zeitungen bekannt, welche Versuche bey der Enthauptung des von Troer zu Breslau mit dessen Kopfe gleich nach dessen Trennung vom Rumpfe vorgenommen worden sind. Dieser Fall hatte die Aufmerksamkeit Sr. Majestät des Königs von Preußen erregt, und zu nachstehender Cabinetsordre Anlaß gegeben:

Mein lieber Großkanzler von Goldbeck! Wenn die in Nr. 33. der hiesigen Nachrichten von Staats- und gelehrten Sachen aufgenommene Anzeige von den, nach der zu Breslau vollstreckten Enthauptung des ꝛc. von Troer, mit dessen Kopfe gemachten Versuchen gegründet ist, so verdient das Benehmen der, die Execution dirigirenden Gerichts-

personen, welche diese Versuche zugelassen haben, eine ernstliche Rüge. Solche Versuche sind in den Gesetzen nirgends erlaubt, sie beleidigen das menschliche Gefühl und würdigen die feyerlichste Handlung der Justiz herab, indem sie zugleich die Aufmerksamkeit von dem eigentlichen Zwecke des Strafgesetzes abziehen und einen ganz fremden Eindruck hervorbringen müssen. Ich befehle Euch daher, von dem, was an diesem Vorgange wahr seyn möge, nähere Kenntniß zu nehmen, und dem gemäß dasjenige zu verordnen, was wegen Uebertretung der gesetzlichen Ordnung Rechtens und zur Milderung des erregten widrigen Eindrucks nothwendig ist. Von solchen eigenmächtigen Versuchen muß sehr wohl unterschieden werden, wenn bewährte Sachverständige zu einem großen heilsamen Zwecke, nachdem dem Gesetze ein Genüge geschehen, Experimente anstellen wollen. Diese müssen sich bey der Behörde melden, welche nach Befinden der Umstände das Gesuch abschlagen, oder dessen Gewährung nachsuchen, alsdenn aber auch solche Veranstaltungen treffen muß, daß jedes öffentliche Aergerniß vermieden werde. Ich verbleibe Euer wohl affectionirter König. Berlin den 21ten März 1803.

An den Großkanzler von Goldbeck.

Friedrich Wilhelm.

Nach-

Nachdem dieser Cabinetsordre zufolge nähere Nachricht war eingezogen worden, ergab es sich, daß der Doktor Wendt zu Breslau zwar von Sr. Durchlaucht dem Herrn Fürsten von Hohenlohe-Ingelfingen, als Gouverneur zu Breßlau, die Erlaubniß erhalten hatte, mit dem Kopfe des Enthaupteten Versuche anzustellen, daß aber die Genehmigung der Justizbehörde gemangelt und der zur Vollstreckung des Urtheils ernannte Commissarius auf diesen Vorfall seine Aufmerksamkeit ganz und gar nicht gerichtet hatte.

Nach eingegangenem Berichte erfolgte nachstehender Cabinetsbefehl:

Mein lieber Großkanzler von Goldbeck. Bey den aus Eurem Berichte vom 14ten d. M. ersehenen Umständen, unter welchen zu Breslau galvanische Versuche an dem Kopfe des dort enthaupteten von Troer gemacht worden, verdienet der Justiz Commissarius N. N., welcher die Exekution dirigirt hat, allerdings eine Weisung über die wenige Achtsamkeit, die derselbe bey diesem wichtigen Amtsgeschäffte bewiesen hat, weshalb Ihr ihm solche ertheilen müsset. Im übrigen bleibe Ich, in Ansehung künftiger solcher Versuche, bey dem stehen, was Ich in der Ordre vom 21ten v. M. darüber gesagt habe. Die Erzählung von den Resultaten des gegenwärtigen Versuchs beweiset nichts, als daß in dem von dem Körper getrennten Haupte und dessen

Theilen auf einige Zeit noch Bewegungskraft fortdaure, enthält aber nichts, wovon auf die Fortdauer des Bewußtseyns ein sicherer Schluß gemacht werden könnte. Allenfalls ließe sich daraus schließen, daß, wenn der Kopf nach der Trennung vom Körper noch Empfindungsfähigkeit behalte, diese erst gereizt werden müsse, um eine schmerzhafte Empfindung zu erwecken. Sonst, wenn es anders wäre, würde es nöthig seyn, in den Gesetzen über die Anwendung der Strafe des Schwerdts eine Aenderung zu treffen. Ich verbleibe Euer wohl affectionirter König. Potsdam den 10ten April 1803.

An den Großkanzler von Goldbeck.

Friedrich Wilhelm.

Gewiß wird jeder preußische Unterthan die Eintracht verehren, mit welcher sich in dem edlen Herzen unsers eben so gütigen als einsichtsvollen Monarchen Humanität und Gerechtigkeit verbinden. Landesväterlich sorgt er dafür, daß die Opfer, welche die Gerechtigkeit fordert, nicht mehr leiden sollen, als die gesetzliche Strenge forderte, daß aber auch nichts verabsäumt werde, was die Gränzen der Wissenschaften wirklich erweitern kann.

Eben dieser Vorfall hat nun den vorgedachten Herrn Doktor Wendt veranlaßt, eine Abhandlung unter folgendem Titel herauszugeben:

Ue-

Ueber Enthauptung im Allgemeinen, und über die Hinrichtung Troer's insbeſondere. Ein Beytrag zur Phyſiologie und Pſychologie, von D. J. Wendt. Auf Koſten des Verfaſſers. Breslau 1803.

Ich muß den Aerzten die Beurtheilung überlaſſen, wie weit das richtig iſt, was der Herr Verfaſſer über die Wahrſcheinlichkeit, daß der Kopf des von Troer nach der Enthauptung noch 2 Minuten 40 Sekunden Zeichen des Lebens mit Bewußtſeyn von ſich gegeben habe, geſagt hat. Meine Pflicht iſt es, nur einen Auszug aus dieſer kleinen Schrift, ſoweit ſie in die Criminalgeſetzgebung einſchlägt, in dieſes Archiv niederzulegen. Das hierher gehörige Hauptfaktum erzählt der Herr Verfaſſer auf folgende Art:

In Geſellſchaft mehrerer erwartete ich auf dem Richtplatze den Unglücklichen. Den 25ten Febr. um 9 Uhr 14 Minuten des Morgens trat er nach angehörtem Todesurtheile auf das Schaffot, entkleidete ſich haſtig, blickte, als er in meiner Hand die Uhr ſah, mich ſtaunend, doch gelaſſen an. Er hatte mich wenige Tage nach vollführtem Verbrechen geſehen, und ſchien mich auf dem Schaffote wieder zu erkennen. Um 9 Uhr 17 Minuten geſchah der tödtliche Streich; der Nachrichter hatte zwiſchen dem dritten und vierten Wirbelbeine den Kopf vom Rumpfe getrennt; auch nicht die geringſte Erſchütterung, weder während des Abſchlagens noch während des Abnehmens, fand ſtatt; ſanft wurde das

Tuch

Tuch von den Augen abgenommen, und der Kopf dem Versuchenden übergeben. Unter denen, die mich umgaben, befand sich ein Theil meiner Zuhörer; diesen hatte ich meine Theorie vom Lebensprinzip und seiner Fortdauer vorgetragen, ihnen die Möglichkeit dieser Fortdauer durch a priorische Beweise dargethan; jetzt war der Moment hier, um dies durch einen entscheidenden Versuch zu bewähren, was ich so oft durch Vernunftschlüsse zu beweisen bemüht war. Da ich von dem Grundsatze ausging,

„wenn Irritabilität in der Muskularsubstanz zurückbleibt, warum soll Empfindung im Mark nicht zurückbleiben können?“

hatte ich einen einfachen galvanischen Bogen mitgenommen, um durch dessen Anwendung die zwar schon bekannte, aber für diesen Fall nothwendig zu beweisende Fortdauer der Irritabilität zu bewähren. Während ich die Zinkplatte an einem der vordern durchschnittenen Muskeln anlegte, berührte ich mit der Silberplatte einigemale nach einander den hintern Theil des Halses; es erfolgten die stärksten Zusammenziehungen der Muskularfasern. Ich ging, als ich dieses dargestellt hatte, augenblicklich zum Versuch über die Fortdauer der Empfindungen über. Die Wundärzte, Hr. Illing und Hr. Haniſch waren so gütig, abwechselnd den Kopf zu halten, und mir auf diese Art den Versuch sehr zu erleichtern. Ich faßte das Antlitz des Hingerichteten scharf ins Auge, und war nicht im

Stan-

Stande, die geringste Verzerrung in demselben zu entdecken; sein Gesicht war ruhig, sein Auge offen und hell, sein Mund geschlossen; kein Zug in seinem Gesichte würde den Zustand haben verrathen können, in den der Kopf dieses Unglücklichen durch die Trennung von seinem Rumpfe gesetzt worden war. Ich reizte mit einem Troikart das durchschnittene Rückenmark, und ich fand dies, was schon Haller in seiner Physiologie angeführt hat. In seinem Gesichte war der Abdruck des Schmerzens, den kein Raphael lebendiger hätte darstellen können; jeder Muskel in seinem Antlitze zuckte, und seine Lippen wurden verzerrt. Ich ließ nach, und in wenig Terzen kehrte seine Ruhe wieder. Ich fuhr ihm mit den Spitzen meiner Finger schnell gegen die Augen, und dieser unglückliche Kopf suchte mit den sie schließenden Augendeckeln der Gefahr, die seinen Augen drohte, zuvorzukommen; er schien in seinem Kopfe den nämlichen Trieb der Selbsterhaltung zu fühlen, den auch der froheste Jüngling in der Blüthe seines Lebens nur immer zu fühlen vermag. Hr. Illing hob den Kopf in die Höhe, und richtete das Antlitz gegen die auf uns herabscheinende Sonne, und in dem nämlichen Moment schloß der Kopf das Auge, welches gegen die Sonne gerichtet war. Um zu untersuchen, ob die Thätigkeit im Organe des Gehörs eben so fortdaure, wie sie in dem Seheorgane fortzudauern schien; so rufte ich mit erhabener Stimme zweymal

mal den Namen „Troer“ in das Ohr des unglücklichen Kopfes, und war es Ohngefähr, so ist es unstreitig das merkwürdigste, oder war es die Folge der Empfindungen und Vorstellung, so beweiset dieser Versuch das meiste: nach jedem Rufe öffnete der Kopf die sich schließenden Augen, drehte sie sanft nach der Seite, woher der Schall kam, und öffnete dabey einige Male den Mund; in dem Mechanismus dieses Oeffnens wollten einige das wirkliche Streben zum Sprechen selbst bemerkt haben. Dieser Versuch schien Sömmering's Satze einiges Gewicht zu geben, welcher behauptet: daß ein abgehauener Kopf reden würde, wenn man ihm nur eine künstliche Lunge anpassen könnte. Um das Organ des Geruchs zu erproben, hatte ich eine Flasche mit flüchtigem Laugensalze zu mir gesteckt, um durch schnelles Einblasen in die Nase des getrennten Kopfs die Geruchsorgane zu reizen, und in den Muskelzügen dann die Spuren der Empfindung aufzufinden. Vielleicht hätte man in den Muskeln diejenigen Züge bemerkt, welche während des Niesens bey Menschen sichtbar sind (zum Niesen selbst gehört, wie bekannt, die Thätigkeit der Lunge und des Zwerchfells). Dieses flüchtige Laugensalz hatte ich in dem Gedränge der Zuschauer und durch die Eile des Experiments anzuwenden vergessen, dieser Versuch unterblieb daher. Als ich das Gehör erprobte, bemerkte Hr. Kaufmann Otto, welcher mit der Uhr in der Hand die Dauer des Versuchs

ſuchs beſtimmte, daß bereits 1 Minute und 39 Sekunden verfloſſen waren. Ich legte nun wieder den galvaniſchen Bogen an; die Muskularbewegungen waren zwar minder heftig als das erſtemal, aber ſie erfolgten eben ſo ſchnell; ich reizte mit dem Troikart etwas höher das getrennte Rückenmark, und die Aeußerungen in dem Antlitze des Hingerichteten waren ſo auffallend, daß mehrere Umſtehende ausriefen: dies iſt Leben! und ich voll von Ueberzeugung in die Worte ausbrach: wenn dies nicht Leben und Empfindung iſt, was ſoll Leben und Empfindung ſeyn? Als ich nämlich das Rückenmark reizte, ſchloß er krampfhaft das Auge, biß die Zähne zuſammen, und zuckend näherten ſich die Backenmuskeln dem untern Augenliede. Ich ſteckte den Finger in den Mund des Unglücklichen, und die Zähne drückten meine Finger merklich; mehrere verſuchten es, und alle empfanden dies; bey jeder Anwendung des Troikarts drückte er die Zähne feſter an einander. Als ich aber mit dem Inſtrumente mich durch das Rückenmark dem untern Theile des Gehirns näherte, und in die Gegend kam, wo Gall den Siz der Lebenskraft beſtimmt, drückte er die Zähne feſt aneinander, daß der Wundarzt Hr. Illing ſeinen Finger, den er kurz vorher hineingeſteckt hatte, nicht eher herausziehen konnte, als bis ich den Troikart von dieſer Stelle entfernte. Hier waren 2 Minuten 40 Sekunden ſeit dem Anfange des Verſuchs verfloſſen; war es nun der Mo-

ment,

ment, den der Kopf, vom Rumpfe getrennt, nicht mehr überleben konnte, oder hatte ich durch die Störung in der Form des Gehirns vermittelst des Troikarts die Möglichkeit zu fernern Empfindungen aufgehoben, genug, hier schloß der Kopf langsam seine Augen, ins Antlitz kehrte Ruhe wieder, er erblaßte, und keine Spur des Lebens blieb mehr zurück, der Kopf wurde wieder in die Hände des Nachrichters übergeben.

Zweifelhaft bleibt es nun zwar immer, ob ein wahres mit Bewußtseyn verbundenes Leben des Kopfs nach der Enthauptung angenommen werden könne.

Unser Verfasser sucht S. 15 f. zu zeigen, daß bey der Schnelligkeit des Streichs und der Schärfe des Instruments die Trennung des Kopfes von dem übrigen Körper so wenig erschütternd sey, daß durchaus keine Störung in der Organisation des Gehirns gedacht werden könne, und daß der Grund, welchen Hr. Wedekind von der schnellen Entleerung, welche das Gehirn bey der Verblutung leidet, hergenommen hat, um einen eben so schnellen Tod des Enthaupteten vorauszusetzen, deswegen nichts gegen seine Meinung entscheide, weil die Gefäße in dem Gehirn und der Blutlauf in demselben so beschaffen wäre, daß auch nach der Trennung des Kopfs die Cirkulation selbst einige Minuten fortdauerte. Auch könne sogar im blut-

lee-

leeren Gehirn durch einige Momente die Thätigkeit desselben noch fortgesetzt werden.

Alles dieses muß ich nun zwar, wie ich oben schon bemerkt habe, der Beurtheilung der Sachverständigen überlassen. Ich glaube aber doch einige Bemerkungen hinzufügen zu müssen.

An der einen Seite scheint mir die völlige Ruhe, welche sich in allen Gesichtszügen wieder einfand, als der unmittelbare Reiz aufhörte, mehr wider als für den Hrn. Verfasser zu beweisen. Denn bey einem wahren Leben mit Bewußtseyn würde der Schmerz nicht so schnell in Ruhe übergehen, theils, weil die große Verletzung im Falle des Bewußtseyns einen fortdauernden Schmerz hervorbringen müßte, theils weil die Vorstellung von diesem Leiden in dem Bewußtseyn länger zurückbleiben würde, als das Leiden selbst in den Organen.

An der andern Seite muß ich aber auch bekennen, daß das Schließen der Augen bey der Annäherung der Finger entscheidend für die Fortdauer des Bewußtseyns seyn würde, wenn man nur nicht besorgen müßte, daß bey der Schnelligkeit, mit welcher die Beobachtungen gemacht werden mußten, irgend eine Täuschung oder ein Zufall sich in das Spiel gemischt habe, wozu noch kommt, daß der Wunsch, die Sache so zu finden, wie man sie gefunden zu haben glaubt, auch den redlichen Beobachter sehr täuschen kann, wenn es ihm an Zeit fehlt, dieselbe Beobachtung mehrmals zu wiederholen.

Ge-

Gewiß bleibt es aber doch immer, daß ſich über das fortdauernde Bewußtſeyn der Seele im Kopfe nach getrenntem Körper nicht mit Zuverläſſigkeit urtheilen läßt, und eben dieſe Ungewißheit macht es dem Geſetzgeber zur Pflicht, die Hinrichtung der Verbrecher ſo einzurichten, daß ſie dem Hingerichteten nicht größere Leiden verurſache, als er bey Abfaſſung des Geſetzes beabſichtigte.

Man kann wohl annehmen, daß der Geſetzgeber bey Beſtimmung der Todesſtrafe allein auf den Tod und nicht auf die damit verbundenen Schmerzen ſeine Abſicht richte. So lange der Geſetzgeber ſeinen Zweck ohne Tod durch Verurſachung von Seelen- und körperlichen Leiden zu erreichen hofft, ſo lange wird er auch zu der Todesſtrafe ſeine Zuflucht nicht nehmen. Wozu alſo die Zugabe von Schmerzen bey der Todesſtrafe? da es doch allein die Todesfurcht iſt, von welcher der Geſetzgeber die Wirkung erwartet.

Man wird zwar dagegen einwenden, daß der Tod, wenn er in einer gar zu ſanften angenehmen Geſtalt erſcheint, alles Schreckliche verliere, und daß man alſo in dieſer Rückſicht der Todesſtrafe ein ſchauderhaftes Anſehen geben müſſe.

Dieſer Einwand iſt in ſofern richtig, als er dahin geht, daß das gefällige Anſehen der Todesſtrafe vermieden werden müſſe, aber er führt zuletzt dahin, daß man die Tödtung des Verbre-

brechers selbst nicht zu einem Schauspiele für das Publikum machen sollte.

Erscheint freylich der Tod in einer so reizenden Gestalt, daß die Zuschauer sich einen eben so angenehmen und leichten Tod wünschen müssen, als der Verbrecher erlitten hat, so verliert die Todesstrafe ihre ganze Wirkung. Zeigt aber der Staat bey der Hinrichtung ein grausames Bestreben, dem Verbrecher seine letzten Augenblicke recht zu verbittern, so muß eine gebildete Nation dergleichen schreckliche Schauspiele natürlicher Weise mit Abscheu betrachten, und die Obrigkeit hassen, welche ihnen dergleichen Schauspiele gibt.

Hierzu kommt noch, daß es unter der Würde des Staats ist, mit der Hinrichtung der Verbrecher zu spielen. Es ist zwar menschlich, wenn man geheime Instruktionen giebt, um die Leiden des Hinzurichtenden zu verkürzen; allein einestheils ist eine solche Täuschung unter der Würde des Staats und anderntheils ist sie auch fruchtlos. Wie oft wird nicht bey der Tafel in Gegenwart der Bedienten von Todesstrafen gesprochen! Man ist freylich gewohnt, diese aufmerksamen Zuhörer wie taube oder stumme Menschen zu betrachten, und ich habe oft mit Verwunderung bemerkt, daß man in Gegenwart dieser Zuhörer mit einer diesen vernehmlichen Stimme Dinge sagte, von denen man voraussetzte, daß sie die Anwesenden verschweigen würden. Allein eben deswegen, weil die Bedien-

dienten nicht mit zur Gesellschaft gehören, hal-
ten sie sich auch um soviel weniger verpflichtet,
das, was in der Gesellschaft gesprochen wird,
geheim zu halten; und es gibt wohl wenig Per-
sonen geringeren Standes, welche nicht von der
Existenz solcher geheimen Instruktionen Wissen-
schaft haben sollten. Ich selbst erinnere mich in
meiner Jugend von einem gemeinen Landmanne
gehört zu haben, sein Prediger habe ihn wegen
der Martern, die ein von unten auf Geräderter
leiden müsse, dadurch beruhigt, daß er ihm er-
öffnet habe, man pflege die armen Sünder,
unter dem Vorwande, daß sie nicht schreyen soll-
ten, zu erdrosseln.

Besser wäre es also wohl, wenn man, wie
von mir und andern schon öfters vorgeschlagen
worden ist, die Hinrichtung selbst dem Anblicke
der Zuschauer entzöge, und eben dadurch ihrer
Einbildungskraft ein desto freyeres Spiel ließe.
Alsdann würde es leicht seyn, Maschinen zu
erfinden, wodurch der Kopf des Hingerichteten
in einem Augenblicke so zermalmt würde, daß
eine Möglichkeit des fortgesetzten Bewußtseyns
nicht gedacht werden könnte.

Um die verschiedenen Gradationen der To-
desstrafen, wenn man deren zu bedürfen glaubt,
würde ich bey diesem Vorschlage auch nicht be-
sorgt seyn. Hielte man dafür, daß es schlech-
terdings nothwendig sey, den Augen der Zu-
schauer ein schauderhaftes Bild darzustellen, so
könnte man den mehr oder minder zermalmten

Kör-

Körper nach der Hinrichtung zur Schau stellen. Ich glaube aber, daß eine gebildete Nation eines solchen Eindrucks in keinem Falle bedürfe. Gewiß würde es einen stärkern Eindruck machen, wenn einer oder der andere, welcher zufällig Gelegenheit gehabt hätte, den zermalmten Körper zu sehen, den übrigen erzählte, wie schauderhaft er ausgesehen hätte.

Den Unterschied in der Hinrichtung würde man daher zweckmäßiger in die verschiedene Art und Weise setzen können, mit welcher der Verbrecher zur Hinrichtung geführt würde.

In keinem Falle müßte zwar die Todesstrafe als eine ehrenvolle erscheinen. Denn es ist ganz zweckwidrig, wenn man den geringern Verbrecher mit Ehrlosigkeit bestraft, und den größern Verbrecher auf eine solche Weise hinrichtet, daß er noch in dem letzten Augenblicke des Lebens auf eine vorzügliche Achtung des Publici Anspruch machen kann. Ich weiß wohl, daß ein Todtschläger aus Uebereilung oder Zorn moralisch betrachtet ein zehnmal besserer Mensch seyn kann, als ein Dieb. Aber dem Staate ist daran gelegen, daß derjenige, welcher in Versuchung geräth, einen andern zu tödten, durch die Furcht vor einer öffentlichen Hinrichtung von der That abgehalten werde. Wen die Leidenschaft so sehr verblendet, daß er das Leben selbst gering achtet, wofern er sich nur an seinem Feinde rächen kann; den kann die bloße Todesfurcht nur in sofern von der That zurückhalten, als

der Tod ihm zugleich als Strafe, d. i. als öffentliche Mißbilligung einer gesetzwidrigen That, erscheint. Die Todesstrafe muß daher immer so eingerichtet seyn, daß man den Verbrecher als einen Menschen betrachtet, welchen die menschliche Gesellschaft auszustoßen genöthigt ist, und mit allen Todesurtheilen muß daher der Gedanke verbunden werden: dieser Mensch sey unwürdig, länger zu leben.

Eben deswegen muß man verhüten, daß das Publikum nicht wahrnehmen kann, mit welchem Heroismus oder mit welcher Frechheit er dem Tode entgegen geht. Am besten wird es also seyn, man führt ihn in einem bedeckten Wagen an den Ort, wo er hingerichtet werden soll; nur die kurze Zeit, da er ein- und aussteigt, werde er den Augen des Publici preisgegeben. Dieser Wagen aber selbst kann von verschiedener Art seyn, so daß der eine mehr Symbole der Schande an sich trüge, als der andere. Den gröberen Verbrecher könnte man an Händen und Füßen gebunden in und aus dem Wagen schleppen, und es ihm auf diese Art unmöglich machen, der Strafe durch Frechheit in Blicken und Stellungen zu trotzen; dahingegen im Falle der gelindern Todesstrafe der Verbrecher ungebunden ein- und aussteigen könnte. Ja man könnte noch weiter gehen. Man könnte im Falle der gelindern Todesstrafe den Verbrecher in einer Kutsche durch Geistliche zur Richtstätte begleiten lassen. Da dieses nicht

unter

unter öffentlichem Singen und Predigen geſchähe, und die Vorhänge der Kutſche zugezogen werden könnten, ſo würde der Grund hinwegfallen, aus welchem man die Begleitung der Verbrecher durch Geiſtliche zur Richtſtätte verboten hat.

Auf dieſe Weiſe könnte man ſehr leicht 3 verſchiedene Grade der Todesſtrafe beſtimmen, und es würde genug ſeyn, im Criminalurtheile zu ſagen, daß der Inquiſit mit der gelindern, mit der härtern oder mit der härteſten Todesſtrafe belegt werden ſolle. Denn das Geſetz hätte ſelbſt ſchon vorgeſchrieben, wie in einem jeden dieſer Fälle die Hinführung zur Richtſtätte geſchehen müſſe. Glaubte man aber, daß die Hinführung näher im Urtheile beſtimmt werden müßte, ſo könnte man in dem Urtheile ſelbſt ſagen:

1) Daß der Inquiſit unter Begleitung eines Geiſtlichen oder andern Freundes zur Richtſtätte zu führen, und dort vom Leben zum Tode zu bringen ſey.
2) Daß er ohne Begleitung eines Geiſtlichen oder Freundes in dem Schandwagen zur Richtſtätte zu fahren und dort ꝛc.
3) Daß er, an Händen und Füßen gebunden, in den Schandwagen geworfen, ſo zur Richtſtätte gebracht und ꝛc.

Dagegen glaube ich nicht, daß es rathſam ſeyn würde, in irgend einem Falle dem Verbrecher ein ehrliches Begräbniß zu verſtat-

ten. Denn bey jeder Todesstrafe muß der Hauptgedanke bleiben, daß der Hingerichtete unwürdig gewesen sey, ein Mitglied der menschlichen Gesellschaft zu bleiben. Man könnte zwar sagen: durch den Tod habe er dem Staate genug gethan, und er habe nicht aufgehört, dem Andenken seiner Verwandten und Freunde theuer zu seyn. Allein, wenn ein ehrenvolles Begräbniß das Mittel seyn soll, die Achtung der Lebenden gegen den Verstorbenen auch nach seinem Tode noch zu erkennen zu geben, so muß das ehrliche Begräbniß dem Verbrecher soweit versagt werden, als es ein öffentliches Bekenntniß der Achtung gegen ihn als eines Mitgliedes der Gesellschaft enthält. Es kann Fälle geben, wo man ins Geheim der Familie den Körper des Hingerichteten wiedergibt; aber diese Ausnahme kann in keinem Falle der Todesstrafe zur Regel gemacht werden. Es muß daher auch bey der gelindesten Todesstrafe die Absonderung der Leiche des Verbrechers von den Leichen der übrigen Bürger, welche die öffentliche Achtung mit in das Grab nahmen, als Regel festgesetzt werden. Sollen die Strafen die gehörige Wirkung haben, so muß die Familie es sich zur Schande rechnen, ein Mitglied unter sich zu haben, welches die Strafe verdiente, und die Familie selbst muß daher vernünftiger Weise wünschen, daß man so wenig als möglich Veranlassung erhalte, den Verbrecher unter ihre Mitglieder zu zählen. Thränen weihe sie ihm

in

in der Stille, soviel sie will! Schweigend ehre sie das Andenken eines Mitgliedes, welches vielleicht in mancher Rücksicht Achtung verdiente, aber öffentliche vom Staate selbst geheiligte Merkmale der Achtung wären Trotz gegen den Staat, welcher ihn für unwürdig erklärte, mit den übrigen Bürgern eine Luft einzuathmen.

E. F. Klein.

II.

Nachricht von dem Arbeitshause in Berlin, nebst einer Hauptanlage und zwey Nebenanlagen, A und B.

Kleine von ihren Nachbarn abgesonderte Völkerschaften können einer öffentlichen Arbeitsanstalt entbehren, welche nicht blos den Arbeitslustigen Gelegenheit zur Arbeit verschafft, sondern auch dazu dienen soll, Müßiggänger zur Arbeit zu nöthigen, und das gemeine Wesen gegen gefährliche Menschen sicher zu stellen; gewiß ist es, daß größere Staaten nicht ohne dergleichen Anstalten bestehen können.

Ohne Zweifel hat der Staat das Recht, Landstreicher über die Gränze bringen zu lassen; aber dieses Rechts bedient er sich zu seiner Sicherheit vergebens, wenn er sich nicht auch im Stande befindet, ihre Rückkehr zu verhindern. Es bleibt ihm also nichts übrig, als sich gegen sie durch Einsperrung zu sichern. Da der Staat keine Verbindlichkeit hat, Müßiggänger zu ernähren, so hat er ohne Zweifel auch die Befugniß, die Eingesperrten zur Erwerbung ihres Unterhalts zu nöthigen.

Dieses

Dieses Recht des Staats dauert aber nur so lange als die Gefahr, welche es begründet. Man wird also den, von welchem der Staat nichts mehr zu besorgen hat, wieder entlassen müssen, und dieser Fall wird eintreten, wenn der Müßiggänger sich an Arbeitsamkeit und Ordnung gewöhnt hat, Lust zeigt, sich ehrlich zu nähren, und Gelegenheit dazu findet.

Daher die Pflicht des Staats diejenigen, die er zu seiner Sicherheit ihrer Freyheit beraubt hat, in den Stand zu setzen, daß sie dereinst ohne Gefahr für den Staat ihre Freyheit wieder erlangen können. Abgesehen von aller Strafe würden also Arbeitshäuser zur Sicherheit des gemeinen Wesens errichtet werden müssen.

Zu wünschen wäre es wohl, daß man mit bloßen Arbeits-Addreß-Häusern auslangen könnte, gewiß ist es wenigstens, daß es sehr zuträglich wäre, solche Anstalten zu errichten, in welchen der, welcher Lust und Geschicklichkeit zu gewissen Arbeiten hat, auch Gelegenheit fände, sie anzuwenden. Allein es gibt leider eine große Menge Menschen, welche die schlechteste Existenz ohne Arbeit der ungleich bessern, die aber mit Arbeit verbunden ist, vorziehen. Zwang bleibt also nöthig, und wenn er lange genug auf eine zweckmäßige Art gebraucht worden ist, erzeugt er endlich die Gewöhnung an eine gewisse Lebensordnung.

Dies führt auf die Betrachtung, daß solche Anstalten auch dazu dienen können, diejenigen

Ver-

Verbrecher aufzubewahren, welche man nach ausgestandener Strafe ohne Gefahr für das gemeine Wesen nicht frey herumlaufen lassen kann.

Da sich bey ihnen zu der gefährlichen Lage, in welcher sie sich in Beziehung auf den Staat befinden, auch noch die Beweise gesellen, die sie dem Staate von ihren gemeinschädlichen Gesinnungen bereits gegeben haben, so verdoppeln sich bey ihnen die Gründe, welche den Staat nöthigen, seine Bürger gegen sie in Schutz zu nehmen. Es ist wahr, ihre Strafe haben sie ausgestanden; aber es ist nun auch nicht mehr von einem Uebel die Rede, welches sie den Gesetzen nach durch die That selbst verdient haben, sondern von einem solchen, welches die Folge ihrer gesammten Lage und Handlungsweise ist. Selbst die schlimme Lage, in welcher sie sich als Gestrafte befinden, und die es ihnen schwer macht, das Vertrauen des Publici zu gewinnen, und ein gutes Fortkommen zu finden, ist verschuldet; sie müssen sich also auch die Folge davon gefallen lassen. Durch die Strafe haben sie zwar dem Gesetze Genüge gethan, und wenn ihr Stand, ihr Vermögen, ihre Verwandte dem Staate Sicherheit leisten, so hat es bey der ausgestandenen Strafe sein Bewenden. Aber dies ist nicht der Fall bey denen, bey welchen man, sobald sie entlassen sind, neue Verbrechen besorgen muß, zu welchen sie sogar durch ihre Lage genöthigt werden. Hier muß

der

der Staat dem Uebel durch besondere Anstalten begegnen, die man nach Belieben Sicherheits- und Besserungsanstalten nennen kann.

Daß wenig Hoffnung sey, Verbrecher wirklich zu bessern, gebe ich zu; aber von einer innerlichen Besserung ist nicht sowohl, als von einer Gewöhnung an Ordnung und Arbeitsamkeit die Rede. Der Soldatenstand zeigt, daß der Zwang sogar Liebe zur Ordnung hervorbringen könne; daß das, was erst erzwungen war, mit der Zeit zur andern Natur wird, und daß ihm zuletzt die Unordnung eben so unerträglich wird, als ihm anfänglich der Zwang war, womit er zur Ordnung gewöhnt werden mußte. Dies zeigt die Ordnungsliebe, welche der verabschiedete und beurlaubte Soldat in seine Heimath zurückbringt.

Es steht aber auch Gewöhnung an Arbeitsamkeit und Ordnung mit der Tugend selbst als Regelmäßigkeit betrachtet, in einem innigen Zusammenhange. Daher die wirkliche Besserung, welche oft durch zweckmäßige Strenge bewirkt wird. Wird unabläßiger Eifer mit Einsicht verbunden, so wird der gute Erfolg nicht ausbleiben.

Einen Beweis davon gibt der glückliche Erfolg, welchen die einsichtsvolle Thätigkeit des Hrn. Oberconsistorial-Präsidenten von Scheve in Berlin bey dem dortigen Arbeitshause gehabt hat. Die beygefügte Nachricht, welche ich seiner gütigen Mittheilung verdanke, zeigt, mit

welcher Aufmerksamkeit er über diese Anstalt wacht, und wie sorgfältig er die ihm von andern mitgetheilten Bemerkungen benutzt.

Das zu dieser Anstalt bestimmte Gebäude ist sehr ansehnlich und des großen Friedrichs würdig, welcher den anfänglich zu einem Zuchthause bestimmten Fond diesem Arbeitshause widmete. Eine lange Reihe von Jahren hindurch war jedoch diese Anstalt nicht in eben dem Grade wohlthätig, als sie fürchterlich war. Jetzt ist man mehr bemüht, sie zu einer menschenfreundlichen Anstalt zu erheben, und der bey derselben angesetzte Prediger, Herr Bublitz, unterstützt den patriotischen Eifer des Herrn Präsidenten von Scheve.

Man würde etwas Unmögliches fordern, wenn man von allen Subalternen, deren man sich bey einer solchen Anstalt bedienen muß, gleiche Gesinnungen und Einsichten erwartete. Man hat jedoch nichts verabsäumt, wodurch die Willkühr derselben auf eine zweckmäßige Art beschränkt werden kann. Beweise davon finden sich in der beygefügten Nachricht.

So unverkennbar die gute Ordnung in den großen Arbeits- Speise- und Schlafsälen ist, so läßt sich doch bey dem Anblicke so vieler Unglücklichen, die man durch Zwang zur Erfüllung ihrer Pflicht nöthigen muß, der Gedanke an das menschliche Elend nicht gänzlich entfernen; aber erfreulich war mir der Eintritt in den Betsaal des Arbeitshauses. Hier verschwanden

alle

alle unangenehme Nebenideen, die mich Stunden lang bey der Besichtigung dieser Anstalt begleitet hatten; dort mußte ich mir die unglücklichen Bewohner dieses Hauses eine Stufe tiefer als die übrigen denken; hier erschienen sie mir als Kinder eines Vaters, und bey dem großen Abstande zwischen Gott und Menschen verschwanden die verschiedenen Abstufungen der letztern. Der, in dessen Brust noch einiges Gefühl des Guten, Schönen und Erhabenen zurückgeblieben ist, muß in diesem Zimmer den Druck, unter welchem er sich selbst befindet, vergessen, und ich sollte glauben, gut gewählte geistliche Gesänge und zweckmäßige Erbauungsreden könnten hier ihren Zweck nicht verfehlen. Hier war es, wo das Gefühl der Würde der menschlichen Natur mich innigst durchdrang, doch war dieses auch schon durch die Energie, wodurch einige Unglückliche aller menschlichen Willkühr zu trotzen schienen, aufgeregt worden. Dagegen glaubte ich aber auch leider ein Bündniß der schlechtern Menschen gegen die bessern, weil diese auch die glücklicheren sind, zu bemerken, so daß es in der That schwer seyn muß, genau zu unterscheiden, wie weit Bosheit und Neid sich gegen die bessern aber eben deswegen beneideten verschworen, oder wie weit ein schleichender Heuchler selbst den redlichen Eifer der Aufseher bestochen hat.

Nicht weniger schwürig scheint mir das Benehmen der Subalternen gegen die Anstalt zu

seyn.

ſeyn. Die Menſchen werden zu leicht das, wofür man ſie hält, als daß nicht der redliche Aufſeher, den aber doch ſeine Redlichkeit gegen den Argwohn nicht ſchützen kann, wenn man dieſen Argwohn gegen ihn nicht zurückhält, ihn zuletzt wirklich verdienen ſollte, dahingegen der, welcher ſchon im Begriffe war, ein ſchlechter Menſch zu werden, eben deswegen beſſer wird, weil man ihn für beſſer hielt, als er wirklich war.

E. F. Klein.

Hauptanlage.

Der preußiſchen Regierung war es ſchon längſt nicht entgangen, daß theils auf den Feſtungen und Zuchthäuſern noch ein ſehr hoher Grad der Immoralität herrſchte, welcher vorzüglich den noch nicht ganz verdorbenen jungen Gefangenen für ihre ganze übrige Lebenszeit nachtheilig ward, da ſie eigentlich die Schule des Laſters antrafen, und zu Vergehungen für die Zeit ihrer Freyheit angelockt wurden, worauf ſie ſonſt vielleicht nicht gefallen ſeyn würden; theils aber nach der Entlaſſung es vielen Gefangenen ſchwer ward, auch bey dem beſten Vorſatze, künftig ein ordentliches Leben zu führen, ein Unterkommen zu finden.

Manche geriethen daher aus Noth wiederum auf Abwege, die ſie vermieden haben würden,

den, wenn ſie ſogleich eine erlaubte Erwerbsquelle gefunden hätten.

Dieſes veranlaßte zuvörderſt die Geſetzgebung zu dem Edikte vom 27ten März 1797., worin es denen, die mit der Criminal-Jurisdiktion verſehen ſind, zur Pflicht gemacht wurde, für die zu ihrer Jurisdiktion gehörigen, aus den Feſtungen und Zuchthäuſern entlaſſenen Verbrecher zu ſorgen. Außerdem aber dachte man darauf, viele Vergehen nicht ſogleich mit Zuchthaus- oder Feſtungsſtrafen zu belegen, ſondern wollte dagegen das Einſperren in eine Beſſerungsanſtalt ſubſtituiren, um dadurch nicht nur für die Sicherheit des Eigenthums, ſondern auch für den Züchtling ſelbſt zu ſorgen.

Es iſt nämlich für den Menſchenfreund ein ſehr lachendes Bild, wenn man ſich eine Anſtalt denkt, worin ein Verbrecher zwar zur Strafe aufgenommen wird, wo man aber zugleich ſeine Beſſerung beabſichtigt, und woraus er nach längerem oder kürzerem Aufenthalte gebeſſert heraustritt, und in die bürgerliche Geſellſchaft als ein nützliches Mitglied wieder aufgenommen wird. Indeſſen iſt nicht zu leugnen, daß die Ausführung dieſes ſo menſchenfreundlichen Plans ſehr große Schwierigkeiten hat.

Menſchen von gewiſſem Alter und gebildeten Kräften, die zu dieſem oder jenem Laſter gewöhnt ſind, durch eine auch noch ſo ſtrenge und genaue Aufſicht zu beſſern, dergeſtalt, daß man

ſie

ſie als nützliche Mitglieder in die Geſellſchaft frey hineintreten laſſen kann, iſt gewiß eine äußerſt ſchwierige Sache. Wenn es ſchon ſchwer hält, junge Kinder von Laſtern zu entwöhnen, die ihnen bereits zur Gewohnheit geworden, wie vielmehr muß ſolches bey Erwachſenen, denen das Laſter ſchon zur andern Natur geworden, von einer faſt unbeſiegbaren Schwierigkeit ſeyn.

Doch iſt auch die Möglichkeit der Beſſerung nicht zu bezweifeln. Es kann ein Fauler durch die regelmäßige Ordnung und durch das Anhalten zur Arbeit ſo gewöhnt werden, daß er nach ſeiner Entlaſſung dieſe Ordnung fortſetzet, und ein erlaubtes Gewerbe treibt, wovon er ſich in der Zukunft ernährt, und ſo ein nützlicher Bürger des Staats wird.

Ein Trunkenbold kann durch eine lange Entwöhnung des Brandteweins dahin gebracht werden, daß er nach erlangter Freyheit auch deſſen Genuſſe entſagt.

Der Dieb, wovon vielleicht mancher aus Noth geſtohlen, kann dadurch, daß ihm eine ſichere Erwerbsquelle eröffnet wird, von dieſem Laſter für die Zukunft abgehalten werden.

Die Hauptſache kömmt nur darauf an, daß ein jeder nicht eher entlaſſen wird, als bis man ſich theils überzeugt, daß ein ſolcher im Stande ſey, ſich ſein Brod verdienen zu können, theils aber auch, daß man ihm hiezu Gelegenheit verſchaffe, und er gleich nach ſeiner Entlaſſung in dieſes Unterkommen eintrete.

Ob der Staat berechtigt sey, die von den Festungen Entlassenen nach ausgestandener Strafzeit annoch ihrer Freyheit zu berauben, und sie abermals einzusperren, ist zwar eine Frage, deren Beantwortung nicht hieher gehört. Indessen ist nur kürzlich zu bemerken, daß, wenn der Richter darauf mit erkannt hat, die Sache sich von selbst verstehet, da es einen Theil der Strafe mit ausmacht. Ist aber darauf förmlich nicht erkannt, so ist es dem Staate wohl nicht zu verdenken, daß er solche Verbrecher, die nach ausgestandener Strafzeit kein sicheres Unterkommen und Erwerbsmittel nachweisen können, in Sicherheit behält, damit das Eigenthum einzelner Mitbürger gegen ihre Eingriffe gesichert werde. Sie können sich nicht beklagen, daß nach eigentlich ausgestandener Strafzeit, wo sie aufhören, Verbrecher zu seyn, man sie noch ihrer natürlichen Freyheit beraubt, da sie durch ihr voriges Leben Anlaß zur Besorgniß gegeben, daß ihre Freyheit dem Staate nachtheilig werden könnte. Sie müssen daher durch ihr Betragen gleichsam Bürgschaft stellen, wie sie sich, im Falle sie auf freyen Fuß kommen, betragen werden. Ihre Freyheit stehet auch gewissermaßen in ihren Händen, indem selbige von ihrem guten oder schlechten Betragen abhängig gemacht wird. Auch gereicht ihnen diese Läuterungs- oder Besserungsanstalt zu einem Erleichterungsmittel, wieder in die bürgerliche Gesellschaft aufgenommen zu werden, da jemand aus

die-

dieſer Anſtalt eher aufgenommen wird, als jemand, der gerade von der Feſtung kömmt.

Aus dieſem Geſichtspunkte faßte die preußiſche Regierung den ſo ſchönen Gedanken, auch der ſich entgegenſtellenden Schwierigkeiten ohnerachtet, dergleichen Beſſerungsanſtalten in den preußiſchen Staaten anzulegen.

Des Königs Majeſtät befahlen in der allerhöchſten Cabinetsordre vom 28ten Januar 1801. die Anlegung dieſer Anſtalten, und auf den Grund derſelben wurden unterm 5ten April 1801. die Grundſätze entworfen, wornach dergleichen anzulegen, ſolche von des Königl. Großkanzlers Herrn von Goldbeck Excellenz des Königs Majeſtät vorgelegt, und erhielten vermittelſt der Cabinetsordre vom 23ten April 1801. die allerhöchſte Genehmigung.

In Gefolge derſelben wünſchte man zuerſt in der hieſigen Reſidenz für die zur hieſigen Jurisdiktion gehörigen Verbrecher mit einer dergleichen Anſtalt einen Verſuch zu machen.

Um des Königs Majeſtät nicht mit einer beträchtlichen jährlichen Ausgabe zu einer ganz neuen Anſtalt zu beläſtigen, nahm man auf das ſchon vorhandene Arbeitshaus Rückſicht, und glaubte, daß ſelbiges zugleich zu dieſer Anſtalt benutzet werden könnte.

Es wurde deshalb eine Commiſſion aus Mitgliedern des Juſtizdepartements und Armendirektorii angeordnet, um näher zu unterſuchen,

in

wiefern dieser Plan ausgeführt werden könnte?

Bey selbiger fand sich nach angestellter Lokal-Recherche,

„daß es zwar damals an Raum gebrach, daß aber auf den Böden im dritten Stockwerke, welche bisher nicht recht genutzt werden können, noch hinlänglicher Raum vorhanden, und wenn diese zu Stuben eingerichtet würden, einer größern Menge von Aufzunehmenden Platz verschafft werden könne.“

Hauptsächlich beabsichtigte man die gänzliche Trennung beyder Geschlechter nicht nur in den Schlafsälen, welches schon bisher immer geschehen, sondern auch in den Arbeitszimmern, welches bis dahin wegen des engen Raums zu bewirken nicht möglich gewesen war.

Nachdem das Lokale mit Zuziehung von Bauverständigen untersucht war, und die Möglichkeit anzulegender neuer Säle ausgemittelt, auch die Bauanschläge entworfen worden, so ergaben sich folgende Resultate:

1) daß es möglich sey, noch drey neue Schlafsäle im Arbeitshause anzulegen;

2) daß auch einige einsame Gefängnisse einzurichten, die als Straf- und Besserungsmittel zu gebrauchen;

3) daß zur Beförderung der Reinlichkeit ein Ort zu bestimmen, wo die neu Aufzunehmende

...den, gekämmt und mit der
... zu verſehen;
... auf dem Hofe einige ſteinerne Waſch-
... anzulegen, wo täglich zur beſtimm-
... Stunde ſämmtliche Einwohner ſich zu
... halten;
... es ein großes Beförderungsmittel
... Reinlichkeit ſeyn würde, wenn jeder
... Ankömmling eine neue Hauskleidung
... bekäme, und die mitgebrachte bis zur Ent-
laſſung aufbewahrt würde.

Ueber alle dieſe Gegenſtände wurde von des Generals Grafen von der Schulenburg, Groß-... von Goldbeck und Staatsminiſters von ...ſſow Excellenzien an des Königs Majeſtät ... ausführlicher Bericht erſtattet, und Sr. Majeſtät hatten hierauf die Gnade, durch die allerhöchſte Cabinetsordre vom 2ten July 1801. die namhafte Summe von

8417 Thlr. 18 Gr.

zu allen dieſen Endzwecken auf die Diſpoſitionskaſſe anzuweiſen. Es wurde ſogleich im Sommer 1801. mit dem Ausbau des Arbeitshauſes und der Anlegung neuer Schlafſäle der Anfang gemacht, und ſolcher ſo betrieben, daß mit dem Anfange des Jahres 1802. ſchon die Beſſerungsanſtalt ihren Anfang nehmen konnte. Da indeſſen hierdurch die innere Einrichtung des Arbeitshauſes eine veränderte Geſtalt bekam, ſo war es erforderlich, deshalb ein neues Reglement zu entwerfen. Dieſes geſchah, und wurde

an

an des Königs Majestät von oben gedachten drey Behörden und deren Chefs eingereicht, und unterm 30ten September 1081. höchstes genhändig vollzogen.

Dieses in der Anlage A anliegende Reglement ist die Richtschnur, wornach sowohl bey dem Arbeitshause überhaupt, als insbesondere bey der Besserungsanstalt verfahren wird.

Außerdem hatten des Königs Majestät noch die Gnade, 500 Thlr. jährlich auf die Dispositionskasse zur Unterstützung dieser Anstalt anzuweisen, wovon

1) der neu angestellte, jedesmal im Arbeitshause selbst wohnende Prediger, da auf selbigen bey der Besserungsanstalt hauptsächlich gerechnet worden 220 Thlr.
2) der Arzt wegen des darin angelegten Lazareths 50 Thlr.
3) der Chirurgus 30 Thlr.

als Zulage zu den schon habenden Besoldungen erhielten

4) ein eigener zweyter Hausvater zur bessern Besorgung der Aufsicht mit 200 Thlr.

nebst freyer Wohnung und Holz jährlich angesetzt werden können.

So ward diese neue Besserungsanstalt mit dem Anfange des Jahres 1802. eröffnet, und überall nach dem allerhöchst vollzogenen Reglement eingerichtet.

Da in diesem Zeitpunkte der verdienstvolle Zuchthausprediger Wagnitz aus Halle anhero

berufen ward, um über das Zuchthaus in Spandau und deſſen zu verbeſſernde Einrichtung ein Gutachten abzuſtatten, ſo benutzte das Armendirektorium deſſen Anweſenheit, um auch über das hieſige Arbeitshaus und die damit verbundene Beſſerungsanſtalt ſeine Meinung und Verbeſſerungsvorſchläge zu erbitten.

Er that dieſes mit gründlicher Sachkenntniß und Gefälligkeit, und reichte hierauf ſeine Vorſchläge ſchriftlich ein.

Dieſe betrafen mehrere Gegenſtände, beſonders aber die gänzliche Trennung beyder Geſchlechter auf dem Hofe, und bey den Abtritten, die Kinder und deren Behandlung.

Man benutzte dieſe Vorſchläge, erwog ſie gemeinſchaftlich, und erließ hiernächſt auf den Grund derſelben unterm 31ten März 1802. die ſub B anliegende Verfügung an die Adminiſtration des Arbeitshauſes.

Dem gemäß iſt das Weitere verfügt, und es wird mit fortgeſetzter Bemühung an der beſtändigen Verbeſſerung dieſer Anſtalt gearbeitet.

Wer aber die Schwierigkeiten derſelben kennet, und beſonders wie nöthig es iſt, daß vom unterſten bis zum oberſten Officianten alle von gleichem Eifer belebt ſeyn müſſen, dieſer Anſtalt immer mehrere Vollkommenheit zu geben, und wie ſchwer dieſes zu erreichen, der wird auch ſo billig ſeyn, nicht den größten Grad der Vollkommenheit, und bey jedem Subjekt auch wirklich den Erfolg der Beſſerung zu verlangen,

ſon-

ſondern ſchon damit zufrieden ſeyn, wenn nur bey einigen dieſer Endzweck erreicht wird. Folgende Perſonen ſind bereits aus dieſer Anſtalt mit größerer oder minderer Wahrſcheinlichkeit der Beſſerung entlaſſen:

1. Johann George Heidolph, Schlächtermeiſter. Er war wegen Ankaufs geſtohlener Sachen zur einjährigen Zuchthausſtrafe, vom 21ten März 1801. angerechnet, kondemnirt, und den 4ten Nov. ej. a. ins Arbeitshaus zur Beſſerung abgeliefert, und den 20ten März 1802. zur Stadtvoigtey zurückgeſandt. Er arbeitete im Arbeitshauſe fleißig, und betrug ſich gut. Er nährt ſich jetzt von ſeiner Profeſſion und vorzüglich vom Wurſtverkaufe; bietet ſeine Waare in der Spandauer Straße in einer Bude feil.

2. George Friedrich Schnabel, Hufſchmidt. Wurde nach ausgeſtandener vierjähriger Feſtungsſtrafe den 1ten Februar 1802. zur Korrektion ins Arbeitshaus gebracht. Er zeichnete ſich bald durch angeſtrengten Fleiß und Thätigkeit, ſo wie durch eine äußerſt ernſte und geſetzte Aufführung unter ſeinen Mitgenoſſen in der Anſtalt aus. Nur mit Behutſamkeit durfte es der ihn beobachtende Prediger wagen, von ſeinem vormaligen Verbrechen zu reden, um nicht eine auffallende Bewegung in ſeinem Geſichte und ein Zittern am ganzen Körper, welches die Wirkung eines lebhaften Schaamgefühls ſeyn mochte, an ihm zu bemerken. Er wurde

den 2ten April 1802. an die Stadtvoigtey abgeliefert; trat hierauf in Dienst bey einem in der Mohrenstraße wohnenden Wagenschmidt, wo er noch sehr fleißig arbeitet, sich sehr gut aufführt, und Weib und Kinder auf eine sehr rechtschaffene Weise ernährt.

3. Friedrich Stockmann, Schneidergeselle. Nach ausgestandener vierjähriger Strafzeit auf der Festung Magdeburg wurde er mit dem letztgedachten Schnabel an demselben 1ten Februar ej. a. in die Besserungsanstalt des Arbeitshauses aufgenommen. Er zeigte hier mehr Klugheit und Verschlagenheit, als eine wirklich ernsthafte und reumüthige Sinnesänderung, verbunden mit so viel schlauer Gewandtheit und Verstellungskunst, daß man ihm selten recht ankommen konnte. Auf die Interceſſion eines gewissen Schneidermeisters Müller, wohnhaft in der Schützenstraße Nr. 46., der ihn in Arbeit nehmen wollte, wurde er den 3ten August 1802. entlassen. Er arbeitete einige Monate daselbst, begab sich darauf zu seinem Schwager, einem Schneider Nr. 59. in der Landsberger Straße.

4. Salomon Matthias Ermisch, Töpfergeselle. Das Sittenverderbniß und die allmählige Verschlimmerung dieses Menschen datirt sich von seiner frühern Jugend her. Seine Lebensgeschichte ist merkwürdig in ihrer Art, und giebt einen Beleg zu dem Erfahrungssatze: „daß die heutige Verwahrlosung der Jugend in den niedrigsten Ständen die vorzüglichste Quelle aller

lerſittlichen Gebrechen ſey, die in dem ſpäteren Alter zum Theil ganz unheilbar ſind.

Nach einer wegen gewaltſamer Diebſtähle überſtandenen vierjährigen Zuchthausſtrafe wurde dieſer Ermiſch den 1ten Februar 1801. in die hieſige Korrektionsanſtalt abgegeben. Er betrug ſich ſehr gut, und ließ Fleiß, Ordnungsliebe und Gehorſam gegen ſeine Vorgeſetzte bemerken. In mehreren Unterredungen mit dem Prediger äußerte er die lebhafteſte Reue über ſeine vorige Verbrechen. Dies alles veranlaßte, daß er in die zweyte Klaſſe der Anſtalt translocirt wurde. Aber leider bemerkte man bald, daß es ihm an Feſtigkeit des Sinnes fehlte. Er hatte mehr durch eine einnehmende äußere Bildung und Biegſamkeit des Betragens, als durch Feſtigkeit und Conſequenz in den obengenannten Tugenden das Wohlwollen ſeiner Vorgeſetzten gewonnen.

Den 14ten July 1802. wurde er aus der Beſſerungsanſtalt entlaſſen, und trat ſogleich in Dienſte bey dem Töpfermeiſter Putſch in der Kloſterſtraße. Vier Monate hindurch erhielt man von ſeinem Meiſter die beſten Zeugniſſe des Wohlverhaltens. Sogar ließ derſelbe dem Prediger ſagen: „daß er ſich nie einen beſſeren Geſellen wünſche.“ Fünf Wochen vor Weihnachten iſt er mit einer Kundſchaft verſehen auf die Wanderſchaft gegangen. Sein vorher ſo mit ihm zufriedener Meiſter hat aber jetzo Sprache und Urtheil über ihn ganz geändert. „Viel

Gutes wird nicht aus ihm werden.“ Folgen des mehr biegſamen als feſten Sinnes des Menſchen.

5. Johann Gottfried Großmann, Hausknecht. Er wurde den 4ten November 1801. mit noch einigen Spandauern Zuchthausgefangenen in die hieſige Beſſerungsanſtalt recipirt; darauf auf Requiſition des Stadtgerichts vom 20ten July 1802. dem Raſchmacher Meiſter Rohde verabfolgt, der ihn in Arbeit nahm. Von dieſem gieng er in Verbindung mit einem liederlichen Weibsſtücke, Namens Scherwinsky, die er im Arbeitshauſe hatte kennen lernen, in eine Privatſpinnerey Nr. 7. in der Marggrafenſtraße. Gedachtes liederliches Weibsſtück iſt jetzo wegen 2 geſtohlner Uhren in gerichtliche Inquiſition, und der Großmann ebenfalls deshalb eingezogen.

Auch hier in der Anſtalt zeigte er ſich beſtändig als einen ſehr rohen und brutalen Menſchen. Die hieſige Anſtalt war für ihn, wie für mehrere andere ſeines Gelichters zu gelinde, und er iſt überdem zu früh entlaſſen worden.

6. Auguſt Heinrich Märtens, Bedienter. Wegen verübten großen Hausdiebſtahls war er zur ſechsmonatlichen Zuchthausſtrafe und Landesverweiſung kondemnirt. Den 4ten Nov. 1801. wurde er in die Beſſerungsanſtalt abgeliefert, und den 21ten Januar 1802. zur Stadtbeigthey zurückgeführt. Von da über die Grenze transportirt iſt er, dem Vorgeben nach, zu dem Kaufmann Kölz, ſeinem Onkel in Leipzig, gegangen, von welchem er 6 Stück Friedrichsd'or

dor erhielt, die ihm hier im Comtoir der Hausadmi-
niſtration bey ſeinem Abgange ausgezahlt wurden.

7. Johann Friedrich Wilhelm Kolbe, Ar-
beitsmann. Wurde den 4ten Nov. 1801. zur
Korrektion ins Arbeitshaus recipirt, nachdem
er vorher wegen wiederholter gemeiner Diebe-
ſtähle eine ſechsmonatliche Zuchthausſtrafe ausge-
geſtanden hatte. Auf ein Dekret des Stadtge-
richts vom 28ten März 1802. wurde er den
20ten ebendaſelbſt entlaſſen, und dem Mahler
Lemcke, der damals in der Münzſtraße wohnte,
und ihn in Arbeit nehmen wollte, übergeben.

8. Carl Oſchatz, Tagelöhner. Recipirt den
4ten Januar 1802. in die Beſſerungsanſtalt,
nachdem er wegen wiederholten Diebſtahls ſechs-
jährige Zuchthausſtrafe überſtanden hatte. Die-
ſer Menſch iſt ſchlechterdings incorrigible. Der
Grund hiervon liegt auch ſehr unverkennbar in ſei-
ner früheſten Jugend. Sein Leben iſt eine zuſam-
menhängende Kette von Miſſethaten, die ſich
alle theils auf eine verwahrloſete frühere Erzie-
hung, theils auf eine wirklich höchſt mangelhafte
Organiſation reduciren.

Der Vater dieſes Menſchen ließ ihn in ſei-
ner Jugend ohne alle Aufſicht umherlaufen.
Schon im Jahre 1781., da er 15 Jahr alt
war, wurde er von den Nachtwächtern aufge-
griffen, und darauf in das Arbeitshaus gebracht.
Er konnte damals, wie auch jetzt noch, weder
leſen noch ſchreiben, und iſt überhaupt zu nichts
angehalten worden. Alles iſt bey ihm körpere-

liche

liche Kraft, ohne Zweck und Richtung. Stumpfsinn und Fehlerhaftigkeit der Sprachorgane behinderte von jeher die Entwickelung und zweckmäßige Richtung selbst seiner körperlichen Kräfte.

Das große Perpetuum mobile im Menschen, der Selbsterhaltungstrieb hat indessen den Mangel seiner intellektuellen Kraft von jeher sehr aufgeholfen, so, daß man geneigt wird, seiner Handlungsweise eine Art von Raffinement und konsequenter Praemeditation unterzulegen, wovon er so wenig weiß, als das Thier, welches zur Erreichung seines Vortheils oft Zeit und Gelegenheit sehr geschickt zu benutzen weiß.

Mit einer ganz erklärbaren Anlage versehen gelang es diesem Menschen, die Gunst der Administration im Arbeitshause zu gewinnen. Er wurde den 28ten Juny 1802. in die zweyte Klasse der Anstalt translocirt, und ihm zugleich das Ausbrennen der Kleidungsstücke hiesiger Arrestaten übertragen. Dies gab ihm Gelegenheit, den 9ten Nov. ejusd. a. zu entweichen. Er wurde den 8ten Dec. a. pr. von Seiten des Polizeydirektorii wieder in das Arbeitshaus eingebracht, und trägt seitdem die Kette. Fortgesetzte und strenge Strafen scheinen ihn hartnäckiger und boshafter zu machen, als er ist, und er bedarf einer beständigen Aufsicht und sorgfältigen Behandlung. Er wird sehr schwer entlassen werden können.

9. Die unverehelichte Marie Catharine Pohl, Hausmagd, wurde wegen gewaltsamen Diebstahls

ſtahls in Verbindung mit mehreren Complicen zu 80 Ruthenſtreichen auf der Stadtvoigtey kondemnirt, und darauf bis zur nachgewieſenen Beſſerung ins Arbeitshaus geſchickt. Ein noch nicht ganz erloſchenes Ehrgefühl und Feſtigkeit des Sinnes dieſer Perſon machten, daß die bey ihr angewandte Methode, ihren moraliſchen Sinn und Neigung zur Thätigkeit und Ordnung in ihr zu wecken, nicht fruchtlos blieb. Sie wurde den 16ten Auguſt 1802. ihrem Vormunde übergeben, und ſtehet ſeitdem in Dienſten als Hausmagd bey einem Gaſtwirthe am Molkenmarkt, wo ſie ſich bisher immer ſehr gut aufgeführt hat.

Es könnten noch mehrere angeführt werden, welche aus der Beſſerungsanſtalt entlaſſen worden, allein zum Beweiſe der Klaſſe von Menſchen, mit welchen dieſe Anſtalt zu thun hat, und mit wie vielen Schwierigkeiten die Beſſerung derſelben verbunden iſt, werden vorſtehende Beyſpiele hinlänglich ſeyn.

Es iſt immer des Verſuches werth, wenn auch nur hie und da einer, der ſonſt dem Verderben preisgegeben worden, gebeſſert hinaustritt, und für ſeine künftige Lebenszeit ein ſicheres Unterkommen erhält. Belohnend iſt dieſer Gedanke, und dieſe Anſtalt giebt zugleich wenigſtens die tröſtende Verſicherung, daß nach aller Wahrſcheinlichkeit nicht, wie bey andern Strafanſtalten, ſolche zur Verſchlimmerung der Beſtraften gereichen werde.

Der

Gegenwärtig befinden sich

1) in der ersten Klasse, mit Inbegriff der 37 Domestiquen 202 Personen,
2) in der zweyten Klasse 278 Personen,
3) in der dritten Klasse 18 Personen,
4) auf dem Lazareth 65 Personen.

Dieses Lazareth ist aber nur für leichte Kranke eingerichtet, die schweren Kranken, auch die venerischen und krätzigen Patienten werden sofort zur Charité geschickt.

Berlin, den 2ten May 1803.

Nebenanlage A.

Nachdem die Veranstaltung getroffen worden, daß im Berlinschen Arbeitshause, in Gemäßheit des Immediatbefehls vom 28ten Februar dieses Jahres eine Besserungsanstalt eingerichtet wird, so wollen Seine Königliche Majestät von Preußen ꝛc. Unser allergnädigster Herr, durch gegenwärtiges Reglement festsetzen, nach welchen Vorschriften hierin verfahren werden soll.

Hiebey wird jedoch ausdrücklich festgesetzt, daß außer den hiedurch erfolgenden Bestimmungen, die Einrichtung und Verwaltung des Arbeitshauses, der Anordnung des Armendirectorii ferner, wie bisher, überlassen bleibt.

§. 1.

§. 1.

Aufnahme.

Diese Besserungsanstalt ist nur für die hiesige Residenzien bestimmt. Personen, welche unter auswärtigen Gerichten stehen, werden nur in dem einzigen Falle zugelassen, wenn auf Immediatbefehl muthwillige Querulanten darin aufgenommen werden müssen.

§. 2.

Diejenige Gerichten und Behörden, welche berechtigt sind, auf Einsperrung in diese Besserungsanstalt zu erkennen, oder die von den Festungen und Zuchthäusern Entlassenen bis zur nachgewiesenen Besserung dort aufbewahren zu lassen, müssen vor der Ablieferung bey dem Armendirektorio die Anweisung zur Annahme bewirken. In schleunigen Fällen soll jedoch der Immediat-Criminal-Commission und dem Polizeydirektorio die Ablieferung in der Art verstattet seyn, daß die Bewirkung des Annahmebefehls des Armendirektorii nachgeholt wird.

§. 3.

Bey Auswirkung des Annahmebefehls muß dem Armendirektorio über die Aufzunehmenden, so viel möglich, vollständige Auskunft ertheilt werden. Dazu gehört dessen Vor- und Zunahmen, Alter, Geburtsart, Glaubensbekenntniß, ob er ledigen Standes oder verheirathet, ob er unversorgte Kinder habe, ob Eltern, Geschwi-

ster

tere oder andere Verwandte vorhanden, welche für ihn zu sorgen verpflichtet und vermögend sind, welches Gewerbe er vormals betrieben oder erlernt, wo er sich bis dahin aufgehalten, was er verbrochen, ob er schon mehrmals bestraft worden oder in Untersuchung gewesen, und ob er bis zur erfolgenden Besserung oder auf bestimmte Zeit und solchenfalls auf wie lange eingesperrt werden solle.

§. 4.

Wenn Eltern, oder Vormündern gestattet worden, ungerathne Kinder oder Pflegbefohlne auf einige Zeit in eine Besserungsanstalt bringen zu lassen, so können sie sich deshalb an das Armendirektorium wenden, um sich wegen des zu bezahlenden Zuschusses mit demselben zu einigen, da denn dem Befinden nach unter gehöriger Absonderung, und wenn es verlangt wird, mit Heimlichhaltung des Familiennamens die Theilnahme an dieser Anstalt gestattet werden soll.

§. 5.

Denjenigen, welche Lust haben, sich ihren Unterhalt durch ihrer Hände Arbeit zu verdienen, oder zu einem ehrlichen Erwerbe keine Gelegenheit finden, soll es ferner, wie bisher, gestattet werden, sich bey der Administration des Arbeitshauses zur Aufnahme zu melden, welche, dem Befinden nach, von Seiten des Armendirektorii, bewilligt werden wird.

§. 6.

§. 6.

Kranke können nicht aufgenommen werden, sondern sind an die Krankenanstalten zu verweisen. Ergiebt sich bey der durch die Gerichte oder andere Behörden bewirkten Aufnahme, daß der Abgelieferte ungesund ist, so wird derselbe zur Charité geschickt, und davon dem Gerichte oder der Behörde unverzüglich Nachricht gegeben, damit in Fällen, wo unentgeltliche Aufnahme in die Charité nicht verlangt werden kann, wegen der Kosten die nöthige Veranstaltung getroffen werden kann.

Ein Gleiches ist in Ansehung der Schwangern zu beobachten, welche ihrer Entbindung nahe sind.

§. 7.

Wegen Aufbewahrung der bey der Ablieferung auszuhändigender Gelder, Kleidungsstücke und andrer Effekten, wegen Vernehmung der Abgelieferten, deren Besichtigung durch den Arzt oder Chirurgum, der vor der Einkleidung zu beobachtenden Reinlichkeits-Maasregeln und der Bekanntmachung der im Arbeitshause zu beobachtenden Vorschriften, wird auf die besondere Dienstinstruktion Bezug genommen.

§. 8.

Eintheilung.

In der Besserungsanstalt werden drey Klassen eingeführt, und das Arrestendirektorium bestimmt

ſtimmt bey der Annahme die einem jeden Aufzunehmenden anzuweiſende Klaſſe.

Hiebey dienen die nach §. 3. zu erhaltende Nachrichten zur Richtſchnur, indem die gefährlichſten Subjekte zur dritten, die minder gefährlichen zur zweyten, und die nicht gefährlichen zur erſten Klaſſe gehören.

§. 9.

Um in der Bekleidung die drey Klaſſen zu unterſcheiden, wird für die erſte Klaſſe die blaue, für die zweyte die graue, und für die dritte Klaſſe die braune Farbe beſtimmt.

Es wird jedoch den zur erſten Klaſſe gehörigen die Beybehaltung ihrer eigenthümlichen Kleidung geſtattet, nachdem ſolche nöthigenfalls vorſchriftsmäßig gereinigt worden.

Gleichmäßig wird dieſen erlaubt, die erhaltene Hauskleidung abzulegen, ſobald ſie aus ihrem Ueberverdienſte ſich andere Kleidungsſtücke anſchaffen können, oder ſolche von ihren Angehörigen erhalten. Wohingegen die zweyte und dritte Klaſſe die Hauskleidung tragen muß.

§. 10.

Die Hauskleidung beſtehet für die Mannsperſonen in einem Kamiſol und Beinkleider, ſo wie für die Frauensperſonen in einem Kamiſol und Rock von Tuch nach der Farbe der Klaſſe, wozu ſie gehören. Außerdem erhält jede Perſon 2 Hemden und 2 Paar Strümpfe nach Verſchie-

ſchiedenheit der Klaſſe von beſſerer oder minderer Güte.

Schuhe erhält die erſte Klaſſe, wogegen die zweyte und dritte nur Pantoffeln bekömmt.

§. 11.

Diejenigen, deren Kleidungsſtücke ſchadhaft werden, müſſen ſolche unverzüglich ſelbſt ausbeſſern, wozu ihnen das Erforderliche gegeben wird, und es darf niemand mit zerriſſenen Kleidern einhergehen. Iſt eigene Ausbeſſerung nicht hinreichend, ſo wird ſolche durch diejenigen beſorgt, welche zum Betrieb der im Hauſe vorfallenden Arbeiten dieſer Art beſtimmt ſind.

§. 12.

Verpflegung.

Jede Perſon erhält täglich 1½ Pfund Brod in 3 Portionen und 2 Quart Halbbier.

In der zweyten und erſten Klaſſe werden nach den Jahreszeiten abwechſelnd Gemüſe, Gartengewächſe, und rumfortiſche Suppe zum Mittagseſſen gegeben.

Außerdem erhält die zweyte Klaſſe Sonntags ein drittel Pfund Fleiſch, und zweymal die Woche Häring, Wurſt oder Kaldaunen, und des Abends Salz zum Brod. Die erſte Klaſſe Sonntags und Mittwochs ein drittel Pfund Fleiſch, und an den übrigen Tagen Häring, Wurſt oder Kaldaunen, auch des Abends Butter oder Käſe zum Brod.

§. 13.

§. 13.

Beschäfftigung.

Die gewöhnliche Arbeit bestehet in Wolle spinnen, schrobbeln und streichen.

Zur Erlernung wird jedem Ankömmlinge eine Frist von 4 Wochen bewilligt, binnen welcher Zeit man nur so viel fordert, als jeder abliefern kann.

Nach Verlauf dieser 4 Wochen muß jeder in der zweyten und dritten Klasse wöchentlich 12 Stück spinnen oder 36 Pfund schrobbeln, oder eben so viel streichen.

Den zur ersten Klasse gehörigen wird, wenn sie nicht auf andere Art beschäfftigt werden, ein verhältnißmäßig geringeres Tagewerk aufgegeben.

Was jede Person mehr abliefert, wird als Ueberverdienst angesehen.

Wegen des bey der Ablieferung Fehlenden wird das im §. 30. Vorgeschriebene beobachtet.

Die jüdischen Glaubensgenossen sind am Sabbath und an den, diesem gleich zu achtenden jüdischen Feyertagen mit der Arbeit zu verschonen, müssen aber das Versäumte an den Sonn- und christlichen Festtagen nachholen.

§. 14.

Der Ueberverdienst wird den in der ersten Klasse Befindlichen wöchentlich baar ausgezahlt.

Den zur zweyten Klasse Gehörigen wird solcher zu gut geschrieben und bis zur Entlassung auf-

aufbewahrt, insofern nicht nach §. 32. Nr. 3 Auszahlungen bewilligt sind.

Der dritten Klasse wird der Ueberverdienst nicht ausgezahlt, sondern dessen Betrag wird nur nachrichtlich vermerkt, um in den Conductenlisten den zu- oder abnehmenden Fleiß anzeigen zu können.

§. 15.

Bey der Bestimmung, wer spinnen, schrobbeln, oder streichen soll, wird dahin gesehen, die erste, und nach ihr die zweyte Klasse am meisten zu begünstigen.

§. 16.

Zur Bestreitung der im Hause vorfallenden Geschäfte, werden Arbeiter angenommen, welche dagegen verhältnißmäßig mit der §. 13 bestimmten Beschäftigung verschont werden. Dieses geschiehet in der Art, daß zu den schmutzigen und mühsamen Geschäften, Manns- und Weibsleute aus der dritten, und zu den leichtern Manns- und Weibsleute aus der ersten Klasse gewählt werden. Letztere werden hauptsächlich mit Nähen, Schneidern, Stricken, Kochen, Waschen, oder mit Anfertigung der im Hause erforderlichen Geräthschaften beschäftigt.

§. 17.

Tages-Ordnung.

An den Arbeitstagen wird Morgens um 4 Uhr mit der Glocke das Zeichen zum Aufste-

hen gegeben, jeder muß sich anziehen, sein Bette machen, und sich fertig halten, um 5 Uhr im Arbeitssaal zu erscheinen.

Von 5 bis 7 Uhr wird gearbeitet, und muß in diesen und den übrigen Arbeitsstunden ein jeder stillschweigend sein Geschäft verrichten, so daß nur solche Fragen erlaubt sind, welche auf die Arbeit unmittelbar Beziehung haben. Um 7 Uhr muß jeder der Morgenandacht beywohnen, und dann ist bis 8 Uhr Freystunde.

Von 8 bis 12 Uhr wird gearbeitet. Um 12 Uhr muß sich jeder im Speisesaal einfinden, und dann ist bis 1 Uhr Freystunde. Von 1 bis 7 Uhr wird gearbeitet. Um 7 Uhr muß jeder der Abendandacht beywohnen, und dann ist bis gegen 9 Uhr Freystunde. Um 9 Uhr muß sich jeder zu Bette begeben.

An den Sonn- und Festtagen wird erst um 7 Uhr Morgens das Zeichen zum Aufstehen gegeben, und außer der nicht zu erlassenden Beywohnung des Gottesdienstes nur darauf gehalten, daß ein jeder sich auf eine zwar selbst zu wählende aber nützliche Art beschäftige.

§. 18.

Auf die möglichste Reinlichkeit muß genau gehalten werden. Ein jeder muß sich täglich kämmen, und von etwanigem Ungeziefer reinigen, wer dieses verabsäumet, wird gezüchtiget, und demjenigen, von welchem für die übrige

An-

Ansteckung zu besorgen ist, werden die Haare abgeschoren.

Gleichmäßig muß ein jeder sich täglich in der ersten Freystunde in dem bestimmten Wasserbehälter waschen. Die erste Klasse macht den Anfang, denn folgt die zweyte, die dritte macht den Beschluß, und in jeder Klasse geschiehet solches zuerst von den Weibern, und denn von den Männern. Des Sonnabends Nachmittags müssen sich in den für jedes Geschlecht eingerichteten besondern Badezimmern diejenige baden, welche vom Arzte dazu aufgezeichnet worden.

Die Hemden werden wöchentlich, Bettlaken und Ziechen hingegen nach 8 Wochen gewechselt.

Wer mit der Krätze oder einem andern ansteckenden Ausschlage behaftet wird, muß, sobald er solches anzeigt, abgesondert, und in das dazu bestimmte Krankenzimmer gebracht werden. Wer diese Anzeige unterläßt, wird bey der Entdeckung ernstlich gezüchtigt.

§. 19.

Um zur Ordnung zu gewöhnen, wird jeder zur genauesten Befolgung der im Hause eingeführten Verfahrungsart strenge angehalten. Zu dem, was die Tagesordnung vorschreibt, wird mit der Glocke das Zeichen gegeben, und diejenige, welche ungebührlich zurück bleiben, werden deßhalb gestraft.

§. 20.

Gehorsam und Folgsamkeit zu bewürken, wird jede unterlassene Befolgung der erhaltenen Befehle, und noch mehr jeder Widerspruch oder Widersetzlichkeit ernstlich geahndet.

§. 21.

Jeder Versuch, sich eigenmächtig in Freyheit zu setzen, oder andere zu einer gemeinschaftlichen Entweichung zu verleiten, ist exemplarisch zu bestrafen.

§. 22.

Wer mit seinen Cameraden Streit anfängt, sie vorsätzlich beleidiget, oder sich dem Trunke ergiebt, sich Charten oder andere im Arbeitshause verbotene Spiele erlaubt, oder sonst Excesse begehet, muß dem Befinden nach verhältnißmäßig gezüchtigt werden.

§. 23.

Aeußerungen verderblicher Grundsätze, Erzählungen der selbst oder von andern verübten Schandthaten, und überhaupt jedes Benehmen, wodurch der Besserung der Mitgenossen entgegen gewürkt werden könnte, muß ohne Nachsicht geahndet werden.

§. 24.

An den Sonn- und Feyertagen muß jeder zur ruhigen Abwartung des Gottesdienstes angehalten

gehalten werden. Dieser ist vom Prediger so wohl in Ansehung der zu wählenden Gesänge, als im Vortrage selbst so einzurichten, daß dersselbe den Zweck der zu bewürkenden moralischen Besserung seiner Zuhörer bey keiner Gelegenheit verabsäumet.

§. 25.

Auf gleiche Art sind unter des Predigers Anordnungen die täglich vom Küster abwechselnd vorzulesende Morgen- und Abendandachten so zu wählen, daß auch hiedurch gute Gesinnungen möglichst vorbereitet werden.

§. 26.

Den in der Anstalt befindlichen Kindern und jungen Leuten muß in dazu bestimmten Stunden vom Prediger in der Religion und vom Küster, im Lesen, Schreiben, und Rechnen Unterricht gegeben, und ihnen dagegen ein verhältnißmäßiger Erlaß an der wöchentlichen abzuliefernden Arbeit bewilligt werden.

Auch Erwachsenen muß es auf deren Verlangen auf gleiche Art unweigerlich erlaubt werden, an diesem Unterricht Theil zu nehmen, und ist nur dafür zu sorgen, daß diese Freyheit nicht gemißbraucht werde, um Verschonung von der Arbeit zu erhalten, ohne in den zu erlernenden Kenntnissen bessere Fortschritte zu machen.

§. 27.

An den Sonn- und Festtagen muß in den Nachmittagsstunden im Speisesaal denjenigen, welche sich zu diesem Behuf freywillig einfinden, durch das Vorlesen einer gemeinnützigen Schrift eine schickliche Unterhaltung verschafft werden. Der Prediger hat die Auswahl der Bücher zu treffen, auch diejenigen in der ersten Klasse auszusuchen, welche die nöthige Fertigkeit im Lesen besitzen, um als Vorleser abwechseln zu können.

§. 28.

Bestrafungen.

Als Strafmittel sind anzuwenden

1) die Absonderung und Verweisung auf die in den Arbeits-, Speise- und Schlafsälen auszeichnend zu bestimmende Straf-Plätze;
2) die Entziehung der Freystunden, und verhältnißmäßige Erhöhung der wöchentlich abzuliefernden Arbeit;
3) die Herunterſetzung der gewöhnlichen Kost auf Wasser und Brod;
4) das Einsperren in die besonders angelegten Gefängnisse;
5) körperliche Züchtigung mittelst einer bestimmten Zahl von Peitschenhieben;
6) die Verweisung aus der ersten in die zweyte, und aus der zweyten in die dritte Klasse;
7) die Ablieferung der in der dritten Klasse Befindlichen zum Zuchthause.

§. 29.

§. 29.

Die im vorigen §. 110. 1. 2. 3. 4. erwähnten Strafen werden von der Administration dictirt, müssen aber dem Directorio mit dem Vermerk der Veranlassung zur Bestätigung angezeigt werden, wenn die Entziehung der Freystunden und Erhöhung der abzuliefernden Arbeit länger als 4 Wochen, und die Heruntersetzung auf Wasser und Brod, so wie die Einsperrung länger als 8 Tage dauern soll.

§. 30.

Körperliche Züchtigung durch Peitschenhiebe wird bey der wöchentlichen Ablieferung der Arbeit von dem Inspector in der Art verfügt, daß in sofern nicht Verhinderung durch Krankheit bescheinigt werden kann, für jedes fehlende Pfund oder Stück zwey Peitschenhiebe dictirt werden, womit zugleich die Anweisung zu verbinden, das Fehlende in der nächsten Woche nachzuliefern.

Außerdem ist die Administration berechtigt, die Züchtigung bis auf fünf Peitschenhiebe zu verordnen.

Soll aber bey groben Excessen, wenn andere Strafmittel vergeblich seyn würden, eine stärkere Züchtigung erfolgen, so muß der Vorfall dem Directorio zur Bestimmung der Zahl der Peitschenhiebe angezeigt werden.

Die Vollstreckung der körperlichen Züchtigung geschiehet auf dem Hofe während der Freystun-

wieder, wobey der Inspector das Vergehen, weshalb die Bestrafung erfolgt, den Anwesenden bekannt macht, und eine schickliche Warnung hinzufügt.

§. 31.

Die im §. 28. No. 6. erwähnte Versetzung aus der 1sten in die 2te und aus dieser in die 3te Klasse kann nur vom Directorio verfügt werden.

Gleiche Bewandniß hat es, wenn nach Nro. 7. ein incorrigibler Gefangener der 3ten Klasse zum Zuchthause abgeliefert werden soll, welchenfalls das Armendirectorium dem Gericht, welches den Fortzuschaffenden zum Arbeitshause abgeliefert hat, von der Nothwendigkeit dieser Versetzung in der Art Nachricht giebt, daß zugleich gemeldet wird, ob solche auf bestimmte und welche Zeit oder bis zur nachgewiesenen Besserung nöthig seyn würde.

Das solchergestalt benachrichtigte Gericht muß sodann unweigerlich und unverzüglich die Annahme-Ordre auswirken und den Transport besorgen.

§. 32.

Belohnungen.

Als Belohnungsmittel werden angewendet

1) die gestattete Auswahl der Arbeit und der Plätze in den Arbeits-, Speise- und Schlafsälen;

2) die

2) die Verminderung des wöchentlich Abzuliefernden;
3) in der zweyten Klasse die Auszahlung einer bestimmten Summe des Ueberverdienstes nach vorgängiger Anzeige der beabsichteten Verwendung;
4) die Begünstigung, von Angehörigen oder Bekannten unter Aufsicht der Administration an Sonn- und Feyertagen Besuche anzunehmen, oder Briefe abzusenden, welche jedoch zuvor der Administration zur Durchsicht vorzulegen;
5) für die in der ersten Klasse befindliche, die Erlaubniß des Ausgehens auf bestimmte Zeit, welches den zur 2ten und 3ten Klasse gehörigen, nicht zu gestatten ist;
6) das Heraufrücken aus der 3ten in die 2te und aus dieser in die 1ste Classe;
7) die Bestellung zu Unteraufsehern;
8) die Entlassung.

§. 33.

Entlassung.

Zur Beurtheilung, ob, und in wie weit der Zweck der Besserung erreicht werde, muß die Administration die nöthigen Vermerke über das Benehmen der in der Anstalt befindlichen genau verzeichnen, und dem Directorio monatliche Conduitenlisten überreichen. In diesen muß eines jeden Benehmen genau geschildert und besonders angemerkt werden.

1) welche Strafen oder Belohnungen dadurch veranlasset worden;
2) wie der Fleiß in der Arbeit zu- oder abnehme;
3) wie die Freystunden benutzt worden;
4) wie der bewilligte Ueberverdienst angewendet werde;
5) ob diejenige, welchen zum Ausgehen Erlaubniß ertheilt worden, nüchtern und zur bestimmten Stunde zurückgekehrt;
6) ob diejenige, welche zu Unteraufsehern bestellt worden, denen mit gutem Beyspiel vorgehen, welche ihrer Aufsicht anvertrauet sind, und wie sie überhaupt dieses Amt verwalten;
7) auf welche Art diejenige, welche sich zur Entlassung qualificiren, sich ihren Unterhalt zu erwerben im Stande seyn würden.

§. 34.

Auf den Grund dieser Conduitenliste und nöthigenfalls zu veranlassenden nähern Vernehmungen verfügt das Directorium, dem Befinden nach, die Entlassung, überschickt aber jederzeit dem Polizeydirectorio das zugleich eine genaue Bezeichnung enthaltende Namensverzeichniß der Entlassenen, damit diese ein Jahr hindurch unter genauer Aufsicht gehalten, und sobald sie sich als Müßiggänger betreffen lassen, oder die Art, wie sie sich ihren Unterhalt verdienen, auf Befragen nicht nachweisen können,

unver-

unverzüglich wieder zum Arbeitshause abgeliefert werden können.

§. 35.

Unterbringung der Gebesserten.

Für die baldige Unterbringung derjenigen, welche nach dem Ermessen des Directorii als Gebesserte entlassen werden sollen, muß die vorzüglichste Sorge getragen werden.

In sofern sie keine Gelegenheit zum Unterkommen finden können, muß die Administration eine Aufforderung in den öffentlichen Blättern erlassen, diesen nach ihren Fähigkeiten zu bezeichnenden Personen Gelegenheit zu verschaffen, sich ihren Unterhalt zu erwerben.

Unter Mitwirkung der Vormünder und vormundschaftlichen Behörde, muß die Veranstaltung getroffen werden, die zu entlassende junge Leute, sobald als möglich, bey Gewerksmeistern oder Herrschaften als Lehrlinge oder Gesinde unterzubringen.

Ueberhaupt ist allen, welche sich bey der Administration persönlich oder schriftlich melden, um sich zum Betrieb der Landwirthschaft oder sonst zum Behuf von Fabriquen und andern Gewerben, Arbeiter auszusuchen, die nöthige Auskunft vollständig und getreulich zu ertheilen, und möglichst dahin zu sehen, daß unter schicklichen Bedingungen zwischen denjenigen, welche Arbeiter suchen, und den zu Entlassenden das nöthige Uebereinkommen getroffen werde.

Durch

Durch die genaueste Befolgung der in diesem Reglement enthaltenen Vorschriften, wird die landesväterliche Absicht erreicht werden können, diejenigen, welche einer Besserung fähig sind, dem Müßiggang zu entziehen, vom Wege des Lasters abzuleiten, und zu nützlichen Menschen umzubilden.

Gegeben Berlin, den 30sten Sept. 1801.

Friedrich Wilhelm.

Reglement wegen der im Berlinschen Arbeitshause anzulegenden Besserungs-Anstalten.

Schulenburg. Goldbeck. Massow.

Nebenanlage B.

Da das Königl. Armendirectorium sich unabläſſig damit beschäfftiget, die gegenwärtig mit dem Arbeitshause verbundene Besserungsanstalt, zur Erreichung der allerhöchsten landesväterlichen Absicht der Vollkommenheit immer näher zu bringen, und dahero mit dem Prediger Wagnitz aus Halle, einem in diesem Fache äuſerſt erfahrnen Manne bey seiner Anwesenheit allhier

allhier darüber Rückſprache gehalten, und derſelbe deshalb Vorſchläge gethan, welche nach Maaßgabe der hieſigen Localität genau erwogen, und im verſammelten Collegio vorgetragen worden, ſo wird nunmehro die Adminiſtration des Arbeitshauſes mit folgender Vorſchrift zur fernern Richtſchnur angewieſen.

1) Es ſollen alle Sonnabend einer jeden Woche unter dem Vorſitz des Departementsraths mit Zuziehung des geheimen Secretair Wieſe als Protocollführer Conferenzen im Arbeitshauſe gehalten werden, wobey der Arzt des Hauſes, der Oberinſpector und Prediger gegenwärtig ſeyn, und nicht ohne gegründete Urſachen wegbleiben müſſen. In dieſer Conferenz iſt alles, was zum gemeinen Beſten der Anſtalt gereichet, vorzutragen, entdeckte Mißbräuche zu rügen, Nachläſſigkeiten dieſes oder jenen anzuzeigen, und Vorſchläge zur Verbeſſerung zu thun. Sind ſämmtliche Mitglieder einig, ſo wird der gemeinſchaftliche Beſchluß zum Protocoll genommen, ſind ſelbige aber uneinig, ſo werden die Gründe, die jeder Theil zur Unterſtützung ſeiner Meynung vorträgt, ausführlich im Protocoll vermerket, und alles der Entſcheidung des geſammten Collegii überlaſſen. Ein Gegenſtand dieſer wöchentlichen Conferenzen ſind kleine Vergehungen, welche die Woche über vorgefallen, und ſind die Mitglieder der Conferenz autoriſirt, ſofort die Strafe für ein

ein ſolches Vergehen feſtzuſetzen, und in Ausübung bringen zu laſſen. Alle andere Vorſchläge aber, beſonders wo es auf Ausgaben ankömmt, welche nicht etatsmäßig ſind, können nicht, vor erfolgter Approbation des Collegii, ausgeführt werden.

2) Iſt zwar die Abſonderung beyder Geſchlechter auf den Schlaf- und Arbeitsſälen ſchon eingeführt, auch die Veranſtaltung getroffen, daß die weibliche Klaſſe beſtändig eingeſchloſſen gehalten wird, da aber hauptſächlich noch auf dem Hofe beyde Geſchlechter zuſammen ſind, und vorzüglich die gemeinſchaftlichen Abtritte zu vielen Unordnungen Gelegenheit geben, ſo ſoll der Hof in der Art durch einen hölzernen Zaun getrennt werden, daß dadurch der Hof in zwey Theile getheilt wird, wovon die rechte Seite den Männern beſtimmt, und die linke Seite lediglich für die Weiber bleibt. Betreffend die Abtritte, ſo iſt, nach der nähern Anweiſung des hierüber bereits befragten Oberhofbauraths Moſer, über den Holzhof zu den bereits vorhandenen Abtritten eine Mauer zu ziehen, welche den Gang bildet, wodurch künftig die Männer zu ihren Abtritten gehen, vom Holzhofe iſt eine Thüre hierin zu brechen, dagegen ſolche aber auf der andern Seite ſo zu befeſtigen, daß keine Communication zwiſchen beyden Geſchlechtern ferner Statt finden kann. Mit dieſer Einrichtung ſoll förderſamſt durch den

Mauer-

Mauermeister Welz und Zimmermeister Oertel der Anfang gemacht werden.

3) Alle in der Anstalt befindliche Kinder sind, wie schon die Verfügung getroffen, von den Erwachsenen bey dem Essen und der Arbeit gänzlich zu trennen, und in Ansehung des Schlafens müssen die Mädchens auf dem kleinen neuen Schlafsaal, wo alte Hospitalitinnen schlafen, die Knaben aber auf dem neuen Männersaal, wo die beste Klasse der Männer sich befindet, schlafen. Da auch die Administration des Arbeitshauses so sehr mit andern Geschäften überhäuft ist, so wird selbige von der speciellen Aufsicht über die Kinder dispensirt, und solche dem Prediger und Küster besonders übertragen, wobey noch besonders einem guten Hospitaliten die Aufsicht über die Knaben, und einer guten Hospitalitin die Aufsicht über die Mädchens anzuvertrauen ist, dergestalt, daß selbige hauptsächlich für die Reinlichkeit im Anzuge, und das tägliche Waschen und Kämmen der Kinder Sorge zu tragen haben.

Es versteht sich jedoch hierbey von selbst, daß die Oberaufsicht der Administration hiebey nicht ausgeschlossen, sondern die Kinder im allgemeinen deren Anordnungen unterworfen sind. Die Bestimmung der Arbeits- und Schulstunden eines jeden Kindes, auch seiner erlaubten Vergnügungen bleibt zwar der nähern Bestimmung des Predigers überlas-

laſſen, wie viel ein Kind aber in der beſtimmten Arbeitsſtunde nach ſeiner erlangten Fertigkeit zu ſpinnen im Stande, bleibt dem Ermeſſen der Adminiſtration und des Spinnmeiſters überlaſſen.

4) Da bisher alle Geſchlechter durcheinander in den Bierkeller gegangen, um ſich ihre Bierportion zu holen, ſo iſt die Veranſtaltung zu treffen, daß zuvörderſt die Männer, dann die Weiber, und zuletzt die Kinder nach geendigtem Mittagseſſen ihr Bier holen, wobey dann die Hausväter und Zuchtmeiſter die Aufſicht führen müſſen, daß alles ordentlich zugehet.

5) Bey dem Eſſen iſt künftig nicht, wie bisher geſchehen, durch das Ausrufen des Hausvaters Stille zu gebieten, ſondern eine Glocke anzuſchaffen, und hiermit vom Küſter das Zeichen zum Gebet zu geben.

6) Wird alles willkührliche Schlagen beſonders der Zuchtmeiſter hiermit auf das ernſtlichſte unterſagt; ſind Strafen durch körperliche Schläge nöthig, ſo bleibt die Verordnung deshalb ein Gegenſtand der wöchentlichen Konferenz. Es iſt dahero nicht ferner nöthig, daß die Zuchtmeiſter beſtändig die Peitſche in den Händen haben, ſondern ſie haben ſelbige nur alsdann herbey zu holen, wenn ſie zur Ausübung ihres Amts angewieſen werden.

7) Auf

8) Auf die Beförderung der Reinlichkeit muß eine ganz vorzügliche Sorgfalt gerichtet, und selbige zum Hauptgegenstand der Aufmerksamkeit genommen werden.

Alle Sonnabend Nachmittag ist zur Reinigung der Treppen, Fenster und Säle bestimmt, und müssen dazu die tauglichsten Subjekte aus der 2ten und 3ten Klasse genommen werden. Der Streusand, der nur den Schmutz bedeckt, und den Staub befördert, ist, so viel als möglich, und besonders in den Schlafsälen, zu vermeiden.

9) Damit die Reinlichkeit auf den Schlafsälen erhalten werde, so sind selbige, sobald sie des Morgens gereiniget, die Betten gemacht, und die Fenster geöffnet worden, zu verschließen, und nicht eher wieder zu öffnen, als bis es Zeit ist, zu Bette zu gehen; dagegen müssen sämmtliche Klassen den Tag über, außer der Zeit, welche sie auf dem Hofe zubringen, auf den Arbeitssälen bleiben. Zu ihrer Bequemlichkeit sind nach der nähern Anweisung des Ober-Hof-Bau-Raths Moser auf jedem Arbeitssaale Sitze und Bänke für sie, auch jedem ein Behältniß, worin er seine Sachen verwahrt, anzuweisen, wogegen schlechterdings künftig nicht zu dulden, daß sie ihre Betten zu Vorrathskammern machen.

10) Für die Reinlichkeit der Bekleidung, gehörige Reinigung der Wäsche, Abschaffung aller dabey obwaltenden Mißbräuche, der Er-

trawäschen, ist die genaueste Sorge zu tragen, und da bey 2 Hemden für jeden es nicht möglich ist, daß im Winter die Wäsche gehörig trocken wird, so ist im künftigen Etatsjahre das 3te Hemde für jeden anzuschaffen, und bey Anfertigung des Etats hierauf Rücksicht zu nehmen.

11) Zur Beurtheilung, wie sich die in der Besserungsklasse befindlichen Personen, und diejenigen, welche auf unbestimmte Zeit in die 2te Klasse aufgenommen worden, betragen, ist die Anfertigung einer monatlichen Conduitenliste nöthig, und wird deren Anfertigung dem Prediger besonders übertragen, welchem die Administration des Arbeitshauses auf geziemendes Erfordern die nöthigen Data suppeditiren wird.

12) Eine jede Translokation in eine andere Klasse geschiehet im Speisesaal vor dem Essen auf eine feyerliche Art, wobey von dem Prediger eine kleine Erbauungsrede an die Anwesende gehalten wird.

13) Alle Entlassungen geschehen im Speisesaale nach dem Essen, und wird dem zu Entlassenden sein Verdienst für das Uebergespinnst öffentlich ausgezahlet, damit sich alle übrigen von der gewissenhaften Aufbewahrung und Auszahlung überzeugen können.

14) Schlüßlich sind alle Officianten des Hauses zu erinnern, sich des bisher üblich gewesenen willkührlichen Schimpfens zu enthalten,

sämmt-

sämmtlichen Züchtlingen zwar mit strengem Ernste, aber mit Anstand zu begegnen, und auf solche Art auch durch ihr Beyspiel auf ihre moralische Besserung mitzuwirken. Uebrigens verhofft das Kollegium von der Administration des Arbeitshauses, daß sie sich mit allem Fleiße die beständige Vervollkommnung dieser Anstalt nicht nur selbst angelegen seyn lassen, sondern auch alle übrige Officianten zu gleichem Fleiße und Ordnungsliebe anhalten wird, damit die Anstalt allen übrigen zum Muster gereiche.

Berlin, den 31sten May 1802.

III.

Ueber den Beweis durch Urkunden in peinlichen Fällen; von G. A. Kleinschrod.

§. 1.

Unter Urkunden werden hier alle schriftliche Aufsätze verstanden, welche im Stande sind, eine Aufklärung über einen Vorfall zu ertheilen. Sie sind entweder öffentliche oder Privaturkunden. Ueber die ersten ist kein Zweifel, daß sie vollen Beweis machen, wenn sie die gehörigen Eigenschaften haben. Nur von Privaturkunden kann die Frage seyn, ob, und unter welchen Bedingungen sie einen Beweis liefern. Auch dabey kann es keinem Anstand unterworfen seyn, daß eine Urkunde für ihren Verfasser eben so wenig etwas beweiset, als eine mündliche Aussage, die jemand zu seinem Besten thut. Dies beweiset nebst andern leicht begreiflichen Gründen die Betrachtung, daß man niemanden in einer Sache, die seinen Vortheil befördert, trauen kann, ob er nicht auf Kosten der Wahrheit sein Bestes zu besorgen trachte. Aber gegen den Verfasser der Urkunde kann dieselbe einen vollen Beweis machen. Im Allgemeinen

sind

ſind Urkunden meiſtens nach den Grundſätzen von Geſtändniſſen zu beurtheilen. Denn ob jemand etwas mündlich oder ſchriftlich eingeſteht, dies iſt im Grunde das Nämliche. Die Urkunde iſt eben ſo gut die Erklärung des Willens, als das Geſtändniß. So wenig man der Regel nach annehmen kann, daß jemand vorſätzlich etwas falſches geſtehe, ſo lange man keine Vermuthungen des Gegentheils hat; eben ſo wenig kann man vermuthen, daß jemand abſichtlich etwas falſches in der Urkunde für wahr angebe a). Ja die Urkunden beweiſen in gewiſſem Betrachte mehr, als das Geſtändniß. Denn ſie werden gewöhnlich bey ruhigem Gemüthe und mit voller Ueberlegung verfaßt, ſie ſtellen alſo die Gedanken ihres Verfaſſers ganz dar. Wenn dagegen jemand ein Geſtändniß ablegt, ſo iſt immer noch ein Zweifel, ob er ſich in einer ſolchen Gemüthslage befinde, wo er ein gültiges Geſtändniß von ſich geben kann, ob er dazu die gehörige Faſſung des Gemüths habe. Nebſtdem wenn die Urkunde das Verbrechen ſelbſt iſt, ſo ſtellt ſie das Faktum viel anſchaulicher dar, als wenn jemand eine Miſſethat begangen zu haben einbekennt.

§. 2.

Die Urkunden, von denen hier die Rede ſeyn kann, ſind verſchiedener Art. Erſtens ſind ſie

a) Eggers Abriß von dem allgemeinen bürgerlichen Rechtsverfahren. §. 75.

ſie das Verbrechen ſelbſt: wenn nämlich die Urkunde alle die Erforderniſſe enthält, welche zuſammen eine geſetzwidrige That ausmachen. Dies iſt der Fall bey einem Pasquille, einer zu Papier gebrachten Gotteslästerung, einem Majeſtätsverbrechen u. dergl. Kurz, alle Verbrechen, welche in Reden beſtehen, können auch ſchriftlich begangen werden, ſo daß die Urkunde das Verbrechen ſelbſt ausmache. Nebſtdem ſind verfälſchte Urkunden häufig das Verbrechen ſelbſt, wenn nämlich alle Erforderniſſe des Verbrechens der Verfälſchung eintreten. Zweytens iſt es möglich, daß eine Urkunde das Geſtändniß einer begangenen oder vorgenommenen Miſſethat in ſich begreift, und drittens, daß ſie den Verdacht einer begangenen Miſſethat in ſich faßt, es ſey nun, daß darin jemand einen Thatumſtand bekennt, der eine Anzeige (indicium) eines Verbrechens iſt, oder daß die Urkunde an ſich ſchon dieſen Verdacht begründet, wie z. B. eine verdächtige Korreſpondenz mit dem Feinde den Verdacht eines Hochverraths bewirken kann.

§. 3.

Wenn nun Urkunden einen vollkommenen Beweis bewirken ſollen, ſo iſt erforderlich, daß folgende Erforderniſſe zuſammentreffen:

1) Die Urkunde muß vollſtändig ſeyn. Dies iſt, wenn ſie jenen Punkt, der bewieſen werden ſoll, mit allen ſeinen Merkmalen und Kennzeichen vollkommen enthält. Je weiter die Urkunde von der Voll-

Vollständigkeit abweicht, desto geringer ist ihre Beweiskraft. Dann beweiset sie nur jenes, was sie enthält, und die Pflicht des Richters erfordert, sich zu bemühen, daß dasjenige, was die Urkunde nicht beweiset, und doch noch zum Beweise des Verbrechens nöthig ist, durch andere Beweismittel ergänzet werde. Um aber sehen zu können, ob die Urkunde vollständig sey, kömmt es auf Untersuchung des Punktes an, den sie beweisen soll. Ist sie das Verbrechen selbst, so muß sie alle Erfordernisse desselben an sich tragen. Enthält sie das Geständniß einer Missethat, so ist es nothwendig, daß dieses Geständniß alle Merkmale eines vollständigen Beweises in sich begreife.

2) Die Urkunde muß klar und deutlich seyn, so daß jeder gemeine Menschenverstand den Sinn derselben einzusehen vermag. Eine dunkle Urkunde beweiset an und für sich nicht; sie kann aber deutlich werden, wenn der Verfasser sie erklärt, oder wenn die Dunkelheit aus andern Urkunden des nämlichen Verfassers kann gehoben werden. Dann darf aber der Richter nicht so geradezu mit der Erklärung sich befriedigen, sondern er muß den Grund derselben erforschen, und sehen, ob sie mit den Umständen und dem übrigen Inhalte der Urkunde übereinstimmt. Auch muß der Richter zu erfahren suchen, warum der Verfasser die Urkunde dunkel verfertigt habe. Denn eben diese Dunkelheit kann den Verdacht gegen diesen vermehren, wenn er die

Ur-

Urkunde in böſer Abſicht und mit Vorbedacht verfertigte.

3) Darf die Urkunde weder ſich ſelbſt, noch andern Urkunden des nämlichen Verfaſſers widerſprechen. Iſt dieſes, ſo iſt über den Punkt, worin ſich der Widerſpruch äußert, kein Beweis da. Dann muß der Richter durch Unterſuchung und zweckmäßige Vorſtellung den Urheber der Urkunde dahin zu bringen ſuchen, daß er den Widerſpruch hebt, und eine gleichförmige Erklärung von ſich ſtellt.

§. 4.

4) Die Urkunde muß mit Bedachtſamkeit und Ernſte abgefaßt ſeyn. Dieſer Punkt kann aus dem Inhalte und der Beſchaffenheit der Urkunde ſelbſt wenigſtens großentheils ermeſſen werden. Iſt ſie vollſtändig, ſind die Ausdrücke derſelben beſtimmt und dem Gegenſtande angemeſſen, iſt die Ausarbeitung ſorgfältig geſchehen, ſo trägt ſie alle Spuren der Bedachtſamkeit an ſich, und iſt als eine im Ernſte verfaßte Urkunde anzuſehen. Alles dieſes aber macht noch keinen vollen Beweis, ſondern nur eine bringende Vermuthung, daß die Urkunde mit Ernſt und Bedachtſamkeit verfaßt ſey. Denn enthält auch die Urkunde alle Spuren davon, ſo kann man deswegen noch nicht ganz gewiß wiſſen, ob es der Urheber derſelben ernſtlich gemeynt habe, da er die Urkunde verfaßte; folglich muß er darüber gehört werden, wenn man dieſes

dieſes Punkts wegen zur Gewisheit kommen will.

5) Ferner kömmt es auf den Zweck und den Gebrauch an, zu dem die Urkunde beſtimmt war b). Der Zweck bey Verfaſſung eines ſchriftlichen Aufſatzes iſt im Allgemeinen kein andrer, als um etwas der Vergeſſenheit zu entreißen, oder um andere von unſern Geſinnungen zu unterrichten, oder, was bey verfälſchten Urkunden der Fall iſt, andern zu ſchaden, ſich einen Vortheil zu verſchaffen. Es iſt alſo zu unterſuchen nöthig, ob die Urkunde ſo eingerichtet iſt, daß ſie dieſem Zwecke entſpricht, und welchen Zweck der Verfaſſer wirklich vor Augen gehabt hat. Eben ſo kömmt es darauf an, ob derjenige Gebrauch ſchon mit der Urkunde gemacht war, dem ſie ihrer Beſchaffenheit nach beſtimmt iſt. War der Pasquill oder die aufrühriſche Schrift ſchon verbreitet, dann iſt an dem gemachten Gebrauche nicht zu zweifeln; wenn aber Urkunden ſolcher Art ſich noch im Pulte des Verfaſſers verſchloſſen finden, dann iſt es noch zweifelhaft, ob und welchen Gebrauch dieſer davon machen wollte; dann muß alſo dieſer Umſtand dadurch erhoben werden, daß man den Verfaſſer darüber hört, zu welchem Gebrauche die Urkunde verfertigt war.

6) Die Urkunde darf keinen ſichtbaren Fehler, keine Spuren der Verfälſchung an ſich tragen.

b) Eggers a. a. O. §. 76.

Urkunde in böser Abs… Haupt-
verfertigte. …ird,
3) Darf die U… …ene
andern Urkunden
versprechen. …m
worin sich der …
da, Dan…
chung un…
der di…
er den … nicht
… kann sie auch nichts

§. 5.

Besonders aber muß der Urheber der … gewiß seyn. Denn, wie sich aus dem … ergeben wird, eine Urkunde an sich … kann die vollkommenen Beweis eines Ver… beweisen; dieser ist nur dann gedenk…, wenn man den Verfasser der Urkunde …. Dies erfährt man entweder dadurch, … jemand sich als den Urheber der Urkunde …nnt, oder daß Zeugen da sind, welche bewei…, entweder daß jemand in ihrer Gegenwart …selbe verfertigte oder vor ihnen gestanden habe; …ß er die Urkunde verfaßte. Der bloße Um…stand, daß eine Urkunde mit dem Namen oder auch Siegel eines Menschen versehen ist, beweiset den Urheber noch nicht. Denn es ist ja …gleich gedenkbar, daß jemand den Namen oder …Siegel eines andern auf die Urkunde setzt, die

er selbst verfertigt hat. Eben deswegen
s an sich nicht einmal einen bedeutenden
sgrund gegen den, dessen Namen und
ur der Urkunde befindlich ist. Soll
Zeugen beobachtet werden, so ist es
, daß sie aussagen: dieser habe in
art etwas geschrieben, sondern sie
rkunde selbst gelesen haben, und
halt wissen. Um dies bestimmter zu
erfahren, ist es räthlich, die Zeugen zuvor den Hauptinhalt der Urkunde erzählen zu lassen, ehe man ihnen diese selbst vorlegt. Denn würde man diese ihnen sogleich vorzeigen, so weiß man nicht, ob sie mit hinlänglichem Grunde bejahen, daß dies die Urkunde sey, welche in ihrer Gegenwart ist verfertigt worden.

§. 6.

Wenn nun eine Urkunde die gehörigen Eigenschaften hat, so ist zu untersuchen nothwendig, wie stark und groß ihre Beweiskraft sey. An und für sich betrachtet, kann zwar eine Urkunde das Faktum beweisen, aber durch sie allein ist es noch nicht hergestellet, daß dies Faktum ein Verbrechen sey c). Wenn wir einen Pasquill vor uns haben, so wissen wir zwar, daß ein Anfall auf den guten Namen des Andern

es

c) Das Gegentheil behauptet Grolmann Grundsätze der Criminalrechtswissenschaft. §. 191. §. 671.

[illegible] ob aber dieser Angriff strafbar sey, [illegible] aus der Urkunde allein nicht. [illegible] wir nicht, ob deren Urheber den [illegible] Vorsatz hatte, der zur Strafe des Injurienrechts des Pasquills nöthig ist. Wir sehen aus der Urkunde allein den Zweck nicht, wenn sie verfaßt war. Es kann ja seyn, daß jemand aus erlaubter Absicht, z. B. zu seiner Vertheidigung, den guten Namen des Andern [illegible] hat eine falsche Urkunde, z. B. eine falsche Banknote, vor uns, so wissen wir das bloße Faktum, daß eine falsche Banknote verfertigt ward; aber ob eine Strafe stattfinde, ist uns unbekannt, weil uns der Dolus des Verfassers und der Zweck, warum er die falsche Urkunde verfertigte, nicht bekannt ist. Kurz, eine Urkunde allein kann zwar eine große Vermuthung, aber keinen vollen Beweis über den Dolus und den Zweck ihres Verfassers liefern. Um sich also hierüber volle Gewißheit zu verschaffen, ist es nothwendig, daß der Urheber der Urkunde gehört wird. Erkennt er die Urkunde an, gesteht er, daß er sie mit Vorbedacht und Ueberlegung verfertigt habe, so ist dessen Dolus dadurch hergestellt. Eben so folgt aus eben diesem Geständnisse, daß dem Urheber der Zweck bekannt war, wozu man gewöhnlich Urkunden dieser Art verfaßt, und dann muß man von ihm annehmen, daß er diesen Zweck gewollt habe. Wenn aber der Verfasser durch [illegible]gen überführt ist, daß er die Urkunde ver-

fer-

fertigte, so ist durch die Zeugenaussage der Dolus des Verfassers der Urkunde nicht erwiesen, sondern es bedarf hierüber noch der besondern Erklärung des letztern, um dessen Gesinnungen, die er bey Abfassung der Urkunde hatte, zu erfahren. — Wenn eine Urkunde das schriftliche Geständniß eines begangenen oder vorgenommenen Verbrechens enthält, so beweiset die Urkunde allein nichts, als dieses Geständniß; ob aber dies jene Erfordernisse habe, die zu einem Geständnisse überhaupt erfordert werden, kann der Richter nicht eher wissen, als bis er den Verfasser über diese Umstände vernommen, und das Verhör dahin gerichtet hat, um alle Erfordernisse eines gültigen Geständnisses vollkommen herzustellen. Wenn endlich eine Urkunde den Verdacht eines Verbrechens enthält, dann wird weiter nichts erfordert, als daß der Verfasser die Urkunde anerkennt, oder, sie verfaßt zu haben, durch Zeugen überwiesen wird. Denn da es blos auf Verdacht ankömmt, und dieser schon in der Urkunde selbst liegt, so ist zur Herstellung eines Verdachts an sich nichts weiter erforderlich. Unterdessen muß doch auch hier der Richter, so viel möglich, die Absicht untersuchen, die der Verfasser hatte, da er die Urkunde verfertigte. Denn der daraus entstehende Verdacht ist um so stärker, wenn der Urheber die Urkunde mit Vorbedacht und Bewußtseyn verfaßte. Die darüber angestellte Untersuchung und deren Resultat muß also den Grad des

Ver-

...verſchieden, der aus einer ſolchen Ur...

§. 7.

...Aus dem bisher Geſagten ergiebt ſich, daß ... allein keinen vollen Beweis wirken, ... ſie keine ſelbſtſtändige Beweismittel ... ſondern noch anderer Unterſtützung bedürfen, um vollkommen zu beweiſen. Aber daraus kann man nicht ſchließen, daß der Beweis durch Urkunden keine eigene Gattung des Beweiſes iſt d), ſondern aller Beweis in peinlichen Fällen nur durch Geſtändniß oder Zeugenausſagen könne geführt werden. Wenn auch die Urkunde, um vollkommen zu beweiſen, von ihrem Urheber muß anerkannt ſeyn, ſo iſt dieſe Anerkennung nicht das unmittelbare Geſtändniß des Verbrechens ſelbſt, ſondern nur das Geſtändniß, daß man die Urkunde verfaßt habe. Enthält nun dieſe das Verbrechen, ſo iſt durch die Anerkennung zwar mittelbar das Verbrechen eingeſtanden; aber der Beweis des begangenen Verbrechens liegt alsdann in der Urkunde ſelbſt. Wenn man Urkunden deswegen nicht als eignes Beweismittel anſehen will, weil ſie ohne Anerkennung des Urhebers vollkommen beweiſen, ſo darf man auch das Geſtändniß nicht als Beweismittel betrachten. Denn auch

dies

d) Dies meynt z. B. *Böhmer* elem. juris crimin. §. 1. §. 214.

dies beweiset allein ohne andere Unterstützung nicht vollkommen. Wenn freylich Urkunden das Geständniß eines Verbrechens enthalten, dann sind sie eine Unterart des Beweises durch Geständniß. Aber wenn sie das Verbrechen selbst oder Verdachtsgründe einer Missethat enthalten, dann machen sie gewiß eine eigene Beweisgattung aus.

§. 8.

Die Hauptunterstützung also, deren eine Urkunde bedarf, ist der Beweis des Urhebers. Am besten wird dieser hergestellt durch die Anerkennung der Urkunde oder die Erklärung, daß man die Urkunde verfertigt habe. Bey dieser bloßen Anerkennnung darf es aber der Richter nicht bewenden lassen, sondern er muß den Verfasser dahin leiten, daß er angiebt, er habe die Urkunde mit Vorbedacht und Ueberlegung verfertigt. Um den Verfasser davon zu überzeugen, kann der Richter die Gründe aus der Urkunde selbst hernehmen, wenn diese nämlich alle Spuren an sich trägt, daß sie mit Ueberlegung und Bewußtseyn verfertigt ward. Auch muß der Richter über die Absicht und den Gebrauch untersuchen, zu welchem die Urkunde verfertigt ward. Hat nun der Angeschuldigte alles dies bestimmt angegeben, und enthält die Urkunde das Verbrechen selbst, so hat jener dadurch das Verbrechen vollkommen eingestanden, dies Geständniß wird durch das Daseyn der Urkunde

unter

unterſtützt und anſchaulich dargeſtellt. — Enthält die Urkunde das Geſtändniß einer begangenen oder vorgenommenen Miſſethat, ſo wirkt die Anerkennung, daß dies Geſtändniß, welches in der Urkunde nur außergerichtlich abgelegt ward, nun als ein gerichtliches muß angeſehen werden. Wenn man eine Urkunde vor Gericht anerkennt, ſo iſt es eben ſo viel, als wenn man alles, was die Urkunde enthält, vor Gericht wiederholt und ausgeſagt hätte. Denn durch die Anerkennung bekennt man, daß alles in der Urkunde Begriffene ſeine wahre Geſinnungen ſeyn, und daß man alles dies für wahr und richtig halte. Wenigſtens muß der Richter dies ſo lange für richtig halten, bis der Angeſchuldigte ſein in der Urkunde gethanes Geſtändniß als falſch zurücknimmt. — Wenn jemand in einer Urkunde den Vorſatz zu einem Verbrechen bekennt, und nachher überwieſen wird, daß er dies Verbrechen begangen und die gedachte Urkunde verfertigt habe, ſo iſt durch eben dieſe der Dolus des Verbrechens vollkommen bewieſen.

§. 9.

Das zweyte Mittel, den Urheber einer Urkunde herzuſtellen, iſt der Beweis durch Zeugen. Dieſer Beweis iſt aber minder gut, als die Anerkennung des Urhebers. Denn wenn auch Zeugen angegeben, es habe jemand in ihrer Gegenwart dieſe Urkunde verfaßt, oder jemand habe

habe ihnen geſtanden, daß er dieſe Urkunde verfertigte, ſo wiſſen wir nichts, als das Faktum, daß die Urkunde von dieſem Menſchen herkömmt; wir wiſſen aber nicht, ob er ſie mit gehörigem Bewußtſeyn, oder zu welchem Zwecke er ſie verfertigte.

Das dritte noch weit unzuverläſſigere Mittel iſt die Vergleichung der Handſchrift. Dieſe kann vom Richter, oder, was die Regel iſt, von Sachverſtändigen vorgenommen werden. Aber ſie geſchehe, von wem ſie wolle, ſo bleibt ſie immer in hohem Grade trüglich. Denn es iſt leicht möglich, daß die Handſchriften zweyer Menſchen ſich ſo ähnlich ſind, daß auch der erfahrenſte Schreibmeiſter ſie für die Handſchrift eines Menſchen halten und dadurch getäuſcht werden kann. Alſo dieſe Vergleichung allein macht nur einen entfernten Verdacht. Dieſer kann aber vermehrt werden, wenn noch andere Beweismittel hinzukommen. Z. B. ein Zeuge ſagt aus: dieſer Menſch habe dieſe Urkunde verfertigt; er leugnet aber dieſes ab. Da kann die Vergleichung der Handſchrift mit mehr Wirkung vorgenommen werden, ſo daß durch beyde Punkte zuſammen genommen ein Beweis hergeſtellt wird, der ſich dem vollkommenen nähert.

§. 10.

Die Beweiskraft, welche den Urkunden beygelegt ward, iſt aber nur in ſofern zu verſtehen, daß ſie gegen den Urheber derſelben be-

weiſen. Gegen einen Dritten beweiſen Privaturkunden nichts. Mag jemand in einer ſolchen Urkunde von mir behaupten, was er will: dies kann mir nicht ſchaden. Eine ſolche Schrift iſt ein außergerichtliches unbeſchwornes Zeugniß, welches bekanntlich keine Wirkung hat. Ferner iſt es für ſich klar, daß zum vollen Beweiſe nöthig ſey, daß die Urkunde die oben angegebenen Eigenſchaften habe. Iſt eine Urkunde unvollſtändig, ſo kann ſie keinen Beweis, ſondern nur Verdacht bewirken, welcher letzte größer, oder geringer iſt, je mehr oder weniger ſich die Urkunde der Vollſtändigkeit nähert. Es iſt hiebey auch möglich, daß die Urkunde in einem Punkte vollſtändig iſt, im andern aber nicht: dann beweiſet die Urkunde dieſen Punkt vollkommen, weil wenigſtens eine relative Vollkommenheit da iſt. Eine undeutliche Urkunde beweiſet ebenfalls nicht vollkommen; doch kann ſie einen Verdacht erregen, wenn man ſoviel aus der Urkunde abnehmen kann, daß deren Verfaſſer mit unerlaubten verbotenen Sachen ſich beſchäftigte. Dieſer Verdacht ſteigt, wenn man aus der Urkunde abnehmen kann, daß deren Verfaſſer ſeine verbrecheriſchen Abſichten vorſätzlich in Dunkelheit hüllte, um ſie deſto beſſer ausführen zu können. Ueberhaupt iſt der Verdacht in ſolchen Fällen größer oder geringer, je mehr oder weniger die Urkunde dunkel iſt. — Wenn die Urkunde offenbare Spuren an ſich trägt, daß ſie nicht ernſtlich, ſondern blos zum Scherze

ent-

entworfen sey, oder daß sie aus ganz gleichgültiger Absicht verfertigt ward; so kann sie allein gar keinen Verdacht begründen.

Endlich ist alles bisher Gesagte von Originalien zu verstehen. Nur diese machen einen vollkommenen Beweis, da nur sie von ihrem Urheber können anerkannt werden. Kopien sind zu vielen Mängeln und Betrügereyen unterworfen, als daß sie einen vollkommenen Beweis bewirken könnten. Wenn aber Kopien von einem glaubwürdigen Manne herkommen, so können sie allerdings einen Verdacht gegen jenen bewirken, welcher als der Verfasser des Originals angegeben wird, von dem die Kopie genommen ist. Wenn ein glaubwürdiger Mann eine Kopie übergiebt, und versichert, daß er diese vom Originale genommen habe, oder die Kopie unter seinen Augen sey verfertigt worden, so kann der Richter auf die Kopie allerdings eine Untersuchung anfangen, und dann muß er auf zweckmäßige Art sich bemühen, das Original zu entdecken. Dies wird am besten dadurch zu bewirken seyn, wenn eine Haussuchung an derjenigen Stelle vorgenommen wird, wo man das Original zu finden hoffen kann. Ferner ist es auch möglich, daß eine Kopie vollkommen beweiset. Wenn nämlich der Urheber des Originals bekennt, daß die ihm vorgelegte Kopie dem Originale gleichlautend sey, und er gesteht, daß diese Urkunde von ihm verfaßt sey, so glaube

geschah; ob aber dieser Angriff strafbar sey, dies sehen wir aus der Urkunde allein nicht. Denn wir wissen nicht, ob dem Urheber denjenigen böslichen Vorsatz hatte, der zur Strafe des Verbrechens des Pasquills nöthig ist. Wir wissen aus der Urkunde allein den Zweck nicht, wozu sie verfaßt war. Es kann ja seyn, daß jemand aus erlaubter Absicht, z. B. zu seiner Vertheidigung, den guten Namen des Andern angriff. Liegt eine falsche Urkunde, z. B. eine falsche Banknote, vor uns, so wissen wir das bloße Faktum, daß eine falsche Banknote verfertigt ward; aber ob eine Strafe stattfinde, ist uns unbekannt, weil uns der Dolus des Verfassers und der Zweck, warum er die falsche Urkunde verfertigte, nicht bekannt ist. Kurz, eine Urkunde allein kann zwar eine große Vermuthung, aber keinen vollen Beweis über den Dolus und den Zweck ihres Verfassers liefern. Um sich also hierüber volle Gewißheit zu verschaffen, ist es nothwendig, daß der Urheber der Urkunde gehört wird. Erkennt er die Urkunde an, gesteht er, daß er sie mit Vorbedacht und Ueberlegung verfertigt habe, so ist dessen Dolus dadurch hergestellt. Eben so folgt aus eben diesem Geständnisse, daß dem Urheber der Zweck bekannt war, wozu man gewöhnlich Urkunden dieser Art verfaßt, und dann muß man von ihm annehmen, daß er diesen Zweck gewollt habe. Wenn aber der Verfasser durch Zeugen überführt ist, daß er die Urkunde ver-

fer-

fertigte, so ist durch die Zeugenaussage der Dolus des Verfassers der Urkunde nicht erwiesen, sondern es bedarf hierüber noch der besondern Erklärung des letztern, um dessen Gesinnungen, die er bey Abfassung der Urkunde hatte, zu erfahren. — Wenn eine Urkunde das schriftliche Geständniß eines begangenen oder vorgenommenen Verbrechens enthält, so beweiset die Urkunde allein nichts, als dieses Geständniß; ob aber dies jene Erfordernisse habe, die zu einem Geständnisse überhaupt erfordert werden, kann der Richter nicht eher wissen, als bis er den Verfasser über diese Umstände vernommen, und das Verhör dahin gerichtet hat, um alle Erfordernisse eines gültigen Geständnisses vollkommen herzustellen. Wenn endlich eine Urkunde den Verdacht eines Verbrechens enthält, dann wird weiter nichts erfordert, als daß der Verfasser die Urkunde anerkennt, oder, sie verfaßt zu haben, durch Zeugen überwiesen wird. Denn da es blos auf Verdacht ankömmt, und dieser schon in der Urkunde selbst liegt, so ist zur Herstellung eines Verdachts an sich nichts weiter erforderlich. Unterdessen muß doch auch hier der Richter, so viel möglich, die Absicht untersuchen, die der Verfasser hatte, da er die Urkunde verfertigte. Denn der daraus entstehende Verdacht ist um so stärker, wenn der Urheber die Urkunde mit Vorbedacht und Bewußtseyn verfaßte. Die darüber angestellte Untersuchung und deren Resultat muß also den Grad des

Ver-

Verdachts herſtellen, der aus einer ſolchen Urkunde entſteht.

§. 7.

Aus dem bisher Geſagten ergiebt ſich, daß Urkunden allein keinen vollen Beweis wirken, daß ſie alſo keine ſelbſtſtändige Beweismittel ſind, ſondern nach anderer Unterſtützung bedürfen, um vollkommen zu beweiſen. Aber daraus kann man nicht ſchließen, daß der Beweis durch Urkunden keine eigene Gattung des Beweiſes iſt d), ſondern aller Beweis in peinlichen Fällen nur durch Geſtändniß oder Zeugenausſagen könne geführt werden. Wenn auch die Urkunde, um vollkommen zu beweiſen, von ihrem Urheber muß anerkannt ſeyn, ſo iſt dieſe Anerkennung nicht das unmittelbare Geſtändniß des Verbrechens ſelbſt, ſondern nur das Geſtändniß, daß man die Urkunde verfaßt habe. Enthält nun dieſe das Verbrechen, ſo iſt durch die Anerkennung zwar mittelbar das Verbrechen eingeſtanden; aber der Beweis des begangenen Verbrechens liegt alsdann in der Urkunde ſelbſt. Wenn man Urkunden deswegen nicht als eignes Beweismittel anſehen will, weil ſie ohne Anerkennung des Urhebers vollkommen beweiſen, ſo darf man auch das Geſtändniß nicht als Beweismittel betrachten. Denn auch dies

d) Dies meynt z. B. *Böhmer* elem. juris crimin. §. 2. §. 214.

dies beweiset allein ohne andere Unterstützung nicht vollkommen. Wenn freylich Urkunden das Geständniß eines Verbrechens enthalten, dann sind sie eine Unterart des Beweises durch Geständniß. Aber wenn sie das Verbrechen selbst oder Verdachtsgründe einer Missethat enthalten, dann machen sie gewiß eine eigene Beweisgattung aus.

§. 8.

Die Hauptunterstützung also, deren eine Urkunde bedarf, ist der Beweis des Urhebers. Am besten wird dieser hergestellt durch die Anerkennung der Urkunde oder die Erklärung, daß man die Urkunde verfertigt habe. Bey dieser bloßen Anerkennnung darf es aber der Richter nicht bewenden lassen, sondern er muß den Verfasser dahin leiten, daß er angiebt, er habe die Urkunde mit Vorbedacht und Ueberlegung verfertigt. Um den Verfasser davon zu überzeugen, kann der Richter die Gründe aus der Urkunde selbst hernehmen, wenn diese nämlich alle Spuren an sich trägt, daß sie mit Ueberlegung und Bewußtseyn verfertigt ward. Auch muß der Richter über die Absicht und den Gebrauch untersuchen, zu welchem die Urkunde verfertigt ward. Hat nun der Angeschuldigte alles dies bestimmt angegeben, und enthält die Urkunde das Verbrechen selbst, so hat jener dadurch das Verbrechen vollkommen eingestanden, dies Geständniß wird durch das Daseyn der Urkunde

unter

unterſtützt und anſchaulich dargeſtellt. — Enthält die Urkunde das Geſtändniß einer begangenen oder vorgenommenen Miſſethat, ſo wirkt die Anerkennung, daß dies Geſtändniß, welches in der Urkunde nur außergerichtlich abgelegt ward, nun als ein gerichtliches muß angeſehen werden. Wenn man eine Urkunde vor Gericht anerkennt, ſo iſt es eben ſo viel, als wenn man alles, was die Urkunde enthält, vor Gericht wiederholt und ausgeſagt hätte. Denn durch die Anerkennung bekennt man, daß alles in der Urkunde Begriffene ſeine wahre Geſinnungen ſeyn, und daß man alles dies für wahr und richtig halte. Wenigſtens muß der Richter dies ſo lange für richtig halten, bis der Angeſchuldigte ſein in der Urkunde gethanes Geſtändniß als falſch zurücknimmt. — Wenn jemand in einer Urkunde den Vorſatz zu einem Verbrechen bekennt, und nachher überwieſen wird, daß er dies Verbrechen begangen und die gedachte Urkunde verfertigt habe, ſo iſt durch eben dieſe der Dolus des Verbrechens vollkommen bewieſen.

§. 9.

Das zweyte Mittel, den Urheber einer Urkunde herzuſtellen, iſt der Beweis durch Zeugen. Dieſer Beweis iſt aber minder gut, als die Anerkennung des Urhebers. Denn wenn auch Zeugen angegeben, es habe jemand in ihrer Gegenwart dieſe Urkunde verfaßt, oder jemand

habe

habe ihnen gestanden, daß er diese Urkunde verfertigte, so wissen wir nichts, als das Faktum, daß die Urkunde von diesem Menschen herkömmt; wir wissen aber nicht, ob er sie mit gehörigem Bewußtseyn, oder zu welchem Zwecke er sie verfertigte.

Das dritte noch weit unzuverlässigere Mittel ist die Vergleichung der Handschrift. Diese kann vom Richter, oder, was die Regel ist, von Sachverständigen vorgenommen werden. Aber sie geschehe, von wem sie wolle, so bleibt sie immer in hohem Grade trüglich. Denn es ist leicht möglich, daß die Handschriften zweyer Menschen sich so ähnlich sind, daß auch der erfahrenste Schreibmeister sie für die Handschrift eines Menschen halten und dadurch getäuscht werden kann. Also diese Vergleichung allein macht nur einen entfernten Verdacht. Dieser kann aber vermehrt werden, wenn noch andere Beweismittel hinzukommen. Z. B. ein Zeuge sagt aus: dieser Mensch habe diese Urkunde verfertigt; er leugnet aber dieses ab. Da kann die Vergleichung der Handschrift mit mehr Wirkung vorgenommen werden, so daß durch beyde Punkte zusammen genommen ein Beweis hergestellt wird, der sich dem vollkommenen nähert.

§. 10.

Die Beweiskraft, welche den Urkunden beygelegt ward, ist aber nur in sofern zu verstehen, daß sie gegen den Urheber derselben be-

weiſen. Gegen einen Dritten beweiſen Privaturkunden nichts. Mag jemand in einer ſolchen Urkunde von mir behaupten, was er will: dies kann mir nicht ſchaden. Eine ſolche Schrift iſt ein außergerichtliches unbeſchwornes Zeugniß, welches bekanntlich keine Wirkung hat. Ferner iſt es für ſich klar, daß zum vollen Beweiſe nöthig ſey, daß die Urkunde die oben angegebenen Eigenſchaften habe. Iſt eine Urkunde unvollſtändig, ſo kann ſie keinen Beweis, ſondern nur Verdacht bewirken, welcher letzte größer oder geringer iſt, je mehr oder weniger ſich die Urkunde der Vollſtändigkeit nähert. Es iſt hiebey auch möglich, daß die Urkunde in einem Punkte vollſtändig iſt, im andern aber nicht: dann beweiſet die Urkunde dieſen Punkt vollkommen, weil wenigſtens eine relative Vollkommenheit da iſt. Eine undeutliche Urkunde beweiſet ebenfalls nicht vollkommen; doch kann ſie einen Verdacht erregen, wenn man ſoviel aus der Urkunde abnehmen kann, daß deren Verfaſſer mit unerlaubten verbotenen Sachen ſich beſchäftigte. Dieſer Verdacht ſteigt, wenn man aus der Urkunde abnehmen kann, daß deren Verfaſſer ſeine verbrecheriſchen Abſichten vorſätzlich in Dunkelheit hüllte, um ſie deſto beſſer ausführen zu können. Ueberhaupt iſt der Verdacht in ſolchen Fällen größer oder geringer, je mehr oder weniger die Urkunde dunkel iſt. — Wenn die Urkunde offenbare Spuren an ſich trägt, daß ſie nicht ernſtlich, ſondern blos zum Scherze

ents

entworfen sey, oder daß sie aus ganz gleichgültiger Absicht verfertigt wird; so kann sie allein gar keinen Verdacht begründen.

Endlich ist alles bisher Gesagte von Originalien zu verstehen. Nur diese machen einen vollkommenen Beweis, da nur sie von ihrem Urheber können anerkannt werden. Kopien sind zu vielen Mängeln und Betrügereyen unterworfen, als daß sie einen vollkommenen Beweis bewirken könnten. Wenn aber Kopien von einem glaubwürdigen Manne herkommen, so können sie allerdings einen Verdacht gegen jenen bewirken, welcher als der Verfasser des Originals angegeben wird, von dem die Kopie genommen ist. Wenn ein glaubwürdiger Mann eine Kopie übergiebt, und versichert, daß er diese vom Originale genommen habe, oder die Kopie unter seinen Augen sey verfertigt worden, so kann der Richter auf die Kopie allerdings eine Untersuchung anfangen, und dann muß er auf zweckmäßige Art sich bemühen, das Original zu entdecken. Dies wird am besten dadurch zu bewirken seyn, wenn eine Haussuchung an derjenigen Stelle vorgenommen wird, wo man das Original zu finden hoffen kann. Ferner ist es auch möglich, daß eine Kopie vollkommen beweiset. Wenn nämlich der Urheber des Originals bekennt, daß die ihm vorgelegte Kopie dem Originale gleichlautend sey, und er gesteht, daß diese Urkunde von ihm verfaßt sey, so glaube

ich, daß nun die Kopie eben so gut, als das Original beweiset. Denn diese Anerkennung ist eine Art von Vidimirung, und vidimirte Kopien beweisen der Regel nach so viel, als Originale.

§. 11.

Wenn nun der Richter durch Urkunden einen Beweis führen will, so werden dabey die Verhaltungsregeln folgende seyn:

1) Vor allem suche der Richter alle Papiere desjenigen zu erhalten, von dem er eine verdächtige Urkunde in der Hand hat. Erstlich ist es sehr gut, wenn man mehrere Urkunden des Verdächtigen besitzt: die unverfänglichen wird er ohne Bedenken zugestehen; wenn er dann die verdächtige Urkunde ableugnet, so kann man ihn durch die Gleichheit der Handschrift überführen und dahin bringen, daß er auch die verdächtige Urkunde für die seinige erkennt. Zweytens kann man dadurch Urkunden erhalten, welche sich auf die verdächtige Urkunde beziehen, dieselbe erläutern, oder bestärken, und dadurch deren Beweiskraft vermehren. Hat der Richter eine Urkunde vor sich, welche gegen jemanden den gegründeten Verdacht eines Verbrechens bewirkt: so ist er allerdings befugt, bey dem Verdächtigen eine Haussuchung vorzunehmen, dessen Papiere zu versiegeln, und sie zu den Akten zu nehmen. Die ganz unverfänglichen Schriften werden sodann nach gemachtem Gebrauche dem Verdächtigen zurückge-

gegeben; die verdächtigen Urkunden bleiben bey den Akten.

2) Der Richter bemerke im Protokolle die Art und Weise, wie er zu den Urkunden gekommen ist, wo dieselben befindlich waren, als er sie entdeckte e). Denn es vermehrt den Verdacht, wenn die Urkunden an einem ungewöhnlichen Orte verwahrt, oder ungewöhnlich versteckt waren. Ueber solche Punkte muß dann der Angeschuldigte gehört werden, und aus dessen Antworten muß sich ergeben, wie groß der Verdacht ist, der aus einer solchen ungewöhnlichen Aufbewahrung der Urkunden entsteht.

3) Die gesammelten Urkunden muß der Richter studiren, und in eine gewisse Ordnung bringen, so daß zuerst die unverfänglichen, dann die minder verdächtigen, und hernach die mehr beschwerenden gebraucht, auch die Urkunden, welche sich auf einander beziehen, oder sonst zusammen gehören, auch mit einander verbunden werden.

§. 22.

4) Ehe der Richter von den Urkunden Gebrauch macht, ist es sehr gut, daß er den Verdächtigen etwas Gleichgültiges, z. B. seinen Namen, Herkunft, kurz, seine persönliche Beschaffenheit schreiben läßt. Dies dient dazu, daß er seine Handschrift überhaupt nicht ableugnen

e) Claproth. peinl. Proceß. S. 113. 114.

nen kann. Denn ein verſchlagener Inquiſit wird auch gleichgültige Urkunden ableugnen, um nicht geſtehen zu müſſen, daß die verdächtige Urkunde von ſeiner Handſchrift ſey.

5) Iſt nun dies ſo weit vorbereitet, dann fährt der Richter damit fort, daß er den Verdächtigen über ſeine Papiere, Correſpondenz u. dergl. vernimmt. Er läßt ſich von ihm ſeine Schriften im Allgemeinen angeben, frägt ihn was er für ſchriftliche Aufſätze beſitze, zu welchem Zwecke und Gebrauche dieſelben gemacht ſeyen, ſucht von ihm zu erforſchen, was er für Correſpondenten, und an welchen Orten er ſie habe, worin dieſe Correſpondenz beſtanden habe u. ſ. w. Alle dieſe Fragen bereiten den Hauptbeweis vor, und können die Folge haben, daß der Verdächtige wichtigere Fragen nicht ableugnen kann, weil er die allgemeinen, welche den Beweis der wichtigern enthalten, zugeſtanden hat. Auch iſt es zum Hauptbeweiſe ſehr dienlich, wenn der Verdächtige den weſentlichen Inhalt der vorzüglichern Urkunden zuvor angiebt, ehe ihm dieſelben vorgelegt werden. Dadurch erlangt der Richter zuerſt einen Beweis durch Geſtändniß, und dann jenen durch Urkunden, wo beyde Beweiſe ſich gegenſeitig unterſtützen.

6) Alsdann legt der Richter eine Urkunde nach der andern dem Verdächtigen zum Anerkennen vor, und zwar zuerſt die unverfänglichen. Dieſe Anerkennung beſteht in dem ausdrücklichen Bekenntniſſe, daß man der Urheber der

Ur-

Urkunde sey. Ob sie auch stillschweigend geschehen könne, ergiebt sich aus dem, was an einem andern Orte f) vom stillschweigenden Geständnisse gesagt ward. Auch wird zu dieser Anerkennung gefordert, daß sich der Beschuldigte zum ganzen Inhalte der Urkunde bekennt. Wenn er die Unterschrift als seine Hand annimmt, so gesteht er dadurch ein, daß er der Urheber der ganzen Urkunde sey, wenn er nicht wahrscheinlich machen kann, daß ein Dritter von seiner Unterschrift einen Mißbrauch gemacht habe, oder wenn nicht die äußere Beschaffenheit der Urkunde eine Verschiedenheit der Hände oder einen andern in die Sinne fallenden Fehler herstellt. Wenn die Anerkennung geschehen ist, so frägt der Richter nach dem Zwecke und der Bestimmung jeder Urkunde, er hebt die Stellen aus jeder Urkunde aus, welche er zum Hauptbeweise brauchen kann, fragt den Verdächtigen über die Bedeutung dieser Stellen, und läßt sich diese Stellen vom Verdächtigen mehr oder minder umständlich, je nachdem es nöthig ist, erklären. Dadurch bekömmt der Richter Stoff zu bestimmtern Fragen und Schlüssen aus den Urkunden, er erfährt die Gesinnungen des Verdächtigen, und den Sinn, den er in seine Urkunden legt. Diese Vernehmung betrachte ich als die Generalunterfuchung in solchen Processen, die ganz über Urkunden geführt werden. Denn hat der Richter nichts als Urkunden vor sich,

f) Archiv d. Criminalr. B. 4. St. 4. S. 101. f.

[illegible] kann die allgemeine Untersuchung nicht anders geführt werden, als daß der Richter sich über die Urkunden, deren Bedeutung und Verbindung unterrichtet, wobey er gewöhnlich anfangen, als den Verdächtigen selbst vernehmen kann. Dadurch bereitet sich der Richter den Weg vor, aus den Urkunden Schlüsse für oder gegen den Verdächtigen zu ziehen, welche Bildung der Schlüsse alsdann die Specialinquisition ausmacht.

7) Hat der Richter die Urkunde auf die gedachte Art mit dem Verdächtigen durchgenommen, so ist dessen weiteres Bemühen dahin zu richten, daß er aus den Urkunden Vernunftschlüsse bildet, welche auf den Hauptzweck, den Beweis der Hauptsache, gerichtet sind, und die dem Verdächtigen nach und nach vorgelegt werden, um ihn des Verbrechens zu überführen, oder ihm Gelegenheit zu geben, daß er seine Unschuld herstellt. Wenn aber der Richter aus den Urkunden Schlüsse bildet, so muß er diese in einen gehörigen Zusammenhang bringen, und jeden Schluß mit einer oder der andern Stelle einer Urkunde belegen können, damit es ihm nicht am Beweise fehlt, wenn der Verdächtige den Schluß nicht annehmen sollte.

§. 13.

8) Alles bisher Gesagte setzt voraus, daß der Verdächtige die Urkunden anerkennt. Thut er dieses nicht, was ist alsdann zu thun? Dann

ist

das erſte, daß der Richter dem Beſchuldigten die Verdachtsgründe vorlegt, die gegen ihn als den Urheber der Urkunde ſtreiten. Beſonders gehört hieher die Maaßregel, daß der Richter eine von der Hand des Beſchuldigten unleugbar geſchriebene Urkunde vorlegt, und ihn durch die Aehnlichkeit der Handſchrift zu überführen ſucht, daß er die verdächtige Urkunde verfertigte. Wirken dieſe Vorſtellungen nichts, ſo kann vielleicht der Richter Zeugen haben, welche den Beſchuldigten überweiſen, daß er die Urkunde geſchrieben habe. Dieſe Zeugenausſagen werden demſelben vorgelegt, um ihn zum Geſtändniſſe und zur Anerkennung zu bewegen. Erfolgt dieſe nicht, ſo iſt zwar der Thatumſtand hergeſtellt, daß dieſer Menſch dieſe Urkunde verfertigte, aber über den Dolus, den Zweck und den Gebrauch der Urkunde iſt kein vollkommener Beweis, ſondern nur ſtarker Verdacht da, wie oben ſchon geſagt ward. Wie aber auch die Lage ſeyn mag, ſo kann der Beſchuldigte weder zur Anerkennung gezwungen, noch zur eidlichen Ableugnung gelaſſen werden. Das erſte findet nicht ſtatt, weil gewöhnlich der Beſchuldigte nur verdächtig iſt, daß er dieſe Urkunde verfertigte, alſo man nicht gewiß weiß, ob man ihn nicht mit Unrecht zur Anerkennung zwingt. Und iſt er durch Zeugen als Urheber hergeſtellet, ſo iſt der Umſtand, daß er die Urkunde verfertigte, vollkommen bewieſen, alſo würde es überflüſſig ſeyn, ihn zu zwingen, daß er ſich als Urheber

der Urkunde durch Geständniß herstellt. Und zum Geständnisse des Dolus kann er eben so wenig gezwungen werden, da man nicht weiß, ob er den böslichen Vorsatz eines Verbrechens hatte, man also nicht weiß, ob der Zwang zu einem solchen Geständnisse nicht ungerecht ist. Zur eidlichen Ableugnung der Urkunde kann eben so wenig der Beschuldigte gelassen werden, weil die Furcht des Meineids zu groß ist, als daß man diesen Eid verstatten könnte. Die Vergleichung der Hände durch Sachverständige würde ich nur auf den Fall anrathen, wenn andere Verdachtsgründe da sind, welche das Urtheil der Kunstverständigen unterstützen, und dadurch die Summe des Verdachts vermehren. Denn der Ausspruch der Kunstverständigen allein hat eine zu geringe Beweiskraft, als daß der Richter darauf ein Verfahren gegen den Beschuldigten vorzunehmen im Stande wäre g). Wenn also der Beschuldigte die Urkunde nicht anerkennt, so wirkt die letzte nur Verdacht, keinen Beweis gegen ihn. Sollte er als Urheber der Urkunde durch Zeugen überführt seyn, so ist ein dringender Verdacht des Dolus, aber auch in diesem Falle kein vollkommener Beweis des Do-

g) Der Vergleichung der Hände legt einen zu hohen Werth bey Quistorp Entwurf zu einem peinlichen Gesetzbuche, Th. II. §. 74. Man sehe dagegen den Grafen von Soden Geist der peinlichen Gesetzgebung Teutschlands, §. 595.

Dolus da, wie oben gesagt ward. — Die Urkunden, die ein Dritter geschrieben hat, ist man nicht anzuerkennen schuldig, es müßte dann seyn, daß man eine Urkunde in seinem Namen durch einen Dritten hätte schreiben lassen, dann kann man allerdings zum Geständnisse angehalten werden, daß man durch den Dritten die Urkunde verfertigen ließ, also im Grunde der Urheber der Urkunde sey. Auch kann der Beschuldigte über Urkunden eines Dritten, die sich auf seine Urkunden beziehen, gefragt werden. Z. B. es ist ein Antwortschreiben eines Dritten an den Beschuldigten bey den Akten. Es ergiebt sich daraus, daß der Beschuldigte mit dem Dritten eine verdächtige Correspondenz führt. Da kann der Verdächtige angehalten werden, zu gestehen, daß er dieses Antwortschreiben erhalten habe; und aus diesem letztern kann man sodann Schlüsse auf jenes, was der Beschuldigte schrieb, ziehen.

§. 14.

Was von geschriebenen Urkunden gesagt ward, gilt im Ganzen auch von gedruckten. Die letztern haben jedoch ein oder das andere Eigenthümliche. Enthält eine Druckschrift ein Verbrechen, so eröffnet sich gewöhnlich die Untersuchung damit, daß man den Verleger und Drucker zu erforschen sucht. Sind diese namentlich in der Schrift angegeben, so ist dies noch kein Beweis, daß sie es auch wirklich sind.

Denn

Denn es kann auch ein Dritter unter fremden Namen die Schrift gedruckt haben, oder haben drucken lassen. Jedoch muß der Richter den in der Schrift angegebnen Drucker und Verleger zuerst vernehmen, um zu hören, ob sie sich dazu bekennen. Ist der Verleger oder Buchdrucker hergestellt, dann können diese angehalten werden, den Verfasser anzugeben. Auch bey diesem macht es keinen vollen Beweis, wenn ein Name in der Schrift angegeben ist. Sondern es ist nöthig, daß der Verfasser sich dazu bekennt, daß er die Schrift verfertigt habe. Ist der Verfasser, Verleger und Buchdrucker einer verbrecherischen Druckschrift vollkommen hergestellt, so trifft die Strafe des Verbrechers der Regel nach nur den ersten; die beyden andern sind nur dann strafbar, wenn ihnen bewiesen werden kann, daß sie vom Inhalte der Schrift vollkommen unterrichtet waren, also wußten, daß die Schrift ein Verbrechen enthalte. Denn Leute dieser Art haben oft die Kenntnisse nicht, um den Inhalt einer Druckschrift verstehen und würdigen zu können, theils sind sie auch nicht im Stande, alle ihre Verlagswerke zu lesen, und deren Inhalt kennen zu lernen. Aus diesen Gründen kann ihnen auch nicht zur Last gelegt werden, daß sie es nicht wußten, daß diese oder jene Schrift ein Verbrechen enthalte; man kann diese Wissenschaft bey ihnen nicht vermuthen, sondern diese muß gegen sie vollkommen bewiesen seyn.

§. 15.

§. 15.

Auch das positive Recht erkennt die Urkunden als Beweismittel an. Das gemeine teutsche peinliche Recht schweigt zwar von ihnen, die P. G. O. Karls V. nennt sie nicht; aber dies Stillschweigen beweiset nicht, daß die P. G. O. die Urkunden nicht als Beweismittel wolle gelten lassen h). Sondern dies Stillschweigen ist eine Lücke in der teutschen Gesetzgebung, die aus dem fremden, besonders römischen Rechte ausgefüllt werden muß. Dies letztere enthält aber an verschiedenen Stellen die Verordnung, daß Urkunden als gültige Beweismittel in peinlichen Fällen zulässig seyen i). Daß diesen Gesetzen die L. 3. §. 3. D. de testib. nicht widerspreche, ist schon von Andern k) bemerkt worden. Denn das Gesetz spricht von schriftlichen außergerichtlichen Zeugnissen, welche freylich wenig Beweiskraft haben, da Zeugen beeidigt und ordnungsmäßig vernommen seyn müssen,

h) Dorn Commentar über das peinliche Recht, Th. II. §. 357.

i) L. 22. C. ad L. Corn. de falf. L. 25. C. de probation. L. 15. C. de fide inftrument. L. 2. C. quor. appell. non recip.

k) *Renazzi* element. jur. crimin. L. 3. C. 13. §. 2. *Böhmer* ad *Carpzov* qu. 114. obf. 4. *Reinhard* de eo, quod circa probationem delicti per documenta juftum eft, §. 3.

müſſen, wenn ſie einen Beweis machen ſollen. Wie aber die Urkunden beſchaffen ſeyn müſſen, um einen vollkommenen Beweis in peinlichen Fällen zu wirken, darüber erklärt ſich das poſitive Recht nicht; dies muß alſo nach der Analogie der Geſetze und den allgemeinen Grundſätzen näher beſtimmt werden.

IV.

IV.

Noch einige Bemerkungen über den Unterschied der General- von der Spezial-Inquisition, und der letztern Form und Nutzen, vom Hrn. Justizrath Siewert.

Wenn es nicht schon jedem, der sich auch nur flüchtig mit dem Criminalrechte beschäftigt hat, bekannt seyn müßte: wie abweichend und widersprechend die Meinungen der Rechtslehrer über diese Eintheilung sind — wie wenig alle diese verschiedenen Begriffe mit der Praxis zusammentreffen — und wie selbst keine einzige dieser Theorieen im Stande ist, uns nur die Möglichkeit zu zeigen, in der Ausübung das Vermischen dieser als völlig abgesondert gedachten und nothwendig auf einander folgenden Theile einer vollständigen Criminalunterſuchung zu verhüten; — so würde er sich doch leicht davon aus dem lehrreichen Aufsatze über diese Materie im 1sten Stücke des 1sten Bandes dieses Archivs, Nr. 3. überzeugen können. Daß aber auch die dortigen Vergleichsvorschläge den Rechtslehrern noch kein Genüge gethan und ihren Zweck

nicht

nicht dergestalt erreicht haben, daß dadurch der ganze Streit beendigt und die Sache erschöpft wäre, beweiset der gleich darauf erschienene Aufsatz von Kleinschrod im 3ten Bande 1sten Stück, Nr. 2., nebst dem Lehrbuche von Grollmann und Feuerbach. Dies dürfte zur Rechtfertigung des gegenwärtigen neuen genug seyn. —

So wahrscheinlich auch die Eschenbachische Theorie von dem Ursprunge dieser Eintheilung aus den alten hierarchischen Formen und dem kanonischen Rechte ist, so suchen wir doch vergeblich nach einer umständlichern und gewissen Nachricht von der Entstehung dieser Theorie, und selbst die weitere Ausbildung derselben ist für die frühere Zeit in Dunkel gehüllt. Man begnügt sich damit, die Nothwendigkeit und Nützlichkeit der Sache aus ihrem langen Daseyn und dem Glauben so vieler Jahrhunderte daran zu präsumiren, und scheut sich, an diesem, dadurch gleichsam geheiligten Monument des Alterthums voreilige Hand zu legen. Diese Bedächtlichkeit ist löblich und gut; doch dürfte jene Ehrfurcht allein die Gründe wohl nicht aufwiegen, welche der höhere Stand unserer Kultur, die gänzliche Veränderung unserer Staatsverfassung und insbesondere unserer Criminalgerichte, und das damit zugleich verschwundene Vorurtheil von dem Entehrenden der Spezial-Inquisition für die Umschaffung dieser veralterten Formen darbieten. Irgend einen Grund müssen freylich die Vorfahren zu dieser Einrich-

tung

tung gehabt haben, und wahrſcheinlich iſt es die dunkle Vorſtellung geweſen, daß ohne beſtimmte Form (die hier das römiſche Recht theils nicht zureichend, theils nicht in der Art gab, wie ſie noch mit den Sitten und dem Glauben jener Zeit vereinbar ſchien) eine poſitive Rechtspflege ein Unding ſey *). Da uns aber jede nähere Nachricht

*) In der neueſten preuß. Civil-Prozeß-Ordnung iſt zwar auch der Richter von dem ängſtlichen Hange an Förmlichkeiten möglichſt entbunden, und ihm, mit Abſchaffung der ſogenannten formulae actionum blos die Ausmittelung der Wahrheit zum Ziel vorgeſteckt; ſoll aber der Civil-Prozeß dadurch nicht in eine wirkliche Unterſuchung von Amtswegen ausarten, und die Wohlthat der Rechtspflege zur Tyranney für die bürgerliche Freyheit werden, ſo bedarf dieſer Satz großer Einſchränkungen, und dies hat der Geſetzgeber auch ſelbſt durch ſeine ſonſt überflüßige Gerichts-Ordnung anerkannt. — Es iſt ſchon von mehrern dargethan worden, daß jede Entſcheidung nach bloßen Gründen der Billigkeit in Civilſtreitigkeiten ganz unanwendbar iſt, und geradezu mit dem Begriff der Gerechtigkeit im Widerſpruche ſtehet, auch abgeſehen davon, daß der Richter doch immer ein Menſch bleibt, und wenn er ſich auch weder auf eine grobe, noch auf eine feinere Weiſe zum Beſten einer Parthey beſtechen läßt, ſich doch wenigſtens zum Nachtheil des Einen Theils einnehmen laſſen kann. Dieſer Möglichkeit wegen ſchwebt auch durch unſere ganze Staats-Verfaſſung das doppelte Princip: daß man den Beamten, weil ſich nicht immer Gutes von ihm zu verſprechen ſtehe, unter beſtändi-

riche von den wirklichen Beweggründen d
ſten Einrichtung abgeht, ſo können wir
nicht wiſſen, wie weit die Traditionen und
nungen der ſpätern Schriftſteller darüb
gründet ſind, und können dieſe nicht hiſt
ſondern nur philoſophiſch prüfen.

ger Controlle halten zu müſſen glaubt, b
übrigen Unterthanen aber die gewöhnliche
Vermuthung vom Gegentheil gelten läßt.
deſto unentbehrlicher müſten alſo ſchon d
beſtimmte Normen auch für den Civilrichte
wenn ſie auch nicht durch die Sache ſelbſt
wendig gemacht würden. Freylich ſoll
Gerechtigkeit und dem Geſetze alles gleich
und es müſte alſo auf die Darſtellung nich
kommen, dies kann jedoch nur für die Ideen
für die Sinnenwelt gelten. Der Richter i
creto kann bey dem Mangel unmittelbar
ſchauungen nur nach dem urtheilen, was u
es ihm durch die Sprache gegeben wird,
nach kommt gerade auf die Form alles an.
man nun hiezu, daß jede poſitive Geſetzg
als etwas willkührliches von den Menſchen
aus ſich ſelbſt geſchöpft, ſondern nur dur
terricht erlernt werden kann, und daß jed
ſetzgebung aufs Allgemeine berechnet werde
mithin eine Kultur vorausſetzt, die in gl
Grade bey den wenigſten Individuen vorh
ſeyn kann, ſo muß es nur zu viele Fälle
die ſo wie ſie da liegen, ſchlechterdings unte
Geſetz zu faſſen ſind. Daher ſagte auch de
ſtorbene Hippel: die Geſetze wären um d
ſo ſchwer anzuwenden, weil ſie gerade Lini
gen, da ſich doch alles in der Welt nach

Daß diese Prüfung nicht zum entscheidenden Vortheil für eine der vielen Theorien gereiche, ergeben die anfangs aufgestellten Sätze, die theils schon in dem gedachten Aufsatze dargethan sind, theils jetzt noch weiter erörtert werden sollen, nämlich:

daß die Praxis sich gröstentheils nach keiner dieser Theorien richtet, auch nicht richten kann.

men bewegt; und die Bemerkung anderer Spätter dürfte ebenfalls nicht ohne allen Grund seyn: daß sich der Richter die Prozesse erst selbst schaffe und schaffen müsse, die er entscheiden wolle. Soll nun hierin die freylich nothwendige richterliche Willkühr nicht in gänzliche Regellosigkeit ausarten können, so sind für die positive Rechtspflege bestimmte Formen unentbehrlich, und es wäre der weitern Prüfung nicht unwerth: ob es nicht zweckmäßig und nöthig sey, auch für den Civil-Prozeß auf Mittel zu denken, daß durch die eigenmächtige Darstellung des Instruenten die Wahrheit der Erzählungen und die Absicht der Partheyen bey ihren Anträgen nicht zu sehr entstellt werden könnte. Am leichtesten scheint dieses auf dem Wege zu erreichen zu seyn, wenn man die Klage und die Beantwortung derselben schlechterdings entweder von den Partheyen selbst schriftlich verlangte, oder doch wörtlich von ihnen in die Feder diktiren ließe, und nur als Vorbereitung zu dem gerichtlichen Verfahren ansähe; so daß die freyere Selbstthätigkeit und methodische Anordnung des Richters nur erst mit dem eigentlichen Instructions-Termin begönne, und ihre Zweckmäßigkeit und Richtigkeit noch immer beurtheilt werden könnte.

darüber, daß General- und
von ſucceſſive aufeinander fol-
daß die letztere ohne die erſte-
ſey; ja Kleinſchrod behauptet
in dem angeführten Aufſatze, daß
Inquiſition für ſich allein kein
Erkenntniß begründen könne, ſondern
Ende derſelben nur Uebergang zur Spe-
Inquiſition oder Repoſition der Akten ſeyn
Dennoch ſteht nicht zu leugnen, daß
Praxis ganz anders verfährt, und daß weit
mehrere Straf-Erkenntniſſe ohne vorgängige
Special-Inquiſition, als auf den Grund der-
ſelben gefällt werden. Da es nun an zurei-
chenden Gründen fehlt, das Verfahren der
Praktiker ſo geradehin zu verwerfen, ſo hat man,
um es doch einigermaßen mit der hergebrachten
Theorie zu vereinbaren, ſeine Zuflucht zu Un-
terabtheilungen genommen, wonach die General-
Inquiſition wieder in die Generaliſſima und in
die eigentliche, die Special-Inquiſition aber in
die materielle und formelle zerfällt. Doch hat
auch dieſes Hülfsmittel nicht zureichen wollen,
ſondern man muß zugeben, daß ſelbſt die ma-
terielle Special-Inquiſition ſich nicht immer von
der General-Unterſuchung abſondern laſſe, ſon-
dern mehrentheils ſchon in derſelben enthalten
ſey. Welche Widerſprüche! Die Special-Inqui-
ſition, deren Weſen und Nutzen faſt allein in
einer beſtimmten Form beſtehen ſoll (wie alle
Rechtslehrer und mit Recht annehmen, wenn
die

die bisherige Unterscheidung nicht eine bloße Wortspielerey seyn soll) soll auch ohne diese Form existiren können und geistig (materialiter) da seyn, wenn sie auch körperlich (der Form nach) nicht da ist? — Die General-Inquisition, die die Vorbereitung zur Spezial-Untersuchung seyn soll, könnte zu gleicher Zeit diese Spezial-Inquisition selbst mit enthalten, und auch die Vorbereitung dazu seyn, d. h. erforschen und feststellen, ob die Spezial-Inquisition statt haben dürfe oder nicht, ja diese Vorbereitung könnte auch noch die Vorbereitung zu sich selbst (die inquis. generalissima umfassen? —

Wenn wir dasjenige, was bey jeder Criminal-Untersuchung zu Erreichung ihres Zwecks erforderlich ist, unter gewisse Haupt-Rubriken ordnen wollen, so drängen sich uns, ohne tiefes Forschen und Künsteln, vorzüglich folgende drey Fragen, als die Hauptmomente jeder vollständigen Untersuchung auf:

1) Ist wirklich ein Verbrechen begangen und worin hat dasselbe bestanden, soweit solches nämlich als eine für sich bestehende Thatsache aus dem Causal-Verhältniß in der Welt der Erscheinungen erkannt und dargethan werden kann?

2) Wer hat das Verbrechen begangen und die nächste sinnliche Veranlassung zu dem Ereignisse gegeben, welches den verpönten Erfolg hatte?

3) Wie

3) Wie weit iſt dieſe Handlung mit dieſen ihren Folgen ihrem ausgemittelten Urheber zuzurechnen, und welche Strafe könnte er dadurch verwürkt haben?

Sollen dieſe Erforderniſſe, und Haupttheile jeder Unterſuchung eines Verbrechens (das Wort Unterſuchung hier im weitern Sinne genommen) beſondere Namen erhalten, ſo würde etwa die Ausmittelung der erſten Frage mit dem Namen der inquiſ. generaliſſima zu belegen, und die zweyte zur General- ſo wie die letzte zur Special-Inquiſition zu rechnen ſeyn. Doch dürfte die Theorie wohl an Deutlichkeit und Beſtimmtheit gewinnen, wenn der Begriff der Unterſuchung enger gefaßt würde, und die Inquiſ. generaliſſima *) ganz aus der Eintheilung weg blie-

*) Präliminar-Inquiſition wird ſie S. 256. im 2. Stück des I. Bandes der Bibliothek für die peinl. Rechtswiſſenſch. und Geſetzkunde genannt, ohne daß von dieſem neuen Namen ein beſonderer Vortheil abzuſehen wäre. Ueberhaupt möchte an mehrern Widerſprüchen wohl nur die in beyden Sprachen herrſchende Vieldeutigkeit des Wortes: unterſuchen, *inquirere*, Schuld ſeyn, weil daſſelbe nach Verſchiedenheit des Gegenſtandes, des Zwecks, des Grades der Unterſuchung und der dazu angewandten Mittel einen ganz verſchiedenen Sinn haben kann, und auch gerade hier im Criminalrechte in mehrfachen Sinne gebraucht wird. Denn iſt hier auch nicht von bloßer Befriedigung der Neugierde durch oberflächliche Unterſuchung einer Thatſache die Re-

bliebe, da dieſe eigentlich noch kein Theil der wirklichen Criminal-Unterſuchung, ſondern nur die Vorbereitung dazu, das fundamentum inquiſitionis und eine bloße Polizeyrecherche iſt. Hiermit ſtimmt auch die Praxis überein. Der erſte Angriff competirt der Polizeybehörde; dieſe unterſucht vorläufig, ob das verdächtige Ereigniß im Allgemeinen zu den Verbrechen gezählt werden könne, und wahrſcheinlicher Grund zu einer Criminal-Unterſuchung vorhanden ſey, erhebt zu dieſem Ende das Corpus delicti, ſammelt Denuntiationen und Anzeigen, und

Rede, ſo gründet ſich doch der Criminal-Prozeß zuerſt auf eine ähnliche vorläufige Erkundigung (informationis cauſa) die blos den Zweck hat, zu beſtimmen: ob die Thatſache von der Beſchaffenheit iſt, daß ſie eine tiefere Erforſchung und Prüfung verdiene und heiſche. Und bey dieſer weitern Unterſuchung im Sinn des Criminalrechts kommt es dann zu gleicher Zeit auf beydes an: auf Zergliederung von Begriffen, wie bey Vernunftwahrheiten und auf Erwägung von Thatumſtänden, und zwar nicht blos von äußern Ereigniſſen, ſondern nach dem Zweck einer Criminal-Unterſuchung muß auch die innere Natur und der Seelenzuſtand des Verbrechers erforſcht, und nach alle dem endlich geprüft und entſchieden werden: ob, und wie weit dem Subject der Unterſuchung das Prädikat der Schuld oder Unſchuld zugeſprochen werden müſſe. Vergl. Eberhards Synonymik. Bd 3. S. 81. und B. 6. S 221. *Briſſonius* ex edit. Boehmeri. pag. 629.

und übergiebt dann ihre Scrutinia zur weitern rechtlichen Prüfung und Entſcheidung: ob dieſe Data zur Eröffnung einer wirklichen Criminal-Unterſuchung gegen irgend einen beſtimmten Menſchen hinreichend ſind, an die Juſtizbehörde ab. Daß dieſe, wenn ſie wirklich Grund zu ihrer Einmiſchung überhaupt, und insbeſondere zur Unterſuchung ſelbſt ein zureichendes Fundament findet, noch Nachhaltung in der Form und eine größere Beglaubigung jener vorläufigen faktiſchen Recherchen für nöthig erachtet, betrifft blos die Form, und ändert im Weſentlichen der Sache nichts; aber ehe der Criminalrichter ein beſtimmtes Subjekt *) hat, gegen welches ſeine Inquiſition gerichtet wird, kann er ſelbige auch nicht

*) Dies ſtößt gegen alle bisherige Theorieen an, die freylich das Verfahren gegen eine beſtimmte Perſon erſt in der Spezial-Inquiſition wollen ſtatt finden laſſen, obgleich die Praxis ſich daran nicht kehrt. Nur im 2. Stück des 1. Bandes der gedachten Bibliothek für die peinl. Rechtswiſſ. wird S. 257. auch angenommen, daß jede wirkliche Inquiſition, abgeſondert von der Präliminar-Unterſuchung, gegen ein beſtimmtes Individuum gerichtet ſeyn müſſe, und dann in zwey Theile zerfalle, wovon der erſte (die Generat-Unterſuchung) blos hiſtoriſch den Beweis aufnehme, die andere aber (als Spezial-Inquiſition) den geſammelten Stoff punktweiſe bearbeiten und für eine künftige Entſcheidung brauchbar machen ſolle; welche Meinung ſich der unſrigen ſchon ſehr nähert.

nicht wirklich eröffnen, sondern höchstens nur bis zu diesem Punkte die Polizey-Verhandlungen fortsetzen und ergänzen, oder er muß die Akten gänzlich reponiren, wenn schon dieser Endzweck unerreichbar bleibt.

Denn so in jeder Hinsicht vollständig, wie es der Zweck einer wirklichen Criminal-Untersuchung mit sich bringt, läßt sich die Handlung, welche der Grund dieser Untersuchung ist, mit ihren wirklichen und möglichen oder doch als möglich gedachten Folgen, in deren Veranstaltung oder Veranlassung das Verbrechen eigentlich besteht, nicht ausmitteln, ohne daß zugleich der Urheber ausgemittelt und darüber befragt wird; und in sofern muß auch schon hiebey (im Generalverhör) unmittelbar und speciell gegen den Thäter mit verfahren werden *). Immer kann

*) Zwar sagt Grollmann S. 336. im 3. St. Bd 1. der Biblioth. für das peinliche Recht: diese Vernehmung geschehe nur Auskunftshalber und Erzählungsweise, ohne noch den Thäter förmlich zur Verantwortung aufzufordern, welches erst bey der Spezial-Untersuchung geschehe. Allein so weit von dem facto selbst und nicht blos von rechtlicher Entschuldigung der That und der Absicht dabey die Rede ist, muß auch schon bey der General-Untersuchung erörtert und faktisch festgestellt werden: wie Inkulpat dazu gekommen, sich diese Handlung zu erlauben und zu welchem Zwecke er solche vorgenommen? folglich kann sich auch der Inquirent nicht schon dabey beruhigen, was ihm der Inkulpat davon erzählt

kann aber noch dieſe Unterſuchung bey dem Gattungsbegriff des Verbrechens ſtehen bleiben, und die ſpeciellere Beſtimmung deſſelben, in Rückſicht des künftigen Straf-Erkenntniſſes (ob z. B. die vorgefallene Tödtung als Mord oder nur als Todtſchlag anzuſehen ſey) einer beſondern Unterſuchung vorbehalten werden, welche vorzüglich auf die Erforſchung der eigentlichen Abſicht des Thäters und der Wahrſcheinlichkeit ſeiner desfalſigen Angaben, auf die moraliſche und phyſiſche Qualität des Verbrechers, im Allgemeinen ſowohl als auf ſeinen vorübergehenden Seelenzuſtand vor, bey und nach der That, auf die daraus zu entnehmenden Milderungs- oder Verſchärfungsgründe, und die ſingulaire Zurechnungsfähigkeit für dieſen einzelnen Fall gerichtet werden müßte.

Hieraus ſcheint ſich uns ein beſtimmter und auch zu realiſirender Begriff von der Verſchiedenheit der General- und Special-Inquiſition faſt von ſelbſt zu ergeben: daß nämlich die erſtere nur auf die äußere faktiſche Unterſuchung (imputatio facti) — die letztere auf Erörterung des Rechtspunkts — imputationem juris gerichtet werden muß.

Sollte dieſe Hypotheſe zu leicht und zu nahe vor Augen liegend ſcheinen, als daß ſie nicht

schon

zählen will, ſondern muß das Unzureichende der gegebenen Auskunft durch weiteres Befragen und wirkliches Inquiriren ergänzen.

ſchon längſt entdeckt ſeyn müſte, wenn ſie die richtige wäre; ſo erinnere man ſich, daß die meiſten Erfindungen weniger das Werk des Verdienſtes und eines mühſamen Fleißes, als des Zufalls und der Combination zur glücklichen Kunde ſind; und daß Leſſing gerade dieſe Eigenſchaft für den Nesbierſtein in der Wahrheit hielt *).

Fres-

*) Uebrigens ſcheinen dieſer Idee wirklich auch ſchon mehrere Rechtslehrer auf der Spur geweſen zu ſeyn. Ein Beyſpiel giebt die frühere Anmerkung No. 3., aber auch die Feuerbachſche Theorie kommt unſerer Meinung ſehr nahe. Nach §. 647. ſeines Lehrbuchs ſucht die General-Inquiſition vorzüglich die Gründe für die Exiſtenz des Verbrechens und des Verdachts gegen ein beſtimmtes Subjekt auf, und die Spezial-Inquiſition muß den Beweis der Schuld oder Unſchuld gegen den Verdächtigen vollſtändiger ausführen. Soll hiedurch nicht blos das Beweisverfahren einen beſondern Namen erhalten, ſo muß der Hauptbegriff der Definition in den Worten von Schuld oder Unſchuld geſucht werden, und dies ſcheint F. auch wirklich gethan zu haben, wenn er weiterhin §. 656. bey dem ſolennen Inquiſitions-Prozeß die ſummariſche Unterſuchung, noch von der artikulirten oder ſpeziellen unterſcheidet, und die letztere vorzüglich darin ſetzt, daß ſie alle auf die Beſtrafung Einfluß habende Punkte, jedoch einzeln und alſo in einer beſondern Form, beweiſen müſſe. — Ja ſollte nicht etwas ähnliches ſchon bey Einführung der Reſponſio ad certa puncta (da ſie nicht auf die entferntere ſondern nur auf die eſſen-

Freylich iſt auch mit dieſer Theorie die Praxis nicht ganz übereinſtimmend. Denn die Einmiſchung der vita ante acta und faſt aller, beſonders der außerweſentlichen faktiſchen Umſtände in die Spezial-Inquiſition, würde nicht dahin gehören; doch ſcheint es, daß ſich hiernach noch am leichtſten der bisherige Widerſpruch zwiſchen Theorie und Praxis beheben ließe, ohne daß dennoch der gerühmte Nutzen der Spezial-Inquiſition in ihrer jetzigen Geſtalt verlohren gehen müſte.

Der Hauptvortheil der Spezial-Inquiſition und ihrer hergebrachten Form ſoll nämlich in der größern Gewißheit beſtehen, die theils durch die **Wiederholung der Ausſagen** ſelbſt bewirkt wird, theils durch die **beſondere Form dieſer Wiederholung**, nach welcher die frühere zuſammenhängende Erzählung in einzelne Sätze und Fragen aufgelöſet werden muß, bey denen alsdann die kurze Antwort des Inquiſiten leichter mit ſeinen eigenen Worten niedergeſchrieben werden kann, und wobey weniger eine ent-

eſſentiellen Umſtände der That gerichtet werden ſoll, cf Archiv Bd 3. St. 3. No. 1.) den unbekannten Erfindern vorgeſchwebt haben, wenn ſie gleich den Nebenzweck hatten, vorzüglich nur die vornehmere Verbrecher zu begünſtigen, und die nächſte Veranlaſſung zu dieſer Ausnahme in dem damals noch herrſchenden Vorurtheil von dem Entehrenden der Spezial-Inquiſition finden mochten?

entstellende Ausschmückung von Seiten des Inquirenten zu besorgen steht.

Wenn man hierbey nicht lediglich auf den Satz fußen will, daß jede Arbeit zum zweitenmal gemacht, besser zu gerathen pflegt; so dürfte der angebliche Nutzen auch wohl so groß und sicher nicht seyn. Jeder Praktiker wird wissen, wie schwer es ist, seine Fragartikel in jeder Hinsicht so einzurichten, daß sie an sich weder verfänglich, noch suggestiv erscheinen, sondern es auch insbesondere dem Examinando nicht werden, welcher in der Regel kaum die Sprache des gemeinen Lebens richtig spricht und versteht, vielweniger noch die gebildete Schriftsprache, so daß er mehrere darin ausgedruckte fortlaufende und engzusammenhängende Fragen, in denen jede Sylbe reiflich überdacht und sorgfältig abgewogen ist, auf der Stelle fassen und bestimmt beantworten könnte. Gesetzt aber auch, dieser Mangel wäre bey dem im voraus zu entwerfenden Fragen selbst noch zu beheben, wie oft werden dennoch die Antworten nicht unpassend und von solcher Art seyn, daß der Inquirent von seinem reiflich überdachten Entwurf abweichen, und die Antwort, wenn sie nicht ganz den rechten Punkt und Zweck verfehlen soll, erst durch mehrere Zwischenfragen herausholen muß, zu deren Anfertigung ihm keine so lange Musse bleibt. Rechnet man nun noch die Fälle dazu, wo vielleicht der Inquisit nichts als platt spricht, oder sich in Volks- und Kunstwörtern,

oder Provinzialismen ausdrückt, die der Richter erſt überſetzen und erläutern muß, wenn ſie allgemein verſtändlich ſeyn ſollen; wie weit kann man denn auch durch dieſes Frag- und Antwortſpiel verſichert ſeyn, die eigenen Worte und wahre Meinungen des Verdächtigen zu erfahren? — auf der andern Seite iſt die freye und zuſammenhängende Erzählung, welche zur General-Inquiſition gerechnet wird, wenn man nicht ein Diktiren des Inkulpaten zulaſſen und es ihm ganz frey ſtellen will: wie und wie viel er zu erzählen Luſt habe, ſondern eine vollſtändige Auslaſſung, und zwar eine zuſammenhängende Erzählung verlangt, eben ſo wenig ohne Fragen möglich zu Stande zu bringen und der ganze Unterſchied zwiſchen beyden Theilen der Unterſuchung beruht in Anſehung der Form alſo darauf, daß in dem einen Fall der Inquirent ſeine Fragen mit hinſchreibt, in dem andern blos die Antworten in längere Perioden zuſammen faßt.

Der ganze Schade aber, der aus dem freylich ſehr natürlichen, aber auch rechtmäßigen Beſtreben des Inquirenten, die Erzählung des Inkulpaten im Generalverhör möglichſt zuſammenhängend, fließend und vollſtändig zu machen, aus den dadurch etwa unwillkührlich einfließenden Ausſchmückungen, aus einem verſchränkten Periodenbau und zu künſtlicher Verbindung der einzelnen Sätze zu beſorgen ſteht *), und

*) Ueberhaupt contraſtiren dieſe Beſorgniſſe und Ein-

und auf dessen Abwendung also auch der hauptsächlichste Nutzen der Spezial-Inquisition beruht, kann, wenn man nicht absichtliche falsa dabey annehmen und befürchten will, auch nicht die faktische Untersuchung sondern nur den Rechtspunkt betreffen. Was geschehen und gethan ist, und die Art, wie es sich ereignet hat, kann schwerlich vom Inquirenten entstellt werden. Alles dies muß ja auch anderweitig, als blos aus der Erzählung des Verbrechers consiren. Nur die Darstellung des Gemüthszustandes, der Geisteskraft und Geistesfreyheit, der Absicht des Thäters, des Anreizes zur That, des Brütens über dem Entschlusse dazu und der allmähligen Ausbildung und Reifung dieses Entschlusses bis zur That, so wie die Veranstaltungen

gen

Einschränkungen des Inquirenten sonderbar mit dem sonst sehr allgemeinen Satze, daß gerade dem Criminalrichter ein vorzüglich ausgedachtes Arbitrium und ein größerer Spielraum zugestanden werden müsse. Diesen Vorzug dem Urtheilsverfasser (Referenten) ausschließlich beyzulegen, ist wohl nicht die Meinung; und wenn sie es wäre, was sichert denn bey diesem vor einseitiger Darstellung und willkührlicher Ausschmückung der Geständnisse, da der Referent an gar keine strenge Form gebunden ist, und doch, wenn ihn nicht Einsicht, Gerechtigkeit und Wahrheitsliebe leiten, gerade den entscheidensten Einfluß auf die Sache hat, den auch nicht einmal immer ein Rechtsmittel und ein reformatorisches Urtheil ganz heben kann.

gen zu deren Ausführung — kurz die ganze pſychologiſche Unterſuchung, die hauptſächlich den Grad der Strafbarkeit in concreto beſtimmen ſoll; dieſe kann unter der eigenmächtigen und unvorſichtigen Feder der Inquirenten leiden.

Eigentlich kann alſo die Special-Inquiſition nicht als etwas den Verdächtigen gravirendes, nachtheiliges und ſchimpfliches, ſondern muß als ein wirklicher Gewinn für ihn, und als Rechtswohlthat betrachtet und eingerichtet werden, wodurch ſich derſelbe gegen die harte Strafe, die man nach den bisherigen faktiſchen Ausmittelungen im Generalverhör für möglich, und deren man ihn aller rechtlichen Wahrſcheinlichkeit nach für ſchuldig hält, weil man ſonſt die Spezial-Inquiſition gar nicht hätte eröffnen können *), durch genauere Beſtimmung des

*) Wenigſtens darf im Preußiſchen (conf. Stengels Beyträge, B. 5. S. 199.) kein Richter die Eröffnung der Spezialinquiſition dekretiren, bis nicht das Corpus delicti ſo weit ausgemittelt iſt, daß das delictum als grave conſtirt, und der Verbrecher in einem ſolchen Grade verdächtig, überführt und geſtändig iſt, daß kein erheblicher Zweifel gegen ſeine Strafbarkeit im Allgemeinen mehr obwaltet. Was kann alſo die Spezialinquiſition noch neues bezwecken, als genauere Beſtimmung des Grades der Zurechnungsfähigkeit und Strafbarkeit, indem ſie durch ihre ſtrenge Form den Richter abhält, oberflächlich und vorſchnell nach dem äußern Schein zu urtheilen und ihn zwingt, vor ſeiner Dezision alle auf

des Stand- und Gesichtspunktes, aus welchem seine That rechtlich zu beurtheilen steht, möglichst vertheidigen soll. Wirklich weisen auch mehrere Bestimmungen unserer Criminal-Ordnung hierauf hin. Einmal rechnet man die schriftliche Vertheidigung für den vorzüglichsten Theil der Spezial-Inquisition, und hält selbige auch nur in den Criminalfällen für wesentlich nothwendig, in welchen Spezial-Inquisition stattfindet. Ferner findet man diese Spezial-Inquisition selbst, bey geringeren Vergehen und Strafen nicht nöthig, wahrscheinlich weil man voraussetzt, daß diese geringere Strafen nur bey solchen Verbrechen eintreten können, wo es weniger auf die Absicht und die größere moralische Verderbtheit und Verschuldung des Thäters, als nur auf faktische Gewißheit der That und ihrer Schädlichkeit ankommt. Endlich spricht auch der Umstand dafür, daß die Spezial-Inquisition überall wegfallen soll, wenn der zur Untersuchung Gezogene schon nach dem summarischen Verhöre fast schuldlos erscheint. Freylich kann an dieser Ausnahme auch die ehemalige Idee von der Schimpflichkeit der Spezial-Inquisition Antheil haben; wäre aber diese Untersuchung

auf die rechtliche Entscheidung der Sache und Entschuldigung des Verdächtigen Einfluß habende Umstände, auch die kleinsten und die am unbedeutendsten scheinen, nochmals in reifliche Erwägung zu ziehen.

chung ſchlechterdings nichts als eine ſtrengere Beweisführung, auch in facto, ſo würde ſich dieſer Satz zwar nicht rechtfertigen laſſen, da wir ja überhaupt keine Unterſuchung ohne zureichendes Fundament eröffnen ſollen, und alſo dann, wenn dieſe Gründe zur Unterſuchung im Generalverhör nicht völlig widerlegt, ſondern nur zweifelhaft gemacht worden, ſo daß der Angeklagte nicht gänzlich, ſondern nur beynahe ſchuldlos erſcheint, grade deſto ſtrenger es mit der Beweisführung nehmen, und jede Spur aufs äußerſte verfolgen müſten, um endlich, ſo weit es nur immer möglich iſt, zur Wahrheit und Gewißheit zu gelangen. —

Nur in ſofern, als man die Spezial-Inquiſition nach unſern Begriffen, wie ein wirkliches beneficium, und nicht als odioſum betrachtet, läßt ſich allenfalls auch ohne Inconſequenz annehmen, daß dieſelbe gleichſam als eine Rechnungsprobe mit dazu dienen ſolle, den Mängeln des Generalverhörs nachzuhelfen und die Fehler, die aus deſſen freyeren Form entſtanden ſeyn könnten, wieder gut zu machen. Denn ſonſt würde dies keinen Beweis für ihre Nothwendigkeit abgeben können, ſondern nur darauf führen, daß die Form der General-Inquiſition zu verbeſſern ſey.

Und ſollte dies wirklich nicht der beſſere Ausweg ſeyn, und dadurch der nämliche Zweck ohne das Uebel vielfältiger Wiederholungen zu erreichen ſtehen? — Wären aber auch dieſe

Wie-

Wiederholungen bey der Erheblichkeit einer Criminal-Untersuchung nicht ganz verwerflich, so dürften sie sich doch auf eine andere Art einrichten lassen, wodurch nicht allein dem Richter der größere Zeitverlust erspart und der Arrest des Verbrechers verkürzt, sondern vorzüglich auch die Last der bessern Bürger vermindert würde, zwey- und mehreremal als Zeugen auftreten, und ihren Broderwerb ohne ihr Verschulden, und größtentheils ohne alle oder doch nur gegen sehr unverhältnißmäßige Entschädigung zum Besten eines Bösewichts versäumen zu müssen. —

Es scheint der Natur der Sache und des menschlichen Verstandes weit angemessener zu seyn, erst Materialien einzeln zu sammeln, und dann aus diesem Stoff ein Ganzes zusammen zu setzen, als nach bisheriger Sitte zuvor dieses Ganze ohne Plan und aufs Gerathewohl zusammen zu stoppeln, und dann wieder in seine Bestandtheile zu zerstückeln, um seine Anwendbarkeit und Richtigkeit zu prüfen. Sollte sich nicht für alle, oder doch für jede Hauptgattung von Verbrechen ein allgemeines Schema zum Generalverhör in unverfänglichen Fragen entwerfen lassen, was dem (nach gehöriger Begründung der Untersuchung und Abschluß der vorläufigen Recherchen) der That Verdächtigen zuerst zur Beantwortung vorgelegt werden, und wobey seine Antworten wörtlich, wie er sie gäbe, niedergeschrieben werden könnten; am Besten durch Diktiren in die Feder,

oder wenn der Verbrecher dazu nicht im S
de wäre, durch möglichſt getreue Prot
kung in einzelnen aphoriſtiſchen Sätzen,
Vermeidung aller Verbindungspartikeln
weit es die Sprache nur verſtattet.

Hierdurch würde zugleich alles Will
che im Gange der Unterſuchung vermieden
die Treue der Auslaſſung und Geſtändniſſe
lichſt geſorgt, und noch der Vortheil be
daß ſich die Vollſtändigkeit der Unterſuchung
bey weitläuftigen Sachen oft ſo ſchwer
von demjenigen, der dieſelbe und den Inq
ten leiten ſoll, beſſer überſehen ließe. W
nun dieſes Generalverhör nach dem allg
nen Schema ſodann einem andern Richter
Decernenten) zur Beurtheilung vorgelegt
che weitere Auskunft es noch bedürfe, un
würfe dieſer die für den einzelnen Fall noch
wendigen ſpeziellen Fragen zur weitern Ve
mung des Verbrechers, ſo wäre der Zwe
ſonſtigen Spezial-Inquiſition ſchon ziemli
reicht. Dann könnte, wenn man die W
holung der Geſtändniſſe für nützlich un
thig hielte, aus dieſen einzelnen Verhan
gen und Datis von dem Inquirenten noch
Ueberſicht der Sache *) entworfen, und

*). Etwas ähnliches iſt im Preußiſchen ſchon
die Declaratoria wegen Beſchleunigung der
minal-Prozeſſe vom 17. Oct. 1796. §. 3. (S

Verbrecher zur Genehmigung vorgelegt werden, worin (wie bey der Regulirung des Status causae et controversiae im preußischen Civil-Prozeß) erst die unstreitigen Thatsachen zusammenhängend erzählt, und dann die noch streitigen faktischen Punkte Behufs der weitern Beweisaufnahme in kurzen bestimmten Fragen ausgeworfen würden. Doch müste hier hauptsächlich nur noch von Thatsachen die Rede seyn, und erst dann, wenn in Rücksicht deren nach Möglichkeit ausgemittelt worden: was rechtlich für wahr anzunehmen sey, oder nicht? dürfte es darauf ankommen und die rechte Zeit seyn, den Rechtspunkt genauer zu untersuchen, und den Grad der Zurechnung in concreto festzustellen, indem man die Spezial-Inquisition in dem hier aufgestellten Sinne damit eröffnete, daß man dem Inquisiten die jetzige Lage der Sache nach der Vervollständigung durch die Beweisaufnahme nochmals im Zusammenhange vorhielte, und denselben auf die rechtlichen Folgerungen aufmerksam machte, die sich aus den festgestellten factis ziehen lassen, um sich dagegen nach Möglichkeit psychologisch, moralisch und

Annalen Bd 15. S. 330. 334.) bey der sogenannten minderförmlichen Spezial-Inquisition, und auch durch den in der Instruktion vom vom 26. Febr. 1799. wegen Untersuchung und Bestrafung der Diebstähle §. 19. (Annalen Bd. 18. Gründlers und Amelungs Archiv Bd 3. S. 397.) angeordneten Akten-Auszug eingeführt.

und rechtlich zu vertheidigen und vertheidigen zu laſſen.

Eine ſolche Spezial-Inquiſition würde denn auch nirgends wegbleiben können, als in den wenigen Fällen, wo ſchon die General-Unterſuchung unzweifelhaft ergäbe, daß gegen den Angeklagten kein Straferkenntniß gefällt, nicht einmal in ſuſpenſo gelaſſen werden könnte. Noch weniger würde aber gegen eine ſolche Spezial-Inquiſition, die nichts Entehrendes enthält, ſondern die möglichſte Vertheidigung des dem äußern Scheine nach Schuldigen bezweckt, eine Vertheidigung zur Abwendung derſelben zugelaſſen werden können, oder nur denkbar ſeyn. —

Mögen nun einſichtsvollere und erfahrnere Männer dieſen freylich noch rohen Entwurf prüfen! Auch wenn er als ein blos gut gemeynter Traum gänzlich verworfen werden ſollte, wird ſein Zweck doch erreicht ſeyn, wenn er nur die entferntere Veranlaſſung zu irgend einer Berichtigung oder Verbeſſerung geben könnte.

S.

V.

Ueber den dritten Diebſtahl; von Konopak.

Nicht ſelten, wie bekannt iſt, entdeckt ſich uns in den Criminalgeſetzen, bey einer genauern Vergleichung zwiſchen einem beſtimmten Verbrechen und dem dafür angedrohten Strafübel, ein nur zu großes Mißverhältniß. Noch mehr ſpringt dieſes Mißverhältniß in die Augen, wenn wir zwiſchen jenem und einem andern vielleicht weit ſchwereren Verbrechen eine Vergleichung anſtellen, das gleichwohl mit einer blos gleich großen, oder wohl gar mit einer geringern Strafe bedroht worden iſt. Der bloße Theoretiker inzwiſchen kann bey der Wahrnehmung eines ſolchen Mißverhältniſſes ziemlich ruhig bleiben; ihm kommt dieſer Fall nur, wie das Wahre oder Falſche überhaupt, in Betrachtung; der Geſetzgeber hat wenigſtens die Beruhigung, daß er, nach berichtigter Einſicht der Sache, dem bisherigen Mangel abzuhelfen im Stande iſt. Allein der Richter, der, als bloßer Handhaber der Geſetze, in einem einzelnen Falle auf eine, ſeiner Ueberzeugung nach, viel zu harte Strafe

[illegible] Uebereinstimmung von
[illegible] Gesetzbuche [illegible] Beyfalle
[illegible] Einstimmung des Volkes
[illegible] Ansehen des
[illegible] und nun von der
[illegible] in unserm Sinne verstanden,
[illegible] einen Gesetzen unterworfen, oder
[illegible] dem Strafgrunde, die durch
[illegible] — der Rich-
[illegible] in unserm Sinn der Ausdruck
[illegible] man kann, aus diesem
[illegible] noch
[illegible] gewöhnlichen Bedeutung,
[illegible] Namen der Gesetzmäßigkeit gebraucht

Wenn nun zweifelhaft der Richter, auf
[illegible] Seite, wenn die vorhandenen
[illegible] Gesetzgebung, von der
[illegible] Rechtsgrundsatze gleyer haben darf,
[illegible] auf der andern Seite, verwirrt
[illegible] und verunsichert, die Vorstellungen
[illegible] über den Sinn eines
[illegible] Anwendung derselben darf ge-
[illegible] nur so weit aus dem
[illegible] Untersuchungen waren, ei-
[illegible] Deutung zu unterstützen. Viele
[illegible] diese Deutung auf Resultate,
die seiner Ueberzeugung von dem erforderlichen
Verhältnisse zwischen dem Verbrechen und der
Strafe angemessener sind.

Zu denjenigen Verbrechen, für welche die angedrohte Strafe eine unverhältnißmäßig harte ist, gehört unstreitig der dritte Diebstahl. Wie? derjenige, welcher zu drey verschiedenen Mahlen, selbst ohne alle erschwerende Umstände, vielleicht Sachen von wenig bedeutendem Werthe gestohlen hat, soll eben so hart als der Todtschläger bestraft, er soll fast eben so hart, wie die ruchtlosesten Verbrecher, wie der Hochverräther, der Aeltermörder, der Brandstifter, der Giftmörder, der Mordräuber, bestraft werden? Denn was machen am Ende für denjenigen, der einmahl seines Lebens beraubt werden soll, einige Augenblicke der Quaal mehr aus? Wer fühlt hier nicht, daß, im Verhältnisse zu dem Verbrechen die Strafe eine viel zu harte sey, selbst dann, wenn der Gesetzgeber sie nur auf den Fall erstreckt hätte, da der Dieb wegen der frühern Entwendungen, bereits die gedachten Strafen erlitten hat?

Inzwischen ist doch schon etwas gewonnen, wenn nur dargethan werden kann, daß der dritte mit der Lebensstrafe bedrohte Diebstahl blos unter jener Einschränkung zu verstehen sey.

Dieses darzuthun ist der Zweck des gegenwärtigen Aufsatzes. Er hat die Frage zum Gegenstande:

> ob der Dieb wegen der frühern Diebstähle schon müsse bestraft worden seyn, wenn ein dritter Diebstahl, in dem Sinne des Gesetzgebers vorhanden seyn soll?

Zur

erkennen soll, der mit der Ueberzeugung von diesem Mißverhältnisse zugleich die lebendige Ueberzeugung von der Unzulässigkeit des sogenannten Gerichtsbrauches, als einer Quelle des gemeinen Rechts, und folglich auch von der Unstatthaftigkeit des mildern Sinnes verbindet, den dieser den klärsten Gesetzen unterschiebt, oder der willkührlichen Milderungsgründe, die durch ihn gerechtfertigt werden sollen — dieser Richter kann nicht leicht in andern Fällen der Ausübung seines Amts in einer unangenehmern Lage sich befinden, und man kann, aus diesem Grunde, den Criminalgesetzen nicht selten noch in einer andern als der gewöhnlichen Beziehung, sehr passend den Namen der peinlichen beylegen.

Wenn gleich inzwischen der Richter, auf der einen Seite, weder den blos willkührlichen Behauptungen der Rechtsgelehrten, noch jenem beliebten Gerichtsbrauche Gehör geben darf, so ist er doch, auf der andern Seite, berechtigt nicht allein, sondern auch verpflichtet, die Vorstellungen, welche bisher über den Sinn eines Gesetzes und die Anwendung desselben statt gefunden haben, auch wenn sie nicht aus dem Schooße der Willkühr entsprungen waren, einer strengen Prüfung zu unterwerfen. Vielleicht führt ihn diese Prüfung auf Resultate, die seiner Ueberzeugung von dem erforderlichen Verhältnisse zwischen dem Verbrechen und der Strafe angemeßner sind.

Zu

Zu denjenigen Verbrechen, für welche die angedrohte Strafe eine unverhältnißmäßig harte ist, gehört unstreitig der dritte Diebstahl. Wie? derjenige, welcher zu drey verschiedenen Mahlen, selbst ohne alle erschwerende Umstände, vielleicht Sachen von wenig bedeutendem Werthe gestohlen hat, soll eben so hart als der Todtschläger bestraft, er soll fast eben so hart, wie die ruchtlosesten Verbrecher, wie der Hochverräther, der Aeltermörder, der Brandstifter, der Giftmörder, der Mordräuber, bestraft werden? Denn was machen am Ende für denjenigen, der einmahl seines Lebens beraubt werden soll, einige Augenblicke der Quaal mehr aus? Wer fühlt hier nicht, daß, im Verhältnisse zu dem Verbrechen die Strafe eine viel zu harte sey, selbst dann, wenn der Gesetzgeber sie nur auf den Fall erstreckt hätte, da der Dieb wegen der frühern Entwendungen, bereits die gedachten Strafen erlitten hat?

Inzwischen ist doch schon etwas gewonnen, wenn nur dargethan werden kann, daß der dritte mit der Lebensstrafe bedrohte Diebstahl blos unter jener Einschränkung zu verstehen sey.

Dieses darzuthun ist der Zweck des gegenwärtigen Aufsatzes. Er hat die Frage zum Gegenstande:

ob der Dieb wegen der frühern Diebstähle schon müsse bestraft worden seyn, wenn ein dritter Diebstahl, in dem Sinne des Gesetzgebers vorhanden seyn soll?

Zur

Zur Beantwortung dieſer Frage kommt es vor allen Dingen auf die Worte des Geſetzgebers ſelbſt an. Karl ſagt ſchlechthin:

Item wird aber jemandts betretten, der zum dritten mal geſtolen hett, und ſolcher dreifachtiger Diebſtall, mit gutem grundt, als vor von erfarung der warheyt geſatzt iſt, erfunden wird, das iſt eyn merer verleumbter Dieb, und auch eynem vergewaltiger gleich geacht u. ſ. w.

C. C. C. art. 162.

Nimmt man auf dieſe Geſetzſtelle gehörige Rückſicht, ſo ſcheint es keinem Zweifel unterworfen werden zu können, daß es auf eine vorher gegangene Beſtrafung der frühern Diebſtähle bey dem dritten gar nicht ankomme. Denn

1) ſpricht der Geſetzgeber ganz allgemein, ohne zu unterſcheiden, ob der Dieb, Stehlens halber ſchon beſtraft worden ſey, oder nicht. Ja es hat

2) ſogar den Schein, als ob er blos auf die Wiederholung des Verbrechens, **mit Ausſchluß einer vorhergegangenen Beſtrafung**, Rückſicht genommen habe, theils

a) weil ein ſchon beſtraftes Verbrechen mit einem nachher verübten, **zum Zwecke einer härtern Beſtrafung wegen des letztern**, nicht verbunden werden kann, indem dann der Verbrecher für daſſelbe Verbrechen doppelt beſtraft werden würde; theils

b) we-

b) wegen der Worte:

„und ſolcher dreifachtiger diebſtall mit gu„tem grundt — — — erfunden würd.“

womit auch aus dem unmittelbar vorhergehenden 161ſten Artikel über den andern Diebſtahl die Worte;

„und ſich ſolch beyde diebſtall auff gründ„tige erfarung der warheyt, als hiervor von „ſolcher erfarung klerlich geſetzt iſt, er„funden“

verbunden werden können. Denn iſt iſt der Dieb für die frühern Diebſtähle mit Strafübeln ſchon belegt worden, ſo muß eine Gewißheit darüber, daß er jene begangen habe, auch ſchon vorhanden ſeyn, und Karl hätte nicht von einem gründtigen erfinden, d. h. von einem vollſtändigen Beweiſe dieſer Verbrechen zu ſprechen nöthig gehabt.

Einer bloßen Berufung auf den Gerichtsbrauch, welcher eine vorher zugefügte Strafe erfordere, kann, nach meiner Ueberzeugung, ſchlechterdings kein Gehör gegeben werden. Der Gerichtsbrauch iſt nur in ſofern rechtlich geltend, in wiefern das Gewohnheitsrecht überhaupt es iſt. Ein allgemein gültiges Gewohnheitsrecht aber, das als Quelle des gemeinen in Deutſchland geltenden Rechts angeſehen werden könnte, giebt es nicht, da deſſen Gültigkeit für jeden Ort insbeſondere bewieſen werden muß. Es giebt daher auch keinen allgemein geltenden

Ge-

Gerichtsbrauch, und es iſt in der That zu verwundern, daß Rechtslehrer, welche das gemeine Recht vortragen, ſich gleichwohl auf den Gerichtsbrauch, als auf eine rechtsgültige Quelle ihrer vorgetragenen Lehren, ſo häufig berufen. Und wie geſchieht dieſe Berufung von unſern Rechtsgelehrten? Entweder findet man in ihren Schriften, ohne alle Nachweiſung, die nackte Behauptung: ſo will es der Gerichtsbrauch, oder die Berufung auf eine gleich nackte Behauptung eines andern Rechtsgelehrten. Bisweilen wird man auch wohl zu einem dritten, vierten u. ſ. w. geſchickt, ohne am Ende die größere Mühe des Nachſchlagens mit einem größern Gewinne belohnt zu ſehen. Kommt es ja recht hoch, ſo heißt es: ſo wurde in dieſer oder jener Sache bey dieſem oder jenem Gerichte erkannt. Da ſcheint man denn etwas zu haben, und hat, die Sache beym Lichte betrachtet, eben auch nichts; nichts für das gemeine Recht — denn was geht das Erkenntniß des einen Gerichtes die tauſendmahl tauſend übrigen Gerichtshöfe in Deutſchland an? — ja ſelbſt nichts für jenes einzelne Gericht — denn Ein Erkenntniß kann keine rechtsgültige Praxis begründen; auch iſt man bey ſolchen Nachweiſungen gewöhnlich in Ungewißheit, ob das angeführte Erkenntniß rechtskräftig geworden ſey, oder nicht. Daß nicht ſelten für einen und denſelben rechtlichen Fall, der eine Rechtslehrer dieſe, der andere jene Behauptung aus dem Gerichts-

richtsbrauche herleitet, möchte dem Einfluſſe des letztern auf das gemeine Recht auch nicht ſehr das Wort reden, wiewohl beyde leicht Recht haben können, indem jeder vielleicht von einem andern Gerichtshofe ſpricht.

Allein jenes 162ſten Artikels der peinlichen Gerichtsordnung Karls auf der einen, und der Unzuläßigkeit einer Zuflucht zu dem Gerichtsbrauche, auf der andern Seite, ungeachtet, fehlt es doch nicht an Gründen, wodurch bewieſen, oder wenigſtens in einem hohen Grade wahrſcheinlich gemacht werden kann, daß in dem Falle, wenn der Verbrecher für die früheren Diebſtähle mit keinem Strafübel belegt worden iſt, ein dritter Diebſtahl nicht angenommen werden dürfe. Denn was

1) die oben, unter den Gegengründen in Anregung gebrachte Allgemeinheit betrifft, ſo iſt zwar, wenn man blos auf die Anfangsworte des 162ſten Artikels ſieht, Karls Verfügung allerdings eine allgemeine; allein es bleibt immer noch die Frage, ob der Kaiſer ſie ſich auch wirklich als eine allgemeine gedacht habe. Es verſteht ſich wohl von ſelbſt, daß, wegen einer bloßen Möglichkeit des Gegentheils, dieſes Gegentheil nicht ſogleich behauptet werden darf. Aber wir können für die Annahme deſſelben Gründe, die, wie mich dünkt, nichts weniger als unwichtig ſind, aufſtellen. Denn theils druckt Karl ſich mehrmals mit nicht gehöriger Beſtimmtheit aus, ſo daß ſeine Worte einen andern,

als denjenigen Sinn, welchen ſie wirklich haben, zu haben ſcheinen. Hiervon liefert eben unſer Artikel ſelbſt ein Beyſpiel, nach welchem es ſcheint, Karl habe die Fälle, in welchen eine Beſtrafung vorangegangen iſt, von dem dritten Diebſtahle ausgeſchloſſen, da doch, wie nachher gezeigt werden ſoll, dieſes ſeine Meinung ſchlechterdings nicht geweſen ſeyn kann. Theils machen auch die Worte:

„Das iſt ein merer verleumbter dieb,“

die Allgemeinheit jener Diſpoſition mehr als zweifelhaft. Zwar liegt nach dem Sinne, welchen wir jetzt mit dieſen Worten zu verbinden geneigt ſeyn würden, nichts in ihnen, das uns nöthigte, ſie blos auf die Fälle zu beziehen, da eine Beſtrafung wegen der frühern Diebſtähle, oder wenigſtens wegen Eines derſelben vorangegangen iſt. Allein dieſes entſcheidet nichts; vielmehr müſſen wir auf den Sprachgebrauch der damaligen Zeit zurückgehen. Juſtin Gobler, welcher zur Zeit der Abfaſſung der peinlichen Gerichtsordnung Karls lebte, hat, in ſeiner Ueberſetzung derſelben, die Worte: ein merer verleumbter dieb durch *fur famoſus* gegeben, und eben ſo überſetzt auch der nicht viel ſpätere Remus.

Walchii Gloſſar. v. verleumt.

Nun ſagt Damhouder, ein Zeitgenoſſe Karls,

Juxta inoleram diuque receptam conſuetudinem ſimplex furtum in fure primum deprehenſo punitur flagellatione ſeu fuſtiga-

ſtigatione. Si ſecundo commiſerit, punitur auris alterius aut manus abſciſſione, vel alia nota corporali. Si autem *ita bis correptus* non reſipuerit, ſed tertium furtum auder aggredi, tum ita tertio deprehenſus puniendus erit ſuſpendio.

und fährt bald darauf ſo fort:

Fur autem ille, qui ſecundo furti reus deprehenditur, vocatur in jure fur conſuetus ſeu conſuetudinarius, quod bini actus conſuetudinem efficiant — — — — — — — — — — Qui vero tertio furtum commiſit, is *fur famoſus*, vocatur.

Damhouderii praxis rerum criminalium. Cap. 110. n. 28. 30. 31.

Daß in der Stelle:

„Si autem ita bis correptus non reſipuerit etc.“

die Worte

„ita bis correptus.“

darauf gehen, daß der Dieb ſchon zweymahl, wegen Diebſtahls, zur Verantwortung gezogen, und geſtraft worden ſey, ergeben ſowohl dieſe Worte an und für ſich betrachtet, als auch in der Verbindung mit den vorhergegangenen insbeſondere. Da nun Damhouder an dieſe Stelle jene andre anknüpft, in welcher er denjenigen, der zum drittenmale geſtohlen hat, einen *fur famoſus* nennt, da Gobler und Remus den verleumdten Dieb durch *fur famoſus* überſetzen, und da Damhouder und Gobler über den in

An-

Ansehung seines Ausdrucks zu Karls Zeiten statt gefundenen Sprachgebrauch, als Rechtsgelehrte, und als gleichzeitige Schriftsteller, doch gewiß in Betrachtung gezogen zu werden verdienen; so wird es, schon aus diesen Gründen allein, höchst wahrscheinlich, Karl selbst habe unter dem Ausdrucke merer verleumbter Dieb eben das, was Damhouder unter dem Ausdrucke *fur famosus* verstanden, folglich eine vorhergegangene Bestrafung der frühern Diebstähle zur rechtlichen Begründung des dritten erfordert *).

Dazu kommt nun aber noch ein andrer Umstand, welcher nicht ausser Acht gelassen werden darf. Damhouder spricht, in der angeführten Stelle, von einer alten, seit langen Zeiten her recipirten Gewohnheit, nach welcher ein Dieb,

*) Mit der bloßen ohne alle angegebene Gründe hingestellten Behauptung, die Berufung auf Damhouder sey sehr schwach, ist die Sache keinesweges abgemacht. Herr Feuerbach, der jenes Urtheil in der zweyten Ausgabe seines Lehrbuchs §. 324. n. c. wiederholt hat, ist zwar nicht gewohnt, etwas ohne Gründe zu sagen, und ich zweifle keinen Augenblick, daß er deren auch für dieses Urtheil gehabt habe. Allein so lange ich sie nicht kenne, kann ich sie gegen die meinigen für das Gegentheil nicht abwägen. Ich glaube fest, daß jene Berufung von großem Gewichte sey, und lege ihm und dem Publikum die Gründe dieser Ueberzeugung zur unparteyischen Prüfung vor.

Dieb, der zum zweyten Mahle geſtohlen hätte, wenn er vorher ſchon, Stehlens halber, beſtraft worden war, mit Verſtümmelung, und hatte er, nach einer ſolchen zweymahligen Beſtrafung, wieder geſtohlen, mit dem Strange beſtraft werden ſoll. Nun hat Karl, wenn er überhaupt einen Unterſchied zwiſchen dem erſten, zweyten und dritten Diebſtahle macht, da das römiſche Recht ihn darauf nicht leiten konnte, offenbar jene Gewohnheit in Augen gehabt; es iſt daher wahrſcheinlich, daß er ſie bey dieſen verſchiedenen Arten der Diebſtähle auch in ſo fern berückſichtiget habe, als ſie eine vorausgegangene Beſtrafung vorausſetzt, und das um ſo mehr, da ſich, wie nachher dargethan werden ſoll, für dieſe Vorausſetzung ein ſehr wichtiger, aus der Natur der Sache ſelbſt hergenommener Grund anführen läßt. In wie fern Karln jene Gewohnheit mißfiel, in ſofern hat er ſie auch aufgehoben, nämlich an die Stelle der verſtümmelnden Strafe, für den andern Diebſtahl die Strafe des Prangers und Verweiſung oder Verſtrickung geſetzt. Aber in ſofern als zur Lebensſtrafe für den dritten Diebſtahl, nach jener Gewohnheit, eine vorher gegangene Beſtrafung wegen des erſten und andern erforderlich war, giebt er keine Mißbilligung derſelben zu erkennen; er ſchweigt ganz über ſie. Freylich wird hierdurch, wenn blos auf den todten Buchſtaben ſeines Geſetzes geſehen wird, dieſes zu einer allgemeinen Ver-

fügung. Aber wer möchte, ja wer dürfte auch nur seinen Blick so enge beschränken! Die Gewohnheit war alt und bekannt, nach welcher den andern oder den dritten Diebstahl jene härtere Strafen nur dann treffen könnten, wenn der Thäter für den ersten oder für den ersten und zweyten bereits gebüßt hatte. Darum schweigt Karl; er findet es unnöthig und daher überflüßig, was allgemein bekannt ist, noch besonders in seinem Gesetze zu erwähnen.

Ja ich getraue mir noch weiter zu gehen; ich getraue mir zu behaupten, daß, mit Hinsicht auf jene alte Gewohnheit, auf welche Karl unstreitig seinen Blick gerichtet hat, bisweilen selbst dann, wenn der erste sowohl als der zweyte Diebstahl bereits geahndet worden ist, den Verbrecher wegen des dritten Diebstahls die angedrohte Lebensstrafe gleichwohl nicht treffen dürfe.

„Si autem ita bis correptus non resipuerit etc.“

sagt Damhouder ausdrücklich. Es kann nämlich sehr wohl der Fall seyn, daß ein Dieb wegen eines zweyten Diebstahls zur Verantwortung gezogen wird, von dem es unbekannt ist, daß er für einen ersten Diebstahl bereits eine Strafe erlitten hat, da er dann natürlich wieder blos als erster Dieb bestraft wird. Geräth nun ein solcher wegen eines dritten Diebstahls in Untersuchung, so kann er, wenn auch dem Gerichte die beyden frühern Bestrafungen bekannt

kannt wären, gleichwohl nicht mit der Todesſtrafe belegt werden. Denn er ſoll *ita* bis correptus ſeyn, das heißt, er ſoll, außer der Strafe für den erſten Diebſtahl, auch die Strafe für den zweyten, als einen ſolchen erlitten haben, folglich, nach jener alten Gewohnheit, verſtümmelt, oder nach Karls, an den Pranger geſtellt und verwieſen, oder verſtrickt worden ſeyn, für welche Behauptung ſich außerdem noch, wie für die Behauptung, daß er überhaupt für zwey frühere Diebſtähle eine Strafe erlitten haben müſſe, ein nachher anzuführender, aus der Natur der Sache ſelbſt zu entlehnender Grund aufſtellen läßt.

Es ſtehen dem bisher Ausgeführten auch die andern Argumente nicht entgegen. Denn wenn man

2) ſagt, der Kaiſer habe grade die Fälle, da die frühern Entwendungen beſtraft worden ſind, von jener ſchweren Strafe des dritten Diebſtahls ausgeſchloſſen, und ſich bey dieſer Behauptung,

a) darauf gründet, daß im entgegengeſetzten Falle der Thäter wegen deſſelben Verbrechens doppelt würde beſtraft werden, ſo liegt dieſer Behauptung eine durchaus falſche Anſicht der Sache zum Grunde. Die Urſache, warum Karl den dritten Diebſtahl mit einer ſo ſchweren Strafe bedroht, iſt, wie dieſes auch allgemein zugegeben wird, die Unverbeſſerlichkeit des Diebes. Aus dieſem unbezweifelten

des Geſetzes ergiebt ſich zugleich, daß der Kaiſer diejenigen Fälle, da eine Ahndung der frühern Entwendungen bereits erfolgt war, von dem dritten Diebſtahle nicht habe ausſchlieſſen wollen. Denn unmöglich konnte er doch von demjenigen Diebe, deſſen frühere Diebſtähle die Drohung des Geſetzes ſchon getroffen hätte, nicht leichter als von demjenigen eine Beſſerung erwarten, dem ſie bisher ungeahndet hingegangen wären. Vielmehr umgekehrt zeigt gerade der erſtere einen höhern Grad von Verderbtheit und Verſtockung, weil der Wiederholung ſeines Verbrechens in den ſchon erlittenen Strafübeln ſich ſtärker wirkende Abhaltungsgründe entgegen ſetzten, als dem andern, welchem es bisher gelang, ungeſtraft durchzuſchlüpfen, und man kann unmöglich Böhmern beypflichten, wenn er ſagt:

> Neque minus obſtinatus animus ei tribuendus, cui omnia hactenus impune cesserunt, quam cui poena ſuſtenta tergum injicere non potuit.
>
> Medit. in C. C. C. ad art. 162. §. 4.

Der Geſetzgeber konnte freylich ſagen: ich will, daß der Dieb, welcher drey Mahl geſtohlen hat, auch wenn er vorher noch nicht beſtraft worden wäre, als ein unverbeſſerlicher angeſehen werde, oder auch, daß er nur unter jener Vorausſetzung als ein ſolcher angeſehen werde, aber daraus würde noch nicht folgen, daß, abgeſehen von einer ſolchen poſitiven Beſtimmung,

man nicht für den Fall, da wegen des ersten und zweyten Diebstahls eine Bestrafung erfolgt ist, mit größerer Sicherheit auf die Unverbesserlichkeit des Thäters schließen könne; auch giebt Böhmer in den Worten:

Fateor *fortissimum* profligatae emendationis argumentum inde peti, quod sensus doloris nil profecerit.

a. a. O.

dieses selbst zu. Ist nun, wie bey unserm Artikel, eine solche ausdrückliche Erklärung des Gesetzgebers nicht vorhanden, an die dann freylich der widerstreitenden Natur der Sache ungeachtet, der Richter gebunden wäre; ist ferner die Unverbesserlichkeit des Verbrechers der Grund der angedrohten Strafe, so ists ja wohl natürlich, daß für den Fall, wo stärkere Gründe, an der Besserung desselben zu zweifeln, da sind, man auch einen höhern Grad der Gewißheit habe, daß die Anwendung des Strafgesetzes eintreten müsse.

Ferner liegt auch für die andre oben von mir aufgestellte Behauptung, ausser dem dort angeführten Grunde in der Sache selbst, und zwar auch ein aus der ratio legis hergenommener Grund. Ist der Thäter wegen des zweyten Diebstahls, als eines solchen, folglich mit einer härtern, als der auf den ersten Diebstahl gesetzten Strafe belegt worden, so geht aus der Verübung eines dritten Diebstahls seine Unverbesserlichkeit mit größerer Gewißheit hervor, als

wenn

wenn ihn für den zweyten Diebstahl blos die geringere Strafe des ersten getroffen hätte, weil das Andenken an das erduldete größere Uebel sich ihm bey dem zu wiederholenden Verbrechen als ein stärkeres Hinderniß entgegen stellte, das er gleichwohl überwand.

Ich mußte mich durch diese Betrachtungen den Weg zur Widerlegung des oben unter a) aufgestellten Grundes bahnen, und ich knüpfe jetzt den abgerissenen Faden wieder an. Mir scheint, wenn es, wie ich überzeugt bin, mit dem bisherigen seine Richtigkeit hat, schlechterdings nicht so angesehen werden, als wolle er einen Verbrecher für dieselbe rechtswidrige Handlung doppelte gestraft wissen; vielmehr würde seine Verfügung auf folgende Art zu paraphrasiren seyn:

> Da der Dieb, welcher die von mir gedrohten Strafen für den ersten und andern Diebstahl bereits erlitten hat, wenn er gleichwohl wieder stiehlt, ein unverbesserlicher ist, so soll er mit der Todesstrafe belegt werden

so daß also der Kaiser die Verübung zweyer frühern Diebstähle, und die geschehene Vollstreckung der Strafen des ersten und des andern Diebstahls an dem Thäter als ein Merkmal aufstellt, woran die Unverbesserlichkeit des Diebes erkannt werden soll, wenn er nun dennoch zu einem dritten schreitet.

Ende

Endlich ſcheint mir auch

b) in dem Argumente, das man von dem durch Karl im 161ſten und 162ſten Artikel eingeſchärften gründigen erfinden der beyden Diebſtähle, oder des dreifachtigen Diebſtahls hernimmt, nicht viel Stärke zu liegen, theils deshalb, weil doch Ein Diebſtahl immer zu erweiſen iſt, es mag vom andern oder vom dritten die Rede ſeyn, auch wenn der frühere oder die früheren wirklich ſchon wären beſtraft worden, und folglich, wie es ſcheinen könnte, keines Beweiſes bedürften, und man dürfte es eben ſo genau nicht nehmen, wenn Karl gleichwohl von einem Beweiſe des dreyfachtigen Diebſtahls, folglich auch der frühern, oder der beyden Diebſtähle, folglich auch des erſten ſpricht. Aber man iſt auch gar nicht berechtigt, für den Fall, daß Jemand Eines oder mehrerer Diebſtähle wegen ſchon beſtraft worden iſt, zu behaupten, es ſey darüber, daß er ſie begangen habe, kein Beweis nöthig. Er muß allerdings durch die darüber verhandelten Akten, als durch öffentliche Dokumente, geführt werden. Daß er auf dieſe Art in kurzer Zeit und mit wenig Weitläufigkeiten geführt werden könne, beſonders, wenn dieſe Akten bey demſelben Gerichte, vor welchem auch der andere oder der dritte Diebſtahl zur Sprache gekommen iſt, verhandelt worden ſind, benimmt ihm wahrlich nichts von ſeiner Natur, die er als Beweis behauptet.

Das

Das Endresultat aus diesem Allen würde meiner Ueberzeugung nach, folgendes sein: Ein dritter Diebstahl, in dem Sinne des Gesetzgebers, ist nur alsdann vorhanden, wenn wenigstens zwey Diebstähle vorher begangen worden sind, und der Thäter die für den ersten und für den andern Diebstahl in den Gesetzen gedrohten Strafen bereits erlitten hat.

Konopak.

VI.

Ueber die Momente der Strafbarkeit des großen Diebſtahls; von Kropak.

Nicht leicht herrſcht über irgend einen Gegenſtand eine ſo große Verſchiedenheit der Meynungen, und, was gewiſſermaßen damit natürlich zuſammen hängt, ſo viel Willkühr in den Behauptungen, als über den hier angekündigten. Ob durch die folgenden Betrachtungen die Theorie über dieſe Materie feſter begründet worden ſey, darüber wünſche ich das Urtheil der Sachverſtändigen zu hören. Meine Abſicht war darauf hingerichtet, und ich ſchmeichle mir, ſie wenigſtens nicht ganz verfehlt zu haben.

Karl will, daß wegen des großen Diebſtahls der Thäter „an leib oder leben“ beſtraft werde. Das Strafgeſetz iſt daher zwar ein unbeſtimmtes, aber die gedrohte Strafe keine ſchlechthin willkührliche. Es ſoll auf Leibes- oder auf Lebensſtrafe gegen den großen Dieb erkannt werden. Aber wenn ſoll jene, und in welchen Graden; wenn ſoll dieſe, und was für eine Art der Lebensſtrafe eintreten?

Ehe

fügung. Aber wer möchte, ja wer dürfte auch nur seinen Blick so enge beschränken! Die Gewohnheit war alt und bekannt, nach welcher den andern oder den dritten Diebstahl jene härtere Strafen nur dann treffen könnten, wenn der Thäter für den ersten oder für den ersten und zweyten bereits gebüßt hatte. Darum schweigt Karl; er findet es unnöthig und daher überflüßig, was allgemein bekannt ist, noch besonders in seinem Gesetze zu erwähnen.

Ja ich getraue mir noch weiter zu gehen; ich getraue mir zu behaupten, daß, mit Hinsicht auf jene alte Gewohnheit, auf welche Karl unstreitig seinen Blick gerichtet hat, bisweilen selbst dann, wenn der erste sowohl als der zweyte Diebstahl bereits geahndet worden ist, den Verbrecher wegen des dritten Diebstahls die angedrohte Lebensstrafe gleichwohl nicht treffen dürfe.

„Si autem *ita* bis correptus non re„sipuerit etc.“

sagt Damhouder ausdrücklich. Es kann nämlich sehr wohl der Fall seyn, daß ein Dieb wegen eines zweyten Diebstahls zur Verantwortung gezogen wird, von dem es unbekannt ist, daß er für einen ersten Diebstahl bereits eine Strafe erlitten hat, da er dann natürlich wieder blos als erster Dieb bestraft wird. Geräth nun ein solcher wegen eines dritten Diebstahls in Untersuchung, so kann er, wenn auch dem Gerichte die beyden frühern Bestrafungen bekannt

kannt wären, gleichwohl nicht mit der Todesſtrafe belegt werden. Denn er ſoll *ita* bis corrèptus ſeyn, das heißt, er ſoll, außer der Strafe für den erſten Diebſtahl, auch die Strafe für den zweyten, als einen ſolchen erlitten haben, folglich, nach jener alten Gewohnheit, verſtümmelt, oder nach Karls, an den Pranger geſtellt und verwieſen, oder verſtrickt worden ſeyn, für welche Behauptung ſich außerdem noch, wie für die Behauptung, daß er überhaupt für zwey frühere Diebſtähle eine Strafe erlitten haben müſſe, ein nachher anzuführender, aus der Natur der Sache ſelbſt zu entlehnender Grund aufſtellen läßt.

Es ſtehen dem bisher Ausgeführten auch die andern Argumente nicht entgegen. Denn wenn man

2) ſagt, der Kaiſer habe grade die Fälle, da die frühern Entwendungen beſtraft worden ſind, von jener ſchweren Strafe des dritten Diebſtahls ausgeſchloſſen, und ſich bey dieſer Behauptung,

a) darauf gründet, daß im entgegengeſetzten Falle der Thäter wegen deſſelben Verbrechens doppelt würde beſtraft werden, ſo liegt dieſer Behauptung eine durchaus falſche Anſicht der Sache zum Grunde. Die Urſache, warum Karl den dritten Diebſtahl mit einer ſo ſchweren Strafe bedroht, iſt, wie dieſes auch allgemein zugegeben wird, die Unverbeſſerlichkeit des Diebes. Aus dieſem unbezweifelten

Grunde des Geſetzes ergiebt ſich zugleich, daß der Kaiſer diejenigen Fälle, da eine Ahndung der frühern Entwendungen bereits erfolgt war, von dem dritten Diebſtahle nicht habe ausſchließen wollen. Denn unmöglich konnte er doch von demjenigen Diebe, deſſen frühere Diebſtähle die Drohung des Geſetzes ſchon getroffen hätte, nicht leichter als von demjenigen eine Beſſerung erwarten, dem ſie bisher ungeahndet hingegangen wären. Vielmehr umgekehrt zeigt gerade der erſtere einen höhern Grad von Verderbtheit und Verſtockung, weil der Wiederholung ſeines Verbrechens in den ſchon erlittenen Strafübeln ſich ſtärker wirkende Abhaltungsgründe entgegen ſetzten, als dem andern, welchem es bisher gelang, ungeſtraft durchzuſchlüpfen, und man kann unmöglich Böhmern beypflichten, wenn er ſagt:

> Neque minus obſtinatus animus ei tribuendus, cui omnia hactenus impune ceſſerunt, quam cui poena ſuſtenta tamen injicere non potuit.
>
> Meditt. in C. C. C. ad art. 162. §. 4.

Der Geſetzgeber konnte freylich ſagen: ich will, daß der Dieb, welcher drey Mahl geſtohlen hat, auch wenn er vorher noch nicht beſtraft worden wäre, als ein unverbeſſerlicher angeſehen werde, oder auch, daß er nur unter jener Vorausſetzung als ein ſolcher angeſehen werde; aber daraus würde noch nicht folgen, daß, abgeſehen von einer ſolchen poſitiven Beſtimmung,

man nicht für den Fall, da wegen des ersten und zweyten Diebstahls eine Bestrafung erfolgt ist, mit größerer Sicherheit auf die Unverbesserlichkeit des Thäters schließen könne; auch giebt Böhmer in den Worten:

Fateor *fortissimum* profligatae emendationis argumentum inde peti, quod sensus doloris nil profecerit.

a. a. O.

dieses selbst zu. Ist nun, wie bey unserm Artikel, eine solche ausdrückliche Erklärung des Gesetzgebers nicht vorhanden, an die dann freylich der widerstreitenden Natur der Sache ungeachtet, der Richter gebunden wäre; ist ferner die Unverbesserlichkeit des Verbrechers der Grund der angedrohten Strafe, so ists ja wohl natürlich, daß für den Fall, wo stärkere Gründe, an der Besserung desselben zu zweifeln, da sind, man auch einen höhern Grad der Gewißheit habe, daß die Anwendung des Strafgesetzes eintreten müsse.

Ferner liegt auch für die andre oben von mir aufgestellte Behauptung, ausser dem dort angeführten Grunde in der Sache selbst, und zwar auch ein aus der ratio legis hergenommener Grund. Ist der Thäter wegen des zweyten Diebstahls, als eines solchen, folglich mit einer härtern, als der auf den ersten Diebstahl gesetzten Strafe belegt worden, so geht aus der Verübung eines dritten Diebstahls seine Unverbesserlichkeit mit größerer Gewißheit hervor, als

wenn

wenn ihn für den zweyten Diebſtahl blos die geringere Strafe des erſten getroffen hätte, weil das Andenken an das erduldete größere Uebel ſich ihm bey dem zu wiederholenden Verbrechen als ein ſtärkeres Hinderniß entgegen ſtellte, das er gleichwohl überwand.

Ich mußte mir durch dieſe Betrachtungen den Weg zur Widerlegung des oben unter a) aufgeſtellten Grundes bahnen, und ich knüpfe jetzt den abgeriſſenen Faden wieder an. Kann kann, wenn es, wie ich überzeugt bin, mit dem bisherigen ſeine Richtigkeit hat, ſchlechterdings nicht ſo angeſehen werden, als wolle er einen Verbrecher für dieſelbe rechtswidrige Handlung doppelt geſtraft wiſſen; vielmehr würde ſeine Verfügung auf folgende Art zu paraphraſiren ſeyn:

> Da der Dieb, welcher die von mir gedrohten Strafen für den erſten und andern Diebſtahl bereits erlitten hat, wenn er gleichwohl wieder ſtiehlt, ein unverbeſſerlicher iſt, ſo ſoll er mit der Todesſtrafe belegt werden

ſo daß alſo der Kaiſer die Verübung zweyer frühern Diebſtähle, und die geſchehene Vollſtreckung der Strafen des erſten und des andern Diebſtahls an dem Thäter als ein Merkmal aufſtellt, woran die Unverbeſſerlichkeit des Diebes erkannt werden ſoll, wenn er nun dennoch zu einem dritten ſchreitet.

Ende

Endlich ſcheint mir auch
[illegible] in dem Argumente, das man von den durch Karl im 161ſten und 162ſten Artikel eingeſchärften gründigen erfindender beyden Diebſtähle, oder des dreifachtigen Diebſtahls hernimmt, nicht viel Stärke zu liegen, theils deshalb, weil doch Ein Diebſtahl immer zu erweiſen iſt, es mag vom andern oder vom dritten die Rede ſeyn, auch wenn der frühere oder die früheren wirklich auch wären beſtraft worden, und folglich, wie es ſcheinen könnte, keines Beweiſes bedürften, und man dürfte es eben ſo genau nicht nehmen, wenn Karl gleichwohl von einem Beweiſe des dreyfachtigen Diebſtahls, folglich auch der frühern, oder der beyden Diebſtähle, folglich auch des erſten ſpricht. Aber man iſt auch gar nicht berechtigt, für den Fall, daß Jemand Eines oder mehrerer Diebſtähle wegen ſchon beſtraft worden iſt, zu behaupten, es ſey darüber, daß er ſie begangen habe, kein Beweis nöthig. Er muß allerdings durch die darüber verhandelten Akten, als durch öffentliche Dokumente, geführt werden. Daß er auf dieſe Art in kurzer Zeit und mit wenig Weitläufigkeiten geführt werden könne, beſonders, wenn dieſe Akten bey demſelben Gerichte, vor welchem auch der andere oder der dritte Diebſtahl zur Sprache gekommen iſt, verhandelt worden ſind, benimmt ihm wahrlich nichts von ſeiner Natur, die er als Beweis behauptet.

Das

Das Endresultat aus diesem Allen würde daher, meiner Ueberzeugung nach, folgendes seyn: Ein dritter Diebstahl, in dem Sinne des Gesetzgebers, ist nur alsdann vorhanden, wenn wenigstens zwey Diebstähle vorher begangen worden sind, und der Thäter die für den ersten und für den andern Diebstahl in den Gesetzen gedrohten Strafen bereits erlitten hat.

Konopak.

VI.

Ueber die Momente der Strafbarkeit des großen Diebſtahls; von Kropak.

Nicht leicht herrſcht über irgend einen Gegenſtand eine ſo große Verſchiedenheit der Meynungen, und, was gewiſſermaßen damit natürlich zuſammen hängt, ſo viel Willkühr in den Behauptungen, als über den hier angekündigten. Ob durch die folgenden Betrachtungen die Theorie über dieſe Materie feſter begründet worden ſey, darüber wünſche ich das Urtheil der Sachverſtändigen zu hören. Meine Abſicht war darauf hingerichtet, und ich ſchmeichle mir, ſie wenigſtens nicht ganz verfehlt zu haben.

Karl will, daß wegen des großen Diebſtahls der Thäter „an leib oder leben“ beſtraft werde. Das Strafgeſetz iſt daher zwar ein unbeſtimmtes, aber die gedrohte Strafe keine ſchlechthin willkührliche. Es ſoll auf Leibes- oder auf Lebensſtrafe gegen den großen Dieb erkannt werden. Aber wenn ſoll jene, und in welchen Graden; wenn ſoll dieſe, und was für eine Art der Lebensſtrafe eintreten?

Ehe

Ehe ich auf die Beantwortung dieser Fragen übergehe, sey es mir erlaubt, eine Betrachtung über den Begriff des großen Diebstahls, weil sie nicht ohne Einfluß auf das Folgende ist, voran zu schicken. In vielen Fällen kann die gestohlne Sache unmittelbar nach der vollendeten Entwendung, ohne weitre Schuld des Diebes, als diejenige, welche im Akt der Entwendung selbst liegt, in einem ganz andern Zustande sich befinden, und von viel geringerm Werthe seyn, als vor der Vollendung. Auf welchen Werth der Sache muß nun bey der Bestimmung der Frage, ob ein großer Diebstahl vorhanden sey, Rücksicht genommen werden, auf den erstern oder auf den letztern?

Ich erinnere mich keines Rechtslehrers, der auf diese gleichwohl, wie mich dünkt, wichtige Frage, Rücksicht genommen hätte, und gegen zwey Dutzend, deren Schriften ich so eben, zu diesem Behufe, von Neuem nachgelesen habe, schweigen gänzlich über die Frage. Man setze z. B. den Fall, es habe Jemand einen Fruchtbaum gestohlen. So lange dieser Baum noch vegetirte, hätte er offenbar einen größern Werth, als nachdem er vom Diebe war abgesägt worden. Der Eigenthümer benutzte ihn vielleicht, nach einem Durchschnitte von mehrern Jahren, und nach Abzug aller darauf verwendeten Kosten, jährlich zu zwey Thalern, und dieses gäbe, die Benutzung zu fünf vom Hundert gerechnet, ein Kapital von vierzig Thalern, da der

geſagte Baum vielleicht nicht ſechs Thaler
erth iſt. Wenn man nun auch, mit Hinſicht
rauf, daß, nach dem gewöhnlichen Laufe der
)inge, der Baum etwa nach dem Ablaufe von
hn Jahren abgeſtorben ſeyn würde, folglich
icht einem beſtändigen Kapitale gleich geſetzt
erden könnte, einen Abzug von jenen vierzig
Thalern *) machte, ſo würde der Reſt die zum
roßen Diebſtahle nur erforderliche Summe doch
mmer noch um keine unbedeutende Größe über-
ſtei-

*) Daß dieſer Abzug nicht etwa willkührlich und nach bloßem Gutdünken gemacht werden könnte, verſteht ſich von ſelbſt. Vielmehr würde man jede Thaler als eine Zeitrente zu 5 pro Cent anſehen müſſen, die der Beſtohlne 10 Jahre lang zu genießen hätte. Zu dieſer Rente müßte nun die Miſe geſucht werden. Wir wollen annehmen, die erſte Rente werde ein Jahr nach der entrichteten Miſe gezahlt. Der zukünftige Werth dieſer nach 10 Jahren muß ſo groß ſeyn, als die Summe der künftigen Werthe der nach und nach gezahlten Renten nach 9, 8, 7, ... 1 Jahren. Daraus ergiebt ſich dann, wenn man die Miſe = x ſetzt, folgende Gleichung mit ihren Reſultaten

$$x.1{,}05^{10} = 2.1{,}05^{9} + 2.1{,}05^{8} + 2.1{,}05^{7} + \ldots + 2.1{,}05^{0}$$

$$= \frac{(1{,}05^{10}-1)\,2}{0{,}05} = 25{,}156$$

folglich $x = 15{,}44354$

Da aber auch der abgeſtorbene Fruchtbaum nach 10 Jahren dem Beſtohlenen noch bleibt, ſo würde der Werth deſſelben zu jener Summe noch addirt

steigen. Hier ist nun der Diebstahl ein grosser, oder ein geringer, je nachdem man den Werth des Baums vor oder nach dem Absägen in Anschlag bringt.

Oder, man nehme an, es habe Jemand von dem Arm der marmornen Statue eines Andern ein Stück abgeschlagen und entwendet, weil er etwa gerade zu seinen Zwecken eines solchen Stücks Marmors benöthigt war. Die unverletzte Statue hatte, als ein schönes Kunstwerk, vielleicht einen Werth von mehrern hundert Thalern, das entwendete Stück hingegen kaum den Werth Eines Thalers. Daß jener Werth, bey der Ausmittelung des corpus delicti eines grossen Diebstahls, hier nicht in Betrachtung gezogen werden könne, ergiebt sich auf den ersten Anblick; denn es ist ja nicht die ganze Statue entwendet worden. Aber soll der Werth, um welchen sie durch die Verstümmelung vermindert worden ist, oder soll der Werth des abgeschlagenen Stücks die Frage nach jenem Thatbestande entscheiden?

Wenn wir die Frage aufwerfen, ob ein begangener Diebstahl ein grosser sey, so geschieht dieses in Beziehung auf die von dem Diebe dem Staate zu leistende, nicht in Beziehung auf die Pri-

addirt werden müssen, und der ganze Schaden, welchen der Eigenthümer erlitten hätte, wenn man diesen Werth auf 3 Thaler setzt, würde 18,44354 Thaler betragen.

Privatgenugthuung des Beſtohlnen. In ſo fern von dieſer letztern die Rede iſt, muß allerdings auf den Werth Rückſicht genommen werden, den die Sache hatte, ehe ſie durch den Akt der Entwendung in einen ſchlechtern Zuſtand war verſetzt worden. In Anſehung der öffentlichen Genugthuung aber darf nur auf den Werth deſſen, was wirklich iſt geſtohlen worden, folglich in den angeführten Beyſpielen nur auf den Werth des abgeſägten Baumes, des abgeſchlagenen Stücks Marmor geſehen werden. Wenn gleich der Geſetzgeber ſich hierüber nicht ausdrücklich erklärt, ſo läßt ſich doch die Richtigkeit der Behauptung durch die ſtrengſten Schlußfolgerungen aus den Geſetzen beweiſen.

„So der erſte diebſtall groß, und fünff „gülden oder darüber werth wer ꝛc.“

ſagt Karl. Allein in jenen Beyſpielen war noch kein Diebſtahl vorhanden, ſo lange der Baum noch nicht war abgeſägt, das Glied der Statue noch nicht abgeſchlagen worden, ſondern höchſtens ein Verſuch zum Diebſtahl. Unter Karls angeführten Worten iſt aber doch wohl offenbar das vollendete Verbrechen der Entwendung zu verſtehen, und auf den Werth des Gegenſtandes dieſes vollendeten Verbrechens will er ja Rückſicht genommen wiſſen.

Aber, könnte man vielleicht ſagen, die verſuchten Diebſtähle ſind doch auch ſtrafbar, und unter ihnen iſt doch der Verſuch zum großen in einem höhern Grade ſtrafbar, als der zum geringen

ringen. Es kommt also zur Ausmittelung der Frage, ob in einem bestimmten Falle ein Versuch zu einem großen Diebstahle vorhanden sey, ebenfalls auf den Werth des Gegenstandes an. Nun von dem Werthe einer entwendeten Sache — denn es ist ja noch keine entwendet worden — kann hier die Rede nicht seyn; es muß also der Werth des wegzuräumenden Baumes, es muß der Werth der unverstümmelten Statue in Anschlag gebracht werden, wenn der Verbrecher in jenen Beyspielen nicht über den bloßen Versuch hinaus gekommen ist.

So scheint es freylich. Allein dieser Schein verschwindet bey einer genauern Erwägung der Sache. Hätte der Thäter, etwa aus scheelsüchtigem Muthwillen den Fruchtbaum abgesägt, oder der Statue den Arm abgeschlagen, so würde hier nur von einer Entschädigung des Eigenthümers, oder wenn auch zugleich von einer Strafe, doch nicht von der Strafe eines versuchten Diebstahls, die Rede seyn können. Wodurch unterscheidet sich nun aber diese aus bloßer Schadenfreude verübte Handlung von derselben Handlung, wenn sie als Versuch eines Diebstahls soll angesehen werden können? Doch wohl einzig durch die Absicht des Thäters, welche in dem letztern Falle auf die Entwendung der Sache muß gerichtet gewesen seyn. Nun besteht ja diese bey blos versuchten Diebstählen in den hier zur Erläuterung gewählten Beyspielen nicht darin, den Fruchtbaum als einen

sol-

ſolchen, der auch ihm, dem Thäter, ferner noch Früchte tragen möchte, das marmorne Kunſtwerk ſelbſt zu ſtehlen, ſondern den ſeines vegetabiliſchen Lebens beraubten Baum, ein bloßes Stück jenes Kunſtwerks. Offenbar kommt es alſo bey dem verſuchten Diebſtahle, zur Beſtimmung, ob er ein großer ſey, auf den Werth des Gegenſtandes der zur vollendenden Entwendung, auf welche der Verſuch gerichtet war, nicht aber auf den Werth der Sache an, die den unmittelbaren Gegenſtand derjenigen Handlung ausmachte, in welcher ſich der Verſuch äußerte.

Und dann gehört ja auch zum Weſen, wie des Diebſtahls überhaupt, ſo auch des großen insbeſondere, der animus lucri faciendi. Dieſer Umſtand, dünkt mich, entſcheidet allein ſchon über jene Frage. Jener animus bezieht ſich auf Vortheile in Anſehung des Vermögens. Nun auf welche Vortheile dieſer Art iſt denn die Abſicht des Stehlenden hin gerichtet? auf welche kann ſie es nur ſeyn? Doch wohl auf ſolche einzig und allein, welche ihm, nach vollendetem Akte der Entwendung, die Sache noch zu gewähren im Stande iſt? Ihr Werth zu dieſer Zeit wird daher auch wohl derjenige ſeyn, nach welchem die Größe des Diebſtahls beſtimmt werden muß.

Ich gehe jetzt auf den Hauptgegenſtand meiner Abhandlung über. Karl hat, ſehr beſtimmt, vier verſchiedne Geſichtspunkte angegeben, nach

nach welchen der Richter die Strafbarkeit des großen Diebſtahls beurtheilen ſoll, nämlich 1) die Größe dieſes Diebſtahls ſelbſt; 2) den Umſtand, ob der Diebſtahl ein furtum manifeſtum oder nec manifeſtum ſey; 3) die Verbeſſerlichkeit des Entwenders, und 4) die Schädlichkeit des Diebſtahls für den Beſtohlenen. Dieſe Momente müſſen hier nun einer genauen Prüfung unterworfen werden.

Erſtes Moment: die Größe des großen Diebſtahls, in den Worten:

„Und in ſolchen fellen muß man anſehen „den werth des diebſtals.“

Alle Rechtsgelehrten, die ich kenne, nehmen entweder durchaus keine Rückſicht auf dieſes Moment, oder ſie deuten es, wie Böhmer, §. 4. ad art. 160. C. C. C., auf den Thatbeſtand des großen Diebſtahls, auf die Frage, ob der Diebſtahl wenigſtens fünf Gülden werth ſey, oder nicht. Aber man leſe nur einmal aufmerkſam unſern Artikel, und man wird ſich überzeugen, wie durchaus falſch dieſe Erklärung ſey. Die erſtern, welche über dieſes Moment ganz ſchweigen, haben es ſich wahrſcheinlich auf dieſelbe Art erklärt, und eben deshalb geſchwiegen. Natürlich! Denn wozu, wenn von einem, als einem großen, bereits ausgemittelten, Diebſtahle die Rede iſt, erſt noch die lächerliche Frage, ob er denn auch ein großer ſey? Und als ein großer muß er doch wohl ſchon ausgemittelt worden ſeyn, wenn die Frage über die

ver-

rſchiedenen Momente der Strafbarkeit des oßen Diebſtahls zur Sprache kommen ſoll.

Ich habe geſagt, jene Erklärung ſey durchs falſch, und nichts läßt ſich leichter, als die chtigkeit dieſer Behauptung, darthun, Karl t:

„Item ſo aber der erſt diebſtall groß, und „fünff gülden oder darüber werth wer, und „der umbſtend, ſo den diebſtall, wie oben „davon gemelt iſt, beſchweren, keiner dabey „erfunden würd, Aber dannocht angeſehen „die gröſſe des diebſtals, ſo hat es merer „ſtraff, dann ein diebſtall der geringer iſt. „Und inn ſolchen fellen muß man anſehen „den werth des diebſtals ꝛc.“

Dies heißt doch wohl mit andern Worten hts anders, als:

Wenn der erſte Diebſtahl ein großer, d. h. fünf Gülden oder darüber werth iſt, ihn auch keine der oben erwähnten erſchwerende Umſtände begleiten, ſo ſoll er dennoch, weil er ein großer iſt, härter als der geringe beſtraft werden. Nicht in allen Fällen aber ſoll die Strafe für einen ſolchen großen Diebſtahl dieſelbe ſeyn. Vielmehr hat der Richter dabey *) zuvörderſt auf

*) „in ſolchen fellen“ das heißt doch wohl, in Verbindung mit dem, was vorher geht, offenbar ſo viel: wenn ein groſſer Diebſtahl iſt begangen worden.

auf die Größe dieſes Diebſtahls ſein Augenmerk zu richten ꝛc.

Wenn nun, in dieſer, ohne allen Zweifel richtigen Paraphraſe, der Kaiſer durch die letzten Worte auf den auszumittelnden Thatbeſtand des größen Diebſtahls hingedeutet hätte, ſo wäre es eben ſo viel, als hätte er geſagt,

wenn ſich durch die über einen Diebſtahl geführte Unterſuchung ergeben hat, daß er ein großer ſey, ſo muß nun, in Anſehung der zu erkennenden Strafe, der Richter zuerſt darauf ſehen, ob er ein großer ſey.

und eine größere Abſurdität könnte man wohl nicht leicht einem Geſetzgeber unterſchieben.

Alſo noch einmahl, jene Auslegung iſt grundfalſch. Aber welchen Sinn denn hat unſer erſtes Moment? Einen ſehr nahe liegenden, dünkt mich. Nämlich, nach Karls Beſtimmung, gehört zwar ein Diebſtahl, der fünf Gülden werth iſt, nicht weniger, als ein ſolcher, deſſen Werth ſich auf mehrere tauſend Gülden beläuft, zu den großen Diebſtählen; aber darum will der Kaiſer keinesweges, daß dem erſtern eine eben ſo große Strafe als dem letztern folgen ſolle. Wie könnte er das auch wollen? Er, der den Diebſtahl von fünf Gülden am Werthe mit einer härtern, als den, welcher vier Gülden werth iſt, bedroht, wie könnte er jenen erſtern und einen Diebſtahl von mehrern tauſend Gülden einer und derſelben Strafe unterwerfen wollen? In dem erſten Momente alſo

verweist der Gesetzgeber den Richter auf die verschiedenen Gestalten, in welchen sich der große Diebstahl der Größe nach darstellen kann, so daß unter den verschiedenen angedrohten Strafen eine desto größere gewählt werden soll, je mehr der Werth des großen Diebstahls den Werth von fünf Gülden übersteigt, die schwerste gedrohte Strafe aber, die Todesstrafe nur dann eintreten soll, wenn der Gegenstand des Diebstahls von außerordentlich großem Werthe ist, vorausgesetzt nämlich, daß, auch den übrigen Momenten nach, der höchste Grad der Strafbarkeit vorhanden ist.

Zweytes Moment: der Umstand, ob der Diebstahl ein furtum manifestum oder nec manifestum ist, in den Worten:

„auch ob der dieb darob berüchtigt oder „betretten sey."

Fast allgemein wird von den Rechtsgelehrten auf diesen Unterschied keine Rücksicht genommen, weder hier, beym großen Diebstahle, noch in den übrigen Fällen, wo Karl ihn in Betrachtung gezogen wissen will. „*Negligitur haec distinctio in foris nostris*" sagt man, und damit ist denn die Sache abgethan. Ich habe bereits in der vorhergehenden Abhandlung, über den dritten Diebstahl, mein Glaubensbekenntniß in Ansehung der Gültigkeit des sogenannten Gerichtsbrauchs, als einer Quelle des gemeinen Rechts, abgelegt, und kann mich jetzt füglich auf das dort Gesagte beziehen. Ich

glaube, mich überall ſo erklärt zu haben, daß in Niemanden der Gedanke aufſteigen wird, als ſpräche ich dem Gerichtsbrauche alle Kraft ab. dem Gerichte, wo für denſelben die Bedingungen der Gültigkeit eines Gewohnheitsrechts überhaupt nachgewieſen werden können, hat er allerdings Kraft; nur kann darauf der Lehrer des gemeinen Rechts keine Rückſicht nehmen.

Und liegt denn ſogar nichts in der Natur der Sache ſelbſt, das zu der Unterſcheidung des furti manifeſti von dem furto nec manifeſto, und zur härtern Beſtrafung des erſtern eine gegründete Veranlaſſung geben könnte? Das behaupten wirklich Einige. Unter andern ſagt Böhmer:

Tota diſtinctio genuino deſtituitur fundamento. Neque enim damno dato, neque malitiae furis, neque turbationi ſecuritatis publicae quid addit vel detrahit. Non damno, quod ex ſola patrimonii diminutione pendet; non malitiae, quae ex internis animi receſſibus, furi nec manifeſto communibus, aeſtimanda; non utilitati pubilcae, quae non magis artibus clandeſtinis, quam manifeſtis palam turbatur. Et neſcio, ſi ad circumſtantiam deprehenſionis fur exigendus, an non is, qui ſubdole, ſed feliciter furatur, magis extimeſcendus et durius tractandus eſſet, quam qui deprehenſus fuit. Illum enim verſutiſſimum eſſe oportet, qui cum debita

... circumſpectione media ad furandum idonea conquiſivit. Simulatio, fraus, reconditae ac inſidiae penes illum primas tenent, ut eventus docet, eum in moliendo facinore exercitatiſſimum eſſe. Contra alter, licet in ſuo genere ſit vafer, nec temeritate careat, non tamen adeo formidoloſus eſt, quin quis ſibi ab eo cavere, et periculum, res ſuas amittendi, declinare poſſit.

Medit. in C. C. C. art. 158. §. 2.

Dieſes Raiſonnement hat allerdings einen Schein für ſich, und man kann Böhmers Gründe nicht ſchlechthin verwerfen. Die Sache hat mehrere Seiten. Von dem einen Geſichtspunkte aus betrachtet, ſtellt ſie ſich ſo, von dem andern anders dar. Hat aber der Geſetzgeber den einen gewählt, und darauf den Richter ausdrücklich, oder ſtillſchweigend, durch die Beſtimmung ſolcher rechtlicher Folgen verwieſen, die ſich nur aus dieſem Geſichtspunkte rechtfertigen laſſen, ſo ſteht es doch wahrlich nicht bey dem Richter, ſich auf den andern, zu abweichenden Reſultaten hinführenden Standpunkt zu ſtellen. Und was kann den römiſchen Geſetzgeber, was kann Karln, der jenem beytratt, beſtimmt haben, an das manifeſtum furtum nachtheiligere rechtliche Folgen, als an das nec manifeſtum zu knüpfen? Offenbar, wie auch ſchon Tabor dieſen Grund angeführt hat, die gröſſere Verwegenheit, welche derjenige zu erkennen giebt,

der ſelbſt unter ſolchen Umſtänden zu ſtehlen keine Scheu trägt, unter welchen er von Andern über der That ſelbſt, oder bey der er das Geſtohlne in ſeine Gewahrſam gebracht hatte, ertappt werden konnte, und der — vorausſetzlich Geſetzgeber auch Rückſicht genommen haben mögen — dadurch vielleicht eine Veranlaſſung herbeyführt, Gewaltthätigkeiten gegen denjenigen zu gebrauchen, welcher ihn ertappt. Und warum ſollte nicht, wie Böhmer, der angeführten Stelle nach, zu bezweifeln ſcheint, der fur manifeſtus eben ſo behutſam, hinterliſtig, verſchlagen, betrügeriſch ſeyn können, als der fur nec manifeſtus? Auch er wird kurze, nec manifeſta begehen können; aber er iſt ſelbſt zu manifeſtis fähig. Daß in vielen Fällen jene Vermogenheit bey dieſen letztern deshalb nicht angenommen werden kann, weil in Folge der obwaltenden Umſtände der Dieb gar nicht vermuthen konnte, ertappt zu werden, daraus, ſo wahr an ſich es iſt, kann man noch gar nicht ſchließen, der angegebene Grund habe den Geſetzgeber zur härtern Ahndung des furti manifeſti nicht beſtimmt. Leugnet doch Niemand die Befliſſenheit, welche bey dem Diebſtahle durch Einſteigen zu erkennen gegeben wird, als den Grund der geſetzlichen Auszeichnung deſſelben ab, wenn es gleich ſehr möglich iſt, daß in einzelnen Fällen dieſe Befliſſenheit gänzlich abwesend iſt.

Ganz fälſchlich behauptet Böhmer, gleichnach den bereits angeführten Worten, nur dann

zeige

zeige Verwegenheit, welcher in Gegenwart Anderer zu ſtehlen wage. Als ob nicht auch demjenigen dieſes Prädikat in vollem Maaße gebührte, welcher z. B. in einem Zimmer aus dem mit einem Dietriche geöffneten Kaſten Sachen entwendet, während er in dem anſtoßenden Zimmer Menſchen weiß, deren Eintritt er jeden Augenblick erwarten muß!

Auf den andern angeführten Grund, daß der fur manifeſtus unter Umſtänden ſtiehlt, welche leicht eine Veranlaſſung zu Gewaltthätigkeiten herbeyführen können, will ich zwar weniger Gewicht lezen; allein Böhmers Zweifel dagegen iſt völlig nichtig. Mit Beziehung auf ſeinen, wie ich überzeugt bin, fruchtloſen Kampf gegen die Verwegenheit, als den Grund der Auszeichnung des furti manifeſti, ſagt er am angeführten Orte:

> Ejusdem farinae eſt ſuſpicio *violentiae*, quum fur manifeſtus *qua talis* vim non opponat, aut alios in *periculum* conjiciat, ſi vero arreptis *armis* prodit, in periculoſum degenerat, et ad art. ſeq. exigendus.

Wem fällt bey dieſen Worten nicht das *interdum bonus dormitat Homerus* ein! Der Dieb, welcher während des Diebſtahls Waffen bey ſich führt, in ſo fern er ſie blos bey ſich führt, ſetzt ja auch noch Niemanden Gewalt entgegen, und doch wird er, auch wenn es zu keinem Gebrauche der Waffen gegen Menſchen gekommen iſt,

als ein gefährlicher Dieb bestraft. Wenn ferner bey dem fur manifestus von zu besorgenden Gewaltthätigkeiten die Rede ist, so werden ja diese ganz allgemein verstanden, und es wird keine Rücksicht auf Waffen, als die etwanigen Mittel zu den zu verübenden Gewaltthätigkeiten genommen. Wenn endlich der fur manifestus bewaffnet ist, so wird er ja nur dann nach dem 159sten Artikel bestraft, wenn er dieses schon während der Entwendung selbst war, ohne Rücksicht darauf, ob er, ehe er die entwendete Sache in seine Gewahrsam gebracht hatte, ertappt worden war, oder nicht; hatte er aber die Waffen erst nach vollendetem Diebstahl ergriffen, so fehlt es an dem Begriffe eines bewaffneten Diebstahls gänzlich, und er kann, je nachdem er ertappt oder beschrieen worden ist, oder nicht, nur als fur manifestus oder nec manifestus behandelt werden, wenn, wie sich von selbst versteht, er auch nicht eingebrochen oder eingestiegen ist, in welchem Falle auf jenen Unterschied ebenfalls nichts ankommt.

Also es lassen sich für den Unterschied, auf welchen in diesem zweyten Momente hingewiesen wird, allerdings vernünftige Gründe anführen. Aber wenn sich auch nicht erweisen ließe, daß diese den Gesetzgeber geleitet hätten, und wenn man auch andre Gründe nicht auffinden und darthun könnte, so berechtigt uns doch das nicht, den von ihm nun einmahl ausdrücklich gemachten Unterschied außer Augen zu setzen. Demnach

nach kann der höchſte Grad der Strafbarkeit des groſſen Diebſtahls nur dann eintreten, wenn dieſer auch ein furtum manifeſtum iſt.

Drittes Moment: die Verbeſſerlichkeit des Diebes, in den Worten:

„Mer ſoll ermeſſen werden der ſtandt und „das weſen der perſon, ſo geſtolen hat.“

Daß hier Karl die Aufmerkſamkeit des Richters auf den Umſtand richten will, ob von dem Diebe nach Beſſerung, und in welchem Grade, zu erwarten ſey, oder nicht, ergiebt ſich aus einer mit der eben angeführten zu verbindenden Parallelſtelle aus dem 152ſten Artikel, wo es heißt:

„Wer aber der dieb eyn ſolche anſehnliche „perſon, dabey ſich beſſerung zu verhoffen ꝛc.“

Man ſieht aus dieſer Vergleichung, die Hauptſache, worauf es hier ankommt, ſey, daß noch nicht alle Hoffnung zur Beſſerung des Diebes aufgegeben werden dürfe, und der Kaiſer hat auf den Stand und das Anſehn der Perſon ohne Zweifel nur in ſofern verwieſen, als ihm, nach ſeiner individuellen Anſicht der Sache, aus dem Stande des Thäters auch Gründe für oder wider jene Hoffnung hervor zu gehen ſchienen, ohne deshalb zu beſtimmen, daß, wenn der Dieb geringen Standes ſey, an der Beſſerung deſſelben durchaus verzweifelt werden müßte.

Alles daher, woraus ſich irgend auf eine mögliche Beſſerung des groſſen Diebes ſchlieſſen

läßt

läßt, schließe die höchste Strafbarkeit derſelben, und folglich die Anwendung der Todesſtrafe aus. In wie fern alſo die Jugend des Thäters, ſein bisher geführtes Leben, der geringe Grad der Bosheit, welcher aus der That hervor geht; der gänzliche Mangel an Belehrung über die Natur ſeiner Handlung, die geäußerte Reue, der Einfluß Andrer auf ihn, in Anſehung der verübten That, und ähnliche Umſtände mit der Hoffnung einer Beſſerung deſſelben in einer nicht blos ſchlechthin behaupteten, ſondern durch vernünftiges und auf reife Menſchenkenntniß gegründetes Raiſonnement darſtellbaren Verbindung ſtehen, in ſofern wird auf die ſchwerſte geſchärfte Strafe nicht erkannt werden dürfen. Denn freylich muß auch hier, ſo wie überall, die bloße Willkühr des Richters gänzlich verbannt werden. Die Jugend des Thäters allein berechtigt noch nicht zur Wahl einer geringern Strafe. Den jungen Dieb *), wie überhaupt den jungen Verbrecher, darf man empfänglicher für gute, durch eindringende Ermahnungen und zugefügte Strafen zu bewirkende Eindrücke halten, als den ältern Uebelthäter, und daher, wenn der Geſetzgeber die Wahl des

*) Es iſt hier von einem jungen Diebe, der nicht unter 14 Jahr alt iſt, die Rede. Denn hat er dieſes Alter noch nicht erreicht, ſo kann ſchon vermöge des 164ſten Artikels nicht allein wegen des großen, ſondern auch wegen irgend eines andern Diebſtahls, die Todesſtrafe in der Regel nicht eintreten.

des Strafübels von dem Umſtande der Verbeſſerlichkeit abhängig gemacht hat, aus jenem Grunde auch eine gelindere Strafe wählen. Wäre nun aber der Diebſtahl mit einem hohen Grade von Bosheit verübt worden, oder ergäbe ſich ſonſt aus andern Umſtänden, daß jene guten Eindrücke nicht erwartet werden können, ſo würde hierdurch auch der günſtige Einfluß, den ſonſt die Jugend des Diebes auf die ihm zu beſtimmende Strafe haben würde, aufgehoben werden.

Ich übergehe die übrigen Merkmale, an welchen die Verbeſſerlichkeit des groſſen Diebes erkannt werden kann, um nicht zu weitläuftig zu werden, und weil das, was ich im Allgemeinen über dieſes Moment geſagt habe, auf jene einzelnen Merkmale leicht angewendet werden kann. Nur der Stupidität des Diebes, welche hier von Einigen *) auch noch als ein Grund zur Wahl einer geringern Strafe aufgeſtellt wird, muß ich noch beſonders erwähnen. Wenn freylich dieſe von der Art iſt, daß ſie das Vermögen des Diebes, über ſeine Handlung zu reflectiren, eine Vorſtellung von dem Strafgeſetze zu haben, die erſtere unter das letztere zu ſubſumiren, gänzlich ausſchließt, ſo wird nicht allein nicht die höchſte, ſondern es wird gar keine Strafbarkeit vorhanden ſeyn, weil es an den nothwendigen Bedingungen zur Imputation des

Ver-

*) z. B. Böhmer mit Kreß ad art. 160. C. C. C.

Wegbeyeheus fehlt. Auſſer jenem Fall aber glaube ich nicht, daß ſie in der Regel ein gültiger Grund zur Wahl einer gelindern Strafe, ſeyn könne, weil den bösartigen Neigungen eines ſolchen Menſchen anders als durch ſinnliche Triebfedern nicht entgegen gewirkt werden kann, und von gelinden Strafübeln für ſeine äuſſerliche Beſſerung wenig erwartet werden kann. Es läßt ſich auch dieſer Fall unter keines der Carls aufgeſtellten Momente, in ſofern ſie zur Wahl einer geringern Strafe berechtigen, auch nur mit einem Scheine der Wahrheit hinſtellen. Ganz anders verhält es ſich mit dem Falle, wenn die Erziehung des Diebes vernachläßiget, weder er über das, was gut und böſe, recht und unrecht iſt, gar nicht belehrt worden iſt; bey dieſem iſt auch von einer gelindern, mit zweckmäßiger Belehrung und Ermahnung verbundenen Strafe ein gebeſſerter Lebenswandel mit Grunde zu erwarten.

Nur dann alſo, wenn alle Hoffnung zur Beſſerung des groſſen Diebes aufgegeben werden muß, iſt, nach dieſem dritten Momente, die höchſte Strafbarkeit deſſelben vorhanden.

Viertes Moment: die Schädlichkeit des Diebſtahls für den Beſtohlnen in den Worten:

„und wie ſchedlich dem beſchedigten der „diebſtall ſein mag.“

Natürlich können dieſe Worte nicht denſelben Sinn, wie die unter dem erſten Momente angeführten haben, wie ſich auch ſchon daraus ergiebt,

ergiebt, daß der Geſetzgeber nicht in vier Zeilen daſſelbe zweymahl geſagt haben werde. Dort nämlich ſpricht der Kaiſer von dem abſoluten Werthe des großen Diebſtahls, und will, wie ich glaube, bewieſen zu haben, darauf Rückſicht genommen wiſſen, ob derſelbe den Werth von fünf Gülden in einem geringern oder höhern Maße überſteige; hier, bey dem vierten Momente, iſt die Rede von dem großen Werthe des großen Diebſtahls im Verhältniſſe zu dem Vermögen des Beſtohlnen, alſo von dem relativen Werthe deſſelben. Daß hierbey der Geſetzgeber nicht ſowohl auf die Größe des dem Beſtohlnen zugefügten Schadens an ſich, als vielmehr auf die Größe der Bosheit des Diebes, welche ſich aus dem Verhältniſſe des Werthes des Entwendeten zum Vermögen des Beſtohlnen ergebe, Rückſicht genommen habe, wie einige Rechtsgelehrte behaupten, läßt ſich nicht mit hinlänglichen Gründen darthun, vielmehr ſtreitet der Umſtand dagegen, daß oft bey dem Diebe eine auch nur ungefähre Kenntniß dieſes Verhältniſſes gar nicht vorausgeſetzt werden kann, in welchen Fällen man von jenem Momente der Strafbarkeit gar keine Anwendung zu machen im Stande ſeyn würde, wenn es dabey auf eine aus dem genannten Verhältniſſe zu erkennende Bosheit ankäme.

Dazu kommt, daß die Bosheit des Diebes, ohne Unterſchied der Quelle ihrer Erkenntniß, als ein die Hoffnung der Beſſerung deſſelben ausſchlie-

schließender Umstand, selbst bey dem vierten Momente in Betrachtung gezogen wird, und welcher nicht nur ganz vorzüglich erwägt zu werden verdient, daß die, wenn die Worte eines Strafgesetzes zwey verschiedne Bedeutungen zulassen, diejenige gewählt werden müsse, welche für den Verbrecher die nachtheiligere Folge nach sich führt. Es wird sich ohnmöglich ergeben, wie viel Härte bey den großen Dieben in vielen Fällen seyn würde, wenn Karl den Richter auf jenes Verhältniß hätte hinweisen wollen, als es auf die eigentliche Wahrheit des Verbrechens schließen lasse. [illegible]

Ich habe nicht den Pfeil gegen mich selbst gekehrt, wenn ich oben die Behauptung, es sey bey dem vierten Momente auf alle eine dem Schuldigen das Bestohlne erkennbare Beschaffenheit des großen Diebes zu setzen, aus dem Grunde angriff, weil dem ersten das dort erwähnte Verhältniß leicht eine durchaus unbekannte Sache seyn kann. Freylich mache ich bey meiner Erklärung des hier zu untersuchenden Moments dem Richter eine Kenntniß nöthig, die auch ihm gar wohl abgehen, und daher die Bestimmung der Strafe nach diesem Momente nicht wenig erschweren kann, und aus diesem Grunde hat auch z. B. Böhmer *) schon diese Erklärung verworfen.

*) s. a. O. §. 10.

ſen. Allein theils kann der Richter jene Kenntniß in den meiſten Fällen ſich leicht erwerben, theils bringt die Natur unſres Momentes ſelbſt, und der angedrohten Strafe es mit ſich, daß hier eine blos ungefähre Kenntniß erforderlich ſey, theils endlich laſſen die Worte dieſes Momentes einen andern vernünftigen Sinn ſchlechterdings nicht zu, indem die Schädlichkeit des Diebſtahls für den Beſtohlnen ſich einzig nach jenem Verhältniſſe beſtimmen läßt. Auch fürchtet Böhmer ohne Noth, dieſe Erklärung ſey eine gefährliche, indem Diebe, die es ſonſt an Kleinigkeiten ſich würden haben genügen laſſen, bey Reichen Diebſtähle von beträchtlichem Werthe ungeſcheut verüben würden. Mich dünkt, das iſt nicht zu fürchten. Es ſey, daß der Dieb einem ſehr reichen Manne hundert Thaler oder einige hundert Thaler geſtohlen habe; der Diebſtahl kann, nach dem vierten Momente, leicht eine weit geringere Strafbarkeit haben, als in vielen andern Fällen, wo nur zwanzig Thaler, aber unbegüterten Perſonen, geſtohlen worden ſind. Aber wird darum dem Diebe in jenem Falle eine geringe, unbedeutende, nichts Abſchreckendes mit ſich führende Strafe zugefügt? Hat nicht der Richter auch auf die übrigen Momente zu ſehen? Und würde nicht eine lebenswierige, oder langwierige Zuchtausſtrafe, die nach dieſen andern Momenten zuläßig ſeyn könnte, als eine, im Verhältniſſe zu dem zu ahndenden Verbrechen, immer

nur noch ſchwere und hinlänglich abſchreckende Strafe anzuſehen ſeyn? — Auch die übrigen von Böhmer gegen dieſe Erklärung aufgeſtellten Gründe beweiſen die Unrichtigkeit derſelben nicht. Sie ſind zum Theil ſonderbar, und alle laſſen ſich leicht widerlegen.

Iſt nun der angegebne Sinn des vierten Momentes der richtige, ſo ſinkt nach ihm die Strafbarkeit des großen Diebes, je geringer der Verluſt des Beſtohlnen im Verhältniſſe zu dem Vermögen deſſelben iſt, ſie ſteigt, je mehr ſich dieſes Verhältniß dem der Gleichheit nähert, und derſelbe Diebſtahl kann, nach dem erſten Momente, in geringem, nach dieſem vierten, in hohem Grade ſtrafbar ſeyn.

Da es, nach dem, was oben dargethan worden iſt, bey dieſem letzten Momente, auf die Geſinnung des Diebes, als welche ein Gegenſtand der Erwägung für das dritte Moment iſt, gar nicht ankammt, ſo wird jede Genugthuung, die dem Beſtohlnen, auf welche Art es ſey, geleiſtet wird, auf die Milderung der Strafe, nach dieſem Momente, einen Einfluß haben. Wenn daher entweder der Dieb ſelbſt, gleichviel, ob freywillig oder nicht, ob vor, oder nach angefangener Unterſuchung, oder wenn ein Dritter dem Beſtohlnen das Entwendete ſelbſt, oder deſſen Werth ganz, oder zum Theil erſetzt, ſo hebt dieſes oder mindert die Strafbarkeit des großen Diebſtahls nach dem Momente der Schädlichkeit deſſelben für den Verletzten.

Ich

Ich behaupte darum keineswegs, daß es überhaupt gleichgültig ſey, ob z. B. der Dieb freywillig oder gezwungen, durch Reue oder durch die Furcht vor der Strafe angetrieben, den Erſatz leiſte. Der freywillige, reuige Erſatz läßt Beſſerung hoffen, und wegen dieſer Hoffnung ſinkt die Strafbarkeit des großen Diebes, aber nicht nach dem vierten, ſondern einzig nach dem dritten Momente. Nach jenem würde ſie auch dann ſinken, wenn der Erſatz zu einer ſolchen Hoffnung keine Veranlaſſung gäbe; es kommt bey ihm auf jene Unterſcheidungen gar nicht an. Ja ſelbſt wenn ein dritter den Erſatz geleiſtet, oder der Beſtohlne ihn dem Diebe erlaſſen hätte *), würde nach dem vierten Momente die Strafbarkeit ſinken. Man wird mich hier nicht einwendend fragen, wie es doch denkbar ſey, daß der Geſetzgeber einem von dem Verbrecher ſo durchaus unabhängigen Umſtande einen Einfluß auf deſſen Strafbarkeit verſtattet habe? Denn das iſt bekanntlich nichts ſeltnes, und in den Augen desjenigen auch nichts befremdendes oder tadelnswürdiges, der die rechtliche Imputation mit der moraliſchen nicht zu verwechſeln gewohnt iſt. Ich ſage: nichts ſeltenes. Cajus erwürgt an einem abgelegnen Orte den Sempronius, und eilt

*) Ich behaupte hier, wie bekannt iſt, nichts Neues; aber ich glaube es beſſer begründet zu haben, als meine Vorgänger.

eilt davon, oder er legt einen Feuerbrand an ein Gebäude. Zufällig stoßt bald nachher Sempronius auf den Mißhandelten, löset ihm den Strick vom Halse und bringt ihn ins Leben zurück, oder ein Platzregen erstickt den Brand, noch ehe das Gebäude Feuer gefangen hat. Wird Cajus in jenem Falle mit der Strafe des Mordes, in diesem mit der Strafe der Brandstiftung belegt? Keineswegs! Und doch war es in beyden Fällen von ihm ganz unabhängig, daß das Verbrechen nicht vollendet wurde.

Hieraus ergiebt sich zugleich, daß die Annahme des hier vertheidigten Sinnes unsres vierten Moments vom wichtigsten Einflusse für den ohnedies hart bedrohten großen Dieb sey, indem, wenn es bey der Schädlichkeit des Diebstahls für den Bestohlnen auf eine aus ihr erkennbare Bosheit des Thäters ankäme, der nicht freywillig, oder der durch einen dritten geschehene Ersatz des Entwendeten, und der Erlaß von Seiten des Bestohlnen zur Milderung der Strafe nichts beytragen würden.

Uebrigens wird nun hier, zum Behufe der auszumittelnden Schädlichkeit des großen Diebstahls für den Bestohlnen, die Berechnung des Werths desselben nach andern Grundsätzen, als oben beym ersten Momente und bey der Festsetzung des corpus delicti angestellt. Dort darf nur der **gemeine** Werth, und zwar einzig der **wirklich entwendeten** Sache, hier kann und **muß auch ihr außerordentlicher** Werth für den

Bes

Beſtohlnen, der Werth welchen ſie unmittelbar vor dem Akte der Entwendung hatte, auch der ſonſtige Schade in Betrachtung gezogen werden, der etwa bey Gelegenheit der Entwendung dem Beſtohlnen zugefügt worden iſt.*)

Nimmt man auf die Wichtigkeit dieſer Momente Rückſicht, ſo würden ſie in folgender Ordnung auf einander folgen: 1) Moment der Verbeſſerlichkeit des Diebes; 2) Moment der Schädlichkeit für den Beſtohlnen; 3) Moment in Beziehung auf die Frage: iſt ſo eben nur ein großer Diebſtahl vorhanden, oder überſteigt der Werth deſſelben die Summe von fünf Gülden, und in welchem Grade? endlich 4) Moment der Handhaftigkeit oder Nichthandhaftigkeit. Je wichti-

*) Wir wollen annehmen, ein Dieb habe Jemanden drey ſolcher Fruchtbäume, wie der im oben gebrauchten Beyſpiele erwähnte, entwendet. Jeder dieſer abgeſägten Bäume habe einen Werth von 6 Thlr., ſo iſt der ganze Diebſtahl ein großer, da ſein Gegenſtand ſich auf 18 Thlr. am Werth beläuft, und er hat, nach dem erſten Momente, eine geringe Strafbarkeit, weil er wenig über fünf Gulden beträgt. Der Werth der noch nicht abgeſägten Bäume aber, welcher für das vierte Moment in Betrachtung kommt, würde, nach der oben angeſtellten Berechnung über 46 Thlr., und, wenn der Werth der abgeſtorbenen Bäume dazu gerechnet wird, über 55 Thlr. ausmachen. Dieſer beſtimmt den dem Beſtohlnen gebührenden Erſatz, und, im Verhältniſſe zu den Vermögensumſtänden deſſelben, die Größe der Strafbarkeit nach dem Momente der Schädlichkeit.

eilt davon, oder er legt e[in]
Gebäude. Zufällig ſt[ürzt]
nius auf den Mißha[ndelten]
vom Halſe und brin[gt]
ein Platzregen erſ[ten]
Gebäude Feuer [oder,]
jenem Falle [zwey, Einen]
ſem mit de[m] [, da nach jenen ſeh-]
Keinesweg[s] [. Wäre nach allen vier]
von ihm [die Grad der Strafbarkeit]
nicht voll[ſtändig] [Strafe bis auf ein ein-]
[gerad ſtufen können, die denn]
Hi[er] [die beyden äußerſten Gren-]
nahm[en] [den großen Diebſtahl beſtim-]
ten [. Die Todesſtrafe kann keine här-]
o[der] [Strafes oder des Ertränkens ſeyn,]
[den geſchärften Diebſtahl mit]
[ſchweren.] Die meiſten Schwie-
[rigkeiten] [Beſtimmung auch nur einiger]
[Strafbarkeit] macht das erſte und
[vierte.] [Nach welchen Regeln ſoll]
[man mit] [Sicherheit feſtſe-]
[tzen, ob] [Grad der Hoffnung, daß der]
[Verbrecher] [in einem vorkommenden]
[Falle,] die ihre Beantwortung
[finden ſoll,] wäre es werth, einem
[Verſuche] [zu werden.]
[Es iſt ein Reiz mehr zum Verſuche,]
[weil die] [Auflöſung des Problems höbe dann]
[auf einem] [Punkte die leidige Willkühr auf.]

Konopak.

h i v

rechts

eyden Re...
raſſer, Franz ...
Rechtspraktikanten. ...
druckt bey Franz Ernſt ...
ſitätsbuchdrucker.

Leider kann ich dieſer Schrift, die einer ausführlichern Anzeige und Beurtheilung ſo würdig iſt, wegen des mangelnden Raums nur wenige Zeilen widmen. Ueber ihren Gegenſtand im Allgemeinen belehrt einen jeden der Titel. Der Verf. nimmt gegen Hrn. Feuerbach die Freyheitstheorie in Schutz, doch ohne lediglich den bisherigen Anhängern derſelben nachzutreten. Die Abhandlung zerfällt in zwey Hauptſtücke, von welchen das erſtere der Darſtellung und Begründung der Freyheitstheorie, das letztere der Widerlegung des Hrn. F. gewidmet iſt. In jenem wird von der Zurechnung überhaupt, von dem Unterſchiede zwiſchen moraliſcher und rechtlicher Zurechnung, ſo wie insbeſondere von der Zurechnung im peinlichen Rechte gehandelt. Dann geht Hr. H. zu dem Beweiſe über, daß nur mit Freyheit gegen Strafgeſetze unternommene Handlungen zugerechnet werden können, daß der Menſch wirklich Freyheit habe, und verſchiedne Grade derſelben denkbar ſeyen, daß endlich der Geſetzgeber Freyheit und zwar volle Freyheit voraus ſetze. In dem zweyten Hauptſtücke ſtellt Hr. H. des Hrn. F.

Ein-

ger das Moment iſt, nach welchem die Strafbarkeit ſinkt, oder ſteigt, deſto mehr muß dieſe ſelbſt ſinken, oder ſteigen.

Zu bemerken iſt noch, daß nur die erſten drey dieſer Momente verſchiedne Grade der Strafbarkeit zulaſſen, das vierte nicht, oder, wenn man lieber will, das vierte nur zwey, Einen höhern und Einen geringern, da nach jenen ſehr viele Grade denkbar ſind. Wäre nach allen vier Momenten der geringſte Grad der Strafbarkeit vorhanden, ſo würde die Strafe bis auf ein einjähriges Zuchthaus herab ſinken können, die denn mit der Todesſtrafe die beyden äußerſten Grenzen der Strafen für den großen Diebſtahl beſtimmen würde. Dieſe Todesſtrafe kann keine härtere als die des Stranges oder des Ertränkens ſeyn, indem Karl ſelbſt den gefährlichen Diebſtahl mit keiner härtern bedroht hat. Die meiſten Schwierigkeiten bey der Beſtimmung auch nur einiger Hauptgrade der Strafbarkeit macht das erſte und wichtigſte Moment. Nach welchen Regeln ſoll man feſtſetzen, nur mit einiger Sicherheit feſtſetzen, wie hoch der Grad der Hoffnung, daß der Dieb ſich beſſern werde, in einem vorkommenden Falle ſey? Dieſe Frage, die ihre Beantwortung noch erſt erhalten ſoll, wäre es werth, einem reiflichen Nachdenken unterworfen zu werden. Die Schwierigkeit iſt ein Reiz mehr zum Verſuche, und die glückliche Löſung des Problems höbe dann auch in dieſem Punkte die leidige Willkühr auf.

Konopak.

VII.

Ueber das oberſte Princip der Strafwürdigkeit. Zur Erlangung der Licentiatenwürde in beyden Rechten vertheidigt von dem Verfaſſer, Franz Häcker, aus Würzburg, Rechtspraktikanten. Würzburg, 1803. Gedruckt bey Franz Ernſt Nitribitt, Univerſitätsbuchdrucker.

Leider kann ich dieſer Schrift, die einer ausführlichern Anzeige und Beurtheilung ſo würdig iſt, wegen des mangelnden Raums nur wenige Zeilen widmen. Ueber ihren Gegenſtand im Allgemeinen belehrt einen jeden der Titel. Der Verf. nimmt gegen Hrn. Feuerbach die Freyheitstheorie in Schutz, doch ohne lediglich den bisherigen Anhängern derſelben nachzutreten. Die Abhandlung zerfällt in zwey Hauptſtücke, von welchen das erſtere der Darſtellung und Begründung der Freyheitstheorie, das letztere der Widerlegung des Hrn. F. gewidmet iſt. In jenem wird von der Zurechnung überhaupt, von dem Unterſchiede zwiſchen moraliſcher und rechtlicher Zurechnung, ſo wie insbeſondere von der Zurechnung im peinlichen Rechte gehandelt. Dann geht Hr. H. zu dem Beweiſe über, daß nur mit Freyheit gegen Strafgeſetze unternommne Handlungen zugerechnet werden können, daß der Menſch wirklich Freyheit habe, und verſchiedne Grade derſelben denkbar ſeyen, daß endlich der Geſetzgeber Freyheit und zwar volle Freyheit voraus ſetze. In dem zweyten Hauptſtücke ſtellt Hr. H. des Hrn. F. Ein-

Einwendungen gegen die Freyheitstheorie auf, und ſucht dieſe zu widerlegen. Dann geht er auf eine Würdigung der Feuerbachſchen Theorie ſelbſt über, und legt uns die Gründe dar, aus welchen er überzeugt iſt, daß ſie auf Determinismus beruhe, daß ſie in einem Widerſpruche mit ſonſtigen Aeußerungen des Hrn. F. ſtehe, daß dieſer es an Conſequenz in ſeinem Syſteme mangeln laſſe, daß es, in eine Geſetzgebung aufgenommen, von nachtheiligem Einfluſſe auf die Bürger des Staates ſey, und daß Hr. F. dabey weder die menſchliche Natur, noch den Hauptzweck der Strafe, noch das beſtehende poſitive Recht gehörig berückſichtigt habe.

Auf einen eigentlichen Auszug aus dieſer Schrift, von welcher das obige eine ganz nackte Inhaltsanzeige iſt, oder auf beſondre Urtheile über ſie laſſe ich mich hier nicht ein. Ich könnte, bey dem engen noch übrigen Raume, dem Leſer höchſtens dieſe, nicht aber auch ihre Gründe mittheilen; und darum ſchweige ich lieber ganz. Mögen ſie einſtweilen zurück bleiben, wie die ſittſame Tochter nicht im Publikum erſcheint, wenn die ehrbare Mutter ſie nicht begleiten kann. Nur ſo viel ſey mir im Allgemeinen zu ſagen erlaubt, daß dieſe Schrift, es möge nun dem Verf. gelungen ſeyn, uns auf ſeine Seite zu ziehen, oder nicht, doch überall Spuren eines hellen Blicks, eines reiflichen Nachdenkens, und eines glücklichen Scharfſinns unverkennbar an ſich trägt.

Konopak.

Archiv
des
Criminalrechts

Herausgegeben
von
Ernst Ferdinand Klein
Königl. Preuß. Geheimen Obertribunals-Rath ꝛc.
Gallus Aloys Kleinschrod
Hofrath und Professor der Rechte auf der Julius-Universität zu Würzburg ꝛc.
und
Christian Gottlieb Konopak
Professor der Rechte zu Halle.

Fünften Bandes drittes Stück.

Halle
bey Hemmerde und Schwetschke
1803.

Criminalrecht

Inhalt.

I. Ueber den Beweis durch Augenſchein, und Kunſtverſtändige, von G. A. Kleinſchrod. S. 1

II. Merkwürdiger peinlicher Rechtsfall, von J. B. M. 36

III. Inſtruktion für den Amtsdiener beym Amte Schleuſingen. 41

IV. Noch etwas über die Verjährung des peinlichen Verfahrens und der Strafe, von A. J. St. 52

V. Wer iſt unter mehreren tödtlichen Verwundern — von denen man insbeſondere den erſten tödtlichen Verletzer nicht weiß — der wahre Mörder, und welche Beſtrafungsart tritt alsdann für alle ein, von Werner. 63

Inhalt.

VI. Darſtellung der rechtlichen Imputation, von L. Harſcher von Almendingen. S. 97

VII. Ueber des Hrn. Hofr. von Almendingen: Darſtellung der rechtlichen Imputation, von Klein. 103

VIII. Ueber die Befugniß und Fähigkeit des Criminalrichters, den moraliſchen Werth oder Unwerth einer Handlung zu erforſchen, von Klein. 107

IX. Ueber Hrn. Feuerbachs Begründung eines Strafrechts für den Staat, von Konopak. 140

X. Bemerkungen zu No. V. dieſes Stücks, von Konopak. 152

Archiv des Criminalrechts.

Fünften Bandes Drittes Stück.

I.

Ueber den Beweis durch Augenschein, und Kunstverständige.

Erste Hälfte.

§. 1.

Wenn man bey einem Menschen gesunde Sinne und eine gesunde Beurtheilungskraft voraussetzt, so gewährt der Augenschein die meiste Ueberzeugung, welche in menschlichen Dingen gedenkbar ist. Denn unter dieser Voraussetzung können die Sinne nicht wohl täuschen, wenn blos von der Anschauung eines sinnlichen Gegenstands die Rede ist, und von einer Täuschung durch andere Menschen kann ohne dieß keine Frage seyn. Der Mensch ist am meisten von demjenigen überzeugt, was er selbst mit eignen Sinnen empfindet. Dieß versteht sich aber nur von dem Falle, wenn der

Richter für sich allein einen Augenschein vornimmt, ohne daß er Kunstverständige dazu nehmen muß. Ist dieses, so läßt sich eine Menge von Zweifeln gegen deren Fähigkeit und Redlichkeit gedenken, welche die Gewißheit in vielen Fällen schwächen können.

So viel aber auch eigne Anschauung überzeugen kann, so ist ein bloßer Augenschein, wobey keine Kunstverständige sind, in peinlichen Sachen mehr ein Hülfsmittel anderer Beweise, als ein selbstständiger Beweis. Denn wenn der Richter den Platz, wo ein Verbrechen soll vorgefallen seyn, besichtigt, so kann er sich durch seine Sinne allein nicht überzeugen, daß an diesem Orte eine Missethat begangen ward, sondern er kann hierüber höchstens Vermuthungen und Wahrscheinlichkeiten durch den Augenschein erhalten. Soll er zur Gewißheit gelangen, so muß die Begehung des Verbrechens durch andere Beweise hergestellt werden. Dann kann der Augenschein solche Punkte liefern, welche die vorhandnen Beweise wahrscheinlich machen, und unterstützen. Derselbe kann auch über die Art, wie die That verübt ward, sinnliche Belehrung wirken. Das höchste, was der Augenschein beweisen kann, ist, daß an einem Orte irgend eine Handlung vorfiel, daß ein Thatumstand existirt: aber daß gerade eine Missethat an diesem Orte begangen ward, beweiset er nicht. Wenn der Richter an einer Brandstädte oder in einem

von Dieben erbrochenen Hause den Augenschein vornimmt, so sieht er zwar, daß ein Gebäude abgebrannt ist, oder daß Thüren und Schlösser erbrochen sind, aber daß dieß auf unerlaubte Art geschah, kann man durch bloßen Angenschein nicht erfahren. Kurz der Augenschein kann zwar Beyträge und Vermuthungen zum Beweise des objektiven Corpus delicti liefern, aber er allein kann dasselbe nicht vollkommen beweisen. — Aber der Augenschein durch Kunstverständige ist ein für sich bestehender selbstständiger Beweis. Bey diesem kömmt es nicht auf bloße Anschauungen an, sondern es werden die sinnlichen Gegenstände auf das genaueste untersucht, und zergliedert, es werden daraus Schlüsse nach den Regeln der Kunst abgeleitet, und der Beweis liegt nicht sowohl in den sinnlichen Gegenständen selbst, sondern in den Schlüssen, welche aus ihnen abgeleitet und durch die Grundsätze der Kunst oder Wissenschaft unterstützt werden. Wenn Aerzte und Wundärzte einen Leichnam zergliedern und aus den Gründen ihrer Wissenschaft behaupten, daß ein Mensch durch Verwundung oder Gift sein Leben verlohren habe, so ist dieser Punkt dadurch vollkommen bewiesen, so ist das Corpus delicti dadurch der Regel nach vollkommen hergestellt.

§. 2.

Der Augenschein ist eine gerichtliche Handlung, wodurch der Richter sinnliche Gegenstände besichtigt, oder in seiner Gegenwart durch andere besichtigen läßt, um daraus unmittelbar Hülfsmittel zum Beweise oder den Beweis des objektiven Corpus delicti herzunehmen. Der Augenschein ist eine gerichtliche Handlung, denn er soll entweder andere Beweise unterstützen, oder er soll selbst Beweise des Corpus delicti an die Hand geben. Nun kann in peinlichen Sachen nichts beweisen, was nicht auf gehörige Art zu den Akten gebracht ward. Dieß kann aber nur dadurch geschehen, daß der Richter die Handlung vornimmt. Nur dann kann der Richter wissen, daß die Handlung rechtmäßig vorgenommen ward. Nebst dem wird aller Beweis zur Ueberzeugung des Richters geführt. Ihm liegt es also ob, jene Handlungen selbst zu besorgen, welche ihm Ueberzeugung gewähren können, damit die Handlungen durch das gerichtliche Ansehen öffentliche Gültigkeit erhalten, und die daraus entstehende Ueberzeugung desto gegründeter wird.

Nebst dem verordnet der 149te Art. P. G. O. bey der Zergliederung eines Leichnams, der Richter soll mit zwey Schöppen, dem Gerichtsschreiber und einem oder mehr Wundärzten, denselben todten Körper mit Fleiß besichti-

ſichtigen, u. ſ. w. Es gehört alſo zur geſetzlichen Form, daß das gehörig beſetzte Gericht der Sektion eines Leichnams beywohne, a) und eben dieß läßt ſich analogiſch auf alle Arten des Augenſcheins anwenden. Deſſen ungeachtet wird von verſchiedenen Schriftſtellern behauptet, die Gegenwart des Richters ſey bey dem Augenſcheine insbeſondere der Beſichtigung eines todten Körpers nicht weſentlich nothwendig, ſondern es ſey hinlänglich, wenn eine ſolche Handlung aus Auftrag des Richters und unter deſſen Anſehen von den Kunſtverſtändigen vorgenommen werde. b) Die Gewißheit bey Sektionen eines Leichnams ſagt **Böhmer**; beruht auf den Ausſagen der Kunſtverſtändigen allein, und dieſe gründen ſich auf die Grundſätze einer Wiſſenſchaft, welche der Richter nicht verſteht, wenn alſo auch der letztere dabey iſt, ſo kann er nur wiſſen, was geſchah, aber nicht, ob es recht geſchah, auch in deſſen Gegenwart können die Kunſtverſtändigen aus Bosheit oder Fahrläßigkeit Fehler begehen, die der Richter nicht entdecken kann. Von beeydigten Kunſtverſtändigen läßt ſich ohnedieß nicht vermuthen, daß ſie ihre Pflichten unterlaſſen, alſo muß man zu ihnen der Regel nach Vertrauen haben, wenn der Richter auch bey der Beſichtigung nicht dabey iſt: der 149te Artickel P. G. O. fordert die Gegenwart des Richters nicht weſentlich, und ſo, daß deſſen Abweſenheit eine Nichtigkeit her-

hervorbringe. — Aber wenn auch die Gewisheit und der Beweis in solchen Fällen von dem Urtheile der Sachverständigen abhängt so ist es doch nicht gleichgültig, in welcher Form dieß Urtheil zu den Akten gebracht wird: es ist vielmehr nothwendig, daß die Handlung unter dem Ansehen des Richters vorgeht, und dadurch öffentliche Glaubwürdigkeit erhält. Dieß kann aber nicht anders gedacht werden, als wenn die Handlung unter den Augen des Richters vorgenommen wird, wodurch sich dieser überzeugen kann, daß es überall rechtmäßig dabey zugieng. Hat auch der Richter keine Kenntniß der Wissenschaft oder Kunst woraus das Gutachten der Kunstverständigen geschöpft wird, so ist er deswegen keine bloße Maschine bey der Besichtigung. Er muß vielmehr wissen, was die Kunstverständigen zu thun, worauf sie Rücksicht zu nehmen haben, er muß dieselbe auf die Punkte aufmerksam machen, welche sie vielleicht übersehen, und sie auf den rechten Weg verweisen, wenn sie ihn verlassen sollten. Besonders aber ist es erforderlich, daß die Handlung der Besichtigung zu Protokoll genommen wird, damit sie nicht nur vollkommen bewiesen ist, sondern auch vollkommene Glaubwürdigkeit hat. Dieß kann aber ohne die Gegenwart des Richters nicht geschehen. Von dem 149ten Art. P. G. O. kann man nicht sagen, daß er die Gegenwart des Richters bey Sektionen nur rathe:

er

er beſtimmt vielmehr ganz entſcheidend, der Richter ſoll mit Schöppen und einem Aktuar dabey ſeyn: er verordnet dieß bey dieſer Handlung, wie bey allen Handlungen des peinlichen Prozeſſes: wie alſo deſſen Gegenwart bey den Vorfällen des peinlichen Prozeſſes nothwendig iſt, ſo iſt auch das Nämliche von der Beſichtigung durch Kunſtverſtändige zu behaupten. Haben dieſe eine Beſichtigung ohne Gegenwart des Richters vorgenommen, und darüber ein Gutachten ausgeſtellt, ſo iſt dieß als ein auſſergerichtliches geſchriebenes Zeugniß anzuſehn, welches bekanntlich Beſcheinigung aber keinen Beweis wirkt. Ich glaube auch nicht, daß der Beweis dadurch vermehrt wird, wenn die Kunſtverſtändigen über die Beſichtigung gerichtlich vernommen werden. Denn man müßte ſie über ihre eigne Handlungen vernehmen, und insbeſondere darüber, ob ſie auch alles umſtändlich und pünktlich unterſucht haben. Hierin aber verdienen ſie keinen vollen Glauben, weil ſie ihre eigne Glaubwürdigkeit nicht durch ihre Ausſage beſtärken können, und gewiſſermaſſen Zeugen in ihrer eignen Sache ſind.

a) Mayer de ſingularibus probationis per inſpectionem oculärem magis determinatis. Erlang. 1770. §. 23. 24.

b) Boehmer ad *Carpzovium* qu. 26. obſ. 3. und in der Abh. de legitima cadaveris occiſi Sectione §. §. 17 — 25. Dagegen ſehe man *Conradi* de inſpectione cadaveris occiſi a ſolis medicis per

per acta vitiosa nec sufficiente ad poenam ordinariam irrogandam. Helmstad. 1738.

§. 3.

Der gehörige Richter bey Einnehmung des Augenscheins ist der peinliche, welchem die Untersuchung der Sache zusteht, worin der Augenschein soll eingenommen werden. Dieser kann aber nur dann den Augenschein unmittelbar vornehmen, wenn der sinnliche Gegenstand sich in seinem Gerichtsbezirke befindet. Ist dieses nicht, so muß der untersuchende Richter das Gericht des Orts, wo der Augenschein statt findet, ersuchen, entweder daß es ihm die Einnehmung des Augenscheins erlaube, oder daß es den Augenschein selbst vornehme, und das Resultat dem untersuchenden Gerichte mittheile. Es würde die peinliche Justizpflege, und die öffentliche Ordnung sehr befördern, wenn es unter den Richtern Deutschlands Gesetz wäre, daß der untersuchende peinliche Richter überall den Augenschein vornehmen dürfte, es sey dieß in seinem oder einem andern Gerichtsbezirke. Denn ein fremder Richter kann selten den Augenschein so vornehmen, daß die Sache dadurch ganz erschöpft wird, weil er selten so unterrichtet ist, daß er genau alle Umstände weis, auf welche es ankömmt. Wenn Gefahr auf dem Verzuge haftet, so kann auch der bürgerliche Richter Handlungen der Generalunterſuchung vornehmen,

in

in ſofern iſt ihm auch die Einnehmung des Augenſcheins erlaubt. Der Richter nimmt den Augenſchein entweder ſelbſt vor, wann es dazu einer bloßen Anſchauung bedarf, und keine beſondere Kunſtkenntniſſe erfordert werden, oder er läßt ihn durch andere (Kunſtverſtändige) vornehmen, wenn dazu ſolche Kenntniſſe nöthig ſind, welche außer dem Gebiete der Rechtswiſſenſchaft liegen, und aus andern Wiſſenſchaften und Künſten abgeleitet werden müſſen. — Der Zweck des Augenſcheins iſt Hülfsmittel zum Beweiſe zu erhalten, wenn nämlich derſelbe in einer bloßen Anſchauung beſtehet, oder den Beweis des objektiven Corpus delicti ſelbſt zu erlangen, wenn Kunſtverſtändige dazu genommen werden. Dieſe Hülfsmittel oder dieſer Beweis werden aus den ſinnlichen Gegenſtänden ſelbſt und zunächſt abgeleitet. Dieß unterſcheidet den Augenſchein von andern Beweisarten. Wenn der Richter den Beweis aus Urkunden ableitet: ſo bedarf er freylich auch des Geſichts, um die Urkunden zu leſen, aber dann liegt der Beweis nicht in dem Augenſchein, ſondern in dem intellektuellen Inhalte der Urkunde und deren Beſichtigung iſt nur ein nothwendiges Mittel, den Inhalt der Urkunde zu erfahren. Bey dem Augenſcheine beſchäftigt ſich der Richter mit ſolchen Gegenſtänden, an denen das Verbrechen begangen ward, oder mit Plätzen, wo es vorfiel; dieſe liefern ihm unmittelbar Data und Ma-

terialien zum Beweiſe des objektiven Corpus delicti. Der Augenſchein findet ſo oft ſtatt, als der Richter gewiß weiß, oder auch nur vermuthet, daß peinliche Spuren eines Verbrechens oder ſinnliche Gegenſtände da ſind, woraus er etwas zum Beweiſe dienliches erhalten kann. Es kommt dabey nicht darauf an, ob ein Verbrechen gewöhnlich Spuren zu hinterlaſſen pflegt, oder nicht. Es iſt vielmehr genug, daß in dieſem Falle ſolche ſinnliche Spuren oder Gegenſtände da ſind. Die bekannte Eintheilung in delicta facti permanentis et transeuntis iſt nicht ſo zu verſtehen, als ob ein Verbrechen allzeit entweder zur erſten oder zweyten Klaſſe gehören müſſe. Es kann vielmehr eine jede Miſſethat in einzelnen Fällen bald zu der erſten bald zu der zweyten Klaſſe gehören. Unterdeſſen hat dieſe Eintheilung doch einige Wirkung. Wenn nämlich eine Handlung gewöhnlich Spuren zu hinterlaſſen pflegt, ſo muß der Richter bey Eröfnung der Unterſuchung vor allem erforſchen, ob keine ſolche Spuren da ſind. Iſt aber die Frage von Handlungen, welche keine ſinnliche Spuren zurücklaſſen, ſo braucht auch der Richter nicht eher dieſelben zu unterſuchen, bis er gegründete Vermuthungen hat, daß in dieſem Falle ſolche Spuren anzutreffen ſind. Inſofern muß alſo der Richter die obgedachte Eintheilung vor Augen haben, damit er weiß, worauf er ſeine erſte Sorgfalt zu richten

habe

habe, wenn er die Unterſuchung über ein Verbrechen eröffnet.

§. 4.

Die Nothwendigkeit den Augenſchein vorzunehmen, beruhet mehr auf der Pflicht des Richters, alles im peinlichen Proceſſe zu benutzen, was zum Beweiſe etwas beytragen kann, und auf der Praxis, als auf poſitiven Geſetzen. Denn das römiſche und kanoniſche Recht verordnet über den bloßen Augenſchein und die Beweisführung durch Kunſtverſtändige nichts. Doch hat das kanoniſche Recht die leztere Art von Beweisführung veranlaßt, weil es bey Todtſchlägen darauf will geſehen wiſſen, ob die Verwundung tödtlich war, oder nicht, und auf peritorum medicorum judicium ſich beruft. a) Hierin gehet zwar der 147. Art. P. G. O. etwas weiter, welcher bey Todtſchlägen die Beſichtigung des Leichnams durch Wundärzte verordnet. Aber über andere Arten des Augenſcheins kömmt in der P. G. O. ebenfalls nichts vor. Alſo kann man ſagen, daß die Lehre vom Augenſchein überhaupt ſich mehr durch die Praxis gebildet habe.

a) C. 13. de homicid. volunt. *Mayer* in der oben Not. angef. Abh. §. 15 — 19.

§. 5.

Da ſich der Augenſchein mit ſinnlichen Gegenſtänden beſchäftigt, dieſe aber theils durch die

die Zeit, theils durch Zufälle mancher Art verändert, und vertilgt werden: so liegt es in der Natur der Sache, daß der Richter den Augenschein sobald als immer möglich vornehme, und ihn der Aufnahme anderer Beweise vorziehe. Kann dieß nicht auf der Stelle geschehen, so muß doch wenigstens dafür gesorgt werden, daß nichts an dem Gegenstande, welcher zu besichtigen ist, von Menschen kann geändert werden. Dieß kann dadurch geschehen, daß man den Ort bewachen läßt, oder ihn, wenn es möglich ist, verschließt, oder die bewegliche Sache in Verwahrung nimmt, u. d. g. a) Die Einnehmung des Augenscheins ist nicht nur dann nothwendig, wenn das Verbrechen sinnliche Spuren hinterließ, sondern auch alsdann sehr nützlich, wenn der Verbrecher den Ort angibt, wo er seine That vollzogen hat, und die Frage von einer solchen Handlung ist, welche nicht wohl an allen Orten kann begangen werden. Denn alsdann kann der Richter aus der Beschaffenheit des Orts Gründe hernehmen, um das Geständniß für wahr oder falsch zu halten. Der Dieb z. B. gibt an; wo er zum Diebstale eingestiegen seyn will: Der Ort ist aber so beschaffen, daß er da schlechterdings nicht einsteigen konnte. Da belehrt der Augenschein den Richter über die Falschheit der Angabe. Wenn der Ort, wo die That vorfiel, nicht ganz gleichgültig ist, so ist es allerdings dem Richter zu rathen, denselben zu besichtigen. Es macht ihm auf jeden

den Fall die Beweise anschaulicher, und gibt ihm über manchen Punkt Aufschlüsse, welcher ihm außerdem zweifelhaft geblieben seyn würde. Bey dem Augenscheine selbst verstehet es sich von selbst, daß der Richter alles genau besichtige und alle auch die kleinsten Umstände bemerke, damit die Handlung eine so große Zuverläßigkeit gewährt, als es möglich ist. Kömmt es auf genaues Maaß an, so muß dieß pünktlich bestimmt und ins Protokoll gesetzt werden, b) Auch ist es manchesmal dienlich, Zeichnungen über den besichtigten Gegenstand zu den Akten zu bringen. Sonst läßt sich über die Form des Augenscheins im Allgemeinen nichts weiter sagen, sie hängt von den speziellen Umständen jedes einzelnen Falles ab. Es hängt von der Klugheit des Richters ab, zu ermessen, was er zu untersuchen und worauf er Rücksicht zu nehmen habe. Gewöhnlich wird der Augenschein zu einer Zeit vorgenommen, wo man noch keine hinlängliche Gründe hat, gegen den Thäter des Verbrechens speziell zu verfahren. Deswegen wird auch meist der Beschuldigte zu dieser Handlung nicht zugezogen. Es ist auch nicht gerade nothwendig, ihn dazu zu nehmen. Aber wenn der Beschuldigte sich schon in der Untersuchung befindet, so ist es oft sehr dienlich, wenn er bey dem Augenscheine dabey ist, insofern es füglich geschehen kann. Denn er ist am besten im Stande, dem Richter genaue Aufschlüsse zu geben, ihm den ganzen Vorfall und die Lage der Umstände

anſchaulich darzuſtellen. Doch kann alles dieß gewöhnlich vom Beſchuldigten im Verhör angegeben werden. Deswegen iſt deſſen Zuziehung zum Augenſcheine ſelbſt nicht weſentlich nothwendig. Wenn der Beſchuldigte läugnet, ſo kann es ein Mittel ſeyn, ihn zum Geſtändniſſe zu bringen, wenn er unvermuthet an den Ort, wo die That vorfiel, geführt und dadurch überraſcht wird. Findet die Beſichtigung an einem Gegenſtande ſtatt, woran das Verbrechen begangen ward, ſo muß dieſer Gegenſtand dem Beſchuldigten, wenn er ſich ſchon in der Unterſuchung befindet, zur Anerkennung vorgelegt werden. Dieß ſichert den Richter, daß er ſich gewis im Gegenſtande nicht irrt, und mit deſto größerer Zuverläßigkeit die Beſichtigung vornehmen kann. So wird der Beſchuldigte zur Brandſtätte geführt, ſo werden ihm bey dem Diebſtahle die geſtohlenen Sachen, bey der Falſchmünzerey die falſchen Münzen, bey dem Todtſchlage der Leichnam zur Anerkennung vorgelegt. Eben dieß geſchieht auch mit den Werkzeugen, womit die Miſſethat verübt ward. Daß aber der Beſchuldigte den Platz, wo die That vorfiel, anerkenne, iſt nicht nothwendig. — Der bloße Augenſchein kann keinen vollſtändigen Beweis des Corpus delicti begründen, ſondern er kann nur Vermuthungen und Wahrſcheinlichkeiten bewirken. Aber dazu iſt er ſehr dienlich, dem Richter Materialien zur Unterſuchung und Beſtärkung anderer Beweiſe

zu

zu liefern. Deswegen, wenn der Verbrecher in ſeinem Geſtändniſſe Lokalumſtände angibt, iſt öfter der Augenſchein nothwendig, um zu ſehen, ob die Behauptungen des Miſſethäters mit den Umſtänden übereinkommen. Dabey kann es auch geſchehen, daß der Augenſchein die vorhandenen Beweiſe ſchwächt, wenn z. B. der Beſchuldigte, oder die Zeugen den Ort angeben, wo das Verbrechen ſoll vorgefallen ſeyn, und es ſchlechterdings unmöglich iſt, daß dieſe Handlung an dieſem Orte begangen ward.

a) Klaproth peinl. Prozeſſ. S. 43. lit. d.

b) Klaproth Seite 44.
Grolmann Grundſ. der Kriminalrechtswiſſenſchaft. §. 606.

§. 6.

Ungleich größere Beweiſeskraft, als in dem bloßen Augenſcheine, liegt in der Unterſuchung durch Kunſtverſtändige. Dieſe iſt eine gerichtliche Handlung, wo der Richter durch Kunſt- oder Sachverſtändige einen ſinnlichen Gegenſtand unterſuchen und darüber ein mit Gründen unterſtütztes Gutachten ſich ausſtellen läßt. Die Kunſt und Sachverſtändigen haben alſo die Pflicht peinliche Gegenſtände zu unterſuchen, und aus den entdeckten Punkten Schlüſſe und Folgerungen für oder gegen den Satz zu ziehen, welcher bewieſen werden ſoll.

Um

Um aber gewiß zu seyn, ob die Kunstverständigen hierin ihre Pflicht vollkommen erfüllen, ist es nothwendig, daß man überzeugt ist, daß die Kunstverständigen die erforderlichen Kenntnisse ihrer Kunst oder Wissenschaft haben, um vollkommen richtig über diesen Gegenstand urtheilen zu können. Daher die Pflicht des Richters, die Fähigkeit der Kunstverständigen zu prüfen. Diese Pflicht ist aber nicht allezeit gleich stark. Sind Kunstverständige vom Staate als solche anerkannt, so haben sie auch die Vermuthung für sich, daß sie fähig seyen, Handlungen nach den Grundsätzen ihrer Kunst und Wissenschaft vorzunehmen. Denn man kann annehmen, daß der Staat keine andere als Kunstverständige anerkennen werde, als welche hinlänglich geprüft und tauglich befunden worden sind. Wenigstens sollte es so seyn. Eine solche Anerkennung von Staatswegen geschieht, wenn man Personen in öffentlichen Aemtern anstellt, oder ihnen gestattet, ihre Kunst oder ihre Wissenschaft praktisch auszuüben, worauf sie gewöhnlich beeydigt werden. Bey den Aerzten ist es zweifelhaft, ob der Promotionseyd sie fähig mache, gerichtliche Sektionen vorzunehmen. Es kommt darauf an, ob der promovirte Arzt geradezu berechtigt ist, in seiner Wissenschaft zu praktiziren, oder ob er zur Ausübung seiner Praxis noch einer besondern Erlaubniß des Staats bedürfe. Im ersten Falle ist es, wie ich glaube, nicht ungültig, wenn der Arzt ohne

weis-

eitere Beeydigung Sektionen vornimmt. Er
t im Namen des Staats verpflichtet, er ist
nur der oben gedachten Voraussetzung berech-
gt, alle Handlungen seiner Praxis, also auch
richtliche Sektionen vorzunehmen. Wenn
er der promovirte Arzt, um praktiziren zu
nnen, besondere Erlaubniß haben muß: dann
er durch die Promotion noch nicht als Kunst-
rständiger öffentlich anerkannt, sondern die
rlaubniß, die Praxis auszuüben, hat erst diese
Wirkung nach der Anerkennung des Staats.
och ist es regelmäßiger und besser, auch prakti-
ende Aerzte und Wundärzte insbesondere auf
richtliche Sektionen zu beeydigen. Wenn aber
ch Kunstverständige öffentlich als solche aner-
nnt sind, so wirkt dieß nur Vermuthung nicht
llen Beweis ihrer Fähigkeit. Es muß dessen
geachtet dem Beschuldigten vorbehalten blei-
n, gegen ihre Geschicklichkeit oder Redlich-
t Einreden beizubringen, welche im Grunde
: nämlichen sind, welche gegen Zeugen statt
den? Sind Kunstverständige nicht als solche
entlich anerkannt, so muß der Richter im all-
meinen untersuchen, ob sie die gehörige Kennt-
r zu jener Handlung haben, wozu sie im Ge-
hte sollen gebraucht werden. Eine vollstän-
e Prüfung würde freylich in den meisten Fäl-
: zu weitläufig, und in manchen unzulässig
n. Es ist vielmehr genug, wenn der Rich-
sich nach der Fähigkeit solcher Kunstverstän-
en bey bewährten Leuten erkundige, oder von

jenen eine oder die andere Probe abfordert, sie befragt, ob sie schon Handlungen dieser Art vorgenommen haben, oder er das von ihnen ausgestellte Gutachten von Sachverständigen beurtheilen läßt, und überhaupt Maaßregeln ergreift, welche Vernunft und Klugheit ihm in einzelnen Fällen an die Hand geben können.

§. 7.

Damit desto mehr Gewißheit aus dem Gutachten der Kunstverständigen entstehe, müssen wenigstens zwey derselben zu einer gerichtlichen Handlung genommen werden. Die Gründe sind die nämlichen, warum zum vollen Beweise die Uebereinstimmung zweyer Zeugen erfordert wird. Dem Richter aber ist es nicht zu verwehren, mehr als zwey Kunstverständige zu berufen. Aber viele zu nehmen, ist auf der andern Seite nicht räthlich, weil unter mehreren so leicht Streitigkeiten und Verschiedenheit der Meynungen entstehen können, und dadurch für die Wahrheit Nachtheile zu besorgen sind. Die Wahl der Kunstverständigen hängt im allgemeinen von der Willkühr des Richters ab. Diese Wahl kann aber beschränkt seyn, entweder dadurch, daß an dem Orte keine andere zu haben sind, oder dadurch, daß für dieß Gericht gewisse Kunstverständige bestimmt, und für gewisse Handlungen beeydigt sind. Dieß ist z. B. der Fall bey Landphysicis, welche für gewisse

Lands

Landämter auf gerichtliche Sektionen ſind verpflichtet worden. Iſt dieſes, ſo muß der Regel nach der Richter dieſe Kunſtverſtändige nehmen, wenn er keine beſondere Gründe hat ſie auszuſchließen. Außer dem haben ſie vermöge ihrer Anſtellung ein gegründetes Recht, zu den gerichtlichen Handlungen zugelaſſen zu werden, für welche ſie beſtimmt ſind. — Wenn aber auch Kunſtverſtändige öffentlich aufgeſtellt oder ſonſt vom Richter berufen ſind, ſo iſt der Beſchuldigte befugt, ſich dieſe Kunſtverſtändige zu verbitten. Damit aber hiebey Chikanen abgeſchnitten werden, ſo muß er Gründe dieſer Perhorrescenz angeben. Doch kann man von ihm keinen ſtrengen Beweis fordern. Es ſind hier die nämlichen Gründe anzunehmen, wie bey der Perhorrescenz eines Richters. Damit aber der Beſchuldigte ſeine Gründe gegen die Kunſtverſtändigen vorbringen könne, ſo iſt er zur Beſichtigung, welche die Kunſtverſtändigen vornehmen ſollen, zu berufen. Dieß iſt freylich nur dann anwendbar, wenn gegen ihn die Unterſuchung ſchon angeſtellt iſt. Iſt dieſes nicht, ſo nimmt der Richter die beſtimmten Kunſtverſtändigen oder er erwählt ſie nach ſeinem Gutbefinden. Dieß ſchadet dem Beſchuldigten nicht. Denn, wenn er nachher in Unterſuchung kommt, ſo kann er immer noch das Gutachten der Kunſtverſtändigen prüfen, und, wenn er gegen ihre Perſon oder ihre Gründe etwas erhebliches einwenden kann, dadurch ihre

Beweiskraft schwächen, und eine wiederholte Untersuchung von andern Kunstverständigen verlangen, insofern diese noch möglich ist. Wird der Beschuldigte zur Besichtigung berufen, so ist damit noch eine andere Maaßregel zu verbinden. Der Gegenstand nämlich, woran die Besichtigung vorzunehmen ist, wird ihm zur Anerkennung vorgelegt. Z. B. die gestohlene Sache, der Leichnam u. d. g. Diese Anerkennung kann aber auch vor der Besichtigung geschehen. Auch ist es nicht nöthig, daß der Beschuldigte bey der Besichtigung und Untersuchung selbst gegenwärtig bleibt. Denn es kommt dabey nicht sowohl auf den sinnlichen Gegenstand selbst, sondern auf Schlüsse und wissenschaftliche Kenntniß an, welche aus dem sinnlichen Gegenstande abgeleitet, oder auf jenes, was man an ihm entdeckt, angewandt werden.

§. 8.

Nach dem bisher gesagten hat der Beschuldigte mehrere Rechte in Ansehung der Kunstverständigen als der Zeugen. Das Zeugniß der letztern kann er nicht hindern, wenn er nicht durch seine Einreden bewirkt, daß sie für verwerflich müssen gehalten werden: aber Kunstverständige kann er entfernen, wenn er seine Verhorrescenz nur einigermassen wahrscheinlich hergestellt hat. Der Unterschied liegt darin: Die Zeugen werden über Vorfälle vernommen: dar-

darüber kann man aber Niemanden anders fragen, als wer genaue Kenntniß von diesem Vorfalle hat. Die Personen der Zeugen können also durch keine andere ersetzt werden. Anders verhält es sich mit Kunstverständigen. Wenn man bey ihnen die gehörigen Kenntnisse voraussetzt: so ist es gleichgültig, ob diese oder jene die Besichtigung vornehmen, und ein Gutachten ausstellen. Da kann also an die Stelle eines Kunstverständigen ein Anderer treten, ohne daß die Wahrheit darunter nur im geringsten leidet. — Aus den nämlichen Gründen weswegen die Zeugen beeydigt werden müssen, ist auch die Beeydigung der Kunstverständigen nothwendig. Haben jedoch diese einen Amtseyd abgelegt, oder sind sie auf alle Handlungen ihrer Praxis überhaupt verpflichtet, so ist eine weitere Verpflichtung auf einzelne Handlungen nicht nothwendig. Es versteht sich aber von selbst, daß eine solche Verpflichtung nur für den Staat gilt, in dem und für den sie geschehen ist. Werden also fremde Kunstverständige zu einer gerichtlichen Handlung genommen, so ist es nothwendig, daß sie zu dieser Handlung verpflichtet werden, obschon sie für einen andern Staat auf Handlungen dieser Art sind beeydigt worden.

§. 9.

§. 9.

Die Besichtigung durch Kunstverständige ist nach dem oben gesagten eine gerichtliche Handlung, also muß das Gericht gehörig besetzt seyn. Auch wird im Anklageprozesse der Ankläger dazu vorgeladen, und ihm freygestellt, ob er dabey erscheinen will, oder nicht. Ehe aber der Richter zu dem Geschäfte selbst übergeht, muß er sich darauf gehörig vorbereiten. Dieß geschieht dadurch, daß er nicht nur den Hauptpunkt, der bewiesen werden soll, sondern alle Punkte sich bemerkt, worauf die Kunstverständigen ihr Augenmerk bey der Sache zu richten, welche sie zu untersuchen haben. Dieß dient vorzüglich dazu, daß die Besichtigung so vollständig als möglich vorgenommen wird. Denn je vollständiger diese ist, desto mehr gewinnt sie an Gründlichkeit, desto mehr Vertrauen und Glaubwürdigkeit hat die Entscheidung der Kunstverständigen. Nun ist der Richter nicht immer so glücklich, solche Kunstverständige zu bekommen, welche auf alles genau Obacht geben, welche alles, was nöthig ist, genau untersuchen. Da muß also der Richter dieselben aufmerksam machen, wenn sie etwas übergehen sollten. Wenn auch der Richter keine Kunst- oder wissenschaftliche Kenntniß hat, wie sie zur Besichtigung erfordert wird, so kann er sich doch leicht unterrichten, worauf bey jeder Art von Besichtigung müsse gesehen werden, er kann

leicht

leicht die Hauptgrundsätze sich eigen machen, nach denen das Mechanische der Besichtigung vorzunehmen ist. Die nähere Art, den sinnlichen Gegenstand zu untersuchen, die verschiedenen Mittel dazu, und die aus dem Entdeckten zu ziehenden Schlüsse muß freylich der Richter den Kunstverständigen überlassen, weil alles dieß tiefere Grundsätze der Kunst und Wissenschaft voraussetzt, worinn der Richter nicht unterrichtet ist. Wenn der Richter bey der Besichtigung den Kunstverständigen einen oder den andern Punkt angibt, den sie untersuchen sollen: so sind diese die Vorschrift des Richters zu befolgen schuldig. Denn sie sind entweder überhaupt, wenigstens in Hinsicht auf diese Handlung dem Richter unterworfen, entweder dadurch, daß sie von Staatswegen angewiesen sind, dergleichen gerichtliche Handlungen vorzunehmen, in welcher Anstellung stillschweigend enthalten ist, daß sie die Direktion des Richters sich müssen gefallen lassen, oder dadurch, daß sie sich freywillig zu einer solchen Handlung verstanden haben, wo sie eben dadurch stillschweigend versprechen, sich nach dem Willen des Richters zu fügen. Eine fernere Hauptpflicht des Richters bey Besichtigungen besteht darin, daß er alles ins Protokoll aufnehmen läßt, was die Kunstverständigen thun und untersuchen. Daraus entsteht der volle Beweis, daß und wie die Besichtigung geschehen sey, wenn sie vollkommen den Akten ist eingetragen worden.

Dann

Dann können Richter und Kunstverständige sich legitimiren, daß alles rechtmäßig dabey zugieng. Das Protokoll muß das vollständige Faktum der Besichtigung enthalten, also ist es darin nothwendig zu bemerken, welche Punkte die Kunstverständigen untersucht, und wie sie dieselben gefunden haben. Sollte auch bey einem oder dem andern Punkte nichts besonders entdeckt werden: so muß dieß doch im Protokolle bemerkt werden, damit man daraus überzeugt wird, daß alles untersucht ward.

§. 10.

Die Verbindlichkeit der Kunstverständigen ist doppelt. Erstens müssen sie den sinnlichen Gegenstand von allen Seiten untersuchen. Dieß kann nun in bloßer Besichtigung bestehen. Z. B. bey der Schätzung gestohlner Sachen, es kann auch eine Zergliederung des Gegenstands und Untersuchung seiner innern Theile nöthig seyn, wie dieß bey Todtschlägen in Rücksicht auf das Kadaver eintritt; es ist nebst dem manchesmal erforderlich, daß chemische oder andere physikalische Versuche angestellt werden, wie dieß bey Vergiftungen mit der gefundenen Materie der Fall ist. Je nachdem nun einer oder der andere dieser Fälle vorhanden ist, sind die Kunstverständigen alles auf das genaueste zu beobachten und untersuchen schuldig, was zur Erforschung der Wahrheit nothwendig oder dienlich

lich ist. Die Kunstverständigen müssen immer den Hauptpunkt vor Augen haben, welcher erörtert und bewiesen werden soll, und ihre Handlungen müssen alle dahin gehen, diesen Hauptpunkt, so viel es geschehen kann, in das helleste Licht zu setzen. Die zweyte Verbindlichkeit der Kunstverständigen ist, ein Gutachten über den Gegenstand, worüber die Frage ist, auszustellen. Dieß Gutachten muß enthalten 1) eine Erzählung dessen, was sie bey der Besichtigung gethan, und was sie entdeckt haben, 2) ein bestimmtes Urtheil über die ihnen vorgelegten Fragen, als das Resultat, welches sich auf die aus den entdeckten Punkten gezogenen Schlüsse, Kunst oder wissenschaftliche Kenntnisse gründet. 3) Vorzüglich die Gründe, welche dieses Urtheil unterstützen, und durchgängig aus den Grundsätzen der Kunst oder Wissenschaft müssen abgeleitet werden. Diese Gründe sind es vorzüglich, welche dem Gutachten Glaubwürdigkeit verschaffen. So wie der Zeuge wenig beweiset, wenn er keinen Grund seiner Wissenschaft angibt: eben so wenig beweiset das Gutachten eines Kunstverständigen, welches durch keine Gründe unterstützt ist. Diese Angabe der Gründe überzeugt sehr oft auch den gemeinen Menschenverstand, wenn man auch keine Kenntnisse der Kunst oder Wissenschaft hat, woraus sie genommen sind. Ein Gutachten ohne Gründe ist nur eine bloße Meynung der Kunstverständigen, welches blos eine

Bescheinigung wirkt. Worüber das Gutachten auszustellen sey, hat der Richter zu bestimmen. Er ist befugt die Fragen vorzuschreiben, welche die Kunstverständigen zu beantworten haben. Denn der Beweis wird zur Ueberzeugung des Richters geführt, und er muß wissen, was in dem Prozesse untersucht, und bewiesen werden soll. Ob das Gutachten von den Kunstverständigen ins Protokoll diktirt wird, oder ob sie es in einer besondern Schrift übergeben, ist an und für sich gleichgültig. Es kommt auf diese Form des Gutachtens nichts an. Am beßten ist es, wenn das Protokoll das bloße Faktum enthält, was die Kunstverständigen untersucht, und was sie gefunden haben, und diese hernach ein besonders Gutachten übergeben, welches ihre Meynung und die Gründe derselben enthält. Denn bey der Besichtigung selbst ist öfter die Zeit zu kurz um alle Gründe des Gutachtens zu erörtern, und anzugeben, es ist manchesmal auch das Nachschlagen wissenschaftlicher Werke nothwendig. In dieser Hinsicht ist es besser, das Gutachten besonders nachzutragen, wenn die Sache einiges Nachdenken und Nachlesen erfordert. Soll es vollkommen beweisen, so müssen die Kunstverständigen in den Hauptpunkten einig seyn. Diese Uebereinstimmung muß nicht nur da seyn, wenn der Kunstverständigen zwey, sondern auch, wenn ihrer mehrere sind. Dieß folgt aus den nämlichen Gründen, weswegen man annehmen muß,

daß

daß kein voller Beweis entſteht, wenn ein Zeuge mehrern andern Zeugen geradezu widerſpricht. Es iſt aber genug, wenn die Kunſtverſtändigen im Reſultate ihrer Unterſuchung in ihrer Meynung vollkommen einverſtanden ſind. Es kann ſeyn, daß ein Kunſtverſtändiger ſeine Meynung mit dieſen, der andere mit andern Gründen unterſtützt, daß einer mehrere der andere weniger Gründe angibt. Dieß ſchadet der Wahrheit nicht.

§. 10.

Es iſt zweifelhaft, ob die Kunſtverſtändigen ihr Gutachten blos auf die Unterſuchung des ſinnlichen Gegenſtandes gründen müſſen, ob ſie keine Erkundigung aus den Akten oder von andern Perſonen einholen dürfen. Da es hier auf gründliche Erforſchung der Wahrheit ankömmt, und alle Mittel zu dieſer zu gelangen, erlaubt ſeyn müſſen, ſo habe ich keinen Anſtand zu behaupten, daß es den Kunſtverſtändigen erlaubt ſeye, Erkundigungen aus den Akten, und von anderen Perſonen einzuziehen. a) Oefter iſt der ſinnliche Gegenſtand, wie er da liegt, zweifelhaft, er liefert nicht genug Materialien, um hinlänglich überzeugende Gründe daraus herzunehmen. Da kann ein ſolcher Mangel am beßten dadurch gehoben werden, daß man andere Thatumſtände aufſucht, welche Mittel zur Belehrung und Ueberzeugung an die Hand geben. In dieſer Hinſicht glaube ich, daß der

Rich-

[illegible] verbunden sey, alle Aktenstücke den [illegible]ständigen vorzulegen, welche zur Be[illegible]ung des sinnlichen Gegenstands etwas [illegible]agen. So kann z. B. bey einer Brand[illegible]ung der Richter Beweise darüber haben, [illegible] zuerst der Brand entstand. Dieser Um[illegible]stand kann die Kunstverständigen ungemein auf[illegible]ären, daß sie die Größe der Gefahr, die durch diesen Brand entstanden war, vollkom[illegible]men beurtheilen können. Eben so können die Kunstverständigen manchesmal von andern Per[illegible]sonen Belehrung erhalten. Auch diese einzu[illegible]holen muß ihnen erlaubt seyn. b) Da aber in gerichtlichen Sachen nichts einen Beweis liefern kann, was nicht in den Akten liegt, so müssen solche Personen, welche etwas zum Beweise dienliches beytragen, gerichtlich vernommen werden, und der Richter kann auf die Aussage solcher Personen, welche die Kunstverständigen nur für sich befragt haben, keine Beweiskraft legen. Vielmehr bringt es die Ordnung mit sich, daß die Kunstverständigen angeben, von welchen Personen, und worüber sie nähere Aufklärung wünschen. Dann muß der Richter diese Personen über die angegebene Punkte gerichtlich vernehmen, und deren Aussage den Kunstverständigen mittheilen. So wie der Richter den Kunstverständigen die Punkte angeben kann, worüber sie zu entscheiden haben, so können auch diese verlangen, daß jener ihnen alle Mittel an die Hand gebe, die sie zur gründlichen

Ent-

Entſcheidung brauchen. So kann z. B. bey der Zergliederung eines Leichnams der Arzt mit Nutzen beygezogen werden, welcher den Todten zuletzt in der Kur hatte. Er hat zwar dabey keine entſcheidende Stimme, aber er kann über die letzte Krankheit, über die körperliche Beſchaffenheit des Getödteten manche belehrende Aufklärung geben. Aber alles bisher Angegebene verſteht ſich blos von ſolchen Punkten, welche zur Beurtheilung des ſinnlichen Gegenſtands und zur Prüfung der Fragen etwas beytragen können, deren Entſcheidung den Kunſtverſtändigen obliegt. Dieſe würden offenbar ihr Amt überſchreiten, wenn ſie ſich in Beurtheilung ſolcher Gegenſtände einlaſſen wollten, welche nicht in die Kunſt oder Wiſſenſchaft einſchlagen, nach der ſie ihre Entſcheidung abzufaſſen haben. Denn darüber ſind ſie nicht gefragt, darüber können ſie als Kunſtverſtändige nicht urtheilen. Hierüber können ſie alſo keine Erkundigung einziehen, und ſollten ſie auch in ihrem Gutachten ſolche Gegenſtände mit berühren, ſo verdienen ſie hierin keinen Glauben, und ihr Urtheil iſt anzuſehen, als wenn es gar nicht exiſtirte.

a) Klein Grundſ. des peinl. Rechts. §. 270.

b) Man ſehe hierüber Metzgers gerichtl. Arzeneywiſſenſchaft. §. 27.
Klein Grundſ. des peinlichen Rechts. §. 270.

§. 11.

§. 11.

Wenn nun weder die Person noch das Gutachten der Kunstverständigen eine bedeutende Einrede gegen sich hat: so muß der Richter bey seiner Entscheidung das letztere eben so zum Grunde legen, als die Aussage vollgültiger Zeugen. Es kommt hier auf Kenntnisse an, welche der Richter nicht besitzt, wo er sich also auf solche Personen verlassen muß, denen er zutrauen kann, daß sie ein entscheidendes Urtheil fällen können. Und wenn auch der Richter die erforderlichen wissenschaftlichen Kenntnisse haben sollte, so kann er doch in der nämlichen Sache nicht als Zeuge oder Kunstverständiger und zugleich als Richter auftreten, er kann sein Ansehen nicht dazu gebrauchen, daß er allein den sinnlichen Gegenstand beurtheilen, darüber ein Urtheil fällen, und zugleich dieß Urtheil bey der Entscheidung des Falles benutzen könnte. Vielmehr fordert es die Unpartheylichkeit des Richters, daß er zur Beurtheilung des sinnlichen Gegenstands andere Männer befragt, durch diese die Beweismittel sich an die Hand geben läßt, und nur die Leitung des Geschäftes sich vorbehält. Dadurch erhält er sein richterliches Ansehen, die Unschuld wird von aller Gefahr befreyt, auf unrechtmäßige Art gekränkt zu werden, und der erklärte Verbrecher kann dem Richter keinen Vorwürf machen, daß er partheyisch behandelt oder ohne hinlängliche Beweise

weise sey verurtheilt worden. Auch dann, wenn der Richter anderer Meynung ist, als die Kunstverständigen, so kann ihn dieß nicht berechtigen, von deren Gutachten abzugehen. Denn die Privatmeynung des Richters kann hier nicht entscheiden, er muß vielmehr das Gutachten befolgen, wenn es so beschaffen ist, daß es volle Glaubwürdigkeit verdient. Aber ein anderes ist es, wenn der Richter an der Person der Kunstverständigen, oder an deren Gutachten bedeutende Mängel entdeckt. Solche Fehler machen entweder die ganze Besichtigung nichtig, oder sie schwächen nur die Glaubwürdigkeit des Gutachtens. Das erste ist der Fall, wenn die angeblichen Kunstverständigen gar keine solche sind, oder auf die Besichtigung nicht beeydigt wurden, oder wenn diese ganz oberflächlich gar nicht nach den Regeln der Kunst oder Wissenschaft vorgenommen ward. In einer Lage dieser Art ist es die erste Pflicht des Richters, so viel es geschehen kann, die Nichtigkeit zu heben. Das Erste und Beste ist freylich, wenn die Besichtigung der Ordnung gemäs noch einmal vorgenommen wird. Aber dieß ist besonders bey Sektionen eines Leichnams nicht allzeit möglich. Dann ist die Nichtigkeit vielleicht auf andere Art zu entfernen, z. B. durch nachfolgende Beeydigung der Kunstverständigen, wenn sie zuvor nicht beeydigt waren. Jedoch leistet aus leicht begreiflichen Gründen dieser nachfolgende Eyd kein volles Genüge, aber er wirkt doch,

so

so viel, daß die Nichtigkeit wegfällt. Kann die Nichtigkeit auf keine Art gehoben werden, so ist diese Sache in der Lage, wie sie vor der Besichtigung war. Denn diese kann eben, weil sie nichtig ist, keine rechtliche Folgen haben, und keinen Beytrag zum Beweise liefern; es wäre auch überflüßig, wenn der Richter bey andern Kunstverständigen anfragen wollte. Denn es wird hier vorausgesetzt, daß diese keine neue Besichtigung vornehmen können. Sie hätten also keine andere Materialien zur Beurtheilung, als das erste nichtige Gutachten, welches wie gesagt, keine Wirkung haben kann.

§. 12.

Aber wenn der Richter gegen das Gutachten erhebliche und gegründete Zweifel hat, welche keine Nichtigkeit bewirken: dann muß er dieß Gutachten mehr erfahrnen Kunstverständigen vorlegen, und diesen die Entscheidung überlassen. Dieß tritt ein, wenn die ersten Kunstverständigen unter sich nicht einig sind, oder wenn sie keine Gründe ihrer Meynung angeben u. d. g. In solchen Fällen kann der Mangel des ersten Gutachtens durch neue Untersuchung und Prüfung der mehr erfahrnen Kunstverständigen gehoben werden. Diese Anfrage des Richters kann aber nicht darin bestehen, daß er sich an zwey andere Kunstverständige wendet, welche den ersten an persönlichen

chen Eigenſchaften gleich ſind. Dadurch würde wenig gewonnen. Denn nehme man an, die zweyten Kunſtverſtändigen ſtellten ein Gutachten aus, welches jenem der erſten gerade entgegen iſt. Da wäre man in einem vollkommen zweifelhaften Falle, der Richter wüßte nicht, welchem Gutachten er folgen ſoll, ſondern dieſer muß ſeine Anfrage an mehr erfahrne Kunſtverſtändige richten. Dafür iſt jenes Collegium oder jene Verſammlung von Kunſtverſtändigen zu halten, welche unter öffentlichem Anſehen beſteht, und in deren Fach die Beurtheilung des Gegenſtands einſchlägt. Dieß iſt bey mediziniſchen und chirurgiſchen Fragen das Collegium medicum oder eine mediziniſche Fakultät, in Sachen, wo es auf Handwerkskenntniſſe ankömmt, die ganze Zunft oder Innung. Aber nicht in allen Fällen iſt ein ſolches Collegium zu finden, welches über den Gegenſtand der in Frage iſt, entſcheiden könnte. Da bleibt dem Richter nichts anders übrig, als andere Kunſtverſtändige zu fragen, nur muß er, wie ich glaube, deren Zahl verdoppeln. Den mehr erfahrnen Kunſtverſtändigen wird das von den erſten ausgeſtellte Gutachten vorgelegt, welches ſie zu prüfen, und ein neues Gutachten auszuſtellen haben. Zu dieſem Ende ſind ſie, wie die erſten Kunſtverſtändigen, alle dienliche Erkundigungen einzuziehen, berechtigt. Da hier blos von einer Frage die Rede iſt, welche nach wiſſenſchaftlichen oder Kunſtkenntniſſen ſoll

entschieden werden, da der Regel nach ein Schluß, der durch die Mehrheit der Stimmen abgefaßt ist, als Schluß des ganzen Collegiums betrachtet wird, da hier kein Urtheil gegen eine bestimmte Person, sondern nur ein Gutachten begehrt wird: so ist es nicht nöthig, daß alle Mitglieder des Collegiums oder der Versammlung in einer Meynung übereinstimmen, sondern die Mehrheit der Stimmen entscheidet, und das Gutachten ist als vollgültig anzusehen, welches durch die Mehrheit der Stimmen eines Collegiums abgefaßt ist. Dadurch geräth man nicht in Gefahr, die Einsicht der Wahrheit zu verlieren. Denn von einer ganzen Versammlung muß man annehmen, da sie aus mehreren Mitgliedern bestehet, daß sie die Sache von allen Seiten reiflich überlegen. Auch muß man bedenken, daß die Sache schon einmal geprüft ist, und von dem Collegium das zweytemal untersucht wird. Wenn freylich das Collegium nicht einmal durch Mehrheit der Stimmen sich in eine Meynung vereinigen, und kein bestimmtes Gutachten ausstellen kann, dann fehlt es am vollgültigen Beweise, dann wird im Zweifel die Meynung angenommen, welche dem Beschuldigten die vortheilhafteste ist. Endlich verstehet es sich von selbst, daß auch der Beschuldigte berechtigt ist, auf mehr erfahrne Kunstverständige sich zu berufen. Dieß kann er in jedem Falle, wenn er auch an dem Gutachten der ersten Kunstver-

ständ-

ständigen keine wesentliche Fehler zu zeigen im Stande ist. Denn so, wie ihm überhaupt das Recht die vorhandenen Beweise durch Gegenbeweise anzugreifen zusteht, so kann ihm diese Gunst der Vertheidigung auch hier nicht versagt werden.

G. A. Kleinschrod.

II.

Merkwürdiger peinlicher Rechtsfall.

Im Centamte W. und dortiger ganzen Gegend entstand im May v. J. das laute Gerücht: ein christlicher Knabe aus dem ritterschaftlichen Orte G. sey zu K., wohin er aufs Allmosensammeln gegangen, von einem dortigen Juden in das Haus gelockt, mit einem Stricke um den Leib gebunden, und an einen Nagel aufgehangen worden, worauf der Jude ihm die 10. Finger abgeschabt, dann in solche mit einem Messer viele kleine Ritzen gemacht, und das daraus geflossene Blut aufgefangen hätte; zwey dazu gekommene Männer hätten den aufgehängten Knaben vom Stricke losgemacht, und wieder in Freyheit gesetzt.

Dieses Gerücht entstand durch die selbstige Erzählung des Knaben, der die Mißhandlung erlitten haben sollte. Er nennt sich Mathes M., ist 11jährigen Alters, und ernährt sich nebst seiner Mutter vom Betteln. Dieser Junge erzählte die erwähnte Geschichte andern Jungen, und diese ihren Eltern wieder, wodurch endlich das Gerücht allgemein wurde.

Der Vetter des Jungen, Johann De. zu G., bey dem sich der Junge mit seiner Mut-

ter aufhielt, hörte die Geſchichte von Andern erzählen, er konſtituirte ihn darüber, und da er ſie aus deſſen eignem Munde vernahm, ſo gieng er mit ihm nach K., und ließ ſich das jüdiſche Haus zeigen, worin ihm die angegebene Mißhandlung widerfahren ſey. Es iſt das Haus des ritterſchaftlichen Schutzjuden M. A. zu K.

Das Gerücht verbreitete ſich immer weiter, indem der Junge ſowohl, als deſſen Mutter auf dem Betteln herumzogen, und die Geſchichte den Leuten erzählten.

So wie eines Theils Mutter und Sohn ihren Vortheil dabey fanden, indem ſie reichlicheres Allmoſen erhielten; ſo ſollen auch andern Theils dadurch die Gemüther der chriſtlichen Einwohner jener Gegend ſo ſehr gegen die Juden erbittert worden ſeyn, daß ſich dieſelben jeder Mißhandlung ausgeſetzt glaubten. Es ſoll auch deßwegen ein und der andere Jude bereits wirklich mißhandelt worden ſeyn.

Von daher ſah ſich die geſammte Land- und Stadtjudenſchaft veranlaßt, ſich mit einer beſchwerenden Vorſtellung an die Landesregierung zu wenden.

Es wurde hierauf allgemeine Unterſuchung angegangen, indem der Junge, deſſen Mutter und Vetter vernommen wurden. Allein dieſe Vernehmungen gaben keinen Stoff zur weitern Unterſuchung. Der Junge wollte die Männer, die ihn in Freyheit geſetzt, nicht gekannt haben.

Es

Es war auch an seinen Händen kein Merkmal der angeblich empfangenen Ritzen ersichtlich. Alles beruhte demnach auf der Aussage des angeblich mißhandelten Jungen.

Die Bezüchtigung des beleidigten Theils macht zwar den Rechten nach unter gewissen Umständen eine entfernte Anzeige aus; wenn nämlich 1) solche an und für sich und den Umständen nach scheinbar ist; auch überdieß 2) entweder durch den Tod oder mittels körperlichen Eides bestätigt wird.

C. C. C. Art. 25. num. 6.

Allein diese gesetzliche Wirkung kann der Aussage des angeblich mißhandelten Knaben nicht beygelegt werden. Denn so wenig diese Aussage mittels Eydes bestätiget ist, noch wegen unzureichenden Alters bestätiget werden kann; eben so wenig läßt sich behaupten, daß solche an sich schon scheinbar wäre, noch weniger läßt sich ein Umstand auffinden, wodurch sothane Aussage einige Wahrscheinlichkeit erhielte. Im Gegentheile ist diese Aussage von der Beschaffenheit, daß sie wenig Glauben verdient; denn nicht zu gedenken, daß es dem Jungen an nöthigen Verstandskräften fehlte, um äußere Gegenstände zu beurtheilen, hat sich derselbe auf eine auffallende Art selbst widersprochen, wenn er alles, was mit ihm vorgegangen, gesehen haben will, und ihm doch die Augen verbunden gewesen seyn sollen, und wenn

er

er zu seiner Mutter geschrien haben will, und doch selbst angiebt, daß ihm der Mund gesprengt gewesen sey. Durch diese Widersprüche verlohr die Bezüchtigung des Jungen, wenn sie auch an und für sich glaubwürdig wäre, vieles von ihrer Glaubwürdigkeit, und gab daher keinen zureichenden Grund ab, gegen den bezüchtigten Juden mit einer Untersuchung vorzuschreiten.

Es konnte aber auch auf der andern Seite nichts weiter gegen den Jungen und dessen Mutter oder gegen den Vettern desselben vorgenommen werden. Denn es fehlte durchaus am Beweise, daß die Geschichte erdichtet, und der Junge zu deren Ausprengung verleitet worden sey. Kein einziges Datum liegt in den Akten, wodurch man einige Ueberzeugung oder nur einigen Schein davon erlangen könnte. Es war aber auch wegen gänzlichen Mangels am Stoffe zur weitern Untersuchung der Sache nicht näher auf den Grund zu kommen.

Daher wurde vom Criminalgerichte beschlossen, daß die Sache in so lange auf sich zu beruhen hätte, bis sich nähere Anzeigen von der Richtigkeit der Geschichte einer — oder von deren Erdichtung und fälschlicher Ausprengung anderer Seits ergäben. Jedoch wurde dabey die Verfügung getroffen, daß nicht nur dem Jungen und seiner Mutter die weitere Ver-

brei-

breitung der Geschichte geschärfteſt unterſagt, ſondern auch die Warnung, daß kein Unterthan einen Juden deßhalb zu beleidigen ſich unterfangen ſoll, bekannt gemacht.

B. den 2ten Nov. 1802.

J. V. M.

III.

Instruktion für den Amtsdiener beym Amte Schleusingen. *)

Der Amtsdiener hat nächst dem Beamten dem beym Amte angestellten Aktuarien gebührenden Respekt zu beweisen, und denenselben in allem, was ihm in denjenigen Geschäften, die vom Beamten den Aktuarien übertragen werden, von diesen anbefohlen wird, schuldige Folge zu leisten. In Abwesenheit des Beamten hat er insonderheit von dem ordentlichen Amts-Aktuarius Befehle anzunehmen und demselben Relation zu erstatten.

Des Amtsdieners Funktion besteht:

1)

in der Aufwartung beym Amte. Es hat sich daher derselbe alle Tage, an denen das Amt

Stube

*) Diese zweckmäßige Instruktion ist vom Hrn. Justiz-Amtmann Brenning in Schleusingen verfaßt, und nach vorgängiger höchster Bestätigung daselbst eingeführt worden. Da wir über diesen Gegenstand noch wenig belehrendes besitzen, so glaube ich, daß deren Mittheilung dem Publikum willkommen seyn dürfte.

Kleinschrod.

stube offen ist und darin expedirt wird, wenn er nicht in Verrichtungen auf dem Lande sich befindet, sowohl Vor- als Nachmittags vor der Amtsstube einzufinden, die Partheyen anzumelden und die Befehle zu erwarten, die ihm gegeben werden.

2.

Auch außerdem muß er sich zu jeder Stunde, bey Tag und Nacht, zur Ausführung dessen bereit und willig finden lassen, was ihm anbefohlen wird.

3.

In allem, was ihm aufgetragen wird, muß er eine genaue Verschwiegenheit beobachten, am wenigsten darf er, bey Vermeidung harter Ahndung und nach Befinden bey Absetzung vom Dienste, solchen Personen, die wegen Verbrechen oder Wechselschulden verhaftet werden sollen, einige Nachricht davon geben.

4.

Wenn er auf Exekution geschickt wird oder Auspfändungen zu verrichten hat, muß er die Maaße, die ihm jedesmal vorgeschrieben wird, genau beobachten und er darf bey harter Verantwortung Niemanden im Mindesten übervortheilen; er soll aber auch eben so wenig jemanden gratifiziren, nicht fälschlich anzeigen, als ob er nicht mehr an Vermögen gefunden, oder die Leute vorher warnen.

5.

Alle Verbrechen, Unordnungen, Exzesse, die zu des Amtsdieners Kenntniß kommen, imgleichen, was er von Diebs- und Räuberrotten, Zigeunern und Landstreichern, von verunglückten Personen oder andern Unglücksfällen erfährt, hat er dem Amte unverzüglich anzuzeigen, sich zu dem Ende nach allen Umständen genau zu erkundigen, bey solchen Vorfällen, in die Mehrere verwickelt sind, vorzüglich die Hauptpersonen und Anheber auszukundschaften und von dem allen, so wie er es in Erfahrung bringt, Anzeige beym Amte zu thun.

Ferner besteht

6.

eine Haupt-Obliegenheit seines Dienstes in der Verwahrung der Gefangenen. Was denn diesen Gegenstand anbelangt, so darf er

a) keine Rechte aus der Frohnfeste bleiben, sondern soll sich, wenn er auch in Dienstgeschäften wäre, dennoch, so viel möglich, des Abends bey Zeiten in der Frohnfeste wieder einfinden und sich zu Hause halten. Wenn er bey Transportirung eines Arrestanten, oder in andern Angelegenheiten 2 oder mehrere Tage wegbleiben müßte, so hat er sich mit einem Rathsdiener oder einer andern schicklichen Person zu vergleichen und solchen dem Amte zu präsentiren, damit in seiner Abwesenheit die Arrestanten

ge-

gehörig versorgt und sicher verwahrt werden. Die Gefängnisse soll der Amtsfrohn täglich wenigstens dreymal, früh, Mittags und Abends und oftmalen auch einmal des Nachts visitiren, dabey genau untersuchen, ob die Gefangenen Versuche wagen, zu entkommen.

Wenn er

b) etwas dergleichen bemerkt, hat er unverweilt die nöthigen Maaßregeln zu ergreifen, um das Entspringen zu verhindern, sodann aber es sogleich dem Amte anzuzeigen und dessen Verfügung zu erwarten.

Auch wenn

c) ein Arrestant wirklich entkommen wäre, hat der Amtsfrohn solches unverzüglich selbst oder durch die Seinigen im Amte zu melden, zugleich soll er sich aber möglichst bemühen, des Entsprungenen wieder habhaft zu werden.

d) Den Gefangenen soll er ihre Kost nebst frischem Wasser ordentlich reichen, sie zur Reinlichkeit anhalten, sie wöchentlich einmal mit frischer Wäsche versehen, die Gefängnisse täglich lüften und auskehren, und im Winter solche hinlänglich heitzen: auch die Matratzen, worauf die Gefangenen liegen, und ihre Decken müßen öfters an die Luft gebracht und ausgeklopft werden.

e) So

wie) Es sey möglich, sind die Gefangenen
wenigen Tag um den andern eine halbe oder
ganze Stunde an die freye Luft zu bringen.

f) Sobald einer krank wird, hat der Amtsfrohn solches unverweilt dem Amte anzuzeigen, und die Vorschriften, die er darüber vom Amte erhält, nebst den Verordnungen des Arztes, sowohl selbst gehörig nachzukommen, als auch darauf zu sehen, daß der Kranke die verordneten Arzeneyen ordentlich brauche und die ärztlichen Vorschriften genau beobachte, so wie der Amtsdiener überhaupt alle mögliche Sorgfalt für den Kranken zu tragen hat.

Wenn

g) Vagabunden, die des Diebstahls, Raubes oder anderer groben Verbrechen verdächtig sind, eingebracht werden, hat der Amtsfrohn dieselben vor allen Dingen zu visitiren, ob sie verdächtige Sachen bey sich haben, oder ob sich Merkmale von Brandmarken oder Staupenschlägen an ihnen finden, ihnen das Geld nebst den Briefschaften und was sie sonst bey sich führen, abzunehmen und an das Amt abzuliefern.

h) Auch wenn ihm auf dem Lande verdächtige Personen aufstoßen, hat er solche zu arretiren, und sie eben sowohl, als diejenigen,

gen, die von den Gemeinden angehalten worden sind und von ihm abgeholt werden sollen, sogleich zu visitiren und dabey eben so zu verfahren.

i) Die Arrestanten hat er in keine andere Gefängnisse zu bringen, als ihm anbefohlen wird; auch keinen ohne Befehl zu schließen, so wie ihm überhaupt alle willkührliche Behandlung der Gefangenen bey der strengsten Ahndung verboten wird.

Uebrigens hat

k) der Amtsfrohn die Aufführung der Gefangenen genau zu beobachten, alle Kommunikation unter ihnen sowohl, als auch mit andern außer dem Gefängnisse, möglichst zu verhüten

Wenn auch

l) einmal mehr, als einer, in ein Gefängniß gesetzt werden müßte, so darf doch der Amtsfrohn solches nie thun, als wenn er ausdrücklich dazu befehligt worden; er darf auch keine andere Personen in ein Gefängniß zusammen bringen, als diejenigen, in Ansehung deren solches angeordnet worden ist. Und wenn eine solche Verfügung einmal nöthig würde, so hat er es dem Amte anzumelden und dessen Resolution zu erwarten; dabey hat er aber insonderheit auch dahin zu sehen, daß nicht Leute, die wegen eines und des nämlichen

lichen Verbrechens verhaftet sind; oder Personen verschiedenen Geschlechts in ein und das nämliche Gefängniß zusammen gesetzt werden.

m) Das Spielen ist sodann denenselben durchaus nicht zu gestatten, am allerwenigsten aber ihnen dazu Karten oder Würfel zu gestatten, oder ihnen Branntewein und andere starke Getränke zu verschaffen und ihnen in ihrer Neigung zur Trunkenheit oder andern Lastern Vorschub zu thun, und zwar dieß bey unvermeidlicher Absetzung vom Dienste und nach Befinden noch anderer empfindlicher Strafe. Vielmehr hat sich

n) der Amtsfrohn zu bemühen eine Arbeit ausfindig zu machen, womit die Arrestanten beschäftigt werden können, solches dem Amte anzumelden und sie, so wie es ihm dann in Ansehung eines jeden befohlen wird, dazu anzuhalten.

o) Ueber eines jeden Arbeit ist ein besonderes Büchelchen zu halten, darin alles richtig und ordentlich zu verzeichnen, und alle Sonnabende solches abzuschließen, es dem Amte zu überreichen und über das, was der Gefangene mit seiner Arbeit verdient hat, Rechnung abzulegen.

p) Diejenigen Gefangenen, so für ihr eigenes Geld leben, dürfen sich zwar Essen

und

und auch einen Trunk Bier holen lassen; jedoch soll ihnen nicht mehr, als ein einziges Gerichte auf jede Mahlzeit und ein Quärtlein oder höchstens ein Maaß Bier zugelassen werden. Wein, Branntewein und Taback bleiben schlechterdings verboten.

q) Ohne Vorwissen und Erlaubniß des Amts darf der Amtsfrohn keinen Arrestanten für sich oder die Seinigen etwas arbeiten lassen, auch keinem etwas borgen, viel weniger aber von einem etwas annehmen.

7.

Die Gefängnißstrafen hat der Amtsfrohn gehörig absitzen zu lassen, richtige Verzeichnisse darüber zu führen, und bey unvermeidlicher Entsetzung vom Dienste von keinem fälschlich anzuzeigen, als ob er die ihm zuerkannte Strafe wirklich verbüßt hätte.

8.

Auch wenn Verbrechern körperliche Züchtigungen zuerkannt worden sind, hat der Amtsdiener solche, so wie es ihm befohlen wird, pünktlich zu vollziehen und im mindesten nicht weder zu viel, noch zu wenig zu thun.

9.

Bey Hausuchungen soll er mit dem möglichsten Fleiße auf alles Acht haben, und sich bestreben, das zu entdecken, weswegen die

Haus-

Hausſuchung veranſtaltet worden iſt, ſo wie er bey Vermeidung harter Ahndung nichts wiſſentlich überſehen darf.

10.

Sobald er erfährt, daß irgendwo im Amte eine Feuersbrunſt entſtanden ſey, hat er dafür zu ſorgen, daß ſolches dem Amte gemeldet werde, ſelbſt aber ungeſäumt zu ſelbiger zu eilen und die Leute zum Löſchen anzutreiben. Auch wenn in der Stadt oder außerhalb des Amts in benachbarten Orten ein Feuer auskömmt, hat der Amtsdiener ſolches eiligſt dem Amte anzuzeigen und deſſen Befehl zu erwarten.

11.

Hat ſich der Amtsfrohn täglich beym Rentamte anzumelden und anzufragen, ob ihm wegen herrſchaftlicher Angelegenheiten etwas zu befehlen habe, jedoch hat er ſolches, wenn er ſich deswegen aufs Land begeben muß, vorher beym Amte anzumelden.

12.

Die herrſchaftlichen und die Steuerreſte hat derſelbe, wenn es ihm befohlen wird, zu erinnern und einzutreiben.

13.

Die Frohnen hat derſelbe richtig zu beſtellen, auch keinen zu übergehen, und es wird ihm ernſtlich unterſagt, eine Frohne an 2. oder mehrern Orten zu beſtellen und ſolche nur von

einem leisten, von den übrigen aber sich mit Gelde oder auf andere Weise abfinden zu lassen. Desgleichen hat er insonderheit bey der Heuaerndte auf den zu der Stutterey zu Kloster Weßna gehörigen Wiesen, auf die Fröhner gute Aufsicht zu führen, und sie zur Arbeit anzutreiben:

Ferner

14.

hat der Amtsfrohn auf die Polizey-Anstalten in den Dorfschaften mit Acht zu geben, wo Gastwirthe, Bierschenken, Becker oder Metzger die Taxen des Biers, Brods oder Fleisches eigenmächtig erhöhen, wo diese Leute oder auch die Krämer unrichtiges Maaß oder Gewicht führen, wo schlechtes Bier gebrauet wird oder die Wirthe solches verfälschen, wo diese schlechte Viktualien haben, die Müller sich unerlaubter Vortheile bedienen, imgleichen wo die Feuer-Anstalten vernachläßigt, wo Lichtstuben gehalten werden, wo Unfug in Wirthshäusern vorgehet, solches und alle andere Unordnungen, die ihm vorkommen und er in Erfahrung bringt, hat der Amtsfrohn, so wie ihm solches im 5n. §phe schon im Allgemeinen aufgegeben ist, dem Amte anzuzeigen.

Endlich

15.

wenn dem Amtsfrohn herrschaftliche oder andere Gelder vom Justiz- oder Rentamte übergeben

geben werden, um solche auf die Post oder anderswohin zu bestellen, so hat er solche treulich nach der Anweisung abzugeben und die Postscheine oder die Quittungen, die er darüber erhält, behörigen Orts richtig abzuliefern.

IV.

Noch etwas über die Verjährung des peinlichen Verfahrens und der Strafe. (Vergl. dieses Archives 4. B. 1. St. S. 120. u. folg.)

§. 1.

Die Verjährung in peinlichen und Straffachen verdanken die deutschen Gerichte dem römischen Rechte.

Unter den mancherley nicht zuverkennenden Einflüssen, welche sich das römische Recht auf die deutsche peinliche Jurisprudenz zu verschaffen gewußt hat, verdient auch ausgezeichnet zu werden, daß es, mit der von ihm auch in Straffachen adoptirten Maxime der Verjährung unsern deutschen peinlichen Prozeß beschenkt hat. Verschiedene gesetzliche Verordnungen liefern uns den überzeugendsten Beleg, daß die peinlichen Anklagen bey den Römern an eine gewiße Zeitfrist gebunden waren, deren Wirksamkeit in die Gränzen dieses Zeitraums eingeschlossen war, und daß überhaupt jene Regel bey ihnen galt, welche alle gerichtliche Verfolgung der Verbrechen auf den Zeitraum von

zwan-

zwanzig Jahren, beschränkte. *) Diese Anordnung sollte gleichsam für das letzte Siegel gelten, womit die Gesetzgebung die Ruhe des Staatsbürgers zu befestigen bedacht war, da sie eine bestimmte Zeitperiode bezeichnete, nach deren Verlaufe eine gerichtliche Anklage nicht mehr statt haben sollte. — Ob nun gleich dieser Grundsatz auf die Eigenheiten der römischen Gerichtsverfassung und den herrschenden Anklageprozeß **) sich stützte, so konnte dieses doch keineswegs hindern, daß das Dogma der Verjährung nicht auch in dem deutschen peinlichen Prozesse eine unbedingte Aufnahme sich errungen hätte.

§. 2.

Auffallende Verschiedenheit der Meynungen, über den Verjährungsgrund.

Es ist bemerkenswerth, daß in Hinsicht des Grundes der Verjährung unter den Rechtsgelehrten noch bis auf den heutigen Tag die auffallendste Dissonanz herrschet. Einige glauben in dem präsumtiven Mangel der nöthigen Be-

*) L. 12. C. ad leg. Cornel. de fals. L. 3. D. de requir. vel absent. dam. L. 13. D. de diverf. temp. praescript.

**) Daß den Römern auch das inquisitorische Verfahren nicht fremde war, behauptet gegen Thomasius, Filangieri im Systeme der Gesetzgebung 3. B. 4. Kap. S. 94. und folg.

Beweise einer That den wahren Grund aller Verjährung aufgefunden zu haben; einige setzen ihn gar in die Vermuthung, daß der Verbrecher, wenn ihm ein mehrjähriges ruhiges Betragen das Wort redet, seine That nur aus Unvorsichtigkeit begangen habe; wieder andere nahmen ihre Zuflucht zur Muthmassung eines gebesserten Lebenswandels und des schon erreichten Strafzweckes, indeß andere die folternden Gewissensbisse dem Verbrecher statt der verhienten Strafe gelten lassen wollen. Der letztern Meynung scheint auch der ungenannte Verfasser der in diesem Archive *) befindlichen Abhandlung einigermaßen beygetreten zu seyn, wenn er behauptet, daß zu allen Zeiten die lange Quaal der Gewissensbisse und die beständige Furcht vor der Entdeckung des Verbrechens für eine harte Strafe gehalten worden seyn. Dieser Grundsatz (der Verjährung) sey daher gerecht, und habe nichts gefährliches, wenn die Zeit zur gerichtlichen Verfolgung lange genug dauert, weil alsdann der böse Eindruck des Beyspiels größtentheils erloschen sey — gleichsam als wenn der Strafzweck des Staates durch eine lange oder kurze Dauer der Gewissensbisse, und durch den mehr oder minder starken Eindruck des Beyspiels bedingt werden könnte. — Und so wird es dann einigermaßen erklärbar, wie man einem Lehrsatze die

*) Vergl. des 4. B. 1. St. S. 120. u. folg.

die unbedingte Sanktion ertheilen konnte, ohne ſich über die Grundlage, die ihm gegeben werden mußte, im mindeſten einverſtanden zu haben.

§. 31.

Verjährungszeit nach *a*) fünf- und *b*) nach zwanzig Jahren. — Bemerkungen darüber.

In Hinſicht auf das zu beſtimmende Zeitmaaß, welches allem peinlichen Verfahren zum Gränzpunkte dienen ſollte, hat die Praxis in konſequenter Anhänglichkeit an das römiſche Rechtsſyſtem — zwey Perioden ausgeſchieden. Die erſte (von fünf Jahren) umfaßt, wie man weiß, alle die Verbrechen, deren die lex julia de adulteriis und das Scrum Silanianum Erwähnung thut; woraus ſich ſofort die Regel bildete, daß die ſogenannten fleiſchlichen Verbrechen binnen einem Zeitraum von fünf Jahren verjährt werden. Der zweyten Periode (von zwanzig Jahren) wurden alle übrigen Verbrechen eingereihet, denen die Geſetze die Wohlthat der Verjährung nicht namentlich entzogen hatten. — Mit dieſen Beſtimmungen, welche für alle Verbrechen paßten, glaubte man nun die ganze Sache abgethan zu haben, ſo wenig es auch den ſchärfern Denker befriedigen wird, daß ein- und ebendaſſelbe Zeitmaaß ſo manchen Verbrechen angepaßt wurde, die ſich von denen, mit welchen ſie in die nämliche Kategorie zu ſtehen kamen, in Hinſicht

ſicht des Grads der Schuld *) ſo auffallend unterſchieden, und daß überhaupt der geſetzliche Grund vermißt werden muß, warum gerade die angegebene Jahrzahl als Maasſtab dienen ſollte.

§. 4.

Die Idee der Verjährung iſt ein Erzeugniß der mancherley bisher angenommenen Strafzwecke — Würdigung derſelben — und etwas über Beſtimmung des Zweckbegriffes der Strafe.

Man kann es nicht verkennen, daß die Idee der Verjährung ein Erzeugniß der mancherley bisher angenommenen Strafzwecke iſt. Wenn einmal ein Verbrechen, hieß es, wegen Länge der Zeit beym Volke in Vergeſſenheit gekommen iſt, ſo laſſen ſich keine ſchlimmen Wirkungen von der Strafloſigkeit deſſelben mehr be-

*) Man denke ſich hier nur den Fall, daß z. B. Diebſtahl und Menſchenmord nach der aufgeſtellten Norm, unter einerley Verjährungsrubrik — man verzeihe mir dieſen Ausdruck — zu ſtehen kommen würden. Allein, wie groß iſt die Kluft, welche dieſe beyden Verbrechen von einander trennt! — ! Durch den Diebſtahl wird nur ein veräußerliches Recht angetaſtet, indeß der Mord alle jene Bedingungen ſchlechterdings aufhebt, unter welchen der Menſch Gebrauch von ſeinen unveräußerlichen Rechten machen kann, und alſo den größten Grad der Schuld erzeugt, welcher der Beurtheilung eines äußern Gerichtshofes nur immer unterſtellt werden kann.

befürchten, und auch vom Verbrecher selbst läßt sich vermuthen, daß er, weil er sich mehrere Jahre wieder untadelhaft verhalten hat, sich gebessert habe, und also dem Staate nicht mehr gefährlich sey. — Allein wenn sich Besserung auch wirklich als Strafzweck rechtfertigen liesse, so lassen sich doch durchaus keine Merkmale angeben, nach welchen auf das Vorhandenseyn einer wahren Besserung mit Zuverläßigkeit geschlossen werden könnte. Oder wo ist die Gränzlinie welche wahre Besserung von der Vorstellung sondert? wie sollen die Kennzeichen der Besserung vor dem äußern Forum des Staats erkennbar werden? Wenn sich ein Verbrecher mehrere Jahre nach verübter That wieder ruhig verhalten hat, so dürfte in der Regel wohl nichts weiter anzunehmen seyn, als daß er seine Absicht vollkommen erreicht, und nun nichts weiter zu wünschen übrig hat; aber nichts kann uns berechtigen, sogleich Besserung unterzustellen, und auf diese präsumtive Besserung die Verjährung zu gründen. Allerdings mußten daher Widersprüche und Inkonsequenzen unausbleiblich erfolgen, da man allerley materielle Strafzwecke zu Hülfe rufte; und den wahren Gesichtspunkt, nach welchem der letzte Zweck der Strafe als nothwendige Rechtsfolge einer begangenen Missethat erscheinet, gänzlich aus dem Gesichte verlor. — Mag auch der Eindruck, welchen eine widerrechtliche That bey andern Menschen zurückgelas-

lassen hat, beschaffen seyn, wie er immer wolle, sey es auch, daß der Verbrecher mit seiner begangenen That durch eine Reihe von mehreren Jahren seine Handlungen dem Rechtsgesetze gemäß eingerichtet hat; er bleibt noch immer wegen ehemaligen Unrechts der Gesellschaft verantwortlich; er hat einmal durch seine Thathandlung gezeigt, daß er die Aeußerung seiner Willkühr nicht auf die Bedingung einzuschränken sich angelegen seyn lasse, daß sie mit der Freyheit der Willkühr Aller nach einem allgemeinen Gesetze zusammen bestehen könnte, er muß daher wieder diesem allgemeinen Gesetze unterworfen werden, welches geschieht, wenn ihm jenes Uebel wirklich aufgelegt wird, welches die Gesetze an eine jede widerrechtliche Handlung gebunden wissen wollten.

§. 5.

Die Maxime der Verjährung ist a) widerrechtlich.

Der Staat ist eine zur Sicherung der Koexistenz verständiger Sinnenwesen errichtete Anstalt. Die Bedingung, unter welcher es mehreren verständigen Sinnenwesen möglich wird, unter einander in Wechselwirkungen zu treten, bildet den Rechtsbegriff. Verwirklichung desselben ist der letzte Zweck aller Staatsanstalt; damit er realisirt werde, müssen die Hindernisse der Koexistenz verständiger Sinnenwesen beseitiget,

get, muß jedermann bey seiner Existenz gesichert werden.

Wenn irgend ein Individuum im Staate eine durch das äußere Rechtsgesetz verbotene Kraftäußerung sich erlaubt, so ist die Sicherheit des Rechtszustandes im Staate aufgehoben — die Thatäußerung des Verbrechers enthält eine Zweckvernichtung des Staatsverbandes. Diese Zweckvernichtung kann und darf der Staat nicht wollen, seine Thätigkeit wird sich daher vornehmlich dahin äußern müssen, daß der Widerspruch, den das Verbrechen zwischen sich und die Existenz des Staats gesetzt hat, gehoben, und die vor dem Verbrechen bestandene allgemeine Gleichheit wieder hergestellt werde. Der Staat ist daher nicht allein befugt sondern auch verpflichtet, die allgemeine Gleichheit durch Zwang zu erhalten; und also dem Störer derselben ein Uebel zuzufügen, um diese Gleichheit wieder herzustellen. Die Strafzufügung ist mithin eine nothwendige Folge, welche in einer jeden rechtlichen Ordnung von der Uebertretung eines Rechtsgesetzes nicht getrennt werden kann, und da die Handhabung einer allgemeinen Rechtssicherheit absolut geboten ist, von welcher, ohne allem öffentlichen Rechtszustande und also auch dem Staate selbst ein Ende zu machen, niemals abgegangen werden darf; so folget, daß Verbrechen zu jeder Zeit an ihren Urhebern bestraft werden müssen. Möge die Zeitreihe, welche

zwi-

zwischen der Vollbringung einer widerrechtlichen That und ihrer Bestrafung liegt, auch noch so groß seyn, so hat dies auf das Recht ganz keinen Einfluß — sein Charakter ist: Allgemeingültigkeit, der es über alle Zeitbedingungen weit hinaussetzt. Das Rechtswidrige einer Handlung vermögen auch Jahrhunderte nicht auszulöschen, und Strafe bleibt immer eine unerläßliche Folge des Unrechts, wenn sie auch erst nach einer Reihe von Jahren eintreten sollte. Was kann uns daher noch hindern, die Maxime der Verjährung für eine Maxime zu erklären, welche das Recht selbst problematisch machen würde?

§. 6.

Sie ist *b*) gefährlich.

Und doch ist diese Seite nicht die einzige, welche das Prinzip der Verjährung bey tiefern Nachforschen darbietet. Es hat noch eine andere, welche gleichfalls nicht unberührt gelassen werden kann — es ist nicht allein widerrechtlich — es ist auch gefährlich. Wenn einmal der Verbrecher weiß, daß nur eine gewisse Anzahl von Jahren dazu gehört, um ihn auf immer gegen alle Strafe, womit die Gesetze seine That bedrohet haben, zu sichern, wird er nicht alle Mittel, welche ihm nur immer zu Gebote stehen, anwenden, um seine That zu verheimlichen? wird er nicht in dem Momente,

mente, in welchem er sie vollbringet, sich mit dem Gedanken der Flucht vertraut machen, und ihn zugleich auch frühe genug zur Ausführung zu bringen den Bedacht nehmen? Hat er einmal sein Vorhaben, dessen Gelingen ihm sein Muth und seine Entschlossenheit verbürgen, mit Glücke ausgeführt, so wird er über die Ohnmacht der Gesetze lachen, die Straflosigkeit seiner Handlung wird ihm neue Reitze zu neuen Verbrechen darbieten, welche nach einer Frist von wenigen Jahren ebenfalls unstrafbar seyn werden. Ihm wird nur jene Handlung ein Verbrechen heißen, welcher die Strafe auf dem Fuße nachfolget, und er wird, sobald er geborgen ist, sein Verbrechen für geringer halten, als wenn er gleich anfänglich seiner Freyheit beraubt, und dem verwirkten Strafübel unterworfen worden wäre. Er wird in seinen Urtheilen blos mit jener Handlung die Merkmale eines Verbrechens verbinden lernen, welche vom Staate mit der angedrohten Strafe wirklich belegt wird — er wird seine Handlung um so mehr zu entschuldigen geneigt seyn, als er siehet, daß die Zeit ein Unrecht wieder gut machen, daß gleichsam das Gepräge der Rechtlichkeit von ihr erborgt werden kann. — Und macht sich der Staat nicht selbst der gröbsten Inkonsequenz schuldig, da er eine Handlung zu einem Verbrechen stempelt, und nach einiger Zeit, doch wieder erklärt, daß sie keines sey, indem er sie willkührlicher

sicherweise von der angedrohten Strafe wieder entbindet? Da er nach einer Maxime handelt, welche nicht als allgemeingültig sich bewährt, so zerfällt er mit sich selbst in Widerspruch, und vernichtet seinen eigenen Charakter.

§. 7.

Resultat dieser Erörterung.

Irre ich nicht, so dürfte aus dem in dieser Erörterung angegebenen Gesichtspunkte das Resultat von selbst sich aufdrängen, daß das Prinzip der Verjährung der Erreichung des Staatszweckes durchaus entgegen strebe, und aller Rechtsherrschaft ein Ende mache, daher allerdings jene Huldigung vielleicht nur schon zu lange usurpirt haben mag, welche ihm in Gesetzen *) und vor Gerichtsstühlen bisher so unbedingt zu Theil ward.

W **)

A. J. St. **)

*) Eine musterhafte Bestimmung enthält diesfalls das Josephinische allgemeine Gesetz über Verbrechen und derselben Bestrafung, wenn es §. 183. verordnet: „daß gegen Verbrechen und Strafbarkeit künftig keine Verjährung mehr statt finden solle, sondern der Verbrecher nach dem Gesetze zu behandeln sey, was auch immer für eine Zwischenzeit von dem begangenen Verbrechen bis zur Entdeckung desselben verflossen seyn möge."

V.

Wer iſt unter mehreren tödtlichen Verwundern — von denen man insbeſondere den erſten tödtlichen Verletzer nicht weiß — der wahre Mörder, und welche Beſtrafungsart tritt alsdann für alle ein.

Tanto eſt accuſare, quam defendere, quanto facere, quam ſanare vulnera, facilius.

QVINCTILIAN. v. 13. 3.

§. I.

Wenn die Grundſätze der Karolina in irgend einer ihrer Materien einer Sichtung unterworfen zu werden verdienen, ſo iſt dieſes, vorzüglich in der Lehre vom Todtſchlage und Morde der Fall. Dieſe Geſetzgebung ſtellt die Merkmale zur Feſtſetzung des wahren Begriffs eines Mörders nicht durchgehends in ihrer philoſophiſchen Reinheit auf, und bricht dadurch zu großen dem Auge des ruhigen Forſchers unzweydeutig begegnenden Ungerechtigkeiten die Bahn.

§. II.

§. II.

Karl äußert ſich *) in ſeiner Geſetzgebung über Mord und Todtſchlag unter andern dahin:

„Wer aber der entleibt durch mehr denn „einen, die man weiß, gefehrlicher weiß, „tödlich geſchlagen, geworffen vnd gewundt „worden, vnd man köndte nicht beweißlich „machen, von welcher ſonderlichen Hand „vnnd that er geſtorben wer, So ſeyn die„ſelben, ſo die verletzung, wie obſtehet, „gethan haben, alle als Todſchläger vor„gemeltermaſſen, zu den Todt zu ſtraffen:"

Das heißt mit andern Worten:

Iſt es ungewiß, wer die erſte Wunde beygebracht hat, ſo trifft alle die Strafe des Todes. **)

§. III.

Iſt es gewiß: daß mehrere tödtlichen Wunden, zu verſchiedenen Zeitpunkten zugefügt wurden, ſo iſt der wahre Mörder immer objektiv gewiß, d. i. einer unter allen iſt der erſte tödtliche Verwunder und in dieſer Eigenſchaft, auch der eigentliche Mörder.

§. IV.

Bey aller objektiven Gewißheit des Mörders, kann aber derſelbe, ſubjektiv betrach-

*) Art. 148.

**) Feuerbach Lehrbuch d. p. R. §. 260. 2.) b). Koch J. J. C. §. 463.

trachtet, immer noch höchst ungewiß seyn, d. h. man weiß zwar; daß, weil die verschiedenen tödtlichen Wunden, zu verschiedenen Zeiten, geschlagen wurden, einer unter den Verwundern der Erste nothwendig seyn müße, es ist aber noch über das eigentliche Subjekt das Individuum des ersten Verwunders ein dichtes Dunkel gebreitet. Nun kann aber das strafende Subjekt den Mord nur an demjenigen ahnden, der seinem Erkenntnißvermögen als Mörder erscheint. Die Beweisführung: wer der erste lethale Verwunder in dem gegebenen peinlichen Falle sey? ist daher immer die höchste Angelegenheit des das Prozeßverfahren leitenden Richteramtes. Läßt sich, durch einen Versuch mit dieser Beweisführung, der erste tödtliche Verwunder nicht ausmitteln; so können die spätern tödtlichen Verwunder den Mangel der subjektiven Kenntniß des primi vulnerantis nicht entgelten.

§. V.

Wie lächerlich wäre es doch, wenn der Richter sagen wollte: „Darum, weil ich (der Richter) nicht ausfindig machen kann, welcher unter Euch *primus* vulnerans — also eigentlicher Mörder ist, darum sollt Ihr Alle, die Ihr vulnera absolute aut per se *lethalia* zugefügt habt, als die Todtschläger bestraft werden!“

Würde das nicht offenbar den möglichen Mörder bestrafen heißen, indem nur Einer es ist, Alle die Andern aber es nicht sind.

§. VI.

Die allgemeine Verhängung der Lebensstrafe über alle Mordgenossen leistet zwar den Vortheil; daß nun der ungewisse eigentliche Mörder um so weniger seinem gesetzlichen Schicksale entweichen kann, da alle Theilnehmer an der Mordthat, ohne Rückblick auf das Verhältniß ihrer Konkurrenz, die Strafe des eigentlichen Mörders trifft. Steht aber darum eine Verfahrungsweise dieser Gattung vor der Scheidekunst einer ächten Gesetzgebung als unverdorbenes Recht?

Oder wollte wohl jemand im Ernste behaupten: daß allen tödtlichen Verwundern, unter welchen man den ersten Verwunder nicht kenne, durch Verhängung der Todesstrafe über sie, um deswillen keine Unbilde widerfahre, weil sie überhaupt in re *illicita* versirten, und sich alle Folgen ihres widerrechtlichen Handelns müssen gefallen lassen; dem würde entgegen stehen, daß sein Satz nur von Folgen zu verstehen sey, die, mit Rechtsbestand, Folgen eines Verbrechens sind, da aber der bloße tödtliche Verwunder, wie wir uns bald überzeugen werden, noch lange nicht der Tödter — der Mörder selbst ist, so kann

auch

auch die nur dem eigentlichen Mörder geltende Todesstrafe auf einen bloßen *lethalem* Vulnerantem, qua *talem*, nicht in Anwendung kommen.

§. VII.

Wenn unsere Nemesis, ohne die von Uns angegebene gebührende distinktive Rücksicht, alle Theilnehmer am Morde mit der ordentlichen Strafe dieses Verbrechens belegt, so kann es freylich nicht fehlen; daß der wahre Mörder unter ihnen empfange, was seiner That werth ist.

§. VIII.

Feuerbach *) und Koch **) bemerken es; daß der Karolinische Bestrafungssatz, den Wir bereits oben wörtlich mittheilten, schon mit dem Rechtsgefühle der älteren Kriminalpraktiker nicht harmonirte. Diese sehen ein; daß unter der obengedachten Voraussetzung die ordentliche Strafe des Mords nicht jedes Individuum der Mordhandlung treffen könne. Selbst aber auch darin irren sie sehr, wenn sie jedes Individuum der Mordkonkurrenten überhaupt nur mit einer außerordentlichen Strafe belegt wissen wollen; ohne daß, in Bestimmung derselben, das genaueste Konkurrenzverhältniß der Handlung eines Jeden zum Akt der Ermordung eingehalten werde.

*) l. c. 2.)

**) l. c. 2.)

§. IX.

Wir werden einen Verſuch wagen, die Theilnahme verſchiedener Mordkonkurrenten an dem Verbrechen, in den verſchiedenen dahin gehörigen Fällen, näher zu beſtimmen und daraus vielleicht haltbarere Beſtrafungslehren abzuleiten.

§. X.

Unſere Grundſätze hierüber ſind folgende:

1. Iſt der erſte Verwunder ſubjektiv gewiß; (denn objektiv iſt derſelbe immer gewiß, ſobald nur plura vulnera *lethalia* zu verſchiedenen Zeitmomenten influirt wurden) ſo hat es keinen Anſtand nur ihn, als Mörder und die andern, inſoweit in ihren angethanen Verletzungen die Todesbeſchleunigung des Verwundeten liegt, als Gehülfen der Tödtung zu beſtrafen.

§. XI.

Aber warum iſt denn, unter mehreren tödtlichen Verletzern, gerade der Erſte von ihnen der eigentliche und wahre Mörder. Man ſollte ja denken: ein Mord iſt ſo oft vorhanden, als zwiſchen der Wunde und dem Tode der urſächliche Zuſammenhang eintritt. Dieſer erſcheinet nun nicht ausſchließlich bey dem Erſten, ſondern bey Allen die eine abſolute oder an ſich tödtliche Verletzung verurſachten.

Es

Es scheint ja durchaus nichts darauf anzukommen; ob man den erfolgten Tod, als Wirkung der ersten, zweiten, dritten u. s. w. tödtlichen Verwundung ansieht, genug, wenn der Tod, mit gleicher Kausalgewißheit, aus der ersten sowohl, als aus den folgenden Wunden, wenn man auch eine jede derselben für sich betrachtet, erfolgt seyn würde.

§. XII.

Ein gewisses jedem nicht ganz Bildungslosen sich aufdringendes, wenn gleich noch nicht als zur klaren geistigen Anschauung entwickeltes Rechtsgefühl enthält schon die Ahnung: daß nur der erste tödtliche Verwunder der eigentliche Mörder sey. Dagegen setzt sich unser §. XI. bemerklich gemachter Einwurf mit ungetheilter Machtfülle. Wollen wir demnach hier klar und richtig sehen; so ist die Deduktion: daß unter mehreren tödtlichen Verletzern der Erste von ihnen auch zugleich der unzweifelhafte Mörder sey! für uns eben so unerläßlich, als schwer sie ist.

§. XIII.

Die Lebenspotenzen aller Theile des Körperorganismus, in Wechselwirkung zu einander gedacht, konstituiren das Leben. Die Konstitution des Lebens ist durch diese Wechselwirkung vollendet. Also wird sie aufgeho-

gehoben — unterbrochen, sobald ein konstituirender Theil in seiner Lebensverrichtung vernichtet, oder unterbrochen ist.

§. XIV.

Zum Zweck dieses Vernichtetwerdens wird eine in der Sinnenwelt erscheinbare Handlung postulirt. Eine solche ist nun die Verwundung eines dieser Theile, d. i. die Trennung seiner eigenen Organisation von ihren eigenen Bildungs- und Verknüpfungstheilen mit dem gesammten Lebensmechanismus.

§. XV.

Weil nun jeder sinnlich wahrnehmbare Gegenstand nur unter einem Zahlbegriff d. h. als Einheit — als ein Abgesondertes von einem Andern vorstellbar ist, so ist auch nur (man erlaube mir diesen Ausdruck) eine Einheit d. i. die Eine, oder besser, um der Sprachrichtigkeit willen, die erste Handlung der Verwundung der Vernichtungsakt der Lebensverfassung.

§. XVI.

Dieser eine oder erste Vernichtungsakt konstituirt dann, nach dem Kausalverbande, auch den Lebensvernichtungsgrund.

Dieser einmal so konstituirte Vernichtungsgrund schließt dann als solcher, alle anderen

deren ihm an die Seite gedachten Vernichtungsgründe, nach dem Satze des Widerspruchs, aus; denn sonst wäre er ja nicht konstituirt — nicht Eins — kurz, so wäre ja nicht er, sondern ein Etwas Anders der Vernichtungsgrund.

§. XVII.

Demnach können in dieser Welt der Erscheinungen mehrere solcher Akte — unter denselben Modifikationen der Aussenwelt — neben der einen den Vernichtungsgrund enthaltenden Handlung wahrgenommen werden, wovon einer jeden aber, vermöge des Einheitsgesetzes, durch dessen Ansehen eine sinnliche Handlung, als Vernichtungsgrund des Lebens, einmal konstituirt ist, jetzt nur noch ihr theoretischer — ihr idealer Zusammenhang zwischen ihnen untereinander als dem Verursachenden und dem Tode, als dem Gewirkten (Verursachten) übrig bleibt, die praktische — die wirklich realisirte Kausalverknüpfung zwischen ihnen und dem Tode aber, kraft des oben deduzirten Einheitsgrundsatzes, für sie aufgehoben ist.

§. XVIII.

Nehmen wir nun an: daß diese mehreren Akte, durch praktische Hindernisse der bereits erfolgten Konstitution dieser Ursache abgehalten, als Todesgrund oder, welches mir hier

das

das Gleiche ist, als Todesursache sich nicht mehr konstituiren konnten; das theoretische Vermögen aber doch demohnerachtet beybehielten, ursächlich verbindendes Mittelglied zwischen ihnen und dem Tode zu seyn, so müssen Wir auch annehmen; daß diese Actus, vermöge ihrer theoretischen Kraft auf den Tod zu wirken, praktisch d. i. auch wirklich in so weit auf den Tod hinwirkten, in wie weit der erste als todtverursachend, festgestellte Verwendungsakt keine praktischen Reagentien ihrem theoretischen Agens entgegen setzte, und in wie weit dadurch dieses ein praktisch Erscheinendes ward.

Als praktisches Hinderniß; sich selbst, als todtverursachend zu konstituiren, hatte sich ihnen aber der erste Verwundungsakt, als Todesgrund entgegengesetzt.

§. XIX.

Ihr, bis jetzt noch nicht praktisch total gehemmtes Wirkungsvermögen auf den Tod konnte daher nicht mehr todbegründend, sondern todbefördernd erscheinen, d. i. Es herrscht nur Kausalverein zwischen den späteren Verwundungshandlungen und der Zeitform der sinnlichen Todeserscheinung (denn durch die späteren tödtlichen Verwundungen erscheinet der Tod früher, als wenn es blos bey der ersten tödtlichen Wunde geblieben wäre) aber nicht zwi-

zwischen den späteren Verwundungshandlungen und der Materie der sinnlichen Todeserscheinung, d. i. sie beförderten nur den Tod, sie verursachten denselben aber nicht. Mit einem Worte: die Urheber der späteren Verwundungen waren nur Mordgehülfen, — keine Mörder!

§. XX.

Ist dagegen

II. der erste Verletzer subjektiv ungewiß (dann objektiv ist derselbe, wie wir bereits oben §. X. gesehen haben, immer gewiß) es ist aber

a) erwiesen; daß die absolut oder an sich tödtlichen Wunden zu verschiedenen *) Zeiten, dem Verwundeten beygebracht wurden. Alsdann ist keiner der tödtlichen Verletzer, als Todtschläger zu bestrafen.

§. XXI.

Denn es ist zwar in *abstracto* gewiß, daß in diesem Falle, einer der *primus* lethaliter vul-

*) Es ist möglich, zu beweisen: daß die lethalen Wunden zu verschiedenen Zeiten verursacht wurden, ohne daß man beweisen könnte, wer *primus* Vulnerans sey. Z. B. zwey gute rusgendliche Zeugen haben erst einen und im Augenblick darauf fünf Schüsse gehört und der Leichnam zeigt sechs tödtliche Wunden.

vulnerans sey; die **Ungewißheit** desprimi lethaliter vulnerantis in *concreto* aber macht es unmöglich in foro *soli* ihn, als **Mörder** zu bestrafen.

§. XXII.

Gleichergestalt ist es, *in abstracto*, zwar ausgemacht, daß die andern tödtlichen Verletzer, außer dem **Ersten** nur als Tödtungsgehülfen konkurriren. In *concreto* aber weiß man nicht, wer blos *socialiter* zur Tödtung mitgewirkt hat. Man kann also weder einen allein, noch einen jeden insbesondere als **Todtschläger**, bestrafen. Gleich wenig kann man weder **Alle** zusammen genommen, noch einen jeden insbesondere, als bloßen *Socium* und ohne Theilnahme an der **Miturheberschaft** zum Todtschlag behandeln.

§. XXIII.

Ich wäre daher nicht ohne Neigung, die Bestrafungsgrundsätze, nach dem in concreto gewissen Thatbestande folgenderweise zu bestimmen:

a) Jeder, als **Individuum**, hat durch seine mitgetheilte lethale Verwundung den Tod des Entleibten befördert und ist, falls er die **Tödtungsabsicht** mit seiner Handlung der tödtlichen Verwundung verknüpfte, wofür im Zweifel die Rechtsver-

vermuthung spricht, als des nächsten Tödtungskonats schuldig, zu bestrafen. Vermag er aber durch eine stringente Beweisführung zu zeigen, daß er von der Tödtungsabsicht frey war, so ist die über ihn zu verhängende Strafe dem Grade der Verschuldung anzupassen, in welchem derselbe, durch die von ihm verursachte tödtliche Verwundung zur Beförderung des Todes beywirkte.

β) Aus dem Aggregat der einzelnen todbefördernden Verwundungen bildet sich erst das Verbrechen des Todtschlags. Die Individuen der tödtlichen Verwunder zusammengenommen konstituiren die juridische Person des Verbrechers, denn nunmehr erst machen ihre einzelnen nur in Rücksicht der verletzten Körpertheile tödtlichen Verwundungen zusammengenommen nur die eine auch ratione *temporis* factae inflictionis *) lethale — mithin die eigentlich tödtende Wunde aus. Die ordentliche Strafe des Todtschlags trifft also nur jeden nach der Rate seiner Person.

§. XXIV.

*) Was dies heiße, werden wir unten sehen.

A. d. H.

vulnerans sey; die **Ungewißheit** desprimi lethaliter vulnerantis in *concreto* aber macht es unmöglich in foro *soli* ihn, als **Mörder** zu bestrafen.

§. XXII.

Gleichergestalt ist es, *in abstracto*, zwar ausgemacht, daß die andern tödtlichen Verletzer, außer dem **Ersten** nur als Tödtungsgehülfen konkurriren. In *concreto* aber weiß man nicht, wer blos *socialiter* zur Tödtung mitgewirkt hat. Man kann also weder einen allein, noch einen jeden insbesondere als **Todtschläger**, bestrafen. Gleich wenig kann man weder **Alle** zusammen genommen, noch einen jeden insbesondere, als bloßen *Socium* und ohne Theilnahme an der **Miturheberschaft** zum Todtschlag behandeln.

§. XXIII.

Ich wäre daher nicht ohne Neigung, die Bestrafungsgrundsätze, nach dem in concreto gewissen Thatbestande folgenderweise zu bestimmen:

a) Jeder, als **Individuum**, hat durch seine mitgetheilte lethale Verwundung den Tod des Entleibten befördert und ist, falls er die **Tödtungsabsicht** mit seiner Handlung der tödtlichen Verwundung verknüpfte, wofür im Zweifel die Rechtsver-

vermuthung spricht, als des nächsten Tödtungskonats schuldig, zu bestrafen. Vermag er aber durch eine stringente Beweisführung zu zeigen, daß er von der Tödtungsabsicht frey war, so ist die über ihn zu verhängende Strafe dem Grade der Verschuldung anzupassen, in welchem derselbe, durch die von ihm verursachte tödtliche Verwundung zur Beförderung des Todes beywirkte.

β) Aus dem Aggregat der einzelnen todbefördernden Verwundungen bildet sich erst das Verbrechen des Todtschlags. Die Individuen der tödtlichen Verwunder zusammengenommen konstituiren die juridische Person des Verbrechers, denn nunmehr erst machen ihre einzelnen nur in Rücksicht der verletzten Körpertheile tödtlichen Verwundungen zusammengenommen nur die eine auch ratione *temporis* factae inflictionis *) lethale — mithin die eigentlich tödtende Wunde aus. Die ordentliche Strafe des Todtschlags trifft also nur jeden nach der Rate seiner Person.

§. XXIV.

*) Was dies heiße, werden wir untersuchen.

A. d. V.

§. XXIV.

Wäre es

b) Gar gewiß: daß die tödtlichen Wunden alle, in **demselben** Augenblicke (uno eodemque momento) zugefügt wurden, so sind **alle** tödtlichen Verletzer *Coauctores* alle unmittelbare **Mordurheber** und ein **Jeder** von ihnen insbesondere mit der **ordentlichen** Strafe des Mords zu belegen. Denn da keine der tödtlichen Wunden **vor** oder **nach** der **andern**, sondern **alle** in **derselben** Zeit angebracht wurden, so ist **jede** besondere tödtliche Wunde eines jeden Verwunders, für sich betrachtet die **erste** also auch die **tödtende**, weil in Folgerechtheit Unsers Begriffs von der eigentlich **tödtenden** Wunde, in vorliegendem Falle, die Wunden sowohl ratione *membrorum laesorum*, (wie Wir natürlich voraussetzen) als ratione *temporis* factae inflictionis **lethal** sind.

§. XXV.

Sollte es dagegen

c) weder gewiß seyn; daß die tödtlichen Wunden zu **einer** und **derselben** Zeit, noch daß sie zu **verschiedenen** Zeiten bewirkt wurden, so muß die **Natur** und **Beschaffenheit** der **Verwundungen** hier allein das juridische Problem lösen.

§. XXVI.

§. XXVI.

Wenn nämlich Mehrere mehrere in der Anzahl sich nach der Zahl der Verletzer richtenden tödtlichen Wunden Jemanden zugefügt haben und man kann weder juridisch ausmitteln, daß jene Verwundungen zu einer, noch daß sie zu verschiedenen Zeiten geschlagen wurden, so läßt sich, zum Nachtheile aller Verletzer, nur so viel durch die Obduktion berichtigen: daß alle Wunden in Ansehung der verletzten Leibestheile, tödtlich sind — daß also diese Ansicht der Tödtlichkeit allen Verwundern *individualiter* zugerechnet werden kann. Oder — damit ich mich anderer Worte bediene: Aus einer jeden dieser lethalen Verletzungen mußte, wenn man auch jede blos für sich selbst und außer aller Verbindung mit den anderen Verwundungen dachte, nach dem Gesetze der Kausalität, der Tod erfolgen, denn eine jede störte die Lebensfunktion des verletzten Theils. — Hingegen in Rücksicht des Zeitpunktes der geschehenen Verwundung (ratione *temporis* factae Vulnerationis) läßt sich per consequentiam der angestellten Legalsektion oder Besichtigung, nur so viel mit Gewißheit sagen: Nur die von den fraglichen lethalen Wunden ist die tödtende, (nicht die tödtliche) welche vor allen anderen tödtlichen Verwundungen zuerst zugefügt ward. Oder: eine jede dieser tödtlichen

Wun-

Wunden hätte die tödtende seyn können, wäre sie nur am frühesten beygebracht worden. *)

§. XXVII.

Zur Ausmittelung und Bestrafung des eigentlichen Todtschlägers unter mehreren Verwundern reicht es daher bey weitem noch nicht hin; daß man die Urheber der tödtlichen Verwundungen kennet. Nein; vielmehr hat man sich um die Auskundschaftung des Urhebers der tödtenden Wunde zu bemühen, denn, wie Wir gesehen haben, ist nur dieser der eigentliche Mörder.

§. XXVIII.

Die tödtende Wunde muß, um tödtend zu seyn, zwey Merkmale haben:

1) Sie muß einen sogenannten edlen oder einen solchen Theil treffen, der eine zur Fortsetzung des thierischen Lebens unentbehr-

*) Merkt den Unterschied tödtlich und tödtend. Er ist wichtig, nicht für den gerichtlichen Arzt, sondern blos für den Criminalisten. So ist die zuerst zugefügte tödtliche Wunde auch die eigentlich tödtende (das Verbrechen der Entleibung konstituirende) Wunde, und der Verursacher derselben ist der wahre mit der ordentlichen Strafe der Tödtung zu belegende Mörder. Die nachher angebrachten tödtlichen Wunden sind blos tödtlich: blos todbefördernd und ihre Stifter trifft die Strafe des nächsten Tödtungs- oder Mordkonats.

behrliche Vitalverrichtung beſorgt. Mit andern Worten: Sie muß eine tödtliche Wunde ſeyn. Ueber die Anweſenheit dieſes Merkmals entſcheidet der gerichtliche Arzt.

Sie muß

2) den Grund des Todes, wenn gleich alle anderen lethalen Wunden gar nicht vorhanden wären, ausſchließlich in ſich enthalten, d. i. mit andern Worten: Sie muß die tödtende Wunde ſeyn. Ueber das Daſeyn dieſes letzteren Merkmals fällt der Criminaliſt den Ausſpruch.

§. XXIX.

Die Wunde deſſen, der als der wahre Mörder beſtraft werden ſoll, muß demnach tam ratione *artis laeſae*, quam ratione *temporis* factae *afflictionis*, abſolut oder per ſe lethal ſeyn. Wäre nun eine Wunde zwar abſolut lethal in Rückſicht auf die verletzten Körpertheile, aber nur bedingt lethal in Anſehung der Zeit, in welcher ſie erfolgte: und es iſt dabey ungewiß: ob jene Bedingung der Tödtlichkeit in Unbedingtheit der Lethalität an dem Verletzer übergegangen ſey, ſo kann der Verletzer nur als des nächſten Entleibungsverſuches ſchuldig erkannt — mithin doch immer nur als tödtlicher Verwunder, gerichtet werden.

§. XXX

§. XXX.

Wir wollen dieſe Materie zum Schluß in einer gedrängteren Ausſicht überſchauen.

§. XXXI.

Läßt ſich über den Urheber der erſten tödtlichen Wunde ſo wenig, als über die Frage: Ob alle tödtlichen Wunden zu einer oder zu verſchiedenen Zeiten inflgirt wurden? das Licht des juridiſchen Beweiſes verbreiten, ſo betrachtet man die Veranlaßer der Wunden, obigen Ausführungen zufolge, aus nachfolgenden juridiſchen Grundſätzen:

§. XXXII.

1) Jeder Verwunder, als Individuum, iſt als Mitthäter (Conuctor) des nächſten Tödtungskonats anzuſehen.

Eben ſo iſt auch jeder derſelben insbeſondere 2) als Beförderer (Socius) des wirklich erfolgten Todes zu betrachten, indem ihre zugefügten Verwundungen tödtlich d. i. von der Art ſind, daß zwiſchen dieſen und dem Tode ein Kauſalitätsverhältniß ſtatt hat.

§. XXXIII.

Dagegen alle Verletzer in Ungetheilheit zuſammengenommen bilden 3) in foro ſali, wo nur nach Anzeigen und Beweiſen gehandelt werden kann, die moraliſche (oder, wel-

welches daſſelbe nur mit verändertem Ausdruck ſeyn mag, juridiſche) Perſon des Mörders, inwiefern, da man weder weiß: Ob ein erſter Verwunder und wer dieſer ſey? noch ob nicht in demſelben Zeitmomente, die mehreren tödtlichen Wunden geſchlagen wurden? nunmehr in alle tödtlichen Verwundungen zuſammengenommen die Urſache des wirklich erfolgten Todes geſetzt werden muß.

§. XXXIV.

Hieraus folgt:

a) Jeden, als Miturheber des nächſten Tödtungsverſuchs, trifft die ordentliche und ungetheilte Strafe des nächſten Tödtungsverſuchs.

Dagegen erſtreckt ſich

b) die Strafe des wirklich erfolgten Mords nur auf einen Jeden dieſer Todesbeförderer pro *rata* ſeines Individuums.

§. XXXV.

Dieſe unſere Theorie über die Verhängung und Eintheilung einer ordentlichen Strafe des nächſten Mordkonats und der

ordentlichen Strafe des Todschlags wäre wohl durch folgende Verfahrungsweise in's reale Leben einzuführen.

§. XXXVI.

Wir wollen annehmen die ordentliche Strafe des nächsten Tödtungs-Konats sey: Fünfzehen Jahre Zuchthaus bey schwerer Arbeit; so trifft diese in ihrer Vollzähligkeit und Ungetheiltheit jeden Todesbeförderer, man verstehe: in der Eigenschaft eines Miturhebers des nächsten Mordversuchs, als Individuum. Die ordentliche Strafe des vollendeten dolosen Mords soll aber unserer Annahme nach, in lebenslänglichem Zuchthaus bey schwerer Arbeit bestehen. Hier könnte man einen terminum vitae humanae (weil doch, nach dem Psalmisten unser Leben siebenzig und wenn's hoch kommt, achtzig Jahre währen soll) zu siebenzig Jahren annehmen. Nunmehr hätte man diese siebenzig Jahre auf die Zahl der tödtlichen Verwunder einzutheilen: Aber man bemerke: an dieser vollständigen ordentlichen Strafe des vorsätzlichen Mords von 70 Jahren, welche (70 Jahre) man natürlicherweise hier nicht a tempore delicti commissi, sondern a tempore nativitatis zu berechnen hat, müssen vorher jene 15 Jahre in Abrechnung kommen, die

die ein jeder tödtlicher Verletzer, als *Coauctor* des nächsten Entleibungsversuchs, bey schwerer Arbeit im Gefängniße oder Zuchthause zuzubringen hat. Mithin dürfen hier eigentlich nur fünf und funfzig volle Jahre Zuchthaus bey schwerer Arbeit als ordentliche Strafe des vorbedächtlichen Mords auf die einzelnen Köpfe aller Todesbeförderer (tödtlichen Verwunder) repartirt werden denn wollte man diesen, ausser jener 15jährigen Strafzeit, die sie, im angenommenen Lebenstermin von 70 Jahren auszustehen hätten, noch volle 70 Jahre zum Zuchthaus bey schwerer Arbeit, zutheilen, so würden sie, da sie, in ihrer Lebensperiode, schon 15 Jahre lang im Zuchthause die Strafe des nächsten Tödtungskonats gebüßet haben, in einer und derselben fixirten 70jährigen Lebensperiode noch einmal 15 Jahre das Verbrechen des nächsten Ermordungsversuchs abbüßen, mithin offenbar, wegen einer und derselben rechtswidrigen Handlung, eine zweyfache Strafe erdulden. Die Strafen des nächsten Tödtungskonats und des vollzogenen Mords betrügen dann, in Rücksicht ihrer Dauer zusammengenommen einen Zeitraum von 85 Jahren, welcher die angenommene Lebenszeit, innerhalb welcher eine Strafverhängung für den Verbrecher physisch und rechtlich möglich ist, um 15 Jahre übertreffen — also dieser Ueberschuß an

Jahren eine Rechtswidrigkeit enthalten würde *).

§. XXXVII.

Die Karolina drohet dem vorſätzlichen Mörder den Tod, wenn alſo dieſer keine individuelle, ſondern eine kollektive Perſon iſt, ſo ſcheinet unſere Straf-Repartitionstheorie auf die individuellen Perſonen der kollektiven Perſon des Mörders nicht anwendbar, weil die Todesſtrafe ſich nicht dergeſtalt theilen läßt, daß aus der Zahl ihrer einzelnen intenſiven Uebel zuſammengenommen, das Ganze der Todesſtrafe ſeine Bildung gewinne.

§. XXXVIII.

Der Tod iſt das höchſte Uebel für ſinnliche Weſen in der Sinnenwelt. Die Erde kennt demnach kein Ungemach, das, an Intenſität, der allem ſinnlichen Wirken widerſtrebenden Kraft des Todes an die Seite zu ſetzen wäre.

*) Mehrere tödtliche Wunden, deren Erfolg der Tod war, ſind, in abſtracto, dem Grade nach, gleich — lethal, (*aequaliter* lethalis) denn die Kauſalität des Todes liegt in einer eben ſo ſtark, als in der andern. Gleichermaßen ſind ſie, in hypotheſi, dem Grade nach, gleich todbefördernd. Desfalls muß auch pro *numero* latronum die ordentliche Strafe des Todtſchlags dem Grade ihrer Schärfe nach, auf die Köpfe der Todbeförderer zu gleichen Theilen repartirt werden.

wäre. Die Todesstrafe ist daher keiner Verwandlung — keiner Substitution fähig. Aus diesem Grunde wird, so lange wir die Carolina leider noch die Unsere zu nennen haben werden, unser aufgestelltes Eintheilungssystem der ordentlichen Strafe des vorsätzlichen Mords auf die Köpfe der Verbrecher nie eine Anwendbarkeit finden können.

§. XXXIX.

Das Resultat der ganzen obigen Ausführung ist also dieses:

Die von der Karolina jedem Urheber einer blos tödtlichen Wunde zugedrohete Todesstrafe steht mit dem Verbrechen in keinem Verhältniß; denn

a) es kann, wie wir uns hoffentlich überzeugten, im Falle des §. XX. a) §. XXIII α) und §. XXV. c) nicht jeder einzelne tödtliche Verletzer, als Mörder mit der vollen Todesstrafe belegt werden, denn ein jeder insbesondere hat sie nicht verdienet. Sie könnte also nur auf alle Einzelnen zu gewissen Antheilen ausgeschlagen werden.

Aber

b) einer Repartition so wenig, als einer Substitution ist die Todesstrafe, ihrer Natur gemäß, fähig. Bey dieser Untauglichkeit der Todesstrafe sich dem Zu-

Jahren eine ... einzelnen lethalen ... würde *).

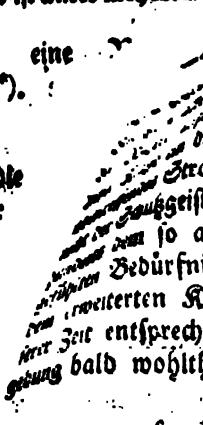

Die ... Strafübel verhängen, wenn Mörder ... Geist des neunzehnten Jahr- viduell ... so allgemein und so lebhaft so f... Bedürfniß einer dem Geiste und auf ... erweiterten Kreise der Einsichten un- F... entsprechenderen Kriminalgesetz- ... bald wohlthätige Abhülfe leistet. *)

§. XL.

Hr. Feuerbach sagt §. 260.

1. Wenn mehrere zugleich, als **Miturheber**, Theilnehmer an einer bestimmten Tödtung sind, so gelten folgende Grundsätze:

1) Ha...

*) Wenn nun gleich keine Verwandlung der Todesstrafe möglich ist; so dürfte, wenn strenge Gerechtigkeit das Merkmal einer neueren Kriminalgesetzgebung seyn soll, der Gesetzgeber durch eine unausweichbare Necessitatem facti genöthigt seyn, in dem Falle, wenn die ordentliche Strafe des Todtschlags repartirt werden muß, dennoch lebenslange Zuchthausstrafe bey schwerer Arbeit (indem nur diese qua *ordinaria* homicidii poena einer Repartition fähig ist) festzusetzen. Für andere keine Strafrepartition nöthig machende Fälle aber könnte er die Todesstrafe, jenachdem sein Urtheil für sie bestimmt ist, oder nicht, stehen lassen.

1) Haben ſich Mehrere, als Coaucteurs durch Vertrag zur Tödtung verbunden, und durch gegenſeitige Hülfe die Tödtung vollbracht, ſo werden alle, als Mörder mit dem Rade beſtraft *) u. ſ. w.

§. XLI.

Der im vorigen §. bemerklich gemachte Satz dieſer beyden Rechtslehrer ſtützet ſich auf den 148ſten Artikel der Karolina, wo es heißt: „So etliche Perſonen mit fürgeſetzten und vereinigten Willen und Muth, jemandt böslich zu „ermorden einander Hülf und Beyſtand thun, „dieſelbſten Thäter alle haben das Leben verwirckt.“

§. XLII.

Dieſe Anſicht der Sache liefert eine offenbare Erhärtung; daß alles Verdienſt, was die Karolina, in Rückſicht einer verbeſſerten Kriminalgeſetzgebung, ſich zueignen kann, nur dem Zeitalter ihrer erſten Entſtehung angehört: Ach dieſes Verdienſt iſt aber ein ſehr bedingtes — ein ſehr negatives Verdienſt, ſagen zu müſſen: Karls teutſche Halsgerichtsordnung verdient nur das Ehrenbeywort einer berichtigtern und vollendeteren peinlichen Geſetzgebung, in wiefern das vor ihr beſtandene deutſche Kriminalrecht unendlich ſchlechter war, worüber

Karl

*) Auch Koch §. 463.

rechnungsgrade bey den einzelnen lethalen Verletzern akkommodiren zu lassen, wird der Richter unfehlbar, in jeden Fällen dieser Klasse ein das Thatübel an Grösse übertreffendes Strafübel verhängen, wenn nicht der Schutzgeist des neunzehnten Jahrhunderts dem so allgemein und so lebhaft gefühlten Bedürfniß einer dem Geiste und dem erweiterten Kreise der Einsichten unserer Zeit entsprechenderen Kriminalgesetzgebung bald wohlthätige Abhülfe leistet. *)

§. XL.

Hr. Feuerbach sagt §. 260.

I. Wenn mehrere zugleich, als **Miturheber**, Theilnehmer an einer bestimmten Tödtung sind, so gelten folgende Grundsätze:

1) Ha-

*) Wenn nun gleich keine Verwandlung der Todesstrafe möglich ist; so dürfte, wenn strenge Gerechtigkeit das Merkmal einer neueren Kriminalgesetzgebung seyn soll, der Gesetzgeber durch eine unausweichbare Necessitatem facti genöthigt seyn, in dem Falle, wenn die ordentliche Strafe des Todtschlags repartirt werden muß, dennoch lebenslange Zuchthausstrafe bey schwerer Arbeit (indem nur diese qua *ordinaria* homicidii poena einer Repartition fähig ist) festzusetzen. Für andere keine Strafrepartition nöthig machende Fälle aber könnte er die Todesstrafe, jenachdem sein Urtheil für sie bestimmt ist, oder nicht, stehen lassen.

1) Haben sich Mehrere, als Coauctores durch Vertrag zur Tödtung verbunden, und durch gegenseitige Hülfe die Tödtung vollbracht, so werden alle, als Mörder mit dem Rade bestraft *) u. s. w.

§. XLI.

Der im vorigen §. bemerklich gemachte Satz dieser beyden Rechtslehrer stützet sich auf den 148sten Artikel der Karolina, wo es heißt: „So etliche Personen mit fürgesetzten und vereinigten Willen und Muth, jemandt böslich zu ermorden einander Hülf und Beystand thun, dieselbsten Thäter alle haben das Leben verwirckt."

§. XLII.

Diese Ansicht der Sache liefert eine offenbare Erhärtung; daß alles Verdienst, was die Karolina, in Rücksicht einer verbesserten Kriminalgesetzgebung, sich zueignen kann, nur dem Zeitalter ihrer ersten Entstehung angehört: Ach dieses Verdienst ist aber ein sehr bedingtes — ein sehr negatives Verdienst, sagen zu müssen: Karls teutsche Halsgerichtsordnung verdient nur das Ehrenbeywort einer berichtigtern und vollendeteren peinlichen Gesetzgebung, in wiefern das vor ihr bestandene deutsche Kriminalrecht unendlich schlechter war, worüber Karl

*) Auch Koch §. 463.

Karl in der „Vorrede des peinlichen Halsgerichtes“ mit folgenden Worten klagt und diese Klage, als Bestimmungsgrund seiner neuen Kriminalgesetzgebung, aufführt.

„Nachdem durch vnsern und des h. Reichs „Churfürsten, Fürsten vnd andere Ständte, „klaglich an vns gelangt, wie im Römischen „Reich teutscher Nation, altem gebrauch und „herkommen nach, die minsten Peinlichen „Gericht mit Personen, die vnsere Keyserli„che Recht nicht gelehrt, erfahren oder vbung „haben, besetzt werden, vnd daß aus dem„selben an vielen Orten offtmals wider recht „vnnd gut vernunfft gehandelt vnnd entwe„der die Vnsüldigen gepeiniget und getöd„oder aber die Schuldigen durch vnordents„liche gefehrliche vnn verlängerliche Hand„lung den peinlichen Clägern, vnd gemeinem „nutz zu großem nachtheil gefristet, wegge„schoben vnd erlediget werden, vnd das nach „gelegenheit teutscher Land, in diesen allen, „altem langwirigen gebrauch vnd herkom„men nach, die Peinlichen Gericht an man„chen orten mit recht verständigen, erfahren „vnd geübten Personen nicht besetzt werden „mögen, u. s. w.“

§. XLIII.

Sonderbar ist Karls Ansicht! Wenn eine Verschwörung gegen das Leben eines Men-

Menschen angezettelt ward, so sollen alle, die zu dessen Entleibung beytrugen, ohne Rücksicht auf ihre Mitwirkungsweise, mit dem Tode bestraft werden, wenn aber der Mord nicht verabredet war, sondern nur bey einem zufällig entstandenen Auflauf Jemand ermordet wurde, dann will Karl auf den eigentlichen Mörder gesehen haben, und macht desfalls den bekannten Unterschied zwischen dem ersten Verletzer und den folgenden.

§. XLIV.

Wo kann hier anders, als in einem durch äussere und oberflächige Formbegriffe geblendeten und verschobenen Rechtsgefühle des Karolinischen Zeitalters der Grund einer solchen Unterscheidung beruhen? Kann die NB. bloße Verschwörung ad necem alterius, ohne daß selbst der Akt der Ermordung jedem, pro suo *individuo*, zur Last falle, wenn alle gleichwohl zur Ermordung, wie die Gesetzesstelle es ausdrückt: „einander Hülfe und Beystand thun" — kann wohl dieser Verschwörungsakt, alle singulatim ohne Berücksichtigung ihrer Konkurrenz zum Entleibungsakt, zu Mördern machen? Diese (die Verschwörung) ist ja ein Gedankenakt und kann ich denn schon mit den Gedanken Jemanden sinnlich morden, wenn auch die zur Realisation dieses Gedankens unternommene körperliche Handlung

nichts

ordentlichen Strafe des Todschlags wäre wohl durch folgende Verfahrungsweise in's reale Leben einzuführen.

§. XXXVI.

Wir wollen annehmen die ordentliche Strafe des nächsten Tödtungs-Konats sey: Fünfzehen Jahre Zuchthaus bey schwerer Arbeit; so trifft diese in ihrer Vollzähligkeit und Ungetheiltheit jeden Todesbeförderer, man verstehe: in der Eigenschaft eines Miturhebers des nächsten Mordversuchs, als Individuum. Die ordentliche Strafe des vollendeten dolosen Mords soll aber unserer Annahme nach, in lebenslänglichem Zuchthaus bey schwerer Arbeit bestehen. Hier könnte man einen terminum vitae humanae (weil doch, nach dem Psalmisten unser Leben siebenzig und wenn's hoch kommt, achtzig Jahre währen soll) zu siebenzig Jahren annehmen. Nunmehr hätte man diese siebenzig Jahre auf die Zahl der tödtlichen Verwunder einzutheilen: Aber man bemerke: an dieser vollständigen ordentlichen Strafe des vorsätzlichen Mords von 70 Jahren, welche (70 Jahre) man natürlicherweise hier nicht a tempore delicti commissi, sondern a tempore nativitatis zu berechnen hat, müssen vorher jene 15 Jahre in Abrechnung kommen,

die

die ein jeder tödtlicher Verletzer, als *Coauctor* des nächsten Entleibungsversuchs, bey schwerer Arbeit im Gefängniße oder Zuchthause zuzubringen hat. Mithin dürfen hier eigentlich nur fünf und funfzig volle Jahre Zuchthaus bey schwerer Arbeit als ordentliche Strafe des vorbedächtlichen Mords auf die einzelnen Köpfe aller Todesbeförderer (tödtlichen Verwunder) repartirt werden denn wollte man diesen, ausser jener 15jährigen Strafzeit, die sie, im angenommenen Lebenstermin von 70 Jahren auszustehen hätten, noch volle 70 Jahre zum Zuchthaus bey schwerer Arbeit, zutheilen, so würden sie, da sie, in ihrer Lebensperiode, schon 15 Jahre lang im Zuchthause die Strafe des nächsten Tödtungskonats gebüßet haben, in einer und derselben fixirten 70jährigen Lebensperiode noch einmal 15 Jahre das Verbrechen des nächsten Ermordungsversuchs abbüßen, mithin offenbar, wegen einer und derselben rechtswidrigen Handlung, eine zweyfache Strafe erdulden. Die Strafen des nächsten Tödtungskonats und des vollzogenen Mords betrügen dann, in Rücksicht ihrer Dauer zusammengenommen einen Zeitraum von 85 Jahren, welcher die angenommene Lebenszeit, innerhalb welcher eine Strafverhängung für den Verbrecher physisch und rechtlich möglich ist, um 15 Jahre übertreffen — also dieser Ueberschuß an

Jahren eine Rechtswidrigkeit enthalten würde *).

§. XXXVII.

Die Karolina drohet dem vorſätzlichen Mörder den Tod, wenn alſo dieſer keine individuelle, ſondern eine kollektive Perſon iſt, ſo ſcheinet unſere Straf-Repartitionstheorie auf die individuellen Perſonen der kollektiven Perſon des Mörders nicht anwendbar, weil die Todesſtrafe ſich nicht dergeſtalt theilen läßt, daß aus der Zahl ihrer einzelnen intenſiven Uebel zuſammengenommen, das Ganze der Todesſtrafe ſeine Bildung gewinne.

§. XXXVIII.

Der Tod iſt das höchſte Uebel für ſinnliche Weſen in der Sinnenwelt. Die Erde kennt demnach kein Ungemach, das, an Intenſität, der allem ſinnlichen Wirken widerſtrebenden Kraft des Todes an die Seite zu ſetzen wäre.

*) Mehrere tödtliche Wunden, deren Erfolg der Tod war, ſind, in abſtracto, dem Grade nach, gleich — lethal, (*aequaliter* lethalia) denn die Kauſalität des Todes liegt in einer eben ſo ſtark, als in der andern. Gleichermaßen ſind ſie, in hypotheſi, dem Grade nach, gleich todbefördernd. Desfalls muß auch pro *numero* latronum die ordentliche Strafe des Todtſchlags dem Grade ihrer Schärfe nach, auf die Köpfe der Todbeförderer zu gleichen Theilen repartirt werden.

wäre. Die Todesstrafe ist daher keiner Verwandlung — keiner Substitution fähig. Aus diesem Grunde wird, so lange wir die Karolina leider noch die Unsere zu nennen haben werden, unser aufgestelltes Eintheilungssystem der ordentlichen Strafe des vorsätzlichen Mords auf die Köpfe der Verbrecher nie eine Anwendbarkeit finden können.

§. XXXIX.

Das Resultat der ganzen obigen Ausführung ist also dieses:

Die von der Karolina jedem Urheber einer blos tödtlichen Wunde zugedrohete Todesstrafe steht mit dem Verbrechen in keinem Verhältniß; denn

a) es kann, wie wir uns hoffentlich überzeugten, im Falle des §. XX. a) §. XXIII a) und §. XXV. c) nicht jeder einzelne tödtliche Verletzer, als Mörder mit der vollen Todesstrafe belegt werden, denn ein jeder insbesondere hat sie nicht verdienet. Sie könnte also nur auf alle Einzelnen zu gewissen Antheilen ausgeschlagen werden.

Aber

b) einer Repartition so wenig, als einer Substitution ist die Todesstrafe, ihrer Natur gemäß, fähig. Bey dieser Untauglichkeit der Todesstrafe sich dem Zu-

rechnungsgrade bey den einzelnen lethalen Verletzern akkommodiren zu lassen, wird der Richter unfehlbar, in jeden Fällen dieser Klasse ein das Thatübel an Grösse übertreffendes Strafübel verhängen, wenn nicht der Schutzgeist des neunzehnten Jahrhunderts dem so allgemein und so lebhaft gefühlten Bedürfniß einer dem Geiste und dem erweiterten Kreise der Einsichten unserer Zeit entsprechenderen Kriminalgesetzgebung bald wohlthätige Abhülfe leistet. *)

§. XL.

Hr. Feuerbach sagt §. 260.

I. Wenn mehrere zugleich, als Miturheber, Theilnehmer an einer bestimmten Tödtung sind, so gelten folgende Grundsätze:

1) Ha-

*) Wenn nun gleich keine Verwandlung der Todesstrafe möglich ist; so dürfte, wenn strenge Gerechtigkeit das Merkmal einer neueren Kriminalgesetzgebung seyn soll, der Gesetzgeber durch eine unausweichbare Necessitatem facti genöthigt seyn, in dem Falle, wenn die ordentliche Strafe des Todtschlags repartirt werden muß, dennoch lebenslange Zuchthausstrafe bey schwerer Arbeit (indem nur diese qua *ordinaria* homicidii poena einer Repartition fähig ist) festzusetzen. Für andere keine Strafrepartition nöthig machende Fälle aber könnte er die Todesstrafe, jenachdem sein Urtheil für sie bestimmt ist, oder nicht, stehen lassen.

1) Haben sich Mehrere, als Coauctores durch Vertrag zur Tödtung verbunden, und durch gegenseitige Hülfe die Tödtung vollbracht, so werden alle, als Mörder mit dem Rade bestraft *) u. s. w.

§. XLI.

Der im vorigen §. bemerklich gemachte Satz dieser beyden Rechtslehrer stützet sich auf den 148sten Artikel der Karolina, wo es heißt: „So etliche Personen mit fürgesetzten und vereinigten Willen und Muth, jemandt böslich zu „ermorden einander Hülf und Beystand thun, „dieselbsten Thäter alle haben das Leben verwirckt."

§. XLII.

Diese Ansicht der Sache liefert eine offenbare Erhärtung; daß alles Verdienst, was die Karolina, in Rücksicht einer verbesserten Kriminalgesetzgebung, sich zueignen kann, nur dem Zeitalter ihrer ersten Entstehung angehört: Ach dieses Verdienst ist aber ein sehr bedingtes — ein sehr negatives Verdienst, sagen zu müssen: Karls teutsche Halsgerichtsordnung verdient nur das Ehrenbeywort einer berichtigtern und vollendeteren peinlichen Gesetzgebung, in wiefern das vor ihr bestandene deutsche Kriminalrecht unendlich schlechter war, worüber Karl

*) Auch Koch §. 463.

Karl in der „Vorrede des peinlichen Halsgerichts“ mit folgenden Worten klagt und diese Klage, als Bestimmungsgrund seiner neuen Kriminalgesetzgebung, aufführt.

„Nachdem durch vnsern und des h. Reichs „Churfürsten, Fürsten vnd andere Ständte, „stattlich an vns gelangt, wie im Römischen „Reich teutscher Nation, altem gebrauch und „herkommen nach, die minsten Peinlichen „Gericht mit Personen, die vnsere Keyserli„che Recht nicht gelehrt, erfahren oder vbung „haben, besetzt werden, vnd daß aus dem„selben an vielen Orten offtmals wider recht „vnnd gut vernunfft gehandelt vnnd entwe„der die Vnschuldigen gepeiniget und getödt, „oder aber die Schuldigen durch vnordent„liche gefehrliche vnn verlängerliche Hand„lung den peinlichen Clägern, vnd gemeinem „nutz zu großem nachtheil gefristet, wegge„schoben vnd erlediget werden, vnd das nach „gelegenheit teutscher Land, in diesen allen, „altem langwirigen gebrauch vnd herkom„men nach, die Peinlichen Gericht an man„chen orten mit recht verständigen, erfahren „vnd geübten Personen nicht besetzt werden „mögen, u. s. w.“

§. XLIII.

Sonderbar ist Karls Ansicht! Wenn eine Verschwörung gegen das Leben eines Men-

Menschen angezettelt ward, so sollen alle, die zu dessen Entleibung beytrugen, ohne Rücksicht auf ihre Mitwirkungsweise, mit dem Tode bestraft werden, wenn aber der Mord nicht verabredet war, sondern nur bey einem zufällig entstandenen Auflauf Jemand ermordet wurde, dann will Karl auf den eigentlichen Mörder gesehen haben, und macht desfalls den bekannten Unterschied zwischen dem ersten Verletzer und den folgenden.

§. XLIV.

Wo kann hier anders, als in einem durch äussere und oberflächige Formbegriffe geblendeten und verschobenen Rechtsgefühle des Karolinischen Zeitalters der Grund einer solchen Unterscheidung beruhen? Kann die NB. bloße Verschwörung ad necem alterius, ohne daß selbst der Akt der Ermordung jedem, pro suo *individuo*, zur Last falle, wenn alle gleichwohl zur Ermordung, wie die Gesetzesstelle es ausdrückt: „einander Hülfe und Beystand thun" — kann wohl dieser Verschwörungsakt, alle singulatim ohne Berücksichtigung ihrer Konkurrenz zum Entleibungsakt, zu Mördern machen? Diese (die Verschwörung) ist ja ein Gedankenakt und kann ich denn schon mit den Gedanken Jemanden sinnlich morden, wenn auch die zur Realisation dieses Gedankens unternommene körperliche Handlung

nichts

nichts weniger als die beabsichtigte Tödtung bewirkte? Vor der Moral *) ist es etwas anders, aber diese ist nicht Angehörige, sondern Gränznachbarin des peinlichen Rechts.

§. XLV.

Haben sich Mehrere zum Morde vertragsmäßig verbunden, so begehen sie, durch die Errichtung des Vertrags, einen bloßen Konat zum Morde und bey der gegenseitigen Hülfeleistung zur Tödtung kommt es darauf an; ob die Mordverbündeten bloße Todbeförderer, oder ob sie Todbegründer waren. Erscheinen sie, als Todbeförderer, wie könnten sie dann mit der Strafe des Rads belegt werden, die doch nur das rechtliche Loos des Todbegründers — des Mörders ist?

§. XLVI.

Mit allem Fuge gaben daher schon die Rechtslehrer einer früheren Zeit, als die unsrige ist, dieser: Gesetzesstelle eine ihnen durch ihr gebildeteres Rechtsgefühl diktirte Modifikation für die Praxis der Peinlichkeit. Sie fehlten freylich gegen das ausdrückliche Gesetz. Es war ein Verstoß in der Form der Handlung, denn, da die Praktiker doch nicht über sondern

*) Man sehe den alten Lutherischen Wezlarer Katechismus, wo man auch mit der Zunge todtschlagen kann.

dern gleich jedem andern Bürger im Staate, unter dessen Gesetzgebung stehen, so hatten sie nichts, aus eigenem Ansehen, an den durch die höchste Staatsmacht sanktionirten Rechtsgrundsätzen zu modifiziren, sondern sie mußten dem Gesetzgeber, für diesen Punkt, auf bürgerlich legaleren Bahnen eine verbesserte Gesetzabfassung abzugewinnen suchen. Aber wie reichten ihre Kräfte, nach der Einrichtung und dem Verhandlungsgange der Reichsgesetzgebermacht hin, auf die Erreichung dieses Endzwecks loszuarbeiten?

§. XLVII.

Mogten sie also eine **Nothsünde** gegen die **Form** der Handlung begehen, wenn sie, auf ihr **Privatjuristenansehen**, eine praktische Modifikation der Gesetzgebung gründeten. In der **Materie** ihrer Handlung fehlten sie nicht, denn das Absehen des Gesetzgebers gehet dahin: eine ihrem Ideale möglichst nahegebrachte Legislation zu liefern. Er legt also darin seine Ueberzeugung nieder, wie er glaubt; daß seine Gesetzgebung dem höchsten Begriffe, welchen Er sich von einer vollendet guten Gesetzgebung entwirft, annähere. Wird der Irrthum in seiner Einsicht kund; so darf der Praktiker modifiziren, es müßte denn wahr seyn, daß die peinliche Legislation nicht unter dem Einflusse des Gesetzes des Fortschreitens stehe, das seine unmit-

widerstehliche Gewalt doch über alle Verhältnisse dieser Erde verbreitet. *)

§. XLVIII.

Daß die Verschwörung zur Verwirklichung eines Verbrechens in Hinsicht auf die durch sie zu Stande kommen sollende Missethat, nur ein Conatus delinquendi — abgesehen aber von dieser, ein ganz eigenes Verbrechen sey, ist ein von den neuesten und zur Zahl der bewährtesten, gehörigen Kriminallisten aufgestellter Satz. Hr. Hofr. Kleinschrod **) sagt ausdrücklich:

„Ist aber die Missethat vollendet, dann „werden alle Verschwornen mit der ordentli„chen Strafe belegt, wenn der doppelte Umstand

*) Der peinliche Richter, welcher ganz äusserlich legal handeln will, modifizirt freylich lieber gar nicht. Er spricht auf das Gesetz, wenn es gleich, seiner Privatüberzeugung nach, Unrecht seyn sollte. Der Gesetzgeber mag dies verantworten. Der Praktiker hat seine Gewissenspflicht erfüllt, wenn er sich, nach Kräften, für eine verbesserte Gesetzgebung an der Quelle verwand, nur modifiziren darf er qua judex nicht förmlich.

**) Entwurf eines peinl. Gesetzbuchs für die Kurpfalzbayerschen Staaten. München 1802. §. 65. S. 10. 11.

Auch Hr. Feuerbach a. a. O. §. 53.

„stand einträfft, daß die That, ohne ihren Vers
„trag, nicht wäre begangen worden und daß jes
„der Verschworne an der Vollendung der
„Haupthandlung wesentlichen Antheil nimmt.

§. XLIX.

Koch l. c. §. 453. II. stellet den Satz auf: „Quod homicidium committatur tam in sanos, quam in *agonizantes*, non autem -- in eum, qui ab altero jam *vulnere* absolute (er sollte noch sagen: aut *per se* wenn nämlich der Verwundete an dieser letztern Verwundung starb) *lethali* adfectus est. Ein *agonizans* stirbt unausbleiblich, wenn er auch kein Vulnus lethale erhält. Zwischen seinem Tode und der erhaltenen tödtlichen Verwundung tritt also hier keine ausschließliche Kausalverknüpfung ein. — Derjenige, welcher von Jemand ein Vulnus lethale erhielt, und zur Zeit, da ihm ein Anderer eine zweyte tödtliche Wunde anbringt, noch vollkommen lebt, oder bereits mit dem Tode ringt, befindet sich ja mit dem, der eine gefährliche Krankheit in den Todeskampf versetzt, quoad *agonem*, in offenbar gleichem Falle. —

Ist also, nach Kochs Meynung derjenige als Mörder zu betrachten, welcher Jemanden, der vielleicht, post morbum, diuturnum aut brevem, tamen vitae periculosum, in *agonem* geräth, tödtlich verwundet, so muß

Koch

Koch, um konsequent zu seyn, auch denjenigen für einen wahren Mörder erkennen, der einem Menschen, dem ein Anderer vorher schon ein Vulnus lethale beybrachte, eine zweyte tödtliche Verwundung beybringt.

§. L.

Indessen glaube ich, ohne mich eines Vorwurfs der Härte (wenigstens) des Ausdrucks zugänglich zu machen, diese Kochsche Behauptung mit vollem Rechte, unter die Errores Pragmaticorum Criminalium registriren zu können.

§. LI.

Wir sahen es ja, nach obiger unserer Theorie, gewiß ganz deutlich: daß einer, der einem Agonizanten, oder einem solchen, welcher bereits eine tödtliche Wunde erhalten hat, noch eine zweyte tödtliche Wunde verursacht, nur dessen Tod, durch seine früher unterbrochene Lebensverrichtung, befördert, ihn aber nicht verursacht. Der tödtliche Verletzer begeht nur hier den nächsten Mordversuch und ist, blos als dessen schuldig, zu bestrafen.

§. LII.

Durch einen besonderen Zusammenhang der damaligen Umstände, den die Länge der Zeit mich mir nicht mehr erklären läßt, ist in eine

zu

zu meiner Abhandlung über die Theorie der Strafrechtsbegründung *) gehörige Note, der gegen meine wahre Ueberzeugung sich auflehnende Satz eingeflossen: Daß der Bürger durch den Staatsvertrag in seine Bestrafung eingewilliget habe, wenn er an den peinlichen Gesetzen seines Staats zum Verbrecher würde.

§. LIII.

Philosophische Wahrheitsfreunde, die nur dem Interesse ihrer Wissenschaft und nicht ihrem eigenen vielleicht selbstsüchtigen Interesse nachjagen, werden, wegen des hier eintretenden Mangels der Kongruität des Orts, durch die Betrachtung der Wahrheit sich wieder versöhnen lassen; daß die gefundene Wahrheit, in Rücksicht der Pflicht sie zu offenbaren, an keine Zeit und an keine Stelle gebunden ist. Sie werden daher meine Berichtigung jenes Satzes hier eben so gerne lesen, als wenn ich sie in der vorcitirten Abhandlung selbst mitgetheilt hätte. — Also nun näher zum Ziele.

§. LIV.

Man kann, den Strafwürdigen als Menschen und als Verbrecher gegen ein Gesetz des Staats betrachtet, eben so wenig sagen:

*) In diesem Archiv und zwar dessen 1. Stück des 5ten Bandes.

gen: daß Er ſeine Beſtrafung wollen könne, als: daß Er ſie nicht wollen könne. —

§. LV.

Er kann ſie nicht wollen, als Menſch, denn ſie iſt ein dem ſinnlichen Glückſelig-keitstriebe des Menſchen widerſtrebendes ſinnliches Uebel.

§. LVI.

Aber auch, als Verbrecher, kann er nicht wollen; daß er ſtraflos bleibe. Denn das Beſtrafungsrecht des Verbrechers wird nur durch den Willen des Geſetzes begründet. Und den Willen haben: daß man, wegen böſer Thaten nicht geſtraft werde, — das kann kein redlicher nur die Erfüllung des Strafgeſetzes wollender Bürger. — Das kann nur der Verbrecher, der Wille des Verbrechers iſt aber nicht geltender Wille des Geſetzgebers.

§. LVII.

Der Miſſethäter kann alſo weder geſtraft ſeyn wollen, noch kann er es nicht ſeyn wollen. Ein Recht: die Vollziehung des Strafübels an ihm frey zu wählen, oder nicht zu wählen, iſt hier gänzlich ausgeſchloſſen. Er hat hier blos machinenmäßig zu dulden.

Wetzlar.

Werner.

VI.

Darstellung der rechtlichen Imputation von L. Harscher von Almendingen, Fürstlich Nassau-Oranischem (Oranienschem) Hofrath und Professor der Rechte zu Herborn. Gießen 1803. bey Tasche und Müller, kl. 8. S. 211.

Der Hr. Verf. sendet seiner Schrift, als Einleitung eine kurze Würdigung der älteren und neueren in Teutschland gangbar gewesenen Strafrechtstheorien, voraus. Der Schluß dieser Einleitung stellt besonders die wichtigsten und unterscheidendsten Vergleichungszüge zwischen den Feuerbachschen und Grollmannschen Systemen auf, deren vorzüglichstes Resultat dahin gehet: daß der höchste Strafrechts-Grundsatz dieses letzteren Schriftstellers, so lange es noch in Teutschland eine Karolina gebe, weit eher einer Anpassung zu derselben fähig sey, als Feuerbachs Theorie.

In der Schrift selbst giebt der Hr. Verf. seinen Begriff von der Zurechnung, unterscheidet dabey Handlung und nackte That und

zeigt; daß nur jene — nicht diese, einer Zurechnung fähig sey. —

Die Zurechnungstheorie des Hrn. von A. hat demnach offenbar, vor allen ihren frühern Verwandtinnen das voraus: daß sie eine äußere allgemein erkennbare ist, mithin, in ihrer Objektivität, von Allen in gleicher Qualität und Quantität aufgefaßt und begriffen werden muß. Darin legt der Verf. den Scheidepunkt zwischen der juridischen und moralischen Zurechnung. Erstere begründet im Staate die Zurechnung zur Schuld. Letztere ist Anverwandtin eines überirrdischen Weltsystems und zur Herstellung der Imputation zur bürgerlichen Strafe ungeeignet.

Aus dem Postulat der Nothwendigkeit des Zusammenbestehens der sinnlichen Vernunftwesen in der Welt der Erfahrungen, entwindet Hr. von A. die Nothwendigkeit des Rechtsbegriffs, zu dessen Verwirklichung (Realisation) in den Verhältnissen der Zeit und des Raums, die oberste Staatsanstalt sich nun erheben und die auf Willkühr und Bewußtseyn beruhenden Erscheinungen der Aussenwelt im Staate, nach seinen Zwecken bestimmen müsse. Zu dieser Zweckeserreichung habe der Staat, diejenigen Regungen der sinnlichen Natur des Menschen auszuforschen, welche unter einer für die Rechtsverfassung bedrohlichen Modifikation erscheinen können und seine eigene in dieser Sinnenwelt erscheinende

Kräfte

Kräfte in ein solches Oberverhältniß zu jenen Regungen zu setzen, daß sie dem Rechtsstande nicht als gefährlich, erscheinen können. Hier werden nun die **Eigenschaften** des Menschen aufgezählt, die dem Staate, als Resultate seiner Forschung zur Benutzung für seine Zwecke begegnen, und dann folgt die Darstellung der **Verwendungsweise** der Staatskräfte, zur **Verhinderung** jener bedenklichen Kraftäußerungen des Menschen. Als Anwendbarkeitsbedingungen des Strafgesetzes erfordert der Verfasser:

I. das **Vorhandenseyn** der Veränderung in der Sinnenwelt, welches durch die strafgesetzliche Drohung verhindert werden sollte:

II. Der zureichende Grund dieser Veränderung muß in einer **menschlichen Handlung** d. i. in einer mit wirklichem, oder möglichem verständigen Bewußtseyn der Folgen verbundenen sinnlichen Thatäußerung beruhen. Zur Bestimmung seiner Willkühr muß das Strafgesetz

III. dem Handelnden bekannt gewesen seyn. Nach einer gründlichen Durchführung dieser Erfordernisse, wird behauptet: daß koexistirende Vernunftwesen, zur **Sicherung** ihres Rechtszustandes, die **Enthüllung** ihrer rechtlichen **Gesinnungen** gegen einander fordern können, weil aber diese Wechselforderung gegenseitig unerfüllbar sey, so müße eine **Verfassung** zwischen ihnen sinn-

lich realisirt werden, die sie über ihr mutuelles Rechtsbenehmen eben so sicher, für alle Zukunft, beruhige, als wenn eine Entdeckung ihrer rechtlichen Gesinnungen untereinander wirklich vorgegangen wäre. Die Möglichkeit einer solchen Verfassung wird darauf gegründet: daß man von dem Nebenwesen keinen rechtlichen Willen, sondern blos auf die Möglichkeit der Koexistenz berechnete sinnliche Handlungen begehre; daß keiner von beyden Interessenten dem andern diese Handlungen vorschreibe, sondern ein mit ihrem gemeinschaftlichen Zutrauen beschenkter Mittelsmann jene den allseitigen Zweck des Nebeneinanderbestehens herstellende Handlungen regele und daß endlich dieser medius tertius die Genugthuung seiner Anforderungen nicht von der innern Rechtlichkeit (Rechtlichkeit der Gesinnung) sondern lediglich von der widerrechtlich gestimmten (Hr. v. A. hätte wohl umfassender sich ausgedrückt, wenn Er gesagt hätte: oder wenigstens widerrechtlich bestimmbaren) Vernunft erwarte. Die weitere Entwickelung dieser Momente liefert dem Verf. die hier angegebenen Unterscheidungsmerkmale des innern und äußeren Rechts, deren Resultat es nachweiset; daß das innere Recht, ein Recht der Gesinnung ist und jenseits eines sinnlichen Staatsverbandeszwecks liegt, daß aber im Gegentheil, das äußere Recht —

ein

ein Recht der Handlung und, als solches der Handhabung des Staats, als Gegenstand der Aufmerksamkeit desselben angehörig ist. Zur Aufrechthaltung dieses äußern Rechtszustandes bedarf der Staat eines äußeren sinnlichen Unterpfandes. Dieses ist die sinnliche Natur des Menschen, welche, um selbst sicher wirken zu können, mit Aufopferung eines Theils ihrer freyen Wirkungssphäre, sich unter die oberste Regel des Staatsgrundsatzes beugte. Dieser Ausführung folgt eine Widerlegung der Grollmannschen Behauptung: daß die vorausgegangene Bekanntmachung des Strafgesetzes keine wesentliche Bedingung der Strafzufügung sey. Nachdem der Verf. die Natur der rechtlichen Imputation zergliedert hat, stellet er sie der moralischen Würdigung menschlicher Handlungen gegenüber und liefert eine sehr vollständige und scharfe Zeichnung ihrer Unterscheidungspunkte von einander. Zum Beschluß liefert Hr. v. A. mehrere Kriterien einer vollendeten Kriminalgesetzgebung. Rec. ist zwar bey der sonst strengen Präcision des Hrn. Verf. im Ausdruck die S. 183. enthaltene Aeußerung, unter andern, aufgefallen: „daß vor der Allgewalt der Naturtriebe die Achtung für Recht verstumme.“ Denn eine Nichtachtung des Rechts findet nur da statt, wo überhaupt auch Achtung für Recht hätte statt finden können. Da aber

die originären die Menschheit konstituirenden Naturtriebe gar nicht unter dem Rechtsgesetze stehen, so kann man auch gar nicht, wenigstens nur höchst abusiv, sagen; daß durch Befriedigung der Naturtriebe eine Nichtachtung des Rechts vorgehen könne, oder, daß vor der Allgewalt der Naturtriebe die Achtung für Recht verstumme. Auch hat Hr. v. A. wie mir scheint, nur einzelne Data zum höchsten Grundsatz über die Frage: wie weit geht die Gränze des äußern Strafrechts? aber das oberste Deduktionsprincip dazu nicht selbst geliefert. Rec. behält sich, seiner Zeit, die Bearbeitung deſſelben vor. Uebrigens muß derselbe bekennen; daß der Hr. Verf. die Feuerbachsche Theorie, zur Begründung seiner Imputationslehre, mit Wahl und Einsicht benutzt und mit Scharfsinn durchgeführt hat und daß der Vorwurf des zu weiten Ausholens, den ihm der Jenaer Recensent über diese Schrift macht, ihm umgekehrt zum Lobe der philosophischen Gründlichkeit in der Ausführung gereiche.

Wezlar.

Werner.

VII.

Ueber des Hrn. Hofrath von Almendingen: Darstellung der rechtlichen Imputation. Gießen 1803.

Diese in so vieler Rücksicht treffliche Schrift verdient eine genaue Erwägung. Die Grundlage der Theorie des Hrn. Verfassers ist die Feuerbachische; doch setzt Hr. v. A. eine verbesserte Gesetzgebung voraus. Die Ausführung ist gründlich und der Vortrag angenehm. Der von dem Hrn. Verfasser vorgetragenen Theorie kann ich noch immer nicht beystimmen, so sehr sie auch der Hr. Verfasser zu mäßigen gesucht hat. Da hier nur von einem Streite über Sachen die Rede seyn kann, so werde ich eine ausführliche Beurtheilung dieser Theorie liefern. Dazu werde ich mir den Weg durch einzelne Abhandlungen über verschiedne dahin einschlagende Materien bahnen, und sodann das Resultat in eine allgemeine Uebersicht dieser Theorie zusammenfassen, wenn Amts-Arbeit und Gesundheit mir Zeit dazu übrig lassen. Einen Beytrag zu dieser Arbeit liefere ich in

der

der nachfolgenden Abhandlung. Mit Vergnügen werde ich lesen, was Hr. v. A. dagegen bemerken wird; und ich wünschte, dieses Vergnügen bald zu haben, weil mein Alter keinen langen Aufschub verstattet. Indessen werde ich doch, so lange ich noch athme, mich für die wichtige Frage interessiren: wie weit die menschliche Strafe von der thierischen Züchtigung abweiche. Man glaube aber ja nicht, daß ich den Ausdruck: thierische Züchtigung deswegen brauche, um die gegenseitige Theorie in ein verhaßtes Licht zu stellen. Denn ich kann in der That keinen Ausdruck finden, welcher geschickter wäre, eine Strafmethode zu bezeichnen, wobey allein die psychologische Wirkung und nicht die Verschuldung des Subjekts in Betrachtung kommt, dagegen setze ich bey der menschlichen Strafe eine wahrhafte menschliche Handlung d. i. eine solche voraus, welche als die Wirkung eines freyen Wesens einen moralischen Werth oder Unwerth hat, und eine nähere Prüfung muß zeigen, wie weit die Strafe nach der Theorie des Hr. v. A. von der thierischen Züchtigung abweiche. Ich würde übrigens doppelt Unrecht haben, wenn ich mit vergifteten Waffen gegen den Hrn. v. A. kämpfen wollte, da dieser die entgegengesetzte Meynung mit einer Mäßigung behandelt, die man, wenn man von seiner Theorie ausgeht, Schonung nennen muß.

Diese

Diese vorläufige Erklärung wird, dünkt mich, hinreichen, um allen Verdacht feindseliger Gesinnungen gegen den Vertheidiger der entgegengesetzten Meynung zu entfernen. Wenn ich daher auch künftig meinen Widerspruch nicht immer mit Verbeugungen gegen meinen Gegner verbinde, oder wohl gar die schlimmen Folgen zeige, welche nach meiner Meynung aus der Realisirung der gegenseitigen Theorie entspringen würden, so bitte ich zu bedenken, daß die Verschiedenheit der Meynungen keiner Entschuldigung bedarf und daß bey Verhütung physischer Uebel auch die zufällige Schädlichkeit der dagegen gebrauchten Mittel gar sehr in Betrachtung kommt.

Ich läugne übrigens gar nicht, daß ich die gegenseitige Theorie für schädlich und der Würde des Staats nicht angemessen halte, auch eine verbesserte Gesetzgebung, welche Hr. v. A. bey seiner Theorie voraussetzt, würde dem Uebel nur dadurch abhelfen, daß sie selbst alle Ausnahmen bestimmte. Geschähe dies, meiner Theorie gemäß, so bliebe mir nichts zu wünschen übrig. Allein dies wird Hr. v. A. selbst nicht wollen; auch glaube ich, daß es nicht möglich seyn werde, alle Fälle der Ausnahme genau zu bestimmen. Aus dieser Ueberzeugung läßt sich der beharrliche Eifer gegen die gegenseitige Theorie erklären, obgleich meine jetzige Lage von der Beschaffenheit ist, daß ich alle vorigen Kontroversen füglich vergessen kann.

Mein

Mein Glaube an die Schädlichkeit dieſer Theorie kann aber ohne Gründe eben ſo wenig etwas entſcheiden, als die Meynung; welche die Vertheidiger dieſer Theorie von der Schädlichkeit der meinigen haben. Es wird alſo alles von den beiderſeitigen Gründen abhangen. Dieſe mögen gegen einander kämpfen, die Perſon und die Talente des Hrn. v. A. achtet niemand höher, als ich.

Klein.

VIII.

Ueber die Befugniß und Fähigkeit des Kriminalrichters, den moralischen Werth oder Unwerth einer Handlung zu erforschen.

Nichts scheint bey dem ersten Anblicke durchgreifender zu seyn, als die Berufung auf gewisse allgemeine Sätze, besonders wenn diese durch Schriftsteller von Gewicht oder durch die eben herrschende Meynung in Schwung gekommen sind; auch hat derjenige, welcher sich darauf beruft, immer den Vortheil für sich, daß er alles für seine Meynung vorbereitet findet und ihm kommt dabey noch die Leichtigkeit zu statten, mit welcher man seinem leicht zu überschauenden Ideengange folgen kann, wenn er von einem einfachen, allgemein zugegebenen, viel umfassenden Satze ausgeht und aus diesem geradezu seine Meynung ableitet. Hierbey ist aber die Gefahr zu irren nicht geringe. Denn, wenn auch der allgemeine Satz wahr ist, so leidet doch die Anwendung solcher allgemeinen Sätze im Praktischen mancherley Ein-

schränkungen. Nicht, als ob ein allgemeiner Satz, wenn er wirklich allgemein richtig ist, im Praktischen Ausnahmen haben könnte, sondern weil einestheils viele Sätze allgemeiner ausgedrückt werden, als sie ausgedrückt werden sollten, und weil anderntheils, wenn auch der Satz richtig ausgedrückt ist, dennoch die Anwendung desselben auf eine ganze Gattung von Fällen zweifelhaft seyn kann. Hier pflegt nun zwar der gemeine gesunde Menschenverstand, der sich selten durch allgemeine Regeln irre machen läßt, der Wahrheit zu Hülfe zu kommen, darauf achtet aber der strenge Theoretiker nicht, welcher über die Hartnäckigkeit des Praktikers, den Hals unter das Joch seiner Theorie zu beugen, mitleidig lächelt, und der gemeine gesunde Menschenverstand kann am Ende selbst irre werden, wenn etwa die entgegengesetzte Meynung vorher mancherley Mißbräuche herbeyführte. Wenn nun also auch der Praktiker die Modemeynung nicht in ihrem ganzen Umfange annimmt, oder doch in den Fällen, wo sie seinem Gefühle widerspricht, diesem Gefühle folgt, ohne nach irgend einer Theorie zu fragen, so wird er doch, wenn von bloßer Theorie die Rede ist, diejenige vorziehen, welche den Mißbräuchen, die seinen Widerwillen erregten, am meisten entgegen arbeitet.

Dies ist nun zwar der Fall bey den konsequenten Praktikern nicht. Daher giebt auch Hr. von Almendingen in seiner Darstellung

der

der rechtlichen Imputation zu, daß die seiner Theorie entgegengesetzte Meynung unter den Praktikern den Vorzug behaupten müße, so lange nicht in der Gesetzgebung selbst eine grosse Revolution vorangegangen ist, welche seiner Theorie volle Anwendung verschaffen könne.

Wenn es, wie Hr. v. Almendingen an mehrern Orten, besonders S. 186. selbst behauptet, nie möglich werden kann, sich die nackende That entkleidet von allen ihren widerrechtlichen, oder nicht sittlichen Triebfedern in ihrem bloßen Verhältniße zur Strafbarkeit darzustellen, so muß es wohl seinen guten Grund haben, warum die moralische Zurechnung sich von der rechtlichen nicht gänzlich trennen läßt. Was in die ganze Natur des Menschen so innig verwebt ist, wird sich wenigstens in der Praxis nicht trennen lassen, wenn es auch der feine Theoretiker auf das genaueste zu trennen verstünde.

Die Hauptsätze, worauf sich die Meynung gründet, daß der Richter den moralischen Werth der Handlung gar nicht in Betrachtung ziehen dürfe, bestehen darin, daß es nicht möglich sey, den moralischen Werth oder Unwerth der Handlung zu erkennen, und daß es dem weltlichen Richter nicht erlaubt sey, den Gewissensrichter zu machen.

Wäre der erste Satz in seinem ganzen Umfange richtig, so würde die Untersuchung

aller

aller übrigen Sätze überflüßig werden; denn, was dem Richter nicht möglich ist, das soll er auch nicht.

Zuerst also wollen wir diesen Satz näher prüfen: Wir nehmen in uns selbst eine doppelte Kausalität wahr, nämlich die Naturnothwendigkeit, welche bey allen sinnlichen Einwirkungen vorausgesetzt wird; und durch unser eignes unmittelbares Gefühl (Apperzeption) entdecken wir in uns selbst ein Vermögen, uns durch Vernunftgründe zu bestimmen, und wir legen dem Dinge, welches wir in der Reihe der Erscheinungen in der Sinnenwelt mit dem Namen Mensch belegen, eben diese Kausalität bey. Dieses Vermögen des Menschen, sich durch Vernunftgründe zu bestimmen, setzen wir in ihm eben so voraus, wie in dem bloßen Körper die Undurchdringlichkeit. So oft nun also in der Reihe der Begebenheiten die Wirksamkeit eines solchen Wesens eintreten muß, begnügen wir uns bey der Berechnung der ganzen Folge der Ursache und Wirkung an der moralischen Gewißheit, welche wir der mathematischen Gewißheit entgegensetzen, begreifen aber unter dieser nicht blos eine solche, welche auf Gründen der Mathematik beruht, sondern wir pflegen uns dieses Ausdrucks auch alsdenn zu bedienen, wenn unsre Schlußfolge nicht nur in der Form richtig ist, sondern auch in allen ihren Bestandtheilen aus evidenten Sätzen

besteht.*) Richtig ist es nun zwar, daß, wenn wir immer hinlängliche Data hätten, um den Charakter eines Menschen in allen seinen Falten entdecken zu können, und uns auch alle Umstände, welche ihn zur Handlung bestimmen können, auf das genaueste bekannt wären, wir uns auch im Stande befinden würden, seinen Entschluß voraus zu sehen. Ich getraue mich aber doch nicht zu behaupten, daß diese Voraussicht auch alsdann nie trügen würde, weil wir wirklich Beyspiele finden, daß Menschen ihren Charakter plötzlich geändert haben. Wenn man aber auch annimmt, daß selbst diese Aenderung in dem ganzen Umfange des vorhergehenden Charakters und in den Umständen, welche eben eintraten, gegründet war, so wird doch der ganze Charakter überhaupt durch eine höhere als blos sinnliche Kausalität bestimmt, nämlich durch eine solche, wel-

*) Auch der Ausdruck moralische Gewißheit wird nicht immer in einer unmittelbaren Beziehung auf menschliche Handlungen gebraucht, sondern man versteht darunter auch eine solche, mit welcher sich der Praktiker, oder überhaupt der Mensch im gemeinen Leben begnügen muß, wenn er nicht die Thätigkeit, wozu ihn seine Lage verpflichtet, aufgeben will. Ursprünglich aber liegt dabey der Gedanke zum Grunde, daß wir die freyen Handlungen der Menschen nach ihrem empirischen Charakter mit Wahrscheinlichkeit voraussehen, dabey aber auf keine solche Gewißheit rechnen können, als in dem Falle einer reinen Naturnothwendigkeit.

welche zwar als Ursache in die Reihe der Erscheinungen eintritt, aber nicht durch vorhergehende Ursachen in der Sinnenwelt bestimmt worden war.

Da man meiner Theorie die Kantische entgegen zu setzen pflegt, so wird es dienlich seyn, das was Kant hierüber sagt, mit dessen eigenen Worten anzuführen. Man lese Kants Kritik der reinen Vernunft in der zweyten Ausgabe von 1787. S. 572.

„Ist es dann aber auch nothwendig, daß, wenn die Wirkungen Erscheinungen sind, die Kausalität ihrer Ursache, die, (nämlich Ursache) selbst auch Erscheinung ist, lediglich empirisch seyn müße? und ist es nicht vielmehr möglich, daß, obgleich zu jeder Wirkung in der Erscheinung eine Verknüpfung mit ihrer Ursache, nach Gesetzen der empirischen Kausalität, allerdings erfordert wird, dennoch diese empirische Kausalität selbst, ohne ihren Zusammenhang mit den Naturursachen im mindesten zu unterbrechen, doch eine Wirkung einer nichtempirischen, sondern intelligibelen Kausalität seyn könne? d. i. einer, in Ansehung der Erscheinungen, ursprünglichen Handlung einer Ursache, die also in so fern nicht Erscheinung ist, sondern diesem Vermögen nach intelligibel ist, ob sie gleich übrigens gänzlich, als ein Glied der Natur-

kurkette, mit zu der Sinnenwelt gezählt werden muß.“

Ferner S. 574.

Allein der Mensch, der die ganze Natur sonst lediglich nur durch Sinne kennt, erkennt sich selbst auch durch bloße Apperception, und zwar in Handlungen und innern Bestimmungen, die er gar nicht zum Eindrucke der Sinne zählen kann, und ist sich selbst freylich eines Theils Phänomen, anderen Theils aber, nämlich in Ansehung gewisser Vermögen, ein blos intelligibeler Gegenstand, weil die Handlung desselben gar nicht zur Receptivität der Sinnlichkeit gezählt werden kann. Wir nennen diese Vermögen, Verstand und Vernunft, vornehmlich wird die letztere ganz eigentlich und vorzüglicher Weise von allen empirischbedingten Kräften unterschieden, da sie ihre Gegenstände blos nach Ideen erwägt und den Verstand darnach bestimmt, der denn von seinen (zwar auch reinen) Begriffen einen empirischen Gebrauch macht.

Wie auch S. 576.

Nun laßt uns hierbey stehen bleiben und es wenigstens als möglich annehmen: die Vernunft habe wirklich Kausalität in Ansehung der Erscheinungen; so muß sie, so sehr sie auch Vernunft ist, dennoch ei-

nen empirischen Charakter von sich zeigen, weil jede Ursach eine Regel voraussetzt, darnach gewisse Erscheinungen als Wirkungen folgen, und jede Regel eine Gleichförmigkeit der Wirkungen erfordert, die den Begriff der Ursache (als eines Vermögens) gründen, welche wir, so fern er aus bloßen Erscheinungen erhellen muß, seinen empirischen Charakter heissen können, der beständig ist, indessen die Wirkungen, nach Verschiedenheit der begleitenden und zum Theil einschränkenden Bedingungen, in veränderlichen Gestalten erscheinen.

So hat denn jeder Mensch einen empirischen Charakter seiner Willkühr, welcher nichts anders ist, als eine gewisse Kausalität seiner Vernunft, sofern diese an ihren Wirkungen in der Erscheinung eine Regel zeigt, darnach man die Vernunftgründe und die Handlungen derselben nach ihrer Art und ihren Graden abnehmen und die subjektiven Prinzipien seiner Willkühr beurtheilen kann.

Nun fügt zwar Kant ebendaselbst hinzu:

Weil dieser empirische Charakter selbst aus den Erscheinungen als Wirkung und aus der Regel derselben, welche Erfahrung an die Hand giebt, gezogen werden muß: so sind alle Handlungen des Menschen in

der Erſcheinung aus ſeinem empiriſchen Charakter und den mitwirkenden anderen Urſachen nach der Ordnung der Natur beſtimmt, und wenn wir alle Erſcheinungen ſeiner Willkühr bis auf den Grund erforſchen könnten, ſo würde es keine einzige menſchliche Handlung geben, die wir nicht mit Gewißheit vorherſagen und aus ihren vorhergehenden Bedingungen als nothwendig erkennen könnten. In Anſehung dieſes empiriſchen Charakters giebt es alſo keine Freyheit, und nach dieſem können wir doch allein den Menſchen betrachten, wenn wir lediglich beobachten, und, wie es in der Anthropologie geſchieht, von ſeinen Handlungen die bewegenden Urſachen phyſiologiſch erforſchen wollen.

Allein man muß hierbey den ganzen Geiſt Kantiſcher Theorie in Erwägung ziehen, man muß nicht vergeſſen, wie genau Kant theoretiſchen und den praktiſchen Vernunftgebrauch unterſcheidet, und daß die ſubjektiven Bedingungen unſrer Erkenntniß nicht die Bedingungen der Gegenſtände ſelbſt ſind. Er ſagt S. 581.

Die Vernunft iſt die beharrliche Bedingung aller willkührlichen Handlungen, unter denen der Menſch erſcheint; jede derſelben iſt im empiriſchen Charakter des Menſchen vorherbeſtimmt ehe noch als

ſie geſchieht. In Anſehung des intelligibelen Charakters, wovon jener nur das ſinnliche Schema iſt, gilt kein vorher oder nachher, und jede Handlung, unangeſehen des Zeitverhältniſſes, darin ſie mit andern Handlungen ſteht, iſt die unmittelbare Wirkung des intelligibelen Charakters der reinen Vernunft, welche mithin frey handelt, ohne der Kette der Natururſachen durch äuſſere oder innere, aber der Zeit nach vorhergehende Gründe dynamiſch beſtimmt zu ſeyn und dieſe ihre Freyheit kann man nicht allein negativ als Unabhängigkeit von empiriſchen Bedingungen, ſondern auch poſitiv als ein Vermögen bezeichnen, eine Reihe von Begebenheiten von ſelbſt anzufangen.

Ganz recht, ſagen die Gegner, die Freyheit können wir vorausſetzen, aber die Willkühr können wir nur erkennen.

Ihr Daſeyn iſt, ſagt Hr. von Almendingen S. 71., ein objektiv erkennbares Faktum der Vernunft. Sie iſt ein phyſiſches Vermögen, zwiſchen einer möglichen Hervorbringung oder Nichthervorbringung einer äuſſern Erſcheinung durch den Druck oder durch die Unterdrückung ſinnlicher Kraft, und einer andern möglichen Hervorbringung oder Nichthervorbringung unter einer gleichen Kraftver-

wen-

wendung oder Kraftunterdrückung die eine zu wählen; die Wahl wird durch eine psychologische und nicht durch eine moralische Nothwendigkeit, so oder anders determinirt. Eben dadurch unterscheidet sich Willkühr von moralischer Freyheit. Die Willkühr wird durch die Vorstellungen des Begehrens, durch das Vorgefühl von Lust und Schmerz, die Freyheit durch die Vorstellung der Pflicht, zu einer Wahl entschieden. Die Willkühr der durch die Gelegenheit zum Verbrechen versuchten Sinnlichkeit hat zwischen Lust und Lust, oder wenn man will, zwischen Schmerz und Schmerz zu wählen. Auf der einen Seite winkt das Verbrechen mit dem Reitze der Lust; auf der andern winkt der Staat mit dem Reitze der durch die Sicherheit gegen Strafe gewährten Ruhe; hier ist der Sinnlichkeit der Schmerz vorgehalten, das zum Verbrechen auffordernde Begehren unbefriedigt zu lassen; dort erblickt sie die, auf die Befriedigung des Begehrens, folgende sinnliche Strafübel. Die moralische Freyheit dagegen wählt zwischen der Vorstellung der von der sittlichen Vernunft gebilligten und der von ihr misbilligten Kraftäusserung; die sich selbst zur Triebfeder machende Pflicht fordert zur Realisirung der erstern, die die Lust des Begehrens zur Triebfeder machen-

sie geschieht. In Ansehu[ung] zur Realisi[rung] belen Charakters, wov[on] Willkühr hat das sinnliche Schema ist [Fähig]keit hat nur der oder nachher, und [Sittlich]keit huldigende angesehen des [Willkü]hr wird durch eine mit andern [Kräf]te Kraft, die Freyheit mittelbare [Wirkun]gen innere psychologische, rakters d[urch] der Vernunft völlig betäu[bt] hin fre[y] Uebergewicht der Sinnlichkeit turu[rtheilt] d[a]

Hierbey kann ich nicht unbemerkt lassen, daß auch die Unterdrückung eines sinnli[chen] Reizes in der Willkühr erscheint, daß [die] Einwirkung der Vernunftgründe [auf] den Entschluß ebenfalls psychologisch [erklärt] läßt und daß wir sogar an gewissen [Menschen] eine Fertigkeit entdecken, sich des [entgegenstehenden] sinnlichen Reizes unachtet durch Vernunftgründe zu bestimmen. Bey dieser Wahrnehmung lassen wir es ganz dahin gestellt seyn, ob nicht zuletzt diese Fertigkeit in dem Vergnügen gegründet sey, welche das Pflichtgefühl begleitet; genug wir nehmen in diesem Menschen diese Fertigkeit wahr und erwarten, daß er in ähnlichen Fällen eben so handeln werde, und um dieses anzunehmen, haben wir nicht erst nöthig zu untersuchen: ob das, was uns als reine Achtung gegen das Vernunftgebot erscheint, durch das mit dem Pflichtgefühl verbundene Vergnügen motivirt werde oder nicht. Dieses bemerke ich nur

wegen, um der Meynung zu begegnen, ir bey der wirklichen Beobachtung an- schen immer einen Kampf zwischen chen Reitzen bemerken. Denn, y dem einen Menschen eine mit verbundne entschiedene Neigung für lichtmäßige wahrnehmen, so bemerken doch oft an dem andern, daß diese Ent- heidung für das Vernünftige bey ihm mit chmerz und Mißvergnügen über das, was er versagen muß, verbunden ist, und es ist das weitere Nachdenken, welches uns auf Gedanken führt: es müße doch wohl das bewußtseyn, unvernünftig gehandelt zu haben, unangenehmer seyn, als der Schmerz und Mißvergnügen, welchem er sich unterwirft, seine überwiegende Neigung für das Ver- inftige zu befriedigen.

Die Willkühr ist also dasjenige Vermö- unter welchem die Freyheit des Willens der Sinnenwelt erscheint, so wie der empiri- Charakter des Menschen die Erscheinung dahey zum Grunde liegenden intelligibelen rakters ist. Dies stimmt mit dem, was Kant 579 — 581. sagt, vollkommen überein.

Man würde auch der Kantischen Theorie en schlechten Dienst leisten, wenn man die eyheit des Willens als eine bloße Hypothese handelte, auf die man nur alsdenn zurückge n müßte, wenn man sein Moralsystem be- inden will. Vielmehr ist die Idee der Frey-

heit

chende Sinnlichkeit, fordert zur Realisirung der letztern auf. Willkühr hat das verständige Thier; Freyheit hat nur der der Vernunft und Sittlichkeit huldigende Mensch. Die Willkühr wird durch eine äussere physische Kraft, die Freyheit wird durch das innere psychologische, die Stimme der Vernunft völlig betäubende Uebergewicht der Sinnlichkeit aufgehoben.

Hierbey kann ich nicht unbemerkt lassen, daß doch auch die Unterdrückung eines sinnlichen Reizes in der Willkühr erscheint, daß sich die Einwirkung der Vernunftgründe auf den Entschluß ebenfalls psychologisch erklären läßt und daß wir sogar an gewissen Menschen eine Fertigkeit entdecken, sich des entgegenstehenden sinnlichen Reizes ungeachtet durch Vernunftgründe zu bestimmen. Bey dieser Wahrnehmung lassen wir es ganz dahin gestellt seyn, ob nicht zuletzt diese Fertigkeit in dem Vergnügen gegründet sey, welche das Pflichtgefühl begleitet; genug wir nehmen in diesem Menschen diese Fertigkeit wahr und erwarten, daß er in ähnlichen Fällen eben so handeln werde, und um dieses anzunehmen, haben wir nicht erst nöthig zu untersuchen: ob das, was uns als reine Achtung gegen das Vernunftgebot erscheint, durch das mit dem Pflichtgefühl verbundene Vergnügen motivirt werde oder nicht. Dieses bemerke ich

nur

nur deswegen, um der Meynung zu begegnen, als ob wir bey der wirklichen Beobachtung anderer Menschen immer einen Kampf zwischen lauter sinnlichen Reitzen bemerkten. Denn, wenn wir bey dem einen Menschen eine mit Vergnügen verbundne entschiedene Neigung für das Pflichtmäßige wahrnehmen, so bemerken wir doch oft an dem andern, daß diese Entscheidung für das Vernünftige bey ihm mit Schmerz und Mißvergnügen über das, was er sich versagen muß, verbunden ist, und es ist nur das weitere Nachdenken, welches uns auf den Gedanken führt: es müße doch wohl das Bewußtseyn, unvernünftig gehandelt zu haben, ihm ungenehmer seyn, als der Schmerz und das Mißvergnügen, welchem er sich unterwirft, um seine überwiegende Neigung für das Vernünftige zu befriedigen.

Die Willkühr ist also dasjenige Vermögen, unter welchem die Freyheit des Willens in der Sinnenwelt erscheint, so wie der empirische Charakter des Menschen die Erscheinung des dabey zum Grunde liegenden intelligibelen Charakters ist. Dies stimmt mit dem, was Kant S. 579 — 581. sagt, vollkommen überein.

Man würde auch der Kantischen Theorie einen schlechten Dienst leisten, wenn man die Freyheit des Willens als eine bloße Hypothese behandelte, auf die man nur alsdenn zurückgehen müßte, wenn man sein Moralsystem begründen will. Vielmehr ist die Idee der Freyheit

heit zum praktischen Gebrauche gewidmet; sie soll uns bey unsern Handlungen leiten; sie soll unsre Entschlüsse, ob sie gleich in der Sinnenwelt realisirt werden sollen, des entgegenstehenden sinnlichen Interesse ungeachtet, dem Moralprinzip gemäß, bestimmen. Gewiß versteht man Kanten sehr unrecht, wenn man annimt, der Staatspraktiker müße sich an einer pathologischen Bestimmung der Handlungen seiner Mitbürger begnügen; vielmehr unterscheidet Kant sehr genau die blos thierische Willkühr (arbitrium brutum) und die freye Willkühr (arbitrium liberum) und nimmt an, daß auch die letztere sich in der Sinnenwelt offenbare. Er drückt sich selbst darüber S. 830. folgendergestalt aus:

„Eine Willkühr nämlich ist blos **thierisch** (arbitrium brutum) die nicht anders als durch sinnliche Antriebe d. i. pathologisch bestimmt werden kann. Diejenige aber, welche unabhängig von sinnlichen Antrieben, mithin durch Bewegursachen, welche nur von der Vernunft vorgestellt werden, bestimmt werden kann, heißt die **freye Willkühr** (arbitrium liberum) und alles, was mit dieser, es sey als Grund oder Folge, zusammenhängt, wird **Praktisch** genannt. Die praktische Freyheit kann durch Erfahrung bewiesen werden. Denn, nicht blos das, was reitzt, d. i. die Sinne unmittelbar afficirt, bestimmt die menschs

menschliche Willkühr, sondern wir haben ein Vermögen durch Vorstellungen von dem, was selbst auf entferntere Art nützlich oder schädlich ist, die Eindrücke auf unser sinnliches Begehrungsvermögen zu überwinden; diese Ueberlegungen aber von dem, was in Ansehung unsers ganzen Zustandes begehrungswerth, d. i. gut und nützlich ist, beruhen auf der Vernunft. Diese giebt daher auch Gesetze, welche Imperative d. i. objektive Gesetze der Freyheit sind, und welche sagen, was geschehen soll, ob es gleich vielleicht nie geschieht, und sich darin von Naturgesetzen, die nur von dem handeln, was geschieht, unterscheiden, weshalb sie auch praktische Gesetze genannt werden.

Ob aber die Vernunft selbst in diesen Handlungen, dadurch sie Gesetze vorschreibt, nicht wiederum durch anderweitige Einflüße bestimmt sey, und das, was in Absicht auf sinnliche Antriebe Freyheit heißt, in Ansehung höherer und entfernterer wirkenden Ursachen nicht wiederum Natur seyn möge, das geht uns im Praktischen, da wir nur die Vernunft um die Vorschrift des Verhaltens zunächst befragen, nichts an, sondern ist eine blos spekulative Frage, die wir, so lange als unsre Absicht aufs Thun oder Lassen gerichtet ist, bey Seite setzen können. Wir

erkennen alſo die praktiſche Freyheit durch Erfahrung, als eine von den Natururſachen, nämlich eine Kauſalität der Vernunft in Beſtimmung des Willens, indeſſen daß die tranſzendentale Freyheit eine Unabhängigkeit dieſer Vernunft ſelbſt (in Anſehung ihrer Kauſalität, eine Reihe von Erſcheinungen anzufangen) von allen beſtimmenden Urſachen der Sinnenwelt fordert, und ſofern dem Naturgeſetze, mithin aller möglichen Erfahrung, zuwider zu ſeyn ſcheint, und alſo ein Problem bleibt. Allein für die Vernunft im praktiſchen Gebrauche gehört dieſes Problem nicht, alſo haben wir es in einem Kanon der reinen Vernunft nur mit zwey Fragen zu thun, die das praktiſche Intereſſe der reinen Vernunft angehen, und in Anſehung deren ein Kanon ihres Gebrauchs möglich ſeyn muß, nämlich: iſt ein Gott? iſt ein künftiges Leben? Die Frage wegen der tranſzendentalen Freyheit betrifft blos das ſpekulative Wiſſen, welche wir als ganz gleichgültig bey Seite ſetzen können, wenn es um das Praktiſche zu thun iſt, und worüber in der Antinomie der reinen Vernunft ſchon hinreichende Erörterung zu finden iſt.“

Ueberhaupt muß ich noch bemerken, daß manche Schwierigkeiten vermieden werden würden, wenn nicht in der Kantiſchen Theorie die mo-

moraliſche Güte des Willens zu ſehr mit der Freyheit des Willens überhaupt verwechſelt würde. Wenn wir eine boshafte Handlung wahrnehmen, ſo wiſſen wir ſchon, daß dabey kein guter Wille zum Grunde gelegen habe. Eine unvernünftige Handlung kann nicht als eine ſolche, welche nach Geſetzen der Vernunft beſchloſſen worden, angeſehen werden, wenn man nicht dabey einen bloßen Irrthum vorausſetzt. Wenn man alſo die Freyheit des Willens bey Verbrechern unterſucht, und nach dem Grade dieſer Freyheit die Größe der Strafe beſtimmen will, ſo kann man dabey unmöglich die Abſicht haben, den Verbrecher um ſo mehr zu beſtrafen, je vernünftiger er gehandelt hat. Meines Erachtens kann man unter der Freyheit des Willens, auch wenn man darunter nicht die bloße Willkühr verſteht, nichts anders begreifen, als das Vermögen, ſich nach den Geſetzen der Vernunft oder gegen dieſelben nach ſinnlichen Triebfedern zu beſtimmen; und wenn unſre ältern Theoretiker von dem Grade der Moralität der Handlung ſprachen, ſo hatten ſie dabey wohl nicht die Abſicht, die Größe der Strafe nach dem Grade der Güte des Willens zu beſtimmen, ſondern ſie verſtanden unter der Moralität der Handlung diejenige Eigenſchaft derſelben, vermöge welcher ſie als Wirkung des Vermögens, ſich für oder gegen die Gründe der Vernunft zu beſtimmen, betrachtet wurde.

Sie

Sie nahmen dabey den möglichen, aber keinen wirklichen Vernunftgebrauch an.

In der That weichen auch unsre neuern Theoretiker von der alten Theorie weniger ab, als es scheint. Daß man die Abwesenheit der moralischen Freyheit erkennen könne, nehmen sie selbst an. So sagt z. B. Hr. v. Almendingen S. 74.

> Bey einer willkührlosen Kraftäußerung dagegen ist auch keine moralische Freyheit denkbar.

Ja, Hr. v. Almendingen geht noch weiter. Er sagt ebendaselbst:

> So lange Willkühr vorhanden ist, so lange kann auch eine willkührliche Kraftäußerung mit moralischer Freyheit verknüpft gewesen seyn.

Kann sie aber mit moralischer Freyheit verknüpft gewesen seyn, so mußte ja das Vermögen vorhanden seyn, zwischen Befriedigung des Vernunftinteresse und des sinnlichen Interesse zu wählen und das ist es eben, was wir verlangen, wenn wir annehmen, der Verbrecher habe mit Freyheit des Willens gehandelt.

Ueberhaupt haben wir ja schon Alles gewonnen, sobald nur zugegeben wird, daß wir in dem Menschen Freyheit des Willens voraussetzen müssen, so lange nicht ein Hinderniß dieser Freyheit erhellet, und daß diese Hindernisse der Freyheit in der Sinnenwelt erscheinen und also erkannt werden können. Nach der

Be-

Beſchaffenheit und Quantität dieſer Hinderniſſe werden wir alſo auch den Grad der Freyheit berechnen können.

Man pflegt zwar einzuwenden: der moraliſche Werth oder Unwerth der Handlung laſſe ſich gar nicht erkennen, und Kant ſelbſt ſagt S. 579. in der Anmerkung:

> Die eigentliche Moralität der Handlungen (Verdienſt und Schuld) bleibt uns daher, ſelbſt die unſers eignen Verhaltens, gänzlich verborgen. Unſere Zurechnungen können nur auf den empiriſchen Charakter bezogen werden. Wie viel aber davon reine Wirkung der Freyheit, wie viel der bloßen Natur und dem unverſchuldeten Fehler des Temperaments oder deſſen glücklicher Beſchaffenheit (merito fortunae) zuzuſchreiben ſey, kann niemand ergründen, und daher auch nicht nach völliger Gerechtigkeit richten.

Es iſt auch ſehr richtig, daß der abſolute Werth menſchlicher Handlungen ſich nicht mit apodiktiſcher Gewißheit erkennen läßt. Wir können nicht wiſſen, ob der Menſch, welcher eine ſehr löbliche Handlung vorgenommen hat, dabey nicht durch Nebenbetrachtungen geleitet wurde und ſich dadurch ſelbſt täuſchte. Allein man bemerke folgende Sätze:

1) Daß das, was von dem Werthe der menſchlichen Handlungen geſagt worden, ſich

sich nicht schlechthin auf ihren Unwerth anwenden lasse, und

2) daß man auch bey dem Werthe der menschlichen Handlungen den absoluten und den komparativen Werth unterscheiden könne.

Was den Unwerth der menschlichen Handlungen betrifft, so giebt es Handlungen, welche so böse sind, daß es unmöglich ist, sie einem Gemüthe beyzulegen, welches sich nach dem Vernunftgesetze bestimmt, und die Bosheit solcher Handlungen erscheint psychologisch in der Sinnenwelt. Wenn der Sohn seinem Vater, einem wohlthätigen Greise, der ihn eben mit Freudenthränen benachrichtiget, daß er ein großes Vermögen durch Erbschaft überkommen habe, wodurch er in den Stand gesetzt werde, seine Wohlthaten zu vervielfältigen, Gift beybringt, um sich sogleich seines Vermögens zu bemächtigen, so können alle die Gründe, welche der Sohn hatte, dankbar gegen seinen Vater zu seyn, und sein für die Welt kostbares Leben zu erhalten, sich aus den Umständen ergeben. Eben daraus kann erhellen, daß diese Gründe der Dankbarkeit dem Sohne nicht unbekannt waren, und nicht unbekannt seyn konnten. Die Absicht des Handelnden kann aus der vorsätzlich hervorgebrachten bösen Wirkung und auch wohl aus seinem Geständnisse erhellen; von dem Sohne hingegen kann

es

es bekannt seyn, wie schlecht er sein Vermögen anzuwenden pflegte; kurz, es kann über allen Zweifel erhaben seyn, daß der Sohn keine durch die Vernunft gebilligte Ursache haben konnte, seinen Vater zu tödten, daß er aber ganz vorzügliche Gründe hatte, weswegen ihm das Leben seines Vaters vernünftiger Weise theuer seyn mußte. Wie wäre es also möglich, hier den moralischen Unwerth der Handlung zu verkennen! Zweytens. Es kann aber auch der komparative moralische Werth der Handlung auf eine unzweifelhafte Art sich aus den Umständen ergeben. Es stehen nämlich unsre Neigungen nach ihrer natürlichen Beschaffenheit in einer nähern oder entferntern Verbindung mit dem letzten Zwecke aller vernünftigen Wesen. Je näher die Neigung, welche durch die Handlung befriedigt wurde, diesem letzten Zwecke steht, desto größer ist der komparative Werth der Handlung. So steht z. B. die enthusiastische Verehrung der Männer, welche sich durch große und edle Handlungen vor Andern auszeichnen, in einer sehr nahen Beziehung mit der reinen Achtung für Sittlichkeit, und die Befriedigung der kindlichen Liebe befindet sich in einer näheren Beziehung auf das Moralgesetz, als die Befriedigung des Geschlechtstriebes; über dieses giebt es aber auch Fälle, wo die reine Sittlichkeit des Charakters sich in dem empirischen so hell spiegelt, daß sie gar nicht verkannt werden kann. Ich achte

die

die Männer, welche die entgegengesetzte Theorie aus Ueberzeugung ihrer Richtigkeit vertheidigen, zu hoch, als daß ich glauben könnte, daß sie allen Glauben an Tugend verloren haben könnten, und sie wären sehr zu beklagen, wenn sie noch keinen Freund gefunden hätten, in dessen Blicken, Gebärden, Gesprächen und ganzer Handlungsweise sie nicht die reinste Achtung gegen Weisheit und Tugend wahrgenommen hätten. Auch sind die Menschen nicht so gar selten, welche in allen ihren Handlungen eine nahe an Eigensinn gränzende Achtung gegen Vernunftgründe zu erkennen geben. Ich wenigstens habe immer mein eigenes Gefühl gegen mich, wenn ich mich durch die Schwierigkeiten, die eine wahre Menschenkenntniß hindern, verleiten lasse, zu glauben, daß die absolute Güte des Charakters gar nicht erkannt werden könne. So leicht man sich in Ansehung seines eignen Charakters täuschen kann, so gewiß kann man sich oft von der Güte des Charakters Anderer überzeugen, die man oft so genau kennen lernt, daß uns auch die geringsten Schwächen solcher achtungswerthen Menschen nicht entgehen.

Wenn man aber auch zugiebt, daß man bey einer lebenswierigen Bekanntschaft mit Andern ihren moralischen Charakter genau kennen zu lernen im Stande sey, so wird man doch läugnen, daß der Richter, welcher den Inquisiten erst heute kennen lernt, innerhalb weni-

ger

ger Wochen oder Monate, zu dieſer genauen Kenntniß ſeines Charakters gelangen könne.

Das räume ich willig ein, ja ich unterlaſſe nicht zu bemerken, daß die Ueberzeugung von der Güte des ganzen Charakters eines Menſchen meiſtens nur ſubjektiv ſeyn wird, und ich zweifle ſogar daran, daß ſie jemals zur aktenmäßigen objektiven Gewißheit wird gebracht werden können.

Allein mit den, dem höchſten Moralgeſetze untergeordneten Maximen hat es eine andere Bewandnis: Die Liebe zu Aeltern, Kindern, Genoſſen und Mitbürgern kann ſich oft aus unwiderſprechlichen Thatſachen ergeben; auch das Urtheil derer, welche den Verbrecher näher kennen, würde die übrigen aktenmäßigen Umſtände unterſtützen, wenn ſie darüber als Zeugen abgehört würden. Ich habe aber auch nie behauptet, daß eine ſolche genaue Kenntniß des Verbrechers in der Regel nöthig oder auch nur nützlich ſey. Die meiſten Verbrecher ſind von der Beſchaffenheit, daß es entweder auf den Grad des moraliſchen Unwerths gar nicht ankommt oder dieſer doch ſehr leicht erkannt werden kann. Meiſtentheils wird die genaue Erforſchung des Charakters nothwendiger ſeyn, um die Sicherheits-Maßregeln zu beſtimmen, welche nach Ablauf der Strafe eintreten ſollen, als um die Strafe ſelbſt feſtzuſetzen. Wer eine Handlung begangen hat,

welche in die Klasse derjenigen gehört, die der Gesetzgeber mit einer gewissen Strafe bedrohte, muß auch mit dieser Strafe belegt werden, wenn nicht besondere Gründe eintreten, anzunehmen, daß der Gesetzgeber, wenn er die eben vorliegende Handlung sich im Voraus vorgestellt hätte, sie entweder von der Strafdrohung ganz ausgenommen, oder mit einer andern Strafe bedroht haben würde. Nicht alle Tage kommt der Fall vor, daß ein Landmädchen mit einem für ihren todtkranken Vater verschriebenen Rezepte in die Apotheke nach der Stadt kommt und nicht genug Geld mitgenommen hat, um dem Apotheker die Medizin bezahlen zu können und daß sie sodann die Arzney heimlich entwendet, weil der Apotheker ohne volle Bezahlung sie nicht verabfolgen lassen will. Gewiß hätte der Gesetzgeber, wenn er an diesen Fall gedacht hätte, ihn eben so von der Strafe ausgenommen, wie den Diebstahl, welcher aus rechter Hungersnoth begangen wird.

Es lassen sich mehrere Fälle denken, wo die Befriedigung pflichtmäßiger Neigungen auf verbotene Handlungen führt und wo der wahre Bewegungsgrund so klar am Tage liegt, daß es eben keiner mühsamen Untersuchung bedürfen wird, um die Triebfeder der Handlung auszumitteln; und aus dem, was Hr. von Almendingen S. 208-211. äussert, muß man

schlies-

ſchlieſſen, daß er ſelbſt dieſe Ausnahmen gelten laſſen würde. Ja, er geht noch weiter, als ich gehen würde, indem er S. 210. ſagt:

> Der Geſetzgeber wird hierdurch genöthiget, alle durch Fanatismus erzeugte Geſetzesübertretungen für ſolche zu erklären, auf welche kein Strafgeſetz anzuwenden iſt.

Dies iſt nach ſeiner Theorie ganz konſequent; denn nur dem ſinnlichen Reize will er entgegen wirken, und bey dem Fanatismus ſetzt Hr. v. A. einen überſinnlichen Reiz voraus.

Wäre dieſe Vorausſetzung richtig, ſo würde eben deswegen die Grundlage ſeiner Theorie unrichtig ſeyn, denn ſo ſchwer es auch ſeyn mag, dem Ehrtriebe und der Freyheitsſchwärmerey entgegen zu wirken, ſo muß es doch geſchehn, und man wird dabey die Strafgeſetze nicht entbehren können, wenn auch ſchon die Strafdrohungen von den gewöhnlichen abweichen und die andern Gegenmittel nicht vernachläſſiget werden müſſen.

Verliert der Geſetzgeber, meiner Theorie getreu, nicht aus den Augen, daß Belohnungen und Strafen als Merkmale der öffentlichen Achtung und Verachtung der Geſellſchaft gegen den Bekehrten oder Geſtraften erſcheinen müſſen, ſo wird er nicht nur die Strafen, ſondern auch ſein ganzes Regierungsſyſtem hiernach beſtimmen.

Ohnedies mischt sich der sinnliche Reiz in das Interesse der Vernunft und des Ehrtriebes, so bald dieses Interesse die ihm von der Vernunft vorgeschriebenen Gränzen überschreitet; und es ist schwer zu bestimmen, wie weit sinnlicher Reiz oder ein höheres Interesse den Handelnden geleitet hat. Daher gebe ich dem Gesetzgeber einen höhern Gesichtspunkt, und verpflichte ihn zur kräftigen Bezeugung des öffentlichen Misfallens. Ich sage eine kräftige Bezeugung des öffentlichen Misfallens, um anzuzeigen, daß sie so eingerichtet seyn muß, daß sie eben auf diejenigen Menschen wirkt, welche zu ähnlichen Handlungen gestimmt sind und daß sie auch dem sinnlichen Reize widersteht, welcher sich zuweilen mit einem höhern Interesse verbindet, meistentheils aber dieses höhere Interesse ganz zum Schweigen bringt.

Erscheint die Strafe durchgängig nicht als ein blos sinnliches Gegenmittel, sondern auch als eine gerechte öffentliche Misbilligung einer bösen Handlung, so wird sie auch Ehrliebe und Fanatismus in die gehörigen Schranken zurückweisen.

Gewiß wird der edle Verfasser der Darstellung der rechtlichen Imputation mit mir wünschen, daß jeder Gesetzgeber bey dem ganzen System der Gesetzgebung diesen Gesichtspunkt nicht aus den Augen verlieren möchte. Wenn dies aber geschehen muß, so wird der Ge-

Gesetzgeber, selbst, wenn er Strafen droht, der löblichen Triebfeder seine Achtung nicht versagen dürfen. Aber wird sich der Staat nicht alsdenn zum Gewissensrichter konstituiren?

Es wäre wohl zu wünschen, daß man uns von diesem Worte einen bestimmtern Begriff gäbe. Ist jede Erforschung der Absichten eines Andern Gewissensrichterey? Wenn das ist, so fehlt der Richter schon, wenn er untersucht: ob die Handlung eine wahre Handlung oder nur eine zufällige Wirkung sey, und ob diejenige Absicht vorhanden war, welche zur Natur des Verbrechens gehört. Eingriff in die Rechte der Bürger mag es seyn, wenn der Staat den, welcher keines Menschen Rechte verletzt, oder zu verletzen drohet, hindern will, seine dem Staate unschädliche Zwecke nach Belieben zu verfolgen. Anders aber verhält es sich mit dem, welcher die Rechte Andrer verletzt hat, und sich sogar die Einschränkung seiner persönlichen Freyheit gefallen lassen muß. Und wozu untersucht der Richter die Maxime, nach welcher der Verbrecher handelte? Geschieht es nicht, um zu erfahren, ob er die gute Absicht wirklich hatte, welche er gehabt zu haben vorgiebt! Hat derjenige ein Recht, sich über Gewissensrichterey zu beklagen, der selbst sich auf die Güte seiner Absicht beruft, um der ihm drohenden Strafe zu entgehen?

Aber

Aber, sagt man, der Staat ist nicht befugt, von seinen Bürgern immer Tugend zu fordern, wenn nur ihre äußern Handlungen gesetzmäßig sind.

Dieser Einwurf wäre treffend, wenn man die bloße Untugend mit einer Strafe belegte. Thut man dies wohl, wenn man Verbrecher zur Untersuchung zieht, und ihre Strafe deswegen mildert, weil man gefunden hat, daß ihre äußerlich gefährliche Handlung mit einer dem Staate vortheilhaften Gesinnung gegründet war. Beleidigt der Staat den, dessen Tugend er ehrt: und darf der Bösewicht über Eingriffe in seine Gewissensfreyheit klagen, wenn man nachforscht; ob seine gemeinschädliche äußere Handlung aus einer so bösen Quelle kam, als die äußern Umstände anzuzeigen scheinen? Will denn der Richter, welcher die innere Bosheit der Handlung untersucht, der göttlichen Gerechtigkeit und Gnade Gränzen setzen? Er untersucht ja nur: ob seine Handlungs-Weise für den Staat wirklich so gefährlich sey als sie sich selbst in dem Verbrechen angekündiget hat. Und muß es nicht die Achtung gegen den Staat vermehren, wenn dieser Achtung gegen das Achtungswürdige zu erkennen giebt, und wenn seine Aussprüche mit unsern innigsten Gefühlen für Tugend und Recht im Einklange stehen?

Eine

Eine andere Frage iſt es nun aber: ob nicht der Zweck der Strafgeſetze ſelbſt eine andere Behandlung der Verbrecher erfordere.

Dieſe Frage werde ich künftig beantworten. Dieſe Abhandlung ſollte nur zeigen:

Wie weit die Prüfung der moraliſchen Geſinnungen des Verbrechers möglich, und ob ſie als eine in die Freyheit der Bürger eingreifende Gewiſſensrichterey zu betrachten ſey?

Ich kann jedoch dieſe Abhandlung nicht ſchlieſſen, ohne noch eine Bemerkung hinzuzufügen. So wie der ſittlich gute Menſch, als ein Subjekt erſcheint, welches der Glückſeligkeit würdig iſt, ſo können wir uns auch unter dem rechtlichen Menſchen keinen andern denken, als einen ſolchen, welchen wir, als einen, der ſich des Freyheitsgenuſſes würdig gemacht hat, erkennen. Ich gebe zu, daß den Staat dieſe Rechtlichkeit bey allen Bürgern ſo lange vorausſetzen muß, ſo lange ſie nicht durch ihre äuſſern Handlungen einen Mangel an Rechtlichkeit zu erkennen gegeben haben, aber ſobald ein Verbotsgeſetz äuſſerlich verletzt worden iſt, iſt der Handelnde ſchuldig, nachzuweiſen, daß dieſe geſetzwidrige Wirkung nicht in dem Mangel eines rechtlichen Willens gegründet geweſen ſey. Wer den Andern durch einen Schuß tödtet, muß die Umſtände nachweiſen, aus welchen es ſich ergeben ſoll, daß nur eine zufälli-

lige

lige Wirkung einer an ſich geſetzmäßigen Handlung exiſtirte und hat der Handelnde wirklich vorſätzlich das Geſetz verletzt, ſo iſt er verpflichtet zu zeigen, daß dieſe Verletzung in einer vorübergehenden Urſache und nicht in einem durchgängig widerrechtlich beſtimmten Willen gegründet geweſen ſey. Vermag er dies nicht zu beweiſen, ſo leidet er durch ſeine eigene Schuld, wenn der Staat zu ſeiner Sicherheit ſeinen Freyheitsgebrauch einſchränkt. Strenge betrachtet, würde der Verbrecher ſich nicht beklagen können, wenn der Staat einen Jeden, welcher einer vorſätzlichen Rechtsverletzung überwieſen iſt, mit dem Verluſte des Bürgerrechts beſtrafte, und nur die Klugheit iſt es, welche den Geſetzgeber bewegt, eine gelindere Strafe für diejenigen Fälle feſtzuſetzen, bey welchen es wahrſcheinlich iſt, daß die unrechtliche Geſinnung ſich nicht des ganzen Gemüths des Verbrechers bemächtiget habe, oder, wo es doch wahrſcheinlich iſt, daß die Furcht vor dem zu beſorgenden Uebel den Verbrecher von der ſchädlichen Aeuſſerung ſeiner widerrechtlichen Geſinnungen abhalten werde.

Steht es einmal feſt, daß die Klugheit dem Staate nicht erlaube, jeden Verbrecher der bürgerlichen Exiſtenz gänzlich zu berauben, ſo ergeben ſich ſchon daraus verſchiedene Grade der Strafbarkeit. Dieſe beſtimmen ſich natürlich nach der Größe der Gefahr, womit der Verbrecher den Staat bedroht hat und dieſe

Ge-

Gefahr hängt abermals von der Quantität seiner widerrechtlichen Gesinnungen ab. Der Gesetzgeber wird daher bey Bestimmung der Strafen auf die Bösartigkeit des Willens, welcher gewisse Arten von Handlungen zu motiviren pflegt, Rücksicht nehmen müssen und hiernach wird er die ordentliche Strafe bestimmen. Aber dieselbe äusserliche Handlung entspringt zuweilen aus ganz andern Gesinnungen, als welche dabey gewöhnlich vorausgesetzt werden. Ob nun diese Ausnahmen sich besser durch allgemeine Regeln für alle Arten von Verbrechen oder durch spezielle Ausnahmen bey jedem Verbrechen insbesondere sich bestimmen lassen, ist eine Frage, worüber lediglich die Erfahrung entscheiden kann, obgleich so viel gewiß ist, daß, wenn es möglich wäre, bey jedem Verbrechen insbesondere, alle Fälle der Ausnahme speziell zu bestimmen, diese Bestimmung die vorzüglichste seyn würde. Allein bey diesen speziellen Bestimmungen müßten dennoch gewisse allgemeine Regeln zum Grunde liegen und es müßte also doch immer eine gewisse allgemeine Theorie geben, nach welcher der Grad der Zurechnung der Verbrechen zur Strafe bestimmt werden könnte.

Alles dies ergiebt sich näher, wenn der Zweck der Strafe selbst näher betrachtet wird. Für den gegenwärtigen Zweck ist es genug, gezeigt zu haben, daß der Verbrecher sich nicht

über

über Gewissensrichterey beklagen könne, wenn man seine Gesinnungen zu erforschen sucht.

Ich begreife auch nicht, wie bey den übrigen Staatsbürgern aus der richterlichen Prüfung der Gesinnungen des Verbrechers eine Besorgniß einer Gewissens-Tiranney entstehen könne. So wenig der rechtliche Bürger für sein Leben zittert, wenn er sieht, daß der Verbrecher, welcher seinem Leben drohte, hingerichtet wird, so wenig wird er auch fürchten, man werde nach den geheimen Triebfedern seiner Gesinnungen forschen, wenn diese Untersuchung nur alsdann eintritt, wofern sich jemand eine solche Untersuchung durch eine rechtswidrige Handlung zugezogen hat. Es verschwindet ja die Gefahr, so lange er das thut, wozu er ohnedies verpflichtet ist.

Wenn man sagt, der Staat könne und dürfe nur die äusserlichen bösen Handlungen verhindern, so bedenkt man nicht, daß er diesen schädlichen Wirkungen nicht überall Schlösser und Wachen entgegenstellen könne, und daß auch diese nichts helfen können, wenn er nicht die rechtswidrigen Gesinnungen einschränken kann. Denn einem großen Maaße widerrechtlicher Gesinnungen können die festesten Thüren und die aufmerksamsten Wachen nicht widerstehen. Es müssen also Strafdrohungen hinzukommen und diese können nur durch Eindrücke

drücke auf das Gemüth des Menschen wirksam werden; und da es nicht möglich ist, die Hoffnung der Strafloſigkeit den Handelnden gänzlich zu benehmen, ſo wird der Staat durch das ganze Syſtem ſeiner Geſetze ſo auf ſeine Mitglieder wirken müſſen, daß wenigſtens der gröſte Theil derſelben durch die Achtung vor Geſetz und Rechtlichkeit zu bürgerlich guten Handlungen beſtimmt, und der übrige Theil, theils durch ſeine Abhängigkeit von dem Vertrauen ſeiner Mitbürger, theils durch das wahrſcheinlich zu beſorgende Strafübel verhindert werde, ſeine geſetzwidrigen Geſinnungen an den Tag zu legen. Daß der erſte Zweck nicht erreicht werden könne, wenn nicht bey der Beſtimmung und Vollziehung der Strafen, ſo viel als möglich auf die innere rechtliche Würdigkeit Rückſicht genommen wird, werde ich in einer der folgenden Abhandlungen mit überzeugenden Gründen darthun.

Klein.

IX.

Ueber Hrn. Feuerbachs Begründung eines Strafrechts für den Staat.

Es sind in den neuesten Zeiten über die Frage:

Hat die Staatsgewalt ein Recht zu strafen, und worauf gründet es sich?

dem Publikum so zahlreiche Untersuchungen vorgelegt worden, daß man es beynahe natürlich finden muß, wenn der Leser jedem neuen Aufsatze dieses Inhalts mit einem halb unwilligen schon wieder! entgegen geht.

Inzwischen kann die Furcht, dem gegenwärtigen stehe ein gleich unfreundlicher Empfang bevor, mich keineswegs abhalten, über diese wichtige Frage, von deren Bejahung, oder Verneinung das Stehen, oder Fallen unsrer ganzen Kriminalrechtswissenschaft abhängt, die Theorie eines Mannes einer genauern Prüfung zu unterwerfen, der die Aufmerksamkeit des Publikums in eben dem Grade er-

erregt hat, als er sie verdient. Liebe zur Wahrheit wird hier, wie bey allen meinen übrigen Versuchen, meine einzige Führerinn seyn.

Hr. Feuerbach leitet das in Frage stehende Recht, dem Wesentlichen nach, auf folgende Art her:

> Da mit dem rechtlichen Zustande, als dem Zwecke des Staats, Rechtsverletzungen im Widerspruche stehen, so darf der Staat Zwangsanstalten zur Verhinderung derselben treffen. Allein der physische Zwang ist hierzu nicht hinreichend, weder der zuvor kommende, weil es oft an Thatsachen fehlt, woraus die Staatsgewalt mit Gewißheit, oder auch nur mit Wahrscheinlichkeit bevorstehende Rechtsverletzungen erkennen könnte; noch der nachfolgende, weil oft das Objekt der Rechtsverletzung ein unersetzliches Gut ist, oder, wenn es auch an sich ersetzlich wäre, doch oft unersetzbar wird. Daher muß neben dem physischen Zwange noch ein andrer, der Rechtsverletzung vorangehender bestehen, von dessen Wirksamkeit man in jedem einzelnen Falle, auch ohne Kenntniß der jetzt bevorstehenden Lasion, überzeugt ist. Ein solcher Zwang kann nur ein psychologischer seyn. Er besteht darin, daß in dem Menschen die Vorstellung eines Uebels erregt wird, das, grösser als die mit der Unterlassung der That

That verbundne Unluſt, unausbleiblich auf dieſe That folgen werde. Das Mittel zur Erregung jener Vorſtellung in einem Jeden iſt die **geſetzliche Androhung** eines ſolchen Uebels, als einer nothwendigen Folge der That, und die **wirkliche Zufügung** deſſelben beym Eintritte der durch das Geſetz beſtimmten Bedingungen, indem ohne dieſe Zufügung die Drohung ſelbſt eine gänzlich zweckloſe ſeyn würde. Dieſes Uebel iſt nichts anderes, als die **bürgerliche Strafe.** *)

Und ſo wäre denn das Recht der Staatsgewalt, zu ſtrafen, hinlänglich deduzirt? Ich geſtehe offen, daß ich einen ſtrengen und bündigen Beweis dieſes Rechts hier gänzlich vermiſſe. Ich habe ihn, wie er uns vom Hrn. F. in ſeinem neuen Lehrbuche geliefert worden iſt, hier zwar zuſammen gedrängt, aber mit gewiſſenhafter Treue in Anſehung aller weſentlichen Punkte dargeſtellt, und ich bitte nun Hrn. F. und meine übrigen Leſer, mir eine unbefangne Aufmerkſamkeit für die folgenden Betrachtungen zu gewähren.

Für's erſte könnte man hier noch einen Beweis für die Rechtmäßigkeit der Zwangsanſtalten **überhaupt** fordern. Der Zweck heiligt die Mittel nicht, und man kann die Nothwen-

*) Deſſen Lehrbuch des peinlichen Rechts. Zweyte Aufl. §§. 8 — 15.

wendigkeit der Erhaltung des rechtlichen Zustandes zugeben, ohne darum die Anwendung des Zwanges, als Mittel zur Erreichung dieses Zwecks, für rechtmäßig anzuerkennen. Es müßte daher entweder die Rechtmäßigkeit dieses Mittels an und für sich betrachtet, und unabhängig von irgend einem Zwecke dargethan, oder es müßte gezeigt werden, daß es das einzig mögliche *) sey, da denn aus der rechtlichen Nothwendigkeit des Zwecks zugleich die Rechtmäßigkeit dieses einzig möglichen Mittels erhellen würde.

Für's zweyte, wenn man auch die rechtliche Nothwendigkeit von Zwangsanstalten zur Verhütung der Rechtsverletzungen, als keinem Zweifel unterworfen, zugäbe, so würde man doch in der obigen Deduktion vergeblich nach einer allgemeinen Begründung des Rechts zum psychologischen Zwange suchen. Denn mit welchen Gründen hat Hr. F. diesen Zwang unterstützt?

Der physische Zwang genüge nicht zur Erhaltung des rechtlichen Zustandes, und zwar weder der vorangehende, noch der nachfolgende. Jener nicht, weil es oft an Thatsachen fehle, die der Staatsgewalt

*) Hr. F. sagt a. a. O. §. 10. „Die geforderten „Anstalten (nämlich zur Verhinderung der Rechts„verletzungen) müssen nothwendig Zwangsan„stalten seyn.“ Aber warum?

walt als Merkmale einer bevorstehenden Rechtsverletzung dienen könnten; dieser nicht, weil nicht selten der Gegenstand der Rechtsverletzung ein unersetzliches Gut sey, oder doch der besondern Umstände wegen, unersetzbar werde.

Wenn nun hieran mit einem daher *) die Nothwendigkeit psychologischer Zwangsanstalten geknüpft wird, so muß doch ein Jeder einräumen, daß für diejenigen Fälle, in welchen die Rechtsverletzung voraus gesehen wird, so wie für diejenigen, in welchen der Gegenstand der vollendeten Rechtsverletzung kein an sich oder vermöge der besondern Umstände unersetzbares Gut ist, die Rechtmäßigkeit jener Anstalten unerwiesen geblieben, daß also der geführte Beweis wenigstens kein allgemeiner ist.

Es entgeht mir keineswegs, was dagegen erwiedert werden kann. Der psychologische Zwang, wird man sagen, muß seiner vorhin charakterisirten Natur zufolge, den Läsionen voran gehen. Da nun von keiner künftigen, als möglich gedachten Rechtsverletzung sich im Voraus bestimmen läßt, ob die Verhinderung derselben, oder ein Ersatz dafür werde erzwungen werden können, so muß jener psychologische Zwang allen Rechtsverletzungen, ohne Ausnahme entgegen gestellt werden.

Wenn

*) a. a. O. §. 13.

Wenn von diesem Zwange, so weit er blos in der Androhung eines Uebels besteht, die Rede ist, kann ich jene Folgerung leicht zugeben. Allein die Rechtmäßigkeit der Zufügung desselben, in den einzelnen wirklich vorkommenden Fällen, — diese Zufügung rechnet, ihres Zwecks wegen, Hr. F. mit zum psychologischen Zwange *) — ist durch die obige Deduktion nur für diejenigen Fälle, in welchen Verhinderung der Rechtsverletzung und Ersatz dafür unmöglich ist, mit angeführten — ob hinlänglichen, oder nicht, das lasse ich hier bey Seite gestellt — und eben in dieser Unmöglichkeit liegenden Gründen versehen worden; für jeden einzelnen Fall aber, in welchem die eine oder der andre erzwungen werden kann, muß nothwendig, weil es an der zur Begründung ihrer Rechtmäßigkeit erforderlichen Voraussetzung mangelt, auch die Zufügung des angedrohten Strafübels wegfallen.

Man kann sich auch nicht etwa auf die vorher gegangne Drohung berufen und so schließen wollen:

> Zur Androhung des Uebels ist die Staatsgewalt ohne Zweifel berechtigt; nun würde, wenn bey der eintretenden Bedingung die wirkliche Zufügung des angedroheten Uebels nicht erfolgte, die Androhung

*) a. a. O. §. 14.

drohung ſelbſt ganz zwecklos, und folglich unvernünftig ſeyn; es iſt daher auch ein Recht zur Zufügung des Uebels vorhanden.

Denn durch die bloße Drohung, eine ſolche wenigſtens, wie hier davon die Rede iſt, werden in Niemandes rechtlichen Verhältniſſen Störungen hervorgebracht; ſie iſt daher dem Rechte nicht zuwider, und in ſo fern kann man ſie eine rechtmäßige nennen. Ganz anders aber verhält es ſich mit der wirklichen Zufügung des angedrohten Uebels. Durch ſie werden die rechtlichen Verhältniſſe deſſen, dem das Uebel zugefügt wird, in der That geſtört, und ſo lange die Rechtmäßigkeit dieſer Störung nicht anders woher als aus der voran gegangnen Drohung abgeleitet wird, kann die Zufügung des Uebels nicht als rechtmäßig angeſehen werden, vielmehr würden wir jenen Schluß umkehren und ſo ſagen müſſen:

Obgleich die Drohung mit dem Uebel an ſich nicht unrechtmäßig iſt, ſo würde ſie doch, da die Zufügung deſſelben rechtswidrig ſeyn würde und folglich unterbleiben müßte, eine zweckloſe und unvernünftige ſeyn; man unterlaſſe daher auch die Drohung.

Aber man kann auch nicht einmal ſagen, daß die Drohung eine zweckloſe ſeyn würde. Zeigt

ſich

ſich nämlich in einem einzelnen Falle, es ſey eine Wiederherſtellung der durch die Rechtsverletzung geſtörten rechtlichen Verhältniſſe nicht möglich, ſo wird — das iſt alles, was nach jener Deduktion zugegeben werden kann — die Drohung wirklich vollzogen; iſt aber die Wiederherſtellung möglich, ſo wird dieſe durch Zwang bewirkt, und zwar wird ſie nie ohne Aufopferung größerer Vortheile von Seiten des Verletzers geſchehen können, als diejenigen ſind, welche er aus der Rechtsverletzung ſelbſt gezogen hat. So erkennt denn ein Jeder, es trete Strafe, oder bloßer Zwang zum Erſatze ein, daß er von einem Verbrechen nicht allein nie einen Nutzen, ſondern, im Gegentheile, ſtets einen Schaden zu erwarten hat. Iſt aber dieß der Fall, ſo wird er auch dann, wenn er ſich zum Erſatz fähig weiß, alſo keine Strafe fürchten darf, doch das Verbrechen nicht begehen. Die Drohung wird alſo keine fruchtloſe ſeyn.

Und endlich, wenn denn nun auch ein pſychologiſches Zwangsmittel gebraucht werden ſoll, warum gerade dieſes wählen? Warum nicht ein anderes, das gleich nahe liegt?

Hr. F. raiſonnirt, ſehr richtig, ſo:

> Wer ein Verbrechen begehen will, wird durch ſinnliche Antriebe dazu beſtimmt; die unterbleibende Befriedigung dieſer Antriebe iſt mit einem Gefühle der Unluſt

drohung ſelbſt ganz zwecklos, und folglich unvernünftig ſeyn; es iſt daher auch ein Recht zur Zufügung des Uebels vorhanden.

Denn durch die bloße Drohung, eine ſolche wenigſtens, wie hier davon die Rede iſt, werden in Niemandes rechtlichen Verhältniſſen Störungen hervorgebracht; ſie iſt daher dem Rechte nicht zuwider, und in ſo fern kann man ſie eine rechtmäßige nennen. Ganz anders aber verhält es ſich mit der wirklichen Zufügung des angedrohten Uebels. Durch ſie werden die rechtlichen Verhältniſſe deſſen, dem das Uebel zugefügt wird, in der That geſtört, und ſo lange die Rechtmäßigkeit dieſer Störung nicht anders woher als aus der voran gegangnen Drohung abgeleitet wird, kann die Zufügung des Uebels nicht als rechtmäßig angeſehen werden, vielmehr würden wir jenen Schluß umkehren und ſo ſagen müſſen:

Obgleich die Drohung mit dem Uebel an ſich nicht unrechtmäßig iſt, ſo würde ſie doch, da die Zufügung deſſelben rechtswidrig ſeyn würde und folglich unterbleiben müßte, eine zweckloſe und unvernünftige ſeyn; man unterlaſſe daher auch die Drohung.

Aber man kann auch nicht einmal ſagen, daß die Drohung eine zweckloſe ſeyn würde. Zeigt

ſich

ſich nämlich in einem einzelnen Falle, es ſey eine Wiederherſtellung der durch die Rechtsverletzung geſtörten rechtlichen Verhältniſſe nicht möglich, ſo wird — das iſt alles, was nach jener Deduktion zugegeben werden kann — die Drohung wirklich vollzogen; iſt aber die Wiederherſtellung möglich, ſo wird dieſe durch Zwang bewirkt, und zwar wird ſie nie ohne Aufopferung größerer Vortheile von Seiten des Verletzers geſchehen können, als diejenigen ſind, welche er aus der Rechtsverletzung ſelbſt gezogen hat. So erkennt denn ein Jeder, es trete Strafe, oder bloßer Zwang zum Erſatze ein, daß er von einem Verbrechen nicht allein nie einen Nutzen, ſondern, im Gegentheile, ſtets einen Schaden zu erwarten hat. Iſt aber dieß der Fall, ſo wird er auch dann, wenn er ſich zum Erſatz fähig weiß, alſo keine Strafe fürchten darf, doch das Verbrechen nicht begehen. Die Drohung wird alſo keine fruchtloſe ſeyn.

Und endlich, wenn denn nun auch ein pſychologiſches Zwangsmittel gebraucht werden ſoll, warum gerade dieſes wählen? Warum nicht ein anderes, das gleich nahe liegt?

Hr. F. raiſonnirt, ſehr richtig, ſo:

> Wer ein Verbrechen begehen will, wird durch ſinnliche Antriebe dazu beſtimmt; die unterbleibende Befriedigung dieſer Antriebe iſt mit einem Gefühle der Unluſt

verbunden. Nun wählt aber der Mensch zwischen zwey unangenehmen Gefühlen stets das minder unangenehme. Man bedrohe daher das Verbrechen mit einem Uebel, das grösser ist, als jene Unlust, so wird dadurch der sinnliche Antrieb zu jener That aufgehoben.

Aber ich raisonnire, nicht minder richtig, folgender Gestalt:

Wer ein Verbrechen begehen will, wird durch sinnliche Antriebe dazu bestimmt; und die Befriedigung dieser Antriebe ist mit einem Gefühle der Lust verbunden. Nun wählt aber der Mensch zwischen zwey angenehmen Gefühlen immer das angenehmere. Man verspreche daher für die Unterlassung des Verbrechens eine Belohnung, die grösser ist, als die mit der Begehung desselben verbundene Lust, so wird dadurch der sinnliche Antrieb zur That aufgehoben werden.

Diese Sache hat sehr den Anschein des Scherzes, der doch hier gar übel angebracht seyn würde. Also, es ist mir ein völliger Ernst damit! Nicht zwar, als ob ich wirklich der Meynung wäre, es sollte den Verbrechen auf diese Art entgegen gearbeitet werden, — wie könnte mir, auch nur auf flüchtige Augenblicke eine so lächerliche Behauptung in den Sinn kom-

kommen! Aber davon bin ich fest überzeugt — und aus dem Grunde lediglich setzte ich mein Raisonnement dem Feuerbachschen an die Seite — daß das aus jenem resultirende psychologische Zwangsmittel, von Seiten der Rechtmäßigkeit, die doch der eigentliche Gegenstand der ganzen Untersuchung ist, bey weitem den Vorzug vor dem Zwangsmittel verdiene, auf welches wir durch das letztere Raisonnement geleitet werden. Die Rechtmäßigkeit meines Zwangsmittels, der versprochnen und geleisteten Belohnung, bedarf gar keiner Deduktion; sie ist für sich klar, indem durch diesen psychologischen Zwang zwar Veränderungen in den rechtlichen Verhältnissen des Belohnten, aber nur solche hervorgebracht werden, die den Umfang seiner äußern Freyheit vergrößern.

Nicht so verhält es sich mit dem psychologischen Zwangsmittel des Hrn. F., dem angedrohten und zugefügten Strafübel; durch dieses wird die Sphäre der äußern Freyheit des Bestraften verengt, vielleicht ganz vernichtet, und es steht, so blos für sich betrachtet, als die offenbarste Rechtsverletzung vor unsern Augen da. In Ansehung dieses Zwangsmittels muß also ein strenger Beweis geführt werden, daß es, seiner Wirkung, der Freyheitsbeschränkung des Bestraften ungeachtet, ein rechtmäßiges sey. Daß aber dieser Beweis vom Hrn. F. nicht geführt worden sey, glaube ich durch die

die obigen Betrachtungen genügend dargethan zu haben.

Uebrigens spreche ich hier blos von der im angeführten Lehrbuche aufgestellten Deduktion. Ob Herr F. das bürgerliche Strafrecht anderswo fester begründet habe, liegt hier außerhalb der Gränzen meines Zwecks.

Aber bin ich nicht eben deshalb ungerecht gegen den verdienten Mann? Hätte ich nicht auch auf das Rücksicht nehmen müssen, was er an andern Orten über diesen wichtigen Gegenstand gesagt hat? Und verweist er uns nicht selbst ausdrücklich in seinem Lehrbuche auf seine Schrift: über die Strafe als Sicherungsmittel *)?

In einem Lehrbuche — das gebe ich gern zu — ist es nicht nöthig, daß der Verfasser, bey dem Beweise irgend eines Satzes, in das kleinste Detail sich einlasse. Es genügt, wenn er uns in demselben blos die Hauptmomente der ihm obliegenden Beweisführung darstellt. Die weitere Ausführung kann, für seine Zuhörer, dem mündlichen Vortrage vorbehalten bleiben; seine Leser mag er, damit sie sich jene Hauptmomente umständlicher entwickeln, die Zuflucht zu andern sich ausführlicher über den Gegenstand ausbreitenden Schriften nehmen lassen. Aber dem Wesentlichen nach muß dann doch jener zusam-

*) a. a. O. §. 27.

ſammengedrängte Beweis mit dieſer weitern Ausführung übereinkommen. Und das iſt hier nicht der Fall. Herr F. verſpricht in der Note zu dem eben angeführten Paragraphen eine ausführliche Darſtellung, die man in der dort genannten Schrift finden werde. Dieſe enthält aber nicht eine ausführliche (in Beziehung nämlich auf die im Lehrbuche aufgeſtellte Deduktion) ſondern eine auf ganz andern Gründen beruhende Deduktion des bürgerlichen Strafrechts.

Konspekt.

X.

Bemerkungen zu No. V. dieses Stücks.

Wenn gleich zu wünschen wäre, daß dieser Aufsatz des Herrn W., so wie die übrigen Abhandlungen, welche er für dieses Archiv geliefert hat, sich unsern Lesern auch durch ein gefälliges Gewand empföhlen, so habe ich doch zu viel Achtung für das Publikum, um ihm eine Arbeit, die sich durch gute Gedanken auszeichnet, blos aus dem Grunde vorzuenthalten, weil der Verfasser diesen Gedanken nichts Anziehendes durch die Einkleidung zu geben gewußt oder versucht hat.

Ohne übrigens dem Urtheile der Leser vorgreifen zu wollen, erlaube ich mir hier noch einige, die Sache selbst betreffende Bemerkungen zu der gegenwärtigen Abhandlung.

Herr W. spricht hier fast überall von Mord und Mörder, da doch in demjenigen Theile des 148ten Artikels, welchen er zum eigentlichen Gegenstande seiner Untersuchung gemacht hat, davon keineswegs die Rede ist. In der Sprache des gemeinen Lebens werden zwar die Ausdrücke Mörder und bloßer Todtschläger gewöhnlich verwechselt; aber der Rechtsgelehrte, der als solcher

spricht,

ſpricht, müßte dieſe Vermechſelung ſtets vermeiden.

Unterſuchungen, wie ſie Herr W. hier angeſtellt hat, können nie auf Reſultate für den Richter, als ſolchen, führen. Denn wie wichtig auch die Gründe ſind, welche ſich gegen die Rechtmäßigkeit oder Zweckmäßigkeit einer geſetzlichen Verfügung aufſtellen laſſen, ſo können ſie doch nie den Richter berechtigen, auf einen unter dieſes Geſetz paſſenden Fall von demſelben keine Anwendung zu machen. Allein hier und da äußert ſich Herr W. ſo, als ob dies wirklich ſeine Meynung wäre. So heißt es z. B. S. 65.:

> Wie lächerlich wäre es doch, wenn der Richter ſagen wollte: darum, weil ich nicht ausfindig machen kann, welcher unter Euch primus vulnerans, alſo eigentlicher Mörder iſt, darum ſollt Ihr Alle, die Ihr vulnera abſolute aut per ſe lethalia zugefügt habt, als die Todtſchläger beſtraft werden!

Es wäre, unter der Vorausſetzung nämlich, daß ihm der Geſetzgeber ein ſolches Erkenntniß zur Pflicht gemacht hätte, gerecht, und folglich nicht lächerlich, wenn der Richter es wirklich fällte. Aber hat der Geſetzgeber es ihm zur Pflicht gemacht? Das ſcheint Herr W., der eben angeführten Stelle nach, anzunehmen. Ich finde es nicht. Karl ſagt ja nicht:

„und

„und man könnte nicht ausmitteln, wer dem Entleibten die erſte tödtliche Wunde zugefügt hat,“

ſondern er ſagt:

„vnnd man kündt nit beweißlich machen, von welcher ſonderlichen handt vnd thätt er geſtorben wer.“

Nicht darauf alſo, von weſſen Hand die erſte tödtliche Wunde herrühre, ſondern darauf will Karl das Augenmerk des Richters hinlenken, an weſſen tödtlicher Verletzung, als der eigentlichen Urſache des Todes, der Entleibte geſtorben ſey.

Aber iſt nicht beides Eins? Muß man nicht unter mehrern tödtlichen Verwundungen den erfolgten Tod, als Wirkung, von derjenigen herleiten, welche zuerſt zugefügt worden iſt? Das will uns Herr W. beweiſen. Er nennt ſelbſt dieſen Beweis ſchwer, und daher mag es zum Theil auch rühren, daß er uns einen ſehr ſchwerfälligen geliefert hat.

Herr W. nennt den Kauſalzuſammenhang zwiſchen der zuerſt zugefügten tödtlichen Wunde und dem darauf erfolgten Tode den praktiſchen; den Kauſalzuſammenhang zwiſchen dieſem Tode aber und einer der ſpätern tödtlichen Verletzungen den theoretiſchen oder idealen, und er will, wenn ich ihn recht verſtanden habe, mit dem letztern ſo viel ſagen: wir können dieſen Zuſammenhang nur in ſofern einen urſächlichen nennen, in wiefern, wenn die frühere Wunde nicht wäre zugefügt

fügt worden, der Tod als eine Wirkung der ſpätern eingetreten ſeyn würde. Da aber eine frühere tödtliche Wunde da iſt, die als ſolche mit dem Tode ſchon in einer urſächlichen Verbindung ſteht, ſo kann dieſer auf die ſpätere blos der Idee nach als Wirkung bezogen werden.

Ich geſtehe, daß ich dieſes nicht für allgemein wahr anerkennen kann. Man nehme z. B. an, die frühere Wunde ſey eine ſolche, welche den Tod erſt nach einigen Tagen, die wenige Minuten ſpäter zugefügte eine ſolche, welche ihn augenblicklich, oder in einigen Minuten nach ſich zieht; kann man nun in dieſem Falle wohl mit Herrn W. ſagen, nur jene ſey die todbegründende, dieſe die blos todbefördernde? Gerade umgekehrt! hier iſt die ſpätere Wunde der eigentliche und wahre Grund des erfolgten Todes, und die frühere kann allenfalls dazu beygetragen haben, daß er ſchneller erfolgte. Auch das römiſche Recht erkennt nicht blos die Möglichkeit eines ſolchen Falls an, die ja auch ſo nahe liegt, daß man von ihrem Bezweifeln kaum die Möglichkeit anerkennen kann, ſondern es will, wenn er vorhanden iſt, auch blos den Urheber der ſpätern Wunde als Todtſchläger beſtraft wiſſen.

Celſus ſcribit: ſi alius *mortifero* vulnere percuſſerit, alius *poſtea* exanimaverit, priorem quidem non teneri, quaſi occiderit, ſed quaſi vulneraverit, quia *ex alio vulnere periit*; poſteriorem teneri, quia occidit. fr. 11. §. 3. ff. 9. 2. (ad leg. Aquil.)

Dieſe

Diese Bestimmung hat auch wahrscheinlich Karl in Augen gehabt, wenn er im 148sten Artikel ignorirte erklärt, daß, wenn man in einem solchen Falle ausmitteln könnte, durch wessen tödtliche Verletzung der Entleibte eigentlich des Lebens beraubt worden sey, nur der Urheber dieser Verletzung mit der Todesstrafe belegt werden solle.

Uebrigens soll durch diese freymüthigen Bemerkungen der Arbeit des Herrn W. von dem Guten nichts benommen worden, das sie enthält, und auf das ich die Leser nicht erst aufmerksam zu machen nöthig habe.

Kotzebue.

Druckfehler im zweyten Stück des fünften Bandes.

S. 121. Z. 13. v. u. statt gedachten lies gedrohten.
— 121. Z. 8. v. o. st. ruchtlosesten l. ruchlosesten.
— 139. Z. 5. v. u. st. 25/156 l. 25/156.
— 139. Z. 4. v. u. st. 15/44354 l. 15/44354.
— 141. Z. 8. v. o. st. zur l. zu.
— 149. Z. 4. v. u. st. beytraft l. beytrat.
— 157. Z. 9. u. 10. v. o. st. von dem großen Werthe l. von dem Werthe.

Archiv
des
Criminalrechts

Herausgegeben
von
Ernst Ferdinand Klein
Königl. Preuß. Geheimen Obertribunals-Rath ꝛc.
Gallus Aloys Kleinschrod
Hofrath und Professor der Rechte auf der Julius-Universität zu Würzburg ꝛc.
und
Christian Gottlieb Konopak
Professor der Rechte zu Halle.

Fünften Bandes viertes Stück.

Halle
bey Hemmerde und Schwetschke
1804.

Inhalt.

I. Nachricht von dem Oeſterreichiſchen Geſetzbuche von Verbrechen. Von Klein. Seite 1

II. Merkwürdiger Rechtsfall eines begangenen Todſchlags, von Kleinſchrod. S. 22

III. Ueber die Veränderungen, welche der Franzöſiſchen Criminalgeſetzgebung bevorſtehen, von Klein. S. 35

IV. Gutachten der Criminal-Deputation der Regierung zu Kaliſch in Unterſuchungsſachen wider Biermann, wegen falſcher Beſchuldigungen und Ermordung eines Canoniers, vom Regierungsrath Schede. S. 107

V. Nachtrag zu dem im 2ten Stücke des 5ten Bandes enthaltenen Aufſatze über die Hinrichtung der Verbrecher, von Klein. S. 152

Archiv des Criminalrechts.

Fünften Bandes Viertes Stück.

I.

Nachricht von dem Oeſterreichiſchen Geſetzbuche von Verbrechen. (Wien gedruckt bey Johann Thomas Edlen von Trattnern, 1803.)

Dieſes Geſetzbuch hat zwey Haupttheile. Der erſte Theil handelt von den eigentlichen Verbrechen; der zweite enthält das Geſetzbuch über ſchwere Polizey-Uebertretungen. Jedes von dieſen beiden macht ein für ſich beſtehendes Ganze aus und beide haben wiederum zwey Theile, wovon der eine die Vorſchriften enthält, wie die Verbrechen beſtraft werden ſollen, und der andere die dabey zu beobachtende Prozedur. Das Publikations-Patent lautet vom 3ten Sept. 1803. und der Anfang der geſetzlichen Kraft iſt auf den erſten Jänner 1804. beſtimmt. Die Grundlage zu dieſem Geſetzbuche iſt das Straf-

gesetzbuch für West-Gallizien, welches bereits im J. 1796. erschienen war und wovon Herr Hofrath Kleinschrod schon im zweiten Stücke des ersten Bandes S. 113 ff. eine mit treffenden Urtheilen begleitete Anzeige gemacht hat.

In dem vorgedachten Publikations-Patente wird ausdrücklich gesagt, daß dieses Gesetzbuch aus dem vorgedachten Westgalizischen entstanden sey, und der Gesetzgeber hat sich darüber auf folgende Art ausgedrückt:

> Wir verordneten daher, daß ein Entwurf eines neuen Strafgesetzes verfaßt und den in den verschiedenen Provinzen eigens aufgestellten Commissionen zur Prüfung mitgetheilt werden sollte. Nur in Westgalizien, wo die Einführung eines neuen Strafgesetzes ein dringendes Bedürfniß war, erhielt der verfaßte Entwurf mit wenigen Abänderungen sogleich verbindliche Kraft.
>
> Durch diese Sorgfalt sind über den Entwurf die Beobachtungen der Ausübung eingeholt und bey abermaliger Uebersicht des Ganzen die eingesendeten Erinnerungen der Sachverständigen benutzt worden.

Es ist sehr rühmlich, daß der Gesetzgeber mit dem Gesetz-Entwurfe einen Versuch machte, ehe er es zu einem allgemeinen Gesetzbuche erhob. Dies würde freylich unter andern Umständen bedenk-

bedenklich gewesen seyn, weil ohne Unbilligkeit keiner Provinz zugemuthet werden konnte, sich zu einem solchen Versuche herzugeben; allein im gegenwärtigen Falle wurde diese Bedenklichkeit dadurch entfernt, daß man den Versuch in einer Provinz machte, wo die Einführung eines Gesetzbuchs ein dringendes Bedürfniß war. Wo es entweder gar keine Gesetze oder doch so unvollständige und schlechte giebt, daß man sich dabey nicht beruhigen kann, da ist ein solcher Versuch sehr zweckmäßig. Aus einem solchen Versuche aber muß man sich hüten, voreilige Schlüsse zu machen, weil örtliche Umstände gewisse Verordnungen und Anstalten zureichend oder unzureichend machen können, welche an andern Orten es nicht gewesen wären. Daher ließe es sich auch erklären, warum das Gesetzbuch in der Gestalt wie es jetzt erschienen ist, in manchen Stücken strenger ausgefallen ist, als der erste Entwurf.

Herr Hofrath Kleinschrod hat schon in der vorgedachten Abhandlung bemerkt, daß diesem Gesetzbuche eine besondere Strenge eigen sey. Dieser Vorwurf der Strenge erstreckt sich jedoch nicht auf die Todesstrafen, sondern auf das harte Gefängniß, welches in der Regel auf schwere Verbrechen gesetzt ist. Diese Strenge ist in dem jetzigen Gesetzbuche eben nicht gemildert worden. Es sind nämlich die drey Grade des Kerkers geblieben. Auch der unterste Grad hat schon die Folge, daß der Gefangene kein anderes Getränk

als Waſſer erhält, und daß er ohne Gegenwart des Gefangenwärters mit Niemanden in einer demſelben unverſtändlichen Sprache ſprechen darf. Mir ſcheint es doch, als ob dieſer unterſte Grad der Gefängnißſtrafe bey einer Dauer, die ſich über acht Tage erſtreckt, ſchon der Geſundheit gefährlich werden könne. Indeſſen würde wohl ſodann die Gefängnißſtrafe anders modificirt und der Strenge des Gefängniſſes allenfalls eine längere Dauer ſubſtituirt werden. Immer bleibt es zweckmäßig, die Gefängnißſtrafe ſo einzurichten, daß ſie nicht zum Geſpötte wird.

Der zweite Grad der Kerkerſtrafe iſt ſchon ſehr hart. Dem Verurtheilten wird Eiſen an die Füße angelegt; er erhält zwar täglich warme Speiſe, aber ohne Fleiſch, iſt in Anſehung des Lagers auf bloße Breter eingeſchränkt, und es wird ihm keine Unterredung mit Leuten, die nicht unmittelbar auf ſeine Verwahrung Bezug haben, geſtattet. Ich werde nachher bey der Betrachtung der verſchiedenen Strafen, welche auf die beſondern Arten der Verbrechen geſetzt worden ſind, Gelegenheit finden, zu zeigen, daß dieſer zweite Grad der Kerkerſtrafe ſehr oft Perſonen treffen wird, für welche nach ihrem Stande und ihrer bisher geführten Lebensart dieſe Strafe nicht nur im Verhältniß des begangenen Verbrechens ſehr hart, ſondern auch in Anſehung der Geſundheit gefährlich werden möchte.

Ueber alle Maßen hart iſt der dritte Grad der Kerkerſtrafe. Dieſer wird im §. 14. ſo beſtimmt:

Die

Die schwerste, oder die Kerkerstrafe des dritten Grades besteht darin, daß der Sträfling in einem von aller Gemeinschaft abgesonderten Kerker, worin er jedoch so viel Licht und Raum, als zur Erhaltung der Gesundheit nöthig ist, genießt, stets mit schweren Eisen an Händen und Füßen, und um den Leib mit einem eisernen Ringe, an welchen er außer der Zeit der Arbeit mit einer Kette angeschlossen wird, verwahret, nur alle zweite Tage mit einer warmen, doch keiner Fleischspeise genähret, die übrigen Tage aber bey Wasser und Brod gehalten, sein Lager auf bloße Breter eingeschränket, und ihm mit Niemanden eine Zusammenkunft oder Unterredung gestattet wird.

Hierbey muß ich dem Herrn Hofrath Kleinschrod schlechterdings beytreten. Man würde indessen doch sehr Unrecht thun, wenn man deswegen den Gesetzgeber einer unmenschlichen Härte beschuldigen wollte. Man muß sich dabey auf den Standort stellen, in welchem er sich befand. Bekanntlich hatte der ruhmwürdige Kaiser Joseph der Zweite die menschenfreundliche Absicht, die Todesstrafen ganz abzuschaffen. Gleichwohl durfte er die guten Staatsbürger dem Abschaum des menschlichen Geschlechts nicht Preis geben. Daher die harten körperlichen Strafen, welche den Todesstrafen substituirt wurden. Man denke nur an das Schiffziehen und ähnliche körperliche Strafen.

An

An dieſe war das Publikum in den Oeſterreichiſchen Staaten einmal gewöhnt, und man muß ſich ſehr in Acht nehmen, daß man durch den Eindruck, welche die in dieſem Geſetzbuch enthaltenen Strafen auf unſer Gemüth machen, ſich nicht verleiten laſſe, über die Härte der in dieſem Geſetzbuche beſtimmten Strafen ein zu ſtrenges Urtheil zu fällen. Die Vorſtellung von der Härte einer Strafe iſt ſehr verhältnißmäßig. Es kommt ſehr viel darauf an, an welche Uebel ſich die Einbildungskraft ſchon gewöhnt hat, und es würde vielleicht gefährlich geweſen ſeyn, dieſe Uebel beträchtlich zu mildern, weil dieſe Gelindigkeit ſonſt in den Augen des Publici als eine Weichlichkeit erſchienen ſeyn würde, welche die Sicherheit des gemeinen Weſens einem eigenen kränklichen Gefühle aufopfert.

Was beſonders den Nachtheil für die Geſundheit betrifft, ſo iſt zu bemerken, daß ſich faſt gar keine Strafe denken läßt, welche nicht der Geſundheit des Geſtraften auf eine oder die andere Weiſe nachtheilig würde. Das gekränkte Ehrgefühl kann nachtheiliger auf die Geſundheit wirken, als Faſten und ſchwere Arbeit, und der Mangel an Aufſicht über die in den Feſtungen und Zuchthäuſern eingeſperrten Verbrecher wirkt größtentheils noch nachtheiliger auf die Geſundheit der Eingeſperrten, als die hier angedrohte Strenge. So lange alſo die andern Deutſchen Staaten nicht Anſtalten getroffen haben, wo-

durch

durch die Gesundheit des Leibes und der Seele des Sträflinges hinlänglich sicher gestellt wird, so lange haben sie auch kein Recht, den Oesterreichischen Gesetzen eine Strenge vorzuwerfen, welche, da sie öffentlich angedroht ist, doch immer den Nutzen hat, daß sie von Begehung mancher Verbrechen zurückschreckt, dahingegen die Uebel, welche aus Mangel guter Einrichtung und hinlänglicher Aufsicht entstehn, die Schlachtopfer der Willkühr und der Sorglosigkeit unangedroht treffen.

Was ich eben gesagt habe, kann jedoch nicht als eine vollständige Rechtfertigung der harten Kerkerstrafe und noch weniger als eine Empfehlung zur Nachahmung gelten; es soll nur zur Beschränkung der Tadelsucht und zur dringenden Aufforderung dienen, die innere Einrichtung der Festungen und Zuchthäuser in Deutschland durchgängig zu verbessern, und an die Stelle der Willkühr und Sorglosigkeit eine wachsame Aufsicht zu setzen.

Was jedoch auch im Oesterreichischen eine mindere Strenge der Kerkerstrafen hätte herbeyführen können, ist die Wiedereinführung der Todesstrafen, welche Kaiser Joseph der Zweite ganz abschaffen wollte. Diese Strafe trifft nicht nur, wie es auch schon in dem Galizischen Gesetzbuche verordnet war, Hochverrath, Meuchelmord, Vergiftung und assassinium an Vater, Mutter oder Eheleuten, wie auch den Raubmord, sondern auch den gefährlichsten Grad der Brandstiftung

ſtiftung (§. 148) und überhaupt jeden vollbrachten Mord (§ 119.) und ſogar die Verfälſchung der öffentlichen Credit-Papiere (§. 94.) obgleich die Münzfälſchung nach §. 104. nur mit ſchwerem Kerker geſtraft wird. Bey dieſer weitern Ausdehnung der Todesſtrafen konnten meines Erachtens die übrigen Strafen gelinder ausfallen.

In Anſehung der Todesſtrafen ſelbſt athmet dies Geſetzbuch Menſchenliebe. Denn der Strang iſt nach §. 10. die einzige Todesſtrafe. Die Erfahrung muß wohl gezeigt haben, daß es zur Abſchreckung der Verbrecher keiner härtern Strafe bedarf, und es fragt ſich nur, ob nicht durch die Gleichheit der Todesſtrafe zuweilen der Uebergang von einem geringern zu einem härtern Verbrechen begünſtigt werden kann, welcher hinwegfällt, wenn auch bey den ſchwerern Verbrechen die Strafart wirklich verſchieden iſt. Denn ungegründet iſt wohl die Meinung, daß die Todesſtrafe allein den Zweck habe, den gefährlichen Verbrecher aus der Welt zu ſchaffen, weil man nur bey wenigen Verbrechen nöthig haben würde, zu dieſem Mittel ſeine Zuflucht zu nehmen, und die Strafe mit dem bloßen Sicherungsmittel nicht zu verwechſeln iſt. Dagegen aber bin ich auch der Meinung, daß, wenn einmal eine einzige Todesſtrafe Statt finden ſoll, die Strafe des Stranges ſich beſſer dazu eignet, als irgend eine andere. Denn eben das Schimpfliche, welches mit dieſer Todesart verbunden iſt, macht es, daß

ich sie der Enthauptung, sie geschehe nun durch Menschen oder Maschinen, vorziehe. Da die Todesstrafe härter seyn soll, als Staupenschlag und andere infamirende Strafen, so muß sie ebenfalls etwas Schimpfliches an sich haben, und es ist ganz wider die Natur der Sache, wenn das geringere Verbrechen für entehrender gehalten wird, als das größere. Ich weiß sehr wohl, daß geringe Verbrechen oft ein niederträchtigeres Gemüth voraussetzen, als diejenigen, welche man wegen ihres schädlichen Einflusses auf das gemeine Wesen mit ungleich härteren Strafen belegen muß; ich bin auch überzeugt, daß es der Gesetzgeber nicht ganz in seiner Gewalt hat, die Meinung des Publici über die Schlechtigkeit der Handlung nach seinem Willen zu lenken. Aber er muß doch soviel, als in seiner Macht steht, dazu beytragen, daß auch ein ehrliebendes Gemüth das größere Verbrechen für schimpflicher halte, als das geringere. Dies wird sich auch bey genauerer Erwägung und Vergleichung der größeren Verbrechen mit den geringern wirklich offenbaren. Die gemeine Meinung kann zwar einen Diebstahl für schimpflicher halten als einen Mord, aber der vorsätzliche, wirklich überlegte Mord, bey welchem keine rechtlichen Milderungs-Gründe anzutreffen sind, setzt doch in der That ein verderbteres Gemüth voraus, als Raub und Diebstahl, und ich kann die Kindermörderin, welche man nach den bisherigen Preußischen Gesetzen mit dem Staupenschlag bestraft, nicht für ehrlicher

ſtiftung (§. 148) un[illegible] man die Strafe
ten Mord (§. 11[illegible] ſelbſt der ſo gefähr-
der öffentlichen [illegible] werden, fällt hin-
die Münzfälſch[illegible]e ſich als ſchimpflich
Kerker geſtra[illegible]
bohnung der [illegible] Bemerkung über das
tens die üb[illegible]minal-Geſetzbuch kann ich
[illegible]ach dem §. 1. §. 9. gehört
In [illegible]zum Weſen des Verbrechens.
dies E[illegible]hier Alles das, was ſchon der
iſt n[illegible]einſchrod in ſeinen Bemerkungen
kal[illegible]ſche Geſetzbuch deswegen an-
A[illegible]und ich füge nur noch hinzu, daß
[illegible]n des Hrn Hofrath Kleinſchrod auch
[illegible]Geſetze gegen die Polizey-Verbrechen
[illegible]den wird. Denn eines Theils iſt es
[illegible]lich, alle Arten von culpoſen Handlun-
[illegible]welche dennoch des gemeinen Beſtens wegen
[illegible]t werden müſſen, genau herzuzählen, und
[illegible]en Theils wird auch die Sache dadurch er-
[illegible]ert, daß die Polizey-Verbrechen vor ein
[illegible] anderes Gericht gehören, als die Criminal-
Verbrechen. Es iſt bekannt, wie ſchwer zuwei-
[illegible]n doloſe Verbrechen von culpoſen zu unterſcheis
den ſind; daß die Rechtslehrer ſelbſt darüber ſtrei-
ten, wo die culpa aufhöre und der dolus anfange;
daß es ein Mittelding zwiſchen dolus und culpa
giebt, welches nicht ſo gelind beſtraft werden
kann, wie die bloße culpa, aber doch auch mit
der Strafe des doloſen Verbrechens nicht belegt
werden darf.

Ruhm-

Ruhmwürdig ist die nachdrucksvolle Kürze, die edle Schreibart, welche in diesem Gesetzbuche herrscht. Nur selten stößt man auf Provinzialismen z. B. in dem Publikations-Patente, wo Hintanhaltung der Verbrechen statt Verhinderung gesagt wird, und im §. 427. S. 241. wo es heißt: so hat das Urtheil dahin zu lauten; §. 436. wo man den Ausdruck findet: von entlegnen Criminalgerichten hat die Zusendung mit nächster Post zu geschehen.

Ich wende mich nun zu einigen speciellen Bemerkungen.

Manchen schlimmen Folgen, welche aus der Gleichheit der Strafe bey mehrern Verbrechen entstehen können, wird im §. 40. dadurch abgeholfen, daß die gesetzliche Strafe gemildert werden soll, wenn das Verbrechen mit freywilliger Enthaltung von Zufügung größern Schadens, wozu die Gelegenheit offen stand, verübt worden. Es kommt aber hierbey auch der §. 46. in Betrachtung, nach welchem bey todeswürdigen Verbrechen nicht eigentlich eine Milderung der Strafe, sondern nur eine Empfehlung zur Begnadigung Statt finden würde.

Auf das im §. 52. bestimmte Verbrechen des Hochverraths ist im §. 53. die Todesstrafe bestimmt, wenn auch das Verbrechen ohne allen Erfolg geblieben wäre. Dies dürfte einen Grund mehr abgeben, das angefangene Verbrechen zur Vollziehung zu bringen. Nun wird

zwar

cher halten, als diejenige, welcher man die Strafe des Schwerdts zuerkennt. Selbst der so gefährliche Wunsch, hingerichtet zu werden, fällt hinweg, sobald jede Todesstrafe sich als schimpflich darstellt.

Noch eine allgemeine Bemerkung über das Oesterreichische Criminal-Gesetzbuch kann ich nicht übergehen. Nach dem §. 1. §. 9. gehört der böse Vorsatz zum Wesen des Verbrechens. Ich unterschreibe hier Alles das, was schon der Hr. Hofrath Kleinschrod in seinen Bemerkungen über das Westgalizische Gesetzbuch deswegen angeführt hat, und ich füge nur noch hinzu, daß das Bedenken des Hrn Hofrath Kleinschrod auch durch die Gesetze gegen die Polizey-Verbrechen nicht gehoben wird. Denn eines Theils ist es nicht möglich, alle Arten von culposen Handlungen, welche dennoch des gemeinen Bestens wegen gestraft werden müssen, genau herzuzählen, und andern Theils wird auch die Sache dadurch erschwert, daß die Polizey-Verbrechen vor ein ganz anderes Gericht gehören, als die Criminal-Verbrechen. Es ist bekannt, wie schwer zuweilen dolose Verbrechen von culposen zu unterscheiden sind; daß die Rechtslehrer selbst darüber streiten, wo die culpa aufhöre und der dolus anfange; daß es ein Mittelding zwischen dolus und culpa giebt, welches nicht so gelind bestraft werden kann, wie die bloße culpa, aber doch auch mit der Strafe des dolosen Verbrechens nicht belegt werden darf.

Ruhm-

Ruhmwürdig ist die nachdrucksvolle Kürze und die edle Schreibart, welche in diesem Gesetzbuche herrscht. Nur selten stößt man auf Provinzialismen z. B. in dem Publikations-Patente, wo Hintanhaltung der Verbrechen statt Verhinderung gesagt wird, und im §. 427. S. 241. wo es heißt: so hat das Urtheil dahin zu lauten; §. 436. wo man den Ausdruck findet: von entlegnen Criminalgerichten hat die Zusendung mit nächster Post zu geschehen.

Ich wende mich nun zu einigen speciellen Bemerkungen.

Manchen schlimmen Folgen, welche aus der Gleichheit der Strafe bey mehrern Verbrechen entstehen können, wird im §. 40. dadurch abgeholfen, daß die gesetzliche Strafe gemildert werden soll, wenn das Verbrechen mit freywilliger Enthaltung von Zufügung größern Schadens, wozu die Gelegenheit offen stand, verübt worden. Es kommt aber hierbey auch der §. 46. in Betrachtung, nach welchem bey todeswürdigen Verbrechen nicht eigentlich eine Milderung der Strafe, sondern nur eine Empfehlung zur Begnadigung Statt finden würde.

Auf das im §. 52. bestimmte Verbrechen des Hochverraths ist im §. 53. die Todesstrafe bestimmt, wenn auch das Verbrechen ohne allen Erfolg geblieben wäre. Dies dürfte einen Grund mehr abgeben, das angefangene Verbrechen zur Vollziehung zu bringen. Nun wird

zwar

cher halten, als diejenige, welcher man die Strafe des Schwerdts zuerkennt. Selbſt der ſo gefährliche Wunſch, hingerichtet zu werden, fällt hinweg, ſobald jede Todesſtrafe ſich als ſchimpflich darſtellt.

Noch eine allgemeine Bemerkung über das Oeſterreichiſche Criminal-Geſetzbuch kann ich nicht übergehen. Nach dem §. 1. §. 9. gehört der böſe Vorſatz zum Weſen des Verbrechens. Ich unterſchreibe hier Alles das, was ſchon der Hr. Hofrath Kleinſchrod in ſeinen Bemerkungen über das Weſtgaliziſche Geſetzbuch deswegen angeführt hat, und ich füge nur noch hinzu, daß das Bedenken des Hrn Hofrath Kleinſchrod auch durch die Geſetze gegen die Polizey-Verbrechen nicht gehoben wird. Denn eines Theils iſt es nicht möglich, alle Arten von culpoſen Handlungen, welche dennoch des gemeinen Beſtens wegen geſtraft werden müſſen, genau herzuzählen, und andern Theils wird auch die Sache dadurch erſchwert, daß die Polizey-Verbrechen vor ein ganz anderes Gericht gehören, als die Criminal-Verbrechen. Es iſt bekannt, wie ſchwer zuweilen doloſe Verbrechen von culpoſen zu unterſcheiden ſind; daß die Rechtslehrer ſelbſt darüber ſtreiten, wo die culpa aufhöre und der dolus anfange; daß es ein Mittelding zwiſchen dolus und culpa giebt, welches nicht ſo gelind beſtraft werden kann, wie die bloße culpa, aber doch auch mit der Strafe des doloſen Verbrechens nicht belegt werden darf.

Ruhm-

Ruhmwürdig ist die nachdrucksvolle Kürze und die edle Schreibart, welche in diesem Gesetzbuche herrscht. Nur selten stößt man auf Provinzialismen z. B. in dem Publikations-Patente, wo Hintanhaltung der Verbrechen statt Verhinderung gesagt wird, und im §. 427. S. 241. wo es heißt: so hat das Urtheil dahin zu lauten; §. 436. wo man den Ausdruck findet: von entlegnen Criminalgerichten hat die Zusendung mit nächster Post zu geschehen.

Ich wende mich nun zu einigen speciellen Bemerkungen.

Manchen schlimmen Folgen, welche aus der Gleichheit der Strafe bey mehrern Verbrechen entstehen können, wird im §. 40. dadurch abgeholfen, daß die gesetzliche Strafe gemildert werden soll, wenn das Verbrechen mit freywilliger Enthaltung von Zufügung größern Schadens, wozu die Gelegenheit offen stand, verübt worden. Es kommt aber hierbey auch der §. 46. in Betrachtung, nach welchem bey todeswürdigen Verbrechen nicht eigentlich eine Milderung der Strafe, sondern nur eine Empfehlung zur Begnadigung Statt finden würde.

Auf das im §. 52. bestimmte Verbrechen des Hochverraths ist im §. 53. die Todesstrafe bestimmt, wenn auch das Verbrechen ohne allen Erfolg geblieben wäre. Dies dürfte einen Grund mehr abgeben, das angefangene Verbrechen zur Vollziehung zu bringen. Nun wird

zwar

zwar im §. 56. dem Reuigen gänzliche Straflosigkeit und sogar die Geheimhaltung der gemachten Anzeige zugesichert; aber man darf hierbey nicht aus der Acht lassen, daß dieses Verbrechen eben unter diejenigen gehört, welche auch von ehrliebenden Personen pflegen begangen zu werden und die sich schwerlich entschließen möchten, ihre Mitglieder zu denunciren, wenn ihnen auch die Geheimhaltung der gemachten Anzeige zugesichert wird. Auf die unterlassene Verhinderung des Hochverraths ist im §. 54. lebenswieriger schwerster Kerker gesetzt. Bedenkt man nun die Härte des höchsten Grades der Kerkerstrafe und die Personen, welche diese Strafe treffen kann, so möchte man wohl wünschen, daß man entweder eine gelindere Strafe gewählt oder dieses Verbrechen lieber mit der Todesstrafe belegt hätte.

Im §. 57. und 59. wird demjenigen eine schwere Kerkerstrafe von 1 — 5 Jahren angedroht, welcher boshafterweise andern Mitbürgern durch Reden, schriftliche oder bildliche Darstellungen solche Gesinnungen einzuflößen sucht, woraus Abneigung gegen die Regierungsform, Staats-Verwaltung oder Landes-Verfassung entstehen kann. Daß Handlungen dieser Art nicht straflos bleiben können, versteht sich wohl von selbst; aber es ist gar sehr zu besorgen, daß man schon die bloße Unbescheidenheit beim Tadel der Staats-Verwaltung oder Landes-Verfassung für Bosheit halten

werde,

werde, und es könnte also der auf dieses Verbrechen bestimmte schwere Kerker sehr leicht Menschen treffen, welche wohl ein besseres Schicksal verdient hätten, die schwere Kerkerstrafe aber ohne Nachtheil ihrer Gesundheit nicht aushalten könnten.

Bey dem §. 81. ist zu bemerken, daß schwerer Kerker von 6 Monaten bis auf ein Jahr auch denjenigen Entführer treffen kann, welcher eine mündige Person mit ihrem Willen entführt. Auch bey diesem Verbrechen dürfte der schwere Kerker Personen treffen, mit deren Leibesconstitution er sich nicht verträgt.

Daß im §. 94. dem Verfälscher der Banco-Zettel die Todesstrafe angedroht wird, obgleich nach dem §. 104. die Münzverfälschung nur Kerkerstrafe trifft, ist schon oben bemerkt worden.

Der Zweikampf soll nach §. 141. wenn er auch ohne Folgen geblieben ist, mit schwerem Kerker von 1 — 5 Jahren bestraft werden. Wenn man erwägt, was schwerer Kerker sey, so wird man sich der Vermuthung nicht enthalten können, daß man es mit der Vollstreckung dieses Gesetzes wohl nicht so genau nehmen werde. Im §. 169. wird der Begriff des Raubes so bestimmt, daß gesagt wird:

Eines Raubes macht sich schuldig, wer einer Person Gewalt anthut, um sich ihrer oder sonst eines fremden beweglichen Guts zu bemächtigen, die Gewalt mag mit thätlicher

licher Beleidigung oder nur mit Drohung geſchehen.

Hier wäre zu wünſchen, daß die diebiſche Abſicht nicht übergangen wäre. Denn ſonſt könnte auch wohl eine unerlaubte gewaltſame Pfändung unter den Begriff des Raubes gebracht werden. Ein ſolches Vergehen aber würde nach §. 170. mit einem 5—10jährigen ſchweren Kerker wohl zu hart geahndet werden. Im §. 176. wird geſagt:

Wer durch liſtige Vorſtellungen oder Handlungen einen Andern in einen Irrthum führet, durch welchen Jemand in ſeinem Eigenthume oder andern Rechten Schaden leiden ſoll, oder wer in dieſer Abſicht des Andern Irrthum oder Unwiſſenheit benützet, begeht einen Betrug.

Es iſt aber wohl zum Betruge nicht erforderlich, daß ein Anderer wirklich in Irrthum geführt werde, oder ein Irrthum oder eine Unwiſſenheit eines Andern ſchon exiſtire. Denn nach §. 178. macht ſich ſchon der eines Betrugs ſchuldig, der ſich um ein falſches Zeugniß bewirbt oder ſich zu einem falſchen Eide erbietet. In dieſem Fall aber wird es ſich oft ereignen, daß noch kein Menſch in Irrthum geführt worden, weil Gegenpartey und Richter, noch ehe ſie handelten oder litten, die böſe Abſicht entdeckten. Es iſt wohl genug, wenn die Handlung in der Abſicht geſchieht, um Andere in Irrthum zu verleiten.

Die

Die Verjährung der Verbrechen ist im §. 207. bey Verbrechen, worauf lebenslange Kerkerstrafe gesetzt ist, auf 10 — 20 Jahr, bey solchen, die eine 10 — 20jährige Kerkerstrafe verwirkt haben, auf 10 Jahr, für alle übrigen Verbrechen aber auf 5 Jahr bestimmt. Die Verjährungsfrist scheint bey Verbrechen der mittleren Klasse zu kurz bestimmt zu seyn; zur Rechtfertigung der Verjährung aber ist zu bemerken, daß zu Folge des §. 208. die Verjährung nur alsdann Statt findet, wenn der Verbrecher

1. von dem Verbrechen keinen Nutzen mehr in Händen,
2. auch, in soweit es die Natur des Verbrechens zugiebt, nach seinen Kräften Wiedererstattung geleistet,
3. sich aus dem Staate nicht geflüchtet und
4. in der zur Verjährung bestimmten Zeit kein Verbrechen mehr begangen hat.

Auch schützt nach §. 210. die Verjährung nicht gegen todeswürdige Verbrechen. Es kann aber in diesem Falle auf Begnadigung angetragen werden.

Der Criminal-Prozeß hat einen sehr schleunigen Gang. Eine Vertheidigung wird in der ersten Instanz nicht zugelassen, und das summarische Verhör ist nach §. 349. hinlänglich, wenn das Verbrechen umständlich einbekannt und das

Bekennt-

Bekenntniß mit der eingeholten Erkundigung so vollkommen übereinstimmt, daß kein Zweifel über die That und die Zurechnung derselben, über die Mitschuldigen und die Entschädigung übrig ist. In diesem Falle scheint in der That die Wiederholung des Verhörs im Wege der Special-Inquisition überflüssig zu seyn und das nochmalige Verhör wird oft nur dazu dienen, einen Widerruf des Bekenntnisses zu veranlassen. Ich würde indessen doch bey wichtigen Verbrechen das Special-Verhör nicht unterlassen, theils um den Richter zur Controlle seines eigenen bisherigen Verfahrens zu nöthigen, theils um den Irrthümern zuvor zu kommen, welche besonders in Rücksicht auf die wahre Absicht des Thäters aus einem nicht sorgfältig genug gewählten Ausdrucke entstehen können. Hierzu kommt, daß wenn die Bedingungen, welche der §. 349. voraussetzt, wirklich vorhanden sind, der Widerruf entweder gar nicht erfolgen oder doch durch die schon ausgemittelten Umstände sehr bald gehoben werden wird.

Uebrigens kann man der schönen und zweckmäßigen Instruction, welche dem Richter zu Führung des Criminal-Prozesses ertheilt wird, seinen Beyfall nicht versagen, und das Werk macht dem Verfasser alle Ehre. Eine eigentliche Tortur findet nicht Statt, obgleich nach §. 363 bis 365. verstellte Sinnenverwirrung, hartnäckige Verweigerung der Antwort oder offenbare Lüge bestraft wird; es muß aber diese Bestrafung und

ihre

ihre Veranlassung in dem Verhörs-Protokolle genau angemerkt werden.

Besser wäre es wohl noch, wenn in diesen Fällen eine Anfrage bey dem Oberrichter vorausgehen müßte. Es kommt aber auch hierbey in Erwägung, daß nach §. 288. bey jedem Verhör nicht nur ein beeidigter Gerichtsschreiber, sondern auch zwey vertraute unparteyische Männer als Beysitzer zugezogen werden müssen.

Wie das Geständniß beschaffen seyn müsse, wenn darauf die Strafe gegründet werden soll, ist im §. 399. und 400. vorgeschrieben. Diese Vorschriften verdienen ausgezogen zu werden. Sie lauten folgendergestalt:

Das Geständniß muß aber folgende Eigenschaften haben

a. daß der Beschuldigte dasselbe in dem Verhöre bey dem Criminalgerichte abgelegt oder doch bestätigt habe,

b. daß er solches in einem Zustande gethan habe, da er seiner Sinne vollkommen mächtig war;

c. daß er klar und bestimmt, nicht etwa durch zweydeutige Ausdrücke oder Geberden gestanden habe;

d. daß das Geständniß nicht auf einer bloßen Bejahung einer vorgehaltenen Frage, sondern auf des Beschuldigten eigner Erzählung beruhe,

e. daß es mit den über die Umstände des Verbrechens eingeholten Erfahrungen übereinstimme.

§. 400.

Ein so beschaffenes Geständniß verlieret nichts an seiner Beweiskraft, wenn gleich nicht mehr möglich ist, die eingestandene That vollkommen nach allen Umständen zu erforschen; es ist genug, daß einige Umstände, wodurch das geschehene Verbrechen bestätiget wird, erhoben sind, und daß nichts hervorkommt, was die Wahrheit des Geständnisses zweifelhaft macht. Wäre es aber durchaus unmöglich, außer dem Geständnisse eine weitere Spur von dem Verbrechen zu erhalten, so ist das Geständniß allein kein rechtlicher Beweis.

Bey groben Verbrechen muß das Urtheil, ehe es bekannt gemacht wird, dem Obergerichte vorgelegt werden (§. 433.), eben dieses muß nach §. 435. immer geschehen, wenn die Verurtheilung sich auf die rechtliche Ueberweisung eines läugnenden Beschuldigten gründet. Der obersten Justizstelle muß das Urtheil nach §. 442. 443. vorgelegt werden, wenn vom Verbrechen des Hochverraths, von Mißbrauch der Amtsgewalt und von Verfälschung der öffentlichen Credits-Papiere die Rede ist, wie auch, wenn auf Todesstrafe oder lebenslange Kerkerstrafe erkannt wird, wie auch wenn das Obergericht auf eine fünf Jahr

längere Strafe als das Criminalgericht erkannt hat, und das Criminalgericht den Beschuldigten freyspricht, das Obergericht aber auf Strafe erkennt; wenn endlich das Obergericht Milderungsgründe findet, worauf es selbst nicht Rücksicht nehmen darf. Im Fall der Todesstrafe muß die oberste Justizstelle zufolge §. 444. das Urtheil nebst allen Akten dem Landesherrn vorlegen.

Ueberzeugt sich das Criminalgericht aus der Untersuchung, daß die nur aus Abgang rechtlicher Beweise erfolgende unbedingte Entlassung des Beschuldigten aus dem Gefängnisse, oder des Verurtheilten nach ausgestandener Strafe aus dem Strafforte für die öffentliche Sicherheit bedenklich seyn würde, so muß wegen zweckmäßiger politischer Vorkehrungen an das Obergericht, und von diesem an die Justizstelle gutachtlich berichtet werden.

Der Recurs an den höheren Richter findet gegen Urtheile des Criminalgerichts alsdann Statt, wenn dieses das Urtheil, ohne es vorher dem Obergericht vorzulegen, vollziehen darf, wie auch gegen solche Urtheile des Obergerichts, wodurch das auf gänzliche Lossprechung gerichtete Urtheil des Criminalgerichts bloß auf die Aufhebung der Untersuchung abgeändert, oder das Straf-Urtheil entweder in der Strafart oder sonst verschärft worden ist. (§. 462.)

Der Recurrent kann nach §. 464. die Mittheilung der Gründe des Straferkenntnisses fordern, aber die Einsicht der Criminalakten

wird Niemandem verstattet. Ist der Recurs gegen ein Urtheil des Obergerichts ergriffen worden, so werden die Akten an die oberste Justiz-Stelle gesendet. Neue Umstände zur Vertheidigung des Verbrechers können nach §. 475. noch immer angebracht werden.

Auch bey Polizey-Vergehungen findet eine förmliche Untersuchung Statt, sie wird aber nicht von dem Criminalgerichte sondern vom Kreisamte unter der Aufsicht der obersten politischen Behörde geführt. Nach §. 3. werden Trunkene und Kinder bis zu vierzehn Jahren vor dieses Gericht gezogen, so daß also Verbrechen, welche von solchen Personen begangen worden sind, nur wie Polizeyverbrechen behandelt werden. Dahin gehört auch nach §. 95. die Verheimlichung der Geburt, ingleichen nach §. 163. 164. die Raufhändel und Injurien (§. 234), wie auch geringere Diebstähle und Betrügereyen; dem Wucher aber ist eine eigne Behörde gewidmet.

In Ansehung der Trunkenheit ist zu bemerken, daß nach §. 267. selbst in dem Falle, wenn während derselben gräßliche Uebelthaten verübt worden, dennoch nur höchstens ein strenger Arrest von 6 Monaten erkannt werden kann. Dies scheint mir eine zu gelinde Strafe zu seyn; auch ist es bedenklich, daß in solchen Fällen die Polizey-Behörde und nicht das Criminalgericht das Erkenntniß haben soll; zur Rechtfertigung des Gesetzes muß jedoch bemerkt werden, daß hierbey wohl, in Bezug auf §. 3., eine zufällige

Trun-

Trunkenheit, und nicht eine solche vorausgesetzt wird, worein sich Jemand aus Vorsatz versetzt hat.

Es soll übrigens das, was ich in diesem Aufsatze gegen das Oesterreichische Gesetzbuch gesagt habe, den Werth dieses vortrefflichen Werks in den Augen des Publici nicht herabsetzen, sondern nur zeigen, wie aufmerksam ich es gelesen habe, und was etwa bey der Nachahmung desselben zu vermeiden seyn dürfte; den Oesterreichischen Unterthanen selbst aber wünsche ich zu einem Gesetzbuche Glück, welches heilsame Strenge mit weiser Sorgfalt und mit aufgeklärter Einsicht verbindet.

Klein.

II.

Merkwürdiger Rechtsfall eines begangenen Todschlags.

Am 26 Januar 1802 ward dem Fürstlichen Landamte in W. angezeigt, daß Wilhelm L*** Bauer in O*** gestern noch gesund gewesen, und heute früh zwischen 3 und 4 Uhr todt in seinem Bette sey gefunden worden und an der rechten Seite des Schlafes ein Loch habe. Die Wunde ward sogleich von Kunstverständigen in gesetzlicher Art untersucht, und gefunden, daß sie 1 Zoll lang 9 Linien breit und 6 bis 7 Linien tief war, auch ein großes Stück des Knochens von den übrigen getrennt und zersplittert war. Die Sectoren erklärten diese Verletzung für absolut tödtlich und behaupteten, daß er durch eine fremde Hand einen gewaltsamen Tod müsse gelitten haben.

Die Wittwe des Entleibten versicherte, ihr Mann sey am Tage vor seinem Tode noch ganz gesund gewesen, was auch durch andere untrügliche Beweise festgestellt ist. Er habe sich um 5 oder 6 Uhr ins Bett, und sie eine

Stunde

Stunde später zu ihm gelegt: nach Mitternacht habe sie ihren Mann nach der Uhr gefragt, weil sie aber auf wiederhohlte Frage keine Antwort erhielt, habe sie ihn angegriffen und bemerkt, daß er ganz kalt sey. Nach angezündetem Lichte habe sie ihn in dem Zustande, in dem er jetzt sey, angetroffen, und deswegen bey den Nachbarn um Hülfe gerufen; sie wisse nicht, wer ihren Mann getödtet habe. Die Untersuchung über diesen Vorfall ward mit aller Genauigkeit geführt, und alle Personen vernommen, welche nur irgend eine Kenntniß von der Sache haben konnten. Aber man war nicht so glücklich, nähere Inzichten und Materialien zur eigentlichen Special-Untersuchung zu entdecken. Es ergaben sich gegen die Wittwe L*** und den Michel D*** von N*** folgende Verdachtsgründe:

1. Gegen die Wittwe des Entleibten.

a. Nach ihrer und mehrerer Personen Aussage war Wilhelm L*** am 25. Januar 1802 vollkommen gesund. Sie lag bey ihrem Manne im Bette und sagt, sie habe nicht das Mindeste gemerkt, bis sie auf die Frage, wie viel es Uhr sey, von ihm keine Antwort erhalten, und ihn bey dem Anfühlen kalt gefunden habe. Nun ist es sehr unwahrscheinlich, daß die Wittwe, die so nah bey ihrem Manne lag, nichts sollte gemerkt haben, da die That nicht ohne Geräusch konnte ausgeführt werden, und

es

es nicht wahrscheinlich ist, daß der Thäter ohne Licht den Wilhelm L*** gerade an der Stelle des Kopfs, und so, daß er auf der Stelle todt blieb, sollte getroffen haben, auch es eben so wahrscheinlich ist, daß der Thäter sich über die Wittwe hinüberbiegen mußte, um den Entleibten, der hinten an der Wand lag, zu treffen.

Dagegen ist zu bedenken, daß die Wittwe eine sehr schwache 84jährige Frau ist, und die That allen Umständen nach vor Mitternacht geschah; also es allerdings denkbar ist, daß die Wittwe im ersten tiefen Schlafe lag, und deswegen nichts von der That merkte, welche an ihrem Manne begangen ward. Auch liegt in den Akten eine Spur, daß die Wittwe einen tiefen Schlaf hat, da Georg E*** angiebt, der Entleibte habe bey einer Gelegenheit sich gegen ihn geäußert, seine Frau schlafe wie ein Ochs. Eben so denkbar ist es, daß der Thäter auch ohne Licht die That mit so vieler Vorsicht ausführte, daß die Wittwe nichts davon merkte. Dieser letztern sind die gedachten Umstände in den Verhören schon vorgelegt, und sie ist zu keinem Geständnisse bewogen worden.

b. Die Wittwe giebt an: da sie nach dem entdeckten Tode ihres Mannes bey den Nachbarn um Hülfe rief, habe sie ihre Hausthüre verschlossen gefunden, ihre Fenster seyen zugemacht, und die Stubenthüre in dem Garten zugeriegelt gewesen. Daraus läßt sich der ganz natürliche Verdacht ableiten, daß Niemand ins Zim-

mer

mer habe kommen können, also die Wittwe entweder den Todtschläger eingelassen, oder die That selbst begangen habe.

Aber eine ziemlich allgemeine Erfahrung lehrt, daß Bauernhäuser gewöhnlich schlecht verwahrt sind, und es oft auch bey verschlossenen Thüren keine große Mühe kostet, in diese Häuser einzudringen. Auch ist in den Akten keine bestimmte Spur zu finden, ob die Hauptstubenthüre offen oder verschlossen war. Daß diese Thüre nicht wohl verwahrt seyn mag, läßt sich aus dem unten (sub f.) vorkommenden Vorfalle schließen, wo diese Thüre in der Nacht, wie wenigstens die Wittwe angiebt, offen stand. Nebstdem ist im obern Theile des L*** Hauses ein Fell ausgebrochen, und vor dasselbe ein Tischblatt gestellt, welches hin- und hergeschoben werden kann, weil es nur mit einem umgebogenen Nagel festgemacht ist. Es läßt sich also auch denken, daß der Thäter durch diese Oeffnung ins Haus konnte gekommen seyn. Die Wittwe hatte gegen sich selbst ausgesagt, zum Schlage im Giebel sey ihrem Bedünken nach Niemand ins Haus gekommen, da ihr aber die Beschaffenheit des Schlags eröffnet ward, so sagte sie, sie habe nicht nach demselben gesehen, und geglaubt, ihr Mann habe den Schlag fest zugemacht. Auch kann die Wittwe nicht bestimmt angeben, ob ihre Hausthüre verriegelt war, aber sie erinnert sich, daß sie gewiß verschlossen gewesen sey. —

Daß

Daß die Wittwe Jemanden zur Nachtzeit ins Haus eingelaſſen habe, davon iſt keine Spur in den Akten zu finden. Und eben ſo wenig iſt es wahrſcheinlich, daß ſie ſelbſt die That verübt habe, da ſie eine ſehr alte körperlich ſchwache und an einer Hand wo nicht gelähmte, doch ſehr geſchwächte Frau iſt, und durchaus aus den Akten erhellet, auch vom Landamte bezeugt wird, daß ſie mit ihrem Manne in Eintracht und Frieden gelebt habe. — Auch paßte nach dem Urtheile der Sectoren keines der Werkzeuge, welche der Entleibte im Hauſe hatte, in die Wunde.

c. Bey der Beſichtigung des Leichnams wurden Augen und Mund des Entleibten geſchloſſen gefunden, die Wittwe leugnet dabey beſtändig, ihrem Manne Augen und Mund zugedrückt zu haben.

Dagegen iſt es möglich und wahrſcheinlich, daß der Entleibte die Verletzung im tiefen Schlafe erhielt, und auf der Stelle todt blieb, ohne wieder zu erwachen.

d. Die Inculpatin behauptet, wie ſie ihren Mann todt gefunden und Licht angezündet habe, ſo habe ihr Mann die linke Hand am linken Backen gehabt. Bey der Beſichtigung des Leichnams ward dieſe Hand nicht am linken Backen und nicht blutig gefunden, was ſie hätte ſeyn müſſen, wenn ſie noch am Kopfe geweſen wäre. Nun ward der Körper des Entſeelten, ſobald die Frau Lärmen machte, von

Wäch-

Wächtern bewacht, so daß Niemand etwas an ihm machen konnte; auch war der Leichnam zur Zeit, als das Gericht eintraf, schon steif, die Hand mußte also eher vom Backen entfernt worden seyn, da sie noch beweglich war; gleichwohl behauptet die Wittwe beharrlich, sie habe ihren Mann nicht angerührt.

In der Folge aber, da dieser Punkt der Inculpatin näher vorgestellt wird, sagt sie, sie müsse entweder aus Schrecken nicht recht gesehen, oder Jemand anders die Hand vom Backen weggethan haben, es ist auch der Wächter ungeachtet nicht unmöglich, daß ein Dritter eine Veränderung am Körper vornahm. Nebstdem ist dieser Umstand minder wesentlich, und der Verdacht gegen die Wittwe würde sich dadurch nicht vermehren, wenn sie auch die Hand ihres Mannes vom Backen genommen hätte.

e. In O*** war das Gerücht allgemein, die Wittwe L*** habe in der Todesnacht ihres Mannes nicht im Bette bey ihm gelegen; es habe Niemand ein Lager der Frau im Bette gesehen.

Aber dieser Umstand war nicht weiter herzustellen, weil Niemand bestimmte Auskunft geben konnte, und die hierüber vernommnen Personen sich dessen nicht erinnern, auch aus der nähern Untersuchung sich zeigte, daß die Frau im Bette Platz genug hatte, neben ihrem

Manne,

Manne, wie er vom Gerichte gefunden ward, im Bette zu liegen.

f. Georg E*** giebt an: L*** habe ihm 14 Tage vor seinem Tode erzählt, er sey in der Nacht aufgewacht, und es sey ihm gewesen, als wenn Jemand mit bloßen Füßen in der Stube herumgehe, er habe gerufen: hinaus mit dir, habe Licht geschlagen, alles im Hause visitirt, aber nichts entwendet gefunden; seine Frau habe nichts vom Vorfalle gemerkt, er sage ihr auch nichts, damit sie sich nicht fürchte. Gleichwohl erzählt die Wittwe diesen Vorfall, und beharrt darauf, sie sey vom Rufen ihres Mannes aufgeweckt worden, habe von diesem die Sache erfahren und es ihm auszureden gesucht, weil aber die Stubenthüre offen gestanden sey, habe ihr Reden nichts geholfen.

Aber diese ganze Sache ist noch zu dunkel, als daß man daraus bestimmte Schlüsse ziehen könnte, es ist ungewiß, ob wirklich Jemand und wer, in der Stube war, ob dessen Absicht auf einen mörderischen Anfall gegen L*** ging; es ist zweifelhaft, ob die Frau Wissenschaft von dem Vorgange hatte, und noch zweifelhafter, ob sie ihrem Manne es deswegen, um ihn sicher zu machen, auszureden suchte; endlich ist es leicht möglich, daß die Wittwe diesen Vorgang entweder von ihrem Manne oder einem Dritten, dem er es erzählte, erfahren hat.

g. Die Ehepacten der L*** Eheleute gehen unter andern dahin, daß das Vermögen an den

über-

überlebenden Ehegatten fallen und ihm die freye Disposition darüber zustehen soll. Nun war der Entleibte 66 Jahre, die Wittwe ist 84 Jahre alt; nach dem gewöhnlichen Laufe der Natur war also zu erwarten, daß die Frau eher als der Mann sterben werde. Letzterer hinterläßt von seiner Seite einen Bruder und Bruderskinder; die Frau hat aus der ersten Ehe Töchter, und deren Kinder: daraus läßt sich der Verdachtsgrund ableiten, daß es der Frau und ihren Kindern daran lag, daß der Mann vor ihr versterbe, damit das Vermögen ganz der Disposition der Frau überlassen bleibe und an ihre Kinder komme, zumal sie selbst angiebt: ihr Mann habe öfters gesagt, ihre Kinder bekämen nichts von ihm, er wolle es schon machen, diese Reden seyen auch ihren Kindern bekannt gewesen. — — Die meisten Anverwandten des Entleibten geben an, die L*** hätte es nicht gerne gesehen, wenn sie ihren Mann besucht hätten, sie seyen auch nicht zur Leiche berufen worden.

Nun hat zwar derjenige, der aus dem Verbrechen einen besondern Vortheil zu hoffen hat, eine Inzicht gegen sich, aber sie ist der Regel nach nur entfernt, und dazu wird erfordert, daß der Beschuldigte ein Mensch ist, zu dem man sich eines schweren Verbrechens versehen kann. Weder die Wittwe noch eines ihrer Kinder oder Enkel ist so beschaffen, daß man den Verdacht mit Grund auf sie werfen könnte,

daß

daß sie aus Hoffnung der Erbschaft ein so schweres Verbrechen, als hier in Frage steht, begangen haben.

Zudem ist auch [redacted]soviel aus den Akten erhellt, die Erbschaft nicht so beträchtlich, daß sie einen vorzüglichen Reiz zu einem so schweren Verbrechen bewirken könnte. Auch sagt die Wittwe: sie habe immer ihrem Manne gesagt, er solle nach ihrem Tode mit dem Vermögen machen, was er wolle, es sey ihr nichts daran gelegen gewesen, ob ihre Kinder etwas von ihrem Manne bekämen, weil sie fast alle ihr gutes Auskommen hätten.

h. Gleich nach der Beerdigung des L*** verkauften die Verwandten der Frau des Entleibten Haus an deren Tochter die Wittwe D*** und ihren Sohn um 500 fl. Daraus läßt sich die Begierde dieser Verwandten, in den Besitz des L*** Vermögens zu kommen, und der Verdacht ableiten, daß sie eben deswegen den Tod des L*** beschleunigt hätten.

Aber diese Verwandte namentlich Georg E*** Wolf G*** und dessen Frau, die Wittwe D*** und ihr Sohn kommen darin überein: weil das Landamt vom Anfange befohlen habe, die Mutter nicht allein zu lassen; so hätten sie dem E*** zugemuthet, zur Mutter zu ziehen, weil es aber dieser ablehnte, so seyen sie mit der Wittwe D*** einig worden, daß sie das Haus um 500 fl. käuflich haben, und die Mutter zugleich übernehmen soll; alles dies sey ganz

in

in der Güte unter ihnen ausgemacht worden. Zudem versichern verschiedne Personen, daß des L*** Haus um 500 fl. wohl bezahlt sey.

II. Inzichten gegen den Michel D*** und dessen Mutter die Wittwe D*** zu N***.

a. Georg E*** giebt an: die D*** und ihr Sohn hätten vom Entleibten mehrmal verlangt, er solle ihnen sein Haus vermachen: woraus der Schluß entstehen könnte, daß ihnen daran lag, daß L*** bald sterbe, und sie zu dessen Tode möchten beygetragen haben.

Aber 1 leugnet die Wittwe D*** die Behauptung des Zeugen, L*** habe vielmehr gesagt, ihr Sohn soll das Haus bekommen; und Michel D*** behauptet: wenn L*** trunken gewesen sey, so habe er von ihm verlangt, er solle zu ihm ins Haus ziehen, dies habe er angenommen, wenn L*** ihm das halbe Haus verschreibe, ganz habe ers nicht verlangt.

2 War der Mord des L*** nicht gerade das Mittel, der D*** und ihrem Sohne das Haus zu schaffen, weil nach des L*** Tode das Vermögen an die Wittwe fiel, welche nebst der D*** noch zwey Töchter hat, es also noch sehr darauf ankam, wer von diesen das Haus erhalten würde.

b. Georg E*** sagt aus: der Entleibte habe ihm vor ungefähr 2 Jahren geklagt, es seyen ihm 5 Carolins entwendet, und nachher 4 davon wieder gebracht worden, er habe den

Michel

Michel D*** für den Thäter gehalten. Michel D*** bekennt auch diese Entwendung ein, nur beharret er darauf, nur 4 Carolins dem Entleibten genommen zu haben, weil die Leute gesagt hätten, er bekomme doch nichts vom L*** Vermögen, nachher sey ihm beygefallen, daß es nicht recht sey, er habe also dem L*** die 4 Carolins wieder gebracht, und dieser habe ihm seinen Fehler verziehen. Aus dieser Entwendung könnte die Folgerung entstehen, daß D*** einen bösen Ruf und eine Inzicht des gegenwärtigen Verbrechens gegen sich habe.

Dagegen aber ist aus dieser Entwendung des D***, welche mehr aus Unverstand und Uebereilung geschah und freywillig wieder ersetzt ward, noch kein böser Lebenswandel abzuleiten. Und dann macht ein solcher Lebenswandel nur dann eine entfernte Inzicht, wenn man in der nämlichen Gattung von Verbrechen berüchtigt ist. Dies ist aber bey Michel D*** der Fall nicht, da sich von einer geringen Entwendung nicht auf einen Todschlag schließen läßt. Zudem hat D*** durch die Eheleute H*** bewiesen, daß er am Abende vor der Todesnacht des Entleibten bey ihnen auf dem O*** Hofe von 5 bis 10 und Einhalb Uhr bey dem Spinnen gewesen sey. Dann, sagt er, sey er in seinem Hause zu N*** im Bette gewesen, bis Martin Sch*** die Todesnachricht gebracht habe, und dieser Martin Sch*** versichert, daß er Morgens zwischen 3—4 Uhr nach N*** zu der Wittwe

Wittwe D*** gekommen sey, und sie mit ihrem Sohne zu Hause angetroffen habe.

Eben diese Aussage beweiset auch den Aufenthalt der Wittwe D*** in der kritischen Nacht, welche noch durch Caspar K*** beweiset, daß sie am Abende zuvor bis um 10 Uhr bey ihm zum Spinnen gewesen, und dann unter der Angabe, sie müsse Brodteig machen, von ihm weggegangen sey.

Wenn man alle diese Inzichten mit ihren Gegengründen vergleicht, so ergiebt sich, daß nicht nur keine nahe Inzicht gegen Jemanden da ist, sondern auch, daß die übrigen Inzichten theils sehr entfernt, theils durch Gegengründe so gehoben sind, daß keine Specialinquisition darauf kann gegründet werden, so lange keine dringendere Verdachtsgründe entstehen. Um diese allenfalls zu erhalten, ist es allerdings der Klugheit gemäß, eine wachsame obrigkeitliche Aufsicht auf die Wittwe L*** und ihre Verwandte, besonders den Michel D*** zu haben.

Endlich beweiset die Beschaffenheit der angeführten Verdachtsgründe, daß weder die Wittwe L*** noch Michel D*** durch ihre Schuld den Verdacht des jetzt in Frage stehenden Verbrechens sich zugezogen haben. Es ist also kein rechtlicher Grund da, sie zu Entrichtung der Untersuchungskosten anzuhalten, da ein solches Erkenntniß nur dann Statt finden kann, wenn Jemand durch seine Schuld den

Verdacht gegen sich erregt, und dadurch die Untersuchung veranlaßt hat.

Aus diesen Gründen erkannte die Juristen-Facultät zu Würzburg: daß noch zur Zeit gegen die Wittwe L*** und den Michel D*** keine Specialinquisition zu erkennen, auch die Wittwe L*** aus dem Arreste zu entlassen, und beyde noch zur Zeit mit Entrichtung der Untersuchungskosten zu verschonen; jedoch auf gedachte Wittwe und ihre Verwandte, besonders den Michel D*** eine wachsame obrigkeitliche Aufsicht zu halten sey.

G. A. Kleinschrod.

III.

Ueber die Veränderungen, welche der Französischen Criminalgesetzgebung bevorstehen.

Ich habe meinen Lesern im Archiv des Criminalrechts schon verschiedentlich Bemerkungen über die Französische Criminalverfassung und besonders über das Gericht der Geschwornen vorgelegt, und die Bedenklichkeiten, welche ich deshalb geäußert habe, werden meinen Lesern nicht entgangen seyn. Auch in Frankreich hat die Erfahrung gezeigt, daß die Französische Criminalverfassung eine Verbesserung bedürfe. Einen Hauptmangel der Criminal-Prozedur offenbarte folgender Vorfall:

Es hatte nämlich das Criminalgericht zu Doubs am 1. Ventose des 5ten Jahres einen gewissen Jean François und Jean Claude Petit-Renaud zu 24jähriger Kettenstrafe, und die Jeanne Françoise Petit-Renaud zu einer 24jährigen Einsperrung verurtheilt, weil es dieselben eines gewaltsamen Diebstahls und Raubs gegen

die Jeanne Baptiſte Magnin Wittwe Vannier ſchuldig befunden hatte. In dem darauf folgenden Jahre offenbarte ſich die Falſchheit der Denunciation und der Zeugniſſe, welche man bey dieſer Verurtheilung zum Grunde gelegt hatte. Die Wittwe Vannier und der von ihr beſtochene Zeuge Joſeph Lambert wurden des Verbrechens überführt und durch daſſelbe Tribunal zu einer 20jährigen Kettenſtrafe und reſp. 20jährigen Einſperrung verurtheilt.

Es war nun weiter kein Zweifel übrig, daß die Petit-Renauds unſchuldig waren, aber es fehlte an einem rechtlichen Mittel, die gegen ſie erkannte Strafe aufzuheben. Denn ein Fehler in der Form des Gerichts, weswegen allein das unverdiente Strafurtheil hätte caſſirt werden können, war nicht vorhanden. Das Gericht der Geſchwornen iſt an keine geſetzliche Gründe der Ueberzeugung gebunden. Die materielle Ungerechtigkeit des Urtheils konnte alſo den armen Renauds nichts helfen; und man wußte alſo keinen andern Ausweg zu nehmen, als daß man die Unſchuldigen der Gnade des erſten Conſuls empfahl. Der erſte Conſul bewilligte dieſe Begnadigung, verordnete aber auch zugleich, daß der Großrichter zugleich dem Publico bekannt machen ſolle, daß in dieſem Falle eine Handlung der Gerechtigkeit ſey vorgenommen worden.

Es fällt in die Augen, daß es widerſprechend ſey, eine Handlung der Gerechtigkeit unter dem Namen einer Begnadigung vorzunehmen; allein

der Mangel des Gesetzes macht diesen Schritt nothwendig. Dies ist eben der Mangel, auf welchen ich meine Leser im I. Bande und 4ten Stücke dieses Archivs S. 123. aufmerksam gemacht habe. Es waren aber auch schon mehrere Französische Rechtsgelehrte aufgestanden, welche ihre Bedenklichkeiten gegen die Französische Criminal-Prozedur dem Publico vor Augen gelegt hatten, und ich beziehe mich deshalb auf B. V. St. 1. No. VIII. S. 450 seq. wo ich die diesen Gegenstand betreffende Berjonsche Schrift angezeigt habe.

Eine besonders merkwürdige Begebenheit für die Französische Criminalgesetzgebung ereignete sich am 27sten Sept. 1803. (4ten Vendemiaire Jahr 12 der Republik).

Es mußte nämlich nach der Verordnung vom 5ten Ventose des Jahres 10. an dem Ende eines jeden Jahres eine öffentliche Sitzung gehalten werden, in welcher das Cassations-Tribunal durch eine Deputation der Regierung ein Verzeichniß ihrer Beobachtungen über die in der Gesetzgebung bemerkten Mängel überreichen muß. Diese Feyerlichkeit wurde nun am 27sten Sept. 1803. auf die Art vorgenommen, daß der Präsident des Tribunals, Mirere, in Begleitung 11 anderer Mitglieder dieses Gerichtshofs erschien. Hierbey hielt derselbe folgende Anrede:

Der Beschluß vom 5ten Ventose des J. 10. hatte das Cassations-Tribunal schon mit der Wich-

Wichtigkeit der Pflicht, die es jetzt erfüllen soll, bekannt gemacht. Aber in dem Augenblicke, da es hier, wo die Weisheit das Schicksal der Republik handhabt, eingeführt wird, empfindet es doppelt die Wichtigkeit und den weiten Umfang dieses Geschäfts.

Ach! Franzosen! Könntet ihr alle Zeugen des rührenden Schauspiels seyn, welches euch diese feyerliche Sitzung darbietet! Könntet ihr Alle sehen, wie das Oberhaupt des Staats, umgeben von seinen würdigen und hochgeachteten Mitarbeitern, in dieser erlauchten Rathsversammlung der Nation mitten unter den großen Entwürfen und der genauesten Sorge für die unübersehbare Menge der Vorfälle, welche die allgemeine Staatsverwaltung erfordert, und die allein schon die ganze Aufmerksamkeit jedes Andern erschöpfen würden, sich noch überdies mit der Vervollkommnung derjenigen Gesetze beschäftiget, welche euer theuerstes Interesse bewahren und wie er unermüdet für die Verbesserung der Justizverwaltung sorgt, welche die erste Grundlage aller Staaten und Regierungen ausmacht!

Das Cassations-Tribunal bedauert nichts mehr, als daß es diesesmal seine schöne Pflicht nur im Allgemeinen erfüllen kann; aber zu einer Zeit, da tiefdenkende und aufgeklärte Männer, welche die Regierung ihres ganzen Vertrauens würdig gefunden hat, die verschiedenen Werke ausarbeiten, welche unsre allgemeine Gesetzgebung ausmachen sollen; da das große Unternehmen,

welches

welches in der Abfassung eines Civil-Gesetzbuchs besteht, bald gänzlich vollendet seyn wird; da die schon vorhandenen Entwürfe eines Criminalcodex einer Prozeßordnung und eines Handels-Gesetzbuchs einer neuen Prüfung unterworfen werden, zu einer solchen Zeit nimmt das Cassations-Tribunal an der allgemeinen Erwartung und Hoffnung aller guten Bürger Antheil, und schränkt sich auf den Tribut der Erkenntlichkeit und auf einige allgemeine Bemerkungen ein.

Mit Vergnügen äußert das Tribunal diese Gesinnungen, weil es sich mit der Ehre schmeicheln darf, mit dazu beygetragen zu haben, und weil die Weisheit und Sorgfalt der Regierung ihm sogar bey verschiedenen wichtigen Punkten zuvor gekommen ist, welche es der Aufmerksamkeit der Regierung empfehlen wollte; diese glückliche Uebereinstimmung verbürgt die Erwartung alles des Guten, welches aus der Einigkeit in den Absichten und Maßregeln erwachsen wird.

Unsre Bemerkungen können nicht anders als beschränkt und flüchtig hingeworfen seyn, da die Gesetzgebung selbst, welche sie betreffen, an sich flüchtig war, und sich schon ihrem Ende naht. Ueber die neuen Gesetze aber können sie sich nicht verbreiten, weil diese noch erst durch die Erfahrung bewährt werden müssen. Wir können also nur den Geist des Beschlusses vom 5ten Ventose des Jahrs 10. befolgen, und begnügen uns an der Entwickelung der nützlichsten Gesichtspunkte, welche uns jener Beschluß darbietet.

Dieser

Dieser Beschluß verlangt, daß das Cassations-Tribunal

1. die Mittel anzeigen soll, wie man den Verbrechen zuvorkommen, die Schuldigen ausfindig machen, die Strafen nach den Verbrechen abmessen und ihre Vollziehung besonders nützlich machen könne;
2. wie man die verschiedenen Gesetzbücher vervollkommnen und
3. die Mißbräuche abstellen könne, welche sich etwa in die Verwaltung der Gerechtigkeit eingeschlichen haben möchten, und wie man in den Tribunalen eine bessere Handhabung der Ordnung, es sey in Beziehung auf die Richter oder auf die Unterbedienten einführen könne.

Nach diesen verschiedenen Gesichtspunkten werden wir unsre Bemerkungen vortragen.

§. I.

Bey dem ersten Gegenstande wird unsre Pflicht dadurch sehr vereinfacht, daß der Entwurf des Criminalgesetzbuchs in Kurzem bekannt gemacht und der Prüfung der Rechtsgelehrten und Staatsmänner unterworfen werden wird. Sie wird es nicht weniger dadurch, daß die Regierung durch kräftige Maßregeln dem Raube, den Fälschungen und den Wiederholungen der Verbrechen und dadurch auch zugleich den Bemerkungen,

kungen, welche das Tribunal hätte machen können, zuvorgekommen ist. Wir setzen daher Alles das bey Seite, was das Ganze des Criminalgesetzbuchs betrifft, und beruhigen uns bey der glücklichen Wirkung, welche diese Maßregeln der Regierung schon hervorgebracht haben, und lassen uns nur auf einige wenige, besondere, aber wichtige Betrachtungen ein, welche dazu dienen können, die öffentliche Meinung vorzubereiten.

Zuerst richten wir unsre Aufmerksamkeit auf die große Menge der Nullitäts-Gründe, welche das Gesetz vom 2ten Brumaire des Jahres 4. festgesetzt hatte, und welche von der Beschaffenheit waren, daß es auch den aufmerksamsten Richtern unmöglich war, alle diese Nullitäten zu vermeiden und ihre Entscheidungen gegen Tadel und Cassation sicher zu stellen.

Ohne Zweifel giebt es wesentliche Nichtigkeiten und Fatalien, weil sowohl die Angeklagten als die Gesellschaft selbst dabey interessirt sind, und weil die genaue Beobachtung der der Prozedur vorgeschriebenen Formen ein unvermeidliches Verwahrungsmittel gegen Willkühr und Ungerechtigkeit ist. Aber hierin, so wie überall, muß man den Mißbräuchen zuvorkommen. Man muß genau vorschreiben, welche Formen und Fristen für nothwendig zu halten sind und den Angeklagten nicht uneingeschränkte Hülfsmittel einräumen, welche sie nur gar zu geneigt sind, zu mißbrauchen, um eine Prozedur oder ein Urtheil unter dem Vorwande anzufechten, daß bey einer einzelnen

Hand-

Handlung ein Fehler begangen worden sey, obgleich dieser Fehler durch die nachfolgende Handlung verbessert worden und obgleich der Angeklagte selbst zu der Zeit, da er vorfiel, sich gar nicht einfallen ließ, ihn als einen Fehler zu rügen, wiewohl es ihm an Gelegenheit, dies zu thun, nicht fehlte. Soll denn ein Verfahren deswegen aufgehoben werden, weil beym Anfange desselben der Arrestbefehl nicht den Namen, das Gewerbe und den Wohnort des zur Untersuchung gezogenen Verbrechers genau und richtig enthielt, obgleich in dem Fortlaufe des Verfahrens die Individualität der Person anerkannt wurde, und obgleich der Angeklagte selbst gegen den Arrest nichts zu erinnern fand?

Hierbey wird man sowohl dem natürlichen Rechte der Vertheidigung als dem Interesse der Gerechtigkeit genügen, wenn man genau die wichtigern und immerfort wirkenden Nichtigkeiten bestimmt, und wenn man in Ansehung der übrigen die verschiedenen Epochen des Verfahrens unterscheidet und auf diese Weise bestimmt, daß die Nichtigkeit der vorhergehenden Handlung durch die nachfolgenden gedeckt werden solle, wenn deshalb nichts erinnert worden ist.

Aber die Erfahrung hat noch einen wichtigern Punkt ausgezeichnet, welcher die besondere Aufmerksamkeit der Regierung verdient; dieser bezieht sich auf die Besetzung der Jury und auf die Fragen, welche den Geschwornen, die den Ausspruch thun sollen, vorzulegen sind.

Das

Das traurige Resultat der Ungestraftheit der größten Verbrechen hat, indem es die öffentliche Sitten beleidiget und die Gesellschaft in Schrecken versetzt hat, den Zweifel veranlaßt, ob nicht die Einführung der Geschwornen, welche sich so schön in der Theorie ausnimmt, in ihren Wirkungen mehr schädlich als nützlich sey.

Dieser Zweifel führte noch auf andere, nämlich: ob man nicht jetzt nach der Erfahrung alles das prüfen solle, was die constituirende Versammlung nur in der Speculation betrachtete, ob man nicht näher nachforschen sollte, ob die Einführung der Geschwornen in einem Lande, wo es keine Lehnrechte, keinen Unterschied der Stände, keine Privilegien mehr giebt, einen wahren Vortheil gewähre! Ob es auch richtig ist, daß es nur natürlicher Einsichten und des bloßen gemeinen Menschenverstandes bedürfe, um ein Urtheil über ein Verbrechen und über alle die Umstände zu fällen, durch welche es eine so mannigfaltige Gestalt erhält; ob dieses Institut mit dem Nationalcharakter übereinstimmt, ob es sich mit dem Gefühl verträgt, welches den einen mit Edelmuth und Nachsicht, den andern aber mit Scheu und Gleichgültigkeit erfüllt, und so ein unzeitiges Mitleiden in dem hervorbringt, welcher durch die Gewohnheit noch nicht die Fertigkeit erlangt hat, nicht bloß den Menschen, welchen es vor sich hat, sondern auch das abstrakte und unsichtbare Wesen, welches die Gesellschaft ausmacht, ins Auge zu fassen. Ja

man

man könnte sogar auf den Gedanken gerathen, ob nicht die Verordnung von 1670. welche schon durch die Beschlüsse vom Jahr 1789. verbessert war, eine größere Sicherheit gewähre.

Allein da dieses mehr zu den allgemeinen Betrachtungen über die Abfassung eines Criminalgesetzbuches, als zu den bloßen Beobachtungen gehört, so hat das Cassations-Tribunal, welches sich mit dem beschäftiget, was da ist, dabey aber auch auf die Ursachen zurückgeht, welche bis jetzt das Institut der Geschwornen nachtheilig gemacht haben, sich an der Bemerkung begnügt, daß bisher einerseits gar zu wenig erfordert wurde, um ein Geschworner zu werden, daß aber auch andererseits gar zu viel Gründe bestimmt waren, weswegen eben diejenigen von diesem Amte ausgeschlossen wurden, die wegen ihrer Einsichten am meisten geschickt waren, die Richterpflicht zu erfüllen.

Indem man diesen ersten Grund des Uebels anzeigt, giebt man auch zugleich das demselben entgegen wirkende Hülfsmittel an; man muß es nämlich dahin bringen, daß der Bürger, welcher zum Geschwornen berufen wird, nicht bloß die Last erblicke, welche mit der Verwaltung des Amts verbunden ist, sondern auch die Ehre und den Vortheil, welchen die gewissenhafte Verwaltung dieses Amts für ihn selbst hat; ohne diese Ueberzeugung ist dieses Institut eine leere Speculation, welche nur alsdann nützlich werden kann, wenn die Geschwornen anfangen einzusehn, daß sie

durch

durch Uebernahme dieses Amts eine Pflicht gegen sich selbst erfüllen, weil die gemeine Sicherheit, für die der Geschworne sorgen soll, die Sicherheit aller Einzelnen in sich faßt.

Zu diesen Mitteln, das Institut der Geschwornen auf seinen ursprünglichen Nutzen zurück zu führen, fügen wir noch eine Betrachtung hinzu, welche der genauesten Prüfung würdig ist, wir fragen nämlich: ist es gut, daß die Anfertigung der Liste der Geschwornen allein der verwaltenden Gewalt überlassen wird? ist es nicht zu besorgen, daß diese Staatsgewalt, welche in der Folge keinen Berührungspunkt mit der Amtsverwaltung der Geschwornen hat, dieses Geschäft als eine ihr gleichgültige Sache behandelt?

Ein andrer Grund, weswegen dieses Institut nach der Bemerkung des Cassations-Tribunals und jedes sorgfältigen Beobachters ausgeartet ist, besteht in der Art, wie die Fragen den Gerichtsgeschwornen vorgelegt werden.

Indem man gar zu sehr nach der Vervollkommnung strebt, entfernt man sich oft am meisten von ihr, dies ist es, was man besonders bey den Regeln bemerkt, nach welchen die den Geschwornen vorzulegenden Fragen eingerichtet werden sollen.

Dieser Vorwurf trifft besonders diejenige, welche man als die Hauptregel betrachtet hat, und die darin besteht, daß alle dem Richter vorzulegende Fragen ganz einfach seyn müssen; daher kommt die Vervielfältigung der Fragen, welche

che bey mehr als einer Sache bis zu Tausenden angewachsen sind; daher die Irrthümer, welche der subtile Unterschied zwischen dieser Menge von Fragen nothwendig veranlassen mußte, und die man leichter vermieden haben würde, wenn man nicht dadurch die Aufmerksamkeit erschöpft und die Fassungskraft des Befragten überladen hätte, dahingegen die Hauptfrage im ganzen betrachtet eine bequemere und mehr folgerechte Auflösung verstattet haben würde; daher die häufigen Nichtigkeits-Erklärungen, welche sich nur gar zu oft auf den Mangel der Einfachheit der Fragen bezogen.

Vorzüglich aber ist es die Nothwendigkeit, diejenigen Fragen zu beantworten, welche sich auf die Absicht des Verbrechers beziehen (questions intentionnelles), welche zu den alleranstößigsten Freysprechungen der Verbrecher Veranlassung gegeben hat; denn mit dieser Nothwendigkeit hat man den meisten Mißbrauch getrieben.

Die Beyspiele der wunderlichsten Widersprüche in der Beantwortung der vorgelegten Frage und der daraus folgenden empörendsten Freysprechungen der ruchlosesten Verbrecher sind zu häufig vorgekommen, als daß es nöthig seyn sollte, eines dieser Beyspiele auszuheben.

Es ist endlich Zeit, solchen bedaurungswürdigen Mißbräuchen ein Ziel zu setzen. Ohne Zweifel giebt es kein Verbrechen, wo nicht der Wille und die Absicht strafbar wäre; aber Mangel des Willens und der Absicht sind Ausnahmen,

über

über welche man die Geschwornen nur alsdann vernehmen sollte, wenn der Angeklagte sie selbst gemacht hat, und wenn er sich auf Thatsachen und Umstände beruft, welche so beschaffen sind, daß daraus sein Wille oder seine Absicht, eine andere Wirkung hervorzubringen, als welche die Handlung wirklich gehabt hat, geschlossen werden kann. Alsdann kann man diese Thatsachen, diese Umstände dem Urtheile der Geschwornen unterwerfen; aber man muß dem Gerichte die Prüfung und die Entscheidung überlassen, ob diese Thatsachen den Verbrecher wirklich entschuldigen oder wohl gar rechtfertigen, alsdann werden die Rechte der Unschuld erhalten, aber das Verbrechen wird die Ausflüchte verlieren, welche ihm die leichtsinnige und schwankende Erklärung der Geschwornen darbot, daß das Verbrechen nicht mit der dazu erforderlichen Absicht begangen worden sey.

Sobald eine Frage irgend einen Rechtspunkt betrifft, geht sie aus dem Gebiet der Geschwornen heraus; denn sie sind nur zu Richtern der eigentlichen Thatsachen bestellt und ihr natürlicher Wirkungskreis beschränkt sich auf die Erklärung: ob die Thatsache erhellet? und ob der Verbrecher der That überwiesen ist oder nicht? Allein wie viele von denen, welche man zu Geschwornen beruft, sind wohl im Stande, zu entscheiden, ob eine gewisse Fälschung an einer authentischen Verhandlung begangen worden? und ob eine gewisse Handlung eine Widersetzlichkeit gegen das Gesetz enthält;

enthält; ob ein gewisser Verbrecher sich eines fortgesetzten oder erneuerten Verbrechens schuldig gemacht hat und ob eine gewisse Zusammenrottung die innerliche oder äußerliche Sicherheit des Staats in Gefahr setzte!

Es ist unangenehm, aber nothwendig, zu wiederholen, daß man, indem man das Institut der Gerichtsgeschwornen vervollkommnen wollte, den Zweck desselben verfehlt habe, und daß die einzige Frage welche der Jury vorzulegen ist, nur darin bestehen sollte: ob der Angeklagte für schuldig zu achten ist? Den Richtern selbst aber muß es überlassen werden, das Verbrechen nach den Thatsachen und Umständen in die gehörige Classe zu bringen, den Charakter desselben zu bestimmen und die Strafe festzusetzen. *)

Man

*) Wenn der rechtskundige Richter nach den verschiednen Thatumständen den Charakter des Verbrechens bestimmen und die Strafe darnach festsetzen soll, so wird es doch wohl nöthig seyn, das Hauptfactum in seine verschiednen Bestandtheile zu zergliedern, und sowohl über diese verschiednen Theile der Handlung, als über die erheblichen Nebenumstände durch die Jury ein besonderes Urtheil fällen zu lassen; denn sagt die Jury nur im allgemeinen, der Angeklagte ist schuldig, und wären dabey nicht alle besondern Umstände besonders erwogen, so kann der rechtskundige Richter nicht wissen, welche von den verschiedenen Umständen, die das Verbrechen modificiren, von der Jury für richtig angenommen worden sind oder nicht.

Man hat das System der gesetzmäßigen Beweise verworfen; man will, daß die Geschwornen sich nur nach den Eindrücken bestimmen, welche die Verhandlung auf sie gemacht hat, und daß sie nur ihrer innern Ueberzeugung folgen sollen, ohne die Gründe zu zergliedern, welche diese Ueberzeugung hervorbringen; aber werden die Geschwornen nicht durch die verschiednen und vervielfältigten Fragen mehr in eine peinliche Verlegenheit versetzt, als durch die Verbindlichkeit nach der Natur der verschiednen Beweise ein Urtheil zu fällen? und würden sie nicht ihre totale Ueberzeugung und ihre wahre Meinung in der reinsten Gestalt ausdrücken, wenn sie, anstatt jene besondere Fragen zu beantworten, alle in die Erklärung zusammen faßten, ob der Verbrecher schuldig sey oder nicht.

Man darf nicht daran zweifeln, diese simple Frage würde zugleich die Thatsache und die Absicht umfassen und dem Angeklagten dieselbe Sicherheit gewähren, weil er der richterlichen Willkühr nicht eher würde überlassen werden, bis er von seines Gleichen für schuldig geachtet worden; nur alsdann würde die Arbeit und die Antwort der Geschwornen aller Verwicklung entlediget, nur alsdann würden die gefährlichen Wirkungen einer spitzfinnigen Methaphysik eben so sicher entfernt werden, als die Ermattung und die Zerstreuung; nur alsdann würde der Zweck des Instituts, des Staats und der Gerechtigkeit erreicht werden.

Das Cassations-Tribunal wendet sich nun zu einer Hauptbemerkung, welche dasselbe über das Criminalgesetzbuch in Beziehung auf das Verhältniß der Verbrechen zur Strafe gemacht hat.

Es ist ein sehr verführerischer Gedanke, welcher den Gesetzgeber vermocht hat, nicht nur alle Gattungen von Verbrechen, sondern auch diejenigen Umstände voraus bestimmen zu wollen, welche die Strafbarkeit vermehren, oder eine Stufenleiter der Strafen nach der Natur und der Anzahl der Nebenumstände herbeyführen könnten.

Aber wenn das Gesetz nicht alle Schattirungen, welche die Natur der Verbrechen bis ins Unendliche abändern, und welche sie mehr oder weniger schwer oder verhaßt machen, und sonach eine bald größere, bald geringere Strenge erfordern, im Voraus mit mathematischer Genauigkeit bestimmen kann; verfehlt alsdenn diese Stufenleiter der Strafen nicht ganz ihren Zweck und wird sie nicht vielmehr eine Quelle von Irrthümern und Ungerechtigkeiten?

Man setze ein Maximum und ein Minimum bey Bestimmung der Strafen fest; alsdenn verschwindet das sonst mit Recht besorgte Uebel; alsdenn verschwindet auch die Furcht vor der Willkühr des Richters, weil das Gesetz gewisse Schranken gesetzt hätte, die er nicht überschreiten dürfte.

Ein Beyspiel wird die Richtigkeit dieser Bemerkung zeigen: unsere Gesetze haben die

Strafe

Strafe des Hehlers und Diebes gleichgesetzt; gleichwohl steigt die Strafe des Diebstahls, nach Verschiedenheit der Umstände, von dem bloßen Arrest bis zur 20jährigen Kettenstrafe; aber kann nicht der Hehler eines gar nicht qualifizirten Diebstahls durch die Umstände, welche der Hehlerey selbst eigen sind, viel strafwürdiger geworden seyn, als der Hehler eines Diebstahls, welcher, unter vorzüglich erschwerenden Umständen, begangen worden ist? Gleichwohl müßte man nach unsern jetzigen Gesetzen den letztern ungleich härter strafen, als den erstern; hierdurch wird das Gefühl der Billigkeit beleidiget und nicht weniger durch die gleiche Bestrafung zweier Menschen, welche dasselbe Verbrechen begangen haben, von welchen aber der eine ein entschlossener Bösewicht, der andre aber ein schwacher verführter Mensch ist. *)

Das Cassations-Tribunal hat geglaubt, noch weiter gehn zu müssen, und weil es von der Regierung ist aufgefordert worden, ihr die Bemerkungen mitzutheilen, welche ihm die Erfahrung dargeboten hat, so hält es sich auch für verpflichtet, seinen Wunsch an den Tag zu legen, daß man die Todesstrafe beybehalten möchte.

*) Eben dieses Mittels hat sich auch durchgängig das Preußische allgemeine Landrecht bey Festsetzung der Strafen bedient. Was hier von den Hehlern gesagt wird, verdient besondere Aufmerksamkeit.

Es ist schlimm, daß man die Frage von der Abschaffung der Todesstrafen und von dem Rechte der Gesellschaft über das Leben seiner einzelnen Mitglieder in Gang gebracht hat; *) aber so leicht es auch seyn mag, diese Frage theoretisch zu entscheiden, und wie auch das Resultat dieser Untersuchung ausfallen mag; so kann man es sich doch nicht verbergen, daß der stärkste Damm, den man den Ausschweifungen der Verbrecher entgegensetzen kann, darin bestehe, daß man diejenigen, welche geneigt sind, sie zu begehen, durch ihre Selbstliebe und besonders durch den Trieb der Selbsterhaltung in den gehörigen Schranken hält. **)

Das

*) Etwas schlimmes sehe ich darin nicht, daß man diese Frage aufgeworfen hat, es sind dabey manche nützliche Wahrheiten gesagt worden, und wenn man jetzt die Todesstrafen beybehält, nachdem man deren Rechtmäßigkeit geprüft hat, geht man dabey viel sicherer, als wenn man bloß aus Trägheit ohne nähere Untersuchung der alten Gewohnheit gefolgt wäre.

**) So sehr ich selbst überzeugt bin, daß der Staat die gefährlichen Verbrecher als seine Feinde behandeln dürfe, und so wenig ich auch an der Rechtmäßigkeit der Todesstrafe in denjenigen Fällen zweifle, wo es an Mitteln fehlt, den Staat auf eine andre Weise sicher zu stellen, so glaube ich doch auch, daß man bey Bestimmung der Strafen nicht allein auf die Abschreckung der Verbrecher sondern auch auf die Billigung und des Gerechtigkeitsgefühl der Mitbür-

Das Interesse der Gesellschaft, die Nothwendigkeit abschreckender Beispiele, die zu große Leichtigkeit, solchen Strafen zu entgehen, welche nur auf eine gewisse Zeit festgesetzt werden, der Zustand des Kriegs zwischen der Gesellschaft und dem Räuber, welchen sie bekriegt, die Beruhigung, welche für das gemeine Wesen aus dem Gedanken entsteht, daß man von einem Missethäter, der nicht mehr lebt, auch nichts mehr zu besorgen habe, die Menschlichkeit selbst, auf welche die übrigen Mitglieder der Gesellschaft ebenfalls Ansprüche haben und welche sich auch in Ansehung des Verurtheilten gegen den Gedanken einer beständig erneuerten fortdauernden Qual empört, alles dies vereiniget in sich die Macht unwiderstehlicher Gründe für die Beybehaltung der Todesstrafen bey gefährlichen Hauptverbrechen; nur müssen die Fälle

bürger Rücksicht nehmen müsse, und der Criminal-Justiz öffentliche Achtung zu verschaffen; daher die Vermeidung grausamer Strafen, wenn sie auch nöthig scheinen möchten. Ob nun gleich der Geist der ganzen Verhandlung zeigt, daß die Französischen Gesetzgeber weit von einer solchen Härte entfernt sind, so konnte ich doch obigen Satz nicht vorbeylassen, ohne diese Einschränkung und zugleich die Bemerkung hinzuzufügen, daß auch die härtesten Strafgesetze bey einer Nation ihre Wirkung verfehlen, welcher nicht das ganze System der Gesetzgebung Achtung gegen die Gesetze eingeflößt hat.

Fälle der Todesstrafen setzen und genau bestimmt seyn. *)

Es wäre leicht, diese Gründe auf eine einleuchtende Weise zu entwickeln und so auf den nur zu oft wiederholten Spruch zu antworten, daß ein Mensch, welcher von dem Schwerdte der Gerechtigkeit gefallen ist, zu nichts gebraucht werden kann; aber ist denn ein Bösewicht, der so lange, als er lebt, zu fürchten ist, und welcher sich auf tausenderley Art der Gefängnißstrafe, die ihn trifft, entziehen kann, von einem größeren Nutzen für die Gesellschaft?

Doch es ist hier nicht der Ort, zu philosophischen Untersuchungen, hier muß das allgemeine Interesse, hier muß die öffentliche Sicherheit, hier muß die moralische Wirkung, welche vom Beyspiel zu erwarten ist, in Betrachtung gezogen werden; und jetzt kann der genommene Gesichtspunkt um so weniger zweifelhaft seyn, nachdem der erste Consul mit dem Rechte der Begnadigung ausgerüstet worden; denn jetzt kann die Milde bey günstigen Gelegenheiten die Nothwendigkeit zu strafen mäßigen.

Aber lassen Sie uns einen Augenblick von einer mühsamen Untersuchung ausruhn, um uns das angenehme Gefühl zu verschaffen, welches jene billige und tröstende Gewalt uns gewährt.

Das

*) Hieraus ergiebt sich, daß das Französische Cassations-Tribunal im Grund meiner Meinung ist.

Das Cassations-Tribunal hatte dieses Begnadigungsrecht gewünscht, und es hatte sich die Aeußerung darüber bis zu dem feierlichen Tage vorbehalten, welcher der Verhandlung des wichtigsten Interesse der Nation und der Bürger gewidmet ist. Es hatte gewünscht, daß das Begnadigungsrecht nicht von der Regierungsgewalt getrennt werden möchte, weil es Fälle giebt, wo das Gesetz selbst wünscht, gemildert zu werden, und weil dieses Recht mit großen politischen Ansichten und mit mächtigen Gründen der Billigkeit in Verbindung steht. Das Tribunal hatte dieses Recht als ein Mittel gewünscht, das Institut der Geschwornen auf die Reinigkeit seines Zwecks zurückzuführen, als ein Mittel die Geschwornen dahin zu bringen, daß sie nicht durch das Gefühl der Größe der Strafe bewogen, wie es öfters geschehen ist, widersprechende Erklärungen von sich geben, und sich traurigen Verirrungen überlassen möchten, um die Anwendung eines Gesetzes, welches ihnen zu hart schien, zu vermeiden.

Noch müssen wir ein Wort von einem Verbrechen reden, dessen öftere Verübung Schrecken erregt und die Aufmerksamkeit der Regierung und der Gesetzgeber aufruft; wir meinen den Kindermord. Dieses Verbrechen, vor welchem die Natur zurückschaudert und welches als Folge der allgemeinen Erschlaffung des Pflichtgefühls so gemein geworden ist, bleibt fast immer ungestraft, es ist, als ob sich alle Geschwor-

ſchwornen vereiniget hätten, die unverehelichten Kindermörderinnen frey zu ſprechen. Was iſt der Grund dieſer bedaurungswürdigen Nachſicht und dieſer verderblichen Strafloſigkeit? Iſt etwa die Todesſtrafe zu hart? bedürfte das Geſetz einer andern Beſtimmung, erfordert etwa die Schwachheit eines Geſchlechts, welches durch Meinungen beherrſcht wird, eine Modification der Strafe?

Das Caſſations-Tribunal unterwirft dieſe Gedanken der Prüfung der Regierung und kann, indem es ihr dieſe nur allzuwahren Thatſachen vorhält, keinen andern Wunſch haben, als daß die weiſe Regierungsverwaltung auf den erſten Grund des Uebels zurückgehen, die Quelle deſſelben verſtopfen, und die Zufluchtsörter für die unglücklichen Mütter vermehren möchte, wo ſie ſelbſt eine verſchwiegne Hülfe, ihre Kinder aber als Zöglinge des Staats, Unterhalt und Mittel zu einer künftigen nützlichen Exiſtenz erhalten möchten.

Noch müſſen wir unſer Verlangen äußern, daß man ſo viel als möglich den Verbrechen zuvorkommen ſollte, und daß die Regierung beſonders ihre Wachſamkeit auf diejenigen richten möge, welche, nachdem ſie die erſte Strafe erlitten haben, nicht nur ihre erſte Verkehrtheit, ſondern auch noch neue Anlagen zu größern Verbrechen in die Geſellſchaft zurückbringen.

Wenn die Geſellſchaft ſolche Perſonen nicht aus ihrer Mitte verſtoßen kann, ſo kann ſie

ſie

sie doch auch noch weniger ohne Furcht darinnen aufnehmen. Warum sollte denn also ein vorsichtiges Gesetz die Gesellschaft nicht dadurch sicher stellen, daß es der Polizey zur Pflicht machte, ihre Aufmerksamkeit auf sie, als auf Menschen ohne Wohnort, ohne Gewerbe und eine bestimmte Lebensart zu richten, Bürgschaft für ihr künftiges Betragen zu fordern, ihnen einen gewissen Aufenthalt anzuweisen, sie von gewissen Oertern zu entfernen, sie zu gewissen Arbeiten zu verpflichten und solche Maßregeln zu nehmen, welche, wenn sie weislich eingeschränkt und angewendet werden, die bürgerliche Freiheit nicht in Gefahr setzen, aber doch diese Classe von Menschen in Ordnung halten würden, von welcher die meisten, die boshaftesten und die gefährlichsten Angriffe auf die allgemeine Sicherheit zu erwarten sind.

§. II.

Da der zweite Gesichtspunkt, welchen der Beschluß vom 5ten Ventoise des Jahres 10 angegeben hat, sich auf die Vervollkommnung der verschiednen Gesetzbücher bezieht, so kann er noch keine Veranlassung zu irgend einer Bemerkung darbieten.

§. III.

Der dritte in demselben angegebne Gesichtspunkt ist auf die Abstellung der Mißbräuche gerichtet, welche sich etwa in die Justizverwaltung

ein-

eingeschlichen haben möchten, und auf die Einführung einer bessern Ordnung in die Gerichtshöfe, sowohl in Ansehung der Richter, als der übrigen Beamten.

Hier ist die Erfüllung unserer Pflicht dadurch sehr erleichtert worden, daß einstheils zu hoffen ist, die zu erwartende Prozeßordnung werde eine solche Instrukion der Rechtssachen, und einen solchen einfachen und regelmäßigen Gang der Geschäfte einführen, daß dadurch die großen und traurigen Mißbräuche, worüber man sich jetzt mit Grund beklagt, größtentheils werden vermieden werden; auf der andern Seite hat die Regierung schon genugsam zu erkennen gegeben, daß sie für gutgewählte Richter sorgen und die Veranstaltung machen werde, daß diese Wahl nur diejenigen treffen könne, welche sich durch den erforderlichen Unterricht, und durch die gehörige Uebung dazu vorbereitet haben, und bey denen Kenntniß der Gesetze mit guten moralischen Eigenschaften, und einem unbefleckten Rufe sich verbindet, so daß das öffentliche Vertrauen die Rechte umgeben, und die so veranstaltete Wahl die sicherste Bürgschaft für eine bessere Ordnung in den Geschäften stellen wird.

Dieser Zweck wird noch besser erreicht werden, wenn nicht nur auf die vorhergedachte Weise der Grund zu einer bessern Besetzung der Richterstellen gelegt, sondern auch in den Gerichtshöfen ein weiterer Fortschritt von nie-

drigern Aemtern zu höhern festgesetzt wird, so daß die niedrigere Stelle nur der Weg zu einer höheren wird, und wenn von dieser Regel nur solche Ausnahmen gemacht werden; welche sich durch vorzügliche Fähigkeiten und Dienste rechtfertigen lassen; wenn ferner die überzähligen Mitglieder der Tribunäle der ersten Instanz die Aussicht haben, Richter zu werden, diesen der weitere Fortschritt zu den Appellationsgerichten gebahnt wird; wenn die Präsidentenstelle gewöhnlich dem zu Theil wird, welcher sich in dem Gerichtshofe selbst dazu ausgezeichnet und empfohlen hat; eine solche nützliche Aufmunterung, eine solche Nahrung für die Ehrliebe wird der Gesellschaft die Treue und die Genauigkeit der Richter verbürgen.

Ein Mitglied des Cassations-Tribunals hat in einem Werke, welches sich durch die Weisheit und Nützlichkeit der darin enthaltenen Ansichten aller Aufmerksamkeit würdig gemacht hat, gezeigt, wie gut es seyn würde, wenn die Republik denen, welche ihr die ganze Thätigkeit ihres Lebens gewidmet haben, im Alter ihre Hülfe zusicherte. Dieser Gedanke, welcher sich vielleicht, ohne den öffentlichen Schatz zu belasten, ausführen ließe, verdient aufgenommen zu werden, und es würde ein sehr wirksames Aufmunterungsmittel für die Richter seyn, welchen jeder Weg und jedes Mittel, ihr Glück zu verbessern, unmöglich gemacht und strenge verboten ist, wenn sie gewiß versichert seyn könnten,

daß

daß, nach langen und nützlichen Dienſten, das Alter der Kränklichkeit und Schwäche für ſie nicht auch die Zeit des Elends und Mangels ſeyn werde.

Uebrigens kann man es ſich nicht verläugnen, daß zu Folge der gemachten Erfahrungen in dem neuen gerichtlichen Verfahren viele Uebel aus der zu großen Anzahl der Gerichte der erſten Inſtanz entſtehen. Die Gerichtseingeſeßnen bedürfen weniger einer nahen als einer guten Juſtiz; und können ſie dieſe wohl von der großen Menge der kleinen Gerichtshöfe erwarten, deren Mitglieder ſchlechten Gehalt und eine geringe Achtung genießen.

Die geringere Leichtigkeit, den Richter anzutreten, kann den Anfang der Streitigkeiten erſticken und die immer erwünſchte gütliche Ausgleichung vieler Rechtshändel herbeyführen, welche leider zu häufig über geringe Gegenſtände geführt, aber oft eben ſo langwierig und koſtbar werden, als ſie leichtſinnig angefangen wurden.

Allein der Gedanke, die Gerichtshöfe zu mindern und zu vereinigen, hängt noch mit größeren Entwürfen zuſammen, denn die wohlthätige Abſicht der Regierung, der obrigkeitlichen Gewalt diejenige nothwendige Achtung zu verſchaffen, welche zugleich die Grundlage und die Belohnung der Magiſtratur iſt, kann nicht beſſer erreicht werden, als durch die Vergrößerung der Gerichtshöfe, welche aus der Ein-

zie-

ziehung der kleineren Gerichte entstehn wird, weil eben dadurch die Gerichtshöfe ein mehr Ehrfurcht gebietendes Ansehn erhalten, und die Richter in demselben sich an die Schätzung ihrer selbst und ihres Amts gewöhnen werden, ohne welche sie die Achtung anderer weder fordern, noch erlangen können.

Aber es ist nicht genug, daß man sich mit einer sorgfältigen Wahl der Richter und mit ihrer Aufmunterung durch Ehre und Beystand im Alter, und mit der ganzen Einrichtung der Tribunäle beschäftiget, vielmehr muß man vor allen Dingen die Menschen dazu ausbilden, man muß, wenn man sich so ausdrücken darf, die guten Richter vorher säen.

(Hierauf folgen Vorschläge, welche sich auf die Entfernung unwissender Vertheidiger, auf die bessere Ausbildung derselben und auf die Abstellung der Ausfälle beziehn, welche die Vertheidiger auf die Zeugen und die Richter machen, und beide in Furcht setzen; dann folgen nachstehende Aeußerungen.)

Indem das Cassations Tribunal den Zweck seines Auftrags zu erfüllen strebte, wurde es auf den Nutzen geleitet, welchen die Wiederherstellung der Censur der Tribunäle haben würde.

Ausgerüstet mit dem furchtbaren Rechte, eine Anklage gegen die Richter zu beschließen, welche sich bey der Ausübung ihres Amts eine Pflichtwidrigkeit haben zu Schulden kommen lassen, wünscht es mit dem weniger strengen,

aber

aber um so viel wirksamern Rechte, sie zurecht zu weisen, beliehen zu werden, und zwar in der Absicht, damit es weniger nöthig hätte, eine strenge Gerechtigkeit auszuüben, als eine heilsame Aufsicht zu führen.

Der Organische Beschluß des Constitutions-Senats vom 16ten Termidor ist seinen Wünschen zuvorgekommen, die Censur ist wieder hergestellt, und sobald man sagen kann, sie ist vorhanden, ist man auch berechtiget, voraus-zusetzen, daß die Gelegenheiten, sie auszuüben, sie schon vermindert haben.

Aber diese Maßregeln der guten Ordnung und Weisheit wollen vervollständiget seyn, es wäre nöthig, durch ein Gesetz, erstlich alle Fälle der Pflichtwidrigkeiten, welche in den Gesetzen zerstreut vorkommen und dort nicht hinlänglich bestimmt sind, zweitens diejenigen Fälle, welche zwar nicht eigentlich zu den Pflichtwidrigkeiten gehören, doch eine Diciplinar-Strafe nach sich ziehn, drittens alle Fälle und Arten der Belangung des Richters genau zu bestimmen, und endlich viertens eine allgemeine Uebersicht alles desjenigen aufzustellen, was sich auf diesen wichtigen Gegenstand bezieht, und so einen ganzen Codex der gerichtlichen Disciplin zu liefern.

Auf diese Weise würde dieses Gesetz von den Hauptverbrechen anfangen und durch alle Grade der Schuld bis zu der geringsten Nachläßigkeit herabsteigen, so daß jeder Richter darinn die Vorschrift für seine Amtspflichten

und

und seine ganze Aufführung fände; daraus würde er das Gefühl der Wichtigkeit des ihm anvertrauten Amtes schöpfen, und wir dürfen nicht zweifeln, daß ein Gesetz, welches auf diese Art alle Lücken ausfüllte und auf gleiche Weise der Strafloſigkeit und der Willkühr entgegen arbeitete, indem es die Richter fortwährend an ihre Schuldigkeit erinnerte, schon dadurch allein diejenige Wirkung hervorbringen würde, welche wir ungern durch Anwendung deſſelben erreichen würden.

Was die beſſere Diſciplin betrifft, welche in Anſehung der Unterbedienten einzuführen iſt, ſo hat der Beſchluß vom 13ten Frimaire des 9ten Jahres, welcher eine Verſammlung der Vertheidiger beym Caſſations-Tribunal, ſo wie bey jedem Appellations- und andern Gerichte feſtgeſetzt, unſerer Bemerkung genügt, ſo daß uns dabey nur wenig zu wünſchen übrig geblieben iſt.

Die innere Polizey, welcher dieſer Beſchluß feſtſetzt, hat nicht nur den Vortheil, daß ſie den Fehlern ſchnell abhilft, ſondern kommt auch dem Anſtoße zuvor, welchen die Untergeordneten daran genommen haben würden, und erhält auch in dieſen das Gefühl der perſönlichen Achtung, welches für jeden Menſchen ſo nöthig und heilſam iſt.

Aber es iſt noch nicht alles durch den Beſchluß vom 13ten Frimaire beſtimmt, was ſich auf den Fall bezieht, wenn die bey der Diſciplinar-

Behörde angebrachte Beschuldigung so schwer ist, daß sie die Suspension des angeklagten Vertheidigers zur Folge haben muß; die Amtsgewalt dieser Behörde beschränkt sich auf das Gutachten, welches in der Registratur des Tribunals niedergelegt wird, und dessen Expedition dem Regierungscommissar eingehändiget wird, um davon den gesetzlichen Gebrauch zu machen. Aber worin besteht dieser gesetzliche Gebrauch; soll alsdann nach der gewöhnlichen Gerichtsform gehandelt werden, oder sollen die Gerichtshöfe selbst im Wege der Disciplin das Gutachten der Corporation bestätigen?

Da das öffentliche Interesse erfordert, daß jedes Tribunal die Aufsicht über die Amtsverwaltung derjenigen habe, welche dabey angestellt sind, und daß in dieser Rücksicht alles schnell und endlich entschieden werde: so wird es auch nöthig seyn, positiv zu bestimmen, daß die Entscheidung der Diciplinar-Behörde und das Urtheil des Tribunals selbst über diesen Gegenstand keine Berufung auf eine höhere Entscheidung zulasse.

Der Beschluß vom 13ten Frimaire bestimmt in Ansehung der niedrigen Bedienten nichts; es fällt wohl in die Augen, daß es bey den meisten Tribunälen unmöglich seyn wird, aus den Gerichtsdienern selbst, welche sich dort in zu geringer Anzahl befinden, eine Diciplinar-Behörde zu formiren *).

In

*) Den Deutschen wird es auffallen, daß die Frage aufgeworfen wird, ob nicht auch die niedrigen Gerichts-

In dieſer Rückſicht wird es wohl hinlänglich ſeyn, wenn man dem Präſidenten der Tribunäle und den Regierungs-Commiſſarien die Aufſicht über die Diſciplin anvertraute; dieſe müßten die Beſchwer-

Gerichtsbedienten unter ſich eine Corporation ausmachen und eine Cenſur ihrer eignen Mitglieder haben ſollen; und daß man die Frage nur darum verneinend entſcheidet, weil dergleichen Unterbediente bey den meiſten Tribunälen in zu geringer Anzahl vorhanden ſind, als daß ſie unter ſich eine Corporation formiren könnten. Man wird glauben, Perſonen dieſes Standes müßten nur an ſtrenge Befolgung der erhaltenen Befehle gewöhnt, und es dürfe kein esprits de corp unter ihnen geſtattet werden; allein da es nicht leicht möglich iſt, in irgend einem Stande alle Mißbräuche zu verhüten, und die Unterbedienten ſelbſt, welche die Mißbräuche ihrer Standesgenoſſen am erſten kennen lernen, auch am meiſten im Stande ſind, ſich untereinander zu controlliren, und da man viel gewonnen hat, wenn es gelungen iſt, einem gewiſſen Stande Ehrliebe beyzubringen, ſo iſt noch ſehr die Frage, ob nicht die Franzöſiſche Methode, aus jeder Claſſe von Beamten eine beſondere Corporation zu formiren, gute Folgen habe; dazu iſt aber erforderlich, daß die Anzahl dieſer Standesgenoſſen ſo groß ſey, daß man nicht leicht beſorgen darf, es werde daraus eine Zuſammenverſchwörung derjenigen entſtehn, welche ein gemeinſchaftliches Intereſſe haben konnten, ihre Pflicht nicht zu thun. Man würde alſo wohl kein Bedenken tragen, dieſe Aeußerung des Caſſations-Tribunals zu billigen; aber es dürften doch auch viele meiner Landesleute mit mir dafür

Beſchwerden annehmen und die Cenſurſtrafen den Vergehungen gemäß verhängen, ſo daß ſie ſogar eine Gefängnißſtrafe von drey Tagen feſtſetzen oder bey ſchwereren Vergehen die Beweiſe aufnehmen und dem Tribunal deshalb Vortrag thun könnten, welches sodann befugt wäre, nach Beſchaffenheit der Umſtände eine Suſpenſion zu verordnen, oder an die Regierung wegen Entſetzung und neue Beſtellung ſolcher Unterbedienten zu berichten.

Der Gerichtshof der erſten Inſtanz zu Paris hat für die Gerichtsbedienten durch die Verordnung vom 1ten Frimaire des zehnten Jahres eine eigne Diſciplinar-Behörde errichtet, da aber dieſe Maßregel nur local iſt, ſo verdient nichts deſto weniger der angezeigte allgemeine Geſichtspunkt zur Abhelfung der Mißbräuche und Inconvenienzen die Beherzigung der Regierung.

Nachdem das Caſſations-Tribunal dieſe allgemeinen Gegenſtände durchgegangen iſt, ſo muß es der Regierung noch über zwey nicht minder weſentliche Punkte ſeine Meinung eröffnen.

Der

halten, daß es die Ehrliebe der höheren Gerichts-Verwandten, als, Advocaten, Juſtizcommiſſarien u. ſ. w. und damit auch das gemeine Beſte ſehr befördern würde, wenn man dieſe Claſſe von Gerichtsperſonen in eine Corporation zuſammenzöge und ihnen das Recht und die Pflicht gäbe, unwürdige Mitglieder zur Ausſtoßung aus ihrer Mitte den Vorgeſetzten anzuzeigen.

Der erste Punkt betrifft die Einführung einer
essern Art, das Interesse des gemeinen Wesens
or Gericht wahrzunehmen.

Durch die neuen Gesetze und Regierungs-
Beschlüsse ist diese Vertheidigung allein den bey
en Tribunälen angesetzten Regierungs-Com-
issarien anvertraut worden, allein die Erfah-
ung hat die Unzulänglichkeit dieser Maßregel
zeigt.

Die Regierungs-Commissarien handeln nur,
enn sie dazu aufgefordert werden, und die Aus-
bung ihres Amts hängt also von den Präfecten
; aber die Präfecten sind mit einer Menge ins
nzelne gehende Geschäfte überladen; sie sind
enigstens größtentheils mit dem Gange der
echtshändel wenig bekannt, und sie können also
icht ihrem Eifer gemäß die gerichtlichen Hand-
ungen, welche das Wohl der Republik betreffen,
nordnen und fortsetzen. Noch weniger können
e die bey den Tribunälen angesetzten Regierungs-
ommissarien mit den nöthigen Instruktionen ver-
hen, und aus dieser unvollständigen und also
hlerhaften Vertheidigung entspringen die vielen
er Republik nachtheiligen Entscheidungen, wo-
urch die Rechte der Nation geschmälert und die
üter und Einkünfte des Staats auf eine so
npfindliche Weise gemindert werden.

Wenn man bey jeder Präfectur einen De-
nsor ansetzte, welcher die Pflicht hätte, für die
Einleitung der Ansprüche der Republik und für
ie Vertheidigung ihrer Rechte bey Prozessen bis

zum erfolgenden Definitiv-Erkenntniſſe zu ſorgen, ſo würde man dadurch den Inconvenienzen abhelfen, die wir eben bemerkt haben, und die uns die Erfahrung gezeigt hat.

Auf dieſe Weiſe würde die Inſtruction der Sache zum Beſten des Staats nicht vernachläſſiget, ſondern auf eine gründliche Weiſe bewirkt werden; auch die Regierungs-Commiſſarien würden durch die vorläufige Rückſprache mit den Defenſoren beſſer unterrichtet und in den Stand geſetzt werden, die Sache mit reifer Ueberlegung vorzubereiten und den Gerichtshöfen beſſere Gründe an die Hand zu geben.

Dieſes einfache Mittel wird um ſo zweckmäßiger ſeyn, je ehrenvoller der Poſten eines Vertheidigers der Republik wäre, und je inniger ſein Privat-Vortheil mit dem Vortheil des gemeinen Weſens verbunden würde; dies würde dadurch bewirkt werden, daß man die Belohnung ſeiner Arbeit nach dem Ausgange der Sache ſelbſt abmäße; (hierauf folgen einige Vorſchläge, welche ſich allein auf das Vermögen des Staats und deſſen Einkünfte, und nicht auf die Juſtiz beziehen, und mit dem Criminalweſen in gar keiner Verbindung ſtehen).

Der letzte Punkt betrifft einen Fall, für welchen das Geſetz nicht hinlänglich geſorgt hat, und deſſen Beſtimmung gleichwohl von der größten Wichtigkeit iſt, man mag dabey auf das öffentliche Intereſſe oder auf den beſondern Vortheil des Staats Rückſicht nehmen. Wir ſagen den beſon-

beſondern Vortheil des Staats, weil es beſonders bey den Angelegenheiten des Fiscus und der Domainen iſt, wo es zur Sprache kommt. Der Fall iſt der, wenn derſelbe Prozeß ſchon zweimal entſchieden und die Entſcheidung ſchon zweimal aus denſelben Gründen caſſirt worden, gleichwohl aber eine dritte Entſcheidung zum Vorſchein kommt, welche Veranlaſſung zu einer dritten Caſſation giebt.

Das Geſetz vom 27ſten Ventoſe des achten Jahres lautet ſo: Wenn nach einer Caſſation das zweite Urtheil in der Sache ſelbſt aus denſelben Gründen angefochten wird, ſo ſollen alle Sectionen des Caſſations-Tribunals zuſammen treten.

Hierbey bleibt das Geſetz ſtehen, beſtimmt aber den Fall nicht, wie es gehalten werden ſoll, wenn das Plenum des Caſſations-Tribunals die Entſcheidung zum zweitenmal für nichtig erklärt, gleichwohl aber eine dritte Entſcheidung erfolgt, welche aus denſelben Gründen als nichtig angefochten wird. Nun fragt es ſich, wer die Frage entſcheiden ſolle, und was noch wichtiger iſt, wo endlich dieſer Kampf zwiſchen dem Appellations-Tribunal und dem höchſten Tribunal, welches das erſte Organ des Geſetzes ſelbſt iſt, ſein Ende finden ſolle?

Wenn es uns erlaubt wäre, das Stillſchweigen des Geſetzes vom 27ſten Ventoſe über den Fall der dritten Caſſation zu erklären, ſo würden wir ſagen, daß das Geſetz dieſen Fall nicht beſtimmt habe,

habe, weil es ſich für verpflichtet hielt, denſelben als unmöglich anzunehmen, und weil es nicht vorausſetzen durfte, daß in Appellations-Tribunälen ein ſolcher Widerſtand gegen die höheren Grundſätze des Caſſations-Tribunals angetroffen werden könnte, wir würden ſagen, es habe vorausgeſetzt, es verſtehe ſich von ſelbſt, daß dieſe Grundſätze des geſammten Caſſations-Tribunals die unveränderliche Vorſchrift für das dritte Urtheil wären, und wir würden um ſo mehr berechtiget ſeyn, es zu ſagen, da dies Geſetz, indem es die Gewalt, welche die Conſtitution vom Jahre 3. dem Geſetzgebenden Körper allein in dem Falle des zweiten Caſſations-Antrages ertheilte, dem Caſſations-Tribunale übertrug, auch die Abſicht haben mußte, dem Ausſpruche des Caſſations-Tribunals dieſelbe Kraft zu ertheilen, welche die Handlung gehabt haben würde, wenn ſie zu Folge der Conſtitution vom Jahre 3. von dem Geſetzgebenden Körper ausgegangen wäre.

Aber ſo gegründet auch immer unſere Auslegung des Geſetzes ſeyn möchte, ſo bleibt doch immer eine Erklärung nothwendig. Nothwendig iſt dieſe Erklärung, weil doch die Prozeſſe endlich einmal ein Ende haben müſſen, und weil, nach der dritten Nichtigkeits-Erklärung, noch Grund zu einer vierten und nach dieſer zu einer folgenden ſeyn konnte, ohne daß ein Ende davon abzuſehen wäre. Nothwendig iſt ſie, weil, wenn die Entſcheidung des Caſſations-Tribunals ſo hartnäckig

und

und ungeſtraft verachtet werden könnte, es ein Mittel geben würde, das Geſetz eben ſo kühn als ungeahndet zu verletzen. Nothwendig iſt ſie, weil ein Zuſtand eintritt, wodurch alle Ordnung, alle Stufenfolge der Gewalt aufgehoben wird, wo die untergeordnete Macht der höheren widerſteht, wenn man es wagen darf, ſich gegen eine ſchon zweimal in höchſter Inſtanz entſchiedne Sache aufzulehnen.

Der Weisheit der Regierung iſt es vorbehalten, dieſen großen Uebeln abzuhelfen, es ſey nun, daß ein Geſetz in Vorſchlag gebracht wird, welches verordnet, daß das Appellations-Tribunal, an welches die Sache nach der zweiten Caſſation des Urtheils in Pleno zurück geſchickt wird, die Verbindlichkeit überkommt, bey der neuen Beurtheilung der Sache ſich nach dem, von dem Caſſations-Tribunal angenommnen Grundſätzen zu richten, und welches, wenn dieſem zuwider gehandelt würde, den Richter deshalb verantwortlich machte; oder indem es das Caſſations-Tribunal berechtigte, im Fall des dritten Caſſations-Antrages das Verfahren wegen Verletzung der höhern Autorität gänzlich aufzuheben, als wodurch aller weitere Curs unmöglich würde, wofern nicht das Tribunal ſich erfrechte, ſich über alle höhere Gewalt zu erheben, ein Unternehmen, welches zu ſtrafwürdig wäre, als daß es vorausgeſetzt werden könnte.

Hiermit endigen ſich die Bemerkungen, welche das Caſſations-Tribunal der Prüfung der Regie-

Regierung unterwerfen wollte, vielleicht ſind wir noch weit von dem Ziele zurück geblieben, welches wir zu erreichen gedachten, wir haben aber doch geglaubt, unſere Pflicht zu erfüllen, wenn unſere Arbeit wenigſtens von unſerm Eifer zeigte, und wenn unter den Geſichtspunkten, die wir angegeben haben und die alle in dem reinſten Eifer für das allgemeine Wohl gegründet waren, wenigſtens einige wegen ihrer Nützlichkeit aufgenommen zu werden verdienen.

Die Antwort des Juſtizminiſters ſtimmt in der Hauptſache mit den Vorſchlägen des Caſſations-Tribunals überein. Ich werde daraus die vorzüglichen merkwürdigen Stellen meinen Leſern mittheilen.

Nach dem Beſchluß vom 5ten Ventoſe des Jahres 10. nimmt unter denjenigen Gegenſtänden, wovon das Tribunal und ich Euch, Bürger Conſuls, unterhalten ſoll, den erſten Rang ein und dieſer Rang gebührt ihm auch, man mag dabey auf die Wichtigkeit der Folgen oder auf die erwieſene Unvollkommenheit und Unvollſtändigkeit unſrer Criminalgeſetze und auf die Nothwendigkeit, dieſen abzuhelfen, Rückſicht nehmen. Ich werde alſo auch auf die Criminalgeſetzgebung mein Hauptaugenmerk richten und mich größtentheils auf dieſe bey meinen Bemerkungen beſchränken.

Dieſer Zweig der Geſetzgebung iſt ſchon auf den Prüfſtein der Erfahrung gebracht worden, welche allein über die Güte der Geſetze entſcheiden

den kann. Die Praxis hat die Fehler und Lücken gezeigt und auf diejenigen Verordnungen aufmerksam gemacht, die sich entweder gar nicht rechtfertigen lassen oder welche doch nicht zur Ausführung gebracht werden können, ohne auf unzählige Schwierigkeiten oder gewagte Folgen zu leiten. Es sind also nicht meine Gedanken und meine besondern Ansichten, die ich jetzt darstellen will, sondern es sind Thatsachen; es sind Folgen einer Erfahrung, die sich hinlänglich bewährt hat, und über alle Theorien erhaben ist. Meine Bemerkungen habe ich aus dem Briefwechsel geschöpft, welchen ich mit den Criminalgerichten geführt habe. Diese waren es, welche täglich die wichtigen Inconvenienzen und oft bedauernswerthen Folgen aus eigner Erfahrung wahrnahmen, wozu diejenigen Mängel Veranlassung gegeben haben, die ich nun auszeichnen und gegen welche ich Gegenmittel in Vorschlag bringen will.

Der Civilcodex ist noch nicht geendiget, und diejenigen Theile desselben, welche bisher publicirt worden, haben noch nicht durch die Erfahrung geprüft werden können. Was ich also heute darüber sagen könnte, würde zu frühzeitig und vielleicht auch zu gewagt seyn. Daher werde ich mich mit wenigen Worten auf die Tribunale, die dabey angesetzten Justizpersonen und die Vertheidiger (les Avoués) einschränken. Diesen Artikel werde ich damit schließen, daß ich zeigen werde, wie wichtig es für den Staat seyn würde, wenn

wenn das Intereſſe der Republik bey den Gerichtshöfen beſſer vertheidigt würde.

Criminal-Prozedur.

Erſter Punkt. Vorläufige Inſtruction.

Die Inconvenienzen, welche aus den Beſchränkungen durch Polizeybediente bey der Inſtruction der Sache und aus der Unzulänglichkeit der beiden erſten Verhandlungen angewandten Mittel entſtanden, ſind größtentheils durch das Geſetz vom 7ten Pluvioſe des Jahres 9. gehoben worden, welches den Subſtituten der Commiſſarien bey den Criminalgerichten die vorläufige Inſtruction derjenigen Sachen überläßt, welche entweder für die Criminal-Prozedur oder für die Corrections-Polizey beſtimmt ſind. Aber es iſt daraus eine neue Concurrenz zwiſchen dieſen Subſtituten und den Friedensrichtern, den Vorgeſetzten der Gensdarmerie, den bürgerlichen Unter-Beamten und den Polizey-Commiſſarien entſtanden, welche einer nähern Beſtimmung bedarf.

Das Geſetz vom 7ten Pluvioſe des Jahres 9. hat Veranlaſſung zu einer andern Bemerkung gegeben. Der 13te Artikel dieſes Geſetzes verordnet, daß der Director der Jury, wenn er es nöthig befindet, ſich an den Ort verfügen ſoll, wo das Verbrechen begangen worden iſt. Dieſe bloße Erlaubniß muß in eine Zwangspflicht verwandelt

wandelt werden. Denn, da die für diese Handlung bewilligten Gebühren sehr gering sind, so ereignet es sich oft, daß die Directoren diese wichtige Pflicht den Friedensrichtern und zuweilen auch wohl bloßen bürgerlichen Unter-Beamten übertragen, wenn die Friedensrichter die Uebernahme dieser Pflicht verweigern. Hieraus entsteht die Folge, daß dieses wesentliche Geschäft fast immer schlecht besorgt wird, daß die Mittel, den Verbrecher der That zu überführen, verloren gehen, und daß es in der Folge unmöglich wird, von diesen Mitteln Gebrauch zu machen. Wird es dem Director der Jury zur Pflicht gemacht, sich immer an den Ort des begangenen Verbrechens zu verfügen, so würde gewiß die Sache besser eingeleitet werden, und man würde dadurch den Nichtigkeits-Erklärungen zuvorkommen, wozu die von den Friedensrichtern und besonders die von den niedern bürgerlichen Beamten vorgenommenen Handlungen Veranlassung geben, auch würde man dadurch nicht nur dem öffentlichen Schatze die Kosten sparen, welche die Eröffnung einer neuen Prozedur erfordert, sondern man würde auch den Gang der Criminaljustiz mehr sicher stellen.

Damit nun aber auch die Directoren der Jury weniger Abneigung haben möchten, diese Handlung selbst zu übernehmen, wird es nöthig seyn, die Gebühren dafür zu erhöhen.

Die vorläufige Instruction giebt noch zu einer andern Bemerkung Gelegenheit. Die Verhandlungen,

lungen, welche über die Besichtigung der getödteten oder verwundeten Personen aufgenommen worden, sind von der äußersten Wichtigkeit, weil sie einen beträchtlichen Einfluß auf den Beweis des Verbrechens und auf die Ueberzeugung der Gerichtsgeschwornen haben; gleichwohl wurden diese Verhandlungen sehr oft der Unwissenheit und Unerfahrenheit überlassen. Es wäre wohl zu wünschen, daß man in einem jeden Kreise, einen oder zwey geschworne Gesundheitsbeamten hätte, deren Fähigkeit nach den gesetzlichen Formen geprüft wäre, und welchen sodann mit Ausschluß aller andern diese Verhandlungen überlassen werden könnten *).

Zweiter Gegenstand.

Wie die Stellen der Gerichtspersonen zu besetzen sind.

Nach den vielfältigen Einwendungen, die man gegen das Gericht der Geschwornen gemacht hat, sollte man auf den Gedanken gerathen, diese Institute unter diejenigen zu rechnen, welche eine eitle und trügerische Theorie ohne gehörige Ueberlegung zur Welt gebracht hat, gleichwohl haben Männer von allen Nationen, die

*) Auch hier beziehe ich mich auf das, was ich a. a. O. des Archivs über die Nothwendigkeit, das corpus delicti zu erforschen, gesagt habe.

die sich der allgemeinen Achtung, sowohl durch ihre Einsichten, als durch ihr aufrichtiges Bestreben den geselligen Zustand zu verbessern empfohlen haben, zu jeder Zeit behauptet und behaupten es noch, daß das Gericht der Geschwornen eines der schönsten Institute ist, welche in dem ganzen Laufe so vieler Jahrhunderte zu Stande gekommen sind. Sie sind vollkommen überzeugt, daß dieses Institut die Unabhängigkeit des Gerichts, die Bestrafung der Verbrechen und die Unschuld, welche den Schutz des Staats in Anspruch nimmt, am besten sicher stellt.

Ohne Zweifel würden diese herrlichen Ideen sich auch bey uns haben ausführen lassen, wenn die Jury in der Praxis das wäre, wie man beliebt, sie sich in der Theorie vorzustellen. Setzt man voraus, daß sie aus lauter aufgeklärten, unparteyischen, furchtlosen und nur solchen Männern zusammengesetzt wäre, welche schon vermöge ihres Standes und ihrer Glücksumstände am meisten dabey interessirt wären, die gesetzliche Ordnung aufrecht zu erhalten, so kann es auch keinen Menschen geben, welcher nicht sehnlich wünschen sollte, Gerichtsgeschwornen zu den höchsten Schiedsrichtern über sein Leben, über seine Ehre und über alles, was ihm lieb ist, zu machen.

Aber eine solche Jury, ist sie wohl unter uns gesehen worden? Die Gesetzbücher vom Sept. 1791. und vom Frimaire des 4ten Jahres mußten

ten den Zeitumständen und den Mode-Ideen nachgeben, daher beriefen sie alle Wahlbürger zu den Aemtern der Gerichtsgeschwornen, so kam es, daß ein jährliches Einkommen von 150 oder 200 Franken oder eine Pacht von 100 bis 200 Franken einen Bürger fähig machte, Gerichtsgeschworner zu werden. Aber was war die Folge einer Schöpfung, die schon in ihrer Grundlage durch eine ausschweifende Volksgefälligkeit fehlerhaft wurde? Oft war das größte Drittheil der Geschwornen von einer so großen und tiefen Unwissenheit, daß sie weder lesen noch schreiben konnten; so voll Gefühl ihrer eignen Untauglichkeit und unfähig, eine eigne Meinung zu haben, wurde ihre Meinung der Raub des ersten besten, der sich ihrer zu bemächtigen suchte. In der That, wie hätten Menschen von dieser Art im Stande seyn sollen, die Anklagepunkte und die Mittel der Vertheidigung gehörig zu erwägen, die vorgelegten Fragen ihrer Folge nach recht zu fassen und die Ausführung der Rechtsgründe zu begreifen, welche oft mit einer metaphysischen Spitzfindigkeit ausgesponnen wurden, und die Schwierigkeiten zu überwinden, welche ihnen das Criminalgesetzbuch in den Weg legte, indem es die Frage von der Absicht des Verbrechers, oder über die vorhergehende Ueberlegung des Verbrechens oder auch über die Absicht, welche das Gesetz bey dem Verbrechen voraussetzt, aufwirft und den Geschwornen die Worte vorhält, boshafter Weise und in der Absicht, Andern zu schaden, welche

bisher

bisher auf das Urtheil der Geschwornen einen so entscheidenden Einfluß gehabt haben.

Von welchen Besorgnißerregenden Auftritten sind wir nicht bisher Zeugen gewesen? Hier haben die Anklage Geschwornen eben so unwissend als kleinmüthig, ungeachtet der Stärke der Vermuthungen, und ungeachtet der schon angefangnen augenscheinlichsten Beweise, die Verdächtigen von aller Anklage frey gesprochen. Dort haben noch verdammungswürdigere Urtheilsgeschworne, nachdem die Anklage schon zugelassen war, unter dem armseligsten Vorwande, einen überführten Verbrecher losgesprochen; und als ob die Republik mit der größten Gleichgültigkeit betrachtet werden müßte, war es immer da wo es auf ihr Interesse ankam, wo man die ärgerlichste Strafloſigkeit wahrnahm; nicht als ob diejenigen, welche dergleichen Urtheile fällten, Feinde des gemeinen Wesens gewesen wären, aber die Republik befand sich allein und ohne Schutz, indessen die Angeklagten durch eine große Menge Verwandten, Freunde und Mitschuldiger unterstützt wurden, welche unermüdet daran arbeiteten, die Jury zu hintergehen und ihr die Augen zu blenden.

Darf man sich verwundern, daß Menschen ohne Einsicht, ohne Festigkeit, ohne Erfahrung, sich auf diese Weise irre führen und bezaubern lassen?

Ich will nicht übertreiben, und ich will daher auch nicht sagen, daß dies Uebel ganz allgemein

gewesen wäre, aber wer wird es leugnen können, daß die Strafloſigkeit des Verbrechens und zwar des bewieſenen Verbrechens nur zu oft ſich zeigte, und daß die öffentliche Stimme der Beſetzung der Jury dieſe Freyſprechungen ſchuld gab, welche alle diejenigen, welchen die Aufrechthaltung der geſetzlichen Ordnung am Herzen lag, mit Schrecken erfüllte; (nun zeigt der Juſtizminiſter, wie wenig das Geſetz vom 6ten Germinal des 8ten Jahres dazu diente, die Stellen der Geſchwornen mit dazu tauglichen Subjecten zu beſetzen, und daß man daher auf den Gedanken gekommen ſey, allein die Anklage-Geſchwornen beyzubehalten, den Tribunälen ſelbſt aber die Inſtruction des Prozeſſes und das Endurtheil zu überlaſſen; er fährt ſodann folgendermaßen fort.)

Nachdem die Ungleichheit der Stände aufgehoben worden, ſagt man, hat man nicht mehr die Vorurtheile und den Druck einer gewiſſen Kaſte oder Standes zu befürchten, die Richter ſind wie die Geſchwornen dem Angeklagten gleich, und ſie haben vor den Geſchwornen die Uebung in den Geſchäften voraus, übrigens fügt man hinzu, wer konnte es leugnen, daß die öffentliche Meinung, und die Furcht vor Tadel einen viel größeren Einfluß auf die Magiſtratsperſonen als auf den bloßen Gerichtsgeſchwornen habe? dieſer kann ſich immer mit der Hoffnung ſchmeicheln, daß man ſeine falſchen Schritte mit ſeiner Unerfahrenheit, die man ihm nicht zur Laſt legen könne, ent-

tschuldigen werde, allein die Magistratsper-
nen, welche verbunden sind, sich von den recht-
hen Geschäften zu unterrichten und darin zu
ben, können sich auf diese Weise nicht entschul-
gen; sie wissen wohl, daß es Irrthümer giebt,
e man bey ihnen den Verbrechen gleich achtet,
nd gegen welche das Publicum keine Nachsicht
aben würde.

Die Magistratur gewährt also nothwendiger
Weise eine größere Sicherheit wider die Verfüh-
ung durch Redekunst, Mitleiden, Schwäche
der Furcht, welche bald abwechselnd, bald ver-
int, diejenigen umgeben, welche das Gesetz zu
Richtern ihres gleichen gemacht hat.

Man hat ferner, diesem System zu Liebe,
orgeschlagen, daß die Richter im Criminalge-
icht nicht immer bleiben, sondern von Zeit zu
Zeit den bisherigen Civilrichtern Platz machen
ind an deren Stelle treten sollen, um der Härte
n den Gesinnungen zuvorzukommen, welche aus
iner ununterbrochnen Beschäftigung mit Ver-
rechen und Verbrechern entstehen könnte, und
damit auch der Criminalrichter denjenigen Grad
der Empfindsamkeit beybehalten möchte, welche
sich mit der Festigkeit und nothwendigen Strenge,
die zum Criminalrichter erfordert wird, wohl
vereinigen läßt.

Die Regierung hat durch die Zunahme der
Verbrechen und der öffentlichen Unordnungen,
welche durch ihre Kühnheit den bestehenden Ge-
setzen trotzten, sich genöthiget gesehen, auf einige

Zeit nach kräftigere Maßregeln zur Anwendung zu bringen. Man hat nämlich den Prozeß durch Gerichtsgeschworne in einigen Departements auf einige Zeit suspendirt; man hat besondere Tribunäle errichtet, um das Verbrechen mit der größten Schnelligkeit zu verfolgen, so daß man hoffen konnte, den Ausschweifungen der Bosheit Gränzen zu setzen. Ungeachtet des Geschreies und der wahren oder affectirten Bedenklichkeiten einiger unruhigen Köpfe, welche sich vereiniget hatten, noch vor ihrer Entstehung eine Einrichtung verdächtig zu machen, welche die Umstände auf eine unwiderstehliche Art forderten, hat man dennoch seinen Zweck erreicht; das Verbrechen ist in Schrecken gesetzt worden, die Räuber, die Diebe, welche die Postwagen bestahlen und die Falsarien sahen sich genöthiget ihre Vereinigung aufzugeben und der unverschämte Verfälscher der öffentlichen Papiere ist vorsichtiger und furchtsamer geworden, und so darf man hoffen, daß die fürchterliche Menge der Verfälschungen aufhören werden, der bürgerlichen Gesellschaft den Untergang zu drohen. Diese ihrer Natur nach nur provisorischen und vorübergehenden Maßregeln zeigen jedoch auf das augenscheinlichste die Unvollkommenheit und Unzulänglichkeit unserer Criminalgesetzgebung und die Reinigung ihrer so allgemein anerkannten Fehler ist um so nothwendiger, je ernstlicher das Bestreben ist, jene Maßregeln für die Zukunft überflüßig zu machen.

Der traurigen Erfahrung ungeachtet, welche wir bisher gemacht haben, sind die Vertheidiger des Prozesses durch die Jury weit davon entfernt, anzunehmen, daß dieses Institut sich an das Französische Clima nicht gewöhnen werde; sie behaupten, aller dagegen gemachten Einwürfe ungeachtet, daß dieses Institut sich mit dem Genie und Charakter der Nation wohl verträgt und daß die Hindernisse, welche sich ihm bisher entgegengesetzt haben, Folgen des Parteygeistes wären, welchen die Revolution hervorgebracht hatte und daß dieser Parteygeist, welcher sich mit der Zeit abnutzt, nothwendig verschwinden muß und daß alsdann der Gang und die glücklichen Fortschritte dieses Instituts nur solche Hindernisse finden werden, die es leicht seyn wird, zu überwinden.

Wohlan! laßt uns noch eine neue Probe machen; das dritte Experiment entscheide zwischen ihnen und ihren Gegnern. *)

*) Ich zweifle an dem glücklichen Erfolge des Experiments. Auch die bessere Besetzung der Stellen der Gerichtsgeschwornen wird dem Uebel noch nicht abhelfen. Die Hauptschwierigkeit beruht auf der Trennung der Thatsachen vom Rechtspunkte. Löst man das Factum in die einfachsten Bestandtheile auf, so führt dies nicht nur auf unübersehbare Weitläufigkeiten sondern zuletzt auch auf Widersprüche; der Hauptvortheil der

(Nun geht der Redner auf die Art und Weise über, wie die Jury besetzt werden soll. Er hält hierzu diejenigen, welche das wichtigste Eigenthum haben, für die fähigsten, und es ist wohl sehr richtig, daß diese bey der Aufrechthaltung der öffentlichen Sicherheit das meiste In-

der Jury, welche den Total-Eindruck mit dem gesunden Menschenverstande auffassen soll, fällt alsdenn hinweg. Entscheidet aber die Jury über die Schuldbarkeit des Verbrechers überhaupt, so wird der rechtskundige Richter nicht wissen, wie die Jury das Factum für bewiesen angenommen habe, wovon die Entscheidung der Frage abhängt: ob der Inculpat mit derjenigen Absicht, welche das Gesetz voraussetzt, gehandelt hätte; und doch wird der Richter sich über diese Frage nicht hinwegsetzen können, weil dieselbe äußere Handlung, je nachdem sie mit dieser oder einer andern Absicht vorgenommen wird, ganz unschuldig oder culpos oder dolos seyn kann, und weil auch die Natur des Verbrechens von der Absicht abhängt, in welcher die Handlung vorgenommen wurde So macht es z. B. bey einem gewaltsamen Einbruche in ein fremdes Haus einen großen Unterschied: ob Jemand glaubte, Feuer darin zu bemerken? ob er einem Freunde zu Hülfe kommen? ob er ein fleischliches Verbrechen ausüben? ob er stehlen oder tödten wollte? Dennoch getraue ich mir nicht, zu entscheiden: ob die Jury schlechterdings abgeschafft werden müsse oder nicht, und behalte mir vor, hierüber ein andermal meine Gedanken ausführlicher mitzutheilen.

Interesse und in der Regel auch den gebildetsten Verstand haben. Ich wünsche nur, daß Liebe zur Bequemlichkeit und daß das an sich sehr verschiedene Interesse der Reichen und Armen keinen nachtheiligen Einfluß haben möge. Es giebt gewisse Erfahrungen, die der Reiche nicht Gelegenheit hat, zu machen und eine gewisse Härte, die denjenigen eigen ist, die sich im Besitz ihrer Genüsse schützen wollen, es koste auch was es wolle. Indessen überall stößt man auf Inconvenienzen und man kann nicht leugnen, daß die Reichen zu unsern Zeiten eine Cultur erhalten haben, welche sie sonst nicht hatten.)

Dritter Gegenstand.

Organisation der Jury.

(Das Hauptaugenmerk ist darauf gerichtet, dem Zufall und der Einsicht der Verständigen einen gleichen Einfluß auf die Auswahl derer zu verschaffen, welche von den übrigen, die im Allgemeinen wahlfähig sind, zu diesem Posten besonders sollen ausgesondert werden. Was nach der von den Regierungsbeamten vorgenommenen Ausschließung der an sich Wahlfähigen übrig bleibt, soll abermals durch das Loos verringert werden. Der Angeklagte soll ebenfalls das Recht der Ausschließung haben, aber die Frist dazu soll nicht so weit hinausgesetzt werden, damit die Kabale nicht

zuviel

zuviel Raum gewinne. Der Justizminister schließt mit folgender Bemerkung.)

Ich muß noch bemerken, daß sich in die Art, die Angeklagten zu vertheidigen, ein Mißbrauch eingeschlichen hat, welcher sehr dazu dient, die Ungestraftheit der Verbrechen zu befördern. Unter dem Schein des Eifers für Recht und Gerechtigkeit erlauben sich die Vertheidiger die giftigsten Angriffe auf die Zeugen, und es gelingt ihnen oft durch ihre Declamationen, Injurien und Sophismen, die Zeugen aus der Fassung zu bringen oder sie wohl gar dem Publicum und den Gerichtsgeschwornen verhaßt zu machen. Diese Ausschweifungen müssen nicht geduldet werden. Sie gehen aus den gesetzmäßigen Schranken heraus und die Gerichtshöfe, welche die Schwäche haben, sie zu dulden, machen sich selbst zu Mitschuldigen.

Vierter Gegenstand.

Richtigkeiten in der Procedur.

(Hier äußert der Justizminister in der Hauptsache eben das, was vorher von Seiten des Cassations-Tribunals hierüber war bemerkt worden.)

Fünfter Gegenstand.

Ueber die der Jury vorzulegenden Fragen und über ihre Erklärungen und Aussprüche.

(Auch hier äußert der Justizminister in der Hauptsache eben das, was von Seiten des Cassa-

assations-Tribunals bemerkt worden war. uch er ist der Meinung, daß das Criminal-esetzbuch vom 4ten Jahre dadurch fehlerhaft worden sey, daß es alle Fälle habe voraus-stimmen wollen. Da nun keines Menschen-Verstand alle diese Fälle umfassen könne, so äre die Folge daraus entstanden, daß viele Schattirungen der Verbrechen den Gesetzge-ern entgangen wären. Dadurch wären die ichter gewissermaßen zur Maschine gemacht nd genöthiget worden, sich auf eine Menge btiler Fragen einzulassen, die es oft unmög-ch wäre, genau zu beantworten. Dadurch äre die Procedur aufgehalten und dem Ver-recher mancher Schlupfwinkel geöffnet worden. Darauf drückt er sich auf folgende Weise aus.)

Wir wollen den philantropischen Ansichten, elche dies System geschaffen haben, unsre chtung nicht versagen, aber wir müssen eilen, s zu verlassen. Indem man die Verbrechen lassificirt, muß man nur die Hauptumstände aracterisiren und anstatt der unendlichen Fra-en über die verschiedenen Abstufungen der Verbrechen muß man lieber für die richterliche Willkühr einen Zwischenraum bestimmen. Hier-urch wird das Geschäft der Jury erleichtert nd der Richter wird in den Stand gesetzt, einem Gewissen Genüge zu leisten. (Hierauf olgen eben die Aeußerungen, welche schon oben on Seiten des Cassations-Tribunals vorge-ommen sind.)

Aber, so fährt er fort, wenn man alle übrige Fragen verwirft, und sich auf die einzige Frage einschränkt: ist der Angeklagte schuldig? wird dadurch nicht dem Richter eine zu große Gewalt gelassen und das Institut selbst vernichtet?

Nein! Dieses Institut wird dadurch weder geschwächt, noch wesentlich verändert. Denn indem man die Geschwornen der Beantwortung dieser Fragen überhebt, räumt man auch das hauptsächlichste Hinderniß aus dem Wege. Eben diese Fragen, welche durch ihre Menge und Unbedeutenheit lächerlich wurden, haben die Gemüther gegen diese Procedur eingenommen. (Hierauf zeigt er eben so wie der Redner des Cassations-Tribunals, daß diese Fragen die meiste Veranlassung zur Freisprechung sehr strafbarer Verbrecher gegeben haben, und macht sodann folgende Vorschläge.)

Wenn das Verbrechen hinlänglich charakterisirt ist:

1. durch die Anklage

2. durch den Vortrag des Präsidenten, um das Verbrechen, seinen wahren Charakter und die wesentlichen Umstände desselben in das gehörige Licht zu setzen, würde eine Jury von der Art, wie ich sie vorgeschlagen habe, keine Schwierigkeit finden, über die allgemeine Frage der Strafbarkeit zu entscheiden. Nach Entscheidung dieser Frage wünschte ich, daß das Tribunal sich einen abermaligen Vortrag machen

ließe,

ließe, welcher sich auf die Milderungsgründe der Strafe bezöge und daß sodann die Strafe innerhalb des dem Richter gelassenen Spielraums nach dem Grade der Strafbarkeit des Verbrechers bestimmt würde. *)

Dies ist nach meiner Meinung das beste Mittel, dieses Institut von dem Untergange, der ihm droht, zu retten.

Es wäre wohl, ich leugne es nicht, zu wünschen, daß die Gränzlinie zwischen dem factischen und dem rechtlichen so bezeichnet werden könnte, daß das erste mit allen seinen Umständen sich ausschließlich im Gebiet der Jury befände. Aber, da dies erwiesenermaßen unmöglich ist, da nur diejenigen, welche vors

*) Einem Theile meiner Besorgnisse wird hiedurch zwar abgeholfen und der andere wird vielleicht durch eine bestimmte Anklage und durch die Belehrung der Jury durch den Präsidenten gehoben; aber eine sehr bestimmte Anklage wird häufige Freisprechungen zur Folge haben, wenn nämlich bey der nähern Untersuchung das Verbrechen anders sich zeigt, als es anfänglich erschien, und die Belehrung der Jury durch den Präsidenten eröffnet dem Einflusse der Rechtsgelehrten einen neuen Weg, den ich zwar nicht fürchte, der aber denen mißfallen muß, welche die Jury für das einzige Mittel halten, das Gesetz selbst ohne alle menschliche Willkühr zum Richter der Angeklagten zu machen.

vorsätzlich die Augen verschließen, um die hell einleuchtende Wahrheit nicht zu sehen, im Stande sind, zu behaupten, daß es der Einsicht der Sterblichen gegeben ist, alle Grade und Schattirungen der menschlichen Verkehrtheit in Beziehung auf die Verbrechen zu bestimmen, und daraus ganz einfache und bestimmte Fragen zu ziehen, um sie der Beurtheilung der Jury zu unterwerfen und auf solche Weise nach arithmetischem Verhältnisse alle Strafen nach den Graden und unendlichen Schattirungen der Verbrechen abzumessen; da nun dies alles nicht möglich ist, so muß man wohl auf das einzige Mittel, welches der gesunde Menschenverstand an die Hand giebt, zurückkommen und dem Gewissen des Richters die Schätzung der größern oder mindern Strafbarkeit nach der Grundlage der Gesetze überlassen. *) Man sage nicht, daß

*) Ich bin weit davon entfernt, die richterliche Willkühr hier ausschließen zu wollen; auch ich bin der Meinung des einsichtsvollen Mannes, der hier spricht, daß es dem Gesetzgeber nicht möglich ist, die Straffälle individuell zu bestimmen, aber ich habe noch ein anderes Bedenken, welches mir die in den Preußischen Staaten gemachte Erfahrung an die Hand gegeben hat. Der Gesetzgeber wird nämlich besorgen: der äußerste Grad der gelindesten Strafe auf ein gewisses Verbrechen werde das Ansehen des Gesetzes selbst schwächen und den gewöhnlichen Ver-

ß man auf diese Weise den gerichtlichen Des-
tismus wiederherstelle. Denn 1) ist ja die Frage
er die Strafbarkeit des Verbrechers über-
upt die Hauptfrage, welche gänzlich der
ury überlassen wird. Es wird also nicht in
r Gewalt des Richters stehen, den Unschul-
gen aufzuopfern oder den Strafbaren dem
chwerdte der Gerechtigkeit zu entziehen, 2) wird
keine Befugniß mehr geben, eine willkühr-
he Strafe zu verhängen. Denn die Strafe
bst wird für die ganze Gattung des Ver-
echens bestimmt seyn, worüber die Jury den
usspruch thut. Der Richter wird also nur
nerhalb der bestimmten Gränze die Wahl
r Strafe haben und wenn auch hierbey noch
nige Willkühr übrig bleibt, so kann sie doch
cht sehr gefährlich werden, weil sie nicht über
gänz-

Verbrecher zu der Meinung verleiten, als ob auch er Hoffnung hätte, mit einer zu geringen Strafe davon zu kommen. Man wird also das Minimum nicht für die außerordentlichen Fälle bestimmen und es wird daher nöthig seyn, allgemeine Regeln anzugeben, nach welchen der Richter auch die Befugniß erhält, noch unter das Minimum herabzusteigen. Auch hierüber sind Bestimmungen für alle Gattungen von Verbrechen möglich, aber nicht die Absonderung des Factischen von dem Rechtlichen; für diese Fälle wünschte ich, um der Willkühr der Jury und der Richter Schranken zu setzen, eine besondere Procedur.

gänzliche Schuld oder Unschuld, nicht einmal über die Strafe überhaupt, sondern nur über den Grad derselben zu entscheiden hat.

Mit einem Worte: entweder man muß sich einem System überlassen, welches die allgemeine Meinung schon wegen seiner traurigen Folgen verurtheilt hat, oder man muß diesen Mittelweg wählen, welcher, ohne dem Institute seinen wesentlichen Charakter zu rauben, den doppelten Vortheil gewährt, daß einerseits das Amt der Geschwornen weniger schwierig und mühsam, und an der andern Seite das Amt des Criminalrichters weniger herabgewürdiget wird, als es bey der vorhergehenden Procedur wirklich geschah.

Aber, was noch ungleich wichtiger ist, ist die innige Ueberzeugung, worin alle aufgeklärte Männer mit einander übereinstimmen, daß man bey dieser neuen Methode die Strafloſigkeit beträchtlich vermindern wird, welche bisher das Publicum auf eine so unerwartete Art empört und den Widersachern der Jury die stärksten Waffen in die Hände gegeben hat.

Nimmt man die blutigen Metzeleien aus, wovon wir zur Zeit der Unruhen und des innerlichen Zwistes Zeugen gewesen sind, so müssen wir zur Ehre des Instituts bekennen: nur selten hatte man Ursache, über Unschuldige zu klagen, welche unter dem Schwerdte der Gesetze erlagen; aber es ist nicht genug, daß man keine Ursache hatte, die hingeopferte Unschuld zu be-

beweinen; das Intereſſe der Geſellſchaft und die allgemeine Sicherheit fordert auch dringend, daß das Verbrechen beſtraft werde.

Ueber dieſes Alles wird auch bey der eben vorgeſchlagenen Procedur der Angeklagte fortfahren, die unſchätzbare Gewährsleiſtung der allgemeinen Sicherheit zu genießen, welche aus der Publicität der gerichtlichen Verhandlungen, der Vertheidigung und des Urtheilsſpruchs entſteht, eine Bürgſchaft, die um ſo ſicherer ſeyn wird, da man überall, unter den Richtern, wie unter den Geſchwornen, ſeines Gleichen antrifft. *)

Ich weiß nicht, ob ich mich irre, aber ich bekenne, daß ich ſehr feſt an der Meinung hänge, daß man den Geſchwornen nur die einzige Frage vorlegen ſolle: iſt der Angeklagte ſchuldig?

Aber wenn auch dieſe Meinung nicht die Oberhand behalten ſollte, ſo wünſchte ich wenig-

*) Dieſe Publicität iſt in der That ſo ſchätzenswürdig, daß ich wohl wünſchte, ſie könnte mit unſrer Procedur verbunden werden. Ganz unmöglich iſt dies nicht. Wenn auch ſchon bey uns die Seſſionen nicht öffentlich gehalten werden können, ſo könnte doch nach den Vorſchlägen, die ich in meinen vermiſchten Abhandlungen B. I. St. gemacht habe, die Vertheidigung des Inculpaten und die Publication des Urtheils öffentlich geſchehen.

wenigſtens, daß man die der Jury vorzulegenden Fragen ſehr einſchränken und ſie nicht in den dädaliſchen Irrgängen herumführen möchte.

Ueber dieſes wünſchte ich, daß die Frage über die Abſicht des Thäters nur alsdenn aufgeworfen werden möchte, wenn Thatumſtände vorkommen, welche Veranlaſſung dazu geben, daß das Tribunal dieſe Fragen genau faſſen und abwägen und nach der Vernehmung des Regierungs-Commiſſars darüber über deren Zuverläſſigkeit oder Verwerfung entſcheiden möchte.

Noch habe ich drey Bemerkungen zu machen, ehe ich ſchließe.

Die erſte bezieht ſich auf das Begnadigungsrecht des erſten Conſuls. Hiermit muß man ſoviel als möglich, das Inſtitut der Jury in Verbindung ſetzen.

Ich wünſchte, daß die Jury, nachdem ſie entſchieden hätte, ob der Angeklagte des Verbrechens ſchuldig ſey, die Befugniß hätte, zu erklären, daß Gründe vorhanden wären, welche das Verbrechen minderten oder entſchuldigten.

Ich wünſchte ferner, daß alsdenn das Tribunal, wenn es dieſer Meinung iſt, nachdem es die Strafe nach geſetzlichen Gründen beſtimmt hätte, den Verurtheilten der Gnade des erſten Conſuls empföhle, und daß zwey ſo wichtige Stimmen, als des Gerichts der Geſchwornen und des Tribunals dem erſten Conſul

ul die Ausübung dieses eben so schönen als bedenklichen Rechts erleichtern möchten. *)

Die

*) Dadurch wird freylich ein Theil meiner oben geäußerten Bedenklichkeiten gehoben. Allein es giebt einen Unterschied zwischen rechtlichen Milderungsgründen und Gründen der Begnadigung. Auch die letztere darf nicht ohne Ursache geschehen und soll nur den Würdigen treffen. Aber es kann Jemand moralisch der Begnadigung würdig seyn, ohne deshalb eine rechtliche Befugniß dazu zu haben Der beste Mensch kann durch einen traurigen Zusammenfluß von Umständen, zu einer Handlung gebracht werden, die sich doch rechtlich auf keine Weise entschuldigen läßt und man kann annehmen, daß ein solcher Mensch nie wieder einen solchen Fehler begehen wird. Hier kann zuweilen die Begnadigung, wenn sie dem gemeinen Wesen ein vielleicht unentbehrliches Mitglied wieder giebt, rathsam seyn. Aber von Rechtswegen kann der Schuldige Milderung der Strafe fordern, wenn der ungerechte Angriff des Andern den Angeklagten in den Zustand der Vertheidigung setzte und er so genöthiget wurde, ohne Ueberlegung ein gefährliches Vertheidigungs-Mittel zu brauchen, dessen er sich nicht bedient haben würde, wenn der Andere ihm Zeit gelassen hätte, auf eine gelindere und doch zweckmäßige Vertheidigung zu sinnen. Denn hierdurch verwandelt sich der vorsätzliche Todschlag in einen bloß culposen. Dieser Fall dient zugleich zur Erläuterung der vorhergehenden Anmerkung. Gewiß würde der Gesetzgeber Bedenken tragen, die in diesem

Falle

Die zweite Bemerkung betrifft die Verbindlichkeit der Geſchwornen, die Sitzung bis auf 24 Stunden zu verlängern, wenn ſie vor dieſer Zeit nicht wegen Verurtheilung dieſes Verbrechers ſich vereinigen können.

Die Erfahrung, welche bey dieſen Gegenſtänden, wie bey allen andern, ſtets der ſicherſte Wegweiſer iſt, hat ſchon die Verirrungen dieſer Theorie dargethan.

In der That, was iſt die Folge geweſen? Gemeiniglich trägt der größte Theil der Jury eine ſchon beſtimmte Meinung vor, und wenn dieſer Theil nach einigen Discuſſionen bemerkt, daß die Minorität feſt bey ihrer Meinung beharrt, ſo ermangelt er nicht, ſie darauf aufmerkſam zu machen, daß es zwar von ihr abhängt, die Dauer der Sitzung bis auf 24 Stunden zu beſtimmen, daß aber nach Ablauf dieſer Friſt, ſie immer der beſtimmten Mehrheit nachgeben müſſe.

Nach einigen Stunden ermüdet die kleinere Anzahl und ſtimmt gegen ihre Ueberzeugung der größeren bey. Dies bewirkt zwar eine gleich-

Falle verdiente Strafe auch nur als das Minimum der Strafe des Todſchlags zu beſtimmen. Gleichwohl erfordert die Gerechtigkeit ſelbſt, daß die in dieſem Falle verdiente Milderung der Strafe nicht als eine bloße Begnadigung behandelt werde.

gleichlautende Erklärung, aber keine Uebereinstimmung aus Ueberzeugung.

Um dieser großen Unbequemlichkeit abzuhelfen, glaubt man gewöhnlich, daß man dem Tribunal das Recht überlassen müsse, eine schickliche Zeit nach der Natur einer jeden Sache zu bestimmen, binnen welcher die Geschwornen versammelt bleiben müssen, bis sie sich über den Ausspruch vereinigt haben, daß aber in keinem Falle diese Frist unter 6 und über 12 Stunden bestimmt werden dürfe, mit Ausnahme des Falles, wo die Majorität der Geschwornen sich vereinigte, eine längere Frist zu verlangen. Indem man auf diese Weise einerseits diese Frist verkürzte, würde die Minorität nicht durch die Ermattung genöthiget werden, der Majorität nachzugeben und auf der andern Seite würde auch die Intrigue und Verführung von aller Art weniger Einfluß gewinnen.

Die dritte Bemerkung betrifft die Kosten der Vertheidigung, welche durch die Copialien verursacht wurden und welche den öffentlichen Schatz deswegen so belasten, weil der Fall selten eintritt, daß der Angeklagte die Kosten tragen kann.

Sechster Gegenstand
das Strafgesetzbuch von 1791 betreffend.

Ich habe schon vorher einige wichtige Fehler dieses Gesetzbuchs ausgezeichnet; ich muß ihm noch einige hinzufügen.

1. Die Wiederhohlung und Erneuerung derſelben Verbrechen ſind zu gelinde behandelt. Ich bemerke hierbey, daß derjenige, welcher das Verbrechen zum zehntenmal begeht, nicht härter beſtraft wird, als der, welcher ſich zum erſtenmal deſſelben ſchuldig gemacht hat, wofern nämlich die neun Verbrechen, welche der erſtere vor dem zehnten begangen hat, nicht gerade von derſelben Natur ſind.

2. Wer mehrerer Verbrechen angeklagt wird, die in derſelben Anklage begriffen werden und worunter keines Todesſtrafe verdient, wird nur mit der Strafe des härteſten Verbrechens belegt und das Geſetz ſelbſt macht ihn in Anſehung der übrigen ſtraflos.

Dieſe beiden Verordnungen des Criminalgeſetzbuchs haben nach meiner Meinung nicht das gehörige Verhältniß, welches zwiſchen dem Grade des Verbrechens und der Strafe Statt finden muß.

3. Die öffentliche Ausſtellung der Verbrecher hat ihren Zweck und die moraliſche Wirkung verfehlt. Man hatte ſich vorgeſtellt, Menſchen, welche durch ein Strafurtheil zu ihrer Schande ausgezeichnet worden, würden dem Publicum Niedergeſchlagenheit und Demüthigung zeigen; gerade das Gegentheil davon iſt erfolgt. Mehrere, die ſich auf derſelben Schandbühne befanden, munterten einander wechſelſeitig zur Unverſchämtheit auf, und das Schauſpiel, welches ſie dem Publico darboten,

machte ſie den Poſſenſpielern ähnlicher, die ſich und Andern ein Vergnügen machen wollen, als den Strafbaren, die ihr Verbrechen aus-ſöhnen ſollen.

Es iſt Zeit, dieſer Strafe, welche zum Geſpött geworden iſt, eine andere zu ſubſtituiren, welche für den, der ſie leiden ſoll, demüthigender iſt. Dahin gehört z. B. der Pranger, welcher, indem er den Verurtheilten iſolirt, ihn und ſein Verbrechen allein den Augen des Publicums ausſetzt.

4. Man iſt ſchon von der Nothwendigkeit der Brandmarkung bey gewiſſen Verbrechen überzeugt worden. Vielleicht ſollte man dieſe Strafe noch auf andere ausdehnen. Die Erfahrung hat in den letzten Zeiten gezeigt, daß die, welche über Gefängniß- und Galeeren-Strafe ſpotten, beim bloßen Namen der Brandmarkung erbleichten, weil dieſe ein dauerhaftes Merkmal des Verbrechens und ein immer bereitwilliger Zeuge ſeines vorigen ſchlechten Lebenswandels iſt.

Man macht dagegen den Einwurf, ein verurtheilter Verbrecher könne ſich beſſern und es ſey allzu hart, ihm ein unauslöſchliches Schandmahl aufzudrücken.

Auch hier bietet die Erfahrung die beſte Antwort dar. Sie hat bewieſen, daß ein Menſch, der einmal der ſtrafenden Gerechtigkeit in die Hände gefallen iſt, ſich ſelten beſſert, und man hat bemerkt, daß der größte

Theil derjenigen, die zum Tode verurtheilt wurden, schon vorher gestraft worden waren.

Das Interesse des verurtheilten Verbrechers darf das Interesse nicht aufwiegen, welches die Gesellschaft hat, dem Verbrechen zuvorzukommen, indem sie eine Strafe wiederherstellt, welche die Lasterhaften mit einem heilsamen Schrecken erfüllt.

5. Wenn man bey dem Gedanken beharrt, daß eine und eben dieselbe Todesstrafe das Leben aller derjenigen enden müsse, welche sich eines Capitalverbrechens schuldig gemacht haben, wird man alsdenn nicht zugeben müssen, daß es nöthig seyn wird, die Menge, deren moralisches Gefühl durch die bürgerlichen Unruhen sehr geschwächt worden ist, durch eine Strafe oder Demüthigung, welche vor der Todesstrafe vorangeht, mit Schrecken zu erfüllen?

Es giebt Verbrechen, die so abscheulich sind, daß der Abscheu davor besonders ausgezeichnet werden muß. Sollte nicht die ehemalige Amende honorable vor der Todesstrafe und die öffentliche Aussetzung des Leichnams großer Verbrecher nach der Vollziehung, einen tiefen und heilsamen Eindruck machen.

6. Das Gesetz vom 26ten Florial hat die Todesstrafe über diejenigen verhängt, welche mit offenbarer Gewalt Diebstähle begehen, wofern diese mit denjenigen Umständen verbunden sind, welche das Gesetz voraussetzt. Aber eben dieses Gesetz schweigt von den Mitschuldigen

digen des Verbrechens. Diesem Auslassungs-Fehler muß abgeholfen werden, indem man die Strafe auch auf die Mitschuldigen und auf die Hehler ausdehnt, welche oft strafbarer sind, als die Diebe selbst.

7. Dem Hausdiebstahle wird durch das Criminalgesetzbuch nicht genug entgegengearbeitet. Ohne Zweifel ging das alte Criminalrecht zu weit, indem es auf dieses Verbrechen die Todesstrafe setzte; aber die erstaunlichen Fortschritte, welche dieses Verbrechen zu unsern Zeiten gemacht hat, erfordern wenigstens, daß man die Strafe dieses Verbrechens etwas verschärfe.

Auch die Strafe des Bankerutts verlangt alle Aufmerksamkeit der Regierung. Seit einigen Jahren hat dies Verbrechen solche Fortschritte gemacht, daß das Publicum dadurch in die größte Besorgniß versetzt worden. Ich gebe zu, daß ein Theil dieser Bankerutte den unglücklichen Zeitumständen und vielen unerwarteten Begebenheiten zuzuschreiben ist; aber es giebt ihrer viele, welche sich durch die größte Treulosigkeit auszeichnen und die man nicht ohne den größten Unwillen hat bemerken können. Gleichwohl waren es eben diejenigen Verbrecher, die sich durch die größte Unredlichkeit ausgezeichnet und dadurch gegen sich den entschiedensten Unwillen erregt hatten, gegen die man eine so ausschweifende Nachsicht bewies, daß sie fast immer ganz unbestraft blieben. Vielleicht

leicht wäre es zweckmäßig, durch ein Geſetz den Charakter des betrügeriſchen Bankerutts und die Strafen, die ihn treffen ſollen, genauer zu beſtimmen. Vielleicht aber ſollten auch die Geſchwornen und die Tribunäle, die ſich mit dieſem Verbrechen beſchäftigen ſollten, anders organiſirt werden.

8 Der Kindermord hat ſich zu unſern Zeiten auf eine ſchreckliche Weiſe vervielfältiget. Iſt dieſes Uebel allein dem Verfall der guten Sitten, oder wie viele Tribunäle glauben, dem Umſtande zuzuſchreiben, daß es jetzt nicht mehr nothwendig iſt, daß die Geſchwächte ihre Schwangerſchaft der Obrigkeit anzeige.

Ich weiß es wohl, daß eines unſrer größten Genies gegen dieſe Anzeigen ſich mit Kraft und Nachdruck erklärt hat; aber ich glaube auch, daß er die mit denſelben verbundenen Inconvenienzen übertrieben habe.

Es war ja die Obrigkeit allein, welcher dieſes Geheimniß anvertraut wurde, und wenn dieſes Bekenntniß eine kurze Beſchämung hervorbrachte, ſo wurde doch das Mädchen, welches ſich dieſer Beſchämung unterwarf, durch die gewiſſe Ueberzeugung getröſtet, daß dieſes in den Schooß der Juſtiz niedergelegte Geheimniß auf das gewiſſenhafteſte bewahrt werden würde.

Ich geſtehe, daß es eine gar zu große Härte war, wenn man ein Mädchen, das dieſe Anzeige unterlaſſen hatte, mit einer Capital-

ſtrafe

strafe belegte, wenn ihr auch dabey weiter nichts zur Last fiel, als daß das Kind gestorben war. Aber man könnte ja, indem man dieses Gesetz wiederherstellte, an die Stelle der Todesstrafe eine minder harte, aber doch immer eine beschämende setzen, die hinreichend wäre, der Furcht vor jener Beschämung das Gleichgewicht zu halten.

Ich weiß, daß die Schamhaftigkeit selbst bey denen, die sich eine Schwäche haben zu Schulden kommen lassen, geschont werden müsse; aber ich weiß auch, daß die Erhaltung so vieler Kinder eine ganz besondere Aufmerksamkeit der Regierung erfordert; nur dadurch kann man wirksam genug für die Sicherheit dieser Kinder sorgen, daß man sie noch vor ihrer Geburt unter den ganz besondern Schutz der Obrigkeit setzt.

Wie dem auch sey, so wird man doch zugeben, daß dieser wichtige Gegenstand eine neue und ernstliche Erwägung erfordert. *)

Ich

*) Auch im Preußischen haben Viele die Meinung geäußert, daß man die außer der Ehe geschwängerten Personen nicht ferner anhalten sollte, ihre Schwangerschaft anzuzeigen; ich glaube auch wohl, daß der Gewinn, welchen der Staat von den unehelichen Kindern hat, so groß nicht sey, als sich mancher vorstellt, weil die unehelichen Kinder ohnedies schlecht gepflegt werden und daher das mannbare Alter selten erreichen. Allein man muß auch bedenken,

Ich schließe diesen Artikel, indem ich dem Antrage fast aller Criminalgerichte beistimme, welcher dahin geht, daß es ihrem Gutdünken überlassen werden möchte, ob nicht die Vollziehung der Strafe an einem andern Orte als in der Hauptstadt des Departements vorgenommen werden solle.

Ich bemerke, daß die gar zu häufige Wiederhohlung der öffentlichen Strafvollziehung an dem-

ken, daß die Zahl der unehelichen Geburten immer mehr überhand nimmt und daß vielleicht eben diejenigen Kinder, welche aus Furcht vor der Schande getödtet werden, diejenigen sind, welche in der Folge die beste Pflege genossen haben würden. Denn eben diejenigen Weibspersonen, bey welchen noch ein Rest von Schamhaftigkeit anzutreffen ist, würden es sich, wenn nur das Kind gleich nach der Geburt am Leben geblieben wäre, vielleicht am meisten haben angelegen seyn lassen, es mütterlich zu pflegen und eben von diesen würden diese Kinder auch eine bessere Erziehung erhalten haben, als von denen, welche kein Gefühl von Ehre und Schande haben. Ich bemerke übrigens, daß man besonders im Preußischen eben nicht Ursache hat, über die Härte oder Unsittlichkeit des Gesetzes, welches die Anzeige der Schwangerschaft gebietet, zu klagen, da einestheils sogar die Anzeige bey der Obrigkeit unter denen im Gesetz bestimmten Bedingungen vermieden werden kann und in keinem Falle die bloße Verheimlichung der Schwangerschaft und Geburt eine Capitalstrafe zur Folge hat.

demſelben Orte einen Theil der Wirkung hindert, weil Eindrücke, die gar zu oft wiederkehren, ihre Stärke verlieren.

Hierzu kommt noch, daß das Beiſpiel für die übrigen Bewohner des Departements verloren geht. Denn es iſt doch ganz etwas anders, Zeuge eines ſolchen Schauſpiels zu ſeyn, oder bloß davon gehört zu haben.

Würde ſoviel als möglich die Strafe an dem Orte des begangenen Verbrechens vollzogen, ſo würde das Beiſpiel einerſeits wirkſamer ſeyn und auf der andern die zu oftmalige Wiederholung dieſes Schauſpiels an einem und demſelben Orte und mit ihr die Abſtumpfung des Eindrucks hinwegfallen.

Hierauf macht der Juſtizminiſter verſchiedene Bemerkungen über die Gerichtshöfe. Hierbey kommt die Anzeige vor, daß die Appellations-Tribunäle, im Ganzen genommen, wohl eingerichtet ſind und ſoviel als möglich zur Abkürzung der Prozeſſe beitragen. Auch die Criminal-Gerichtshöfe lobt er, und wenn einige davon große Verbrecher auf eine unerwartete Weiſe freigeſprochen hätten, ſo ſey dies zuweilen eine Folge des fehlerhaften Geſetzes, meiſtentheils aber von der Kleinmüthigkeit, der Unwiſſenheit und zuweilen ſogar von der Parteylichkeit der Gerichtsgeſchwornen geweſen. Merkwürdig iſt noch, was der Juſtizminiſter von der Ausbildung der Rechtsgelehrten durch Einführung

rung der alten Diſciplin mit einigen Modificationen und beſonders von denen bey den Gerichten anzuſetzenden Vertheidigern ſagt. Er wünſcht ferner, daß die Entſcheidungen der innern Polizey und der Diſciplin keiner Appellation unterworfen ſeyn möchten, nur müſſe man dabey das Maximum der Diſciplinar-Strafe beſtimmen.

Auch darinn ſtimmt der Juſtizminiſter mit dem Caſſations-Tribunal überein, daß man für eine beſſere Vertheidigung des gemeinen Weſens bey den Rechtsangelegenheiten ſorgen müſſe.

IV.

Gutachten

der Criminal-Deputation der Regierung zu Kaliſch in Unterſuchungsſachen wider Biermann, wegen falſcher Beſchuldigungen und Ermordung eines Canoniers.

Nachdem die per Reſcriptum vom 8ten September 1800. veranlaßte Unterſuchung wider den Maurergeſellen Carl Friedrich Biermann, wegen falſcher Anſchuldigung der vier andern mit ihm zugleich als der Brandſtiftung in den Städten Sieradz und Wartha verdächtig, gefänglich eingezogenen Perſonen, zugleich wegen des von ihm freywillig angezeigten an dem Canonier Lehmann verübten Todtſchlages beendiget, und die Akten unter dem 21ſten Februar a. c. zu Erſtattung eines Gutachtens bey uns vorgelegt worden, verfehlen wir nicht, Ew. Königliche Majeſtät unſer Gutachten abzuſtatten, und zu dieſem Behuf zuvörderſt folgende Geſchichtserzählung vorauszuſchicken.

Bey

Bey der im Anfang des Sommers 1800. in ganz Europa eingetretenen, durch anhaltende Südostwinde veranlaßten heißen und trockenen Witterung, entstanden bekanntlich nicht allein in dem ganzen ehemaligen Polen, sondern auch in Deutschland, Frankreich, England ꝛc. mehrere beträchtliche Feuersbrünste *): Dieses Unglück war besonders in Südpreußen sehr häufig, wozu die hohe trockene Lage der Provinz, und die fast allgemein schlechte Bauart der Wohn- und Wirthschaftsgebäude, aus trockenen brennbaren Materialien, nicht wenig beygetragen haben mochte **).

Dessen ungeachtet war in der hiesigen Provinz die Idee fast allgemein, daß diese so überaus

*) Man erinnere sich nur der Zeitungsnachrichten aus jenem Jahre. Fast aus allen nicht ganz nördlichen Ländern Europa's, las man Berichte von großen Feuersbrünsten und Entzündungen beträchtlicher Wälder.

**) Man findet in Südpreußen und besonders in dem Kalischer Departement, sehr wenig massive, oder auch nur von Fachwerk oder Lehmpatzen errichtete Gebäude. Die meisten Wohn- und Wirthschaftsgebäude auf dem Lande und in den kleinen Städten sind von zusammengeschroteten Baumstämmen erbaut, und mit Stroh oder Schindeln gedeckt. Die hohe und trockene Lage, besonders des südlichen Theils von Südpreußen, ist jedem Geographen bekannt.

us zahlreichen Feuersbrünste, die seit kurzem in em hiesigen Departement einige 30 Dörfer be offen hatten, nicht bloß durch Zufall oder Un orsichtigkeit veranlaßt seyn könnten, sondern rößtentheils durch Mordbrenner, angelegt wor en wären, über deren angebliche Absichten man ch manches Mährchen erzählte *).

Als

*) Die ganze Provinz war alarmirt. Ein panisches Schrecken hatte die Beamten, so wie die Landeseinwohner getroffen. In jedem Dorfe waren Feuerwachen ausgestellt. Ganze Dorfgemeinen verließen gegen Abend ihre Wohnungen, und brachten die Nächte mit allen ihren Habseligkeiten, in ängstlicher Erwartung auf den Feldern zu. Jeder Reisende wurde angehalten. Husarenpatrouillen durchstrichen die ganze Provinz. Jeder, der ihnen verdächtig schien, wurde arretirt. Die öffentlichen Gefängnisse waren unzureichend, alle eingebrachten Landstreicher aufzunehmen. Die Polizeybeamten waren unaufhörlich mit ihrer Vernehmung beschäftiget, und wurden nur durch immer neue Transporte in ihren Bemühungen gestört. Von den Landes-Collegien wurde die Gefahr den vorgesetzten Departements höchst dringend geschildert. Man hielt die gewöhnlichen in der Verfassung der Provinz beruhenden Mittel für unzureichend, um diesen gränzenlosen Bedrängnissen zu begegnen, und trug auf Ergreifung ausserordentlicher Maßregeln an. Durch diese Anträge wurde die Ernennung besonderer Commissionen zu Untersuchung dieser angeblichen Mordbrennereyen veranlaßt. Diese Commissionen wurden besonders autorisirt, gegen diejenigen mit aller

Als nun bey dieſer unglücklichen Stimmung der allgemeinen Meinung, welche durch die große Gefahr für Leben und Eigenthum eines Jeden, bis zu der höchſten Erbitterung wider die eingebildeten Mordbrenner erhöht war, den 27ſten April in Sieradz und den 3ten May in Wartha abermals Feuersbrünſte entſtanden, durch welche ein großer Theil dieſer Städte in Aſche gelegt wurde, und man in Sieradz den dort wenig bekannten ehemaligen Oberfeuerwerker Friedrich Joſeph fand, der dem Brande in einiger Entfernung zuſah, in Wartha aber ſechs dort unbekannte Menſchen, nämlich den Maurergeſellen und ehemaligen Artilleriſten Carl Friedrich Biermann, den verabſchiedeten Mousquetier Wenzel Horro und die Juden Baruch Laiſerowicz und deſſen Frau, Hirſch Abraham Vogel, Itzig Jacob und Löbel Salomon antraf, ſo gerieth man ſogleich allgemein auf die Vermuthung, daß dieſe Menſchen das Feuer angelegt haben müßten.

Man

aller Strenge zu verfahren, welche auf die an ſie gethane Fragen eine beſtimmte Antwort hartnäckig verweigern, oder überführt werden ſollten, die Commiſſion mit offenbaren Unwahrheiten hintergangen zu haben, oder auch wegen der noch nicht zur Haft gebrachten Complicen, die Auskunft nicht ertheilen würden, welche ſie nach den ausgemittelten Umſtänden zu geben unbezweifelt im Stande wären. Auch ſollten ſie die von ihnen verhandelten Unterſuchungs-Akten, mit einem von ihnen ſelbſt abgefaßten Gutachten begleitet, unmittelbar einſenden.

Man beſchuldigte ſie gerade zu dieſes Verbrechens, und forderte unter Drohungen, welche bald in grobe Mißhandlungen übergingen, von ihnen das Geſtändniß ihrer angeblichen Frevel Fol. 120. 121 b. Vol. II. der Commiſſions-Akten. Durch dieſe Mißhandlungen kleinmüthig und in Verzweiflung gebracht, geſtanden auch alle dieſe Unglücklichen (bis auf den Joſeph und die Ehefrau des Baruch Laiſerowicz, welche ihre Unſchuld ſtandhaft behaupteten) die Städte Sieradz und Wartha angeſteckt zu haben, ja einige von ihnen ließen es bey dieſem Geſtändniſſe nicht bewenden; der Inculpat Itzig Jacob bekannte: Er habe noch außerdem ſeit 8 Jahren mehrere beträchtliche Brandſtiftungen verübt, und der Biermann erzählte, daß er vor vielen Jahren in Berlin einen Artilleriſten erſchlagen habe.

Auf den Grund dieſer Geſtändniſſe wurde die Unterſuchung fortgeführt.

Daß jeder der Inculpaten die Umſtände anfänglich anders erzählte, unter welchen die Brandſtiftung in den Städten Sieradz und Wartha von allen gemeinſchaftlich bewirkt ſeyn ſollte, und daß über alle dieſe Nebenumſtände nur dadurch eine Uebereinſtimmung unter ihnen bewirkt werden konnte, daß man die Ausſagen des einen, dem andern Punkt vor Punkt vorhielt, und von ihm genehmigen ließ, (vide das ganze Vol. I. der Commiſſions-Akten), wurde bey der großen Rapidität, mit welcher die Unterſuchung betrieben wurde, überſehen, ohne verbunden mit dem

Umſtan-

Umstande, daß gar kein vernünftiger Zweck ausgemittelt war, welcher die Inculpaten zu diesem abscheulichen Verbrechen hätte bewegen können, auf die Vermuthung zu führen, daß es mit ihren Geständnissen wohl nicht so ganz seine Richtigkeit haben mochte.

Von den Inculpaten hatten es indessen nur einige gleich bey dem Anfange der Untersuchung versucht, ihre Geständnisse zu widerrufen, und über das Alibi Zeugen vorzuschlagen. Unter diesen war auch der jetzige Inculpat Biermann, welcher sich zum Beweise, daß er Sieradz und Wartha nicht angezündet haben konnte, auf das Zeugniß eines Windmüllers in Milkowice berief, welcher ihn zu derselben Zeit in Milkowice gesehen haben sollte Fol. 48. ib.

Diese Widerrufe der Inculpaten wurden aber bald wieder zurück genommen, die Inculpaten blieben nachher bey den bereits abgelegten Geständnissen, welche auf die erzählte Art in Uebereinstimmung gebracht worden waren, und nunmehr erfolgte auf den Vorschlag der zu dieser Untersuchung immediate niedergesetzten Militair- und Civil-Commission, das Urtheil erster Instanz dahin:

daß der verabschiedete Artillerist Carl Friedrich Biermann, der verabschiedete Mousquetier Wenzel Horro, und die Juden Baruch Laiserowicz, Leibel Salomon, und Jacob Itzig, wegen der von ihnen verübten Brandstiftungen, wodurch Menschen das

Leben

Leben verloren, andern zum abſchreckenden Beyſpiel, ſich ſelbſt aber zur wohlverdienten Strafe, auf Kühhäuten zum Richtplatz zu ſchleifen, ſodann mit dem Schwerdte vom Leben zum Tode zu richten, und hiernächſt deren Körper auf einem Scheiterhaufen zu verbrennen. Fol. 170. ibid.

Es wurde dabey ausdrücklich feſtgeſetzt, daß in Anſehung derjenigen der Inculpaten, welche bey dieſem Urtheil ſich beruhigen ſollten, auf einen nachher auf dem Richtplatz erfolgten Widerruf keine Rückſicht genommen werden ſollte. Fol. 165. 167. Vol. I. der Commiſſions-Akten.

Bey dieſem Erkenntniſſe beruhigten ſich anfänglich der ꝛc. Biermann, Horro, Baruch Laiſerowicz, und Jacob Itzig, der Leibel Salomon aber verlangte zum Rechtsmittel der weiteren Vertheidigung geſtattet zu werden, und behauptete:

daß er unſchuldig ſey, und man es nur unterſuchen möchte. Fol. 171. Vol. I.

Zu Unterſtützung dieſes Rechtsmittels widerrief er ſein ganzes Geſtändniß, unter dem Vorwande, daß er in Wartha ſehr geſchlagen, von ſeinem erſten Inquirenten ebenfalls mit Schlägen bedroht worden, und von der Commiſſion wirklich drey Schläge erhalten habe, welches der Inquirent auch mit dem Bemerken bezeugte, daß dieſes der Inſtruction zufolge wegen offenbarer Lügen des

Inculpaten, deren er überführt worden, geſchehen ſey. Fol. 1. et 2. Vol. II. Act. *).

Der Inculpat berief ſich zum Beweiſe des Alibi, auf das Zeugniß mehrerer Perſonen.

Bald nachher berichteten die Juden-Aelteſten, daß auch der Baruch Laiſerowicz und Jacob Itzig bey der Beichte ihre Unſchuld behauptet hätten; dieſe Inculpaten, die hierüber vernommen wurden, widerriefen nunmehr ebenfalls die von ihnen abgelegten Geſtändniſſe, behaupteten das Alibi und trugen auf Unterſuchung an. Fol. 12. ſeq. Vol. II.

Endlich

*) Man erzählte damals in Kaliſch, daß auch einige andere Inculpaten, und beſonders der Feuerwerker Friedrich Joſeph, der durchaus alle Theilnahme an der ihm angeſchuldigten Brandſtiftung ſtandhaft leugnete, auf Befehl eines der Mitglieder der Commiſſion ſehr grauſam geſchlagen worden ſey. Man wagte ſo viel zu behaupten, daß dieſer unglückliche kränkliche Mann bey dieſer Gelegenheit über 90 Kantzug-Hiebe erhalten, und daß man die Grauſamkeit ſo weit getrieben habe, ſeine Beinkleider anfeuchten zu laſſen, um ihm die erlittenen Schläge noch ſchmerzhafter zu machen. Man habe ſich, um dieſe Mißhandlungen zu rechtfertigen, des Vorwandes bedient, daß dieſer Unglückliche die Commiſſion mit offenbaren Lügen hintergangen habe, und ſich auf den in der vorhergehenden Anmerkung erzählten Inhalt der Inſtruction für die Immediat-Commiſſionen bezogen. Allein dieſes iſt nur ein unerwieſenes Gerücht.

Endlich zeigte der Hofrath und Doctor Me-
cinà Meyer der Commiſſion an, wie der
Maurermeiſter Wernike aus Blaszki zu ihm ge-
äßert habe, daß er den Biermann vor ſeinem
ode zu ſprechen wünſche, denn er ſey überzeugt,
aß Biermann an der Brandſtiftung in Sieradz
nſchuldig ſey, indem er zu derſelben Zeit bey
m in Milkowice gearbeitet habe.

Der Wernike wurde hierauf vorgefordert
nd berief ſich deshalb auf die Arbeitsleute, wel-
e mit dem ꝛc. Biermann in Milkowice gearbei-
t hätten. Fol. 19. bis 21. ibid. *).

Der

*) Der Tag und die Stunde der Hinrichtung des ꝛc. Biermann und ſeiner Complicen war ſchon beſtimmt, der Richtplatz eingerichtet, und ein Scharfrichter verſchrieben, der ſich rühmte, die ſchwierigſten und ſeltenſten Hinrichtungen mit Glück vollzogen zu haben, die Schleifen mit den Kühhäuten ſtanden in dem Hofe des zum Inquiſitoriate gewordenen Franciscaner-Kloſters. Alles war zur Execution bereit, als den Abend vor der Hinrichtung der jetzt verſtorbene Regierungsreferendarius Themuth (der der Commiſſion eine Zeit lang in ihren Arbeiten aſſiſtirt hatte, und dem die Wahrheit der Geſtändniſſe der Inculpaten ſchon früher verdächtig erſchienen war) zufällig in einer Geſellſchaft die angebliche Aeußerung des Maurermeiſters Wernike erfahren. Durch eifrige unermüdete Nachforſchungen gelang es dieſem braven jungen Manne, nach einigen Stunden dieſem Gerichte näher auf die Spur zu kommen, und den Hofrath Meyer als denjenigen bezeichnen zu können, der die Aeußerung des Wernike von ihm

Der Biermann blieb anfänglich, ungeachtet ihm dieſe Ausſage des Wernike vorgehalten wurde, bey ſeinem Geſtändniſſe und der mit demſelben verbundenen Beſchuldigung der Coinculpaten. Fol. 28. ibid.

Als

ſelbſt gehört haben wollte. Er eilte mit dieſer Nachricht mitten in der Nacht zu dem Regierungs-Rath v. Huzarzewsky. Dieſer würdige einſichtsvolle Mann, der mit der reifen Ueberlegung, die ihm Alter und Erfahrung gewähren, den lebhafteſten Dienſteifer und eine unermüdete Thätigkeit verbindet, die ſelbſt bey jungen Geſchäftsmännern, die ſich im vollen Genuſſe ihrer Jugendkräfte befinden, höchſt ſelten iſt, war zum Mitgliede der Commiſſion ernannt, durch ſeine übrigen Geſchäfte aber bisher verhindert worden, den Sitzungen beyzuwohnen, und an ihren Operationen Theil zu nehmen. Er war indeſſen bey den letzten Verhandlungen über den Widerruf des Löbel Salomon und des Itzig Jacob zugegen geweſen, die Sache war ihm ſehr bedenklich erſchienen. Er hatte dieſe Inculpaten mit freundlichem Ernſt ermahnt, und ihnen vorgeſtellt:

> daß es nicht die Abſicht der Commiſſion ſeyn könne, ſie ſchuldig zu befinden, daß die Unterſuchung nur die Ausmittelung der Wahrheit zum Zwecke habe, und alles was ſie zu ihrer Vertheidigung anführen könnten, auf das Genauſte unterſtützt werden müßte.

Sein würdiges Betragen hatte ihnen Zutrauen und neue Hoffnung des Lebens eingeflößt. Sie wiederholten die Behauptung ihrer Unſchuld, und verlangten die Unterſuchung.

Er

Als aber die Sache weiter unterſucht worden, widerrief auch er anfänglich nur das Geſtändniß über die Theilnahme an dem Brande zu Sieradz, endlich aber erklärte er, daß er auch an der in Wartha angeblich verübten Brandſtiftung keinen Theil habe. Fol. 54. ſeq. Fol. 113. ſeq. ib.

Nachdem das Remedium ulterioris defenſionis ſämmtlichen Inculpaten — mit Ausſchluß des Joſeph, welcher durch ein beſonderes Erkenntniß erſter Inſtanz ab inſtantia abſolvirt worden

Er verſprach auch jetzt dem braven Themuth mit dem Anbruche des Tages den Wernike aufſuchen zu laſſen, und die Sache näher zu unterſuchen. Er war ſo glücklich, gegen Morgen um 7 Uhr den ꝛc. Wernike aufzufinden. Er eilte mit ihm nach dem Inquiſitoriat, wo indeſſen das militairiſche Executions-Commando ſchon aufmarſchirt war. Die Straßen waren mit neugierigen Zuſchauern angefüllt. Das Volk wünſchte die Execution. Man war mit dem Aufſchube ſehr unzufrieden. Der mordluſtige Pöbel verlor ſehr ungern dieſes längſt erſehnte Schauſpiel. Nicht wenige aus den höhern Ständen theilten mit ihm dieſe niedrigen Geſinnungen, und ſelbſt in der Folge, nachdem die ganze Sache vollkommen aufgeklärt war, wollte ſich ein großer Theil der Landbewohner von der Unſchuld dieſer angeblichen Mordbrenner durchaus nicht überzeugen laſſen. Sie glaubten, es ſey hinlänglich, ſie zu verurtheilen, wenn die Unmöglichkeit ihrer Theilnahme an den Brandſtiftungen nicht vollſtändig erwieſen wäre.

den — vollkommen instruirt war, erging das Urtheil in zweiter Instanz dahin:

1) daß der Biermann von dem Verdacht einer Schuld an dem Sieradzschen Brande pure, dagegen aber von dem Verdachte einer Theilnahme an der Brandstiftung zu Wartha nur ab instantia zu absolviren, wegen der den vier übrigen Inculpaten gemachten falschen Anschuldigungen, und des von ihm freywillig angezeigten, an dem Canonier Lehmann verübten Todschlages aber, die besondre Untersuchung in foro competenti vorzubehalten;

2) daß die vier übrigen Inculpaten Wenzel, Baruch Laiserowicz, Löbel Salomon und Itzig Jacob, von der Schuld an den Brandstiftungen zu Sieradz und Wartha frey zu sprechen.

Uebrigens wurde noch durch eine besondere Immediat-Verfügung vom 30sten December 1800. festgesetzt:

1) daß der Horro über die Böhmische Gränze gebracht, und ihm die Rückkehr bey lebenswieriger Festungsstrafe untersagt;

2) die übrigen Inculpaten aber so lange, bis sie eine ehrliche Erwerbsart nachgewiesen haben würden, in ein Zucht- oder Arbeitshaus gebracht werden sollten.

Es wurde nunmehr, dem Erkenntniſſe zweiter Inſtanz zu Folge, die Separat-Unterſuchung wider den Biermann wegen falſcher Beſchuldigung der andern Inculpaten, und wegen des Todſchlages des Artilleriſten Lehmann, dem hieſigen Inquiſitoriate aufgetragen, worauf ſich derſelbe dahin ausließ.

Als er an dem Tage, an welchem die Feuersbrunſt in Wartha ausgebrochen, von Milkowice nach Wartha gekommen, habe ihn ein Jude nach einem Paß gefragt. Dieſer habe hierauf mit den Umſtehenden Polniſch geſprochen, welches er nicht verſtanden habe, und ſogleich ſey alles über ihn und den Juden hergefallen. Man habe ihn auf den Markt geſchleppt, wo einige Huſaren ihm auf Befehl des Rittmeiſters dergeſtalt die Hände gebunden hätten, daß das Blut zwiſchen den Nägeln durchgedrungen ſey; hierauf habe man ihm einen Stock zwiſchen die Füße geſteckt, an dieſem die Hände in der Mitte befeſtiget, und ihn ſo drey Fuß in die Höhe gehoben, und wieder fallen laſſen, ungeachtet er ſchon vorher ſo zerſchlagen und mit den Spotnen zerſtoßen geweſen, daß faſt kein Theil ſeines Körpers unverletzt geblieben ſey. Hierauf habe man die Coinculpaten gebracht, man habe davon geſprochen, daß man ſie in das Feuer werfen wolle, mit den andern alle die mit ihm vorgenommenen Züchtigungen wiederholt, und den nachher wirklich verſtorbenen Juden Vogel ſo gemißhandelt, daß er ihn damals ſchon todt geglaubt habe.

Hier

Hier sey zuerst in ihm der Gedanke entstanden, sich für schuldig auszugeben.

Nachdem er wohl noch 40 Hiebe bekommen, und immer seine Unschuld behauptet, habe er endlich auf alle Fragen geantwortet:

Ja, ja, ich will es bekennen,

ohne einmal bestimmt zu wissen, was er eigentlich bekannt habe.

Auf diese Art habe er auch die Coinculpaten für Mitschuldige angegeben, um nur keine Schläge mehr zu erhalten, und habe er lieber, seinem Bekenntnisse zu Folge, ruhig sterben, als todt oder zum Krüppel geprügelt werden wollen.

Der Inculpat bat, Leute, welche bey diesen Auftritten zugegen gewesen wären, zu vernehmen, ob er nicht vorher tausendmahl seine Unschuld behauptet, und seinen Meister und andere Leute zu Zeugen vorgeschlagen habe.

Nach seinem ersten Bekenntnisse habe der Rittmeister, auf dessen Befehl er größtentheils so grausam behandelt worden, ihn gefragt:

Hast Du nicht auch Sieradz mit dem Joseph angesteckt?

Obgleich er nun von diesem Brande noch gar nichts bestimmtes gewußt habe, so habe er doch aus Furcht geantwortet:

Ja, ich habe auch Sieradz angesteckt.

Er habe drey Tage lang, mit den Coinculpaten auf das schrecklichste gemißhandelt, wie das Vieh

auf

if dem Markte gelegen, und ſo alles geſtanden, as man nur von ihm verlangt habe, da er den ittmeiſter immer vor Augen gehabt, und den antzug zu erblicken geglaubt, und in dieſer recklichen Lage nur zu ſterben gewünſcht habe.

Als er nach Kaliſch gebracht worden, ſey leber einige Liebe zum Leben in ihm entſtanden, habe daher ſogleich bey ſeiner erſten Vernehung behauptet, daß er unſchuldig ſey, ſeinen Reiſter, bey welchem er in Milkowice gearbeitet, nd den Windmüller, mit welchem er nach Warha gegangen, zu Zeugen vorgeſchlagen.

Der Inquirent habe ihm aber hierauf ſo viel Vorſtellungen gemacht, daß er die Wahrheit agen ſollte, auch mit Schlägen gedroht, wenn r die Wahrheit nicht ſagen würde, daß bey hm die Furcht entſtanden ſey, man würde ſein Vorgeben, daß er unſchuldig ſey, doch nur für ügen halten. Er habe daher das in Wartha bgelegte Geſtändniß wiederholt. In dieſem Vorſatz ſey er noch mehr beſtärkt worden, als r erfahren, daß ſeine Coinculpaten ihre Geſtändiſſe ebenfalls auf dieſelbe Art wiederholt hätten, ls ſie in Wartha von ihnen abgelegt worden aren.

Unter dieſen Umſtänden habe er keine Hoffnung gehabt, daß man auf ſeinen Widerruf Rückſicht nehmen, und die Perſonen vorladen würde, durch deren Vernehmung er hätte gerechtfertiget werden können, er habe vielmehr auf

dieſen

dieſen Fall nur von neuem Prügel zu erhalten befürchtet. Aus eben dieſem Grunde ſey er auch bey der Confrontation, in Anſehung der von den Coinculpaten verſchieden angegebenen Umſtände, feſt bey ſeiner erſten Erzählung geblieben, da er immer gefürchtet habe, daß man ihn bey einer Veränderung ſeiner Angabe als Lügner mit Schlägen beſtrafen würde. Dieſem Vorſatze getreu habe er erſt dann ſeine Theilnahme an dem Brande in Sieradz widerrufen, als er ſich überzeugt gehabt, daß ſeine Unſchuld an dieſem Vergehen bereits ausgemittelt ſey, und man ſeine Behauptung derſelben nicht mehr für eine Lüge halten würde, dieſe Ueberzeugung habe er damals in Anſehung des Brandes in Wartha nicht gehabt. Er habe daher immer gefürchtet, daß man, wenn er auch die Theilnahme an dieſem widerrufen ſollte, dieſes wieder für eine Lüge ausgeben würde, die mit Prügeln beſtraft werden müßte, beſonders da bey dieſem Verhör viel von Kantzughieben geſprochen worden. Er habe daher in der Angſt ſchleunig eine Erzählung erdichtet, nach welcher er mit den Coinculpaten zwar nicht den Brand in Sieradz, aber doch den in Wartha veranlaßt haben wollte. Hierzu ſey gekommen, daß er immer noch nicht geglaubt habe, daß er mit dem Leben davon kommen würde, und die tiefe Verachtung, mit welcher man ihn allgemein behandelt, ſo daß man ihm ſogar in das Geſicht geſpuckt, habe den Wunſch zu ſterben in ihm erregt. Er glaube, daß dieſer

ganze

ganze Hergang der Sache, verbunden mit dem Umſtande:

1) daß er nicht allein ſeine Coinculpaten, ſondern dieſe unter denſelben Umſtänden, auch ihn unſchuldiger Weiſe eines Verbrechens beſchuldiget,

2) daß er den feſten Vorſatz gehabt, auf dem Richtplatze ſein Geſtändniß, und die Beſchuldigung der Coinculpaten zu widerrufen, und ſeine Unſchuld durch den Tod zu beſiegeln hinlänglich wären, um ihn von dem Verdacht einer boshaften Beſchuldigung der Coinculpaten freyzuſprechen.

Auch als ihm noch beſonders vorgehalten wurde, daß er von der Commiſſion keine üble Behandlung zu fürchten gehabt, daß er geſehen habe, wie die Juden, welche ihre Geſtändniſſe widerrufen, nicht gemißhandelt worden, daß man ihm vorgeſtellt, es würde auf einen auf dem Richtplatz erfolgenden Widerruf keine Rückſicht genommen werden, und ihn ermahnt habe, ſich nicht mit unſchuldigem Blute zu beflecken, er aber dennoch hartnäckig behauptet, und mit den größten Betheurungen verſichert habe, daß die Coinculpaten keinesweges unſchuldig wären, ſondern an den Brandſtiftungen in Sieradz und Wartha Theil genommen hätten, beharrte er darauf,

daß durch die ſchlechte Behandlung, die er erlitten, das größte Mißtrauen wider alle Men-

Menſchen in ihm entſtanden ſey, und er es für das Beſte gehalten habe, das auszuſagen, was die Fragenden zu verlangen ſchienen.

In Anſehung des von ihm geſtändlich vor mehreren Jahren an einem Artilleriſten verübten Todtſchlages, ließ er ſich dahin vernehmen.

Als er von dem Verhör in Wartha, vor dem Kriegsrath Vellhagen, wieder herausgeführt worden, und unter den größten Schmerzen, unter freyem Himmel gebunden gelegen habe, ſey der Rittmeiſter wieder zu ihm gekommen und habe gefragt:

Hund, was für hohe Herrn ſind dabey?

Er habe erwiedert, daß er nichts von hohen Herren wiſſe, der Rittmeiſter aber habe gedrohet, ihm noch 60 Hiebe geben zu laſſen, und geſagt:

Geſtehſt Du nicht in einer Stunde, ſo bekommſt Du 60.

Nachdem nun, wie er geglaubt, eine Stunde verfloſſen, habe er, da er nicht gewußt, was er machen ſollte, um nur etwas zu geſtehen, erzählt, daß er an dem Canonier Lehmann einen Mord begangen habe.

Er ſey vor 16 Jahren mit dieſem und einem andern Soldaten nach dem Geſundbrunnen bey Berlin gegangen, ſey dort mit ihm in Streit gerathen, und habe ihn erſtochen.

Dieſe ganze Geſchichte ſey von ihm erdichtet worden, um nur etwas zu ſagen, und den Prügeln

geln zu entweichen, mit welchen man ihn unaufhörlich bedroht habe. Uebrigens ſey ihm der Name Lehmann eingefallen, weil er einmal gehört, daß ein Menſch dieſes Namens von dem Regimente, unter welchem er geſtanden, deſertirt ſeyn ſollte.

Der Inculpat iſt von dem Juſtiz-Commiſſario Schmekel ſchriftlich vertheidiget worden, welcher die momenta defensionis, in die von dem Inculpaten erlittenen Mißhandlungen, und in den Umſtand ſetzt, daß nicht Biermann, ſondern die andern Inculpaten, bey dem Verhör in Kaliſch, zuerſt ihre Geſtändniſſe, wodurch er von ihnen inculpirt worden, wiederholt haben, in Anſehung der Ermordung des Lehmann aber darin, daß dieſes Geſtändniß des Inculpaten ebenfalls durch Schläge erpreßt, und in der Folge durch nichts unterſtützt worden.

Bey den Förmlichkeiten der Unterſuchung finden wir nichts Erhebliches zu erinnern. Es iſt zwar weder eine species facti angefertigt, noch zur Special-Inquiſition geſchritten worden. Es ſcheint uns indeſſen dieſer Formalitäten in dem gegenwärtigen Fall nicht zu bedürfen, da die ganze Lage der Sache in den älteren Akten vollſtändig ausgemittelt iſt, und dieſe Unterſuchung nur die Befragung des Inculpaten über die Gründe, welche er zur Entſchuldigung ſeiner Handlungen anführen kann, zum Zweck haben konnte. In den letzten Terminen iſt die Unterſuchung durch die Schuld des Inquiren-

renten und der Criminal-Regiſtratur beträchtlich verzögert worden, indem das Decret vom 6ten November a. p., durch welches der Defenſor ernennt worden, ohne Akten in das Inquiſitoriat kam, und dort, ohne die Nachſendung der Akten zu moniren, liegen blieb, welche erſt den 4ten Januar c. erfolgte, und worauf der Inquirent erſt wieder durch die Regiſtratur aufmerkſam gemacht werden mußte, zu welchem Behuf ihm die Akten überſchickt worden: Wir würden daher die Atzungskoſten des Inculpaten vom 6ten November 1801 bis zum 18ten Januar 1802, an welchem Tage zuerſt wieder von dem Inquirenten verfügt wurde, dieſem und dem Criminal-Regiſtrator in solidum zur Laſt legen.

Ferner hätte der Defenſor bey dem Termino colloquii nicht von dem Poplawski als einem Mitgliede des Inquiſitoriats vertreten werden ſollen, welches indeſſen, wie wir glauben, deshalb das Definitiv-Erkenntniß in dieſer Sache nicht aufhalten kann, weil die ältere Unterſuchung gar nicht, die ſpätere aber ebenfalls größtentheils, nicht durch die gegenwärtigen Mitglieder des Inquiſitoriats, ſondern durch den jetzigen Regierungs-Aſſeſſor Stoſch geführt worden iſt.

Einer Zurechtweiſung des Defenſors, welche per Decretum vom 9ten Februar c. dem Urtheilsverfaſſer überlaſſen worden, ſcheint es uns aber nicht zu bedürfen, da uns die von ihm gemach-

ten

ten Anträge und Vorschläge keinesweges in einem unehrerbietigen und beleidigenden Tone abgefaßt zu seyn scheinen.

Was nun die Beurtheilung der Verbrechen selbst betrifft, wegen welcher der Inculpat jetzt noch einmal zur Untersuchung gezogen worden, so ist das Corpus delicti des ersten ihm angeschuldigten Vergehens, nämlich der falschen Beschuldigung, der mit ihm als der Brandstiftung in Sieradz und Wartha verdächtig eingezogenen Personen, vollkommen ausgemittelt. Die Aussagen des Inculpaten, durch welche er diese seine Mitschuldige der qu. Verbrechen beschuldigt hat, sind in den Akten enthalten, und werden von ihm nicht geleugnet. Daß diese von ihm beschuldigten Personen aber an dem gedachten Vergehen vollkommen unschuldig sind, ist ebenfalls durch die Verhandlungen in 2ter Instanz in der Haupt-Untersuchungs-Sache, in welcher bey allen diesen Personen das Alibi als vollständig ausgemittelt angenommen, und sie von den ihnen gemachten Beschuldigungen völlig freygesprochen worden, als erwiesen anzunehmen.

Hiernach würde der Inculpat wegen dieser falschen Beschuldigung, nach den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts Th. II. Tit. XX. §. 1434. zehnjährige bis lebenswierige Zuchthausstrafe verwirkt haben, wenn ihm dieses Verbrechen vollständig zugerechnet werden könnte. Wir glauben aber, daß diese Zurechnung unter

den

den von dem Inculpaten zu seiner Entschuldigung angeführten Umständen, wenigstens äuſserst zweifelhaft ist.

Es sind zwar über die in Wartha an den Inculpaten verübten Mißhandlungen nur beyläufig in der Hauptuntersuchung einige Zeugen vernommen worden, diese sind aber völlig unverdächtig und haben durch ihre eidliche Aussagen, die Angaben des Inculpaten hinlänglich gerechtfertiget. Unter diesen hat der Kreis-Secretair Michael Weymann zu Wartha folgendes Zeugniß abgelegt. Fol. 120. Vol. 2.

> Als bereits das Feuer erstickt war, befand ich mich vor der Stadt auf dem Felde an der Sieradzer Straße. Hier brachten die Bürger die aufgebrachten Vagabunden, einen nach dem andern, und zuerst den ꝛc. Biermann. Während dessen schlugen die Umstehenden mit Stöcken auf sie zu. Die Gefangenen verweigerten anfänglich das Geständniß, bis der Wachtmeister sie überzulegen, und mit Stöcken zu schlagen befahl. Der Rittmeister D*** war dabey zugegen, und sah diesem allen ruhig zu. Der Major M** ritt einigesmal vorbey, und ließ sich verlauten.
>
> Haut nur wacker zu, sie werden schon gestehen.
>
> Die Soldaten haben sich alle möglichen Mißhandlungen dabey erlaubt, und den Gefangenen sogar ihre Sporen in den

Leib

Leib geſtoßen. Den Juden Vogel — der bald nachher ſtarb — hieb man mit Stöcken auf die Schaamtheile. Der Eſtandarten-Junker der Eſcadron ſchlug die arretirte Jüdin mit einem Stock auf den Kopf und ſtreute ihr Sand in die Augen.

Der Kreisſteuer-Einnehmer Sack hat folgendes eidliche Zeugniß abgelegt Fol. 121.

Ich habe ſelbſt geſehen, wie man die Eingebrachten bey dem Brande durch Schläge zum Geſtändniß gezwungen hat. Man hat den Biermann überlegen und mit dem Stock hauen laſſen, dies geſchah auf Befehl des Rittmeiſter D***, der Major ließ ſich dabey aus: dies ſey die beſte Art zu inquiriren, welche am ſchnellſten und ſicherſten zum Zweck führe.

Es iſt höchſt wahrſcheinlich, daß man dieſe Mißhandlungen noch beſtimmter ausgemittelt haben würde, wenn man deshalb eine nähere Unterſuchung veranlaßt hätte. Aber ſchon durch die eidliche Ausſage dieſer beiden unverdächtigen Zeugen, iſt es als hinlänglich anzunehmen:

Daß die Inculpaten und beſonders der ꝛc. Biermann durch Mißhandlungen und Schläge zum Geſtändniß gebracht worden.

Wenn dieſe Mißhandlungen hinreichend waren, um ſämmtliche Inculpaten zu dem Geſtändniſſe eines eignen, nach den Geſetzen mit dem Tode zu beſtrafenden Verbrechens zu

bewegen, ſo war es um ſo weniger zu verwundern, daß ſie, durch dieſelbe Mißhandlungen bewogen, ſich auch gegenſeitig der Theilnahme an dieſem Verbrechen beſchuldigten, da man von allen ein Geſtändniß verlangte, und durch Schläge zu erzwingen ſuchte. Bey dieſen gegenſeitigen falſchen Anſchuldigungen der Inculpaten kann man alſo wohl keine böſe Abſicht des einen gegen den andern vermuthen, und obgleich der Biermann der erſte war, welcher das ihnen allen ſchuld gegebene Verbrechen nicht allein von ſich, ſondern auch von den andern eingeſtand, ſo wurde er nach der Ausſage der Zeugen auch zuerſt und vorzüglich gemißhandelt, und zuerſt über den Hergang der Sache vernommen. Es iſt höchſt wahrſcheinlich, daß die andern Coinculpaten, wenn man einen oder den andern von ihnen zuerſt vernommen hätte, dieſelben Geſtändniſſe abgelegt haben würden.

Wir glauben daher, daß dieſe erſten falſchen Anſchuldigungen der andern Inculpaten dem ꝛc. Biermann durchaus nicht zur Laſt gelegt werden können.

Als aber der ꝛc. Biermann nach Kaliſch transportirt, und dort zum erſtenmale zum Verhör gebracht worden war, widerrief er ſogleich das abgelegte Geſtändniß, und erklärte freymüthig, daß er durch Schläge dazu gezwungen worden ſey f. 47. Der Inquirent nahm hierauf kein Bedenken, dem Inculpaten ſogleich beſtimmt zu erwiedern: Sein Vorgeben, daß

er

er durch Schläge zum Geständniß gezwungen worden, sey erlogen, indem der Kriegsrath Vellhagen ihm das Gegentheil versichert habe. Dieses mußte natürlich den ꝛc. Biermann muthlos machen, und er gab nunmehr zu, daß er keine Schläge erhalten habe, und sein Geständniß mit der Wahrheit übereinstimme.

Als ihn indessen der Inquirent gleich nachher fragte: Wie und zu welcher Zeit er vor der verübten Brandstiftung nach Sieradz gekommen sey, faßte er noch einmal Muth und erwiederte: Er könne es durch den Windmüller in Milkowice beweisen, daß er zu der Zeit der verübten Brandstiftung nicht in Sieradz, sondern in Milkowice gewesen sey. Zugleich aber sagte er (wahrscheinlich aus Angst und Verwirrung, oder es wurde aus einem Mißverständnisse niedergeschrieben), er sey Sonntag vor 14 Tagen in Sieradz in der Kirche gewesen; dieses wurde ihm sogleich als ein Widerspruch vorgehalten, und er antwortete nun ganz bestimmt:

Nein ich bin an dem qu. Tage nicht in Sieradz, auch nicht in der Kirche gewesen f. 48.

Nun wurde ihm aber sogleich von dem Inquirenten remonstrirt, daß dieses eine offenbare Unwahrheit, daß sein Widerruf ein bloßer Winkelzug sey, und eine große Hartnäckigkeit und Tücke verrathe, und so wurde er auf das Neue zur Wahrheit ermahnt,

welches ihm wohl bey diesem Benehmen des Inquirenten nichts anders bedeuten konnte, als ein Geständniß, wie es der Inquirent zu wünschen schien.

Der Inquisit zeigte hierbey eine in Hinsicht auf die traurigen Erfahrungen, die er bereits gemacht hatte, und auf die übereilte Procedu-ren des Inquirenten, welche ihn glauben machen mußten, daß es diesem, so wie seinen Peinigern in Wartha, nur um ein Geständniß zu thun war, gewiß seltene Standhaftigkeit, und wiederholte noch einmal f. 49.

> Ich bitte um Untersuchung desjenigen, was ich angegeben habe, und Beendigung meiner Sache.

Der Inquirent ließ sich durch diese Antwort in seiner Procedur nicht irre machen, sondern verlangte noch einmal von dem Inculpaten eine bestimmte Beantwortung der Frage (die er schon beantwortet hatte): Ob er an dem qu. Tage in Sieradz gewesen sey, mit dem Bemerken, daß Inquisit über die Art der Untersuchung nichts vorzuschreiben habe, worauf der Inquisit noch einmal standhaft und bestimmt oder (wie der Inquirent registrirt hat) trotzig antwortete:

> Nein ich bin gar nicht in Sieradz gewesen f. 49 ibid.

Dieses alles konnte aber den anscheinend festen Vorsatz des Inquirenten, ihn, es koste was

was es wolle, zum Geständniß zu bringen, nicht wankend machen.

Er eröffnete nunmehr dem Inquisiten, daß die bereits abgehörten 4 Coinculpaten ihn bereits einstimmig durch ihre Aussagen complicirt hätten, und daß kein Grund vorhanden wäre, die Wahrheit ihrer Aussagen in Zweifel zu ziehen, weil sie sich selbst als schuldig angegeben hätten. Der Inquisit wurde hierbey nochmals dringend ermahnt, die Wahrheit gewissenhaft zu bekennen, und nicht die bereits aktenmäßig ausgemittelten Umstände frevelhaft zu leugnen.

Was blieb nun wohl bey diesem Benehmen des Inquirenten, dem Wahrheit und Bekenntniß der Brandstiftung mit allen bereits angegebenen Umständen völlig gleichbedeutend zu seyn schien, dem unglücklichen Biermann weiter übrig, als seine Versuche, seine Unschuld, und mit ihr auch die Unschuld der Coinculpaten, in so weit sie von seiner Aussage abhing, zu behaupten, aufzugeben, und sein erzwungenes Geständniß zu wiederholen.

Von der Commission wurde nun zwar der Biermann gut behandelt, indessen wurde auch von dieser die Untersuchung offenbar in der Voraussetzung geführt, daß die Inculpaten als der Brandstiftung bereits geständig und überführt anzusehen wären, wozu auch die Commission allerdings weit mehr Grund hatte, als der erste Inquirent.

Die

Die jüdiſchen Coinculpaten erhielten ſämmtlich Schläge, weil ſie auf offenbaren Lügen ertappt worden waren f. 136. Vol. II.

Es iſt von dem Inquirenten nicht regiſtrirt worden, bey welcher beſtimmten Gelegenheit, und für welche Lügen, die Juden dieſe Schläge erhalten haben, welches wohl hätte geſchehen ſollen.

Worin konnten aber wohl die auf die Unterſuchung Bezug habenden Lügen der Juden, wegen welcher ſie wiederum mit Schlägen behandelt wurden, beſtehen, als daß ſie, wie aus den Akten hervorgehet, und bey den ausgemittelten Umſtänden ſehr natürlich iſt, ſich quälten, die erdichtete Erzählung ihrer Schuld in den Nebenumſtänden, welche erſt jeder Inculpat beſonders erfinden mußte, in Uebereinſtimmung zu bringen? Es iſt nicht ausgemittelt, aber doch wahrſcheinlich, daß der Biermann von dieſen Schlägen und ihren Urſachen, einigermaßen unterrichtet geweſen iſt, und dieſer Umſtand verbunden mit der vorzüglich guten Behandlung, welche er von der Commiſſion erfuhr, mußten ihn in der vorgefaßten Meinung beſtärken, daß er dieſe nur ſeinem feſt und in den Nebenumſtänden gleichmäßig widerholten Bekenntniſſe, zu verdanken habe.

Wenn wir dieſen ganzen Hergang der Sache [illegible]fältig erwägen, ſo ſcheint uns die Angabe des ꝛc. Biermann,

daß

daß in ihm die feſte Ueberzeugung entſtanden ſey, man würde auf die Behauptung ſeiner Unſchuld nicht mehr Rückſicht nehmen, und die deshalb vorzuſchlagenden Zeugen gar nicht abhören,

eben nicht unwahrſcheinlich zu ſeyn. Auch läßt es ſich aus dem von dem Inquirenten Fol. 70 geſchilderten ſtandhaften und zuletzt in Fanatismus ausgearteten Charakter des ꝛc Biermann, — welchen er auch bey der erſten Behauptung ſeiner Unſchuld gezeigt hatte — pſychologiſch erklären, daß dieſer Gedanke eine unerſchütterliche Feſtigkeit in ſeiner Seele gewinnen konnte. Eben ſo begreiflich iſt, wie an dieſe lebhaft aufgefaßte, und mit fanatiſcher Ueberzeugung feſtgehaltene Vorſtellung, ſich die verwandte Ueberzeugung anſchloß: „daß ein feyerlicher Widerruf auf dem „Richtplatze, den er bereit ſeyn würde, mit ſeinem Blute zu beſiegeln, das einzige mögliche „Mittel ſeyn könnte, um ſeine und ſeiner Coinculpaten Unſchuld, dem Richter vielleicht auch „glaubwürdig zu machen.“

Zu dieſer Ueberzeugung mochte ſeine Eitelkeit, und die Liebe zum Feyerlichen, welche der Inquirent an ihm bemerkt Fol. 70 ebenfalls beygetragen haben. War nun dieſe unter allen den angezeigten Umſtänden, und bey dem feſten beharrlichen Charakter des Inculpaten, gewiß nicht unnatürliche Ueberzeugung einmal feſt in der Seele des Inculpaten eingewurzelt, ſo läßt

es

es ſich wohl erklären: daß er auch nachher als die Juden ihre Geſtändniſſe bereits widerrufen hatten, und ihm dringende Vorſtellungen gemacht wurden, ſich nicht mit unſchuldigem Blute zu beflecken, noch immer hartnäckig bey dem einmal abgelegten Geſtändniſſe, und der damit unzertrennlich verbundenen Beſchuldigung der Coinculpaten ſtehen blieb, und in den feyerlichen Widerruf auf dem Richtplatze, ſeine einzige Hoffnung ſetzte, ungeachtet man ihm ſagte, daß alsdann auf einen Widerruf nicht weiter Rückſicht genommen werden würde.

Der Referent 2ter Inſtanz in der Hauptunterſuchung hat ſehr richtig bemerkt, daß es in der Geſchichte der praktiſchen Criminalgerichtsbarkeit nichts ſeltenes iſt, daß Menſchen, beſonders aus den niedern Volksklaſſen, von welchen durch Tortur, oder ſonſt durch Mißhandlungen, das Geſtändniß eines Verbrechens erzwungen worden, bey dieſem Geſtändniß, auch nachher unter günſtigen Umſtänden beharrlich ſtehen blieben, und daſſelbe nur durch den dargelegten auf andere Art ausgemittelten Beweis ihrer Unſchuld, zu widerrufen bewogen werden könnten. Er hat ſich deshalb auf Pitaval's causes celebres und auf ſeine eigne mehrjährige Erfahrungen als Inquirent bey dem Inquiſitoriat zu Poſen, bezogen.

Wir glauben dieſem Sentimente beytreten und behaupten zu können, daß es auch in dieſem

Fall,

Fall, wo so viele Umstände zusammentrafen, um die feste Ueberzeugung in dem Inquisiten hervorzubringen, daß ein Widerruf seines Geständnisses fruchtlos bleiben würde, eben nicht zu verwundern ist, daß der Inquisit erst dann sein Geständniß widerrief, als er durch die ihm vorgehaltenen Zeugen-Aussagen überführt wurde, daß die Thatsachen, welche ihn rechtfertigten, wirklich ausgemittelt worden waren. Mit seinem eigenen Geständniß hing aber die Beschuldigung der Coinculpaten genau zusammen. Wenn man nun dabey erwägt, daß während des ganzen Laufs beyder Untersuchungen, auch nicht der geringste Umstand ausgemittelt ist, welcher auf die Vermuthung eines Hasses oder Grolls des Biermann wider die Coinculpaten führen könnte (die unwahrscheinliche und von den Inquisiten nachher widerrufene, von dem Joseph auch nicht bestätigte frühere Angabe desselben ausgenommen, daß er sich mit diesem einmal vor mehreren Jahren überworfen, und einen Haß gegen ihn gehabt habe); wenn man bedenkt, daß die Beschuldigung der Coinculpaten mit dem Geständnisse der eigenen angeblichen Verbrechen des Biermann genau zusammenhing, und daß Biermann nie die andern Inculpaten allein, sondern jederzeit sich selbst mit ihnen beschuldigte; so glauben wir nicht unter diesen Umständen eine boshafte Absicht des ꝛc. Biermann, bey der mit seinem falschen und anfänglich erzwungenen Geständniß verbundenen Beschuldigung der Coinculpaten, annehe-

annehmen, und deshalb auf ſeine Beſtrafung antragen zu können.

Dagegen würden wir ihn aber auch nicht von allem Verdacht einer ſchuldbaren Zurechnung in Anſehung dieſer Beſchuldigungen der Coinculpaten völlig frey ſprechen, indem der Inculpat, beſonders bey der Inſtruction des Remedii ulterioris defenſionis der Coinculpaten und der ihm dabey gemachten Vorſtellungen allerdings eine dringende Veranlaſſung hatte, nunmehr den Widerruf ſeines Geſtändniſſes in den Beſchuldigungen der Coinculpaten nicht länger und beſonders nicht bis auf den Moment der Hinrichtung zu verſchieben, da ihm bedeutet worden war, daß alsdenn auf dieſen Widerruf nicht mehr geachtet werden würde.

In dieſer Hinſicht ſcheint er uns zugleich tückiſch und leichtſinnig gehandelt zu haben, und dieſes ſcheint uns ſeine völlige Freyſprechung zu hindern, ungeachtet ein böſer Vorſatz bey dieſer ſeiner Handlung nicht angenommen werden kann, und ſelbſt der Leichtſinn und die Tücke, welche ihm hierbey mit Recht vorgeworfen werden können, in Erwägung der unſäglichen Mißhandlungen, welche er erlitten, der tiefen Verachtung, der ſchmähligen Einkerkerung, welche er einige Jahre hindurch erdulden müſſen, und des unrichtigen Benehmens des erſten Inquirenten, welches offenbar ſeine vorgefaßte Meinung veranlaßte, welche hernach in ſeinem durch alles dieſes Unglück, bis zum Wahnſinn verſtörten Gemüthe die Feſtig-

keit

keit einer fixen Idee erhielt, gewiß Mitleid und Entſchuldigung verdienen.

Wir würden ihn daher wegen dieſes Vergehens ab inſtantia abſolviren.

Was nun den von dem Inculpaten anfänglich eingeſtandenen Todſchlag eines Canoniers Namens Lehmann betrifft, ſo hat der Inculpat dieſes Geſtändniß ſogleich widerrufen, und es hat deshalb auch weiter nichts ausgemittelt werden können, weil hierüber weiter keine Data vorhanden ſind.

Der Obriſt und Commandeur des erſten Artillerie-Regiments v. Hartmann, welcher hierüber um Auskunft erfordert worden, hat nur geantwortet, daß das Vorgeben des Inculpaten nicht unwahrſcheinlich ſey, indem wirklich ein Canonier Auguſt Lehmann bey ſeiner Compagnie geſtanden, welcher den 5ten Februar 1785. nach Charlottenburg beurlaubt, und von dort weggegangen ſey. Fol. der Correſpondenz-Akten der Commiſſion. Da nun die Angabe des Inculpaten, daß ſein erſtes Geſtändniß auf die von ihm erzählte Art durch Mißhandlungen bewirkt worden, bey den über dieſe Mißhandlungen erfolgten Recherchen nicht unwahrſcheinlich iſt, ſo würden wir den Inculpaten in Anſehung dieſes angeblichen Todſchlages plenarie abſolviren.

Die Koſten der Unterſuchung würden wir indeſſen dem Inculpaten, da er auf jeden Fall die Unterſuchung veranlaßt hat, bey ſeiner bekannten Armuth aber, dem öffentlichen Mole-

Fond,

Fond, da Inculpat ein Vagabond iſt, zur Laſt legen.

Wir ſind daher der rechtlichen Meinung:

daß der Inculpat Friedrich Biermann von dem Verdachte der boshaften falſchen Anſchuldigung, der mit ihm als der Brandſtiftung zu Sieradz und Wartha verdächtig und zugleich inhaftirten Perſonen, ab instantia, von dem Verdacht des angeblich an dem Canonier Lehmann verübten Todſchlages plenarie zu abſolviren, die Koſten der Unterſuchung jedoch allein zu tragen gehalten, welche bey ſeinem Unvermögen aus dem öffentlichen Maleſiz-Fond zu entnehmen, und für dieſes Gutachten auf 2 Rtlr. 12 gl. feſtzuſetzen.

Stellen jedoch alles Ew. Königlichen Majeſtät hohem Ermeſſen anheim, und erſterben ꝛc.

Gegeben den 13. März 1802.

die Criminal-Deputation.

Nachtrag.

Dieſes Gutachten wurde, ohne vorher, wie es in ſolchen wichtigen Fällen zu geſchehen pflegt, zuerſt ein Gutachten von der Criminal-Deputation des Cammergerichts zu erfordern, durch folgendes Reſcript des Criminal-Juſtiz-Departements beſtätiget;

Von

Von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm König von Preußen ꝛc. Unsern gnädigen Gruß und geneigten Willen zuvor. Hochwohlgebohrner, Wohlgebohrne, Veste und Hochgelahrte Räthe, besonders lieber und liebe Getreue! Bey Remission der von Euch mittelst Berichts vom 13ten März c. eingeschickten, wider den Maurergesellen Carl Friedrich Biermann, wegen des von ihm angeblich verübten Todschlages an dem Canonier Lehmann und boshafter falschen Anschuldigungen verhandelten Akten, und des daraus von Eurem Criminal-Collegio abgefaßten Gutachtens, befehlen wir Euch, das Erkenntniß nach dem Antrage dieses Collegii

auf respective absolutionem plenariam und ab instantia

abfassen und publiciren, auch den ꝛc. Biermann sogleich auf freyen Fuß stellen zu lassen. Zugleich machen Wir Euch bekannt, daß der ehemalige Feuerwerker Joseph, welcher in Kalisch auf seine Maurer-Profession sein Brot suchen will, nächstens von dem Zuchthause zu Jauer entlassen werden soll, und daß es Unser immediate erklärter Wille ist, daß derselbe von dem dortigen Magistrate unter genauer Aufsicht gehalten werden soll, wie Ihr aus der abschriftlich anliegenden Cabinets-Ordre mit Mehreren ersehen werdet. Wir befehlen Euch hohero, dieses Eurer Seits

dem

dem Justizmagistrate zur Pflicht zu machen, und die dortige Kammer zu requiriren, daß in Absicht des Polizeymagistrates ein gleiches geschehe. Sind Euch mit Gnaden und geneigtem Willen wohl beygethan. Berlin den 3ten May 1802.

Auf Seiner Königlichen Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

Arnim.

An die Südpreußische Regierung zu Kalisch.

wodurch auch den unglücklichen Mitbeschuldigten des ꝛc. Biermann ihre Freyheit wieder gegeben wurde. Die in dem Rescript erwähnte Cabinets-Ordre lautete wie folgt:

Mein lieber Staatsminister von Arnim! Unter den in Euerm Bericht vom 22sten d. M. angezeigten Umständen will ich es hierdurch genehmigen, daß die der Sieradz- und Warthaschen Brandstiftung beschuldigten Juden, Leibel Salomon und Itzig Jacob, und der ehemalige Oberfeuerwerker Joseph aus dem Zuchthause zu Jauer entlassen werden können, so daß jedoch Letzterer von dem Magistrate zu Kalisch, und die beyden Juden von den Judenschaften zu Warschau und Strykow in genauer Aufsicht gehalten werden müssen, approbire es auch, daß der

noch

nach in Kaliſch zurückbehaltene Maurergeſelle Biermann ſogleich auf freyen Fuß geſtellt werden darf, und will Euch hiernach die Verfügung des weiter nöthigen überlaſſen, als Euer wohl affectionirter König!

Friedrich Wilhelm.

Potsdam den 27ſten April 1802.

An
den Staatsminiſter von Arnim.

Ich kann mich nicht enthalten, dieſe Piecen in extenſo zur Kenntniß des Publici zu bringen. Die Cabinets-Ordre enthält das ſchönſte Beyſpiel von der Gerechtigkeitsliebe unſers Monarchen, der erſten Regententugend. Das Hofreſcript erinnert uns mit dankbarem Gefühl an einen Miniſter, der bey ſeiner Entfernung von den Staatsgeſchäften das Bedauern aller verſtändigen und gutgeſinnten Juſtizbeamten mit ſich nahm, welche von ſeinen Bemühungen um die Verbeſſerung des ſeiner Aufſicht anvertrauten Zweiges der Juſtiz-Adminiſtration einige Kenntniß hatten.

Der vorſtehende Aufſatz lag ſchon zum Abdruck bereit, als mir die beyden erſten Stücke des Journals, Feuerbrände für Deutſchland, zufällig in die Hände fielen. In dem erſten Stücke fand

fand ich eine Darſtellung der Sache, die im Ganzen richtig iſt, und mit den Akten übereinſtimmt, bis auf die Nachricht: „Es wäre in den „Akten der Commiſſion bemerkt, daß Joſeph „unter dem Vorwande, er ſey muthwilliger Lü„gen überführt worden, Schläge erhalten habe."

Dieſes iſt unrichtig; Aktenmäßig ſind nur die jüdiſchen Coinculpaten geſchlagen worden, Joſeph aber hat bey der Unterſuchung auch nicht einen Schlag erhalten.

Eben ſo unrichtig iſt es, wenn in dieſer Darſtellung geſagt wird:

> Es ſey in einem officiellen Bericht angeführt worden, daß Joſeph bey der Unterſuchung mehr als 200 Hiebe erhalten habe.

Von einem ſolchen officiellen Bericht iſt hier durchaus nichts bekannt. Die Nachricht widerlegt ſich auch von ſelbſt. Denn ein ſolcher officieller Bericht würde ohnfehlbar eine fiskaliſche Recherche wider die Urheber einer ſo grauſamen unberechtigten Mißhandlung nach ſich gezogen haben. Alles, was man über dieſen Umſtand weiß, beruht auf dem Gerücht, deſſen ich in der vierten Anmerkung zu dem Gutachten erwähnt habe.

So laut und ſo allgemein auch dieſes Gerücht damals war, ſo darf es doch nicht ohne ſtrengen Beweis für wahr angenommen werden, da es verdiente Juſtizbeamten einer offenbaren Pflichtwidrigkeit beſchuldiget.

Was in dieſer Darſtellung von der boshaften Verläumdung der andern Angeſchuldigten, durch

ch den ꝛc. Biermann gesagt wird, wird man dem Gutachten, welches diese Verläumdungen n Hauptgegenstande hat, vollständig erörtert den.

In dem zweyten Stück des erwähnten Jours ls wird die Richtigkeit der in dem ersten Hefte haltenen Darstellung bezweifelt.

Der Verfasser wirft die Fragen auf:

Wie es möglich gewesen sey, bey Beobachtung aller gesetzlichen Formen, Unschuldige zum Scheiterhaufen zu verurtheilen;

d:

Welche Beruhigungsgründe die gepriesene Preußische Justiz vor der Wiederkehr solcher Greuelscenen gewähren.

h hoffe, daß der Rechtsverständige, ja jeder fmerksame Leser, eine vollständige befriedigende flösung des ersten Zweifels in den Gründen dem Publico mitgetheilten Gutachtens finden rd.

Auf die zweyte Frage antworte ich:

daß auch die vortrefflichsten, die vollständigsten Gesetze den Richter nicht fehlerfrey, und Irrungen nicht unmöglich machen können, daß aber eben in der Preußischen Justizverfassung die Gründe liegen, warum dergleichen Irrungen des Richters so überaus selten nachtheilige Folgen haben, warum auch selbst in dieser Sache der unglücklichen Catastrophe noch glücklich vorgebeugt worden.

Wenn aber der Verfaſſer weiter hin frägt:

> Wie überwieſene und geſtändige Verbrecher durch ſo auffallende Machinationen für unſchuldig und frey erklärt werden können?

ſo enthält dieſe Frage ganz falſche Vorausſetzungen: denn die Inculpaten waren auch in erſter Inſtanz keinesweges überführt, ſondern nur geſtändig, und jeder unparteyiſche Beurtheiler wird in dem irrigen Benehmen der Inquirenten hinlängliche Gründe finden, um die Inculpaten zu bewegen, den mehrmals vergeblich verſuchten Widerruf ihres durch Mißhandlungen erzwungenen Geſtändniſſes, wieder zurückzunehmen, ohne an auffallende Machinationen zu glauben, über welchen ſehr auffallenden Ausdruck uns der Hr. Verfaſſer dieſes Aufſatzes die nähere Erklärung ſchuldig geblieben iſt.

Weiter hin ſucht der Verfaſſer dieſes Aufſatzes die Unſchuld der Inculpaten geradehin zweifelhaft zu machen. Er behauptet:

1. Daß die Mißhandlungen, welche die Inculpaten bey ihrer Verhaftnehmung in Wartha erlitten, bey Beurtheilung der Umſtände auf Thatſachen beruhen, die das Geſchehene, als von den Inhaftirten verübt, zur höchſten Wahrſcheinlichkeit erhob.

Dieſes iſt geradehin falſch. Vielmehr enthalten die Akten für den vernünftigen und unparteyi-

ſchen Beobachter durchaus keine hinlänglichen Data, um einen ſolchen Verdacht wider die Inculpaten begründen zu können. Unbeſtimmte Ausſagen über angeblich verdächtige Aeußerungen des Inculpaten, iſt alles, was hierüber ausgemittelt iſt, und auch dieſe kamen größtentheils erſt ſpäterhin, bey der Unterſuchung zum Vorſchein, wo man ſchon allgemein die Inculpaten, als die geſtändigen und überführten Thäter anſah, und Jeder etwas beyzutragen wünſchte, um dieſe anerkannten Böſewichter zu überführen.

2. Frägt der Herr Verfaſſer?

Warum der Mauermeiſter Wernike, der ſich ſchon vorher in Kaliſch aufgehalten, erſt nach publicirtem Erkenntniß mit der Behauptung des Alibi aufgetreten ſey! und warum ſich die Inculpaten nicht eher auf ihn berufen hätten?

und ſucht dabey den Wernike, als einen Vagabonden, der Uebereinſtimmung mit den Inculpaten verdächtig zu machen.

Dieſe Zweifel werden durch die wahre Darſtellung der Sache leicht gehoben.

Biermann (deſſen Unſchuld allein der Wernike bezeugen konnte) hatte ſich ja von Anfang an auf die Zeugniſſe derjenigen Perſonen bezogen, welche ſeine Unſchuld unmittelbar bezeugen könnten. Wernike konnte nachher auch nichts weiter thun, als dieſe Perſonen (einen Mauergeſellen, mit welchem der Biermann in Milkowice gearbeitet, und einen Windmüller, der mit

ihm von Milkowice nach Wartha gegangen) zu benennen. Auch iſt Wernike nicht von ſelbſt mit der Behauptung des Alibi aufgetreten, ſondern die Sache verhält ſich genau, ſo wie ich ſie in der 5ten Anmerkung zu dem Gutachten erzählt habe. Wie überaus unwahrſcheinlich der auf den Wernike geworfene Verdacht iſt, iſt von ſelbſt einleuchtend. Als Mitſchuldiger des Biermann würde er ſich gewiß zur Zeit der Cataſtrophe eher entfernt als genähert haben:

3. Frägt der Verfaſſer:

Wie es zugegangen, daß die Inculpaten bey Erzählung ihrer Vergehen in den kleinſten Details übereingeſtimmt hätten?

Dieſe Frage beruht wieder auf einer falſchen Vorausſetzung, denn eben der Umſtand, daß die Inculpaten bey ihren erſten Vernehmungen, jeder etwas anders erzählten, und ihre verſchiedene Erzählungen, ungeachtet aller Schläge, die ſie wegen angeblich überführter Lügen erhalten, durchaus nicht anders, in Uebereinſtimmung gebracht werden konnten, als daß die Ausſage des einen, dem andern mit allen Details zur Genehmigung vorgehalten wurde, beweiſet mehr als irgend etwas ihre Unſchuld. Von der Wahrheit dieſer Thatſache hat ſich ja die Criminal-Deputation der Regierung zu Kaliſch, aus welcher die aktiven Mitglieder der Commiſſion entnommen waren, ſelbſt überzeugt, und dieſen Umſtand in dem,

dem Publico mitgetheilten Gutachten, nach Hofe berichtet.

4. Erzählt der Verfaſſer noch, die Juden hätten die Richter zu beſtechen verſucht, der Biermann hätte vor der Hinrichtung geſagt: Es würden nicht die letzten Strümpfe ſeyn, die er jetzt anzöge; auf der Reiſe der Commiſſion zu Ausmittelung der Angaben des Wernike, wären der Commiſſion Emiſſarien vorausgegangen, und ſchließt mit der Behauptung;

daß die Mehrheit der erfahrenſten und unterrichteſten Männer in loco überzeugt wären, daß die Leute ſchuldig wären, obgleich ſie nach den Geſetzen nicht beſtraft werden könnten;

und mit dem Wunſche:

daß die Haupt-Inculpaten Biermann und Joſeph aus dieſen Gegenden entfernt werden möchten, damit der große Haufen dadurch keine Veranlaſſung erhalte, die Form der Juſtiz für trüglich zu halten.

Für eine ſo kleine Stadt als Kaliſch, wo überdieß die Zahl der erfahrnen und unterrichteten, zugleich aber auch rechtſchaffnen, verſtändigen und unparteyiſchen Männer nicht übermäßig groß iſt, glaube ich wohl mit Gewißheit behaupten zu können, daß nicht allein die Mehrheit derſelben, ſondern alle ohne Ausnahme der entgegengeſetzten Meinung ſind, nämlich der, daß die Inculpaten wirklich nicht ſchuldig ſind, eine Mei-

nung

zung, die gewiß auch jeder entfernte unpartheyische Beurtheiler annehmen wird, wenn er die Akten lieſt. Der Verfaſſer ſcheint indeſſen nicht zu dieſen Wenigen zu gehören, da er die oben erwähnten höchſt abgeſchmackten Stadtgeſchwätze, ſo ohne nähere Unterſuchung, als Thatſachen aufſtellt.

Ein Verſuch der Juden, die Richter zu beſtechen, würde ja ohnfehlbar eine Denunciation und Unterſuchung wider dieſe Attendenten eines ſo ſchweren Verbrechens nach ſich gezogen haben, oder die Richter, mit welchen ſie dieſen Verſuch gemacht, haben ihn nicht angezeigt, und dadurch ebenfalls ſtrafbar gehandelt, und dann iſt es die Pflicht des Verfaſſers, wider ſie zu denunciiren.

Die alberne Erzählung von der Aeußerung des Biermann und von den Emiſſarien, welche die Commiſſarien auf ihrer Reiſe zu Ausmittelung des Alibi begleitet haben ſollen, iſt völlig unverbürgt, und überdies ſchon an ſich ſo höchſt einleuchtend unwahrſcheinlich, und einem leeren Gerüchte ähnlich, daß ſie keiner ernſthaften Widerlegung bedarf. Dieſe Geſchichten ſcheinen von mehr eifrigen als klugen Freunden der Inquirenten erfunden und ausgeſprengt zu ſeyn, um die bey der Unterſuchung begangenen Fehler zu verdecken, und die ausgemittelte Unſchuld der Inculpaten zweifelhaft zu machen. Solche Gerüchte fanden damals nur zu leicht bey dem großen Haufen faſt allgemeinen Glauben, weil ſo viele durch die entſtandenen Feuersbrünſte gelitten hatten, und

die

die Gemüther des Pöbels in blinder Rachsucht wider die Inculpaten, die nun einmal als die Urheber des allgemeinen Unglücks angesehen wurden, auf das höchste erbittert waren.

Der Pöbel handelt nach den ersten Antrieben jeder heftigen blinden Leidenschaft. Ein ruhiges unparteyisches Urtheil ist nur von den Vernünftigen und Gebildeten zu erwarten.

Schede.
Regierungsrath in Kalisch.

Obgleich von dem vorliegenden Falle an mehrern Orten schon öffentlich die Rede gewesen ist, so ist doch dieses theils nicht vollständig geschehen, und hat vielleicht eben dadurch zu manchen leeren Vermuthungen und falschen Urtheilen Veranlassung gegeben; theils ist der Fall selbst so außerordentlich und für die Criminaljustizpflege von so großer Wichtigkeit, daß ich keinen Anstand nehmen zu dürfen glaubte, ihn dem Publicum hier mitzutheilen.

Konopak.

V.

Nachtrag zu dem im 2ten Stücke des Vten Bandes enthaltenen Aufſatze über die Hinrichtung der Verbrecher.

In dem 2ten Stücke des Vten Bandes dieſes Archivs hatte ich den Inhalt der Wendtſchen Schrift über die Enthauptung im Allgemeinen und über die Hinrichtung Tröers insbeſondere, nebſt den Königl. Preuß. Cabinetsbefehlen, welche durch die Wendtſchen Verſuche mit dem Kopfe des v. Tröers waren veranlaßt worden, den Leſern des Archivs mitgetheilt, und ich halte mich nun auch verpflichtet, die weitern Folgen, welche dieſe Verſuche gehabt haben, bekannt zu machen. Es war hierüber ein Bericht des Ober-Collegii Medici erfordert worden, welcher jetzt eben im 23ſten Bande der Annalen der Geſetzgebung und Rechtsgelehrſamkeit in den Preuß. Staaten abgedruckt wird. In Beziehung auf jenen Bericht bemerke ich kürzlich folgendes;

Das Ober-Collegium Medicum war der Meinung:

daß die Enthauptung keine grauſame oder martervolle Todesart ſey, weil der größeren Wahrſcheinlichkeit zu Folge mit dem Schwerdtſtreich, welcher den Kopf vom Rumpf

Rumpf trennt, Empfindung und Bewußtseyn des Hingerichteten augenblicklich dahin schwinden;

es fügte aber hinzu:

Ob aber vielleicht in dem abgeschlagenen schon bewußtlosen Kopf, gleich nach der Enthauptung durch heftige galvanische oder mechanische Reize die Erregbarkeit des Gehirns und mit dieser auch die Thätigkeit desselben, folglich Empfindung und Bewußtseyn wenigstens auf einige Augenblicke wieder erweckt werden können, dies ist eine Frage, welche zu beantworten wir uns um so weniger getrauen, als weder die Erfahrung in den hierüber angestellten Versuchen, noch die Theorie allein hinreichen würde, diese Beantwortung auf irgend einen Grad von Wahrscheinlichkeit zu gründen. Da nun die Möglichkeit schmerzhafter Gefühle durch solche angebrachte Reize nach der Enthauptung wenigstens bis jetzt noch nicht geleugnet werden kann, so würden nach unserm Dafürhalten dergleichen Versuche in Zukunft zu untersagen und nur in den Fällen zu gestatten seyn, wenn der Delinquent selbst vor der Hinrichtung seine Einwilligung dazu giebt und wobey noch zu bestimmen seyn dürfte, daß sie immer nur an abgesonderten Orten, nie aber in Gegenwart des Publicums angestellt würden.

Am Schluſſe des Berichts äußerte das Ober-Collegium Medicum noch den Wunſch, daß die Enthauptung durch das Schwerdt mit einer andern, ungleich ſicherern, nämlich mit dem Beil auf dem Block, oder mit dem Fallbeil vertauſcht werden möchte.

Für jetzt hat dieſer Bericht die Folge gehabt, daß wegen der Möglichkeit, daß durch dergleichen galvaniſche oder mechaniſche Reize die Erregbarkeit des Gehirns und mit dieſer auch die Thätigkeit deſſelben, folglich Empfindung und Bewußtſeyn, wenigſtens auf einige Augenblicke wieder erweckt werden könne, alle dergleichen galvaniſche oder Reizungsverſuche mit dem Körper enthaupteter Perſonen oder einzelnen Theilen deſſelben ohne alle Einſchränkung verboten worden.

Merkwürdig ſind folgende Aeußerungen des Ober-Collegii Medici:

> Eines Umſtandes, welcher wahrſcheinlich einen großen Einfluß auf die ſchnelle Störung des Bewußtſeyns in den Kopf eines Enthaupteten hat, müſſen wir noch erwähnen, nämlich, des plötzlichen Eindringens der athmoſphäriſchen Luft in das Innere des Gehirns. Durch Zerſchneidung des Rückenmarks werden die Kanäle, die als Hüllen deſſelben von der harten Hirnhaut und der Arachnoidea gebildet werden, ebenfalls zerſchnitten. Durch dieſe Canäle bringt die atmoſphäriſche Luft zwiſchen das verlängerte Mark, das kleine Gehirn, die Grundfläche des

des großen Gehirns und die harte Hirnhaut, ja selbst in die vierte und aus dieser in die dritte Hirnkammer, folglich ins Innere des Gehirns. Es ist beynahe unmöglich, wenigstens höchst unwahrscheinlich, daß dieses ohne Störung der natürlichen Gehirnthätigkeit und ohne Zerrüttung der innern Sinne geschehen sollte. Auch die ruhigen und ganz unveränderten Gesichtszüge, welche jederzeit an den Enthaupteten wahrgenommen werden, und die auch Wendt selbst an dem Kopf des v. Tröer wahrgenommen hat, scheinen zu beweisen: daß Empfindung und Bewußtseyn in demselben Augenblick aufhöre, in welchem der Kopf vom Rumpfe getrennt wird.

Hierbey kann ich nicht unterlassen, meine Leser auf dasjenige aufmerksam zu machen, was ich selbst im 2ten Stück des V. Bandes S. 11. darüber geäußert habe. Auch bringe ich meinen Lesern noch die dort bemerkten Schwierigkeiten in Erinnerung, welche mit solchen Versuchen, welche nur kurze Zeit anhalten, nothwendig verbunden seyn müssen. Ich bin daher auch der Meinung, daß die Preuß. Regierung mit Recht dergleichen Versuche untersagt habe, welche eben deswegen keinen Nutzen gewähren, aber doch vielleicht dem Enthaupteten schmerzhaft werden können.

Klein.

Druckfehler.

Bd. 5. St. 2.

Seite 121. Zeile 26. ſtatt gedachten lies gedrohten.

Seite 130. Zeile 6. ſtatt könnten lies konnten.

Seite 139. Zeile 5. von unten ſtatt 25,156, lies 25,156....

Seite 139. Zeile 4. von unten ſtatt 15,44354 lies 15,44354....

Seite 140. Zeile 1. von unten ſtatt 18,44354 lies 18,44354....

Seite 143. Zeile 9. ſtatt zur lies zu.

Seite 149. Zeile 6. von unten ſtatt beytratt lies beytrat.

Seite 157. Zeile 10 und 11. ſtatt von dem groſſen Werthe lies von dem Werthe.

Bd. 5. St. 3.
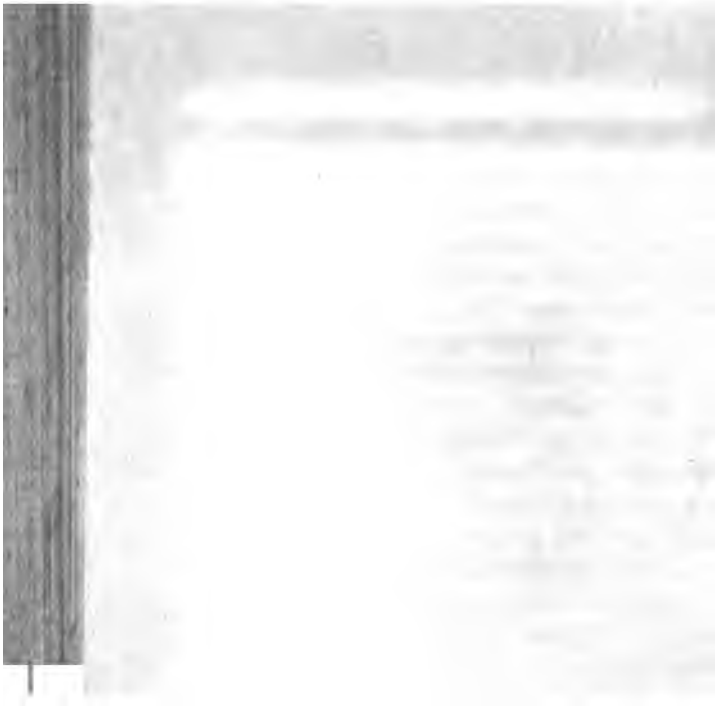
Seite 131. Zeile 4. von unten ſtatt Bekehrten lies Belohnten.